

Clemens Arzt
Nathalie Hirschmann
Daniela Hunold
Sven Lüders
Christoph Meißelbach
Marschel Schöne
Birgitta Sticher
(Hrsg.)

Perspektiven der Polizeiforschung

1. Nachwuchstagung Empirische Polizeiforschung
4./5. März 2021

Clemens Arzt, Nathalie Hirschmann, Daniela Hunold, Sven Lüders,
Christoph Meißelbach, Marschel Schöne, Birgitta Sticher (Hrsg.)

Perspektiven der Polizeiforschung

1. Nachwuchstagung Empirische Polizeiforschung

4./5. März 2021

Arbeitskreis Empirische Polizeiforschung
Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit der HWR Berlin
Sächsisches Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung



Diese Publikation wird unter den Bedingungen einer Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>. Sie dürfen das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen. Dabei gelten folgende Bedingungen: Sie müssen den vollständigen Namen der Autor*innen und der Herausgeber*innen nennen. Das Werk darf nicht bearbeitet oder abgeändert werden. Eine kommerzielle Nutzung oder Veräußerung des Werkes wird ausgeschlossen.

Clemens Arzt, Nathalie Hirschmann, Daniela Hunold, Sven Lüders, Christoph Meißelbach, Marschel Schöne, Birgitta Sticher (Hrsg.):
Perspektiven der Polizeiforschung: 1. Nachwuchstagung Empirische
Polizeiforschung – 4./5. März 2021

In Zusammenarbeit mit Arbeitskreis Empirische Polizeiforschung,
Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit der Hochschule
für Wirtschaft und Recht Berlin (FÖPS Berlin), Sächsisches Institut für
Polizei- und Sicherheitsforschung (SIPS).

DOI: <https://doi.org/10.4393/opushwr-3370>
Berlin, Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Clemens Arzt, Nathalie Hirschmann, Daniela Hunold, Sven Lüders, Christoph Meißelbach, Marschel Schöne, Birgitta Sticher	
Stress, Organisationskultur und Coping in der Polizei	11
Daniela Gutschmidt, Antonio Vera	
Polizei und Rassismus. Rassistische Wissensbestände und -praxen in der Polizei	31
Alexander Bosch	
Law in Action – Racial Profiling in der Allgemeinen Verkehrskontrolle? § 36 Abs. 5 StVO auf Rechtstatsachenebene, Driving While Black und Recht als Ursache problematischer polizeilicher Handlungspraxen	53
Sarah Praunsmändel	
Polizei, Jugendarbeit und rechte Jugendliche. Polizeiliches und sozialpädagogisches Handeln im Kontext des jugendlichen Rechtsextremismus der 1990er Jahre	67
Christin Jänicke, Lucia Bruns	
Rechtsextremismus in der Polizei ... und rechtliche Umgangsmöglichkeiten	77
Laura Wisser	
Polizeiliches Handeln im Kontext von Institution und Biographie. Zum Passungsverhältnis von biographischen Verläufen und polizeilichem Handeln im Einsatz- und Streifendienst	91
Miriam Schäfer	

Eine länderübergreifende Analyse beruflicher Erfahrungen und Einstellungen von Polizistinnen. Ausgewählte Dissertationsergebnisse	105
Hannah Reiter	
Die (Re-)Produktion der aggressiven Polizeimännlichkeit. Eine Innenansicht	119
Kai Seidensticker	
Zum Umgang mit Macht, Gewalt, Autorität und Respekt innerhalb der Polizei. Ein Workshop-Entwurf	133
Matthias Weber	
Cybercrime-Täter*innen auf der Spur: (Ermittlungs-)Wege zum Erfolg	147
Bettina Pospisil	
Unter dem Einfluss der digitalen Transformation. Wie die Technikbetroffenheit die Kriminalpolizei verändert	161
Julia Katherina Mahnken	
Die Polizei auf Twitter. Vom „Hey Sie da!“ zum „Lasst das!“ #nurdieliebezählt	185
Caren Stegelmann	
Das Twittern der Polizei Hamburg zwischen Protest Policing und diskursiver Praxis. Eine empirische Analyse der Twitter Nutzung der Polizei Hamburg im Kontext der Black-Lives-Matter Proteste am 06.06.2020.	201
Johanna Blumbach, Ina Eberling, Fabian de Hair, Sigrid Richolt	
#instacops. Strategien und Narrative digitaler Polizeiarbeit am Beispiel des Digitalen Community Policings der Polizei Niedersachsen	219
Alexa Agoropoulos, Ben Hundertmark, Jasper Janssen, Tabea Louis	
Der Begriff des Gefährders im fach- und gemeinsprachlichen Risikodiskurs	235
Felix Tripps	

Procedural In-/Justice. Die Wahrnehmung verdachtsunabhängiger Identitätsfeststellungen aus der Perspektive Betroffener	247
Roman Thurn	
KI in der Polizei: Innovative Chancen für das Recruiting	267
Verena Thomas	
Nachwuchsgewinnung der Polizeien des Bundes und der Länder. Ein theoretischer Ansatz zu der empirischen Analyse der Kommunikationsstrategien	281
Maike Kreyenborg	
Einblicke in das Projekt PluS-i. Ehrenamtliche als Akteur pluralen Polizierens	301
Sigrid Pehle, Frauke Reichl	
Sicherheitskooperationen als Chance für die Polizeiarbeit im Bahnhofsviertel. Empirische Befunde aus drei deutschen Großstädten	319
Benjamin Coomann, Saskia Kretschmer	
„Kriminelle, Randalierer, ein widerwärtiger Mob“. (Un-)Sicherheit und Raum in den sicherheitspolitischen Debatten über die Stuttgarter »Krawallnacht« im Juni 2020	333
Ray Trautwein, Fiona Schmidt	
„Sie können schon noch ein bisschen bestimmter sein!“ Die Vermittlung erfahrungsbasierten Wissens in Trainingsszenarien während der Polizeiausbildung	347
David Czudnochowski	
Formen der nicht-physischen Interaktionsgewalt im Polizeialltag. Eine ethnografische Analyse prekärer Interaktionssituationen	361
Michaela Strickle	

Zeitproduktionen in der polizeilichen Notrufbearbeitung. Eine explorative Untersuchung	375
Philipp Knopp	
Die normative Bestimmbarkeit strafbarer Polizeigewalt. Für eine Trichotomie der rechtlichen Einordnung polizeilicher Zwangsanwendung	391
Daniel Zühlke	
Vereinheitlichungstendenz im Rahmen der deutschen Polizeipolitik. Ausmaße und Ursachen	405
Luis Illan	
Die Erforschung polizeilicher Trainingsinstitute als Vermittler der internationalen Polizeiarbeit	423
Philipp Neubauer	
Polizeiliche Erkenntnisse von Kinderpornografie Konsumenten. Eine Analyse hinsichtlich Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern im Rahmen der Täterprofilierung bei operativen Fallanalysen	443
Nadine Ahlig	
Antisemitismus als Dauerherausforderung für die Polizei. Das Modellprojekt Regishut - Sensibilisierung zu Antisemitismus in der Berliner Polizei	451
Alexander Lorenz-Milord, Marc Schwietring, Alexander Steder	
Programm der Nachwuchstagung Polizeiforschung 2021	459

Vorwort

Vom 4. bis 5. März 2021 organisierte der Arbeitskreis Empirische Polizeiforschung in Kooperation mit dem Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit (FÖPS Berlin) und dem Sächsischen Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (SIPS) die **1. Nachwuchstagung Empirische Polizeiforschung**. Aufgrund der Pandemie betraten wir onlinebasiertes Neuland. Eine große und spannende Herausforderung für die Organisator*innen und alle Teilnehmer*innen: 39 Vorträge in elf Panels und neun Postersessions an zwei Tagen mit 53 Referent*innen, 13 Moderator*innen und auf drei technischen Plattformen mit einem helfenden Backround-Technikstab von 15 Akteur*innen der HWR Berlin, professionell gemanagt durch Sven Lüders vom FÖPS Berlin. Die 250 teilnehmenden Wissenschaftler*innen und Polizeipraktiker*innen sehen wir als Bestätigung der Notwendigkeit und Relevanz eines Tagungsformates für Nachwuchsforscher*innen im Bereich der Polizeiforschung.¹

Die zwei Tage waren dicht gefüllt mit inspirierenden Themen, Begegnungen und Diskussionen; oder wie es ein Teilnehmer formulierte: „Vom Drang des Wissen-Wollens getragen und von Eitelkeiten fast unberührt, ist diese Tagung [...] das Beste, was mir in dieser Zeit passiert ist“. Dem schließen wir uns gern an, auch wenn die informellen persönlichen Begegnungen fehlten. Die Organisator*innen danken allen Beteiligten der Tagung für ihr zugewandtes, neugieriges, kreatives und lösungsorientiertes Engagement und der HWR Berlin für die Möglichkeit, das Basiccamp der Tagung auf dem Campus Lichtenberg aufschlagen zu können.

¹ Tagungsprogramm s. Seite 459 in diesem Band.

Die Frage wird sein, wie in Zukunft die Vorteile einer Online-Veranstaltung mit den Vorteilen einer Präsenz-Veranstaltung verbunden werden können.

Aufgrund der besonderen Umstände, aber auch der Vielzahl an Beiträgen, war es uns nicht möglich, die Tagungsbeiträge vollständig zu lektorieren, zu homogenisieren und als Druckversion zu veröffentlichen. Vielmehr wurden diese einheitlich formatiert und auf grobe Fehler durchgesehen. Für diese Mühen danken wir vor allem Anne-Marie Grasse vom SIPS. Das Organisationsteam hat sich sodann über eine gemeinsame Veröffentlichung der verschriftlichten Beiträge per Open Access verständigt. Dies soll die Zugänglichkeit und Verbreitung der Texte erleichtern. Als Ergänzung zu dieser Veröffentlichung können die Video-Mitschnitte der Vorträge auf der Website des FÖPS Berlin angesehen werden.² Für diese umfangreiche Arbeit gebührt vor allem Felix Märtin unser Dank.

Der vorliegende thematisch breit und interdisziplinär angelegte Tagungsband soll zu einem konstruktiv-kritischen Dialog zwischen Polizeiforscher*innen und Polizeipraktiker*innen beitragen. Polizei und Wissenschaft prägen als gesellschaftliche Teilsysteme divergierende Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsweisen aus, die im Begegnungsfall spezifische Wirkungen und Effekte entfalten. In summa ist das Verhältnis von Polizei und Wissenschaft seit Jahrzehnten diffizil und teilweise konfliktuell: zu praxisfern, zu kompliziert und zu kritisch sei wissenschaftliche Forschung, sagen die Einen; zu alltagsweltlich, unreflektiert und politisch motiviert die polizeiliche Sicht, die Anderen.

Aus wissenschaftlicher Sicht problematisch ist die Erwartung der Polizeipraxis nach Wissen, das sich unmittelbar in praktische Handlungsanleitungen und im besten Fall in Checklisten übersetzen lässt. Der Wunsch nach Anwendung von wissenschaftlichen Erkenntnissen ist grundsätzlich legitim und wird auch von den meisten Polizeiforscher*innen geteilt. Zunächst aber ist die wissenschaftliche (Außen-)Perspektive auf die polizeilichen Praktiken bedeutsam, da praktisch Handelnde in der Regel keine hinreichend reflexive Position zu ihrer eigenen Praxis einnehmen können. Sie haben als Betriebsangehörige zu wenig Distanz, sind der Evidenz vertrauter Berufsroutinen und damit unmittelbar auch zeitlichen, sachlichen, politischen sowie gruppenspezifischen Zwängen und Zwecken unterworfen. Hier bietet gerade die diskursive Verbindung von wissenschaftlichen Methoden, Perspektiven und Forschungsergebnissen mit praktischen Strukturen und Herausforderungen die Chance eines substanziellen Dialogs, aus dem dann

² Mitschnitte der Vorträge unter: <https://www.foeps-berlin.org/veranstaltungen/nachwuchstagung-empirische-polizeiforschung-2021/>.

innovative Impulse für die Gestaltung des polizeilichen Handlungsfeldes hervor-
gehen können, aber nicht zwangsweise müssen. Auf der Wissenschaftsseite ist für
diesen Dialog die grundlegende Kenntnis der Organisation Polizei notwendig so-
wie die Bereitschaft, sich auf dieses spezifische Berufsfeld einzulassen. Und im
Gegenzug braucht es seitens der Polizei neben der grundlegenden Kenntnis über
die Arbeitsweise von Wissenschaft eine Offenheit gegenüber unabhängiger For-
schung. Die 1. Nachwuchstagung Empirische Polizeiforschung kann in diesem
Kontext als Übersetzungsangebot gesehen werden. Die Organisator*innen wün-
schen allen Interessierten ein erkenntnisreiches Eintauchen in die Vielfalt der
Themen sowie das Forschungs- und Praxisfeld Polizei.

*Clemens Arzt, Nathalie Hirschmann, Daniela Hunold, Sven Lüders, Christoph
Meißelbach, Marschel Schöne und Birgitta Sticher*

Stress, Organisationskultur und Coping in der Polizei

Daniela Gutschmidt und Antonio Vera

Dieser Artikel beleuchtet die Zusammenhänge zwischen Organisationskultur, Stress und Bewältigungsstrategien (Coping) in der Polizei. Nach einer theoretischen Einbettung werden die Ergebnisse einer empirischen Studie präsentiert, in der 152 deutsche PolizeibeamtInnen ihre jeweilige Arbeitsgruppe im Hinblick auf Stressoren (z. B. traumatische Ereignisse, Konflikte), Copingstrategien (z. B. Sport, Alkoholkonsum) und gelebte Werte (z. B. Männlichkeit, Solidarität) beschrieben. Untersucht wurden die Effekte von Stress auf die Polizeikultur sowie der Polizeikultur auf Coping. Multiple Regressionsanalysen ergaben, dass in Gruppen mit hohem operativem Stress, hohem Männeranteil und jungem Durchschnittsalter die konservativ-männlichen Werte stärker ausgeprägt sind. Außerdem scheint eine konservativ-männliche Kultur ein Risikofaktor in Bezug auf schädliche Strategien (z. B. Alkoholkonsum, gegenseitige Beschuldigungen) zu sein, Gewissenhaftigkeitskultur hingegen ein Schutzfaktor. Methodische Einschränkungen der Studie (z. B. unklare Richtung der Kausalität) werden ebenso diskutiert wie die Relevanz der Befunde insbesondere für das (Gesundheits-)Management in der Polizei.

1. Einleitung

Die besonderen Belastungen, die der Polizeiberuf mit sich bringt, wurden sowohl in der internationalen, als auch in der deutschsprachigen Literatur vielfach beschrieben (z. B. Abdollahi 2002; Burke 1993; Hickman et al. 2011; bzw. Bartsch et al. 2012; Reinecke et al. 2007; Von dem Knesebeck et al. 2005). Beispielhaft sind hier die Schichtarbeit, potentiell traumatische Erlebnisse, Personalmangel und bürokratische Hürden zu nennen (Bartsch et al. 2012; McCreary & Thompson 2006).

Die Bewältigung solcher externer und interner Probleme prägt auch die Organisationskultur (Schein 2016). Diese wiederum wird mit der Art und Weise, wie PolizeibeamtInnen Stress bewältigen, in Verbindung gebracht (Chan 1996; Morash et al. 2006; Reiner 2010). Einige Elemente der Polizeikultur (z. B. Sport, soziale Unterstützung) scheinen in Bezug auf die psychische Gesundheit förderlich und andere (z. B. Alkoholkonsum, Unterdrückung negativer Gefühle) scheinen schädlich zu sein (Gasch 2007; Ménard & Arter 2014; Paoline 2003; Violanti et al. 2011; Waddington 1999).

Jedoch beschränken sich die meisten Studien auf individuelle Faktoren, die mit Stress und Stressbewältigung (Coping) assoziiert sind, wie z. B. Alter oder Geschlecht (Acquadro Maran et al. 2015; Biggam et al. 1997; Ménard & Arter 2014; Violanti et al. 2011). Der vorliegende Artikel soll eine Forschungslücke schließen, indem explizit die soziale Ebene von Gesundheitsaspekten betrachtet wird.

2. Theoretischer Hintergrund

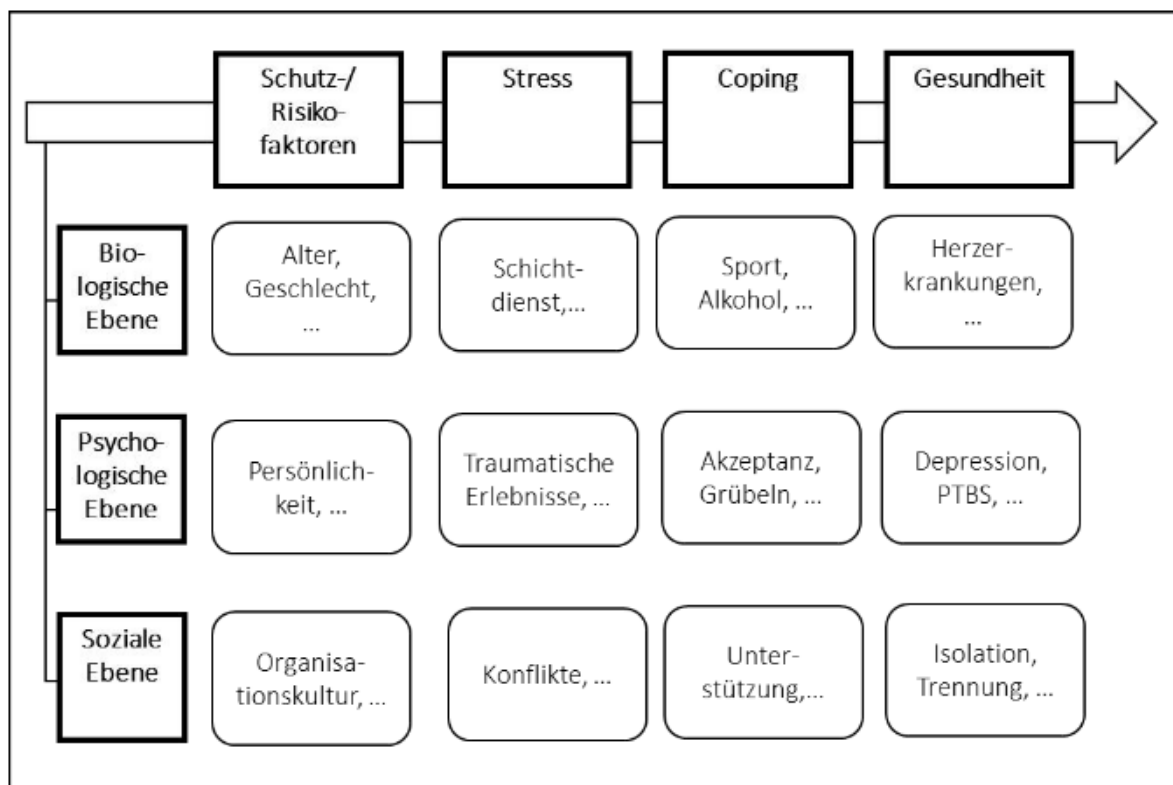
2.1. Stress und Coping im Polizeiberuf

Der Untersuchungsgegenstand lässt sich in ein Rahmenmodell der Gesundheit im Polizeiberuf (Gutschmidt & Vera 2020a) einbetten, welches in Abbildung 1 vereinfacht dargestellt ist. Es basiert auf den in der Psychologie etablierten Vulnerabilitäts-Stress-Modellen und biopsychosozialen Ansätzen (Bolton & Gillett 2019; Ingram & Luxton 2005). Dabei wird neben biologischen und psychologischen Faktoren auch explizit die soziale Ebene berücksichtigt. Je nachdem, wie die Risiko- bzw. Schutzfaktoren sowie die einwirkenden Stressoren ausgeprägt sind und welche Copingstrategien zum Einsatz kommen, wird die Gesundheit von PolizeibeamtInnen beeinträchtigt oder aufrechterhalten (Gutschmidt & Vera 2020a). Ne-

ben der Unterteilung in akuten Stress (z. B. ein belastender Einsatz) und chronischen Stress (z. B. ein anhaltender Konflikt mit einer Vorgesetzten) können im Kontext der Polizeiarbeit operative und organisationale Stressoren unterschieden werden (Abdollahi 2002; Anderson et al. 2002; Gutschmidt & Vera 2020a; McCreary & Thompson 2006). Organisationale Stressoren wie interne Konflikte, Personalmangel und bürokratische Hürden werden häufig als belastender empfunden als operative Stressoren wie Schichtarbeit oder Verletzungsgefahr im Dienst (Bartsch et al. 2012; McCreary & Thompson 2006; Morash et al. 2006). Eine mögliche Erklärung hierfür könnte sein, dass organisationale Stressoren als chronischer, unausweichlicher und weniger notwendig wahrgenommen werden als operative Stressoren (Burke & Paton 2006; Shane 2010).

Coping umfasst die Handlungen, die eine Person verwendet, um die Anforderungen einer belastenden Situation zu bewältigen (Folkman & Moskowitz 2004). Hierbei wird üblicherweise zwischen problemfokussiertem Coping (z. B. Planung, Ergreifen von Maßnahmen zur Bewältigung des Problems) und emotionsfokussiertem Coping (z. B. Ablenkung, Suche nach emotionaler Unterstützung)

Abbildung 1: Rahmenmodell der Gesundheit im Polizeiberuf



Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an Gutschmidt und Vera (2020a).

unterschieden (Carver & Connor-Smith 2010; Lazarus & Folkman 1984). Außerdem haben einige Bewältigungsstrategien einen negativen Einfluss auf die Gesundheit, was als maladaptives Coping bezeichnet wird (Folkman & Moskowitz 2004). Beispiele hierfür sind Alkoholkonsum oder Unterdrückung von Emotionen (Burke 1993). Diese Strategien gelten als typisch für konservativ-männliche Wertorientierungen innerhalb der Polizei (Franklin 2005; Howard et al. 2000; Violanti et al. 2011).

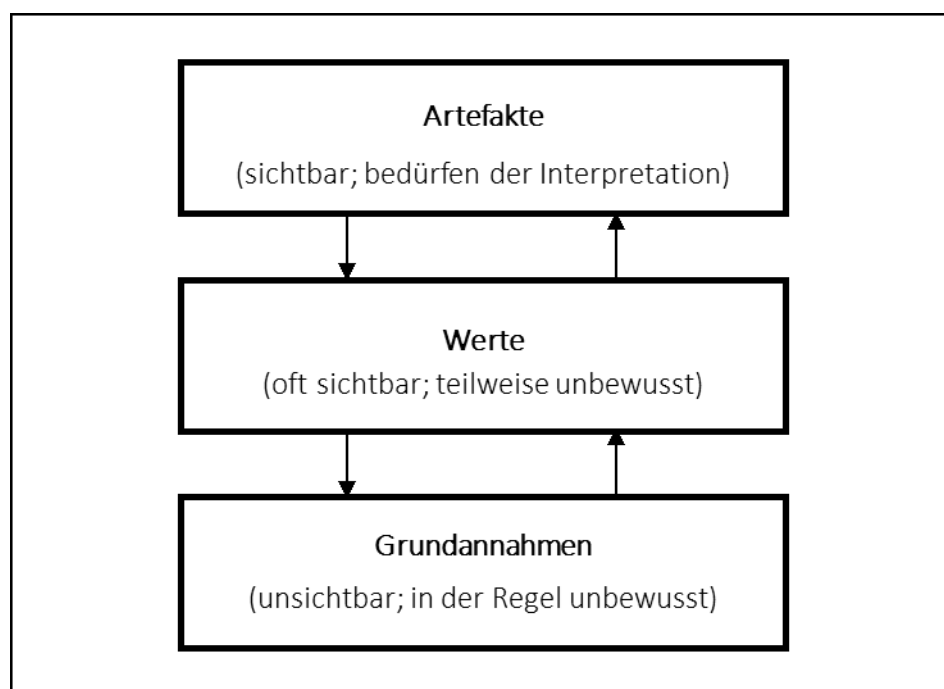
Neben der individualistischen Perspektive auf Stress und Coping weisen einige AutorInnen auf die Relevanz des sozialen Kontextes hin (z. B. Hobfall 1998), was sich ebenfalls im zuvor erläuterten Rahmenmodell wiederfindet. Das Konzept des sozialen Copings greift die Tatsache auf, dass Gruppen wie z. B. Familien, die gemeinsam mit Stressoren konfrontiert sind, bestimmte Bewältigungsstile entwickeln (Perrez & Schöbi 2001; Folkman & Moskowitz 2004). Dies ist für die Polizei, in der der Gruppenzusammenhalt als besonders stark gilt, von besonderer Relevanz (Paoline 2003; Waddington 1999; Ménard & Arter 2014). Daher wird im nächsten Schritt die Organisationskultur beleuchtet.

2.2. Organisationskultur in der Polizei

Scheins Drei-Ebenen-Modell (s. Abb. 2) ist ein weithin akzeptierter theoretischer Rahmen für Organisationskultur, der zwischen Grundannahmen, Werten und Artefakten unterscheidet (Schein 2016). Artefakte sind sichtbare Prozesse und Verhaltensweisen (z. B. Rituale, Sprache), während Grundannahmen grundlegende Aspekte des Lebens betreffen (z. B. das Menschen- oder Weltbild). Die mittlere Ebene umfasst Überzeugungen und Werte und ist der quantitativen Forschung am ehesten zugänglich (Calori & Sarnin 1991; Cockcroft 2013; Gutschmidt & Vera 2019). In Anlehnung an Kluckhohn (1951) können Werte „als eine explizite oder implizite, für ein Individuum oder eine Gruppe charakteristische Konzeption des Wünschenswerten, die die Auswahl unter verfügbaren Handlungsarten (Handlung), -mitteln und -zielen (Ziele) beeinflusst“ (Wirtz 2017, S. 1826), definiert werden. Werte beziehen sich also sowohl auf die individuelle als auch auf die Gruppenebene und wirken sich stark auf die Ausrichtung des Verhaltens aus.

In Bezug auf die Kultur der Polizei stellt sich zunächst die Frage, ob man von der Existenz einer mehr oder weniger einheitlichen Polizeikultur ausgehen kann. Verbindende Elemente sind neben der bloßen Zugehörigkeit zu einer polizeilichen Organisation insbesondere das Innehaben des staatlichen Gewaltmonopols sowie das berufliche Gefahrenpotential (Crank 2004; McCreary & Thompson 2006; Paoline 2003; Woody 2005). Daher werden bestimmte Werte (z. B. Stärke, Solidarität, Wachsamkeit, Verantwortungsbewusstsein) als besonders relevant für PolizistInnen weltweit angesehen. Das Ausmaß, in dem diese Werte wichtig sind, variiert jedoch von Land zu Land, z. B. aufgrund politischer Gegebenheiten, historischer Hintergründe und nationaler Kulturen (Cassan 2010; Sun & Chu 2006; Terpstra & Schaap 2013). Auch treten zwischen einzelnen Bereichen innerhalb der Polizei kulturelle Variationen auf, die u. a. auf Unterschiede im Gefahrenpotential und in den Arbeitsbedingungen im Dienstalltag sowie auf Merkmale der Gruppenmitglieder zurückzuführen sind (Fielding 1994; Loftus 2009; Terpstra & Schaap 2013; Woody 2005). Daher sollte trotz der Annahme einer gemeinsamen Basis der Polizeikultur die Existenz mehrerer Subkulturen berücksichtigt werden (Chan 1996; Gutschmidt & Vera 2020b; Paoline 2003). Da in der Regel Gruppen

Abbildung 2: Drei-Ebenen-Modell der Organisationskultur



Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an Schein (2016).

mit einer gemeinsamen Aufgabe, einer recht konstanten Mitgliedschaft und kollektiven Erfahrungen ihre eigene Subkultur entwickeln (Schein 2016), stellen Organisationseinheiten wie Dienstgruppen eine geeignete Analyseebene dar (Behr 2006; Cordner 2017; Ingram et al. 2018; Reuss-Ianni & Ianni 2005).

Gutschmidt und Vera (2020b) haben auf dieser Grundlage einen Fragebogen entwickelt und validiert, der eine Vielzahl kultureller Werte innerhalb der Polizei berücksichtigt. Eine explorative Faktorenanalyse legte dabei vier Dimensionen der Polizeikultur nahe, die als konservativ-männliche Kultur, Institutionspatriotismus, Teamkultur und Gewissenhaftigkeitskultur bezeichnet wurden.

3. Empirische Studie

Die bisherigen theoretischen Ausführungen legen einige plausible Zusammenhänge zwischen Stress, Organisationskultur und Coping in der Polizei nahe. Diese wurden in einer quantitativen Studie empirisch untersucht.

3.1. Aufbau des Fragebogens

Die Studie wurde zwischen Januar und März 2020 mit dem Online-Befragungstool 2ask© durchgeführt. Die Teilnahme beanspruchte ca. 10 Minuten. Es wurden 216 erfahrene PolizeibeamtInnen, die sich im Masterstudium an der Deutschen Hochschule der Polizei befanden, per E-Mail zur Teilnahme eingeladen.

Nach der Zustimmung zu einer Einwilligungserklärung wurden sie gebeten, sich an die letzte Organisationseinheit (z. B. eine Dienstgruppe oder ein Kommissariat) zu erinnern, in der sie über einen längeren Zeitraum gearbeitet hatten. In einem ersten Schritt bewerteten die Befragten auf einer 5-stufigen Skala, wie stark sich 15 organisationale und 15 operative Stressoren jeweils auf die Gruppe auswirkten. Die Items wurden dem „Police Stress Questionnaire“ (McCreary & Thompson 2006) entnommen. Des Weiteren beurteilten sie auf einer 5-stufigen Skala, inwieweit 24 Werte charakteristisch für die Gruppe waren. Es handelte sich hierbei um eine überarbeitete Version des Polizeikultur-Fragebogens von Gutschmidt und Vera (2020b). Um das Coping zu erfassen, gaben die Befragten auf einer 5-stufigen Skala das Ausmaß an, in dem 18 Bewältigungsstrategien in ihrer Gruppe verwendet wurden. Die Items sind überwiegend dem Kurzfragebogen „Brief-COPE“ (Carver 1997) entnommen. Sie wurden hier auf die Gruppe und

nicht auf das Individuum bezogen und im Rahmen eines Pretests geringfügig an die Gegebenheiten der deutschen Polizei angepasst.

Abschließend erfasste der Fragebogen statistische Angaben zu der Gruppe und zu der befragten Person selbst sowie die individuelle Arbeitszufriedenheit während der Zeit in der Gruppe auf einer 5-stufigen Skala.

3.2. Beschreibung der Stichprobe

Da 152 Personen die Umfrage ausfüllten, lag die Rücklaufquote bei 70.4%. Die meisten Befragten (71.7%) waren männlich und 30-34 (32.9%), 35-39 (37.5%), oder 40-44 (22.4%) Jahre alt. Nur wenige Personen (3.9%) gaben an, einen Migrationshintergrund zu haben.

Die meisten angegebenen Gruppen (57.9%) gehörten zur Schutzpolizei, und 23.7% der Befragten beschrieben ihr Einsatzgebiet als Problemviertel. Das Durchschnittsalter in den Gruppen lag meist bei 30-34 (23.7%), 35-39 (20.4%) oder 40-44 (25.7%) Jahren. Die durchschnittliche Anzahl der BeamtInnen in der Gruppe betrug 19.6 mit einem mittleren Anteil an männlichen Beamten von 68.2% und einem mittleren Anteil an BeamtInnen mit Migrationshintergrund von 4.6%.

4. Ergebnisse

4.1. Stressoren

Die Stressoren, die von den Befragten als am stärksten belastend empfunden wurden, sind Personalmangel, Bürokratie, Überstunden, Zeitdruck und Personalbeurteilungen. Die am wenigsten belastenden Stressoren sind demnach interne Ermittlungen, Verletzungsgefahr, negative Kommentare aus der Öffentlichkeit, Probleme mit dem Justizsystem und Kritik von KollegInnen wegen einer Krankheit oder Verletzung. Zwei Items hatten sehr niedrige ($< .15$) Item-Skala-Korrelationen und wurden aus den weiteren Analysen ausgeschlossen (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Itemstatistiken für Stressoren

Item	M	SD	ISC
Operative Stressoren	2.63	0.65	0.86 ^a
Leisten von Überstunden	3.39	0.98	0.44
Zeitdruck (X)	3.39	1.04	0.12
Gefühl, immer im Dienst zu sein	2.99	1.12	0.49
Aufrechterhalten eines privaten sozialen Umfeldes	2.81	1.20	0.61
Mangelnde Vereinbarkeit von Familie und Beruf	2.79	1.06	0.65
Schwierigkeit, sich im Dienst gesund zu ernähren	2.78	1.12	0.52
Berufsbezogene gesundheitliche Probleme	2.74	1.07	0.38
Müdigkeit (z. B. wegen Überstunden)	2.69	0.94	0.71
Arbeitsbezogene Tätigkeiten an freien Tagen	2.60	1.04	0.62
Fehlender körperlicher Ausgleich	2.53	1.02	0.29
Nachtdienst	2.38	1.26	0.58
Traumatische Ereignisse	2.35	1.18	0.52
Schichtdienst	2.35	1.40	0.58
Negative Kommentare aus der Öffentlichkeit	2.28	1.02	0.30
Verletzungsgefahr im Dienst	2.17	1.02	0.50
Organisationale Stressoren	2.80	0.49	0.69 ^a
Personalmangel	3.57	1.12	0.17
Bürokratischer Verwaltungsaufwand / Schreibe- arbeit	3.47	1.04	0.17
(Personal-) Beurteilungen	3.31	1.05	0.38
Inoffizielle Prozesse (z. B. informelle Führer)	2.97	1.14	0.37
Gefühl, sich immer gegenüber der Organisation be- weisen zu müssen	2.93	1.05	0.16
Konflikte der Kolleg*innen untereinander	2.88	1.05	0.37
Ungleiche Aufteilung von Verantwortlichkeiten	2.80	1.06	0.37
Konflikte zw. Führungskraft und Mitarbeiter*innen	2.77	1.01	0.40
Gefühl, dass für verschiedene Personen unter- schiedliche Regeln gelten (z. B. Bevorzugung)	2.77	1.13	0.40
Fehlende Mittel / Ausstattung	2.71	1.02	0.29
Unzureichende Schulung / Fortbildung	2.63	1.07	0.25
Ständige Änderungen in Politik / Gesetzgebung (X)	2.34	0.97	0.09
Schlechtes Ansehen bei Kolleg*innen im Fall von Krankheit oder Verletzung	2.31	0.99	0.35
Probleme im Umgang mit dem Justizsystem	2.29	1.10	0.33
Interne Ermittlungen	1.78	0.96	0.28

Anmerkungen. (X) = Item wurde aufgrund der kritischen Item-Skala-Korrelation entfernt; ISC = korrigierte Item-Skala-Korrelation; ^a = Cronbach's alpha

Quelle: eigene Darstellung.

In Übereinstimmung mit früheren Untersuchungen (Morash et al. 2006; Shane 2010) wurde der organisationale Stress als belastender bewertet als der operative Stress. Gruppen mit höherem Durchschnittsalter berichteten signifikant weniger operativen Stress ($r_s = -.32$). Das Stressempfinden variierte nicht nach Alter oder Geschlecht der Befragten. Organisationaler Stress ($r_s = -.21$) ist signifikant mit einer Einschränkung der Arbeitszufriedenheit der Befragten verbunden, operativer Stress nicht ($r_s = .03$).

4.2. Kulturelle Werte

Die Werte, die als am typischsten angesehen wurden, sind Verantwortungsbewusstsein, gegenseitige Unterstützung, Humor, Praxisorientierung und Solidarität. Die weniger typischen Werte sind Abgrenzung vom Bürger, Männlichkeit, Ehre, Offenheit für Kritik an der Polizei und Tapferkeit. Die Werte der Polizeikultur wurden anschließend auf ihre Itemstatistiken hin untersucht. Drei Items hatten sehr niedrige ($< .15$) Item-Skala-Korrelationen und wurden aus den weiteren Analysen ausgeschlossen (s. Tabelle 2). Gruppen mit höherem Durchschnittsalter haben eine signifikant niedrigere konservativ-männliche ($r_s = -.31$) und Teamkultur ($r_s = -.40$). Der Männeranteil ist signifikant mit der konservativ-männlichen Orientierung ($r_s = .39$) und mit Institutionspatriotismus ($r_s = .22$) assoziiert. Ältere Befragte nahmen die Teamkultur in ihren Gruppen signifikant geringer wahr ($r_s = -.20$). Abgesehen von diesem Befund variierte die Beurteilung kultureller Werte nicht nach Alter oder Geschlecht der Befragten. Die individuelle Arbeitszufriedenheit ist signifikant mit der Team- ($r_s = .36$) und der Gewissenhaftigkeitskultur ($r_s = .23$) korreliert, nicht aber mit der konservativ-männlichen ($r_s = .02$) oder institutionspatriotischen Dimension ($r_s = .05$).

Tabelle 2: Itemstatistiken für kulturelle Werte

Item	M	SD	ISC
Konservativ-männliche Kultur	3.37	0.65	0.69 ^a
Praxisorientierung	4.07	0.86	0.24
Gleichberechtigung von Frauen (-)	3.83	0.89	0.26
Stärke	3.65	0.89	0.58
Tradition	3.20	0.94	0.44
Tapferkeit	3.18	1.02	0.50
Männlichkeit	2.75	1.15	0.53
Institutionspatriotismus	3.46	0.56	0.58 ^a
Geheimhaltung (interner Angelegenheiten)	3.81	0.93	0.24
Loyalität (ggü. dem Staat)	3.72	0.80	0.37
Stolz (auf die Polizei)	3.56	0.85	0.41
Gehorsam	3.29	0.94	0.25
Offenheit für Kritik (an der Polizei) (-) (X)	3.09	0.88	0.04
Ehre	2.93	1.02	0.42
Teamkultur	3.87	0.64	0.79 ^a
Gegenseitige Unterstützung (in der Gruppe)	4.18	0.86	0.71
Humor	4.15	0.75	0.53
Solidarität (in der Gruppe)	4.01	0.85	0.72
Vertrauen (in der Gruppe)	3.81	0.95	0.68
Individualität (-) (X)	3.22	0.93	0.07
Konformität (in der Gruppe)	3.22	0.89	0.27
Gewissenhaftigkeitskultur	3.73	0.51	0.67 ^a
Verantwortungsbewusstsein	4.18	0.67	0.47
Gerechtigkeit	3.81	0.83	0.37
Regeltreue	3.81	0.70	0.36
Besonnenheit	3.51	0.81	0.49
Neutralität	3.35	0.78	0.42
Abgrenzung (vom Bürger) (-) (X)	2.55	1.04	0.12

Anmerkungen. (-) = Item wurde invertiert; (X) = Item wurde aufgrund der kritischen Item-Skala-Korrelation entfernt; ISC = korrigierte Item-Skala-Korrelation; ^a = Cronbach's alpha

Quelle: eigene Darstellung.

4.3. Bewältigungsstrategien

Die am meisten eingesetzten Bewältigungsstrategien waren gegenseitige Beratung, emotionale Unterstützung, Ergreifen von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation, Entwicklung von Plänen und das Besprechen des Problems. Am wenigsten werden demnach Alkoholkonsum und gegenseitige Beschuldigungen eingesetzt, Dienste der Polizei (z. B. PolizeipsychologInnen) und offizielle Maßnahmen (z. B. Supervision) genutzt oder negative Gefühle aneinander ausgelassen (s. Tabelle 3).

In Übereinstimmung mit vorliegenden Forschungsergebnissen aus der Polizei (Biggam et al. 1997; Clifton et al. 2018) wurden problemfokussierte Strategien (z. B. Ergreifen von Maßnahmen) häufiger eingesetzt als emotionsfokussierte Strategien (z. B. Besprechen von Gefühlen). Gruppen mit höherem Durchschnittsalter wiesen signifikant weniger emotionsfokussiertes Coping auf ($r_s = -.35$). Maladaptives Coping (z. B. Alkoholkonsum) ist signifikant mit dem Männeranteil assoziiert ($r_s = .16$). Die Wahrnehmung der Bewältigungsstile variierte nicht nach Alter oder Geschlecht der Befragten. Die individuelle Arbeitszufriedenheit ist höher in Gruppen mit problemfokussiertem Coping ($r_s = .45$) und niedriger in Gruppen mit maladaptivem Coping ($r_s = -.38$).

4.4. Zusammenhänge zwischen Stress, Organisationskultur und Coping

Zunächst wurde der Effekt von Stress auf die Polizeikultur untersucht, wobei Gruppeneigenschaften mitberücksichtigt wurden. Dabei zeigte sich, dass die konservativ-männliche Kultur stärker in Gruppen mit einem hohen Männeranteil, einem niedrigen Durchschnittsalter und hohem operativen Stresslevel ausgeprägt ist. Der einzige signifikante Prädiktor für Institutionspatriotismus ist der Männeranteil. Die Teamkultur ist signifikant stärker in Gruppen mit niedrigem Durchschnittsalter. Der operative Stress ist ein signifikanter Prädiktor für die Gewissenhaftigkeitskultur.

In einem zweiten Schritt wurde der Effekt von Polizeikultur auf Bewältigungsstile analysiert, wobei das Stresslevel mitberücksichtigt wurde. Als Risikofaktoren für maladaptives Coping ergaben sich demnach hoher organisationaler Stress, eine stark konservativ-männliche Kultur und eine geringe Gewissenhaftigkeitskultur. In Gruppen mit hoher Teamorientierung scheint der gemeinschaftliche Einsatz von Bewältigungsstrategien (soziales Coping) generell, d. h. sowohl emotions- als

auch problemfokussiert, häufiger zu sein. Problemfokussiertes Coping ist mit Gewissenhaftigkeitskultur assoziiert. Abbildung 3 fasst die wichtigsten empirischen Befunde zusammen.¹

Tabelle 3: Itemstatistiken für Copingstrategien

Item	M	SD	ISC
Emotionsfokussiertes Coping	2.98	0.50	0.62 ^a
Sich gegenseitig emotional unterstützen	3.81	0.85	0.34
Witze darüber machen	3.34	1.09	0.35
Sport machen	3.30	0.97	0.29
Das Problem akzeptieren	2.97	0.86	0.25
Abstand zum Problem schaffen	2.95	0.89	0.25
In der Gruppe über Gefühle (z. B. Angst) sprechen	2.78	0.99	0.33
Das Gute darin sehen	2.68	0.91	0.25
Hilfe bei Diensten in der Polizei (z. B. Polizei-psychologen, soziale Ansprechpartner) suchen (X)	2.05	0.90	0.12
Alkohol trinken	1.98	0.97	0.47
Problemfokussiertes Coping	3.26	0.63	0.74 ^a
Sich gegenseitig beraten / Tipps geben	3.95	0.82	0.40
Maßnahmen ergreifen, um die Situation zu verbessern	3.42	0.88	0.60
Pläne entwickeln, was man tun könnte	3.42	0.88	0.55
In der Gruppe über das Problem sprechen	3.38	1.03	0.43
Hilfe bei Vorgesetzten suchen	2.98	0.95	0.41
Offizielle Maßnahmen (z. B. Supervision) nutzen	2.42	1.10	0.47
Maladaptive coping	2.60	0.57	0.62 ^a
Witze darüber machen	3.34	1.09	0.43
Abstand zum Problem schaffen	2.95	0.89	0.30
Weitermachen, als wäre nichts passiert	2.86	1.01	0.39
Negative Gefühle (z. B. Ärger) aneinander auslassen	2.48	0.84	0.34
Sich gegenseitig beschuldigen	1.96	0.96	0.28
Alkohol trinken	1.98	0.97	0.38

Anmerkungen. (X) = Item wurde aufgrund der kritischen Item-Skala-Korrelation entfernt; ISC = korrigierte Item-Skala-Korrelation; ^a = Cronbach's alpha

Quelle: eigene Darstellung.

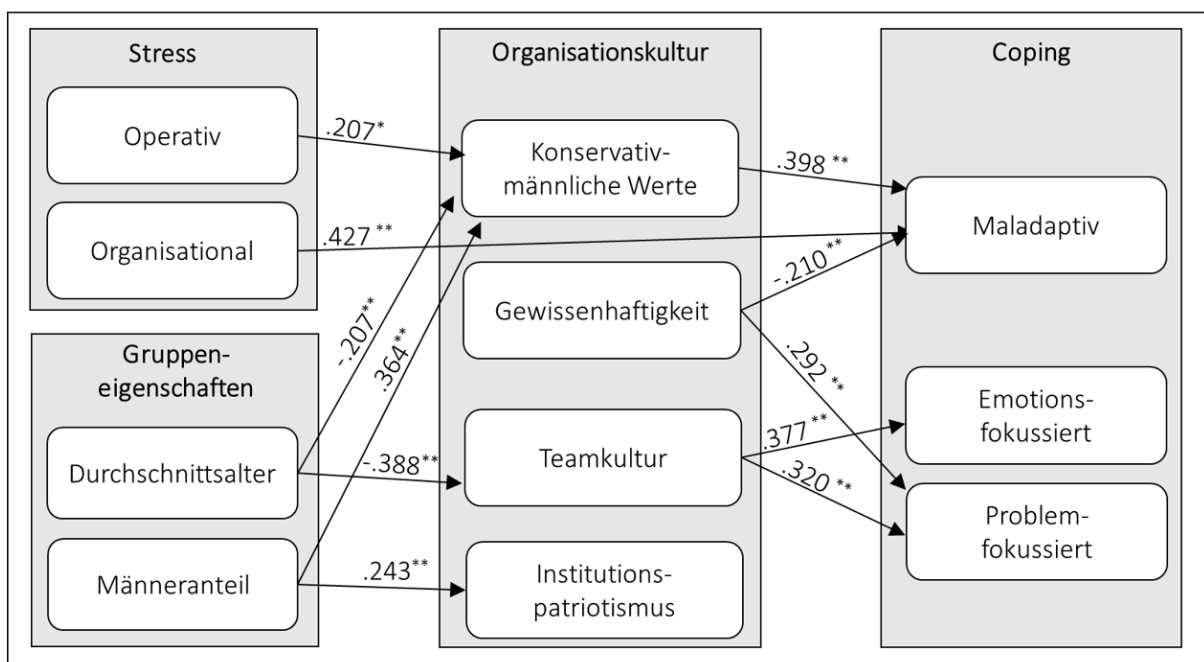
¹ Die vollständigen Regressionstabellen können bei der Erstautorin angefordert werden.

5. Diskussion

Gruppenstrukturen und -dynamiken sowie kulturelle Aspekte haben in der Polizei einen großen Einfluss auf das individuelle Verhalten (Franklin 2005; Howard et al. 2000; Martin 1999; Paoline 2003). Die Ergebnisse der vorgestellten empirischen Studie weisen darauf hin, dass sich Polizeikultur auf die Art und Weise, wie BeamtInnen mit Stress umgehen, auswirkt. Außerdem scheint die Polizeikultur von der Zusammensetzung und dem Stressniveau einer Organisationseinheit beeinflusst zu werden. Diese Befunde sind mit einigen früheren Studien und Theorien kongruent (Gutschmidt & Vera 2020b; Paoline 2003; Terpstra & Schaap 2013).

Die Ergebnisse haben in mehrfacher Hinsicht eine praktische Relevanz. Personalauswahl und Personalmanagement wirken sich auf die Zusammensetzung von Gruppen aus, was wiederum Einfluss auf kulturelle Werte hat. Konkret haben junge Gruppen mit einem hohen Männeranteil eine besonders konservativ-männliche Kultur. Darüber hinaus können Instrumente wie Rotation oder Supervision einen Einfluss auf das operative Stressniveau haben und somit ebenfalls die gemeinsamen Werte beeinflussen. Organisationaler Stress, der maladaptives Coping

Abbildung 3: Empirische Zusammenhänge zwischen Stress, Gruppeneigenschaften, Organisationskultur und Coping (Beta-Koeffizienten)



Quelle: eigene Darstellung.

begünstigt, kann z. B. durch effektives Konfliktmanagement und Personalbeurteilungssysteme, die als fair und transparent wahrgenommen werden, verringert werden.

Die bewusste Wahrnehmung und Mitgestaltung der Werteorientierung in einer Organisationseinheit ist eine wesentliche Führungsaufgabe. Eine Herausforderung besteht dabei darin, dort zu intervenieren, wo Wertorientierungen unerwünschte Ausmaße annehmen. So kann z. B. ein Institutionspatriotismus Vorteile wie eine hohe organisationale Identifikation haben, in übersteigerten Formen (z. B. Abwertung anderer Gruppen) jedoch schädlich werden. Ebenso kann ein gewisses Maß an Konservatismus helfen, im oftmals unvorhersehbaren Polizeialltag Stabilität zu bewahren und auch gegenüber BürgerInnen Sicherheit und Stärke zu vermitteln. Andererseits kann eine konservativ-männliche Kultur auch ein Hindernis für notwendige Reformen oder z. B. das Diversity Management sein und, wie diese Studie nahelegt, maladaptives Coping begünstigen. Es ergaben sich erste Hinweise, dass die Arbeitszufriedenheit mit Teamkultur korreliert ist. Wenn jedoch Teamwerte in einer Organisationseinheit übermäßig wichtig werden, kann dies zu Gruppendenken führen (Janis 1991) oder die Aufklärung von polizeilichem Fehlverhalten behindern. Somit können die kulturellen Wertedimensionen weder als nur positiv noch als ausschließlich schädlich angesehen werden (Gutschmidt & Vera 2020b).

Auch Copingstile sind nicht per se gut oder schlecht. Bei der Bewertung der Effektivität einzelner Strategien (z. B. „Witze darüber machen“, „weitermachen, als wäre nichts passiert“) müssen der Grad der Kontrollierbarkeit des Stressors und seine dynamische Natur berücksichtigt werden (Bartram & Gardner 2008; Folkman & Moskowitz 2004). Problemfokussierte Bewältigungsstrategien erscheinen angemessen, wenn der Stressor tatsächlich beeinflusst werden kann, während in unkontrollierbaren Situationen Strategien wie Akzeptanz und Humor hilfreich sein können.

Die Auswirkungen von Coping sind also komplexer, als die vorliegende Studie abbilden kann. Eine weitere Einschränkung stellt die Stichprobe dar, die PolizeibeamtInnen umfasst, welche für hochrangige Führungspositionen ausgewählt wurden. Auf der einen Seite sind dadurch verschiedene Organisationseinheiten, Dienstbereiche und Bundesländer repräsentiert, was vorteilhaft ist, zumal sich die Stress-, Kultur- und Coping-Items auf Gruppen und nicht auf Einzelpersonen beziehen. Andererseits sind die Befragten nicht repräsentativ für die gesamte Belegschaft der Polizei und haben möglicherweise eine andere Sichtweise auf bestimmte Phänomene. Auch waren sie während der Studie nicht mehr in der be-

richteten Einheit tätig und bewerteten daher ihren Eindruck von der Gruppe retrospektiv. Darüber hinaus bleibt die Richtung der Kausalität unklar. Stress könnte durch die Organisationskultur beeinflusst werden, aber die Wahrnehmung von Stressoren wird möglicherweise auch durch die Werte geprägt. Zudem können Copingstrategien je nach Perspektive als Folgen der Organisationskultur oder aber als Teil von ihr betrachtet werden.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse auf, dass quantitative empirische Forschung im Bereich der Polizeikultur möglich und nützlich ist. Zukünftige Studien könnten weitere Zusammenhänge (z. B. mit Gesundheit, Arbeitszufriedenheit, Leistung oder Eigenschaften der Führung) untersuchen. Dabei sollten größere Stichprobengrößen angestrebt und im Idealfall aktuell bestehende Arbeitsgruppen zu mehreren Zeitpunkten untersucht werden. Grundsätzlich gilt dabei, dass Wertschätzung und Verständnis der Polizeikultur ebenso wichtig sind wie die kritische Auseinandersetzung mit möglichen dysfunktionalen Aspekten (Waddington 1999).

6. Literatur

- Abdollahi, M. K. (2002). *Understanding police stress research*. *Journal of Forensic Psychology Practice*, 2(2), 1-24.
- Acquadro Maran, D., Varetto, A., Zedda, M., & Ieraci, V. (2015). *Occupational stress, anxiety and coping strategies in police officers*. *Occupational Medicine*, 65(6), 466-473.
- Anderson, G. S., Litzenberger, R., & Plecas, D. (2002). *Physical evidence of police officer stress*. *Policing: An International Journal of Police Strategies & Management*, 25(2), 399-420.
- Bartram, D., & Gardner, D. (2008). *Coping with stress*. *In Practice*, 30(4), 228-231.
- Bartsch, N., Maier, F., & Pedal, W. (2012). *Die Bedeutsamkeit von administrativen Stressfaktoren*. *Prävention und Gesundheitsförderung*, 7(1), 62-66.
- Behr, R. (2006). *Polizeikultur: Routinen, Rituale, Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Biggam, F. H., Power, K. G., & MacDonald, R. R. (1997). *Coping with the occupational stressors of police work: A study of Scottish officers*. *Stress Medicine*, 13(2), 109-115.
- Bolton, D., & Gillett, G. (2019). *The Biopsychosocial Model of Health and Disease: New Philosophical and Scientific Developments*. Cham: Springer.
- Burke, K. J., & Paton, D. (2006). *Predicting police officer job satisfaction: Traditional versus contemporary models of trauma in occupational experience*. *Traumatology*, 12(3), 189-197.
- Burke, R. J. (1993). *Work-family stress, conflict, coping, and burnout in police officers*. *Stress Medicine*, 9(3), 171-180.
- Calori, R., & Sarnin, P. (1991). *Corporate culture and economic performance: A French study*. *Organization studies*, 12(1), 49-74.
- Carver, C. S. (1997). *You want to measure coping but your protocol's too long: Consider the brief COPE*. *International Journal of Behavioral Medicine*, 4(1), 92-100.
- Carver, C. S., & Connor-Smith, J. (2010). *Personality and coping*. *Annual Review of Psychology*, 61, 679-704.
- Cassan, D. (2010). *Police socialisation in France and in England: how do they stand towards the community policing model?*. *Journal of Police Studies*, 16(3), 234-260.
- Chan, J. (1996). *Changing police culture*. *The British Journal of Criminology*, 26(1), 109-134.
- Cockcroft, T. (2013). *Police culture: Themes and concepts*. New York: Routledge.
- Cordner, G. (2017). *Police culture: Individual and organizational differences in police officer perspectives*. *Policing: An International Journal of Police Strategies & Management*, 40(1), 11-25.
- Crank, J. P. (2004). *Understanding police culture*. Cincinnati: Anderson.
- Fielding, N. (1994). *Cop canteen culture*. In T. Newburn, & E. A. Stanko (Hrsg.), *Just boys doing business: Men, masculinities and crime* (S. 46-63). New York: Routledge.

- Folkman, S., & Moskowitz, J. T. (2004). Coping: *Pitfalls and promise*. Annual Review of Psychology, 55, 745-774.
- Franklin, C. A. (2005). *Male peer support and the police culture: Understanding the resistance and opposition of women in policing*. Women & Criminal Justice, 16(3), 1-25.
- Gasch, U. (2007). *Traumatisierungsrisiko von polizeilichen Einsatzkräften vor dem Hintergrund eines berufsbezogenen Selbstverständnisses*. Trauma & Gewalt, 2, 70–80.
- Gutschmidt, D., & Vera, A. (2019). *Cop Culture und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in der Polizei: eine empirische Analyse*. In H. Groß & P. Schmidt, P. (Hrsg.), Empirische Polizeiforschung XXIII: Polizei und Migration (S. 227-250). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Gutschmidt, D., & Vera, A. (2020a). *Stress and health in the police: A conceptual framework*. Policing: A Journal of Policy and Practice, <https://doi.org/10.1093/polic/paaa070>
- Gutschmidt, D., & Vera, A. (2020b). *Dimensions of police culture: A quantitative analysis*. Policing: An International Journal, 43(6), 963-977.
- Hickman, M. J., Fricas, J., Strom, K. J., & Pope, M. W. (2011). *Mapping police stress*. Police Quarterly, 14(3), 227-250.
- Hobfoll, S. E. (1998). *Stress, culture, and community: The psychology and philosophy of stress*. New York: Plenum Press.
- Howard, C., Tuffin, K., & Stephens, C. (2000). *Unspeakable emotion: A discursive analysis of police talk about reactions to trauma*. Journal of Language and Social Psychology, 19(3), 295-314.
- Ingram, J. R., Terrill, W., & Paoline, E. A. (2018). *Police culture and officer behavior: Application of a multilevel framework*. Criminology, 56(4), 780-811.
- Ingram, R. E., & Luxton, D. D. (2005). *Vulnerability–Stress Models*. In B. L. Hankin, & J. R. Abela (Hrsg.), Development of Psychopathology: A Vulnerability-Stress Perspective (S. 32-46). Thousand Oaks: Sage.
- Janis, I. L. (1991). *Groupthink*. In E. Griffin (Hrsg.), A First Look at Communication Theory (S. 235-246). New York: McGraw-Hill.
- Kluckhohn, F. (1951). *Values and value orientations in the theory of action: an exploration in definition and classification*. In T. Parsons, & E. Shils (Hrsg.),

- Toward a General Theory of Action (S. 388-433). Cambridge: Harvard University Press.
- Lazarus, R. S., & Folkman, S. (1984). *Stress, appraisal and coping*. New York: Springer.
- Loftus, B. (2009). *Police culture in a changing world*. Oxford: Oxford University Press.
- Martin, S. E. (1999). *Police force or police service? Gender and emotional labor*. *The Annals of the American Academy of Political and Social Science*, 561(1), 111-126.
- McCreary, D. R., & Thompson, M. M. (2006). *Development of two reliable and valid measures of stressors in policing: The operational and organizational police stress questionnaires*. *International Journal of Stress Management*, 13(4), 494-518.
- Ménard, K. S., & Arter, M. L. (2014). *Police officer alcohol use and trauma symptoms: Associations with critical incidents, coping, and social stressors*. *International Journal of Stress Management*, 20(1), 37-56.
- Morash, M., Haarr, R., & Kwak, D. H. (2006). *Multilevel influences on police stress*. *Journal of Contemporary Criminal Justice*, 22(1), 26-43.
- Paoline, E. A. (2003). *Taking stock: Toward a richer understanding of police culture*. *Journal of Criminal Justice*, 31(3), 199-214.
- Perrez, M., & Schöbi, D. (2001). *Soziales Coping in der Selbst- und in der Fremdperspektive*. In S. Walpert & R. Pekrun (Hrsg.), *Familie und Entwicklung. Aktuelle Perspektiven der Familienpsychologie* (S. 219-237). Göttingen: Hogrefe.
- Reinecke, S., Runde, B., Bastians, F., Weiss, U., Heuft, G., & Bär, O. (2007). *Klassifikation psychischer Belastungen innerhalb der Polizei-Entwicklung einer Taxonomie der Belastungsqualitäten*. *Zeitschrift für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie*, 53(1), 42-52.
- Reiner, R. (2010). *The politics of the police*. Oxford: Oxford University Press.
- Reuss-Ianni, E., & Ianni, F. (2005). *Street Cops and Management Cops: The Two Cultures of Policing*. In T. Newburn (Hrsg.), *Policing: Key Readings* (S. 297-314). New York: Routledge.

- Schein, E. H. (2016). *Organizational culture and leadership*. Hoboken: John Wiley & Sons.
- Shane, J. M. (2010). *Organizational stressors and police performance*. *Journal of Criminal Justice*, 38(4), 807-818.
- Sun, I. Y., & Chu, D. (2006). *Attitudinal differences between Taiwanese and American police officers*. *Policing: An International Journal of Police Strategies and Management*, 29(2), 190-210.
- Terpstra, J., & Schaap, D. (2013). *Police culture, stress conditions and working styles*. *European Journal of Criminology*, 10(1), 59-73.
- Violanti, J. M., Slaven, J. E., Charles, L. E., Burchfiel, C. M., Andrew, M. E., & Homish, G. G. (2011). *Police and alcohol use: A descriptive analysis and associations with stress outcomes*. *American Journal of Criminal Justice*, 36(4), 344-356.
- Von dem Knesebeck, O., David, K., & Siegrist, J. (2005). *Psychosoziale Arbeitsbelastungen und muskuloskeletale Beschwerden bei Spezialeinheiten der Polizei*. *Das Gesundheitswesen*, 67(8/9), 674-679.
- Waddington, P. A. (1999). *Police (canteen) sub-culture*. An appreciation. *The British Journal of Criminology*, 39(2), 287-309.
- Woody, R. H. (2005). *The Police Culture: Research Implications for Psychological Services*. *Professional Psychology: Research and Practice*, 36(5), 525-529.

Polizei und Rassismus

Rassistische Wissensbestände und -praxen in der Polizei

Alexander Bosch

Es wird dargestellt wieso eine Untersuchung zum Verhältnis des Wissens von und über Rassismus in der deutschen Polizei und dessen Auswirkungen auf polizeiliches Handeln längst überfällig ist und wie sie methodisch am sinnvollsten umgesetzt werden kann. Hierbei wird auch der Gegenstand Rassismus im Feld Polizei auf der individuellen, institutionellen und strukturellen Ebene bestimmt.

1. Einleitung

In Gesprächen und Diskussionen über Rassismus bei der Polizei fiel mir immer wieder auf, dass Polizist:innen und Vertreter:innen der Polizeigewerkschaften und der Innenministerien ein anderes Verständnis von Rassismus zu haben scheinen als Vertreter:innen von Beratungsstellen für Opfer rassistischer und extrem rechter Gewalt, Menschenrechtsorganisationen oder antirassistischer Vereine und Initiativen. Diese Beobachtung führte dazu, dass ich mich fragte, welches Verständnis von und Wissen über Rassismus Polizist:innen haben und in welchem Verhältnis diese Wissensbestände zur polizeilichen Praxis stehen? Um es an einem Beispiel zu verdeutlichen: Wie ist es möglich, dass das Polizeipräsidium Essen im Jahr 2020 eine Broschüre namens Arabische Familienclans – Historie. Analyse. Ansätze zur Bekämpfung. produzierte, als Handlungsanleitung an die Mitarbeitenden verteilte und niemandem die rassistischen Inhalte (Liebscher 2020: 540) und Implikationen negativ aufgefallen zu sein scheinen? Könnte dies daran liegen, dass diese Inhalte nicht als rassistisch erkannt wurden, weil die beteiligten Polizist:innen aufgrund ihres Wissens von und über Rassismus einen anderen Blick auf die Broschüre haben und deshalb die Broschüre in dieser Form in den Druck gehen konnte? Deshalb möchte ich in meiner Promotion die Fragen beantworten, welches Verständnis von und Wissen über Rassismus Polizist:innen in Deutschland haben und wie sich dieses auf die polizeiliche Praxis auswirkt. Meine These ist, dass das Wissen von und über Rassismus in der Polizei sehr rudimentär ausgeprägt ist. Deshalb erkennen Polizist:innen rassistische Praxen nicht als solche und führen sie (unbewusst) fort. Ich verstehe Rassismus als soziales Verhältnis, welches nicht stabil ist, sondern sich im Nachgang sozialer Konflikte aktualisieren und neue Konjunkturen entwickeln kann (Bojadžijev/Demirovic 2002). Daran beteiligt sich auch die Polizei, weil es ihre Funktion ist, historisch entwickelte sowie aktuelle Machtverhältnisse zu re-/produzieren und diese durchzusetzen. Diese Macht- und Herrschaftsverhältnisse sind auch auf rassistische Differenzierungen gegründet (Rommelspacher 2011), sodass die Polizei diese reproduziert.

Da aufgrund der aktuellen COVID19-Pandemie geplante Forschungsaufenthalte und Interviews nicht durchführen konnte, können an dieser Stelle nicht wie angedacht erste Forschungserkenntnisse präsentiert werden. Stattdessen soll an dieser Stelle meine Promotionsvorhaben im Feld verortet, mein methodisches Vorgehen zur Diskussion gestellt sowie der Begriff Rassismus im Kontext der Polizei bestimmt werden.

2. Forschungsstand zu Polizei und Rassismus in Deutschland

Wie Hunold/Wegner (2020) und Abdul-Rahman et al. (2020) eindrücklich zeigen, konzentriert sich die Forschung zu Rassismus in der deutschen Polizei bisher vor allem auf Einstellungsforschung, weniger auf institutionalisierte Praktiken und Wissensbestände.

Während man in den USA und Großbritannien auf einen umfangreichen Forschungsstand, insbesondere zu diskriminierenden Handlungen des „Racial/Ethnic Profiling“, zurückgreifen kann, ist der empirische und theoretische Forschungsstand für Deutschland – worauf die Ergebnisse aus den USA und UK nur höchst eingeschränkt übertragen werden können – sehr begrenzt (Abdul-Rahman et al. 2020: 11). Während im anglo-amerikanischen Raum seit den späten 1960er Jahren Wissenschaftler:innen versuchen, ungleiche Praktiken der Polizei zu identifizieren (Hunold/Wegner 2020: 30), hatten wissenschaftliche Untersuchungen zur deutschen Polizei ihre erste Blütezeit in den 1990er Jahren (Kopke 2019: 36f.). Hierbei handelte es sich vor allem um Studien zu Einstellungen von Polizist:innen (Linder 2001, Mletzko/Weins 1999; Eckert/Jungbauer/Willems 1998; Backes et al. 1997; Jaschke 1997; Bornewasser 1996). Die Ergebnisse der Studien ähneln den Ergebnissen jüngerer Studien, wonach zwischen 15-25% der befragten Polizist:innen rassistische oder extrem rechte Einstellungen zeigen würden. So äußerten ein Viertel der Befragten in einer Studie des Hessischen Innenministeriums, dass sie befürchten Deutschland könne ein „islamisches Land“ werden und ein Drittel stimmte nicht mit der Aussage überein, dass das Land durch Einwandernde „bunter und vielfältiger“ werde (HMdIS 2020: 3). In einer Befragung von Wiendieck et al. gaben 23% der Befragten an, dass ein in der Studie geschilderter Fall von rassistischer Polizeigewalt durchaus vorkommen könne (Wiendieck et al. 2002: 40). Als Ursachen für rassistische Einstellungen und Handlungen werden in den genannten Studien oftmals Belastungen des Polizeialltags genannt, wonach sich wiederholende negative Erfahrungen mit als nicht-deutsch/nicht-weiß wahrgenommenen Menschen in Stereotypen gegenüber bestimmten sozialen Gruppen verfestigen würden (Krott et al. 2019, Schwer/Strasser 2003, Jaschke 1996).

Wie Abdul-Rahman et al. treffend zusammenfassen, zeigen diese Studien, dass explizit rassistisches Handeln abgelehnt wird, man sich selbst nicht als rechts oder rassistisch bzw. diskriminierend versteht und stattdessen das Problem eher bei Kolleg:innen verortet (Abdul-Rahman et al. 2020: 13). So sehen laut der Studie des Hessischen Innenministeriums 45% der Beamt:innen die Polizei als eher vorurteilsbehaftet an (HMdIS 2020). In diese Richtung deuten auch Ergebnisse von Schwer und Strasser (2008; 2003). Dort gaben 45% der befragten Polizist:innen

an, dass ihre Kolleg:innen ausländische Personen eher benachteiligen (ebd.: 256 f.).

An dieser Stelle zeigt sich, dass die bisherige „individuumszentrierte Forschung den Gegenstand Rassismus in nicht zu rechtfertigender Weise verkürzt“ (Weiß 2001/2013: 31). Es wird nämlich angenommen, dass rassistische Diskriminierung auf Stereotypen beruhe, welche durch die Handlungen der rassifizierten/kulturalisierten/ethnisierten Angehörigen einer bestimmten Gruppe hervorgerufen bzw. verstärkt werden. So wird das Phänomen „Rassismus“ als Eigenschaft von Individuen verstanden. Diese Ansätze blenden zudem die Phänomene des institutionellen und strukturellen Rassismus aus. Deren rassistische Praktiken können auch von Polizist:innen ausgeführt werden, welche keine rassistischen Überzeugungen/Vorurteile haben.

Unter Rassismusforscher:innen besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass es in der Polizei institutionalisierte Formen des Wissens und Praktiken gibt, die gesellschaftlichen Rassismus fortsetzen, und das Problem damit über die Frage hinausgeht, inwiefern einzelne Polizeibeamt:innen rassistische Einstellungen teilen (vgl. Thompson 2018b; End 2017; Belina 2016; KOP 2016; Bruce-Jones 2015). So liefert das Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt:innen“ (KviAPol) deutliche Hinweise auf eine besondere Betroffenheit von Personen mit Migrationshintergrund und vor allem von als nicht-deutsch/nicht-weiß wahrgenommenen Menschen im Zusammenhang mit als rechtswidrig bewerteter körperlicher Gewalt durch Polizeibeamt:innen. Deren zweiter Zwischenbericht zeigt, dass es insbesondere zwischen diesen und als weiß/autochthon wahrgenommenen Personen Unterschiede in der Art und Weise gibt, wie sie von polizeilichen Gewaltanwendungen und in diesem Zusammenhang von Diskriminierung betroffen sind (Abdul-Rahman et al. 2020). Weitere Studien zu (rechtswidriger) Gewaltanwendung durch die Polizei in Deutschland haben sich aber bisher kaum mit der Frage beschäftigt, inwiefern als nicht-deutsch/nicht-weiß wahrgenommene Personen häufiger oder anders davon betroffen sind. Ausnahmen bilden die Fallstudien von Bruce-Jones (2015; 2012), die Strukturen von institutionellem Rassismus identifizieren, und die Studie von End, die die polizeiliche Praxis im Hinblick auf antiziganistische Ermittlungsansätze untersucht und in diesem Zusammenhang auf eine mögliche niedrigere Schwelle des Gewalteinsatzes gegenüber Sinti*ze und Rom*nja hinweist (End 2017: 38 f.).

In Texten zu rassistischen Kontroll- und Verdachtsschöpfungspraktiken, des sogenannte Racial Profiling, wurde vielfach gezeigt, dass es rassistische Polizeipraxen auch unterhalb der Gewaltschwelle in Deutschland gibt (Behr 2019; KFRP 2019; Wa Baile et al. 2019; Thompson 2018a, 2018b; Cremer 2013; Belina 2016;

Keitzel 2015; Herrnkind 2014). So greifen Polizist:innen bei ihren Auswahlentscheidungen auf eine spezielle ‚Berufs- und Lebenserfahrung‘ zurück, die man mit Janet Chan als polizeiliches dictionary knowledge bezeichnen kann (Chan 1996: 119f.). Dieses formale wie informale Wissen teilt das sog. polizeiliche Gegenüber in Kategorien ein und lässt Polizist:innen entsprechend handeln. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Personen aufgrund eines bestimmten polizeilichen Erfahrungswissens kontrolliert werden, nach welchem sie von den Polizist:innen entlang eines oder einiger äußerer (vornehmlich ‚Hautfarbe‘ und/oder Kleidung) und/oder situativer Merkmale (Ort und/oder Uhrzeit) für gefährlich gehalten werden. Behr beschreibt diesen Vorgang als Versuch der Plausibilisierung einer Ähnlichkeitsvermutung vor dem Hintergrund früherer Fälle in Verbindung des damit aufgebauten Erfahrungswissens (Behr 2019: 27).

Es sind aber nicht allein rassistische Kategorien, die an dieser Stelle handlungsleitend werden. Deshalb sprechen sich Wissenschaftler:innen dafür aus, eine intersektionale Perspektive einzunehmen, und nennen neben der ‚Hautfarbe‘ und vermuteten Herkunft der Betroffenen auch deren Geschlecht, Alter und Klassenzugehörigkeit als polizeiliche Kontrollkriterien (Abdul-Rahman et al. 2020: 15). Diese Kategorien seien nicht getrennt voneinander zu betrachten, sondern führten erst in ihrem Zusammenwirken zu einer spezifischen Form sozialer Ungleichheit, die über den jeweiligen Effekt einzelner Kategorien hinausgehe (Küppers 2014). Auch Rafael Behr verweist darauf, dass nicht nur ethnische Kriterien, sondern auch weitere Zuschreibungen (wie bspw. ‚arm‘ oder ‚wohnungslos‘) in Verbindung mit dem spezifischen situativen Kontext zu polizeilicher Ungleichbehandlung führen können (Behr 2019: 39). Er schlägt in diesem Zusammenhang den Begriff des ‚Social Profilings‘ vor (ebd.: 26).

Forschung, welche sich mit dem Rassismusverständnis von deutschen Polizist:innen auseinandersetzen und dieses ins Verhältnis zur polizeilichen Praxis setzen, hat bisher nicht stattgefunden. Dabei würde sie verstehen helfen, wie es sein kann, dass Polizist:innen rassistisches Handeln ablehnen und das eigene Handeln als nicht-diskriminierend verstehen, aber rassistische Polizeipraxis dennoch beobachtbar sind. Liegt es möglicherweise an einem verkürzten Rassismusverständnis innerhalb der Polizei, welches Rassismus primär als sozial- und gruppenpsychologisches Phänomen begreift und nicht macht- und herrschaftssoziologisch? Welche Rolle spielt das eigene Rassismusverständnis im polizeilichen Dienstalltag? Welche Auswirkungen hat es bei der Bildung des polizeiliches dictionary knowledge? Welche Auswirkung hat dieses polizeiliche Wissen auf das eigenen

Rassismusverständnis? Diese Fragen wurden noch nicht explizit untersucht, Antworten darauf würden aber einen wichtigen Beitrag zum Verständnis des Verhältnisses von Polizei und Rassismus liefern.

3. Methodisches Vorgehen

Da Rassismus viele Gesichter hat, sich bewusst sowie unbewusst zeigen und reproduzieren kann, bietet es sich an, dem Gegenstand mit dem ganzen Werkzeugkoffer der empirischen Sozialforschung nachzuspüren. Gemäß dem „Primat des Gegenstands“ (Thomas 2019: 3) bedeutet dies für mich, dass alle methodischen Entscheidungen der Erkundung und Entdeckung rassistische Wissensbestände und -praxen in der Polizei untergeordnet werden. Sprich, im Forschungsprozess wird immer wieder neu geprüft, mit welchen Methoden den Besonderheiten des Forschungsgegenstands im nächsten Schritt am besten auf die Spur zu kommen ist. Getreu dem Motto „All is data“ (Glaser 2007), können im weiteren Forschungsverlauf also verschiedene, neue Datenbestände mit ihnen jeweils angemessenen Methoden erschlossen werden.

Deshalb bietet es sich an, die meinem Forschungsvorhaben zugrundeliegende Fragestellungen im Rahmen einer ethnographischen Untersuchung zu beantworten. Warum sich der Mix aus narrativen Interviews mit Polizist:innen über deren Verständnis von und Wissen über Rassismus und die teilnehmende Beobachtung des Dienstalltags der jeweiligen Interviewpartner:innen als Erhebungsmethode anbieten, soll im Folgenden kurz dargestellt werden.

Die Ethnographie als Methode bietet sich an, weil sie auf ein Kennenlernen, Erforschen und Verstehen der Kulturen abzielt, in denen Menschen ihr Leben führen (Thomas 2019: 1). Dabei ist es wichtig die Alltagsbedeutungen, -verständnisse und -begriffe im Feld aufzugreifen und analytisch zugänglich zu machen (Cicourel 1974). Dies kann durch die unmittelbare Auseinandersetzung mit dem Feld geschehen. Denn in der Interaktion mit dem lokal fremden Beobachter macht sich das Feld in seinen Eigenarten besonders erfahrbar (Breidenstein et al. 2015: 42.). Es geht um den zeitgleichen, mit Aufzeichnungen unterstützten Mittvollzug lokaler Praxis (ebd.:45). Deshalb werden während der teilnehmenden Beobachtung Feldnotizen angefertigt, welche anschließend zu Beobachtungsprotokollen ausgebaut werden.

Narrative Interviews mit Polizist:innen bieten sich an, weil Erzählungen am ehesten die Orientierungsstrukturen des faktischen Handelns reproduzieren. Denn die

Struktur der Erfahrung reproduziert sich in der Struktur der Erzählung (Przyborski/Wohlrab-Sahr 2014:80). Deshalb sollen Polizist*innen in den Interviews mit einem Erzählstimulus dazu gebracht werden, ihre persönlichen Erfahrungen und Sichtweisen auf Rassismuskritik gegenüber der Polizei zu schildern, weil angenommen werden kann, dass sich in diesen Geschichten ihr persönliches Verständnis und Wissen von/über Rassismus zeigt.

Die Beobachtungsprotokolle bilden zusammen mit den Transkripten der narrativen Interviews Textkorpora, welche den Großteil des auszuwertenden Datenkorpus bilden werden. Diese Daten werden in Anlehnung an die Grounded Theory Methodology mithilfe der Analysesoftware MAXQDA codiert. Durch die Anwendung dieser Methoden erhoffe ich mir erheben und analysieren zu können ob ein Verhältnis zwischen rassistischen Praktiken und Wissen von/über Rassismus in der Polizei besteht.

Da man aber die zu erforschende Sozialwelt nicht begreifen kann, ohne Rückgriff auf Begriffe und Theorien (Thomas 2019; 27), bedeutet dies für mein Vorhaben, dass ich dafür die relevante Literatur der Rassismusforschung auswerten und für mein Vorhaben fruchtbar machen muss. So kann mir diese anschließend als Kompass bei der Erkundung des Feldes dienen sowie helfen, beschreibende und theoretische Interpretation zueinander in Beziehung zu setzen (ebd.). Einen ersten Schritt dafür möchte ich im nächsten Abschnitt gehen, wenn ich Rassismus im Kontext der Polizei bestimme. Diese Begriffsbestimmungen sollen mir dabei helfen, die Rassismusverständnisse meiner Interviewpartner:innen einzuordnen sowie polizeiliche Praxen rassistisch zu analysieren.

4. Rassismus – Begriffsbestimmung im Kontext der Polizei

Rassismus basiert ursprünglich auf dem Konzept/der Idee, dass es unterschiedliche „Rassen“ von Menschen gäbe. Da dieser Begriff von „Rassen“ schon immer eine willkürliche Nomenklatur gewesen ist, die in der Welt, in der Natur oder unter den Menschen nie eine verlässliche empirische Entsprechung hatte, ist er heute zumindest im Deutschen und in anderen westeuropäischen Sprachen, tabuisiert (Geulen 2018: 23). Wie Geulen ausführt, hat dies zwei gute Gründe: Zum einen, weil niemand, kein:e Wissenschaftler:in und kein:e Politiker:in, je präzise benennen kann, was genau als „Rasse“ zu bezeichnen wäre. Zum anderen hatte der Rassenbegriff fast immer eine herrschaftssichernde Funktion: Er rechtfertigte die, auch gewalttätige Ausgrenzung bestimmter quasi-biologisch bestimmter Menschengruppen. Gerade weil er im Prinzip willkürlich verwendbar ist, zugleich

aber den Anspruch vertritt, etwas Natürlich-Objektives zu bezeichnen, ist er einer der machtvollsten Begriffe, den die Neuzeit hervorgebracht hat. Sein impliziter Verweis auf eine natürliche Ordnung macht ihn zu einem Legitimations- und Begründungsbegriff, der Menschengruppen fundamental voneinander abgrenzt (ebd.). Der Idee einer universalen Gleichheit setzt der Rassenbegriff in perfekter Symmetrie die Vorstellung einer ebenso universalen Differenz entgegen: Jeder Mensch – so seine implizite Annahme – gehöre einer „Rasse an, zählt mit bestimmten ‘natürlichen‘ Merkmalen zu einer Gruppe und unterscheidet sich dadurch von einer anderen. In ‘Rassen‘ zu denken ist die einfachste, radikalste und daher auch gefährlichste Art, Partikularität zu denken“ (ebd.:24).

Obwohl auch die Jenaer Erklärung (2019) eindeutig klarstellt, dass die Verknüpfung von Merkmalen wie der Hautfarbe mit Eigenschaften oder gar angeblich genetisch fixierten Persönlichkeitsmerkmalen und Verhaltensweisen, wie sie in der Blütezeit des anthropologischen Rassismus verwendet wurden, widerlegt sind und die Einteilung der Menschen in „Rassen“ zuerst eine gesellschaftliche und politische Typenbildung war und ist, welche dazu diente und dient, offenen und latenten Rassismus mit angeblichen natürlichen Gegebenheiten zu begründen, ist nicht auszuschließen, dass es auch Polizist:innen gibt, die solchen Vorstellungen oder Resten davon anhängen. Denn wie vor allem die neueren Erfolge rechtspopulistischer Parteien im In- und Ausland, die Thesen Thilo Sarrazins sowie die rassistisch motivierten Anschläge der rechtsterroristischen Vereinigung Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) demonstrieren, scheinen rassistische Ressentiments direkt und indirekt noch vorhanden zu sein (Zuber 2015:83).

Aber wenn wir Rassismus heute untersuchen möchten, schreibt Bojadžijev mit Bezug auf Balibar, befinden wir uns in einer ganz spezifischen Situation. Die Kräfte, die sich theoretisch, kulturell, politisch und/oder praktisch gegen Rassismus wenden, haben an Stärke gewonnen und uns mit sehr unterschiedlichen – mitunter globalen – Erfahrungen und Geschichten des Rassismus bekannt gemacht. Dies führt dazu, dass sie in der Diskussion nicht selten einander gegenübergestellt werden und dass Kontroversen darüber entstehen, ob eine Form des Rassismus die anderen in der Vergangenheit und Gegenwart abgelöst hat oder in der Zukunft ablösen wird (Bojadžijev 2015: 276). Damit tritt die Frage nach der Essenz des Rassismus in den Vordergrund (Balibar 2005). Dabei ist wichtig zu verstehen, dass Balibar historisch-empirischen und theoretischen Argumenten einen unterschiedlichen Status zuweist. Wenn sich Rassismus sowohl historisch (zeitlich) als auch in seiner je konkreten Formierung (räumlich) derart heterogen und divers zeigt, dann, wendet Bojadžijev (ebd.) mit Bezug auf Balibar ein, müssen wir uns nach dem theoretischen Kern des Konzepts fragen: Gibt es überhaupt

feststehende, benennbare Kriterien, die alle Rassismen umfassend bezeichnen? Warum nennen wir Rassismus überhaupt „Rassismus“? Können wir von Rassismus im Singular sprechen oder nur von verschiedenen Rassismen ohne Einheit?

In „Gibt es einen Neo-Rassismus?“ definiert Balibar den „Rassismus ohne Rassen“, dessen Konstitution er zeitlich in den 1950er Jahren einordnet. In dieser Zeit setzt ein Diskurs des kulturellen Rassismus ein, in dem eine kulturelle Differenz beschworen wird, die nicht in die nationale Gemeinschaft assimiliert werden könne. Wie Bojadžijev schreibt, bezieht sich Balibar auf das Konzept des differentiellen Rassismus von Colette Guillaumin (Guillaumin 1995), das später auch von Pierre Taguieff übernommen wurde. Guillaumin's These ist, dass „Kultur“ (und übrigens auch „Ethnizität“) ein Äquivalent und Ersatz für „Rasse“ wird und damit im Namen der „kulturellen Differenz“ auf neue Bevölkerungsgruppen abzielen kann (ebd.: 277). Hauptmerkmal des aktuellen Rassismus sei, dass es sich um einen „Rassismus ohne Rassen“ handle, weil die Existenz von Rassen nach der zerstörerischen Erfahrung von Nationalsozialismus und Holocaust und nach der Diskreditierung und Delegitimierung durch Sozial- wie auch Naturwissenschaften grundsätzlich in Frage gestellt worden sei. Diese Art der „Abschaffung der Rassen“ habe aber keineswegs zur Abschaffung von Rassismus geführt. Balibars These lautet, dass die Prävalenz von Rassismus, „die Kategorisierung der Menschheit in künstlich voneinander isolierte Gattungen“, die gesamte Formation einer Gesellschaft bestimme (ebd.:278).

Eine Wiederkehr des biologistischen Rassismus kann jedoch ebenfalls hin und wieder beobachtet werden, wie etwa in Teilen der Argumentation Thilo Sarrazins. Dies ist aber auch nicht verwunderlich, wie Grigat in Anschluss an Balibar schreibt. Denn es ist schon früh darauf hingewiesen worden, dass mit der scheinbaren Abkehr von biologistischen Kategorien in Wirklichkeit eine „Wiederkehr des Biologischen“ eingeleitet wird. Es ist also vorstellbar – und wie gerade beschrieben auch bereits beobachtbar –, dass die gegenwärtig immer noch vorherrschende Variante eines eher kulturalistischen Rassismus nur eine Übergangsformation auf dem Weg zu einer Renaissance eines biologistischen, quasi klassischen Rassismus ist (Grigat 1999).

Im Anschluss an Rassismustheoretiker:innen wie Balibar (1999), Miles (1991), Hall (2004, 1992), Hund (2006, 1999) und Rommelspacher ist Rassismus ein mehrdimensionales soziales Phänomen, das Werte, (formalisierte und informelle) Normen und Praxen in der Gesellschaft prägt und historisch entwickelte sowie aktuelle Machtverhältnisse legitimiert und reproduziert (vgl. Rommelspacher 2011). Kalpaka/Räthzel sprechen von Rassismus, wenn eine als „Rasse“ konstru-

ierte Gruppe gegenüber der eigenen als minderwertig eingestuft und diese Auffassung zur Ausgrenzung und Marginalisierung dieser Gruppe führt. Rassismus ist also ihrer Auffassung nach mit Macht verknüpft. Nur wenn die Gruppe, die eine andere als minderwertige „Rasse“ konstruiert, auch die Macht hat, diese Konstruktion durchzusetzen, kann von Rassismus gesprochen werden (Kalpaka/Räthzel 1990: 13f). Nach Hall kann man Rassismus grundsätzlich als den Ausschluss bestimmter Gruppen vom Zugang zu materiellen oder symbolischen Ressourcen und/oder die Anwendung von Gewalt gegen diese Gruppen verstehen, welche durch die Konstruktion einer ethnischen und/oder kulturellen Differenz legitimiert wird (Hall 2000).

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass Rassismus auf der sozialen Konstruktion von Gruppen nach willkürlich gewählten Kriterien (wie u. a. Kultur, Ethnie, Staatsangehörigkeit, unveränderlichen körperlichen Merkmalen wie die Hautfarbe) beruht, wobei die eine Gruppe entweder als höherwertig gegenüber oder unvereinbar mit der anderen definiert wird. Dies geschieht mit der Funktion, den Ausschluss der als minderwertig konstruierten Gruppe vom Zugang zu materiellen oder symbolischen Ressourcen und/oder die Anwendung von Gewalt gegenüber dieser Gruppe zu legitimieren.

Aber wie kann man dieses Verständnis von Rassismus nun für die Analyse meiner Fragestellung fruchtbar machen?

Dazu möchte ich im Folgenden drei Dimensionen unterscheiden¹: Rassismus als Einstellung bzw. individuellen Rassismus im Sinn einer subjektiven rassistischen Disposition, institutionellen Rassismus als einer sich wiederholenden sozialen Praxis, welche handlungsleitend wirkt, und strukturellen bzw. systemischen Rassismus als einer feldübergreifenden, interinstitutionellen Wirkung rassistischer Diskriminierung. Die Trennung dieser Ebenen verläuft entlang der von Feagin (1977) entworfenen Typologie, die rassistische Diskriminierung hinsichtlich ihres Grads der Einbettung in Institutionen sowie ihrer Abhängigkeit von Intentionalität unterscheidet. Dieses Modell wurde jüngst von Herrnkind (2021) für die Polizeiforschung fruchtbar gemacht. Diese drei Ebenen sind relativ autonom: Sie sind in ihrer jeweiligen Reproduktion zwar grundsätzlich voneinander abhängig, aber sie können in bestimmten Fällen über einen gewissen Zeitraum unabhängig von-

¹ Diese folgende Heuristik des polizeilichen Rassismus beruht auf einem noch unveröffentlichten Artikel, welchen ich mit Roman Thurn für einen Sammelband von Hunold/Singelstein geschrieben haben, welcher Ende 2021 erscheinen soll (Bosch/Thurn 2021).

einander fortbestehen: So kann ein individueller Rassismus in manchen Kontexten wirkmächtig sein, ohne dass dieser in einen institutionellen oder strukturellen Rahmen eingebettet wäre, während umgekehrt auch strukturelle und institutionelle Diskriminierungen Ausschlüsse hervorbringen können, ohne dass die je handelnden Akteure rassistische Einstellungen haben müssen. Allerdings erscheint Rassismus als Einstellung umso legitimer, je stärker er in strukturelle und institutionelle rassistisch legitimierte Herrschaftsverhältnisse eingebettet ist – und umgekehrt.

4.1. Rassismus als Einstellung

Individueller Rassismus meint diskriminierende Haltungen und Praktiken der Subjekte. Er besteht also auf zwei Ebenen: auf der Ebene der Einstellung und Haltung einerseits und der einzelnen Handlung andererseits. Auf Einstellungsebene ist damit die subjektive Abwertung bestimmter sozialer Gruppen entlang der Zuschreibung ethnischer oder kultureller Differenzen gemeint. Wenn Einzelne Aussagen wie „Muslimen sollte die Zuwanderung nach Deutschland untersagt werden“ oder „Sinti und Roma sollten aus den Innenstädten verbannt werden“ (Aussagen jeweils aus Decker et al. 2016: 58) ‚eher‘ oder ‚voll und ganz‘ zustimmen, so kann hier von einer individuellen rassistischen Disposition bzw. Einstellung gesprochen werden. Da solche oder ähnliche Aussagen auch in meinen Interviews oder während der teilnehmenden Beobachtung fallen können, ist es wichtig, diese Aussagen richtig einordnen und bewerten zu können. Macht die Polizist:in ‚nur‘ einen üblen Spruch, oder lassen sich daraus Momente einer rassistischen Einstellung erkennen? Wenn Letzteres der Fall ist, was bedeutet dies für die Dienstausbübung? Und wie verhält sich die Institution der Polizei gegenüber solchen Sprüchen – werden sie dort kultiviert oder geahndet?

Einstellungen können von institutionalisierten Normen und Wissensbeständen abweichen. Auch informale Organisationskulturen produzieren verbindliche Erwartungen bzw. Erwartungserwartungen, welche die Kohäsion der Organisation garantieren (Kühl 2014: 150ff.). Diese können von den formalen Erwartungen und Selbstbeschreibungen der Organisation abweichen. Für die Polizei thematisierte Rafael Behr dies bspw. als Widerstreit zwischen formalisierter Polizeikultur und informaler Cop Culture (Behr 2008). Einzelne Beamt:innen der Polizei können also auf Ebene der Einstellung rassistische Dispositionen besitzen oder rassistisch handeln, ohne dass diese in (formal oder informal) institutionalisierte Praktiken bzw. institutionalisiertes Wissen überführt werden. Dies gilt etwa, wenn Poli-

zist:innen dem NS-Denken nahestehen und trotzdem ihren Job als Personenschützer:innen des Vorstehers der Jüdischen Gemeinde Deutschlands professionell nachkommen (Behr 2019:23), oder Befürchtung äußern Deutschland könne ein ‚islamisches Land‘ werden.

4.2. Institutioneller Rassismus

Der Begriff des institutionellen Rassismus taucht erstmals in der schwarzen Bürgerrechtsbewegung der USA in den 1960er Jahren auf. Die Aktivisten Charles V. Hamilton und Stokeley Carmichael grenzten diesen vom individuellen Rassismus ab (Hamilton/Carmichael 1967): Während ersterer offen zutage trete, wirke letzterer subtil, etwa durch den erschwerten Zugang zu Essen, medizinischer Versorgung oder Wohnungen für schwarze Menschen (ebd.: 4).

Rassismus ist nie ein rein individuelles, sondern stets ein soziales Produkt, und daher notwendig in sozialen Institutionen i.w.S. verankert (Miles 2003: 109). Es ist dennoch möglich, den in der Polizei institutionalisierten Rassismus von Formen des Rassismus als einer individuellen Einstellung analytisch zu trennen. Eine soziale Institution ist zunächst eine reziproke Typisierung habitualisierter Handlungen (Berger und Luckmann 1980: 58). Sie ist also, mit Emile Durkheim gesprochen, „jede mehr oder minder festgelegte Art des Handelns, die die Fähigkeit besitzt, auf den Einzelnen einen äußeren Zwang auszuüben; oder auch, die im Bereich einer gegebenen Gesellschaft allgemein auftritt, wobei sie ein von ihren individuellen Äußerungen unabhängiges Eigenleben besitzt“ (Durkheim 1976: 114; vgl. Berger und Luckmann 1980: 62, Fn. 25). Es kann also von einem institutionalisierten Rassismus in der Polizei gesprochen werden, wenn eine diskriminierende Differenzierung anhand der Zuschreibung ethnischer Kriterien in der Organisation der Polizei für Einzelne, unabhängig von deren Intention bzw. der Einstellung, handlungsleitend wird. Das gilt bspw., wenn anhand zugeschriebener ethnischer Kriterien Fahrzeug- und Personenkontrollen durchgeführt werden, weil man die Insassen als „typisches Clanmilieu“ beschreibt oder in einem grenzüberschreitenden Zug den ersten „Nigerianer kontrolliert, welchen man sieht“, da „man ja wisse, dass junge Männer mit schwarzer Haarfarbe am Steuer eines teuren Autos Clanmitglieder oder schwarze Menschen wohl eher keine deutschen Staatsbürger:innen seien. Ein weiteres prominentes Beispiel ist das massenhafte Racial Profiling in der Silvesternacht 2016/17 in Köln, wo die angenommene nordafrikanische Herkunft ausreichte um als potentieller Sexualstraftäter und/oder Taschendieb zu gelten und in einem abgetrennten Bereich polizeilich kontrolliert zu

werden. Diese Vorgänge können als Versuch der Plausibilisierung einer Ähnlichkeitsvermutung vor dem Hintergrund polizeilichen Erfahrungswissens gedeutet werden. Die Polizei geht in diesen Fällen davon aus, entlang äußerer, quasi ethnischer Kriterien die Mitglieder einer ihr ‚bekanntes‘ Gruppe erkennen zu können, welcher sie eine Nähe zu strafbarem Verhalten zuschreibt. Diese Zuschreibung ist für Menschen, welche die Polizei dieser Gruppe zurechnet, nachteilig. Sie erfolgt entlang von Kriterien, welche innerhalb der Institution der Polizei, d.h. unabhängig von den Einstellungen der einzelnen Polizisten, normativ, also handlungsleitend wirken. Da solche Verdachtskonstruktionen zum polizeilichen Alltag gehören, ist es für meine Analyse zentral, unterscheiden zu können, wann solche Konstruktionen auf formalem (bspw. in einem Lagebild festgehaltenen) oder informellem polizeilichen Erfahrungswissen, oder auf der individuellen Einstellung der handelnden Polizist:innen beruhen, und wann es sich dabei um rassistische Wissensbestände handelt.

4.3. Struktureller Rassismus

Die häufig synonyme Verwendung der Begriffe von strukturellem und institutionellem Rassismus verdeckt die Ebene der Interdependenz verschiedener Institutionen zueinander. Diese kann man aber als strukturelle Dimension des Rassismus begreifen. Der Fokus auf dem Zusammenspiel von verschiedenen institutionalisierten Formen des Rassismus lag bereits der Analyse von Carmichael und Hamilton (1967) zugrunde. Die Wechselwirkung zwischen direkter und indirekter, zwischen rechtlicher und politischer, ökonomischer und polizeilicher ... Diskriminierung ist keine, welche unmittelbar institutionalisiert wäre, sondern welche mit Janet Chan (in Anschluss an Pierre Bourdieu) als Kontext des polizeilichen Felds (Chan 1996: 112; 128) bezeichnet werden kann: Praktiken sowie normative und kognitive Erwartungen anderer Felder transformieren das Feld der Polizei; rechtliche und ökonomische Diskriminierung können polizeiliche Praktiken verändern. Struktureller Rassismus, begriffen als ein Verhältnis zwischen den Institutionen, äußert sich nämlich in der Praxis als indirekter oder direkter institutioneller Rassismus, weshalb zwischen den Ebenen häufig nicht unterschieden wird. So erfasst die polizeiliche Arbeit bspw. häufiger Formen sog. Armutskriminalität als etwa sog. White Collar Crime (Sutherland 1983). Rassistische Ausschlüsse vom Wohn- oder Arbeitsmarkt führen dazu, dass Angehörige ethnisierten Gruppen aufgrund ihrer sozialräumlichen Lage (Vester et al. 2001) schneller in den polizeilichen Blick geraten. Ein Beispiel dafür ist das policing von (häufig wohnungslosen) Männern auf dem Tagelöhnermarkt: Aufgrund der Diskriminierung

auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt sind diese Männer sowohl sozialstrukturell als auch durch ihre (von den Unternehmen noch dazu als störend wahrgenommenen) Präsenz in der Öffentlichkeit einem stärkeren Polizeikontakt ausgeliefert (Riedner 2018; Thurn 2020). Hier handelt es sich um eine Form von institutioneller Diskriminierung aufgrund des strukturellen Rassismus. Eine weitere Form institutioneller Diskriminierung ist die polizeiliche Durchsetzung der Residenzpflicht. Geflüchtete dürfen sich nach § 56 AsylG nur in einem ihnen zugewiesenen Aufenthaltsbereich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bewegen und über die Einhaltung wacht auch die Polizei. Im Kontext meiner Arbeit ist für mich interessant, ob Polizist:innen dieses Wechselverhältnis reflektieren und erkennen, dass bestimmte polizeiliche Praxen dazu dienen rassistische Ausschluss- und Machtverhältnisse durchzusetzen.

5. Fazit

Ich konnte durch die Verortung im Feld zeigen, dass sich bisher niemand mit dem Verständnis von und Wissen über Rassismus von Polizist*innen in Deutschland beschäftigt hat und sich dementsprechend auch noch niemand gefragt hat, wie sich dieses auf die polizeiliche Praxis auswirkt.

Weiter konnte gezeigt werden, dass die von Feagin entworfene und hier im Ansatz weiterentwickelte analytische Unterscheidung zwischen verschiedenen Formen und Ebenen des Rassismus eine Heuristik bietet, welche hilft die verschiedenen Grade von Intentionalität und Institutionalisierung rassistischer Zuschreibungen zu begreifen (Bosch/Thurn 2021; Herrnkind 2021). Anhand der Beispiele konnte ebenfalls gezeigt werden, dass diese Ebenen in der rassistisch diskriminierenden Praxis häufig gleichzeitig präsent sind: Es sind einzelne Menschen, welche Strukturen und Institutionen handelnd reproduzieren, und umgekehrt verleihen Strukturen und Institutionen den singulären Handlungen einen spezifischen Sinn.

Des Weiteren wurde dargestellt, warum sich eine ethnografische Untersuchung als zielführend für die Analyse des Wechselverhältnisses zwischen polizeilichem Wissen von und über Rassismus und polizeilichem Handeln anbietet.

6. Literatur

- Abdul-Rahman, L./Espin Grau, H./Klaus, L. /Singelstein, T. (2020): *Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung*. Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol). Ruhr-Universität Bochum, 11.11.2020, <https://kviapol.rub.de>.
- Backes, O./Biek, T./Dollase, R./Heitmeyer, W./Meyer, J./Spona, D./Wilkening, F. (1997): *Risikokonstellationen im Polizeialltag*. Ergebnisse einer mehrperspektivischen Untersuchung zum Verhältnis von Polizei und Fremden in Konfliktsituationen. Universität Bielefeld: Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung.
- Balibar, É. (2005): *Difference, otherness, exclusion*. Parallax, 11(1), 19–34.
- Balibar, E./Wallerstein, I. (1990): *Rasse – Klasse – Nation*. Ambivalente Identitäten. Hamburg/Berlin.
- Behr, R. (2019): *Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der „gefährlichen Fremden“*. In: Howe, C. & Ostermeier, L. (Hrsg.). *Polizei und Gesellschaft: Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung*. Springer Fachmedien, Wiesbaden, S. 17-45.
- Behr, R. (2008): *Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols*. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei (2. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag.
- Belina, B. (2016): *Der Alltag der Anderen: Racial Profiling in Deutschland?* In: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.). *Sicherer Alltag?* Springer Fachmedien, Wiesbaden, S. 123-146.
- Berger, P. L./Luckmann, Th. (1980): *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit*. Eine Theorie der Wissenssoziologie. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch.
- Bojadzijeve, M. (2015): *Rassismus ohne Rassen, fiktive Ethnizität und das genealogische Schema*. Überlegungen zu Etienne Balibars theoretischem Vokabular für eine kritische Migrations- und Rassismusforschung. In: Reuter, J./Mecheril, P. (Hrsg.): *Schlüsselwerke der Migrationsforschung*. Springer Fachmedien, Wiesbaden, S. 275-288.
- Bojadzijeve, M./Demirovic, A. (2002): *Vorwort*. In: Dies. (Hg.): *Konjunkturen des Rassismus*. Münster.

- Bornewasser, M. (1996): *Feindselig oder überfordert? Soziale und strukturelle Belastungen von Polizeibeamtinnen und -beamten im Umgang mit Fremden*. In: *Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie*. Münster: Polizei-Führungsakademie, S. 16-55.
- Bosch, A./Thurn, R. (2021): *Strukturell – Institutionell – Individuell. Dimensionen des polizeilichen Rassismus: Versuch einer Begriffsklärung*. In: Hunold, D./Singelstein, T. (Hrsg.): *Rassismus und Diskriminierung in der polizeilichen Praxis. Eine Bestandsaufnahme*. Wiesbaden: Springer VS. (im Erscheinen)
- Bourdieu, P. (1979): *Entwurf einer Theorie der Praxis*. Auf der ethnologischen Grundlage der kabyllischen Gesellschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 291).
- Breidenstein, G./Hirschauer, S./Kalthoff, H./Nieswand, B. (2015): *Ethnograife. Die Praxis der Feldforschung*. 3. Auflage, UVK Verlag München.
- Bruce-Jones, E. (2015): *German policing at the intersection: race, gender, migrant status and mental health*. *Race & Class* 56 (3), S. 36-49.
- Bruce-Jones, E. (2012): *Germany's Stephen Lawrence. How might Germany learn from the UK's lessons on institutional racism?* *Race & Class* 54 (2), S. 82-87.
- Carmichael, S./Hamilton, Ch. V. (1967): *Black power. The politics of liberation in America*. Vintage ed. New York: Vintage Books.
- Chan, J. (1996): *Changing Police Culture*. In: *British Journal of Criminology* 36 (1), S. 109–134.
- Cicourel, A. V. (1974): *Methode und Messung in Soziologie*. Frankfurt/M. Suhrkamp Verlag.
- Cremer, H. (2013): *„Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz*. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin
- Decker, O./Kiess, J./Brähler, E. (Hrsg.) (2016): *Die enthemmte Mitte. Autoritäre und rechtsextreme Einstellung in Deutschland*. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Eckert, R./Jungbauer, J./Willems, H. (1998): *Polizei und Fremde: Belastungssituationen und die Genese von Feindbildern und Übergriffen*. In: Eckert, R. (Hrsg.): *Wiederkehr des „Volksgeistes“*. Ethnizität, Konflikt und politische Bewältigung. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 215-227.

- Durkheim, É. (1976): *Die Regeln der soziologischen Methode*. Neuwied, Darmstadt: Luchterhand.
- End, M. (2017): *Antiziganistische Ermittlungsansätze in Polizei- und Sicherheitsbehörden*. Kurzexpertise im Auftrag des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma. Unter: <https://zentralrat.sintiundroma.de/kurzexpertise-antiziganistische-ermittlungs-ansaeetze-in-polizei-und-sicherheitsbehoerden/> (letzter Aufruf: 28.03.2021).
- Feagin, J. R. (1977): *Indirect Institutionalized Discrimination*. In: *American Politics Quarterly* 5 (2), S. 177–200.
- Geulen, Ch. (2018): *Der Rassebegriff. Ein kurzer Abriss seiner Geschichte*. In: Foroutan, N./Geulen, C./Illmer, S./Vogel, K./Wernsing, S. (Hrsg.): *Das Phantom „Rasse“*. Zur Geschichte und Wirkungsmacht von Rassismus. Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Band 10243. Bonn, S. 23-32.
- Glaser, B. (2007): *Remodeling Grounded Theory*. In: Mey, G./Mruck, K. (Hg.): *Grounded Theory Reader*. Köln: Zentrum für Historische Sozialforschung.
- Grigat, S. (1999): *Die "Minderwertigen"*. Rassismus und Wertvergesellschaftung. In: *Weg und Ziel*, 5/1999. Unter: <http://www.cafecritique.priv.at/minderwertig.html> (letzter Aufruf: 30.03.2021).
- Guillaumin, C. (1995): *Racism, sexism, power and ideology*. (Critical Studies in Racism and Migration). London: Routledge.
- Hall, S. (2004): *Ideologie Identität Repräsentation*. Ausgewählte Schriften IV. Hamburg.
- Hall, S. (2000): *Rassismus als ideologischer Diskurs*. In: Rätzkel, Nora (Hrsg.): *Theorien über Rassismus*. Hamburg: Argument, S. 7–16.
- Hall, S. (Hrsg.) (1992): *The west and the rest: discourse and power*. In: Stuart Hall/Bram
- Herrnkind, M. (2021): *Polizeirassismus in Deutschland: Cursorischer Versuch einer systematischen Bestandsaufnahme*. In: Feltes, T./Plank, H. (Hrsg.): *Rassismus, Rechtsextremismus, Polizeigewalt*. Schriftenreihe Polizieren: Polizei, Wissenschaft und Gesellschaft, Band 14, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt/Main, S. 85-100.

- Herrnkind, M. (2014): „*Filzen Sie die üblichen Verdächtigen!*“ oder *Racial Profiling in Deutschland*. In: Polizei & Wissenschaft. Ausgabe 3/2014. Verlag für Polizeiwissenschaft. Frankfurt/Main.
- Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport (2020): *Polizeiliche Alltagserfahrungen – Herausforderungen und Erfordernisse einer lernenden Organisation. Übersicht der Häufigkeiten*. Unter: https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/polizeistudie_2020_-_erste_ergebnisse.pdf (letzter Aufruf: 28.03.2021).
- Hund, W. D. (1999): *Rassismus*. Die soziale Konstruktion natürlicher Ungleichheit. Münster.
- Hund, W. D. (2006): *Negative Vergesellschaftung*. Dimensionen der Rassismusanalyse. Münster.
- Hunold, D./Wegner, M. (2020): *Rassismus und Polizei: Zum Stand der Forschung*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ 42-44/2020): (Anti-)Rassismus*, Bonn, S. 27-32.
- Jaschke, H.-G. (1997): *Öffentliche Sicherheit im Kulturkonflikt*. Zur Entwicklung der städtischen Schutzpolizei in der multikulturellen Gesellschaft. Campus Verlag, Frankfurt am Main.
- Jaschke, H.-G. (1996): *Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit bei der Polizei*. Expertise im Auftrag der Polizei-Führungsakademie. In: *Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie 1–2/1996*, S. 199-211.
- Jenaer Erklärung (2019): *Das Konzept der Rasse ist das Ergebnis von Rassismus und nicht dessen Voraussetzung*. Unter: <https://www.shh.mpg.de/1464864/jenaer-erklaerung> (letzter Aufruf: 15.04.2021).
- Kalpaka, A./Räthzel, N. (1999) (Hrsg.): *Die Schwierigkeit nicht rassistisch zu sein*. Berlin.
- Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) (Hrsg.) (2016): *Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden*. edition assemblage, Münster.
- Keitzel, S. (2015): *Kontrollierter Alltag: Erfahrungen von Jugendlichen mit der Polizei im Gefahrengebiet St. Pauli* [Masterarbeit]. Goethe-Universität Frankfurt.

- Kopke, Ch. (2019): *Polizei und Rechtsextremismus*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (APuZ 21–23/2019): Polizei, Bonn, S. 36–42.
- Krott, N./Krott, E./Zeitner, I. (2019): *Umgang mit Fremdheit*. Entwicklung im Längsschnitt der beruflichen Erstsozialisation. In: *Die Polizei* 5/2019, S. 129–139.
- Kühl, S. (2014): *Ganz normale Organisationen*. Zur Soziologie des Holocaust. Berlin: Suhrkamp.
- Küppers, C. (2014): *Intersektionalität*. In: *Gender Glossar*. Unter: <http://gender-glossar.de> (letzter Aufruf: 28.03.2021).
- Liebscher, Doris (2020): *Clans statt Rasse – Modernisierung des Rassismus als Herausforderung für das Recht*. *KJ / Kritische Justiz* 53(4):529-542.
- Lindner, M. (2001): *Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und Gewalt*. Meinungen und Einstellungen von Auszubildenden der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen, Hamburg.
- Miles, R./Brown, M. (2003): *Racism*, Second Edition. Routledge, London und New York.
- Miles, R. (1991): *Rassismus*. Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffs. Hamburg/Berlin.
- Mletzko, M./Weins, C. (1999): *Polizei und Fremdenfeindlichkeit - Ergebnisse einer Befragung in einer westdeutschen Polizeidirektion*. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 82 (2), S. 77-93.
- Polizeipräsidium Essen (2020): *Arabische Familienclans – Historie*. Analyse. Ansätze zur Bekämpfung. Abrufbar unter: <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/11562/4717559> (Abgerufen am 15.04.2021).
- Przyborski, A./Wohlrab-Sahr, M. (2014): *Qualitative Sozialforschung*. Ein Arbeitsbuch. Oldenbourg Wissenschaftsverlag München, 4. Auflage.
- Riedner, L. (2018): *Arbeit! Wohnen! Urbane Auseinandersetzungen um EU-Migration*. Eine Untersuchung zwischen Wissenschaft und Aktivismus. Dissertation. edition assemblage.
- Rommelspacher, B. (2011): *Was ist eigentlich Rassismus?* In: Melter, C./Mecheril, P. (Hrsg.): *Rassismuskritik*. Band 1: *Rassismustheorie und -forschung*. Wochenschau Verlag, Schwalbach/Ts., 2. Auflage, S. 25-38.

- Schweer, T./Strasser, H., (2008): *Einblick: Cop Culture und Polizeikultur*. In: Schweer, T./Strasser, H./Zdun, S. (Hrsg.): „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“: Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 11-38.
- Schweer, T./Strasser, H. (2003): „*Die Polizei — dein Freund und Helfer?!*“ Duisburger Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen. In: Mansel, J. & Groenemeyer, A. (Hrsg.). *Die Ethnisierung von Alltagskonflikten*. Leske + Budrich, Opladen, S. 229-260.
- Sutherland, E. H. (1983): *White Collar Crime*. The Uncut Version. New Haven/London.
- Thomas, S. (2019): *Ethnografie*. Eine Einführung. Springer VS. Wiesbaden.
- Thompson, V. (2018a): *Racial Profiling im Visier*. Rassismus bei der Polizei, Folgen und Interventionsmöglichkeiten. Sachinformation des Informations- und Dokumentationszentrums für Antirassismusbearbeitung e.V. (IDA) (Hrsg.).
- Thompson, V. (2018b): „*There is no justice, there is just us!*“: Ansätze zu einer postkolonialen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling. In: Loick, D (Hrsg.). *Kritik der Polizei*. Campus Verlag, Frankfurt am Main, S. 197-219.
- Thurn, R. (2020): „... wollen nicht verstehen, was der Bürger als normal ansieht“. *Das Policing von Armut durch Alkohol- und Bettelverbote am Münchener Hauptbahnhof*. In: Hunold, D./Ruch, A. (Hrsg.): *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 329–350.
- Vester, M./Oertzen, P. von/Geiling, H./Hermann, Th./Müller, D. (2001): *Soziale Milieus im gesellschaftlichen Strukturwandel*. Zwischen Integration und Ausgrenzung. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Band 1312).
- Wa Baile, M./Dankwa, S. O./Naguib, T./Purtschert, P./Schilliger, S. (Hrsg.) (2019): *Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand*. Transcript Verlag. Bielefeld.
- Weiß, A. (2001/2013): *Rassismus wider Willen*. Ein anderer Blick auf eine Struktur sozialer Ungleichheit. 2. Auflage, Wiesbaden: Springer VS.
- Wiendieck, G./Kattenbach, R./Schönhoff, T./Wiendieck, J. (2002): *POLIS - Polizei im Spiegel*. FernUniversität Hagen, Arbeits- und Organisationspsychologie

Zuber, J. (2015): *Gegenwärtiger Rassismus in Deutschland*. Zwischen Biologie und kultureller Identität. Universitätsverlag Göttingen. Unter: https://www.uni-verlag.uni-goettingen.de/bitstream/handle/3/isbn-978-3-86395-193-1/zuber_diss.pdf?sequence=1 & (letzter Aufruf 30.03.2021).

Law in Action – Racial Profiling in der Allgemeinen Verkehrskontrolle?

§ 36 Abs. 5 StVO auf Rechtstatsachenebene, Driving While Black und Recht als Ursache problematischer polizeilicher Handlungspraxen

Sarah Praunsmändel

Am Beispiel der allgemeinen Verkehrskontrolle nach § 36 Abs. 5 StVO lässt sich explizieren, wie Recht als Ordnungsstruktur problematische polizeiliche Handlungspraktiken bedingt. Die gesetzliche Anlasslosigkeit der Verkehrskontrolle schafft einen unregulierten Entscheidungsfreiraum für Polizeibeamt*innen, der rechtstatsächlich einen großen Einfluss von racial bias zulässt. Die Forschungslage zu Driving While Black in den USA zeigt, dass Racial Profiling in Verkehrskontrollen, zumindest dort, gegenwärtig ist.

1. Einführung

Neben der Gefahrenabwehr und der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, nimmt die Verkehrsüberwachung einen zentralen Stellenwert im polizeilichen Aufgabenspektrum ein.¹ Obwohl sich auch hier die Möglichkeit rassistischer Kontrollen bietet, bleibt die Verkehrsüberwachung, und im Besonderen die allgemeine Verkehrskontrolle, im Hinblick hierauf bisher weitgehend unbeachtet.²

Im Rahmen einer Vorbeobachtung zu einer teilnehmenden Beobachtung verbrachte die Verfasserin eine Woche im Wach- und Wechseldienst einer Schutzpolizei im Südwesten Deutschlands.³ Während der Begleitung der Nachtschichten und den üblichen Streifenfahrten wurden auch allgemeine Verkehrskontrollen durchgeführt. Dabei fiel der Verfasserin auf, dass alle kontrollierten Personen ihrem Erscheinungsbild nach als migrantisch gelesen werden konnten oder unter ausländischem Kennzeichen fahren.

Während einer nächtlichen Streifenfahrt wurden zwischen 2 und 3 Uhr nachts zwei Männer Anfang 20 in einem älteren Modell einer Mercedes Limousine angehalten.⁴ Das Polizeiauto verfolgt die Limousine einige wenige hundert Meter, für mich sind keinerlei Fahrauffälligkeiten zu erkennen. Dann zieht das Polizeiauto auf die Höhe der Mercedes Limousine. Erkennbar sind nun zwei junge Männer Anfang 20 mit dunklem Haar, die beide zum Polizeiauto hinüberschauen. Ich lese sie als Personen mit Migrationshintergrund. In den kurzen Momenten des Nebeneinanderfahrens von Mercedes-Limousine und Polizeiauto fällt die Entscheidung eine allgemeine Verkehrskontrolle durchzuführen: „Das schauen wir uns mal an“. Noch während der Kontrolle des Führerscheins des Fahrers und Fragen zum Grund der nächtlichen Autofahrt, fragt der Fahrer zurück: „Darf ich fragen warum Sie uns kontrollieren?“ und „Auf Basis welcher Ermächtigungsgrundlage handeln Sie?“⁵

¹ Schlanstein, NZV 2015, 105 (108).

² Bisher thematisieren lediglich Aktivist*innen die übermäßige Verkehrskontrolle von *Persons of Color*.

³ Weitere angesetzte Beobachtungen mussten pandemiebedingt abgesagt werden. Die hier geschilderte Beobachtung ist als anekdotischer Einblick in die Polizeipraxis und die Anwendungsebene der Verkehrskontrolle zu verstehen.

⁴ Inwiefern auch Automodelle in der Kontrollselektion eine Rolle spielen, muss an dieser Stelle unbeantwortet bleiben, ebenso ob die Polizei auch klassistische Kontrollpraktiken an den Tag legt.

⁵ Die Formulierung „Ermächtigungsgrundlage“ lässt auf juristische Bildung schließen oder darauf, dass die Person regelmäßig kontrolliert wird und deshalb über laienhaft juristisches Wissen verfügt, um die Richtigkeit polizeilichen Handelns in Kontrollsituationen einschätzen zu können.

Der Fahrer stellt hier nicht nur die rechtlich entscheidende Frage nach der Ermächtigungsgrundlage, also dem rechtlichen Dürfen der Polizei. In seinen Fragen klingt auch schon jene Kritik an der Ermächtigungsgrundlage an, die hier aufgenommen und weiter ausgeführt werden soll.

Ausgehend von dieser einführenden Schilderung (1) ist in diesem Beitrag zunächst auf das grundsätzliche Verhältnis von Polizei und Recht einzugehen (2). Daran anschließend soll es um *Law in Action vs. Law in the Books* gehen, also um die Disparität zwischen Normen und ihrer Anwendungsebene (3). Diese Ausführungen leiten zu einer rechtstatsächlichen Auseinandersetzung mit der Anlasslosigkeit der allgemeinen Verkehrskontrolle über (4). Verdeutlicht wird diese Problematik anhand der Forschungslage zu Driving While Black in den USA (5). Abschließend soll es um Recht als Ursache problematischer polizeilicher Handlungspraxen und den (wissenschaftlichen) Umgang hiermit gehen (6).

2. Zum Verhältnis von Polizei und Recht

Wenn es in Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes heißt, „die vollziehende Gewalt ist an Gesetz und Recht gebunden“, dann folgt hieraus der sogenannte Vorbehalt des Gesetzes. Der Vorbehalt des Gesetzes ist ein aus den traditionellen Elementen des Rechtsstaats abgeleitetes Prinzip, wonach das Handeln der Exekutive insbesondere bei Eingriffen in Freiheit und Eigentum der Bürger*innen einer parlamentsgesetzlichen Grundlage bedarf.⁶ Im Kontext einer allgemeinen Verkehrskontrolle gesprochen, wird die Polizei per Gesetz also überhaupt erst zum Kontrollieren ermächtigt. Diese gesetzliche Ermächtigungsgrundlage ist § 36 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO):

„Polizeibeamte dürfen Verkehrsteilnehmer zur Verkehrskontrolle einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit und zu Verkehrserhebungen anhalten. (...)“

Das Wort „dürfen“ drückt hier den Willen des Gesetzgebers aus, die Polizei nach freiem Ermessen zur Verkehrskontrolle von Verkehrsteilnehmer*innen zu ermächtigen. Neben solchen Ermächtigungsgrundlagen bestehen zudem Hand-

⁶ Huster/Rux, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Art. 20 Rn. 172.

lungspflichten, die der Polizei ein gewisses Verhalten vorschreiben. Hierzu gehören zum Beispiel Informationspflichten gegenüber Beteiligten.⁷ Zu Ermächtigungsgrundlagen und Handlungspflichten kommen ermessensbindende Polizeidienstvorschriften und weitere Verwaltungsvorschriften hinzu, die ebenfalls das rechtliche Dürfen und Sollen von Polizist*innen bestimmen.

Polizeiliches Handeln ist aber nicht nur durch die Maschen von Gesetz und Recht bestimmt, sondern ebenso durch deren Freiräume. Gesetze sind abstrakt-generell, es braucht Ermessens- und Beurteilungsspielräume oder polizeilicher Generalklauseln, die Polizist*innen Entscheidungsfreiräume zustehen, um auf konkret-individuelle (Lebens-)Lagen zu reagieren. Diese Entscheidungsfreiräume sind wiederum in Teilen durch Polizeidienstvorschriften bestimmt, im ganz Wesentlichen ist es aber sogenanntes Erfahrungswissen, das diese Freiräume ausfüllt. Zu den Maschen aus Gesetz und Recht gehören also ebenfalls die in sie eingebundenen Freiräume.

3. *Law in Action vs. Law in the Books*: Rechtstatsachen

Wo die dogmatische Rechtswissenschaft sich lediglich auf die Auslegung von Gesetzestexten, die Subsumtion einzelner Fälle unter das Gesetz oder die Beantwortung einzelner Fragestellungen beschränkt, lässt sie außer Acht, unter welchen gesellschaftlichen Umständen Recht und Gesetz tatsächlich angewandt werden und wie eingeräumte Entscheidungsfreiräume ausgefüllt werden; wie also das *Law in the Books* zu *Law in Action* übersetzt wird.

Law in Action ist ein schlagwortartiger Überbegriff, der das Gegenpaar zu *Law in the Books* bildet und sich in der Entstehung des Legal Realism, einer Strömung der US-amerikanischen Rechtssoziologie entwickelt hat.⁸ Grundlegend geht die Strömung davon aus, dass jene Regeln, die vorgeben die Verhältnisse zwischen Menschen zu bestimmen, sich von jenen unterscheiden, die sie tatsächlich bestimmen.⁹ In seinen Ansätzen stimmt das Konzept *Law in Action vs. Law in the Books*

⁷ So soll zum Beispiel bei einer Vorladung gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg auch deren Grund angegeben werden.

⁸ Erstmals: Pound, Am. L. Rev. 1910, 12; eine gekürzte Fassung findet sich hier: Pound, in: Fisher/Horwitz/Reed, S. 39.

⁹ Pound, in: Fisher/Horwitz/Reed, S. 39.

mit dem der deutschen Rechtstatsachenforschung überein.¹⁰ Denn die gegenüberstellende Trennung zwischen dem dogmatischen Rechtsstoff und „dem Anderen“¹¹ findet sich auch in Arthur Nussbaums Programmschrift zur Rechtstatsachenforschung von 1914.¹² Nussbaum meint mit dieser Gegenüberstellung, dass zur Jurisprudenz auch „ein bestimmter Komplex von induktiv zu erforschenden Tatsachen“ gehöre, der für ein volles Verständnis und eine sachgemäße Anwendung der Normen erforderlich sei.¹³ Rechtstatsachenforschung fragt also ausgehend von der dogmatischen Betrachtung nach der Rechtswirklichkeit, wie sie sich unter der Herrschaft bestimmter Rechtsnormen darstellt¹⁴ und bleibt damit als eine der Rechtsdogmatik zugehörige Realwissenschaft (anders als die theoretische Rechtssoziologie) im Dienste des Rechts und seiner Logik(en).¹⁵

Zu diesem Dienst gehört auch, zu erforschen, wie die Formen der tatsächlichen Anwendung des Gesetzes beschaffen sind und insbesondere, in welcher Weise Gesetze tatsächlich angewandt werden, also wie *Law in Action* praktiziert wird.¹⁶ Dies schließt auch die Erforschung etwaiger Zielabweichungen mit ein.¹⁷ Die Rechtstatsachenforschung ist gerade dann relevant für die Rechtswissenschaft und ein unentbehrlicher Wegeweiser, wenn sie sich mit den Ursachen befasst, welche zu einem Auseinanderfallen von Gesetzestext und Rechtswirklichkeit führen.¹⁸ Die Formulierung *Law in Action vs. Law in the Books* kann gegenüber dem Begriff der Rechtstatsachen in besonders bildlicher Weise die hier problematisierte Übersetzungsleistung von Recht als Text zur Anwendungsebene beschreiben.

¹⁰ Reh binder, *Rechtstatsachenforschung*, S. 9; Reh binder, *Rechtssoziologie*, S. 2; teilweise wird der Begriff *Law in Action* auch synonym zu Eugen Ehrlichs Begriff vom lebenden Recht verwendet, s. z.B. Vorheyer, *ZfRSoz* 2006, 275 (275).

¹¹ Nussbaum, S. 4.

¹² Nussbaum, S. 8.

¹³ Nussbaum, S. 6.

¹⁴ Röhl, S. 19.

¹⁵ Röhl, S. 18 f.; Baer, S. 42; Raiser, S. 36.

¹⁶ Nussbaum, S. 11.

¹⁷ Heinz, in: Heinz (Hrsg.), S. 25.

¹⁸ Hirsch, *KZfSS* 1971, 9 (21).

4. Die allgemeine Verkehrskontrolle, § 36 Abs. 5 StVO

Auf Basis der Disparität zwischen dem Recht und seiner Anwendungsebene ist auf eine der Ermächtigungsgrundlage zur Verkehrskontrolle innewohnende Spezifität einzugehen. Bei der allgemeinen Verkehrskontrolle handelt es sich im Gegensatz zu anderen Kontrollmaßnahmen der Polizei, wie beispielsweise die der Identitätsfeststellung, um eine anlass- und verdachtslose Kontrollmöglichkeit.¹⁹ Während die Identitätsfeststellungen nach den Polizeigesetzen der Länder einen Katalog an tatbestandlichen Voraussetzungen vorsehen, ist die Ermächtigungsgrundlage zur allgemeinen Verkehrskontrolle so voraussetzungslos formuliert, dass eine Kontrolle an jedem Ort und ohne spezielles oder verdächtiges Verhalten der betroffenen Person möglich ist.²⁰

4.1. Anlasslosigkeit der allgemeinen Verkehrskontrolle

Notwendig ist lediglich die Verkehrsteilnehmereigenschaft der kontrollierten Person und die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr. Die Verkehrskontrolle ist damit eine anlass- und verdachtslose, stichprobenhafte Überprüfung von Verkehrsteilnehmer*innen.²¹ Dies hat der Verordnungsgeber durch die Neufassung der Vorschrift 1992 nochmals verdeutlicht.²² Lautete die frühere Regelung noch: „Die Polizeibeamten dürfen Verkehrsteilnehmer auch zur Verkehrskontrolle und zur Verkehrszählung anhalten“,²³ so betont die heutige Formulierung, dass eine

¹⁹ Bundesrat-Drs., 75/92 (Beschluss), v. 30.01.1992, Anlage S. 4; König, in: Hentschel/König/Dauer, § 36 StVO Rn. 24.

²⁰ Jäger, in: Griesbaum/Jäger/et al., § 36 StVO Rn. 34: „Verkehrskontrollen sind präventive verkehrsbezogene Maßnahmen, um vorbeugend Ordnung und Sicherheit des Straßenverkehrs zu gewährleisten, ohne daß ein aktuelles Bedürfnis zur Verkehrsregelung oder Erhaltung der Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Veranlassung zum repressiven Einschreiten besteht (...)“.

²¹ Kingreen/Poscher, § 13, Rn. 14; ähnlich auch Rebler/Müller, SVR 2017, 1 (2) und schon BayObLG v. 27.10.1986 – 1 Ob OWi 130/86, DAR 1987 (91), zitiert nach Kullik, BA 1988, 360 (364).

²² So auch Müller, in: Müller/Bachmaier/Starkgraff (Hrsg.), § 36 StVO Rn. 28 und König, in: Hentschel/König/Dauer, § 36 StVO Rn. 24 (mit Verweis auf Rn. 10).

²³ Müller, in: Müller/Bachmaier/Starkgraff (Hrsg.), § 36 StVO Rn. 28.

allgemeine Verkehrskontrolle gerade nicht auf einem polizeilichen Verdacht beruhen muss.²⁴ Der Bundesrat versah die Änderungsverordnung mit der ergänzenden Begründung: „Die Änderung soll klarstellen, dass die Polizei berechtigt ist, auch ohne konkreten Anlass eine Verkehrskontrolle (...) durchzuführen (...)“.²⁵

Begründet wird die weite Kontrollmöglichkeit mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs und der damit verbundenen Teilnahme am öffentlichen Verkehr. Das erhöhte Gefahrenniveau des Straßenverkehrs rechtfertigt eine präventive Kontrolle auch ohne spezielles Verhalten der Beteiligten, um vorbeugend die Ordnung und Sicherheit des Straßenverkehrs zu gewährleisten.²⁶ Ohne ein anlassloses Anhalterrecht zum Zwecke einer Verkehrskontrolle, die als besondere Art der Präsenz im Verkehrsraum beschrieben wird, gäbe es keine direkte Möglichkeit der Polizei, Einfluss auf das künftige Verhalten der Verkehrsteilnehmer*innen zu nehmen.²⁷ Dahinter steht der Gedanke, Verkehrskontrollen könnten zur (direkten) Anhebung der Verkehrssicherheit beitragen, weil die Möglichkeit einer Kontrolle allzeit bestehe und Rechtsverstöße damit auch jederzeit aufgedeckt werden könnten. Ob dieses Argument trägt, ist zweifelhaft.²⁸ Einen nachweisbaren Einfluss auf die Verkehrssicherheit haben jedenfalls nur ergiebige Kontrollen, wenn also zum Beispiel tatsächlich eine Blutalkoholkonzentration über der zulässigen Promillegrenze festgestellt werden kann. Die vorgestellten Argumentationslinien sind unter dem Blickwinkel der besonderen Gefahrensituation des Straßenverkehrs dennoch nicht von der Hand zu weisen. Es bleibt an dieser Stelle offen, ob es tatsächlich einer anlass- und verdachtslosen Kontrollmöglichkeit bedarf, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen und ob nicht auch ein Voraussetzungenkatalog zur Erreichung dieses skizzierten Zwecks ausreichen würde.

²⁴ So auch Müller, in: Bachmeier/Müller/Rebler (Hrsg.), § 36 StVO, Rn. 42.

²⁵ Bundesrat-Drs., 75/92 (Beschluss), v. 30.01.1992, Anlage S. 4.

²⁶ Wern, in: Freymann/Wellner (Hrsg.), § 36 StVO Rn. 24; König, in: König/Dauer (Hrsg.), § 36 StVO Rn. 24.

²⁷ Müller, in: Bachmeier/Müller/Rebler (Hrsg.), § 36 StVO, Rn. 39;

²⁸ Dahinter steht die Idee eines rational handelnden Menschen, der die Wahrscheinlichkeit, dass seine Tat aufgedeckt werden könnte, in den Tatentschluss einfließen lässt. Tatentschlüsse können aber ebenso irrational getragen sein. Weiterhin scheint es fragwürdig, ob die Anlasslosigkeit und damit die erhöhte Gefahr der Aufdeckung, ausschlaggebend ist, um einen Tatentschluss abzuwenden oder nicht doch eher die ganz grundsätzlich angedrohte Strafe, sollte die Tat aufgedeckt werden.

4.2. Anlasslosigkeit *in Action*: subjektive Einschätzung erforderlich

Schon Feest und Blankenburg betonen in „Die Definitionsmacht der Polizei“ mehrfach, dass die Verkehrskontrolle subjektive Kontrollpraktiken ermögliche.²⁹ Personen mit verdächtigem Aussehen oder verdächtige Kraftfahrzeuge und deren Fahrer*innen lassen sich über eine anlasslose Verkehrskontrolle unproblematisch und plausibel kontrollieren.

4.2.1 Parallelen zur Anwendungsproblematik des § 22 Abs. 1a BPolG

Was die spezielle Problematik um Racial Profiling im Kontext anlassloser Kontrollmaßnahmen betrifft, kann an bereits vorhandene Gedanken zur Kontrollmöglichkeit aus § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz (BPolG) angeknüpft werden. Die Norm ermöglicht die Kontrolle jeder Person, sofern sie sich nur im räumlichen Geltungsbereich des Bundespolizeigesetzes aufhält und die Kontrolle, auf Basis von Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung, die unerlaubte Einreise in das Bundesgebiet verhindern soll.³⁰ Ähnlich zu § 36 Abs. 5 StVO erfordert § 22 Abs. 1a BPolG damit kein besonderes Verhalten der kontrollierten Person, sondern stellt eine verdachtsunabhängige Kontrollmöglichkeit dar. Kritikwürdig war die Norm in der Vergangenheit, weil ihre tatbestandliche Unschärfe, die auch als Scheintatbestandlichkeit bezeichnet wird,³¹ Fälle von Racial Profiling provozierte.

So heißt es im Urteil des OVG Koblenz zu einem Fall von Racial Profiling in einem Regionalzug, dass die Ermächtigungsgrundlage § 22 Abs. 1a BPolG zwar verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei, allerdings *war die Anwendung der Norm rechtswidrig*.³² Auch der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages unterscheidet in einem Gutachten zu § 22 Abs. 1a BPolG zwischen der Verfassungsmäßigkeit der Norm und einem *verfassungskonformen Vollzug der Norm*.³³ Sowohl das OVG Koblenz als auch der Wissenschaftliche Dienst des

²⁹ Feest/Blankenburg, S. 36, 38.

³⁰ Wehr, § 22 Rn. 6.

³¹ Waechter, DÖV 1999, 142; Schütte, ZRP 2002, 393 (395).

³² OVG Koblenz NJW 2016, 2820 (2821), Hervorheb. d. Verf.

³³ WD 3 - 3000 - 020/15, Verdachtsunabhängige Maßnahmen nach § 22 Abs. 1a BPolG und „Racial Profiling“, S. 10, 19, Hervorheb. d. Verf.

Deutschen Bundestages identifizieren und problematisieren damit die Anwendungsebene des § 22 Abs. 1a BPolG im Hinblick auf Racial Profiling.

4.2.2 Deregulierter Entscheidungsfreiraum

Der Blick auf die Anwendungsebene, also das *Law in Action* offenbart ein grundsätzliches Problem anlassloser Kontrollmöglichkeiten: ohne gesetzliche Vorgaben dazu wann, unter welchen Umständen und vor allem wer kontrolliert werden darf, fehlt es an objektiven Maßstäben der Kontrollauswahl.

Eine gesetzlich nicht festgezurte Einschätzungsmacht der Polizeibeamt*innen hinsichtlich der zu kontrollierenden Kraftfahrzeugführer*innen, sogenanntes Auswahlermessen, ist per se noch nicht problematisch (s.o.). In vielen Fällen wird Ermessen dienlich sein, da nur so Orts- und Lagekenntnisse einfließen können. Problematisch an § 36 Abs. 5 StVO ist jedoch, dass es an Orientierungsmaßstäben zur Ausübung des Auswahlermessens gänzlich fehlt: kontrolliert werden kann jede*r Autofahrer*in, zu jeder Zeit und an jedem Ort.

Zur Ausführung der Norm braucht es aber irgendeine Art³⁴ von Auswahl durch Polizeibeamt*innen.³⁵ Sollen sie unabhängig von konkreten Anlässen erfolgreiche Verkehrskontrollen durchführen, dann ist es notwendig sich ein Bild von jenen Verkehrsteilnehmer*innen zu machen bei denen eine Verkehrskontrolle ergiebig durchgeführt werden kann.³⁶ Die zunächst homogen scheinende Welt der Autofahrer und Autofahrerinnen wird also zur Durchführung von Kontrollen in potenzielle Delinquenten und Nicht-Delinquenten unterteilt. Dies vollzieht sich

³⁴ Die Auswahl der zu kontrollierenden Fahrzeuge anhand ihrer Farbe oder die Kontrolle jedes 50. Kraftfahrzeugs, das auf Streife gesichtet wird, ist zwar denkbar, diese Auswahlkriterien würden aber wohl als sachfremde Erwägungen einzuordnen sein, die ebenfalls einen Fehler in der Ermessenausübung bedeuten. Die Auswahl gewisser Tage an denen ausschließlich Personen mit Migrationshintergrund kontrolliert werden, so geschehen in Sachsen-Anhalt unter der Verwendung des Wortes „Faschistendiensttag“ ist unfraglich ein Fall von Racial Profiling.

³⁵ Epp/Maynard-Moody/Haider-Markel, S. 53: “Police Officers cannot possibly stop everybody violating traffic and other laws; they pick and choose.”; Brühl, DÖV 2013, 113 (114, 116).

³⁶ Feest/Blankenburg, S. 35.

zwar auch auf Basis von Lagebildern, entscheidender sind aber Erfahrungswissen³⁷ und Vorstellungen von Lebensrealitäten. Durch diese Anknüpfung an die subjektive Erfahrungswelt der handelnden Polizeibeamt*innen, und nicht an gesetzliche und damit objektive(re) Maßstäbe im Sinne von Tatbeständen, fließen zwangsweise auch (unterbewusste) stereotype und rassistische Vorstellungen ein. Die Annahme, dass Kriminalität, hier in der mehr oder minder bagatellmäßigen Form von Verkehrsverstößen, quasi als Charakteristikum von People of Color existiert³⁸ ist ein in der Gesamtbevölkerung vermutlich weit verbreitetes rassistisches Vorurteil. Weil es keine objektiven Kontrollvoraussetzungen gibt, die eine Entscheidung der Polizist*innen, wer kontrolliert wird, strukturieren, können racial bias ungehindert in die Entscheidung einfließen.

Hinzu kommt: Im Unterschied zu Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1a PolG, die ihrem Zweck nach der Verhinderung von illegaler Einreise dienen und damit innerhalb eines Sinnkontextes nur bestimmte stereotype Vorstellungen herausfordern, können bei der Allgemeinen Verkehrskontrolle sämtliche stereotype Vorstellungen miteinfließen: Männer fahren eher unter Alkoholeinfluss als Frauen, oder: junge Männer mit nordafrikanischem Migrationshintergrund konsumieren Cannabis und so weiter.

5. Driving While Black: Forschungsbestand zu rassistischen Verkehrskontrollen in den USA

Für die USA liegt ein breiter Forschungsbestand zu Racial Profiling in Verkehrskontrollen vor. Unter dem Stichwort Driving While Black wird seit den 1990er Jahren kritisiert, dass People of Color häufiger Betroffene von Verkehrskontrollen sind.

Die erste Studie entstand im Gerichtsverfahren *State v. Pedro Soto* vor dem Superior Court of New Jersey.³⁹ Um zu beweisen, dass sein Mandant wegen seiner

³⁷ Hier wird das Problem der selbsterfüllenden Prophezeiung im Kontext von Polizeihandeln virulent: Wer überwiegend Menschen mit scheinbarem Migrationshintergrund einer Verkehrskontrolle unterzieht, wird auch überwiegend bei Menschen mit scheinbarem Migrationshintergrund strafrechtlich relevantes Verhalten oder Verstöße gegen die StVO feststellen.

³⁸ Golian, in: Wa Baile/Dankwa/Naguib/Purtschert/Schilliger (Hrsg.), 177 (178).

³⁹ *State v. Soto*, 734 A.2d 350 (1996).

Ethnie angehalten und kontrolliert wurde, setzte der Strafverteidiger und Rechtswissenschaftler John Lamberth eine Studie auf, die den Anteil von People of Color aller Verkehrskontrollen zu ihrem Anteil im Verkehr für einen begrenzten Streckenabschnitt und über ungefähr zwei Wochen ins Verhältnis setzte.⁴⁰ Er zählte 2096 Autos, Afroamerikaner*innen machten 13,5 % der Verkehrsteilnehmer*innen aus und hatten 15 % der Geschwindigkeitsübertretungen zu verantworten, bildeten aber 35 % der Adressat*innen der Verkehrskontrollen ab. Damit war es deutlich wahrscheinlicher als Afroamerikaner*in angehalten zu werden.

Ähnliche Studien gibt es aus Ohio und Maryland. In Maryland zeigte die Analyse von Datenmaterial, das die Polizei selbst erhoben hatte und dann per Gerichtsentcheidung weiterreichen musste, dass, obwohl *weiße und schwarze* Menschen die Verkehrsregeln gleich häufig verletzten, über 72 % der angehaltenen und durchsuchten Personen schwarz waren und in über 80 % der Fälle einer Minderheit angehörten.⁴¹ Das Stanford Open Policing Project arbeitet seit 2015 an einer USA-weiten Datenlage zu Verkehrskontrollen. Bis dato hat das Projekt Daten aus 200 Millionen Verkehrskontrollen gesammelt und standardisiert. Auch dieses Projekt kommt, wie alle anderen, zu dem Ergebnis, dass People of Color signifikant häufiger Verkehrskontrollen unterzogen werden als *weiße* Menschen.⁴²

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Ergebnisse der US-amerikanischen Forschung deutlich zeigen, dass es Unterschiede im Hinblick auf die Ethnie der Adressat*innen von Verkehrskontrollen gibt. Das Ausmaß der Unterschiede ist aber sehr unterschiedlich, unbeachtet bleiben auch die Bedeutungen anderer Kategorien wie Geschlecht und Klasse.⁴³

Die Forschung und die Kampagnen rund um das Thema Driving While Black haben in den USA zu einem tiefgreifenden Bewusstseinswandel geführt, mehrere Staaten verpflichten die Polizei nun Daten über Kontrollen und Durchsuchungen zu erheben, die eine weitgehende Analyse, auch nach ethnischem Hintergrund der kontrollierten Personen, erlauben.⁴⁴

⁴⁰ Lamberth, in: Rice/White (Hrsg.), 2010, 32 f.

⁴¹ Harris, in: Rice/White (Hrsg.), 2010, 36 (44).

⁴² <https://openpolicing.stanford.edu/findings/> (letzter Zugriff am 21.09.21).

⁴³ Geiger-Oneto/Phillips, J. Ethn. Crim. Justice 2003, 1 (5).

⁴⁴ Miller/Gounev/Pap et al., Eur. J. Criminol. 2008, 161 (163).

Freilich ist die Studienlage in den USA nicht ohne Weiteres auf Deutschland übertragbar – Staatssystem, Gesellschaft, die geschichtlich bedingte Stellung von Persons of Color bis zur Ausbildung der Polizeibeamt*innen sind zu unterschiedlich. Die signifikanten Ergebnisse können aber gerade in Verbindung mit der rechtstatsächlichen Problematik um die Anlasslosigkeit als Hinweis auf Racial Profiling in der allgemeinen Verkehrskontrolle aufgenommen werden.

6. Recht als Ursache problematischer polizeilicher Handlungspraxen

§ 36 Abs. 5 StVO ist eine unscheinbare Norm⁴⁵, deren Diskriminierungspotenzial sich erst auf Anwendungsebene zeigt. An rein rechtsdogmatischen Maßstäben gemessen, ist die Vorschrift des § 36 Abs. 5 StVO nicht zu beanstanden, das heißt, sie ist mit höherrangigem Recht vereinbar.⁴⁶ Erst auf Rechtstatsachenebene zeigt sich, wie die Anlasslosigkeit der allgemeinen Verkehrskontrolle rassistische Kontrollpraxen begünstigen kann. Hieraus ergeben sich zwei Schlussfolgerungen.

Erstens: Recht ist (mit)ursächlich für Fälle von Racial Profiling in der allgemeinen Verkehrskontrolle. Es ist die gesetzlich vorgesehene Anlasslosigkeit der allgemeinen Verkehrskontrolle, die einen Entscheidungsfreiraum schafft, der großen Einfluss stereotyper und rassistischer Vorstellungen auf die Entscheidungsfindung im selektiven Kontrollprozess zulässt. Notwendig ist daher, das Recht nicht aus der Verantwortung zu entlassen. Im Gegenteil: weil das Recht selbst Ursache rassistischer, diskriminierender oder anderweitig problematischer Handlungspraxen der Polizei sein kann oder sie stark begünstigt, muss es als Faktor in der Diskussion um Diskriminierung durch die Polizei Berücksichtigung finden.

Zweitens: Hierzu ist es notwendig auch die Anwendungsebene des Rechts zu betrachten und einzubeziehen. Es ist die Tatsachenebene, auf der § 22 Abs. 1a BPolG und § 36 Abs. 5 StVO ihre schon textuell angelegte Diskriminierungspotentiale entfalten. Empirische Rechtsforschung, zum Beispiel in Form von Rechtsethnografie, öffnet diese Tatsachenebene für die Rechtswissenschaft und bindet neue Perspektiven ein, unter denen sich anlasslose Kontrollen kritisieren lassen.

⁴⁵ Der Begriff der unscheinbaren Norm geht zurück auf Paulus, JuS, 1994, 367.

⁴⁶ Mit anderer Ansicht: Barczak, NZV 2010, 598.

7. Literatur

- Bachmeier/Müller/Rebler* (Hrsg.), Verkehrsrecht Kommentar, 3. Aufl. 2017.
- Barczak*, Habeas Corpus auf deutschen Straßen: Verfassungswidrigkeit freiheitsbeschränkender Verkehrskontrollen nach § 36 V StVO, Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht, 2010, 598.
- Baer*, Rechtssoziologie, 3. Aufl. 2017.
- Brühl*, Allegorie des Racial Profiling. Die Hautfarbe als polizeiliches Kontrollkriterium, Die Öffentliche Verwaltung, 2013, 113.
- Epp/Maynard-Moody/Haider-Markel*, Pulled Over. How Police Stops Define Race and Citizenship, 2014.
- Epping/Hillgruber* (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 46. Edition, Stand: 15.02.2021.
- Feest/Blankenburg*, Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Sanktion, 1972.
- Freymann/Wellner* (Hrsg.), juris Praxiskommentar Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl. 2016.
- Geiger-Oneto/Phillips*, Driving While Black: The Role of Race, Sex and Social Status, Journal of Ethnicity in Criminal Justice, Vol. 1, No. 2 (2003), 1.
- Golian*, Spatial Racial Profiling. Rassistische Kontrollpraxen der Polizei und ihre Legitimationen, in: Wa Baile/Dankwa/Naguib/Purtschert/Schilliger (Hrsg.), Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand, 2019.
- Griesbaum/Jäger/et al.*, Straßenverkehrsrecht, 1993.
- Harris*, The Stories, the Statistics, and the Law. Why “Driving While Black” Matters, in: Rice/White (Hrsg.), Race, Ethnicity and Policing: New and Essential Readings, 2010.
- Heinz*, Das Institut für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz. Aufgaben und Zielsetzung, Organisation und Struktur, in: Heinz (Hrsg.), Rechtstatsachenforschung heute, 1986.
- Hentschel/König/Dauer*, Straßenverkehrsrecht, 44. Aufl. 2017.
- Hirsch*, Rechtssoziologie heute, in: Studien und Materialien zur Rechtssoziologie, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 11, 2. Aufl. 1971.

- Kingreen/Poscher*, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Auflage 2020.
- Kullik*, Kontrollbefugnisse der Polizei im Straßenverkehr. Sind pauschale Kontrollen zulässig?, *Blutalkohol* 1988, 360 (364).
- Lamberth*, Driving While Black. A Statistician Proves That Prejudice Still Rules the Road, in: *Rice/White* (Hrsg.), *Race, Ethnicity and Policing: New and Essential Readings*, 2010.
- Miller/Gounev/Pap et al.*, Racism and Police Stops. Adapting US and British Debates to Continental Europe, *European Journal of Criminology*, Vol. 5 No. 2 (2008), 161.
- Müller/Bachmaier/Starkgraff* (Hrsg.), *Fachanwaltskommentar Verkehrsrecht*, 2. Aufl. 2014.
- Nussbaum*, Die Rechtstatsachenforschung. Ihre Bedeutung für Wissenschaft und Unterricht, in: *Recht und Staat*, Heft 6, 1914.
- Paulus*, Ein Plädoyer für unscheinbare Normen, *Juristische Schulung*, 1994, 367.
- Pound*, Law in Books and Law in Action, *American Law Review*, Vol. 44 No. 1 (1910), 12.
- Pound*, Law in Books and Law in Action, in: *Fisher/Horwitz/Reed*, *American Legal Realism*, 1993, 39 (gekürzte Fassung).
- Raiser*, *Das lebende Recht*, 3. Aufl. 1999.
- Rebler/Müller*, Polizeiliche Kontrollen im Straßenverkehr, *Straßenverkehrsrecht* 2017, 1.
- Rehbinder*, Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Rechtstatsachenforschung in den USA. Ein bibliographischer Bericht, 1970.
- Rehbinder*, *Rechtssoziologie*, 8. Aufl. 2014.
- Röhl*, *Das Dilemma der Rechtstatsachenforschung*, 1974.
- Schlanstein*, Die polizeiliche Generalklausel in der Verkehrssicherheitsarbeit, *Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht*, 2015, 105.
- Schütte*, Befugnis des Bundesgrenzschutzes zu lageabhängigen Personenkontrollen, *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 2002, 394.
- Vorheyer*, Zur Bedeutung individueller Wahrnehmungs- und Handlungsmuster in der Rechtsanwendung – Das Beispiel der Verwaltung von Prostitution, *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 2006, 275.
- Wehr*, *Bundespolizeigesetz*, 2. Aufl. 2015.

Polizei, Jugendarbeit und rechte Jugendliche

Polizeiliches und sozialpädagogisches Handeln im Kontext des jugendlichen Rechtsextremismus der 1990er Jahre

Christin Jänicke und Lucia Bruns

Der Komplex Polizei und Rechtsextremismus ist ein „politisches Dauerthema“ (Kopke 2019: 36) und wird derzeit medial wieder stärker diskutiert. Regelmäßig werden dabei Kontinuitätslinien im Umgang mit (jugendlichen) Rechtsextremismus bis in die 1990er Jahren aufgezeigt. Seit den rassistischen Ausschreitungen und dem Erstarken des Rechtsextremismus unmittelbar nach der deutschen Vereinigung 1990 wurde versucht mit Konzepten der Sozialen Arbeit und polizeilichen Maßnahmen insbesondere auf das Problem des (jugendlichen) Rechtsextremismus zu reagieren. Ausgehend von dieser Zeit, widmet sich der Artikel dem Thema erstmals aus interdisziplinärer und zugleich historischer Perspektive, um zu rekonstruieren, wie sich polizeiliches und sozialpädagogisches Handeln in Bezug auf den Rechtsextremismus in der ostdeutschen Transformationsgesellschaft darstellte. Der Beitrag gibt Einblicke in erste Zwischenergebnisse und die Forschungspraxis des Projekts „JUPORE -Jugendarbeit, Polizei und rechte Jugendliche in den 1990er Jahren“.

1. Kaum interdisziplinäre Betrachtung des jugendlichen Rechtsextremismus der 1990er Jahre

Die ersten Jahre nach der deutschen Vereinigung waren geprägt von rassistischen und rechten Ausschreitungen und Gewalttaten, die oftmals dem ‚jugendlichen Rechtsextremismus‘ zugeordnet wurden. Der Artikel widmet sich anhand der Perspektive der Polizei und der Sozialen Arbeit diesem Zeitabschnitt der rassistischen und rechtsradikalen Mobilisierung. Zu rekonstruieren ist, inwiefern sich das sozialpädagogische und polizeiliche Handeln in seinen Handlungslogiken, politischen Prämissen und Interessenlagen im Kontext des jugendlichen Rechtsextremismus unterscheidet und wo es in Beziehung zueinander steht oder gesetzt werden muss. Beispielhaft wird dies an einem Fallbeispiel aus Cottbus illustriert.

Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um erste Zwischenergebnisse des interdisziplinären Forschungsprojektes „*Jugendarbeit, Polizei und rechte Jugendliche in den 1990er Jahren*“ der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin und der Alice Salomon Hochschule Berlin, welches durch das Institut für angewandte Forschung Berlin gefördert wird.¹ Anhand der zwei Schwerpunktregionen Berlin-Lichtenberg und Cottbus wird der polizeiliche und sozialpädagogische Umgang mit rechten und rechtsextremen Jugendlichen in der ostdeutschen Transformationsgesellschaft rekonstruiert. Von großer Bedeutung gestaltet sich dabei der Einbezug rassismuskritischer Perspektiven, sowohl für eine Rekonstruktion damaliger Verhältnisse als auch für eine Analyse gegenwärtiger Problemstellungen und Herausforderungen (Karakayali et al. 2017). Durch geschlechterreflektierende Ansätze erfolgte eine kritische Auseinandersetzung mit der Rolle von Mädchen und Frauen sowie mit männlichen Inszenierungen im Rechtsextremismus. Dessen Bedeutung wird im Kontext des sozialpädagogischen und polizeilichen Umgangs reflektiert und in die Interpretation und Analyse einbezogen.

Die Betrachtung des Handelns der Polizei und der Sozialen Arbeit ist durch einen qualitativen Forschungsansatz der Triangulation geprägt, welche unterschiedliche Forschungsmethoden kombiniert. Neben leitfadengestützten Expert*inneninterviews wird sich dem Thema anhand der Methode der Diskursanalyse und einer Forschungsstandauswertung genähert. Wichtig ist, dass die Forschung nicht nur auf einer theoretischen und methodischen Ebene verbleibt: Durch jährlich stattfindende Werkstattgespräche erfolgt ein intensiver Austausch mit Akteur*innen

¹ Der vorliegende Beitrag entstand zu Beginn des Projektes. Er wirft Schlaglichter auf den Forschungsgegenstand, stellt aber keine finalen Analysen vor.

aus der Praxis der Sozialen Arbeit, der Polizei sowie aus dem Bereich der Zivilgesellschaft. Dies geschieht, da es ein wichtiges Anliegen des Projektes ist, Handlungswissen für den gegenwärtigen Umgang mit dem Themenfeld Rechtsextremismus, sei es in der Jugendarbeit oder der Polizei, zu generieren.

Mit Blick auf den Forschungsstand muss konstatiert werden, dass eine interdisziplinäre Betrachtung des jugendlichen Rechtsextremismus in den 1990er Jahren aus der Perspektive der Sozialen Arbeit und der Polizei kaum vorliegt. Dies überrascht, da in dieser Zeit die Sozialpädagogik eine starke Kontroverse über den pädagogischen Umgang mit rechten Jugendlichen führte, in der der Begriff der „akzeptierenden Jugendarbeit“ (Krafeld 1996) einen wichtigen Stellenwert einnahm. Der Disput hält an und wurde bis dato zu wenig aufgearbeitet. Es zeigt sich zudem, dass das Erfahrungswissen von Personen, die in den 1990er Jahren von rechter Gewalt, Rassismus und Antisemitismus betroffen waren kaum abgebildet ist. Auch deshalb ist es im Rahmen der Forschung wichtig, dass marginalisierte Perspektiven und Stimmen (z. B. von Schwarzen Deutschen und People of Colour) einbezogen und auch im Hinblick auf den Forschungsgegenstand befragt werden. Die Polizei befindet sich in der Rückbetrachtung durch die rassistische Mobilisierung und aufgrund der Dominanz rechter Jugendcliquen in einer brisanten Situation. Die sich in den 1990er Jahren im Auf- und Umbau befindliche Polizei wird als eine „verunsicherte Institution“ (Jaschke 1994) wahrgenommen. Durch sichtliche Überforderung, umstrittene Einsätze, taktische Fehleinschätzungen und mangelnde Präsenz bei pogromartigen Krawallen – etwa 1992 in Rostock-Lichtenhagen – stand die Behörde wiederholt in der öffentlichen Kritik. Auch ‚im Inneren‘ der Polizei stellten rechtsextreme Einstellungen und Handlungen zu dieser Zeit ein deutliches Problem dar (Heuer 2009; Jaschke 1998).

2. Soziale Arbeit und Polizei in Beziehung setzen

Innerhalb der Sozialen Arbeit und der Polizei lassen sich unterschiedliche Prämissen und Zuständigkeiten im Umgang mit rechten Jugendcliquen identifizieren. Soziale Arbeit sah sich, dem Konzept der akzeptierenden Jugendarbeit folgend, sprichwörtlich dafür zuständig die Jugendlichen ‚von der Straße zu holen‘. Trotz des devianten Verhaltens, der gewalttätigen Auffälligkeiten und rechten Inszenierungen wurde sich den rechten Jugendlichen angenommen. Ganz praktisch sollte damit das konkrete Ziel erfolgen, dass durch die Anwesenheit der Jugendlichen in Jugendclubs weniger Gewalttaten auf der Straße verübt werden konnten. Die

Polizei hingegen verfolgte die Aufgabe der Strafverfolgung, ihr Handeln begann oftmals erst nach der Ausübung von Gewalt- und Straftaten.

Es gibt einige Dokumente aus der Jugendarbeit dieser Zeit, die den Umgang der Polizei und das eigene Betätigungsfeld direkt verhandeln. Beispielhaft wird dies an einem Zitat eines Sozialdiakons aus Lichtenberg illustriert. Interessant ist dies aufgrund des bezirklichen Kontextes: Lichtenberg verfügte in den frühen 1990er Jahren über eine dominante rechte Jugendszene, insbesondere der Bahnhof Lichtenberg galt als bekannter Treffpunkt rechter Skinheads. Michael Heinisch, Sozialdiakon aus dem Bezirk, der in einem Bauprojekt mit rechten Jugendlichen arbeitete, reflektiert in einem Fachartikel aus dem Jahr 1992 das eigene pädagogische Handeln und setzt es in Beziehung zur Polizei. In dem Artikel wird ersichtlich, dass er das polizeiliche Handeln als nicht besonders förderlich betrachtete:

„Wir müssen uns klar darüber sein, daß der Einsatz der Polizei gegen Jugendliche bzw. Jugendgruppen – so wichtig ihr gezielter Einsatz zum Schutz von Menschen vor Beeinträchtigung ihrer Freiheit ist – ihre Lebenserfahrungen immer wieder bestätigen und so also letztlich ihr Verhalten mittel- und langfristig verstärken wird.“

(Heinisch 1992: 115)

Deutlich wird, dass der Sozialdiakon zwar die Notwendigkeit des polizeilichen Handelns in einem Rechtsstaat versteht, er den polizeilichen Umgang nicht als geeignetes Mittel gegen Gewalt von rechten Jugendlichen begreift. Bemerkenswert ist hier, dass er zwar von ‚den Jugendlichen bzw. den Jugendgruppen‘ ohne geschlechtliche Markierung spricht, es sich bei der Zielgruppe seiner pädagogischen Arbeit jedoch ausschließlich um Jungen handelte. Ohne es zu thematisieren wird also über Lebenserfahrungen von heranwachsenden Männern gesprochen. In dem Zitat wird die Wirkung von Polizeieinsätzen aus der Perspektive der Jugendarbeit verhandelt. Diese führen, so der Sozialdiakon, zu einer Verstärkung des gewalttätigen Verhaltens der Jugendlichen und fungieren nicht als Instrument der Abschreckung. Polizeieinsätze würden vielmehr als spannende und attraktive Abwechslung in der Monotonie des Alltags der Jugendlichen begriffen werden. Zudem zielen das polizeiliche Handeln auf keine langfristige Veränderung der Lebenssituation der Zielgruppe ab. Die Polizei gelte bei den rechten Jugendlichen als klares Feindbild. Heinisch bemerkt, dass diese Markierung gegenüber Einsatzbeamt*innen den internen Zusammenhalt der rechten Gruppe stärke, anstatt Lösungsprozesse aus der rechten Szene zu initiieren. Es zeigt sich, dass der Sozialdiakon mit dem Handeln der Polizei vorrangig Gewalt verbindet. Er kritisiert, dass dadurch gewalttätiges Handeln als Mittel der Konfliktlösung eine Bestätigung erfahre und nicht problematisiert werde. Polizeiliches Handeln ermögliche

keine Momente der positiven Identifikation mit dem eigenen Leben der Jugendlichen, sondern verstärkte das Gefühl der Schwäche und Ausgrenzung (Heinisch 1992: 115). Seiner Meinung nach sollte es im Umgang mit den Jugendlichen jedoch nicht um eine Vermeidung ihrer Gewalttaten gehen, da dies seitens der Jugendlichen als Bedrohung verstanden werde. Vielmehr sieht er seine Rolle in der Ermöglichung positiver Identifikationen und tragfähigen Strukturen, die den Jugendlichen in der Alltagswelt sozial einbinden (ebd.). Erst durch diese Unterstützung können Alternativen zur gängigen Lebensgestaltung entwickelt und geprobt werden. Deutlich wird, dass sich der Sozialdiakon im Kontrast zum Auftreten der Polizei als Partner versteht, der den Jugendlichen auf seinem Weg begleiten und unterstützen will.

2.1. Fallbeispiel Cottbus

Anhand eines Beispiels aus dem Raum Cottbus werden nachfolgend erste Einblicke in das sozialpädagogische und polizeiliche Handeln in der Zeit und in die Forschungspraxis gegeben.

Cottbus liegt im Süden des Landes Brandenburg und gehörte 1990 u.a. neben Ostberlin (Lichtenberg), Dresden, Görlitz, Leipzig, Erfurt, Halle, Neustrelitz und Greifswald zu den rechtsextremen Zentren in der DDR bzw. Ostdeutschland (Wagner 1995). Neben den organisierten Neonazis – in Cottbus bis 1992 die Deutsche Alternative – gab es zahlreiche rechte Jugendgruppen, die von losen Freund*innenkreisen bis zu geschlossenen, kriminellen Gruppen reichten, wie der Kriminalist Bernd Wagner (u.a. 1995) feststellte. Bis heute ist Cottbus laut der Beratungsstelle Opferperspektive eine Schwerpunktregion rechter Gewalt und rechter Aktivitäten (Opferperspektive 2021). Nach und nach wurden in den 1990er Jahren im Bundesland Maßnahmen gegen Rechtsextremismus und Gewalt veranlasst, etwa durch die Etablierung der Mobilien Beratungsteams gegen Rechtsextremismus (1992), den polizeilichen Sondereinheiten gegen rechtsorientierte Gewalt (Soko Rega 1992 und 1998 MEGA) und schließlich 1998 das Handlungskonzept Tolerantes Brandenburg. Der sogenannte Brandenburger Weg verfolgte eine doppelte Strategie aus Prävention und Repression und verband dabei zivilgesellschaftliches und staatliches Handeln (Botsch & Kopke 2011).

Als Beispiel haben wir die Ereignisse um ein Neonazikonzert am 03. Oktober 1991, dem ersten Jahrestag der Deutschen Einheit, in der Nähe von Cottbus gewählt. Rund 1.000 Besucher*innen wollen an diesem Tag die britische Neonaziband Skrewdriver in Werben, etwa 15 Kilometer außerhalb von Cottbus spielen

hören. Für rechte Jugendliche ist dieses Konzert ein wichtiger Bezugspunkt, da die Band, in der rechten Szene international Kultstatus besitzt und zu den Gründern des militanten Neonazinetzwerkes Blood and Honour gehört. Die Band ist bereits ein paar Tage zuvor in der Stadt. Am 30. September randalieren sie, greifen einen Jugendclub an und stechen einen nicht-rechten Jugendlichen nieder, der schwer verletzt überlebt. Die Bandmitglieder werden festgenommen, auch Sänger Ian Stuart Donaldson. Dieser kommt jedoch noch vor dem Konzert frei und spielt mit Musikern aus anderen Bands das Konzert (Schulze 2019). Erst zwei Wochen zuvor finden die rassistischen Ausschreitungen im sächsischen Hoyerswerda, nur ca. 40 km entfernt, statt. Soweit die Ausgangssituation. Was bedeutet an diesem Beispiel der methodische Ansatz der Rekonstruktion?

Zunächst ist es wichtig, die unterschiedlichen Perspektiven auf diese Ereignisse zu differenzieren. Der Fokus des Forschungsprojektes liegt auf der Perspektive der Sozialen Arbeit und der Polizei. Darüber hinaus werden die Erkenntnisse kontextualisiert und mit den Perspektiven von Betroffenen, von Beobachter*innen sowie Verantwortungsträger*innen in Politik und Verwaltung kontrastiert. Auch die Perspektiven der rechte Jugendlichen und organisierter Neonazis spielen eine Rolle, die quellenkritisch anhand von Primärquellen analysiert und einbezogen werden. Diese verschiedenen Perspektiven sind ineinander verschränkt und ermöglichen eine Rekonstruktion des sozialpädagogischen und polizeilichen Umgangs aus unterschiedlichen Blickwinkeln.

2.2. Sozialpädagogisches Handeln

An einem Ausschnitt aus einem Interview mit einem ehemals rechten Jugendlichen aus Cottbus wird die Verschränkung von sozialpädagogischem Handeln und dem (jugendlichen) Rechtsextremismus in dieser Zeit deutlich. Im Interview berichtet der damals Minderjährige:

„Der Herbst '91 war ein berüchtigter Herbst. [...] Ich war vor dem Konzert zum Kameradschaftsabend im Jugendclub [...], in Vorbereitung des großen Konzerts. Da saß dann auch Ian Stuart Donaldson von Skrewdriver und es wurde stolz erzählt, wie tapfer gekämpft wurde in Hoyerswerda gegen die Linken. An dem Tag [30.09.] war Skrewdriver marodierend durch die Stadt gezogen und hatten einen langhaarigen Kiffertypen abgestochen. Ich sitz mit Ian Stuart Donaldson am Tisch und er erzählt, dass seine Band ganz tapfer gegen eine große Gruppe Kommunisten gekämpft hätte.“ (Interview A 2021)

Im Interview berichtete er außerdem von einer Autogrammstunde der Band im selbigen Jugendclub. Berichte aus der Lokalzeitung und rechten Fanzines bestätigen seine Erinnerungen.

Was erfahren wir daraus über das sozialpädagogische Handeln? Zunächst einmal wird ersichtlich, dass der genannte Jugendclub damals als ein Treffpunkt für rechte Jugendliche und organisierte Neonazis fungiert. Die Jugendeinrichtung dient als Raum für Organisation und Vernetzung der rechten und rechtsextremen Jugendszene, die über die Grenzen von Cottbus, Brandenburg und gar Deutschland hinausgeht. Aus dem Interview wissen wir, dass die Club-Besucher*innen zumeist männlich sind. Der Club, der als Ort für Konzerte und Kameradschafts-abende genutzt wurde, strahlte eine männliche, gewalttätige Atmosphäre aus, weshalb andere Jugendliche ihn bewusst mieden. Er muss als besonderes Beispiel der Verschränkung von Jugendarbeit mit der neonazistischen Szene gesehen werden. Deutlich geht der pädagogische Umgang mit rechten Jugendlichen in diesem Falle über das Konzept der akzeptierenden Jugendarbeit hinaus.

2.3. Polizeiliches Handeln

Welche Rolle spielte nun die Polizei in diesem Zeitausschnitt? In dem Zitat des ehemaligen rechten Jugendlichen ist die Rede von gewalttätigen Angriffen in der Stadt Cottbus. Die Polizei wird darin nicht erwähnt. Betroffene rechter Gewalt berichten übereinstimmend zu dieser Zeit, dass die Polizei sie nicht schützen konnte, weil sie schlicht nicht präsent war. Um den polizeilichen Umgang mit dem Rechtsextremismus zu rekonstruieren, wird im Forschungsprojekt auf eine weitere Methode zurückgegriffen: Der Diskurs- und Medienanalyse. Zeitungsausschnitte, die um den 03. Oktober erschienen sind, ermöglichen die Rekonstruktion polizeilichen Handelns zum einen aus polizeilicher Sicht – denn in den Beiträgen wird sich bezogen auf Polizeiberichte – und zum anderen aus journalistischer, d.h. Beobachter*innenperspektive. Anhand von Artikeln der Lokalzeitung Lausitzer Rundschau² wird deutlich, dass polizeiliches Handeln stattfindet. Es ist zu erkennen, dass die Polizei erstens nach dem Angriff am 30. September sieben Personen, davon fünf britische Neonazis festnimmt. Zweitens kann rekonstruiert werden,

² „20jähriger schwer verletzt“, Zeitungsausschnitt zum Angriff auf einen jungen Deutschen am 30.09. in Cottbus. Quelle: Lausitzer Rundschau, 02.10.1991.; 2. „Rockkonzert in Werben ohne Ausschreitungen“; Zeitungsausschnitt zum Skrewdriver-Konzert am 03. Oktober 1991 in Werben bei Cottbus; mit Bild. Quelle: Lausitzer Rundschau, 05.10.1991. 3. „Englische Skinheads in Untersuchungshaft“, Zeitungsausschnitt zur Untersuchungshaft der Skrewdriver-Mitglieder am 04. Oktober 1991. Quelle: Lausitzer Rundschau, 05.10.1991.

dass es vor dem Konzert Kontrollen durch die Polizei gegeben hat, bei denen zahlreiche gefährliche Gegenstände und Waffen beschlagnahmt wurden. Das Foto der Beschlagnahmung zeigt u.a. Schlagstöcke, Schreckschusspistolen und Baseballschläger. Außerdem wird deutlich, dass das Konzert mit Skrewdriver stattfand. Zumindest mit Ian Stuart Donaldson, Sänger der Band, der nach dem Angriff aus dem Gewahrsam entlassen wurde und wie aus dem vorherigen Interviewausschnitt deutlich wird, den Abend des 30. Septembers im Jugendclub verbringt. Drittens wird bekannt, dass sich fünf der Angreifer nach dem Konzert in Untersuchungshaft befinden.

Ziel des Forschungsprojektes ist es nicht, polizeiliche Einsätze im Detail zu rekonstruieren, aber sie helfen zu verstehen, wann und wie die Polizei auf den Rechtsextremismus reagierte. Präsent ist die Polizei insbesondere bei Großveranstaltungen, in Cottbus ist sie neben RechtsRock-Konzerten vor allem bei Fußballspielen anwesend. Unter welchen Prämissen und mit welchen Annahmen gegen Rechtsextremismus vorgegangen wurde, wird anhand von Interviews, Fachartikeln und Strategiepapieren aus dieser Zeit erarbeitet. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, welche Rolle der Umbau und die Übernahme von Prämissen und Konzepten der westdeutschen Polizei spielten. Hier ist herauszuarbeiten, wie sich die Diskrepanz in der Analyse des Rechtsextremismus in Ost- und West und der Begriff der politisch-motivierten Gewalt, der sich auf die behördliche Extremismusdefinition beschränkte, auf das polizeiliche Handeln in den 1990er Jahren ausgewirkt hat. Festzustellen ist, dass sich eine differenzierte Betrachtung des ostdeutschen subkulturellen und organisierten Rechtsextremismus in westdeutschen Betrachtungen in dieser Zeit jedenfalls nicht wiederfindet.

3. Thesen und Ausblick

Abschließend werden zusammenfassend einige Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Sozialen Arbeit und der Polizei im Umgang mit jungem Rechtsextremismus herausgestellt. Unstrittig ist, dass sich beide Professionen aufeinander beziehen und ins Verhältnis gesetzt werden können. Beiden wird die Aufgabe des gesellschaftlichen Problemlösers zugewiesen. Auch hinsichtlich des Fachdiskurses zum Rechtsextremismus sind Parallelen festzustellen. Beide fokussieren sich auf gewalttätiges Handeln und auf vorrangig männliche Täter. Die Perspektive der Betroffenen spielte dabei keine Rolle bzw. orientiert sich an den Bedarfen der Täter. Deutlich wird, dass ein dezidiert geschlechterreflektierender Ansatz und eine rassismuskritische Analyse in beiden Handlungsfeldern in dieser Zeit

fehlen. Es ist erkennbar, dass unter dem Begriff des ‚jugendlichen Rechtsextremismus‘ vor allem heranwachsende, weiße Männer subsumiert wurden. Frauen und Mädchen werden als rechtsextreme Akteur*innen übersehen und unterschätzt. Diese „doppelte Unsichtbarkeit“ (Lehnert 2016) und die fehlende Betrachtung von Misogynie, Sexismus und Antifeminismus führt dazu, dass Rechtsextremismus in seiner Vollständigkeit nicht erfasst wird. Es zeigt sich, dass gesellschaftliche Macht- und Dominanzverhältnisse ebenso wenig berücksichtigt werden, welche jedoch für das Verständnis von Rassismus, Rechtsextremismus bzw. rechte Gewalt von zentraler Bedeutung sind. Weitere Gemeinsamkeiten der „Zweckbeziehung von Polizei und Sozialer Arbeit“ (Möller 2010) ließen sich herausarbeiten. Wichtig ist jedoch auch festzuhalten, dass sich beide Professionen in ihren Zuständigkeiten, ihren jeweiligen Handlungslogiken, Zugängen und den „Zielgruppen“ der Maßnahmen unterscheiden. Für die Forschungspraxis bedeutet dies, dass beide Professionen gleichermaßen einzeln als auch in Bezug zueinander betrachtet werden.

4. Literatur

- Botsch, Gideon & Kopke, Christoph (2013): *Auf dem Weg, aber nicht am Ziel. Brandenburg und die Abwehr von Rechtsextremismus und Rassismus*. In: Opferperspektive e.V. (Hrsg.): *Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren*. Münster: Westf. Dampfboot. S. 314-349.
- Heinisch, Michael (1992): *Grundlagen der sozialdiakonischen Jugendarbeit – einige Erkenntnisse aus der Arbeit in Berlin-Lichtenberg*, In: Behn, Sabine & Heitmann, Helmut (Hrsg.): *Jugendarbeit und Rechtsextremismus: Erfahrungsberichte und kommentierte Literatur*. IFFJ- Schriften 6, S. 111-116.
- Heuer, Hans-Joachim (2009): *Fremde als Belastung und Gefährdung. Zu einigen Bewertungsstrategien der 90er Jahre*, in: Liebl, Karlhans (Hrsg.): *Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei*, Wiesbaden, S. 45-68.
- Jaschke, Hans-Gerd (1994): *Eine verunsicherte Institution. Die Polizei in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit*, in: Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.): *Das Gewalt- Dilemma. Gesellschaftliche Reaktionen auf fremdenfeindliche Gewalt und Rechtsextremismus*, Frankfurt a. M., S. 305-339.

- Jaschke, Hans-Gerd (1998): *Fremdenfeindliche Tendenzen in der Polizei. Anmerkungen zu einem umstrittenen Phänomen*, in: Gessenharter, Wolfgang; Fröchling, Helmut (Hrsg.): *Rechtsextremismus und Neue Rechte in Deutschland. Neuvermessungen eines politisch-ideologischen Raumes?* Opladen, S. 191-209.
- Karakayali, Juliane; Kahveci, Cagri; Liebscher, Doris & Melchers, Carl (2017) (Hrsg.): *Den NSU- Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Krafeld, Franz Josef (1996): *Die Praxis Akzeptierender Jugendarbeit. Konzepte, Erfahrungen, Analysen aus der Arbeit mit rechten Jugendlichen*. Opladen und Bonn: Verlag Leske und Budrich.
- Kopke, Christoph (2019): *Polizei und Rechtsextremismus*. In *Aus Politik und Zeitgeschichte. Schwerpunkt Polizei*, 21-23/2019. S. 36-42.
- Lehnert, Esther & Radvan, Heike (2016): *Rechtsextreme Frauen. Analysen und Handlungsempfehlungen für Soziale Arbeit und Pädagogik*. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Möller, Kurt (Hrsg.) (2010): *Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit*. Weinheim und München: Juventa.
- Opferperspektive (2021): *Rechte Gewalt und fehlende Strafverfolgung im Gerichtsbezirk Cottbus*. Online unter: <https://www.opferperspektive.de/aktuelles/rechte-gewalt-und-fehlende-straafverfolgung-im-gerichtsbezirk-cottbus> [03.03.2021].
- Schulze, Christoph (2019): *Rechtsrock in Brandenburg. Bands – Konzerte – Netzwerke – Ereignisse*. in Botsch, Gideon; Raabe, Jan & Schulze, Christoph: *Rechtsrock. Aufstieg und Wandel neonazistischer Jugendkultur am Beispiel Brandenburgs*, Berlin: Be.bra-Verlag. S. 45-142.
- Wagner, Bernd (1995): *Jugend – Gewalt – Szenen. Zu kriminologischen und historischen Aspekten in Ostdeutschland. Die achtziger und neunziger Jahre*. Berlin-Brandenburger Bildungswerk.

Rechtsextremismus in der Polizei

... und rechtliche Umgangsmöglichkeiten

Laura Wisser

2020 verging kaum ein Monat ohne das Bekanntwerden von rechtsextremen Vorfällen in der deutschen Polizei. Die Umgangsmöglichkeiten und Vorschläge, die öffentlich verhandelt werden, reichen von Reformierung der Polizeiausbildung bis hin zu abolitionistischen Modellen. Auch das Disziplinarrecht rückt immer wieder in den Fokus der Öffentlichkeit. Grund genug, die gesetzlichen Möglichkeiten genauer in den Blick zu nehmen und zu untersuchen, inwieweit die Polizeien diese Möglichkeiten nutzen und wie die Gerichte urteilen.

Dafür werden zunächst das Phänomen Rechtsextremismus in der Polizei und das Konzept des Rechtsextremismus, seine Entwicklungen und Probleme umrissen. Anschließend werden die gesetzlichen Möglichkeiten dargestellt, die das Disziplinarrecht im Umgang mit rechtsextremen Polizist:innen bietet. Im letzten Schritt wird herausgearbeitet, was sich über die tatsächliche Nutzung der gesetzlichen Möglichkeiten sagen lässt. Dafür wird insbesondere auf Urteile von Verwaltungsgerichten und die ihnen zu Grunde liegenden Sachverhalte eingegangen. So sollen die disziplinarrechtlichen Möglichkeiten, wie sie sich in Gesetzen und auch Urteilen darstellen, mit der Wirklichkeit konfrontiert werden und die Wirklichkeit ihrerseits mit der Rechtslage. Es kann allerdings nicht darauf eingegangen werden, inwieweit die Gesetzeslage politisch sinnvoll oder die Urteile dogmatisch richtig sind.

Die Prämisse des Beitrags ist, dass Polizist:innen, die durch rechtsextreme Äußerungen oder Verhalten aufgefallen sind, nicht für den Polizeidienst in einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft geeignet sind. Im Gegenteil, sie mit einer Waffe und sicherheitsrelevantem Wissen auszustatten, ist gefährlich: für Personen, die nicht in das Weltbild von Rechtsextremen passen, für den demokratischen Rechtsstaat und die pluralisierte Gesellschaft insgesamt.

1. Rechtsextremismus in der Polizei

Ob in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen oder Hamburg – die Häufung und der Umfang von rechtsextremen Verhalten kann schon lange nicht mehr unter dem Schlagwort „Einzelfälle“ verhandelt werden. Die Fälle, die unter diesem Label bekannt geworden sind, sind gleichwohl sehr unterschiedlich. Sie reichen von WhatsApp-Gruppen, in denen rassistische Beleidigungen gepostet wurden, bis hin zum massenhaften Diebstahl und der Lagerung von Dienstwaffen (vgl. Schimmek 2019). Sie unterscheiden sich hinsichtlich der Anzahl der Beteiligten oder in ihrer strafrechtlichen Relevanz (z.B. als rassistische Beleidigung gem. § 185 Strafgesetzbuch (StGB), als Volksverhetzung gem. § 130 I, II StGB oder als Holocaustleugnung gem. § 130 III StGB). Manche der Vorfälle ereigneten sich innerhalb der Dienstzeit, andere außerhalb. Bei aller Unterschiedlichkeit offenbart sich in diesen Vorfällen eine ähnliche Motivation, bzw. politische Haltung, die ihnen zugrunde liegt.

1.1. Herkunft und Entwicklung des Konzepts

Die erste wissenschaftliche Konzeption des Extremismusbegriffs in Deutschland ist eng mit der Herausbildung der vergleichenden Extremismusforschung als eigenes Forschungsfeld der Politikwissenschaften verbunden. Sie versteht das Extremismuskonzept explizit nicht als Theorie, sondern als Sammelbezeichnung für verschiedene politische Gesinnungen und Bestrebungen „die sich der Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates und seiner fundamentalen Werte und Spielregeln einig wissen.“ (Backes/Jesse 1996: 45). In dieser „klassischen“ Konzeption wird davon ausgegangen, dass eine politische Mitte der Gesellschaft der Garant für den Fortbestand der Demokratie sei, während links und rechts dieser Mitte Extreme lauern, die die Demokratie gefährden. Prägend für diese Konzeption ist die politische und verfassungsrechtliche Praxis der 1970er Jahre (Kieß/

Decker/ Brähler 2015). Insbesondere der Verfassungsschutz arbeitet seit spätestens Anfang der 1970er Jahre mit den Begriffen Links- und Rechtsextremismus (vgl. z.B. Verfassungsschutzbericht 1974: 4).

Die Konzeption eines Extremismus, der die Ränder des politisch „Normalen“ markiert, wird scharf kritisiert: der Begriff sei vage, eine Positivdefinition bleibe aus, er sei stark normativ aufgeladen. Die Vorstellung von einer politischen Mitte, die demokratisch und menschenfreundlich gestimmt ist, idealisiere die Wirklichkeit in unzulässigem Maße (Stöss 2015; Kiess/Decker/Brähler 2015), denn Einstellungsmuster wie Antisemitismus, Rassismus oder Nationalismus sind, wie sowohl die „Mitte“-Studien der Friedrich-Ebert-Stiftung (Zick/Küpper/Berghan 2019) als auch die Leipziger Autoritarismus Studien nahelegen (Decker/Brähler 2020: 15 ff), bis weit in die sogenannte Mitte der Gesellschaft verbreitet. Diese Konzeption von Extremismus, so seine Kritiker:innen, lasse komplexe soziale Ursachen und gesellschaftliche Wirkungen außer Acht, wodurch gesellschaftliche Probleme marginalisiert und dethematisiert werden. Außerdem gehe mit ihr automatisch eine schon konzeptionell unzulässige Gleichsetzung von Links- und Rechtsextremismus einher, die in letzter Konsequenz zu einer Fehleinschätzung des Gewaltpotentials und der tatsächlich stattfindenden Gewalt aus rechtsextremistischen Motiven führen muss (Stöss 2015).

Ein weithin akzeptiertes alternatives Konzept macht diese Fehler nicht. Es versteht Rechtsextremismus als „Gesamtheit von Einstellungen, Verhaltensweisen und Aktionen, organisiert oder nicht, die von der rassistisch oder ethnisch bedingten sozialen Ungleichheit der Menschen ausgehen, nach ethnischer Homogenität von Völkern verlangen und das Gleichheitsgebot der Menschenrechts-Deklaration ablehnen, die den Vorrang der Gemeinschaft vor dem Individuum betonen, von der Unterordnung des Bürgers unter die Staatsräson ausgehen und die den Wertpluralismus einer liberalen Demokratie ablehnen und Demokratisierung rückgängig machen wollen“ (Jaschke 2001: 30). Dabei wird Rechtsextremismus nicht einer politischen Mitte einerseits und einer radikalen Linken andererseits gegenübergestellt, sondern es wird zwischen rechtsextremen und demokratischen Einstellungen unterschieden, unabhängig von der sozialen Position der Individuen (Stöss 2015; Kiess/Decker/Brähler 2015).

Um Forschungsergebnisse über längere Zeiträume und verschiedene Orte vergleichbarer und aussagekräftiger zu machen, entwickelten einige Sozialwissenschaftler:innen 2001 eine daran anlehrende gemeinsame Positivdefinition von Rechtsextremismus, die so genannte Konsensusdefinition (vgl. Kiess/Decker/Brähler 2015). Danach ist Rechtsextremismus ein »Einstellungsmuster, dessen verbindendes Kennzeichen Ungleichwertigkeitsvorstellungen darstellen. Diese

äußern sich im politischen Bereich in der Affinität zu diktatorischen Regierungsformen, chauvinistischen Einstellungen und einer Verharmlosung bzw. Rechtfertigung des Nationalsozialismus. Im sozialen Bereich sind die Ungleichheitsvorstellungen gekennzeichnet durch antisemitische, fremdenfeindliche und sozialdarwinistische Einstellungen« (Decker/Brähler 2006: 20). Rechtsextremismus ist also ein Sammelbegriff für politische Bestrebungen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten und diese letztlich durch eine autoritäre Politik ersetzt haben möchten, die stark auf den Ausschluss von als anders und damit minderwertig markierten Menschen gerichtet ist und dabei vor allem rassistisch, sozialdarwinistisch, antisemitisch und hetero-sexistisch argumentiert.

2. Rechtliche Möglichkeiten im Umgang mit rechtsextremen Polizist:innen?

Solange eine rechtsextreme Einstellung nicht zu Handlungen motiviert, sie von Einstellungsforscher:innen nur nachweisbar ist, aber ansonsten lediglich im (Un)Geist einer Person existiert, kann dem mit Mitteln des Rechts nur schwer begegnet werden. Etwas anderes wäre mit rechtsstaatlichen Prinzipien auch kaum vereinbar. So sind rechtsextreme Einstellungen und Überzeugungen im Sinne der Konsensusdefinition von Polizist:innen beamtenrechtlich grundsätzlich nur dann handhabbar, wenn sie in Handlungen zu Tage treten. Ob eine rechtsextrem motivierte Handlung dann tatsächlich disziplinarrechtlich relevant ist, bestimmt sich danach, ob durch sie gegen Beamtenpflichten verstoßen wird. Wenn die Handlung zugleich eine Straftat begründet, dann kann das strafrechtliche Verfahren Auswirkungen auf das Disziplinarrecht haben. Wird ein:e Beamter/Beamtin zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt, endet das Beamtenverhältnis qua Strafgerichtsurteil (§ 24 I S. 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz, § 33 BeamStG). Aber auch durch nicht strafwürdiges Verhalten, kann eine Beamtenpflicht verletzt sein. Die maßgeblichen Pflichten, die insbesondere bei rechtsextrem motiviertem Verhalten einschlägig sind, sind neben der Pflicht zum allgemeinen Rechtsgehorsam insbesondere die Verfassungstreuepflicht, sowie das Neutralitäts- und Mäßigungsgebot.

2.1. Verfassungstreue

Die Verfassungstreuepflicht (normiert in Art. 33 Abs. 4 Grundgesetz (GG), § 60 Bundesbeamtengesetz (BBG), § 33 BeamtStG) fordert von dem:der Beamten/Beamtin eine positive innere Einstellung und ein aktives Eintreten für die grundrechtlich geprägte Werteordnung des Grundgesetzes (Schmidt 2017: Rn. 283).

Das Bundesverfassungsgerichtsurteil, das diese Pflicht näher bestimmt, erging 1974 im Verfahren zum sogenannten Radikalenerlass, einem Beschluss sämtlicher Landesinnenministerien, der Angehörige linker Bewegungen und Gruppierungen aus dem Staatsdienst fernhalten sollte (Wolfrum/Hofmann 2020: 5). Der Beschluss selbst wurde nach und nach in sämtlichen Bundesländern aufgehoben und 1995 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für menschenrechtswidrig erklärt.¹ Auf die Stelle im Urteil, die die Verfassungstreuepflicht definiert, wird aber von Gerichten in einschlägigen Verfahren bis heute verwiesen. Sie bleibt der Maßstab, an dem sich orientiert wird. Verfassungstreue ist danach die „Pflicht zur Bereitschaft sich mit der Idee des Staates, dem der Beamte dienen soll, mit der freiheitlich, demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren“.² Weiter heißt es: „Der Staat – und das heißt hier konkreter, jede verfassungsmäßige Regierung und die Bürger – muß sich darauf verlassen können, daß der Beamte in seiner Amtsführung Verantwortung für diesen Staat, für „seinen“ Staat zu tragen bereit ist, daß er sich in dem Staat, dem er dienen soll, zu Hause fühlt – jetzt und jederzeit und nicht erst, wenn die von ihm erstrebten Veränderungen durch entsprechende Verfassungsänderungen verwirklicht worden sind.“

2.2. Neutralitätspflicht und Mäßigungsgebot

Eng mit der Treuepflicht verbunden und untereinander nicht präzise unterscheidbar, sind die Neutralitätspflicht und das Mäßigungsgebot. Sie verpflichten Verbeamtete zur politischen und weltanschaulichen Neutralität bei Ausübung ihres Amtes. Und auch außerhalb ihres Dienstes sind Beamte/Beamtinnen bei öffentlichen Äußerungen zu einer gewissen Mäßigung angehalten. Natürlich dürfen auch sie sich als Privatpersonen grundsätzlich frei äußern; als Bürger:innen können sie sich selbstverständlich auf die Meinungsfreiheit des Art. 5 GG berufen. Ihr Amt

¹ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteil vom 26.09.1995.

² Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 22.05.1975, Rn. 42.

verpflichtet sie jedoch zu einem gewissen Maß an Besonnenheit, Sachlichkeit und Unvoreingenommenheit (Haneke 2019: 35.).

Das Gebot hindert Verbeamtete nicht grundsätzlich an jeglicher politischen Betätigung oder Mitgliedschaft in einer Partei. Wohl aber haben Beamte/Beamtinnen „bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben“, vgl. § 60 II BBG. Das Grundgesetz ist nicht wertneutral und hat sich für zentrale Grundwerte entschieden, die es „in seinen Schutz nimmt und dem Staat aufgibt, sie zu sichern und zu gewährleisten.“³ Daraus folgt, dass Staatsdiener auch privat an das Menschenbild des Grundgesetzes gebunden sind, also auch das Gleichheitsgebot und die Diskriminierungsverbote (Haneke 2019: 35).

2.3. Freiheitlich demokratische Grundordnung

Das heißt nicht, dass Polizist:innen zum unkritischen Bejubeln des Staates verpflichtet sind, wohl aber seinen Grundpfeilern. Diese Grundpfeiler von Staat und Verfassung hat das Bundesverfassungsgericht u. a. im NPD-Verbotsverfahren 2017 betont: Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaat – und ihren Inhalt nochmal deutlich gemacht:⁴ Das Prinzip der Menschenwürde ist elementar für die bundesdeutsche Demokratie und steht an erster Stelle im Grundgesetz. Sie äußert sich vor allem darin, dass die Integrität, Individualität und Identität jedes Menschen gewahrt werden muss, sowie der Gleichheit aller vor dem Gesetz.⁵ Das Demokratieprinzip fordert einen „Prozess der politischen Willensbildung“, an dem alle Bürger:innen gleichberechtigt und frei teilnehmen können. Demokratie fordert außerdem die „Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk“. Es beruht auf dem Ideal der Selbstbestimmung aller Bürger:innen.⁶ Das Rechtsstaatsprinzip verlangt zum Schutz individueller Rechte, dass sämtliche Akte dieser Staatsgewalt, und damit auch polizeiliches Handeln, eine rechtliche Grundlage hat. Dass dem Genüge getan wird, kontrollieren unabhängige Gerichte.⁷

³ Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 22.05.1975, Rn. 43.

⁴ Bundesverfassungsgericht: Urteil vom 17.01.2017.

⁵ Ebd., Rn. 538 ff.

⁶ Ebd., Rn. 542 ff.

⁷ Ebd.

2.4. Grundgesetz und Rechtsextremismus

Wie sich rechtsextreme Bestrebungen zu diesen Grundpfeilern der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verhalten, hat das Bundesverfassungsgericht besonders deutlich im sogenannten Wunsiedel-Beschluss geklärt. Das politische System der Bundesrepublik (BRD) und ihr Grundgesetz seien als Gegenentwurf zum NS-Regime konzipiert. Diese vollkommene Abkehr vom Nationalsozialismus habe geradezu „identitätsprägende Bedeutung“.⁸ Dieses Verständnis der Bundesrepublik als Gegenentwurf zum NS-Staat mag manchen, angesichts von strukturellem Rassismus und Antisemitismus oder auch rückblickend auf die personellen Kontinuitäten in Staat und Zivilgesellschaft nach 1945, naiv bis ignorant vorkommen. Man kann/muss diese Konstruktion, die immerhin das wichtigste deutsche Gericht formuliert hat, aber auch als Selbstanspruch verstehen, an dem sich alle staatlichen Einrichtungen messen lassen müssen. Auch die Sicherheitsbehörden.

2.5. Disziplinarverfahren

Wenn der Verdacht vorliegt, dass ein:e Beamter/Beamtin ihre:seine Pflicht verletzt hat, muss von der Disziplinarbehörde ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Die:der fragliche Beamte/Beamtin ist nach der Einleitung des Verfahrens zu unterrichten, zu belehren und anzuhören. Bei den folgenden Ermittlungen können Beweise erhoben, Zeugen und Sachverständige angehört und die Herausgabe von Unterlagen, gegebenenfalls sogar Durchsuchungen oder Beschlagnahmungen angeordnet werden (vgl. § 24 BDG). Wenn das Dienstvergehen als erwiesen gilt, ergeht eine Disziplinarverfügung. Der Katalog umfasst Verweis, Geldbußen, Kürzung von Dienstbezügen, Zurückstufung und in letzter Konsequenz auch die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 5 BDG). Die Festlegung der Maßnahme ist eine Ermessensentscheidung, die anhand der Schwere des Dienstvergehens und des Persönlichkeitsbildes des Beamten zu bemessen ist, vgl. § 13 Abs. 1 BDG. Die Entfernung aus dem Dienst ist die schärfste Maßnahme des Disziplinarrechts. Sie kann nur dann vorgenommen werden, wenn die Dienstpflichtverletzung zu einem endgültigen (unheilbaren) Verlust des Vertrauens des/der Dienstherr:in oder der Allgemeinheit geführt hat, vgl. § 13 II BDG. In manchen

⁸ Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 04.11.2009.

Fällen ist das eindeutiger als in anderen. Dass es aber Beurteilungs- und Ermessensspielräume gibt, ist grundsätzlich für Behördenhandeln und Gerichte nichts Ungewöhnliches.

3. Tatsächliche Verhältnisse

Aussagen darüber ob und inwieweit diese rechtlichen Möglichkeiten genutzt werden und wo etwaige Probleme oder Hürden liegen, können nur schwerlich getroffen werden, denn die Innenministerien geben Daten darüber nur teilweise oder gar nicht frei. Auf eine Anfrage bei sämtlichen Landesinnenministerien, mit Ausnahme von Berlin, wie in aus den Medien bekannten Fällen und auch ganz grundsätzlich bei rechtsextrem motiviertem Verhalten von Polizist:innen vorgegangen wurde, wie viele Verfahren seit 2015 eingeleitet wurden und mit welchen Ergebnissen, antworteten nur wenige Landesinnenministerien ausführlich.

Es sei zu viel Aufwand die Akten zu sichten, der Datenschutz stünde im Weg (obwohl ausdrücklich keine personenbezogenen Daten abgefragt wurden), „ermittlungstaktische Gründe“ sprächen einer Antwort auf die Frage, ob nach einem konkreten Vorfall die Entfernung aus dem Dienst erfolgt sei, entgegen. In einem Fall wurde unverblümt angegeben, dass die angefragten Informationen niemanden etwas angingen, auch nicht die Wissenschaft.⁹

Diese Blockadehaltung gegenüber der Öffentlichkeit ist hochproblematisch. Es mag zwar gute Gründe dafür geben, dass Behörden nicht allzu freigiebig mit Informationen über ihre Beamten/Beamtinnen umgehen, schließlich tragen sie ihnen gegenüber gewisse Fürsorgepflichten und auch Beamte/Beamtinnen haben Persönlichkeitsrechte. Ein demokratischer Staat ist aber der Öffentlichkeit gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Das ist Grundlage staatlichen Handelns in der rechtsstaatlichen Demokratie. Bürger:innen haben ein Recht darauf, zu erfahren, was der Staat macht, wie er es macht und wer für ihn handelt. Die beschriebene Blockadehaltung legten keinesfalls alle Mitarbeiter:innen der Behörden an den Tag; wohl aber ein großer Teil.

⁹ Die Anfragen zu den Disziplinarverfahren bei den Innenministerien erfolgten innerhalb des Projekts „ZuRecht – Die Polizei in der offenen Gesellschaft“, einer Kollaboration der Albert-Ludwigs Universität Freiburg und der Deutschen Hochschule der Polizei, gefördert von der Stiftung Mercator.

3.1. Gerichtsverfahren

Als alternative Möglichkeit Informationen darüber zu gewinnen, ob, wann und wie Disziplinarmaßnahmen de facto ablaufen, bietet es sich an, Urteile, die zu Disziplinarverfahren ergangen sind, zu sichten. Daraus lässt sich allerdings nichts über Anzahl und Häufigkeit von Disziplinarmaßnahmen im Verwaltungsalltag sagen, denn vor Gericht treten nur jene Maßnahmen in Erscheinung, gegen die rechtliche Schritte eingeleitet wurden – mit Ausnahme der Entfernung aus dem Dienst, die in den meisten Bundesländern bei Gericht beantragt und von diesem entschieden werden muss. Da Urteile nicht notwendigerweise veröffentlicht werden, kann man keine Aussagen darüber treffen, wie viele Gerichtsverfahren insgesamt wegen Disziplinarmaßnahmen geführt wurden. Immerhin lassen sich aber aus diesen Daten Rückschlüsse auf das Handeln der Disziplinarherren in konkreten Fällen ziehen.

Für den Zeitraum der letzten zehn Jahre finden sich insgesamt einundzwanzig Verfahren zu Disziplinarmaßnahmen gegen Polizist:innen wegen Treuepflichtverletzungen in den großen juristischen Datenbanken. Davon betreffen zehn Verfahren rechtsextrem motivierte Polizist:innen. Zehn weitere betreffen Polizist:innen (teilweise im Ruhestand) mit Nähe zur Reichsbürgerszene und ein Verfahren betrifft einen Beamten mit Nähe zum Salafismus. In dreizehn der einundzwanzig Verfahren wurde über die Entfernungen oder Entlassungen aus dem Dienst gestritten, davon waren jeweils sechs Entlassungen gegen Rechtsextremmotivierte und Reichsbürger:innen ausgesprochen worden und eine gegen den Polizisten mit Nähe zum Salafismus. Alle Urteile bestätigten die Entlassungen und Entfernungen.

Man kann also festhalten, dass Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Entfernung aus dem Dienst wegen rechtsextrem motiviertem Verhalten stattfinden und auch gerichtlich bestätigt werden.

3.2. Bundespolizist

Um einen Eindruck davon zu gewinnen, welches Verhalten als ausreichender Nachweis für eine schwerwiegende Treuepflichtverletzung betrachtet werden kann, schauen wir uns nun einige Urteile genauer an:

Im März 2020 klagte ein Bundespolizist, der zur Sicherung deutscher Botschaften im Ausland eingesetzt war, erfolglos vor dem Obergericht Berlin-Brandenburg gegen seine Entfernung. Er war von der Bundespolizei, angezeigt worden, nachdem er auf einer Botschaftsparty den Holocaust geleugnet und sich positiv auf den Nationalsozialismus bezogen hatte. Noch vor dem Ende des parallellaufenden Strafverfahrens war er aus dem Dienst entfernt worden. Das Gericht bestätigte die Entfernung aus dem Dienst.¹⁰ Es erklärte explizit, dass es rechtmäßig war, dass die Disziplinarbehörde nicht bis zum Ende des Strafverfahrens gewartet hatte. Insbesondere deshalb, weil die beiden Verfahrensarten unterschiedliche Ziele haben. Während Strafrecht ein Sanktionsmittel ist, ist Ziel eines Disziplinarverfahrens die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu wahren. Es geht um die Integrität des Staates (Schmidt 2017: Rn. 438). Die Rechtsordnung betrachtet Disziplinarverfahren eben nicht erst dann als geboten, wenn ein Verhalten auch strafrechtlich relevant ist.¹¹

3.3. Brandenburger Polizeischüler

Ein weiteres Urteil des OVG Berlin-Brandenburg geht in eine ähnliche Richtung. Ein Polizeikommissaranwärter sollte bei einer praktischen Unterrichtsstunde den Namen „Jung“ über Funk buchstabieren. Dafür griff er aber nicht auf das normale Funkalphabet zurück, sondern buchstabierte den Namen mittels der Wörter „Jude“, „Untermensch“, „Nazi“ und „Gaskammer/Genozid“. Daraufhin war er von der Polizeihochschule entlassen worden. Das Gericht bestätigte die Entlassung und betonte, dass selbst wenn das Verhalten bei der Funkübung das erste dieser Art gewesen wäre, es ausreichend Beweis dafür geliefert habe, dass der Anwärter antisemitisch und damit verfassungsfeindlich eingestellt sei; und das in einem Maße, das eine sofortige Entlassung rechtfertige. Seine Nichteignung habe er durch das Verhalten unter Beweis gestellt und es sei ausgeschlossen, dass er zu irgendeinem Zeitpunkt zu einem verfassungstreuen und damit geeigneten Polizis-

¹⁰ Obergericht Berlin-Brandenburg: Urteil vom 04.03.2020.

¹¹ Ebd., Rn. 61.

ten werde. Die beiden Verfahren zeigen, dass Beamte/Beamtinnen wegen rechts-extrem-motiviertem Verhalten zügig aus dem Dienst entfernt werden können, auch ohne dass ein Strafurteil ergangen ist oder dass das Verhalten, das die Verfassungsfreundlichkeit nahelegt, maximal drastisch oder körperlich gewaltsam sein muss; jedenfalls dann, wenn die Disziplinarbehörde das Verfahren engagiert verfolgt.

3.4. Mecklenburgischer SEK-Polizist

Dass aber nicht immer effizient gegen rechtsextremes Verhalten in der Polizei vorgegangen wird, zeigt ein Blick nach Mecklenburg-Vorpommern: der Fall des rechtsextremen Preppers, Leiter der Gruppe „Nordkreuz“ und Teil des Hannibal-Komplexes, Marko G., einem Polizisten beim Spezialeinsatzkommando.

Über den Sachverhalt weiß man dank umfangreicher journalistischer Arbeit etwas mehr, als in vielen anderen Fällen. Kurz zu den Umständen: Bei Marko G. wurden im Rahmen von Hausdurchsuchungen im Jahr 2017 und im Sommer 2019 offensive Waffen und zehntausende Schuss entwendeter Behördenmunition gefunden (Erb, Schmidt 2019). 2019 wurden deswegen ein Disziplinarverfahren und ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet. Für die Dauer des Strafverfahrens entschlossen sich die Dienstherren das Disziplinarverfahren auszusetzen, er blieb lediglich suspendiert.

Im Dezember 2019 wurde er wegen Verstoß gegen das Kriegswaffengesetz zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt (Erb/Schmidt 2020). Erst im Februar 2021 wurde dieses Urteil rechtskräftig und G. qua Strafurteil aus dem Dienst entfernt. Marko G. ist bereits in den 1990ern bei der Bundeswehr durch rechtsextreme Äußerungen aufgefallen. 2009 erhoben mindestens zwei Kollegen Beschwerde gegen ihn wegen rechtsextremer Parolen und Äußerungen, woraufhin von seinen Dienstherren nichts weiter unternommen wurde. Bei ihm hat man bereits 2017 Munition aus Behördenbeständen gefunden, aber erst 2019 wurde das Disziplinarverfahren eröffnet, das man erstmal direkt wieder aussetzte. Erst 2021 wurde Marco G. aus dem Dienst entfernt. Die Möglichkeiten des Disziplinarrechts wurden hier weder schnell noch effizient genutzt. Man kann nur erahnen, dass Verantwortung diffundierte, Probleme ignoriert oder im schlimmsten Fall sogar toleriert wurden.

4. Fazit

Disziplinarverfahren sind sicherlich kein Allheilmittel gegen Rechtsextremismus in der Polizei. Sie sind jedoch eine Möglichkeit von vielen, um gegen rechtsextreme Polizist:innen vorzugehen und sollten als solche auch genutzt werden. Das Disziplinarrecht wie es sich derzeit darstellt, bietet grundsätzlich Möglichkeiten rechtsextreme Polizist:innen aus dem Dienst zu entfernen, sofern die Disziplinarbehörden ernsthaft daran interessiert sind. Dass dem aber nicht immer so ist, zeigt der Fall Marco G beispielhaft. Die Untätigkeit der Dienstherren, die hier zu Tage tritt, lässt sich andernorts nur vermuten. Ihr könnte durch unabhängige Beschwerdestellen begegnet werden. Diese müssten neben strafrechtlichen auch mit disziplinarrechtlichen Ermittlungsbefugnissen ausgestattet sein.

Außerdem wäre zuträglich, wenn ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben würde, dass durch gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, also durch Rassismus oder Antisemitismus motiviertes Verhalten eine Verletzung der Treuepflicht ist. So könnten Unsicherheiten für Disziplinarbehörden und Gerichte beseitigt und im besten Fall vermieden werden, dass auf Grund der Fehlkonzeption des Rechtsextremismus als Randphänomen eben dieser verkannt und unterschätzt wird.

Zuletzt bleibt zu wiederholen, dass selbstverständlich veröffentlicht werden müsste, wie viele Verdachtsfälle von Rechtsextremismus unter Polizist:innen den Disziplinarbehörden vorliegen, ob Disziplinarermittlungen eingeleitet wurden und mit welchem Ergebnis diese ausgegangen sind.

5. Literatur

Backes, Uwe/Jesse, Eckhard (1996): *Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland*, Bonn.

Bundesminister des Inneren (1975), *Verfassungsschutzbericht 1974*, Bonn.

Decker, Oliver/Brähler, Elmar (Hrsg.) (2020): *Autoritäre Dynamiken: Neue Radikalität – alte Ressentiments – Leipziger Autoritarismus* Studie 2020, Gießen.

Decker, Oliver/Brähler, Elmar (2006): *Vom Rand zur Mitte – Rechtsextreme Einstellungen und ihre Einflussfaktoren in Deutschland*, Berlin.

Erb, Sebastian/Schmidt, Christina (2019): *Ermittlungen zum Hannibal-Komplex – Anklage gegen „Nordkreuz“-Gründer*, in: Die Tageszeitung vom 19.09.2019.

- Erb, Sebastian/Schmidt, Christina (2020): *Rechter Nordkreuz-Prepper Marko G. – „Eine einmalige Verfehlung“*, in: Die Tageszeitung vom 24.04.2020.
- Haneke, Alexander (2019): *Radikal im Staatsdienst*, In: Heike Kleffner/ Matthias Meisner (Hrsg.): *Extreme Sicherheit*, Freiburg im Breisgau.
- Jaschke, Hans-Gerd (2001): *Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Begriffe, Positionen, Praxisfelder*, Wiesbaden.
- Kiess, Johannes/Decker, Oliver/Brähler, Elmar (2015): *Was ist rechtsextreme Einstellung, und woraus besteht sie?*, in: Bundeszentrale für politische Bildung, 13.01.2015, <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/198945/was-ist-rechtsextreme-einstellung-und-woraus-besteht-sie>.
- Schimmek, Tom (Schimmek): *Rechtsextremismus bei der Polizei – Zu viele Einzelfälle*, Deutschlandfunk vom 20.12.2019, https://www.deutschlandfunk.de/rechtsextremismus-bei-der-polizei-zu-viele-einzelfaelle.724.de.html?dram:article_id=466389.
- Schmidt, Thorsten Ingo (2017): *Beamtenrecht*, Tübingen.
- Stöss, Richard (2015): *Kritische Anmerkung zur Verwendung des Extremismuskonzepts in den Sozialwissenschaften*; in: Bundeszentrale für politische Bildung vom 29.01.2015, <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/200099/kritische-anmerkungen-zur-verwendung-des-extremismuskonzepts-in-den-sozialwissenschaften>.
- Wolfrum, Edgar/Hofmann, Birgit (2020): Zur Einführung: *Die „dunkle Seite“ der Demokratie?* Wissenschaftliche Aufarbeitung des „Radikalenerlasses“ in Baden-Württemberg an der Universität Heidelberg, in: Yvonne Hilges / Mirjam Schnorr: *Verfassungsfeinde im Land? Baden-Württemberg, '68 und der „Radikalenerlass“ (1968-2018) – Ein Forschungsbericht*, Heidelberg, S. 4-20.
- Zick, Andreas/Küpper, Beate/Berghan, Wilhelm (2019): *Verlorene Mitte - Feindselige Zustände – Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19*, Dietz 2019.

Polizeiliches Handeln im Kontext von Institution und Biographie

Zum Passungsverhältnis von biographischen Verläufen und polizeilichem Handeln im Einsatz- und Streifendienst

Miriam Schäfer

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, wie sich unterschiedliche polizeiliche Handlungsmuster ausbilden und in welchem Verhältnis biographisch etablierte Handlungsmuster und die Struktur polizeilicher Arbeit stehen. Auf Grundlage einer ethnographischen und biographieanalytischen Untersuchung im Einsatz- und Streifendienst kann gezeigt werden, dass polizeiliche Handlungspraktiken wesentlich auf biographisch etablierten Handlungsmustern aufbauen und die Struktur polizeilicher Arbeit passfähig ist zu den biographischen Strukturierungen der interviewten Polizist*innen. Neben konstitutiven Merkmalen schutzpolizeilicher Arbeit werden in diesem Artikel zwei verschiedene Fälle, bei denen die Berufswahl und -ausübung biographisch bedingt ist, vorgestellt und gezeigt, wie die konstitutiven Merkmale und biographischen Strukturierungen jeweils aufeinander bezogen sind.

1. Einleitung

Wie kommt es dazu, dass Polizist*innen innerhalb der hierarchisch strukturierten Organisation¹ Polizei und im Anschluss an eine ebenfalls recht strukturierte Ausbildung verschiedene polizeiliche Handlungsmuster ausbilden? Die Fragen, wie sich verschiedene polizeiliche Handlungsmuster oder -typen ausbilden und in welchem Zusammenhang sie mit den ‚individuellen‘ biographischen Erfahrungen von Polizist*innen sowie den Organisations- und Arbeitsbedingungen stehen, bilden eine Leerstelle der empirischen Polizeiforschung. In diesem Beitrag diskutiere ich den Zusammenhang von biographischen Erfahrungen und beruflichem Handeln von Polizist*innen im Kontext der Handlungs- und Interaktionsbedingungen polizeilicher Arbeit.² Die empirische Rekonstruktion dieses Zusammenhanges ermöglicht es zu verstehen und zu erklären, wie sich unterschiedliche polizeiliche Handlungsmuster ausbilden und in welchem Verhältnis biographisch etablierte Handlungsmuster und die Struktur polizeilicher Arbeit stehen.

Aus der hier vertretenen sozialkonstruktivistischen (Schütz/Luckmann 1979/2003; Berger/Luckmann 1969/2012) und biographietheoretischen (Rosenthal 1995; Rosenthal/Bogner 2019) Perspektive werden einerseits die polizeilichen handlungsleitenden Wissensbestände untersucht werden. Andererseits werden die handelnden und deutenden Akteur*innen, die Polizist*innen, in ihren biographischen und organisationalen Beziehungsgeflechten in den Blick genommen. Polizeiliches Handeln wird so in den Kontext der Institution und der biographischen Verläufe der Polizist*innen eingebettet und die Polizist*innen und ihr Handeln innerhalb ihrer institutionellen und sozialen Verflechtungen situiert. Durch eine mit diesen Grundannahmen verbundene prozesshafte Perspektive auf die Handlungspraxis und -orientierungen der Polizist*innen wird es möglich, nicht nur zu untersuchen, wie Polizist*innen handeln, sondern auch, warum sie handeln wie sie handeln und wie sich die Handlungsmuster im Laufe ihrer (beruflichen) Sozialisation verfestigen und/oder verändern.

¹ Von (m)einem wissenssoziologischen Standpunkt aus sind Organisationen als soziale Konstruktionen zu verstehen. Sie sind das Ergebnis von Institutionalisierungsprozessen, bei denen die Bearbeitung wiederkehrender gesellschaftlicher Probleme gebündelt wird. Organisationen bestehen in diesem Verständnis aus dem Handeln ihrer Mitglieder und sie stehen in Wechselwirkung mit gesellschaftlichen Bedingungen. Eine sozialkonstruktivistische und prozesshafte Perspektive auf Organisationen eröffnet Froschauer (2006, 2012).

² Grundlage ist die empirische Untersuchung im Rahmen meines abgeschlossenen Dissertationsprojektes (Schäfer 2021).

Mit diesem Ziel und von diesen theoretischen Positionen ausgehend, habe ich eine methodenplurale, ethnographische und biographieanalytische Untersuchung durchgeführt. Neben einer sechswöchigen teilnehmenden Beobachtung im Alltag des Einsatz- und Streifendienstes (ESD) in Niedersachsen habe ich narrative und biographisch-narrative Interviews mit Polizist*innen der Schutzpolizei, der Bereitschaftspolizei und (Landes-)Kriminalpolizei geführt. Beobachtungsprotokolle und Interviews wurden (fall-)rekonstruktiv ausgewertet (Rosenthal 2011; Breidenstein et al. 2015; Hitzler/Eisewicht 2016). Die Ergebnisse der beiden Fallebenen – Biographie und Interaktion – können dann als Deutungs- und Handlungsmuster aufeinander bezogen werden. Da die ethnographische Untersuchung sich auf die Handlung- und Interaktionsbedingungen des ESDs bezieht, wurden auch die Interviews aus dem Bereich des ESDs herangezogen. Die Ergebnisse beziehen sich also auf diesen polizeilichen Arbeitsbereich. Die weiteren Interviews dienten zur Kontrastierung.

2. Interaktionskontext und biographische Strukturierungen

Im Folgenden werde ich einen Überblick über die Ergebnisse geben und zunächst strukturierende Merkmale schutzpolizeilicher Arbeit vorstellen (2.1), die in erster Linie auf den Ergebnissen auf Grundlage der teilnehmenden Beobachtung beruhen. In einem zweiten Schritt werde ich Ergebnisse auf der Ebene der biographischen Strukturierungen und Handlungsmuster präsentieren (2.2) und im Anschluss die beiden Fallebenen aufeinander beziehen (2.3).

2.1. Strukturierende Merkmale schutzpolizeilicher Arbeit

Für den Handlungs- und Interaktionskontext des ESDs bzw. der Schutzpolizei habe ich drei Merkmale herausgearbeitet, die als konstitutiv für diesen Arbeitsbereich gesehen werden können: (1) den Wechsel von Routine und Ausnahmesituationen, (2) die Herstellung und Aufrechterhaltung einer machtvollen Interaktionsposition sowie (3) die Zugehörigkeit zur polizeilichen Wir-Gruppe.

2.1.1 Der Wechsel von Routine- und Ausnahmesituationen

Als strukturierend für einen schutzpolizeilichen Arbeitstag kann der Wechsel von Routine- und Ausnahmesituationen betrachtet werden. Polizeiliche Arbeit ist ei-

nerseits bestimmt von Routinetätigkeiten und Verfahrensroutinen und andererseits sind Polizist*innen mit Ausnahmesituationen verschiedenster Art konfrontiert. In Bezug auf die alltägliche Praxis schutzpolizeilicher Arbeit muss aber festgestellt werden, dass Ausnahmesituationen eigentlich Teil polizeilicher Routine sind. Polizeiliche Arbeit ist neben der Routinehaftigkeit ebenso davon bestimmt, dass ständig etwas passieren kann. Dass plötzlich etwas passiert, kommt in der Situation selbst möglicherweise unerwartet, aber dass überhaupt etwas passiert, ist eben nicht unerwartet, sondern das Alltagsgeschäft der Schutzpolizei.

Eine ‚echte‘ Ausnahme wird eine Einsatzsituation, wenn die Polizist*innen ihre gewohnten Interpretationsmuster nicht aufrechterhalten können, weil eine Einsatzsituation sich als widerständig gegenüber ihrer „Situationsdefinition“ (Thomas/Thomas 1928) zeigt. Die Situationsinterpretation beruht auf dem Vor- und Erfahrungswissen, wie den Informationen aus der Leitstelle und den damit verbundenen polizeilichen Wissensbeständen und Erfahrungen aus anderen Einsätzen, und der ‚vorgefundenen‘³ Einsatzsituation. In einer solchen Situation, in der die Situation sich als nicht passend zu der (vorher) getroffenen Definition erweist, kann es zu Handlungsirritationen verschiedenen Ausmaßes kommen. Sie können von einer kurzzeitigen Irritation und einer kleinen Korrektur der getroffenen Situationsinterpretation bis zu Handlungsunfähigkeit reichen. Solche Situationen gehen einher mit Momenten, die ich als krisenhaft⁴ konzeptualisiert habe. In solchen Momenten müssen die handelnden Polizist*innen sich der Situation verstärkt zuwenden, weil ihr Handlungsentwurf unterbrochen wird. Sie müssen den Modus der Zuwendung und Wahrnehmung zu der Situation verändern. Eben dieser Wechsel von Routine zu ‚echter‘ Ausnahme ist ein krisenhafter Moment, der mit Handlungsirritationen einhergeht. Routinen und auch routinierte Deutungen können dem vorbeugen, aber nicht verhindern, dass Polizist*innen solche Handlungsirritationen, unter teils massivem Handlungsdruck, erleben. Grundsätzlich sind Routinen, ob von den Polizist*innen als ‚objektive‘ Strukturen von der Behörde vorgegeben oder von den Polizist*innen in ihrem Dienstablauf selbst geschaffen, wichtig, um den Arbeitsalltag nicht als ständigen Ausnahmezustand zu erleben.

³ Ich setze dies in Anführungszeichen, da sie die Situation mitkonstituieren und sie nicht abgeschlossen und unabhängig von ihnen vorgefunden werden kann.

⁴ Dies diskutiere ich in Anlehnung an den Krisenbegriff von Schütz (vgl. Schäfer 2021, S. 211).

2.1.2 Die machtvolle Interaktionsposition

Ein zweites konstitutives Merkmal schutzpolizeilicher Arbeit ist, dass Polizist*innen als Vertreter*innen des Gewaltmonopols in einer mächtigen Interaktionsposition sind. Diese Position müssen sie aber immer auch handlungspraktisch herstellen und aufrechterhalten. Das Gewaltmonopol der Schutzpolizei zeigt sich in der Möglichkeit, dass sie Einsatzsituationen aus machtstärkerer Position definieren und auf Grundlage dieser Definition handeln können. Sie sind machtvoller in der Aushandlung der Situationsdefinition (Thomas/Thomas 1928). Um ihre machtstärkere Interaktionsposition beizubehalten, können (und müssen) sie ihre Situationsdefinitionen im Zweifel auch gegen Widerstand durchsetzen. Ihrer Arbeit als „Definitions-macht“ (Feest/Blankenburg 1972) ist auch die permanente Möglichkeit inhärent, dass ihre Interaktionsposition in Frage gestellt wird. Polizist*innen finden sich in ihrem Arbeitsalltag regelmäßig in Situationen, in denen ihr Handeln und ihre Interaktionsposition angezweifelt werden. So kann z.B. die Nachfrage, warum eine polizeiliche Maßnahme ergriffen wird, schon als ein solcher Zweifel an der Legitimität der Maßnahme oder der Polizist*innen selbst gedeutet werden.

Ihre machtvolle Interaktionsposition drückt sich nicht nur dadurch aus, dass sie über mehr Machtmittel verfügen (wie die ‚Macht der Institution‘, Waffen oder Verstärkung hinzurufen zu können etc.), sondern auch durch das Wissen um ihre Macht, Widerstand brechen zu können. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach Gewalthandeln. Dies möchte ich im Rahmen dieses Beitrages weitestgehend ausklammern, aber: Für die Schutzpolizei scheint zu gelten, dass verbale Subordinationspraxen eher der Regelfall sind als ein physisches Eingreifen – wenngleich auch dies in unterschiedlichem Maße zur täglichen Arbeit gehört. Der Prozess, der zu Gewalthandeln führt, stellt sich auf Grundlage meiner Empirie aber strukturgleich zu dem dar, der zu verbaler Subordination führt. In beiden Fällen geht es um die Herstellung bzw. Aufrechterhaltung der „Machtbalance“ (Elias 1970/2004) zugunsten der Polizist*innen. Hier greife ich etwas vor, denn dies kann auf Grundlage der Ergebnisse auf der Fallebene Biographie noch erweitert werden: Der Rückgriff auf Machtpraktiken – hier schließe ich mich Popitz (1992) an –, auch in Form von Gewalt, ist ebenfalls biographisch bedingt. Ob schutzpolizeiliche Zwangsmaßnahmen zu willkürlicher Gewalt werden oder wie schnell überhaupt zu Zwangsmaßnahmen gegriffen wird, ist nicht allein strukturell oder situativ begründet, sondern ist auch abhängig davon, für wen in der Interaktion welche Form von Macht biographisch bedeutsam ist. Das heißt auch,

dass Polizist*innen in Interaktionen nicht nur ihre Position als Repräsentant*innen des Staates verteidigen, sondern, dass sie auch ihre eigene personale Position in Einsatzsituationen ausagieren.

2.1.3 Das Wir-Bild und die Zugehörigkeit zur polizeilichen Wir-Gruppe

Stützend im Arbeitsalltag ist die Zugehörigkeit zur polizeilichen Wir-Gruppe, die im Sinne von Norbert Elias auch immer im Zusammenhang von Machtbalancen innerhalb von machtasymmetrischen Beziehungen zu sehen ist (vgl. Elias/Scotson 1993, S. 43–49; 184 ff.).⁵ Die Wir-Gruppe verpflichtet und bindet nach innen und schließt nach außen, gegenüber den nicht-polizeilichen Sie-Gruppen, ab. Das Wir-Bild konstituiert sich wechselseitig mit den Bildern über die nicht-polizeilichen Sie-Gruppen, wie den „Bürgern“, dem „polizeilichen Gegenüber“ oder auch der „Klientel“ (vgl. Schäfer 2021, S. 110–116).

Teil des Wir-Bildes ist, dass man als Polizist*in im Grundsatz das Richtige tut und auf der richtigen ‚Seite‘ steht. Es verhindert, dass das eigene Handeln ständig infrage gestellt werden muss. Es schließt jedoch nicht aus, dass man sich seinem Handeln oder dem polizeilichen Auftrag an sich reflexiv zuwendet, aber es hilft dabei, im alltäglichen polizeilichen Handeln sicher zu sein. Die Überzeugung, prinzipiell das Richtige zu tun, unterstützt auch bei der Legitimation der eigenen Interaktionsposition. Das polizeiliche Wir-Bild kann als eine Bearbeitung der Handlungs- und Interaktionsbedingungen verstanden werden.

Das vergemeinschaftende Wir-Bild macht es außerdem möglich, dass interne Differenzen verdeckt werden, u.a. indem Kollegialität und Zusammenhalt in der Abgrenzung gegenüber dem Außen, den nicht-polizeilichen Anderen, hochgehalten werden. Unter der Voraussetzung von Kollegialität können Statusdifferenzen verborgen werden. Die Ausdifferenzierungen des Wir-Bildes machen es wiederum möglich, dass Differenzen integrierbar und aushaltbar sind. Das Wir-Bild der Polizei ist flexibel und lässt Bezugnahmen auf unterschiedliche Bestandteile zu. So sind verschiedene Orientierungen innerhalb der diversen Organisation Polizei möglich. Die Differenzierungen im Wir-Bild sind nur deswegen möglich, weil es

⁵ Das Elias'sche Konzept von Wir- und Sie-Bildern bzw. -Gruppen erklärt soziologisch mehr als das weniger definierte Konzept von ‚Korpsgeist‘, da es in der Lage ist, sowohl den interaktiven Konstitutionsprozess zu beschreiben als auch die Wir- und Sie-Bilder als Machtmittel in Interaktionen zu rekonstruieren (vgl. Elias/Scotson 1993, S. 43–49; 184 ff.).

ein insgesamt gefestigtes Wir-Bild gibt, dessen grundlegende Muster von allen bedient werden können.

2.2. Biographische Strukturierungen und Handlungsmuster

Damit möchte ich die Fallebene der Interaktions- und Handlungsbedingungen verlassen und im Folgenden die Fallebene Biographie betrachten. Die von mir rekonstruierten Fälle zeigen, dass die Berufswahl eine Form biographischer Arbeit darstellt. Sie alle repräsentieren einen Typus, bei dem die Berufswahl eng verwoben ist mit biographischen Erfahrungen, die sie in ihrem (bisherigen) Leben gemacht haben. Die Polizist*innen können in dem Handlungsfeld Schutzpolizei, mit den Bedingungen, die ich zuvor beschrieben habe, ihre jeweils etablierten Handlungs- und Deutungsmuster, die auch Strategien sind, um biographische Erfahrungen zu bearbeiten, aufrechterhalten. Sie können sie weiterentwickeln und ausdifferenzieren. Die interviewten Polizist*innen haben in der Polizei eine Organisation gefunden, die es ihnen ermöglicht, ihre Handlungsmuster nicht transformieren zu müssen, ihnen aber die Möglichkeit bietet, sie weiter entwickeln zu können. Versteht man biographische Arbeit als eine aktive, biographische Leistung (vgl. Fischer-Rosenthal 1995; Rosenthal 1999, S. 15 f.), dann ist die Berufswahl nicht (nur) eine Reproduktion von biographischen Strukturen und biographisch relevanten Situationskonstellationen, sondern auch eine aktive Herstellung und Bearbeitung dieser. Die Institution und ihre Rolle als Polizist*in stellt die für sie passende Möglichkeit bzw. die passende Institution der Bearbeitung biographischer Erfahrungen dar. Dies ermöglicht eine Herstellung von biographischer Sicherheit und Kontinuität.

Die biographische Funktion der Berufswahl erklärt jeweils auch das Handeln innerhalb der Organisation und die konkrete Form der Berufsausübung. Sie ist am biographischen Sinn der Arbeit orientiert. Die konkrete Tätigkeit innerhalb der Polizei, die ja durchaus unterschiedliche Möglichkeiten bietet, ist passend zu den je biographisch etablierten Handlungsmustern und relevanten Situationskonstellationen. Die interviewten Polizist*innen arbeiten in den Positionen und Tätigkeitsbereichen, die es ihnen ermöglichen, auf ihre biographisch etablierten Handlungsmuster zurückzugreifen. Und mehr noch: Sie können ihre biographisch ausgebildeten Handlungsmuster als professionelle Handlungsmuster etablieren.

Festgestellt werden kann, dass sowohl die Berufswahl als auch die beruflichen Handlungsmuster der interviewten Polizist*innen in Zusammenhang mit ihren bi-

ographischen Erfahrungen stehen. Die polizeilichen Handlungsmuster, die sie jeweils ausgebildet haben, können im Kontext der biographischen Strukturierungen und der in anderen Lebensbereichen etablierten Handlungsmuster erklärt werden.⁶

2.3. Biographie und polizeiliches Handeln. Zusammenführung der Fallebenen

Diese allgemeinen Ergebnisse möchte ich anhand von zwei verschiedenen Subtypen, die ich herausgearbeitet habe, verdeutlichen und die beiden Fallebenen aufeinander beziehen. Beide Fälle repräsentieren einen Typus, bei dem die Berufswahl eine Form biographischer Arbeit darstellt und der Handlungs- und Interaktionskontext der Schutzpolizei passfähig ist zur biographischen Struktur.

2.3.1 Berufswahl und –ausübung als Ermächtigungsprozess

In dem einen Typus ist die Berufswahl zentraler Bestandteil in einem Ermächtigungsprozess. Fälle, die diesem Typus zugeordnet werden können, finden in der Polizei eine Organisation, die aufgrund der zuvor dargestellten Strukturen Ermächtigung erlaubt. Dieser Typus wird repräsentiert von dem zum Zeitpunkt des Interviews 30-jährigen Polizeikommissar Markus Holtzmann⁷, der über seinen Beruf Außenseiter-Erfahrungen in verschiedenen Zusammenhängen und Erfahrungen von Machtlosigkeit in seiner Jugend bearbeitet. Er macht anhaltende Ausschluss- und Abgrenzungserfahrungen und erlebt Mobbing in der Schule. Für die Berufswahl ist in seinem Fall vor allem das Versprechen einer machtvollen Interaktionsposition relevant – eine Position, die er als Jugendlicher oft nicht einnehmen oder ‚verteidigen‘ konnte. Als Polizist kann er sich bzw. können Fälle dieses Typus sich auf die sichere(re) Seite einer Interaktionsbeziehung begeben.

Die Handlungsmuster, die sich in diesem Fall bei der konkreten Tätigkeit zeigen, sind daran orientiert, diese Interaktionsposition immer wieder herzustellen und zu

⁶ Ausgeklammert habe ich in der Darstellung hier die Frage der beruflichen Sozialisationsprozesse. Wie die Sozialisation in die Berufsrolle und die Organisation verläuft, ist ebenfalls abhängig von den biographischen Erfahrungen (vgl. Schäfer, 2021, S. 228-231).

⁷ Alle Namen und persönlichen Angaben sind pseudonymisiert. Die beiden dargestellten Fälle sind hier sehr verkürzt dargestellt. Ausführliche Rekonstruktionen der beiden Fallgeschichten sind in Schäfer 2021, S. 153-205 zu finden.

verteidigen, also die Machtbalance in einer Interaktion zu seinen Gunsten zu verschieben oder beizubehalten. Dieses Handlungsmuster zeigt sich im Fall von Markus Holtzmann vor allem gegenüber Personen, die für ihn Ähnlichkeiten zu den, von ihm so bezeichneten, „Assis“ in seiner Jugend aufweisen bzw. die er als solche kategorisiert. Dies bezieht sich in erster Linie auf Personen, die er in einem doppelten Sinne als nicht ordentlich deutet: Personen, die sowohl äußerlich seinen sozialisatorisch ausgebildeten Sauberkeits- und Ordnungsvorstellungen als auch den familiären moralischen und normativen Ordnungsvorstellungen nicht entsprechen (deckt sich teilweise mit der polizeilichen Typisierung der ‚Klientel‘). Außerdem zeigt sich, dass sein berufliches Handeln gerade gegenüber Jugendlichen mit vermeintlichem Migrationshintergrund davon bestimmt ist, seine Interaktionsposition besonders stark zu betonen und aufrechtzuerhalten. Dies ist im Kontext seiner Familiengeschichte sehr interessant, da es in seiner Familie in der Großelterngeneration auch Flucht- und Migrationserfahrungen gibt, die aber familiär nicht bearbeitet werden, und es wenig Wissen um die Erfahrungen, Schwierigkeiten und Anpassungsleistungen der Großeltern gibt.

Biographisch relevante Situationskonstellationen sind in diesem Fall die typischen Situationen schutzpolizeilicher Arbeit mit krisenhaften Momenten. Markus Holtzmann bringt sich in seiner täglichen Arbeit als Einsatzbeamter der Schutzpolizei in Situationen, in denen er kurzzeitige Handlungsirritationen erlebt bzw. erleben kann und er dann Handlungsmacht wiedererlangen kann – aus einer Position als Polizist, die strukturell machtvoll(er) ist als die seines Gegenübers und die seiner Jugend.

Ich habe diese Form der Berufsausübung als biographisch bedingte Orientierung an einem *doing police power* beschrieben. Der Bezugspunkt sind dabei die polizeilichen Außenverhältnisse: die machtasymmetrischen Interaktionen mit den nicht-polizeilichen Anderen auf der Straße.

2.3.2 Berufswahl und –ausübung als Bearbeitung biographischer Unsicherheit

In dem anderen Typus geht um die Bearbeitung von biographischer Unsicherheit und von Loyalitätskonflikten. Die Polizei bietet Fällen, die diesem Typus zugeordnet werden können, Sicherheit und Struktur. Repräsentiert wird dieser Typus von Polizeihauptkommissarin Melanie Wegener, die zum Zeitpunkt des Inter-

views 36 Jahre alt war. Sie bearbeitet in ihrem beruflichen Handeln familiale Loyalitätskonflikte, die u.a. im Kontext der Trennung ihrer Eltern stehen und mit ihrem Vater, der ebenfalls Polizist ist, zusammenhängen.

Für sie ist die Berufswahl stark an dem Wir-Bild und der Zugehörigkeit zur Wir-Gruppe der Polizei orientiert. Die Polizei verspricht hier eine strukturierte organisationale Sicherheit innerhalb einer starken, vergemeinschafteten und vergemeinschaftenden Wir-Gruppe. Sie findet in der Polizei Zugehörigkeit, die, durch die Trennung ihrer Eltern in ihrer Jugend und der damit zusammenhängenden ambivalenten Beziehung zu ihrem Vater, in ihrer familialen Konstellation immer schwer auszuhandeln war. Melanie Wegener entscheidet sich in einer Phase ihres Lebens Polizistin und damit Teil der polizeilichen Wir-Gruppe zu werden, in der sie sich vom Elternhaus löst bei gleichzeitiger Gebundenheit an die vom Vater „verlassene“ Familie. Bei der Berufswahl knüpft sie an Erfahrungen an, die sie in ihrer Kindheit mit Polizei – in Form ihres Vaters, seiner Kollegen und den mit ihnen zusammenhängenden Erlebnissen – gemacht hat. Sie hat durchweg positive Erinnerung an Polizei, die in ihrer Interviewpräsentation mit Gefühlen von Geborgenheit verbunden werden. Geborgenheit bedeutet in diesem Fall auch das Hinnehmen und Einfordern von berufsbedingter Fremdbestimmung. Von anderen als Belastung erlebt, wirkt es in diesem Fall unterstützend.

Auch für ihre konkrete Tätigkeit in der Polizei sind die Wir-Gruppenzugehörigkeit und das Wir-Bild relevant. Hier als eine Form der Bearbeitung der komplexen hierarchischen Beziehungen. Die biographisch relevanten Situationskonstellationen, die sie in ihrer täglichen Arbeit (re-)produzieren kann, sind in diesem Fall Hierarchiebeziehungen mit Rollen- und Loyalitätskonflikten zu unterschiedlichen hierarchischen Statusgruppen. Sie arbeitet immer in Positionen, denen Rollenkonflikte inhärent sind, sie zwischen Führungsposition und Kollegin-sein navigieren muss. Hier knüpft sie an ihre Position in der Familie an, in der sie ebenfalls immer navigieren musste zwischen verschiedenen Ansprüchen und Erwartungen. Sie hat biographische Handlungsmuster entwickelt, die es ihr ermöglichen, in schwierigen Situationen ausgleichend zu handeln und eigene Interessen unterzuordnen. Diese kann sie aus ihrer gestärkten Position von organisationaler Sicherheit als professionelle Handlungsmuster nutzen.

Diese Form der Berufsausübung habe ich als biographisch bedingte Orientierung am *doing police organization* bezeichnet. Der Bezugspunkt sind dabei die Binnenverhältnisse: die komplex auszuhandelnden Interaktionen mit den Kolleg*innen bzw. Mitarbeiter*innen und Vorgesetzten, die gleichzeitig freundschaftliche Kollegialität und Distanzierung erfordern.

3. Fazit: Das Passungsverhältnis von Biographie und beruflichem Handeln

Welche Ergebnisse lassen sich nun abschließend zum Zusammenhang der Handlungs- und Interaktionsbedingungen polizeilicher Arbeit und der biographisch etablierten Handlungsmuster formulieren? Zunächst zeigt sich deutlich, dass der Handlungs- und Interaktionskontext der Schutzpolizei passfähig ist zur biographischen Struktur der Polizist*innen und ihre Handlungsmuster in ihrem Arbeitsalltag gesamtbiographisch ausgebildet sind. Die biographisch etablierten Handlungsmuster stehen in einem Passungsverhältnis zu den Handlungs- und Interaktionsbedingungen polizeilicher Arbeit.

Meine Ergebnisse deuten außerdem sehr stark darauf hin, dass auch in Fällen, bei denen die Berufswahl selbst nicht zum Typus „Berufswahl als biographische Arbeit“ passen, die beruflichen Handlungsmuster und die konkrete Tätigkeit sehr wohl verbunden sind mit dem biographischen Sinn, den polizeiliche Arbeit jeweils erfüllt. Auch hier ragen biographisch etablierte Handlungsmuster in das polizeiliche Handeln hinein. Im Umkehrschluss kann, auf diesen Ergebnissen aufbauend, davon ausgegangen werden, dass bei einer faktischen Kündigung oder einem inneren Rückzug aus der Polizei, die Arbeit den biographischen Sinn nicht erfüllt oder er sich nicht dauerhaft verwirklichen lässt und die biographisch etablierten Handlungsmuster nicht oder nur begrenzt passfähig sind zu den Strukturen polizeilicher Arbeit respektive der Organisationsbedingungen (vgl. Schäfer 2021, S. 243 f.).

Die Struktur der Polizei und der Arbeitsbedingungen ermöglicht die Aufrechterhaltung der biographisch ausgebildeten Handlungs- und Deutungsmuster und ermöglicht es sogar, sie als professionelle Handlungsmuster zu etablieren. Und die Struktur polizeilicher Arbeit scheint es sogar erforderlich zu machen, dass man sie als solche auch nutzt. Durch die Notwendigkeit schnellen und autonomen Agierens sowie der Möglichkeiten und Anforderungen durch Ermessensspielräume polizeilichen Handelns (vgl. Lipsky 1980) müssen die Polizist*innen auf etablierte Handlungsmuster zurückgreifen, und diese sind eben nicht nur polizeilich, sondern auch biographisch ausgebildet worden.

Im Gegensatz z.B. zu der Untersuchung von Roland Girtler (1980), der zu dem Schluss kommt, dass soziales Handeln von Polizist*innen „relativ losgelöst [ist] von persönlichen Gefühlen und Vorstellungen“ und „vielmehr fest an den Situationen orientiert“ (1980, S. 137) sei, zeigte sich in meinen Analysen deutlich, dass die polizeilichen Handlungsmuster nicht allein auf der Situation, der Ausbildung

oder den Aushandlungen mit den Kolleg*innen beruhen, sondern dass sie lebensgeschichtlich ausgebildet wurden bzw. werden. Ich habe herausgearbeitet, dass polizeiliche Deutungen und Handlungspraktiken nicht nur Interaktionsprodukt und an der Situation orientiert sind, sondern, dass sie auch biographisch motiviert sind oder zumindest sein können. Die Institution Polizei zeigt sich in der Alltagspraxis nicht nur in Form von routiniertem Handeln ihrer Akteur*innen, sondern auch als biographisch artikuliertes Handeln, das sich nicht nur entlang des allgemeinen polizeilichen Auftrages und der spezifischen Einsatzsituation entfaltet, sondern auch entlang der je spezifischen biographischen Bedeutung polizeilicher Arbeit.

4. Literatur

Berger, P. L./Luckmann, T. (1969/2012): *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit*. 24. Aufl. Frankfurt/Main: Fischer.

Breidenstein, G./Hirschauer, S./Kalthoff, H./Nieswand, B. (2015): *Ethnografie. Die Praxis der Feldforschung*. 2. Aufl. Konstanz: UVK.

Elias, N. (1970/2004): *Was ist Soziologie?* 10. Aufl. Weinheim: Juventa.

Elias, N./Scotson, J. L. (1993): *Etablierte und Außenseiter*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Feest, J./Blankenburg, E. (1972): *Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion*. Düsseldorf: Bertelsmann.

Fischer-Rosenthal, W. (1995): *Schweigen – Rechtfertigen – Umschreiben. Biographische Arbeit im Umgang mit deutschen Vergangenheiten*. In: Fischer-Rosenthal, W./Alheit, P. (Hrsg.): *Biographien in Deutschland. Soziologische Rekonstruktionen gelebter Gesellschaftsgeschichte*. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 43–86.

Froschauer, U. (2006): *Veränderungsdynamik in Organisationen*. In: Tänzler, D./Knoblauch, H./Soeffner, H.-G. (Hrsg.): *Zur Kritik der Wissensgesellschaft*. Konstanz: UVK, S. 189–215.

Froschauer, U. (2012): *Organisationen in Bewegung. Beiträge zur interpretativen Organisationsanalyse*. Wien: Facultas.

Girtler, R. (1980): *Polizei-Alltag. Strategien, Ziele und Strukturen polizeilichen Handelns*. Opladen: Westdeutscher Verlag.

- Hitzler, R./Eisewicht, P. (2016): *Lebensweltanalytische Ethnographie* - im Anschluss an Anne Honer. Weinheim: Beltz Juventa.
- Lipsky, M. (1980): *Street-level Bureaucracy. Dilemmas of the Individual in Public Services*. New York: Russell Sage Foundation.
- Popitz, H. (1992): *Phänomene der Macht*. 2., stark erw. Aufl., Nachdruck 2004. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Rosenthal, G. (1995): *Erlebte und erzählte Lebensgeschichte*. Gestalt und Struktur biographischer Selbstbeschreibungen. Frankfurt/Main: Campus.
- Rosenthal, G. (Hrsg.) (1999): *Der Holocaust im Leben von drei Generationen: Familien von Überlebenden der Shoah und von Nazi-Tätern*. 3. korr. Aufl. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Rosenthal, G. (2011): *Interpretative Sozialforschung*. Eine Einführung. 3., aktual. und erg. Aufl. Weinheim: Juventa.
- Rosenthal, G./Bogner, A. (2019): *Sozialkonstruktivistisch-figurationssoziologische Biographieforschung*. In: Hitzler, R./Reichert, J./Schröer, N. (Hrsg.): *Kritik der Hermeneutischen Wissenssoziologie*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 67–80.
- Schäfer, M. (2021): *Polizist*in werden - Polizist*in sein. Strukturen und Widersprüche polizeilicher Arbeit*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Schütz, A./Luckmann, T. (1979/2003): *Strukturen der Lebenswelt*. Konstanz: UVK.
- Thomas, W. I./Thomas, D. S. (1928): *The child in America*. Behavior problems and programs. New York: Knopf.

Eine länderübergreifende Analyse beruflicher Erfahrungen und Einstellungen von Polizistinnen

Ausgewählte Dissertationsergebnisse

Hannah Reiter

Die in diesem Vortrag vorgestellten Ergebnisse stammen aus einer länderübergreifenden Studie zu geschlechtsspezifischen beruflichen Erfahrungen und Einstellungen von Polizistinnen in Österreich und England & Wales. Zwei ausgewählte Thematiken werden kurz erläutert, einerseits polizei-interne Dynamiken und ihre Entwicklung, andererseits die Rezeption von rechtlichen Gleichstellungsmaßnahmen in den jeweiligen Ländern. Basierend auf den vorgestellten Ergebnissen argumentiert der Vortrag, dass eine umfassende Inklusion aller Menschen in den Polizeidienst nicht nur auf einzelnen gesetzlichen Maßnahmen aufbauen darf, sondern auch die Frage der Polizeikultur und ihrer Vorstellungen ganzheitlich angehen muss und damit versucht, alte (Denk-)Muster aufzubrechen und nachhaltig neu zu denken.

1. Einleitung

Der Vortrag beschäftigt sich mit Ausschnitten aus den Ergebnissen meiner Dissertation, die sich mit den subjektiven Lebens- und Arbeitserfahrungen und Ansichten von Polizistinnen in zwei europäischen Ländern, Österreich sowie England und Wales¹, befasst. Die primäre Forschungsfrage, die sich in mehrere, überlappende Bereiche einteilt ist: Inwiefern unterscheiden/ähneln sich die subjektiven Erfahrungen von Polizistinnen in England und Wales und Österreich, und wie beeinflussen damit verbundene rechtliche Gleichstellungsmaßnahmen diese Thematik?

2. Theoretischer Rahmen und Forschungsstand

Zum Planungsbeginn der Studie im Jahr 2016 lag der Frauenanteil in der österreichischen Polizei bei 16%, während nur 3,8% der leitenden Angestellten des Bundesministeriums für Inneres weiblich waren (BGBl. II Nr. 65/2017). Um die Zahl der Beamtinnen weiter zu erhöhen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, legt das Bundesministerium für Inneres in regelmäßigen Abständen einen Frauenförderungsplan vor. Dieser sieht unter anderem periodisch eine Erhöhung des Frauenanteils um 0,5 Prozentpunkte innerhalb eines Jahres vor (vgl. BGBl. II Nr. 346/2019). Mit Stand 2019 sind 18,7 % der Verbeamteten im Polizeidienst in Österreich weiblich (Gleichbehandlungsbericht des Bundes 2020, S. 113).

Am 31. März 2017 waren 29,1% der Polizist*innen in England und Wales weiblich (Police Workforce, England and Wales, 2017), wobei die Zahlen auch hier kontinuierlich ansteigen: Am 31. März 2020 lag der Anteil der Polizeibeamtinnen bei 31% (Police Workforce, England and Wales, 2020). Im Jahr 2020 waren 29,4% der police chief officers (höchstrangige Beamte/Beamtinnen) weiblich (ebd.).

In beiden Ländern sind Polizistinnen rechtlich vor Diskriminierung am Arbeitsplatz geschützt, und der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, in Österreich die Pflicht,

¹ Das Vereinigte Königreich umfasst drei Rechtsordnungen: England und Wales, Schottland und Nordirland. Die Dissertation befasst sich mit der Polizei in England und Wales.

die Einstellung und Beförderung von Frauen über positive Maßnahmen zu fördern.²

Die erhobenen Daten sind in der Dissertation in sieben übergreifende Thematiken unterteilt, die natürlich alle miteinander verflochten sind. Im Zuge meines Vortrags werde ich auf zwei mir besonders relevant erscheinende Thematiken eingehen, nämlich polizei-interne Dynamiken und Reaktionen zu Gleichstellungsmaßnahmen. Eine (die einzige) frühere österreichische Studie zum Thema Gender und Polizei (Kofler 2011)³ fokussiert quantitativ auf das Erleben männlicher sowie weiblicher Polizist*innen in Österreich. In Deutschland sind vor allem die Forschungsarbeiten von Rafael Behr zu erwähnen, der sich mit (vorwiegend männlichen) Erfahrungen innerhalb einer männlich dominierten Kultur beschäftigt (Behr 2008, 2016, 2019). In England und Wales sieht dies etwas anders aus: Polizeiforschung mit einem Gender-Fokus ist seit den späten 90ern eigentlich gang und gebe; nicht nur zu Erlebnissen und Einstellungen von Polizistinnen und Polizisten wird hier geforscht, sondern auch über genderspezifische Praktiken und wie diese die Zukunft des Polizierens beeinflussen (älteres Beispiel: community policing). Mit meiner Forschung versuche ich deshalb einen Beitrag vor allem zur österreichischen/deutschsprachigen Forschungslandschaft zu leisten, indem weibliche Erfahrungen und ihre subjektive Sichtweise der Geschlechterverhältnisse in den Blick genommen werden. Durch die Ergänzung einer transnational vergleichenden Perspektive, können Thematiken, die sonst vielleicht übersehen oder unterschiedlich interpretiert worden wären, in einem anderen Licht betrachtet werden.

² Die jüngste Gleichstellungsgesetzgebung im Vereinigten Königreich, der Equality Act 2010, schützt Polizistinnen vor Diskriminierung am Arbeitsplatz, und eine Bestimmung über positive Maßnahmen ermöglicht es Arbeitgebern, ähnlich wie in Österreich eine*n Bewerber*in (der/die gleichqualifiziert mit eine*r anderen Bewerber*in ist) einzustellen oder zu befördern, wenn die Person geschützte Merkmale aufweist (z. B. weibliches Geschlecht). Frauenförderungsmaßnahmen sind in öffentlichen Behörden in England und Wales zwar nicht explizit verpflichtend, jedoch hat der Arbeitgeber die Pflicht Maßnahmen zu ergreifen, die Ungleichheiten (unter anderem in Bezug auf Gender) beseitigen.

³ Angelika Koflers (2011) Bericht über die Situation von Frauen in der Polizei in Österreich ergab, dass es viele Wissenslücken aber auch eine ziemlich negative Rezeption der Gleichstellungspolitik bei Polizeibeamt*innen gibt.

3. Methodisches Vorgehen und Datenerhebung

Insgesamt wurden 23 Polizistinnen in Österreich und 23 Polizistinnen in England und Wales befragt, größtenteils durch ein persönliches, semi-strukturiertes Interview vor Ort, teils auch über Telefon. Zusätzlich interviewte ich den Leiter des ZOG (Zentrum für Organisationskultur und Gleichbehandlung), um mir ein Bild aus Organisationssicht (Bundesministerium für Inneres, Österreich) auf die Situation von Frauen in der Polizei zu machen. Um in England und Wales ebenfalls eine organisationale Sichtweise zu erhalten, habe ich eine Coachin für Führungsbildung (leadership development officer) bei Police Now⁴ interviewt.

Die Interviews wurden im Zeitrahmen März bis Dezember 2018 durchgeführt, transkribiert und mithilfe der Software MAXQDA analysiert. Ich bin in meiner Analyse dem theoriebildenden Ansatz der Grounded Theory gefolgt, um die Forschungsfrage zu beantworten. Die Kodierungstechnik – oder besser gesagt, die sich daraus ergebenden Konzepte – wurde verwendet, um Antworten zu generieren.

Das generierte Sample kann als durchaus divers, sowohl in ihrer Soziodemographie (Alter, sexuelle Orientierung, Ethnizität⁵, Ausbildung) als auch „innerpolizeilich“ (Dienstort, Dienstjahre, Dienstgrad, Abteilung) beschrieben werden.

4. Ergebnisse

Die Ergebnisse, die im Folgenden besprochen werden, umfassen polizei-interne Dynamiken und Akzeptanz (wobei Gender-Performance aus Zeit- und Platzgründen eher ausgeklammert wird), und vor allem die Rezeption von (rechtlichen und organisationalen) Gleichstellungsmaßnahmen.

4.1. Polizei-interne Dynamiken

Die Akzeptanz von Polizistinnen in einem männerdominierten Arbeitsbereich hat sich, laut Ansicht der Befragten, im Laufe der Jahrzehnte verbessert; auch

⁴ Police Now ist ein nationales Graduiertenprogramm, das einen schnelleren Einstieg in die Polizei ermöglicht.

⁵ Wobei in Österreich kein Interview mit einer Polizistin mit Migrationshintergrund durchgeführt werden konnte.

dadurch, dass weibliche Beamtinnen unter gleichen Bedingungen eingestellt werden und die gleichen Befugnisse und Aufgaben haben wie ihre männlichen Kollegen. Indem jedoch die Gleichbehandlung von Frauen im Polizeidienst als etwas Ungewohntes/Ungewöhnliches konstruiert wird, als etwas an das sich die männlichen Beamten erst gewöhnen müssen, werden Polizistinnen selbst objektiviert und ausgegrenzt (othered). Des Weiteren wird auch die Möglichkeit ablehnenden/negativen Verhaltens von männlichen Beamten diskursiv gerechtfertigt – ein Narrativ, das bei den österreichischen Befragten stärker ausgeprägt ist als bei den britischen.

Als gleichwertig angesehen zu werden ist für Polizistinnen in beiden Ländern auch heute noch nicht selbstverständlich. Viele beschreiben die Notwendigkeit sich beweisen zu müssen, um als gleichwertig akzeptiert zu werden, während männliche Beamte in der Regel voraussetzungslos als qualifiziert angesehen werden. Dies kann auf die Konstruktion der Polizeiarbeit als männlich zurückgeführt werden (Silvestri 2003: 26ff); da es keinen Idealtypus der weiblichen Polizeiarbeit gibt (Behr 2019: 168), ist es fast selbsterklärend, dass Polizistinnen nicht per se als kompetent in ihrer Arbeit wahrgenommen werden. Sie stecken gewissermaßen fest zwischen einer Anpassung an die männliche Schablone, die die traditionelle Polizeikultur vorgibt – was ihnen potentiell Akzeptanz innerhalb einer männlich dominierten Kultur verschafft - und der Einhaltung ihrer gesellschaftlich vordefinierten Geschlechterrolle, indem sie Weiblichkeit performen - was wiederum bis zu einem gewissen Grad gesellschaftlich von ihnen erwartet wird. Die Gender Performance von Polizistinnen wird also sehr genau geprüft; als zu weiblich oder zu männlich wahrgenommen zu werden, kann zu einem Kritikpunkt von Kolleg*innen werden (vgl. Müller 2007; Holzleithner 2017).

Fragen im Zusammenhang mit Teilzeit-Arbeit oder flexiblen Arbeitszeitmodellen sind nach wie vor eng mit genderstereotypen Annahmen verbunden. Negative Vorurteile gegenüber Teilzeit-Arbeit sind in den Polizeidiensten beider Länder immer noch weit verbreitet und reichen von der Wahrnehmung, dass Beamte/Beamtinnen nicht „ihren Beitrag leisten“, bis hin zur Ansicht, dass sie eine Belastung für die Organisation darstellen. Eine mögliche Verbesserung der Akzeptanz flexibler Arbeit im Polizeidienst scheint mit der Tatsache zusammenzuhängen, dass die Zahl der männlichen Beamten, die um flexible Arbeit anfragen, vor allem in England und Wales, zunimmt. Eine Maskulinisierung von Teilzeit- oder flexiblen Arbeitszeitregelungen scheint nicht nur deren Existenz zu normalisieren, sondern verschiebt auch den sozialen Druck, der diese Praktiken umgibt, weg von Beam-

tinnen. Doch im Großen und Ganzen bleibt die geschlechtsspezifische Natur flexibler Arbeit und ihre überwiegend negative Rezeption innerhalb des Polizeidienstes bestehen.

Eng verbunden mit dem Thema flexible Arbeit ist das Thema Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaub und Pflegearbeit. Der obligatorische Mutterschutz ist in Großbritannien deutlich kürzer als in Österreich und auch die Elternzeit unterscheidet sich in ihrer Ausgestaltung leicht. Unabhängig davon berichten Polizistinnen in beiden Ländern vom “shadow of future motherhood” (Müller 2007: 333), der auf sie geworfen wird – eine potentielle Mutterschaft als Störfaktor in der Organisation. Obwohl es in beiden Ländern geschlechtsunabhängige Optionen von Karenz/Elternzeit gibt, werden die negativen beruflichen Folgen einer Schwangerschaft (Arbeitsunfähigkeit) weiterhin ausschließlich mit Beamtinnen in Verbindung gebracht. Frühere Untersuchungen (vgl. Brown/Woolfenden 2011) haben sowohl das Thema flexible Arbeit und Teilzeit-Arbeit als auch Pflegearbeit als Schlüsselziele für zukünftige Reformen im Polizeidienst beschrieben, insbesondere im Hinblick auf Gender (Silvestri 2017).

4.2. Gleichstellungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Betreuungsarbeit oder zur besseren Organisation der Work-Life-Balance, wie z.B. Angebote zur Teilzeitarbeit, flexible Arbeitszeiten und Kinderbetreuungseinrichtungen, werden von allen Befragten grundsätzlich sehr positiv aufgenommen. Diese Maßnahmen gelten für alle Polizeibediensteten ungeachtet des Geschlechts. Untersuchungen haben gezeigt, dass Pflegearbeit für Polizeibeamtinnen tatsächlich belastender ist als für ihre männlichen Kollegen (vgl. z.B. Holdaway und Parker, 1998). Der Versuch diesen Stressfaktor für alle Polizist*innen abzuschwächen wird als positive Maßnahme begrüßt. Jene Maßnahmen, die ausschließlich der Förderung von Polizistinnen dienen sollen, werden von den Befragten in Österreich eher kritisch gesehen. Dies liegt zum großen Teil an der defensiven Haltung, die österreichische Polizistinnen an den Tag legen, wenn sie anders behandelt werden (sollen) als ihre männlichen Kollegen.

Wie auch schon quantitativ festgestellt (Kofler 2011) findet sich in den Erläuterungen österreichischer Polizistinnen eine eher ablehnende Haltung gegenüber frauenfördernden Maßnahmen. In der Analyse der Interviewdaten lassen sich dafür vorwiegend zwei zentrale Gründe finden: Die subjektive Definition des Begriffs „Gleichstellung“ einerseits, sowie ein Mangel an Informationen und Aufklärung über das Thema Geschlechtergleichstellung andererseits, der wiederum

zu sehr negativen Konsequenzen für die Beamtinnen in diesem männlich dominierten Arbeitsumfeld führt.

Die Daten zeigen, dass „Gleichstellung“ für Polizistinnen in Österreich von größter Bedeutung ist. Für sie bedeutet Gleichheit schlicht alle Menschen gleich zu behandeln – diese vereinfachte Sichtweise berücksichtigt strukturelle Ungleichheiten nicht. Eines der wichtigsten Anliegen für Polizistinnen in Österreich ist, nicht anders behandelt zu werden als ihre männlichen Kollegen. Dass ihr Begriff von „Gleichheit“ nicht mit dem der für Gleichstellungsfragen zuständigen Behörden übereinstimmt, ist einer der Gründe, warum sie Gleichstellungspolitiken, insbesondere Quotenregelungen, als unnötig oder gar diskriminierend für Männer ansehen.

Beim Versuch, dieses Dilemma zu erklären und zu verstehen, muss man die vorherrschende (hegemoniale) Männlichkeit im Polizeidienst und seiner Kultur berücksichtigen. Wenn es keine alternative „weibliche“ Konzeption der Polizeikultur gibt (vgl. Behr 2019), ist es wenig überraschend, dass Polizistinnen versuchen (müssen), sich an die männlich dominierte Kultur anzupassen. Dabei behalten sie ihre weibliche Sichtweise, agieren aber als "Verbündeter" ihrer männlichen Kollegen, wenn es darum geht, ihr Verhalten zu verstehen und sich um eine "Feminisierung" des Polizeidienstes zu sorgen. Dies steht auch im Einklang mit den Erkenntnissen früherer Studien (Jacobs 1987), dass Polizistinnen ihre vergeschlechtlichten Handlungen am Arbeitsplatz navigieren müssen; schlussendlich läuft es darauf hinaus „one of the boys“ zu werden. Auf diese Weise können sie Zugang zum eng abgegrenzten männlich dominierten Raum erhalten, den die Polizei noch immer darstellt. Die Angst vor einer Zurückweisung (*othering*), mit ihren Geschlechtsgenossinnen in Verbindung gebracht zu werden, kann dazu führen, dass sich einige von ihnen distanzieren und ihre Leistung an der dominanten männerorientierten Polizeikultur ausrichten (Rabe-Hemp 2008a, 2008b).

Es ist für die Befragten also sehr wichtig, dass Polizistinnen in Österreich als vollwertiges und wertvolles Mitglied des Dienstes angesehen werden. Dies beinhaltet jedoch die diskursive Reduktion von Quotenregelungen als „Beihilfen“, auf die man nicht angewiesen sei. Darüber hinaus gibt es bisher noch sehr wenig Aufklärung und Klarstellung über die meisten umgesetzten Gleichstellungsbestimmungen, was oft zu einer Missinterpretation dieser Maßnahmen führt. Die Reziprozität unzureichender Informationsdissemination und Ablehnung der vermeintlichen Sonderbehandlung führt in Österreich zu einer eher negativen Aufnahme von rechtlichen Gleichstellungsmaßnahmen.

Befragte in beiden Ländern beklagen auch, dass bestimmte Maßnahmen, insbesondere die Quotenregelung, von männlichen Polizeibeamten schlecht aufgenommen werden, was eine ablehnende Atmosphäre für Beamtinnen, die einen neuen Arbeitsplatz erhalten oder befördert werden, schafft. Ronald Dworkin (1977) erwähnte früh dieses Problem der Gleichstellungspolitik: Durch die (Re-)Produktion von Kategorien werden Ressentiments gegen bestimmte Gruppen ermöglicht und teilweise sogar gefördert. Die heute als klassisches „Dilemma der Differenz“ (Minow, 1990) bekannte Problematik zieht sich durch die Ergebnisse der Studie durch. Dieses Dilemma stellt im Grunde eine Paradoxie dar (Brown 2000, 422): „To have a right *as* a woman is not to be free of being designated and subordinated by gender“. Wenn das Recht an Identitätsmerkmalen anknüpft und somit die Kategorie „Frau“ anerkennt und weiter auf „frauentypische“ Bedürfnisse (Schwangerschaft, Mutterschaft, Pflegearbeit) eingeht, so werden alle Frauen als potentiell davon Betroffene erfasst. Spezielle Rechte tragen also dazu bei, dass bestimmte Gender einen bestimmten „Inhalt“ bekommen, der wiederum auf sie umgelegt wird – dies befördert Stereotype und die damit einhergehende Ungleichbehandlung bzw. Benachteiligung (Holzleithner, 2008). Gleichzeitig kann es auch keine Alternative sein, keine speziellen Rechte zu institutionalisieren, da durch formale Gleichbehandlung *de facto* Frauen (als rechtliche Kategorie gedacht) schlechter aussteigen als ihre männlichen Kollegen. Dieses Dilemma ist unter dieser Sichtweise nicht zu überwinden, da das Recht unweigerlich an bestimmte Merkmale anknüpfen muss.

Des Weiteren kann die aktuelle Situation von Polizistinnen in Österreich und teils auch in England und Wales als Paradebeispiel für das berüchtigte Wollstonecraft-Dilemma gesehen werden: nach dieser Vorstellung verhindert die Debatte um „Gleichheit“ und „Differenz“ den Fortschritt der Geschlechtergleichheit, indem es sie in einer ideologischen Diskussion gefangen hält. In Österreich vergleichen und referieren Polizistinnen ihre Wahrnehmungen und Meinungen auf jene ihrer männlichen Kollegen (*Gleichheit*). Umgekehrt öffnet die Feststellung, dass Polizistinnen Frauen sind, die spezifische Bedürfnisse und Fähigkeiten haben, die Diskussion für ein gewisses *othering*, eine *Differenz* zur männlichen Norm. In beiden Szenarien werden Männer als die Norm wahrgenommen, nach der Frauen streben oder der sie sich unterordnen müssen.

Eine Argumentationslinie, die bei einigen Befragten aus England und Wales durchscheint, ist, dass das zugrundeliegende Problem eines männerdominierten Arbeitsplatzes nur am Rande von Gleichstellungsmaßnahmen berührt wird. Die traditionelle Polizeikultur wird als Gegensatz zu dem gesehen, was man als moderne Ansätze der Polizeiarbeit bezeichnen kann, einschließlich der Einstellung

von (mehr) weiblichen (und/oder anderen sozial marginalisierten) Beamten/Beamtinnen. Folglich ist der Veränderung, die durch Gleichstellungspolitik in die Polizeikultur gebracht wird, Grenzen gesetzt.

5. Fazit

Auf struktureller Ebene ist in beiden Ländern ein positiver Wandel hinsichtlich der besseren Integration von Frauen in den Polizeidienst zu erkennen. Der Anteil der Beamtinnen hat sich im Laufe der Jahre erhöht, und obwohl die vertikale Segregation nach Geschlecht in den Polizeien beider Länder immer noch vorherrscht, gab es einige bescheidene Fortschritte im Bereich der Leitungsfunktionen. Was die horizontale Segregation betrifft, so gibt es in beiden Ländern immer noch Bereiche der Polizeiarbeit, die sehr stark (oder fast ausschließlich) von Männern dominiert werden – diese sind inhärent mit der Darstellung hegemonialer Männlichkeit (Behr, 2008) verbunden, wie z.B. beim Einsatzkommando COBRA (Österreich) oder den AFOs (authorised firearms officers, England und Wales).

Wenn man das Thema Gender nicht nur aus einer strukturellen, sondern auch aus einer diskursiven Perspektive betrachtet (vgl. Müller 2007), scheint es, dass sich die Diskussion über Gender in der Polizeiarbeit in den letzten Jahren nicht wirklich weiterentwickelt hat. Die Polizei ist nach wie vor eine inhärent männlich geprägte Institution, und die vorherrschende Kultur kann als “predicated on the oppression of women entering the police force” (Franklin 2007: 5) bezeichnet werden. Obwohl man im Fall England und Wales argumentieren könnte, dass der Wandel in der Polizeiarbeit (z.B. in Richtung Community Policing, evidenzbasierte Polizeiarbeit) mehr „feminine values“ fördern könnte, sind diese Anzeichen, wie auch Brown und Silvestri (2020: 471) festgestellt haben, fragil.

Ebenfalls ist eine gewisse Stagnation festzustellen, wenn es um weitere Fortschritte und das geht, was einige Befragte als „wahre Gleichstellung“ betrachten. Die Wurzel des Problems, nämlich die inhärent weiße und männliche Kultur des Polizeidienstes in beiden Ländern, kann nicht durch rein oberflächliche Änderungen wie die Rekrutierung von Frauen berührt werden.

Interne und externe Zwänge werden, aller Voraussicht nach, Fortschritte im Sinne einer „Feminisierung“ der Polizeiarbeit stoppen und diese Veränderungen eher rückgängig machen. In Österreich als auch in England und Wales, so scheint es, wirken diese verschiedenen Ansätze ähnlich gegensätzlich – Ansätze, die einem

soft policing zuträglich sind (wie z.B. durch das österreichische community policing Projekt GEMEINSAM.SICHER) werden durch gegenläufige Verfahren, etwa Aufrüstungskampagnen, konterkariert – in England und Wales könnte man hier etwa Budgetkürzungen nennen. Diese Prozesse scheinen sich in beiden Ländern zu ähneln, aber es sollte angemerkt werden, dass jegliche kulturelle Veränderung der Polizei in England und Wales in Richtung einer Integration "weiblicher" Standards tiefer verwurzelt ist als in Österreich, wo die Prozesse jünger und nicht so tiefgehend sind und die Strukturen hegemonialer Männlichkeit in der Polizei in der Kultur fester verankert bleiben.

Eine mögliche Strategie zur Verbesserung der Situation durch Aufklärung und Information zum Thema Gleichstellungspolitik, ist der Versuch, die Sichtweise der Betroffenen zu ändern. Mit dem Verständnis, dass "[t]he flipside of gender discrimination [...] is the privileging of men" (Flood/Pease 2006:119), können männliche Beamte in die Pflicht genommen werden, ihren Teil für eine bessere Integration von Frauen in den Polizeidienst zu leisten. Dies würde eine Verschiebung der mit Gleichstellungsfragen verbundenen Belastungen bieten und einen Teil der Last von weiblichen Beamtinnen auf ihre männlichen Kollegen abwälzen.

All diese Punkte deuten darauf hin, dass die vorherrschende Polizeikultur in beiden Ländern immer noch von Maskulinität dominiert wird und es für Frauen schwer ist, in diesen Bereich einzudringen. Inwieweit Quotenregelungen und andere gleichstellungspolitische Maßnahmen den Weg zu einem gleichberechtigteren Arbeitsumfeld für Polizistinnen ebnen können, bleibt offen – ihr Potenzial wird oft durch ihre mangelhafte Umsetzung und fehlgeschlagene Integration geschmälert. Darüber hinaus zielt Gleichstellungspolitik darauf ab, eine gleiche Teilhabe von Frauen in der Gesellschaft zu schaffen, während das patriarchale System selbst unberührt bleibt (Cordes, 2010).

Bildlich gesprochen liegt die österreichische Polizei im Rennen um die Gleichstellung der Geschlechter hinter der von England und Wales zurück, doch die eine Hürde, die beide auf dem Weg zu einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis nicht zu überwinden scheinen, ist die der Polizeikultur. Wie auch Behr (2016) schon festgestellt hat, sind sowohl die Polizei- als auch die Polizistenkultur stark auf Homogenität angewiesen - sie sind ausdrücklich keine Kulturen der Diversität. Dies wirkt sich auch negativ auf die Legitimität der Polizei aus (Silvestri et al 2013: 70) - die Abwesenheit bestimmter Gruppen (nicht-weiß, nicht-männlich, etc.) in der Polizeiarbeit wirft die Frage auf, inwieweit die Organisation gesellschaftliche Legitimität beanspruchen kann.

6. Literatur

- Behr, R. (2008) *Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei*, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2. Auflage.
- Behr, R. (2016) *Diversität und Polizei: Eine polizeiwissenschaftliche Perspektive*. In: Genkova P., Ringeisen T. (Hrsg.) *Handbuch Diversity Kompetenz: Perspektiven und Anwendungsfelder*. Springer NachschlageWissen. Wiesbaden: Springer, S. 557-578.
- Behr, R. (2019) *“Die Polizei muss ... an Robustheit deutlich zulegen“: Zur Renaissance aggressiver Maskulinität in der Polizei*, In: Loick, D. (Hrsg.) *Kritik der Polizei*. Frankfurt/New York: Campus, S. 165-180.
- Brown, J., & Silvestri, M., (2020). *A police service in transformation: Implications for women police officers*. *Police Practice & Research*, 21(5), 459-475.
- Brown, J., & Woolfenden, S., (2011). *Implications of the Changing Gender Ratio amongst Warranted Police Officers*. *Policing: A Journal of Policy and Practice*, 5(4), pp. 356-364.
- Brown, W. (2002) *"Suffering the Paradoxes of Rights"*. *Left Legalism/Left Critique*, edited by Wendy Brown and Janet Halley, New York, USA: Duke University Press, 2002, pp. 420-434. <https://doi.org/10.1515/9780822383871-013>.
- Bundesgesetzblatt *BGBl. II Nr. 65/2017*. 65. Verordnung des Bundesministers für Inneres betreffend den Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Inneres
- Bundesgesetzblatt *BGBl. II Nr. 346/2019* Änderung der Verordnung betreffend den Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Inneres.
- Cordes, M., (2010) *Gleichstellungspolitiken: Von der Frauenförderung zum Gender Mainstreaming*, in: *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung: Theorie, Methoden, Empirie*. Becker, R. and Kortendiek, B. (Hrsg.) Wiesbaden: VS, Verlag für Sozialwissenschaften. 3., erw. und red. Ausgabe. 2010, S. 924-932.
- Flood, M., Pease, B. (2006), *Undoing Men's Privilege and Advancing Gender Equality in Public Sector Institutions*, *Policy and Society*, 24(4), 2005
- Franklin, C.A. (2007) *Male Peer Support and the Police Culture*, *Women & Criminal Justice*, 16:3, pp. 1-25, DOI: 10.1300/J012v16n03_01.

- Gleichbehandlungsbericht des Bundes 2018*, Abrufbar unter: oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen.html, abgerufen am 09.09.2019
- Holdaway, S., und Parker, S. K., *Policing women police: uniform patrol, promotion and representation in the CID*. *British Journal of Criminology*, Winter 1998, pp. 40-60. Gale Academic Onefile.
- Holzleithner, E. (2008). *Emanzipation durch Recht?* *Kritische Justiz*, 41 (3), S. 250–256.
- Holzleithner, E. (2017) *Gender Equality and Physical Requirements*, in: *European Equality Law Review* 2017/1, pp. 13-22.
- Kofler, A. (2011) *Frauen und Männer in der Polizei 2011. Es gibt noch viel zu tun...* *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* (4), 51-59, Abrufbar unter: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_SIAK/4/2/1/2011/ausgabe_4/files/Kofler_4_2011.pdf, abgerufen am 10.12.2015.
- Lombardo, E. (2003). *EU gender policy: Trapped in the 'Wollstonecraft dilemma'?* *European Journal of Women's Studies*, 10(2), pp. 159-180.
- Minow, Martha. (1991). *Making all the difference: Inclusion, exclusion, and American law*. Cornell University Press.
- Müller, U. (2007) *Body and Culture in German Police*. In: Lenz, I.; Ullrich, C.; Fersch, B. (Eds.) *Gender Orders Unbound? Globalisation, Restructuring and Reciprocity*. Opladen & Farmington Hills: Barbara Budrich Publishers, pp. 327-344.;
- Pateman, C. (1989) *The Disorder of Women*. Cambridge: Polity Press.
- Police Workforce, England and Wales, 31 March 2017 (2017). [London]: Home Office. Abrufbar unter: https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/630471/hosb1017-police-workforce.pdf, abgerufen am 14.07.2020.
- Police Workforce, England and Wales, 2020. Abrufbar unter: https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/955182/police-workforce-mar20-hosb2020.pdf, abgerufen am 22.03.2021.
- Reiner, R. (2016) *Opinion. Is Police Culture Cultural?* In: *Policing*, paw046. DOI: 10.1093/police/paw046.

- Silvestri, M. (2003) *Women in Charge: Policing, Gender and Leadership*. Cullompton, Devon: Willan Publishing.
- Silvestri, M. (2017) *Police Culture and Gender: Revisiting the 'Cult of Masculinity'*. *Policing: A Journal of Policy and Practice* 11.3 (2017): pp. 289-300.
- Silvestri, M., Tong, S., & Brown, J., (2013). *Gender and Police Leadership: Time for a Paradigm Shift?* *International Journal of Police Science & Management*, 15(1), pp. 61-73.
- Spasić, D. (2011). *Police Culture And Gender Identity*. *Western Balkans Security Observer - English Edition*, (19), pp. 25-35.
- Werdes, B. (2003) *Frauen in der Polizei – Einbruch in eine Männerdomäne*. In: Lange, H. J. (Hrsg.) *Die Polizei in der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit*. Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 195-211.

Die (Re-)Produktion der aggressiven Polizeimännlichkeit

Eine Innenansicht

Kai Seidensticker

Dieser Beitrag befasst sich mit sozialen Praktiken zur Herstellung von Geschlecht und Geschlechterunterschieden in der Polizei. Konkret wird die performative Herstellung von Männlichkeit in unterschiedlichen Tätigkeitskontexten des Feldes Polizei fokussiert und dieser anhand einer empirischen Studie nachgegangen. Dabei zeigt sich die aggressive Polizeimännlichkeit als dominantes Konstrukt des Feldes, die jedoch kontextspezifisch legitimiert werden muss. Die Dominanz der aggressiven Polizeimännlichkeit – als eine übersteigerte Form von Männlichkeit – wird durch unterschiedliche vergeschlechtlichte und gleichzeitig vergeschlechtlichende Reproduktionslogiken im Feld erreicht. Hierzu zählen die antagonistische Ordnungsstruktur des Feldes, die Schaffung exklusiver (männlicher) Räume und die Konstruktion funktionaler Narrative, die sich gegenseitig überlagern und die Komplexität der Wirkmechanismen im Feld aufzeigen.

1. Einleitung

Soziale Praktiken zur Herstellung von Geschlecht und Geschlechterunterschieden in der Polizei werden zumeist mit einer männlichkeitsorientierten Organisationskultur assoziiert (z. B. Waddington, 1999; Loftus, 2009). Die Konstruktion von Männlichkeiten und deren Wandel, beispielsweise durch soziale und organisationale Veränderungen wurde bisher nur rudimentär in den Blick genommen (z. B. Behr, 2000, 2006; Hüttermann, 2000; Pfeil, 2006). Vor allem die Verbindung der konkreten Alltagspraktiken von Polizist*innen mit der sozialen Konstruktion von Geschlecht wurde zumeist nur am Rande tangiert (bspw. Hunold, 2019).

In diesem Beitrag beziehe ich mich auf meine Forschung zur Konstruktion von Männlichkeit in der Alltagsorganisation der Polizei, die ich im Rahmen des DFG-Projektes „Neujustierung von Männlichkeiten. Auswirkungen der Transformation von Erwerbsarbeit und des Wandels von Geschlechterverhältnissen auf männliche Lebenslagen“¹ durchführen konnte. Dabei wurde anhand von Gruppendiskussionen mit Männern aus unterschiedlichen Tätigkeitkontexten unter anderem der Frage nachgegangen: „Was bedeutet es für euch, ein Mann zu sein?“. Forschungsleitend war die Annahme der Separierung von Männlichkeitskonstruktionen entlang von Tätigkeitkontexten innerhalb der Polizeiorganisation. Die Ergebnisse stammen aus der Auswertung von fünf Gruppendiskussionen anhand der dokumentarischen Methode nach Bohnsack (2003). Gruppendiskussionsverfahren eignen sich insbesondere zur Rekonstruktion kollektiver Orientierungsmuster, da sie implizites Wissen und moralische Orientierungen beobachtbar machen können und so eine hier beabsichtigte Innenansicht der Polizei ermöglichen.

2. Geschlecht als soziale Konstruktion

Die neuere sozialwissenschaftliche Forschungslandschaft versteht „Geschlecht“ nicht mehr als eine passive Prägung des Individuums durch gesellschaftliche Instanzen der Sozialisation. Vielmehr wird mit dem Begriff des *doing gender* ein aktiver Prozess der Verarbeitung und Herstellung von Geschlecht, mithin ein sozialen Konstruktionsprozess in den Vordergrund gerückt, der zudem die Wandel-

¹ Projektleitung: Diana Lengersdorf (Universität Bielefeld) und Michael Meuser (TU Dortmund); Projektkoordination: Diana Baumgarten (jetzt: Universität Basel); Projektmitarbeitende: Tanja Jecht (jetzt: Alice-Salomon-Hochschule Berlin) und Patrizia Lauterbach (jetzt: Bergische-Universität Wuppertal).

barkeit dieser Kategorie durch aktives Tun betont. Damit ist Geschlecht nicht primär als Ausdruck eines wirkmächtigen patriarchalen und kapitalistischen Systems zu verstehen (vgl. Messerschmidt, 2009, S. 85), sondern wird zu einer Art und Weise, in der die soziale Praxis geordnet ist (Connell, 2015, S. 124). In dieser Art und Weise, also den beobachtbaren und durch die Akteur*innen fortlaufend und situationsgebunden reproduzierten Praxisformationen, wird das im jeweiligen Kontext implizit vorherrschende Verständnis von Geschlecht sichtbar.

Diese weitestgehend unbewusste Reproduktion impliziter Annahmen und Erwartungen durch die handelnden Akteur*innen lässt Geschlecht zudem als grundlegendes soziales Ordnungssystem erscheinen, welches sich durch ein Machtgefälle zwischen Männern und Frauen charakterisieren lässt. Insbesondere das Bild von der Überlegenheit der Männer gegenüber den Frauen wird zur Stabilisierung dieser Machtverhältnisse regelmäßig bemüht (z. B. Scott, 1986, S. 1067). Männlichkeit ist in diesem Kontext eine Konfiguration sozialer Praxen zur Etablierung dieser Machtverhältnisse (Connell, 2015, S. 126; Connell & Messerschmidt, 2005, S. 832) und gleichzeitig ein sozial anerkanntes Orientierungsmuster des Mannseins, dessen Befolgung Männern habituelle Sicherheit verspricht (Lengersdorf & Meuser, 2010, S. 95).

Männlichkeit konstituiert sich durch ein Dominanzverhältnis von Männern über Frauen, auf dessen Basis fortlaufend die Verhältnisse unter Männern ausgehandelt werden. Da Männlichkeit performativ hergestellt werden muss, können unterschiedliche Muster von Männlichkeit erzeugt werden. Im Ergebnis zeigt sich daher ein hierarchisches Beziehungsgefüge unterschiedlicher Männlichkeiten (Connell, 2000, S. 21). Bourdieu zufolge wird die Legitimität dieser Männlichkeitsmuster in den „ernsten Spielen des Wettbewerbs“ validiert, welche unter Männern ausgetragen werden und die zugleich den männlichen Habitus konstruieren (Bourdieu, 1997).

Das dominierende Männlichkeitsmuster wird als hegemoniale Männlichkeit bezeichnet (Carrigan, Connell & Lee, 1985). Hegemoniale Männlichkeit wird von nur wenigen Männern vollständig verkörpert, verlangt aber als sozial anerkanntes Orientierungsmuster von allen Männern, sich in Relation zu diesem Männlichkeitstypen zu positionieren (vgl. Lengersdorf & Meuser, 2010, S. 95; Connell & Messerschmidt, 2005, S. 832). Sie befindet sich dauerhaft in einem spannungsreichen und dynamischen Verhältnis zu anderen Männlichkeiten und muss in dieser Abhängigkeit als prekäre Konstruktion stets transformiert und reproduziert werden, um die dominante Position weiterhin erfüllen zu können (vgl. Scholz, 2015, S. 34). Sie wirkt in diesem Verständnis als generatives Prinzip auf die Erzeugung des männlichen Habitus und entspricht in ihrer Logik der „libido dominandi“

(Bourdieu, 1997, S. 215). Geschlecht wird demnach in der Praxis als rekursiver Prozess wirksam, zeigt sich also als Ergebnis und Bedingung komplexer sozialer Prozesse, wobei es seine Evidenz nur in der Relation zu anderen Geschlechtern erhält.

3. Die Polizei als Bourdieu'sches Feld

Um den Forschungsgegenstand fassbar und erfahrbar zu machen bietet sich eine praxistheoretische Perspektive auf die Polizei als Bourdieu'sches Feld (siehe hierzu Schöne, 2011) an, durch welche insbesondere die dynamische, prozesshafte und kontingente Vollzugspraxis von und in der Polizei deutlicher in den Blick genommen werden kann. So kann die hervortretende Struktur des Feldes als eine prozesshafte und nur temporäre Stabilität verstanden werden und wechselseitige Beziehung zwischen Situationen, Artefakten und Körpern im Feld werden relevant gesetzt.

Um als Feld im bourdieu'schen Sinne beobachtbar zu werden, bedarf es einer relativen Autonomie des Feldes, welche dessen Position zum Feld der Macht bestimmt (Bourdieu & Wacquant, 1996, S. 136 f.) und es somit als eigenes Feld erkennbar macht. Für das Feld der Polizei lässt sich diese relative Autonomie aus der Monopolisierung von Gewalt als symbolisches Kapital des Feldes und der feldspezifischen Veränderungsresistenz ableiten. Um als feldspezifisches Kapital wirksam zu werden, bedarf das Gewaltmonopol jedoch nicht der konkreten Anwendung von Gewalt. Vielmehr prägt allein die Möglichkeit der Gewaltanwendung die polizeiliche Hexis, also die physische Dimension des Habitus, und wird so zum physischen Kapital der polizeilichen Akteur*innen (vgl. Schöne, 2011, S. 104 f.). Die Veränderungsresistenz des polizeilichen Feldes trägt durch ihr spezifisches Angebot habitueller Sicherheit und die existenten Schließungsmechanismen, wie beispielsweise die Beschränkung des Feldzugangs aufgrund bestimmter formaler oder körperlicher Voraussetzungen, zu einer Reproduktion etablierter Feldstrukturen bei. Diese Autonomie ist eine relative, da sie unter anderem durch die Bereiche Gesetz, Politik und Bürgerschaft ihre Begrenzung erfährt (Schöne, 2011, S. 70 ff.). Zudem wird ein spezifischer Sinn in den innerhalb des Feldes existierenden Unterfeldern sichtbar, in welchen die dortigen polizeilichen Akteur*innen sich ihre eigenen Feldrealitäten schaffen.

In diesem Kontext wird der Habitus der Akteur*innen relevant, der als inkorporierte Lerngeschichte das Feld strukturiert und gleichsam von diesem strukturiert wird. In ihm zeigen sich Normen, Werte und Handlungslogiken des Feldes ebenso

wie funktionale, tätigkeitsbezogene Aspekte der (Unter-)Feldzugehörigkeit, wie sie beispielsweise jeweils exklusiv im Streifendienst oder im Bereich der Kriminalitätssachbearbeitung ausgebildet werden können. Die bisher in weiten Teilen der Polizei einheitlich ausgestaltete polizeiliche Laufbahn, in welcher der Eintritt in das Feld zumeist durch die Wahrnehmung von operativen Tätigkeiten (Streifendienst, Bereitschaftspolizeihundertschaft) geprägt ist, trägt zu einer anfangs zumindest ähnlichen habituellen Prägung der Akteur*innen bei. Dies geschieht und ist funktional zur Herstellung eines gewissen Maßes an Passung zum polizeilichen Feld². Der Habitus wird durch den Körper sichtbar und wirkt performativ auf die Praxis, manifestiert sich also im täglichen Tun und Nicht-Tun der Feldakteur*innen. So zeigen diese als Polizist*innen nach Eintritt in das Feld häufig ein verändertes Verhalten, bewegen und sprechen in einer anderen, an das polizeiliche Feld angepassten Form (vgl. Chan, 2003, S. 305). Aufgrund des beschränkten Zugangs zum Feld der Polizei durch Auswahlverfahren und Zulassungsrichtlinien, die sich aus wünschenswerten Dispositionen der Bewerber*innen ableiten, wird eine möglichst große Passung des Habitus zum Feld und den dort geltenden Regeln und Strukturen erreicht (vgl. Schöne, 2011, S. 107 ff.).

Allerdings trägt der Eintritt neuer Akteur*innen nicht zwangsläufig zu Gleichheit und Beständigkeit feldinterner Regeln bei. Vielmehr können die Akteur*innen aufgrund ihrer individuell – und wenn auch nur in Nuancen – abweichenden habituellen Disposition stetig zur Veränderung der Struktur des polizeilichen Feldes beitragen, da die zuvor im Laufe ihrer jeweiligen Lerngeschichte erworbenen habituellen Prägungen nicht durch den Eintritt in das Feld Polizei vollständig überschrieben werden. Das Feld Polizei befindet sich in einem kontinuierlichen Spannungsverhältnis zwischen Tradition und Entwicklung. Neben einer ausgeprägten strukturellen und kulturellen Homogenität entwickelt sich zunehmend Heteroge-

² Das in der Polizei Nordrhein-Westfalen seit 2020 aufgesetzte Programm „Spezialisten zu Polizisten“ bricht diese einheitlichen Zugangspfade des polizeilichen Feldes in gewissem Maße auf. Im Rahmen dieses Programmes sollen Kommissaranwärter*innen „mit besonderen Talenten“ unmittelbar im Anschluss an ihre dreijährige Ausbildung zu sachbearbeitungsdienststellen in der Kriminalpolizei oder im Bereich Verkehr eingesetzt werden können. Eine Erstverwendung im Wach- und Wechseldienst ist in diesem Fall nicht vorgesehen (WZ, 2019). Allerdings finden die praktischen Ausbildungsabschnitte noch immer zu einem gewissen Anteil im Streifendienst statt, sodass hier zumindest erste Berührungen mit diesem Tätigkeitskontext gegeben sind. Welche Auswirkungen diese Veränderung auf die Reproduktion feldinterner Strukturen und die Ausbildung eines polizeilichen Habitus haben kann, bleibt abzuwarten. Einen ähnlichen Weg beschreitet seit 2019 die Polizei Mecklenburg-Vorpommern, die ein praxisintegrierendes duales Bachelorstudium im Bereich der Informatik anbietet (Merbach & Seidensticker, 2019, S. 152 f.).

nität, auch wenn erstere noch immer das dominante Prinzip darstellt. Diese Entwicklungen können beispielsweise auf die Ausprägung und Wertigkeit von Kapitalien sowie auf die Konstruktion von Männlichkeiten im Feld wirken.

4. Die aggressive Polizeimännlichkeit

In meiner Studie zeigten sich übergreifend und insbesondere bei den Schutz- und Bereitschaftspolizisten die Aspekte der Körperlichkeit und Stärke als notwendige Kapitalien eines Polizisten, der als Idealbild stets als männlich konstruiert wurde. Diese Kapitalien sind zwar als vergeschlechtlicht zu verstehen, also in aller Regel nur durch Männer bzw. Männlichkeiten zu nutzen, stehen diesen aber dennoch nicht per se und auf Dauer in gleichem Maße zur Verfügung. Vielmehr müssen sie stets aufs Neue akkumuliert werden, indem sie im praktischen Tun aktiv unter Einsatz ihrer Körper hervorgebracht werden. Praktisch geschieht dies in den „ernsten Spielen des Wettbewerbs“ (Bourdieu, 1997, S. 203), welche sich als Wegbegleiter der männlichen Sozialisationsgeschichte zeigen. Diese Spiele unter Männern werden bereits in den frühen Sozialisationsphasen erlebt und zeichnen sich durch einen steten Wettkampf um die Hierarchie im homosozialen Gefüge aus. Hier geht es vor allem darum, sich im sportlichen Wettkampf zu messen:

„Das fängt im Kindergarten an, dass es bei uns immer darum geht: Wer ist der Schnellste, wer kann am höchsten springen [...]. Also du wirst quasi daran gemessen ob du gut Fußball spielen kannst und wenn du als Erster gewählt wirst, dann hast du schonmal irgendwie mehr zu sagen [...]“ (Aaron, Bereitschaftspolizei, Z. 88-110; redaktionell bearbeitet).

Auch innerhalb der Polizei werden diese ernsten Spiele sichtbar, wenn sich die Polizisten an der Anzahl der absolvierten Klimmzüge messen und sich gegenseitig ihrer Stärke beweisen. Daneben ist auch der ‚Trink-Sport‘ eine im Feld anerkannte Art des sportlichen Wettbewerbs, wo es darum geht „wer am meisten Saufen kann“ (Albert, Bereitschaftspolizei, Z. 88-110) und so die Vergemeinschaftung unter Männern stattfinden und Hierarchien elaboriert werden können. Diese Art einer „uncivilized drinking practice“ (Thurnell-Read, 2017) stellt einen Zusammenhang zwischen Trinken und Männlichkeit her und verweist auf die Herstellung homosozialer Hierarchien durch die „traditional cogitations of masculinity meaning men should be able to ‘hold’ their drink by not showing the effects of heavy drinking on their bodily comportment or verbal agility“ (ebd., S. 86).

Die Naturalisierung und Inkorporierung von Körperlichkeit und Stärke im männlichen Körper ist Folge und zugleich Grundlage einer im Kern männlichen Handlungslogik der Polizei. Durch die exklusive Koppelung dieser Eigenschaften an Männlichkeit wird diese in das Zentrum des Polizierens gestellt und so zu einem im Feld hegemonialen Konstrukt. Die Hegemonie ergibt sich dabei aus der allgemein anerkannten Notwendigkeit dieser Eigenschaften für einen als körperlich und beschützend konstruierten Polizeiberuf. Insbesondere operative Tätigkeiten, denen das Risiko einer körperlichen Auseinandersetzung gesehen wird – und denen durch dieses vermeintliche Risiko in der Hierarchie der Unterfelder als die ‚richtige‘ Polizeiarbeit stets hohe Bedeutung zugebilligt wird – werden als exklusive Räume für eine starke, aggressive Männlichkeit konstruiert. In dieser Wahrnehmung wird das Polizieren größtenteils auf seine physische Komponente reduziert und bleibt „naturally a man’s job“ (Chan, 2003, S. 276). Die Kombination aus Naturalisierung und Embodiment ist zudem funktional für die informelle Schließung von (Unter-)Feldern beziehungsweise die Reproduktion homosozialer Räume innerhalb des Feldes.

Männlichkeit bildet noch immer den Kern polizeilicher Handlungslogik und zeigt sich im Feld Polizei im Sinne einer aggressiven Polizeimännlichkeit als dominantes Muster, welches die Positionierung aller Feldakteur*innen in Relation zu diesem Muster fordert. Indem sich andere Männlichkeiten, die im Feld ebenfalls existent sind, in dieses relationale Gefüge einordnen, stützen sie gleichsam die dominante Position der aggressiven Polizeimännlichkeit, die nicht immer und nicht in jeder Situation sichtbar und aktiv ist, jedoch stets zur Herstellung habituellem und handlungspraktischer Sicherheit relevant gemacht werden kann. Die aggressive Polizeimännlichkeit ist in diesem Sinne ein funktionales Konstrukt zur Erhaltung von Machtrelationen. Dies geschieht insbesondere über eine performierte Homogenisierung, in welcher allen Männern und allen Frauen jeweils abweichende, naturalisierte Eigenschaften zugeschrieben werden, in welchen sich die Eignung für den Polizeiberuf manifestiert.

Die Möglichkeit der Gewaltanwendung und auch der Gewalterfahrung kann als gewichtiger Einflussfaktor für die Ausprägung der aggressiven Polizeimännlichkeit verstanden werden. Nicht verwunderlich erscheint es dann, dass dieser Faktor auch die Hexis als die physische Dimension des polizeilichen Habitus prägt und diese gleichsam zum physischen Kapital polizeilicher Akteur*innen werden lässt. Je nach betrachtetem polizeilichen Unterfeld weist die Hexis unterschiedliche Ausprägungen auf, die beispielsweise im Sprachgebrauch, in der Gestik und in der Nutzung des symbolischen Kapitals sichtbar werden. Dies zeigt sich unter anderem in der Beobachtung eines übersteigerten Bedürfnisses nach männlicher

Repräsentation insbesondere in der Gruppendiskussion mit den Angehörigen der Bereitschafts- und teilweise auch bei den Angehörigen der Schutzpolizei (vgl. auch Schöne, 2011, S. 106; Behr, 2006, S. 139).

Spannend erscheint in diesem Kontext die Wirkung einer in den letzten Jahren konstruierten Opferrolle der Polizist*innen, die sich insbesondere aus einer wiederholt artikulierten Vulnerabilität der Menschen in Uniform auszeichnet³. Diese Verletzlichkeit, welche innerhalb des sonst durch Stärke, Körperlichkeit und eine inkorporierte (männliche) Siegermentalität gekennzeichneten polizeilichen Habitus Möglichkeitsräume für Aspekte wie Emotionen und auch Schwäche eröffnen könnte, führt paradoxerweise jedoch nicht zu einer reflexiven Nutzbarmachung eben dieser Dimension, sondern wird vielmehr als Legitimation eines staatspolizeilichen Selbstverständnisses institutionalisiert und führt damit zu einer Reproduktion der aggressiven Polizeimännlichkeit.

5. Vergeschlechtlichte und vergeschlechtlichende Logiken im Feld

Die Reproduktionsmacht der aggressiven Polizeimännlichkeit ergibt sich aus dem Rückgriff auf unterschiedliche sich überlagernde soziale Konzepte, die der Legitimation dieses tradierten Musters zuträglich sind und gleichsam von diesem (mit-)erzeugt werden. Diese sozialen Konzepte können begrifflich als Reproduktionslogiken des Feldes gelesen werden. Sie zeigen sich als stark kontextspezifische Konstruktionen, in denen je nach Tätigkeitsbereich andere in den Unterfeldern bedeutsame Kapitalien relevant gemacht werden können.

Nachfolgend werden aus diesen vergeschlechtlichten und vergeschlechtlichenden Logiken exemplarisch die antagonistische Ordnungsstruktur, die Schaffung exklusiver Räume und die Konstruktion funktionaler Narrative in der Polizei thematisiert, um deren rekursiven Wirkzusammenhang auf die Reproduktion der aggressiven Polizeimännlichkeit darzustellen.

³ Siehe hierzu beispielsweise die Kampagne der Gewerkschaft der Polizei „Auch Mensch. Polizei im Spannungsfeld“ (<https://www.auchmensch.de>; zuletzt aufgerufen am 31.03.2021).

5.1. Die antagonistische Ordnungsstruktur

Die Logiken des Feldes Polizei scheinen auf einer generellen Selbstdefinition des Feldes als Raum ‚guter Ordnung‘ zu basieren, die regelmäßig auch durch das Feld der Politik als Metakapitalgeber öffentlich herausgestellt wird. Diese Selbstetikettierung schafft die Grundlage einer im Feld wirksamen antagonistischen Ordnungsstruktur, die sich in einer Ausbildung diametraler Kategorien von Denk-, Wahrnehmungs-, Bewertungs- und Handlungsdispositionen der Polizist*innen manifestiert⁴. In diesem Sinne erfolgt die Bewertung von Einsatzsituationen oder Personen in der Regel in der eindeutigen Zuschreibung von Freund-Feind-Kategorien. Die jeweilige Kategorisierung ergibt sich dabei zumeist aus in der Polizistenkultur verfestigten funktionalen Narrativen, die sich aus einem Konglomerat aus Alltagserfahrungen und gängigen Stereotypen speisen und im Einklang mit der dominierenden Ordnungsstruktur des Feldes stehen.

Mit dieser Ordnungsstruktur wird ein hierarchisches Beziehungsgeflecht zwischen Polizist*innen und Bürger*innen reproduziert, die entweder als Störer*innen der ‚guten Ordnung‘ oder aber Schutzbedürftigen konstruiert werden. Diese Hierarchisierung wird durch den habitualisierten Rückgriff der Polizist*innen auf das symbolische Gewaltkapital ermöglicht, welches im Feld als männliches Kapital konstruiert wird. Konkret erfolgt die Hierarchisierung somit durch die Anwendung bzw. die Möglichkeit der Anwendung von legaler Gewalt zur Durchsetzung von Maßnahmen oder als prosoziales Mittel zum Schutz der Bürger*innen. Damit zeigt sich die performierte antagonistische Ordnungsstruktur als funktional für einerseits die Herstellung von Dominanz und andererseits als eine Reproduktionsbedingung der aggressiven Polizeimännlichkeit.

Feldintern wird regelmäßig die Ordnungskategorie Geschlecht – verstanden als natürliche Zweigeschlechtlichkeit – relevant gemacht und stets eine Unterscheidung zwischen den grundsätzlich geeigneten Männern und den Frauen performiert, die ihre Eignung für den Polizeidienst erst noch unter Beweis stellen müssen. Die so regelmäßig neu hervorgebrachte Dominanz der Männer über die Frauen wird kontextspezifisch legitimiert und strukturiert das Feld. Die in weiten Teilen erfolgende Gleichsetzung von polizeilicher Professionalität mit der Not-

⁴ In der Folge wird auch die Ausprägung einer positiven Fehlerkultur in der Polizei verunmöglicht, da die Polizist*innen als die ‚Guten‘ in ihrer Selbstwahrnehmung per se gar keine Fehler machen und in der Folge auch keinen Bedarf für einen konstruktiven Umgang mit Fehlern sehen können (vgl. Seidensticker, 2019).

wendigkeit eines starken, virilen (und damit männlichen) Körpers und dem aktiven Einbringen dieses Körpers in das Polizieren reproduziert insbesondere in den operativen Tätigkeitsbereichen diese Hierarchie der Geschlechter.

In der homosozialen Dimension werden insbesondere die ernstesten Spiele des Wettbewerbs unter Männern genutzt, um Ordnung stetig neu hervorzubringen. In diesen Spielen messen sich die Männer untereinander anhand ihrer körperlichen und sportlichen Fähigkeiten und produzieren so eine homosoziale Ordnung basierend auf Eigenschaften wie Körperlichkeit, Sportlichkeit und einer regelmäßig zu exponierenden Gewaltfähigkeit der Männer. Die aggressive Polizeimännlichkeit ist hier das dominante Muster, welches eine Positionierung der anderen Männlichkeiten in Relation zu diesem Konstrukt einfordert.

5.2. Die Schaffung exklusiver Räume

Durch eine aufgabenspezifische Abgrenzung, welche durch die Männer stets neu relevant gemacht wird, stellt sich die Polizeiarbeit als eine geschlechterdifferenzierende Tätigkeit dar und wird als solche laufend reproduziert. Dies ermöglicht den Polizisten, ihre Männlichkeit in abgegrenzten, homosozialen Räumen zu performieren. Gleichzeitig wirkt diese Polizeikonstruktion als Neutralisation einer in vielen Teilen als abweichend erlebten Realität der Alltagsorganisation, welche die tradierte Vorstellung des Polizierens als ausschließlich männlicher Kompetenz regelmäßig irritiert. Die hier etablierten homosozialen Räume ermöglichen die Konstruktion von Männlichkeit in den ernstesten Spielen des Wettbewerbs unter Männern. Dabei wird deutlich, dass mit einer stärkeren Spezialisierung und einer konstruierten, potenziellen Gefährlichkeit der jeweiligen Tätigkeit, die Räume immer exklusiver werden. Den exklusivsten ‚Club der Männlichkeiten‘ stellen dabei noch immer die Spezialeinheiten, insbesondere die Spezialeinsatzkommandos der Polizei dar. Ein in diesem Zusammenhang versuchter Ausschluss von Frauen erfolgt dabei nicht immer über formal existierende Zugangsbeschränkungen, sondern kann vor allem auf informellem Wege wirksam werden.

5.3. Die Konstruktion funktionaler Narrative

Bereits zu Beginn der polizeilichen Karriere und insbesondere in den ersten als körperzentriert wahrgenommenen Verwendungen offenbart sich der vergeschlechtlichte Charakter der Organisation. Durch die den Polizist*innen in den praktischen bzw. praxisnahen Ausbildungsabschnitten zur Verfügung gestellten

Handlungsmuster wird eine tradierte Vorstellung von Geschlecht vermittelt und das Geschlechterverhältnis naturalisiert. Anhand vermeintlicher praktischer Erfahrungen und Heldengeschichten der Auszubildenden wird der scheinbar unhintergehbare Wahrheitscharakter der Geschlechterordnung legitimiert, indem beispielsweise vermittelt wird, dass man bei Konflikten und

„wenn es jetzt religiös abgeht also in re- Schiene irgendwie wie muslimische Mitbürger und so [...] lieber mal mit dem Mann am besten mit dem ältesten Mann anstatt () mit ner Frau“ (Alexander, Bereitschaftspolizei, Z. 62-79; redaktionell bearbeitet)

reden sollte. Solche Vermittlungspraxen zeigen sich auch in den Mythen und Erzählungen der Cop Culture, in welcher individuelle und situationsspezifische Praktiken zu überindividuellen Handlungsmustern entwickelt werden. Im Prozess des Erzählens entfernen sich diese Erzählungen jedoch von den tatsächlichen Erlebnissen der Polizist*innen und verlassen auch den spezifischen Entstehungskontext. Die so gebildeten Narrative müssen in der Folge nicht mit den realen Erlebnissen übereinstimmen, sondern sind vielmehr Produkt einer glorifizierten Praxis auf der Bühne einer stilisierten Wirklichkeit. In der Folge müssen diese Narrative nicht mehr auf Erfahrungen beruhen, werden jedoch als allgemeingültiges Erfahrungswissen wirksam und können so Ungleichheitspraktiken legitimieren. Die Etablierung solcher Narrative wird zudem dadurch gestützt, dass Fehler bzw. Fehlverhalten im Selbstbild der Polizeimännlichkeit zumeist ausgeblendet oder externalisiert werden (vgl. Seidensticker, 2019). So wird eine polizeiliche Maßnahme im Anschluss an eine vermeintliche Konfliktlösung unreflektiert als ideales und erfolgreiches Vorgehen bewertet und in die Organisation getragen, ohne den Blick auf mögliche Probleme bzw. mit der Art der Maßnahme einhergehende Wirkprozesse zu richten. Welchen Beitrag die Polizist*innen tatsächlich zum Verlauf der Konfliktsituation und deren Lösung geleistet haben wird somit objektiv nicht erfassbar, subjektiv jedoch beispielsweise auf die Art des polizeilichen Einschreitens zurückgeführt. Selbst wenn die jeweiligen Problemlagen den Polizist*innen reflexiv bewusst sein sollten, werden diese bei der Überführung in die Kulturen der Polizei zumeist verschwiegen oder anderen Akteur*innen der spezifischen Einsatzsituation zugeschrieben. Diesen funktionalen Narrativen wohnt die Gefahr inne, dass die Problemlagen und Konflikte erst durch diese Praktiken, die scheinbar auf unhintergehbaren Wahrheiten beruhen, erzeugt werden, welche sie zu verhindern und zu lösen versuchen.

6. Fazit

In den durchgeführten Gruppendiskussionen zeigte sich die aggressive Polizeimännlichkeit als das dominante Männlichkeitsmuster innerhalb des Feldes Polizei. Es zeigte sich zudem, dass das Feld Polizei durch eine antagonistische Ordnungsstruktur geprägt ist, in welche das Erleben der Akteur*innen eingepasst wird. Diese Ordnungsstruktur trägt zur Reduktion von Komplexität in Einsatzsituationen, aber auch zur Stabilisierung einer klaren zweigeschlechtlichen Ordnung bei. In dieser Ordnung kommt den Männern die hegemoniale Position innerhalb des Feldes zu. Eng verbunden mit dieser Ordnung ist die Hervorbringung des Kerns des Polizierens selbst als grundsätzlich männliche Tätigkeit, welche nur unter Rückgriff auf die im Feld gültigen vergeschlechtlichten Kapitalien professionell ausgeführt werden könne. Dabei erfolgt eine Hierarchisierung polizeilicher Aufgaben entlang des funktionalen Narratives des potentiellen Gewalterlebens. Männern sind in der Vorstellung der Polizisten in der Regel die vermeintlich höherwertigen, da gefährlichen Tätigkeitskontexte vorbehalten. Durch diese Prozesse der informellen Schließung wird der Versuch deutlich homosoziale Räume zu schaffen und zu erhalten.

7. Literatur

- Behr, R. (2006). *Polizeikultur. Routinen-Rituale-Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Behr, R. (2000). Cop Culture. *Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur der Polizei*. Opladen: Leske und Budrich.
- Bohnsack, R. (2003). Dokumentarische Methode. In R. Bohnsack, W. Marotzki, & M. Meuser (Hrsg.), *Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung. Ein Wörterbuch* (S. 40-44). Opladen: Budrich.
- Bourdieu, P. (1997). Männliche Herrschaft, in: I. Dölling & B. Kraus (Hrsg.), *Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis* (S. 153–217), Frankfurt a.M.
- Carrigan, T., Connell, R. & Lee, J. (1985). *Toward a New Sociology of Masculinity*, *Theory and Society*, 14(5), S. 551–604.
- Chan, J. (2003). *Fair Cop. Learning the Art of Policing*. Toronto: University of Toronto.

- Connell, R. (2015). *Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeit*, 4. Aufl., Wiesbaden.
- Connell, R. (2000). *Die Wissenschaft von der Männlichkeit*, in: H. Bosse & V. King (Hrsg.), *Männlichkeitsentwürfe. Wandlungen und Widerstände im Geschlechterverhältnis* (S. 17–28), Frankfurt a.M./New York.
- Connell, R. & Messerschmidt, J. W. (2005). *Hegemonic Masculinity: Rethinking the Concept*, *Gender & Society*, 19(6), S. 829–859.
- Hunold, D. (2019). "Wer hat jetzt die größeren Eier?!" - *Polizeialltag, hegemoniale Männlichkeit und reflexive Ethnografie*. In C. Howe, & L. Ostermeier (Hrsg.), *Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung* (S. 47-70), Wiesbaden: Springer.
- Hüttermann, J. (2000). *Polizeialltag und Habitus: Eine sozialökologische Fallstudie*. *Soziale Welt* (51), S. 7-24.
- Lengersdorf, D. & Meuser, M. (2010). *Wandel von Arbeit – Wandel von Männlichkeit*, *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* (35), S. 89–103.
- Loftus, B. (2009). *Police Culture in a Changing World*. Oxford: Oxford University Press.
- Merbach, L. & Seidensticker, K. (2019). *Bitship Troopers – Big Data und informationsgeleitete Polizeiarbeit in Deutschland*. In E. Kühne (Hrsg.). *Die Zukunft der Polizeiarbeit – die Polizeiarbeit der Zukunft*. Rothenburger Beiträge Band 101 (S. 143-156), Rothenburg/Oberlausitz.
- Messerschmidt, J. W. (2009). „Doing Gender“: *The Impact and Future of a Salient Sociological Concept*, *Gender & Society*, 23(1), S. 85–88.
- Pfeil, P. (2006). *Polizei und Geschlecht*. Opladen: Barbara Budrich.
- Scott, J. W. (1986), *Gender: A Useful Category of Historical Analysis*, *American Historical Review*, 91(5), S. 1053–1075.
- Scholz, S. (2015). *Männlichkeitssoziologie*. 2. Ausg. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Schöne, M. (2011). *Pierre Bourdieu und das Feld Polizei. Ein besonderer Fall des Möglichen*. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Seidensticker, K. (2019). *Fehlerkultur der Polizei - Zur Wirkung von Organisationsstruktur und Männlichkeitskonstruktionen auf den Umgang mit Fehlern*. SIAK-Journal. Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3/2019), S. 78-91.

Thurnell-Read, T. (2017). *'Did you ever hear of police being called to a beer festival?'* Discourses of merriment, moderation and 'civilized' drinking amongst real ale enthusiasts. *The Sociological Review*, 65(1), S. 83-99.

Waddington, P. (1999). *Police (canteen) sub-culture*. An appreciation. *The British Journal of Criminology*, 2(39), S. 287-309. doi: <https://doi.org/10.1093/bjc/39.2.287>.

Westdeutsche Zeitung [WZ] (2019). *NRW will Kripo personell stärken*. https://www.wz.de/nrw/duesseldorf-nrw-will-kripo-personell-staerken_aid-45268315.

Zum Umgang mit Macht, Gewalt, Autorität und Respekt innerhalb der Polizei

Ein Workshop-Entwurf

Matthias Weber*

Anerkannte Autorität kennzeichnet sich dadurch aus, dass sie freiwilligen Gehorsam nach sich zieht. Jedoch ist der Tenor zur polizeilichen Ausübung von Autorität, dass polizeiliche Machtkämpfe mit Bürgern nach sich ziehen, dass Polizisten in solchen Situationen einen Autoritätsverlust wahrnehmen und diesen dann wiederum mit Gewaltandrohung und Ausübung körperlichen Zwangs kompensieren. Vor diesem Hintergrund ist eine Auseinandersetzung mit der Ausübung von Autorität in der polizeilichen Ausbildung sinnvoll. Ein solches Curriculum sollte die Ziele haben, polizeiliche Autorität unter anderem mit erlebter Selbstwirksamkeit, wahrgenommener Handlungsfähigkeit und einem positiven Selbstbild zu verbinden, um die genannten Kreisläufe aus wahrgenommenem Kontrollverlust, Unsicherheit und Gewaltausübung zu unterbrechen. Zudem soll eine respektvolle Beziehung zwischen Polizisten und Bürgern gefestigt werden. Es wurde ein Workshop für Polizisten in Studium und Ausbildung sowie für Einsatzkräfte im Wach- und Wechseldienst zu diesen Themen entworfen und wird in diesem Artikel präsentiert.

* Matthias Weber hat an der Universität Bielefeld Soziologie (M.A) studiert und befasst sich in seiner Dissertation mit Autorität in der Polizei. Er ist als nebenamtlicher Dozent an der HSPV NRW, Standort Bielefeld in den Bereichen KVD und PVD tätig. Kontakt: matthias.weber@uni-bielefeld.de.

1. Einleitung und Problemszenario

Die Vermittlung von polizeilicher Autorität in einer konstruktiven Form ist wünschenswert, wenn auch nicht ganz unproblematisch, da die Ausübung polizeilicher Autorität mit Eskalationen und großer Distanz zur Zivilbevölkerung verbunden ist. So liefert die Polizeiforschung kontinuierlich Ergebnisse, die aufzeigen, dass polizeiliche Autorität oftmals an Gewaltausübung gekoppelt ist. Polizisten neigen nicht selten dazu, ihren Autoritätsverlust mit Gewalt auszugleichen (vgl. z.B. Alpert/Dunham 2005; Hunold 2021; Bettermann 2015). Zudem wurde bereits in den 1970er und 1980er Jahren festgestellt, dass Bürger besonders dann bevorzugt verhaftet werden, wenn sie bei Begegnungen mit Polizisten der polizeilichen Autorität keine Ehrerbietung erweisen (vgl. z. B. Reiss 1971: 47; Sykes/Brent 1983: 63). Ebenso haben weitere Studien gezeigt, dass auch kulturelle Werte der Polizisten bedingen, ob Polizisten Gewalt in Kontakt mit Bürgern anwenden. (vgl. Terrill et al., 2003; Silver et al., 2017; McLean et al., Working Paper, zitiert nach Alpert/Mac Lean 2021: 3).

Autorität ist darüber hinaus ein zentrales Merkmal der Polizeipersönlichkeit, welcher die Polizeiforschung negative Attribute wie Misstrauen, autoritäre Einstellungen, Abschottung gegenüber Bürgern und beruflich bedingtem Zynismus attestiert (vgl. Skolnick 1994). Diese Merkmale entstehen aufgrund von kontinuierlichen Belastungen während des alltäglichen Dienstes (vgl. Caplan 2003: 304ff.). So veranschaulicht Skolnick, dass im polizeilichen Alltag der Umgang mit beruflich bedingten Gefahren und Autorität neben dem Druck, effizient arbeiten zu müssen, diese negativ konnotierte Persönlichkeit entstehen lassen (Skolnick 1994, zitiert nach Abrahamsen/Strype 2010: 2). Die Folgen dieser vorherrschenden Polizeipersönlichkeit, wie auch die Kopplung von polizeilicher Autorität an Gewaltanwendung und Eskalationen sind massiv und besorgniserregend. Sie erzeugen Distanz und Misstrauen und irgendwann ist zu befürchten, dass die Polizei die Unterstützung und das Vertrauen der Bevölkerung völlig verliert. Zudem entsteht der Eindruck bei der Betrachtung dieser Forschungsergebnisse, dass die Verbindung von Autorität, Gewaltausübung, bestimmte kulturelle Werte und Polizeipersönlichkeit die polizeiliche Aufgabe, die Gesellschaft zu befrieden, mehr behindert als fördert (s. zur Befriedungsfunktion der Polizei Goldstein 1977).

Ferner können Unerfahrenheit und Unsicherheit von Polizisten dazu führen, dass Gewaltmittel wie z.B. Taser in den USA unverhältnismäßig zum Einsatz kommen (vgl. Sierra-Arevalo 2019). Polizisten erleben auch gegenüber der Zivilgesell-

schaft Unsicherheit, wenn Polizeien starker gesellschaftlicher Kritik wie institutionellem Rassismus in den USA ausgesetzt sind und können diese Unsicherheit im Angesicht dieser Vorwürfe auch über unverhältnismäßige Gewaltausübung kompensieren (vgl. Trinker/Goff/Kerrison 2019). Insofern sind als Forschungsdesiderat Trainingseinheiten für Polizisten wichtig, die das Ziel haben, sich mit der Entstehung dieser Art von Polizeipersönlichkeit und der Verbindung von Autorität und Gewaltanwendung kritisch auseinanderzusetzen und hier Prävention zu betreiben. Es wäre optimal, wenn ein solches Training Eigenschaften der negativ konnotierten Polizeipersönlichkeit wie autoritäre Einstellungen, Zynismus und Misstrauen, sowie die Verbindung von polizeilicher Autorität und Eskalation nicht nur thematisiert, sondern sich auch davon konstruktiv abgrenzt und seinerseits Alternativen für die polizeiliche Praxis entwickelt. Sozialtrainings für Polizisten, die ihnen einen fairen Umgang mit Bürgern vermitteln sollen, werden in der Polizeiforschung diskutiert. Bisher sind schon Trainings zur Unterrichtung von Procedural Justice an Polizisten vermittelt worden, denen auch Wirksamkeit zugesprochen wurde (vgl. Wood/Tyler/Papachristos 2020).

Der vorliegende Artikel stellt den didaktischen Entwurf eines Workshops zur Unterrichtung von polizeilicher Autorität dar¹. Der Workshop wurde als sechstägige Veranstaltung (sieben Zeitstunden täglich) konzipiert (vgl. Weber 2021). Zielgruppen des Workshops sind Studierende im Studiengang Polizeivollzugsdienst (PVD) und Polizisten im Wach- und Wechseldienst. Eine Prämisse für den didaktischen Aufbau des Workshops ist, dass polizeiliche Autorität nur in Form einer umfassenden Auseinandersetzung vermittelt werden kann. Die Auseinandersetzung mit polizeilicher Autorität kann sinnvollerweise nur in Verbindung mit Macht, Gewalt und Respekt umfassend unterrichtet werden, da polizeiliche Autorität eng mit diesen Begriffen verbunden ist. Zudem muss Unterricht über solche Auseinandersetzungen ethisch vertretbare Ziele verfolgen und Bezug auf bisherige Forschungsergebnisse zu polizeilicher Autorität und Gewaltanwendung aufgreifen. Ethisch vertretbare Ziele des Workshops sind demnach die Prävention der Entstehung der in der Polizeiforschung beschriebenen und durchaus negativ konnotierten Polizeipersönlichkeit, die umfassende Reflexion von Macht, Gewalt, Autorität und Respekt im PVD, die größtmögliche Entkoppelung von Autorität und Eskalation und eine respektvolle Gestaltung der Polizei-Bürger Beziehung,

¹ Der vorliegende Artikel ist die erweiterte Fassung eines Artikels, der in *Polizei.Wissen* (2021) zum gleichen Thema veröffentlicht wird.

sowie die Stärkung von polizeilicher Selbstwirksamkeit, ein positives polizeiliches Selbstbild zu befördern und wahrgenommene Handlungsfähigkeit von Polizisten zu animieren.

Der hier vorgestellte Workshop-Entwurf zu dieser Thematik wurde am Helden e.V. Bielefeld in einem multidisziplinären Team konzipiert. Der Helden e.V. ist ein vom US-amerikanischen Psychologen Phillip Zimbardo zertifizierter Verein zur Gewaltprävention.² An der didaktischen Konzeption des vorliegenden Workshop-Entwurfs haben Thorsten Kröber (Psychologe & Geschäftsführer des Helden e.V.), Sven Fritze (Psychologe & Geschäftsführer des Helden e.V.), Carl-Wilhelm Borgstedt (EKHK & Lehrbeauftragter an der HSPV Bielefeld, Ilka Hebenstreit (Studierende im Studiengang PVD an der HSPV Bielefeld), und der Autor dieses Artikels mitgewirkt.

Der Workshop beruht auf folgenden inhaltlichen Bausteinen, durch deren Vermittlung die gesetzten Ziele erreicht werden: Der erste Baustein ist eine Auseinandersetzung mit Macht, Gewalt, Autorität und Respekt anhand der Auswertung ausgewählter sozialpsychologischer Experimente und deren Bezug zur Polizeiarbeit sowie dem Nachfühlen der Beziehungsdynamik dieser Experimente anhand von erlebnispädagogischen Übungen, in denen die Beziehungsdynamik dieser Experimente simuliert wird. Zweiter Baustein ist die theoretische Unterrichtung von polizeilicher Autorität und die Vermittlung neuer Autorität, die für den PVD modifiziert wurde. In diesem Baustein soll den Workshop-Teilnehmern ein tiefgreifendes Verständnis von Autorität vermittelt werden und zudem soll Autorität an Deeskalation und einen internen Kontrollfokus der Polizisten gekoppelt werden. In beiden Bausteinen werden zudem den Polizisten Strategien für gesunde Psychohygiene vermittelt, um Selbstwirksamkeit zu befördern, ein positives, angemessenes Selbstbild als Polizist herauszubilden und wahrgenommene Handlungsfähigkeit zu stärken.

² S. <https://helden-ev.de/der-helden-ev/>.

2. Darstellung des Workshops

Die Auseinandersetzung mit den Inhalten von ausgewählten sozialpsychologischen Experimenten entspricht dem bisherigen Curriculum des Helden e.V. zur Unterrichtung von Gewaltprävention und diese werden auf die Polizeiarbeit übertragen. Die sozialpsychologischen Experimente werden im Workshop dargestellt und ihre Inhalte werden auf den Polizeivollzugsdienst bezogen. Diese Experimente sind Klassiker der Psychologie und ihre Inhalte lassen sich gut auf den PVD übertragen, da sie sich allesamt mit Macht, Gewalt und Autorität befassen. Ausgewählte Experimente, die sich besonders gut für diese polizeiliche Auseinandersetzung eignen, sind das Milgram Experiment (vgl. Milgram 1963), das Stanford Prison Experiment (vgl. Haney, Banks & Zimbardo 1973) und das Solomon Ash Konformitätsexperiment (vgl. Ash 1951). Die Workshop-Teilnehmer sollen sich vergegenwärtigen, wo und in welcher Form diese Inhalte im polizeilichen Alltag vorkommen und sich anschließend dazu positionieren. So kann über den Umgang mit Macht, Gewalt, Autorität und Respekt im Zusammenhang mit erlebten polizeilichen Einsätzen reflektiert und dazu diskutiert werden, wie Inhalte der Experimente für den polizeilichen Alltag relevant sind. Ziel ist es, dass den Effekten, die in diesen Experimenten auftreten, proaktiv und eigenverantwortlich entgegen gewirkt wird. Zudem werden erlebnispädagogische Übungen mit den Workshop-Teilnehmern durchgeführt, in denen besagter Umgang mit Macht, Gewalt, Autorität und Respekt auch auf einer emotionalen-körperlichen Ebene reflektiert wird. Diese Selbsterfahrungen sorgen mit Einbezug des Körpers und emotionaler Beteiligung dafür, dass erste Grundsteine für eine ganzheitliche Verinnerlichung dieser Haltungen gelegt werden, denn Verinnerlichung impliziert auch immer emotionale Anteile. Eine ausgewählte Möglichkeit, die Effekte der Experimente zu simulieren, soll hier dargestellt werden. So lässt sich das Solomon Ash Experiment einfach im Rahmen des Workshops nachstellen und anschließend mit den Workshop-Teilnehmern reflektieren.

Die Beschäftigung mit polizeilicher Autorität im Unterricht und die Vermittlung von neuer Autorität für den Polizeivollzugsdienst findet im zweiten Unterrichtsblock statt. Hier wird zunächst anhand von bestehenden Forschungsergebnissen analysiert, wie es zu polizeilichen Autoritätsverlusten kommt (vgl. z.B. Alpert/Dunham 2005; Hunold 2012; Bettermann 2015). Zudem werden diverse Formen von Autorität präsentiert (z.B. Amtsautorität, personale Autorität und ihre Bedeutung für die Polizei, hierzu Weber 2020b) und sich kritisch damit auseinandergesetzt, indem Vor- und Nachteile, wie auch Chancen und Risiken dieser Autoritätsformen erarbeitet werden. Zudem werden den Polizisten eingängige Definitionen von Autorität vermittelt: Autorität fußt auf freiwilligem Gehorsam

(vgl. Sofsky/Paris 1991). Ebenso wird in diesem Kontext insbesondere auf die Ausführungen von Hannah Arendt eingegangen, die auf den Zusammenhang zwischen Respekt und Autorität hinweist, und hervorhebt, dass Autorität durch Respekt entsteht (vgl. Arendt 1970: 45). In diesem Teil des Workshops wird darüber hinaus darauf Bezug genommen, dass polizeiliche Autorität auch durch geschickte Deeskalation entstehen kann, da Gehorsam gegenüber der Polizei hier nicht über Gewaltanwendung, sondern über Kommunikation und Beziehungsgestaltung bewirkt ist.

Wenn man in die polizeiliche Praxis schaut, dann sieht man mitunter, dass manche Polizisten verbal besser deeskalieren können als andere. Es geht darum, diese Beispiele von erfolgreicher Deeskalation empirisch zu erfassen und zu systematisieren, um so zweifelsfrei darzustellen, wie Deeskalation funktionieren kann. An dieser Stelle sollen zur Veranschaulichung zwei ausgewählte Beispiele aus der Praxis thematisiert werden, die diese Erkenntnis veranschaulichen. Es wurden Bachelorarbeiten verfasst, in denen Studierende im Polizeivollzugsdienst Situationen schildern sollten, wie Deeskalation in der Praxis umgesetzt wird. Die Klarnamen der Autoren der Bachelorarbeiten wurden anonymisiert, um Rückschlüsse auf die Verfasserinnen der BA-Arbeiten zu vermeiden, da diese an den Einsätzen beteiligt waren. Die erste Einsatzschilderung beschreibt gut den Zusammenhang zwischen Deeskalation und freiwilligem Gehorsam:

„Der Einsatz war gegen Abend. Eine männliche Person hielt sich auf einer Krankenhausstation auf und bedrohte dort die Nachtschwester. Diese war alleine auf der Station. Der Mann sollte die Station verlassen. Er war augenscheinlich stark alkoholisiert und saß auf einem Bett im Flur und trank Bier. Seine Sachen lagen auf dem Bett und auf dem Boden verteilt. Bei unserer Ankunft zeigte sich der Mann lautstark aggressiv und beschimpfte die Nachtschwester. Auf uns reagierte er zunächst ähnlich. Er sah es nicht ein, das Krankenhaus zu verlassen und pöbelte, auf dem Bett sitzend, herum. Meine Kollegin und ich entfernten aus Eigensicherungsgründen die zwei herumstehenden Bierflaschen und stellten sie außerhalb seiner Reichweite ab. Währenddessen begann mein Kollege ein Gespräch mit dem Mann. Der Mann sagte wieder, dass er nicht gehen werde. Er wollte nun sogar im Flur eine Zigarette rauchen. Dies konnte von uns mittels einer verbalen Ansage unterbunden werden. Mein Kollege erklärte ihm auf ruhige Art und Weise warum wir hier waren. Er machte dem Mann deutlich, dass es nicht darum ginge, dass er hier als Person nicht mehr toleriert wird, sondern das sein Verhalten dazu geführt hat, dass wir gerufen wurden. Mein Kollege stellte dem Mann anschließend kleine, einzelne, realisierbare Aufgaben. Er sollte sich zuerst einmal den linken Schuh anzie-

hen, dann den rechten und so weiter. Der Mann kam den Aufgaben zwar sehr langsam nach, tat es aber und wurde zunehmend ruhiger. Der Kollege nahm den Rucksack des Mannes und half ihm auf. Der Mann begleitete uns friedfertig hinaus. Den Rucksack trug mein Kollege. Auf dem Weg nach draußen schwankte der Mann stark und benötigte unsere Hilfe beim Gehen. Vor dem Krankenhaus angekommen wollten wir den Mann aufgrund seiner starken Alkoholisierung nicht alleine nach Hause schicken. Die Kollegin ist daraufhin hineingegangen, um auf der Intensivstation nach einem Platz für den Mann zu fragen. Als sie für eine Nachfrage wieder herauskam, schrie der Mann plötzlich und sagte: ‚Verpiss dich du Schlampe!‘. Mein Kollege antwortete darauf ganz ruhig: ‚Na was bist du denn jetzt so zu unserer Kollegin?‘ Im gleichen Moment schaute uns der Mann entsetzt an und bekam einen wehleidigen Gesichtsausdruck. Er bereute sofort, was er gesagt hatte und teilte uns mit, dass er dachte, dass es jemand vom Krankenhaus gewesen sei. Der Kollege sagte daraufhin: ‚Ist schon gut, du kannst dich ja gleich bei ihr entschuldigen.‘. Als die Kollegin das nächste Mal herauskam, entschuldigte sich der Mann sofort und sagte, dass er das so gar nicht wollte. Sie nahm die Entschuldigung an und teilte ihm mit, dass er auf der Intensivstation schlafen kann. Mein Kollege und der Mann rauchten dann noch eine Zigarette zusammen, wir redeten noch ein wenig miteinander, bevor wir den Mann wieder hineinbrachten. Auch hier haben wir den Rucksack hineingetragen und den Mann gestützt. An diesem Beispiel wird sehr deutlich, dass gewaltloser Widerstand bei verbaler Gewalt umsetzbar ist. Der Mann hat verstanden, dass sein gewalttätiges Verhalten konfrontiert wurde und nicht er als Person selbst. Der verbalen Gewalt wurde hier insbesondere durch den Kollegen auf respektvolle und deutliche Art Widerstand geleistet, wobei meine Kollegin und ich als Unterstützerinnen fungierten. Ebenfalls wurde dem Mann eine Wiedergutmachung ermöglicht, indem der Kollege den Entschuldigungsvorschlag gemacht hat. Insbesondere die Situation, in welcher der Mann unsere Kollegin beschimpft und es bei der Erkenntnis sofort bereute, zeigt, dass er es vermutlich nicht gewohnt war menschlich und respektvoll behandelt zu werden“ (Bachelorarbeit 1, (2019): 40f.).

Das muss nicht heißen, dass Deeskalation und damit verbundene Autorität immer funktionieren müssen. So wurde in einer Bachelorarbeit von einem Einsatz berichtet, in dem Deeskalation nicht komplett möglich war, aber durch deeskalierende Kommunikation dennoch Widerstände verringert wurden. So wird in einer zweiten Bachelorarbeit ein Polizeieinsatz in einem Wohnheim für Jugendliche geschildert, nachdem dort ein Bewohner eine Betreuerin bedroht hatte. Als die Polizei an den Einsatzort kam, zeigte der Jugendliche Provokationen und beschimpfte die Polizisten. Da der Jugendliche im weiteren Verlauf die Polizisten

beispielsweise mit den Worten „Komm her, ich zeig dir Respekt“ verbal angefeindet hat und sich überaus aggressiv zeigte, wurde er aufgefordert die Hände aus seinen Hosentaschen zu nehmen, denn dort könnten sich Gegenstände befinden, mit denen er die Polizisten hätte verletzen könnte. Der Jugendliche kam dieser Aufforderung nicht nach und fragte immer wieder „und wenn nicht?“. Auch der Erklärung von Seiten der Polizei hörte der Jugendliche nicht zu und unterbrach die Einsatzkräfte immer wieder mit den Worten „und wenn nicht?“. Nachdem die Polizisten seine Hände dann aus den Taschen geholt hatten und ihn aufgrund der Drohungen und verbalen Aggressivität fixiert hatten, war er weiterhin sehr aggressiv. Ein Polizist wollte dennoch seine Wahrnehmung des Sachverhaltes hören, wobei der Jugendliche dem Polizisten patzig erklärte, dass er hier doch eh nicht als Deutscher akzeptiert und nur als Ausländer gesehen werde. Der Polizist fragte ihn, warum er das denn denke bzw. wo er von der Polizei unfair behandelt worden wäre. Daraufhin beruhigte er sich ein wenig und antwortete, dass er sich von der Polizei nicht falsch behandelt gefühlt hätte. Der Polizist entgegnete, dass wir uns dann doch bitte auch vernünftig unterhalten könnten. Daraufhin war er zwar weiterhin unfreundlich und wollte keine Aussage mehr tätigen, dennoch war er nicht mehr aggressiv (vgl. Bachelorarbeit 2, (2020):19ff). Dieses Beispiel zeigt, dass deeskalierende Kommunikation nicht immer hundertprozentig funktioniert, aber schwierige Situationen auch teilweise bessern kann.

Frappierend ist auch die Beobachtung, dass die bislang erfolgreich praktizierte Art und Weise, wie Polizisten deeskalieren, den Prinzipien des Konzeptes der neuen Autorität (zum Konzept der neuen Autorität z.B. Körner et al. 2019) sehr nahekommen. Um eine solche Formen der Deeskalation weiter zu systematisieren und zu instrumentalisieren, wird das Konzept der neuen Autorität aufgegriffen. So wird die neue Autorität und ihre Anwendung im Polizeidienst präsentiert. Neue Autorität wurde bereits in Israel auf die Polizei übertragen (vgl. z.B. Gilad 2011 & 2018, Gilad/Wahl 2021) und für den Workshop wurde ein Modell der neuen Autorität in der Polizei von Weber (2020) verwendet. Hier soll das verwendete Modell der neuen Autorität nach Weber dargestellt werden. Die neue Autorität in der Polizei nach Weber (2020) ist in sieben Säulen unterteilt: Die erste Säule nennt sich Präsenz und beschreibt die Art und Weise, wie Polizisten ihre Anwesenheit im Kontakt mit Bürgern regulieren (vgl. ders: 52). Deeskalation und Selbstkontrolle (Säule 2) beschreibt die Fähigkeit zu deeskalieren und in schwierigen Situationen seine eigenen Emotionen zu kontrollieren (ebd: 53). Netzwerke (Säule 3) beschreiben die Fähigkeit, Teamarbeit innerhalb der Polizei produktiv zu gestalten und Kooperationen zwischen der Polizei und anderen Einrichtungen aufzubauen (ebd. 54). Widerstandsmaßnahmen, reaktive Maßnahmen & gesunde

Aggression (Säule 4) beschreiben eine Vorgehensweise, bei der körperliche Gewalt zunächst zurückgestellt werden soll und deeskalierende Kommunikation Vorrang hat (ebd. 55). Zudem soll die Ausübung gesunder Aggression im Rahmen einer polizeilichen Ausbildung gefördert werden, da Gewaltanwendung zum polizeilichen Alltag dazu gehört.

Da viele angehende Polizisten aus wohlbehüteten Verhältnissen kommen, wo Gewalterfahrungen in der Regel nicht zum Alltag gehörten, müssen diese den Umgang mit Gewalt in der Ausbildung lernen. Genauso müssen Polizisten lernen, Gewaltanwendung angemessen umzusetzen und dabei nicht über zu reagieren. Polizisten benötigen daher für ihren beruflichen Alltag einen gesunden Zugang zu Aggression, um verhältnismäßig Grenzen zu ziehen und sich angemessen zu behaupten. Beziehungsgesten, Empathie und Weiterleitung (Säule 5) befasst sich mit dem Zeigen von Empathie und ggf. einer Weiterleitung an Hilfsangebote, sowie einer beziehungsorientierten Kommunikation. Transparenz (Säule 6) befasst sich damit, polizeiliche Maßnahmen transparent zu machen (ebd. 57). Reflexion (Säule 7) ist auch wichtig, um den Einsatz von gesunder Aggression zu reflektieren. So kann Reflexion auch den vernünftigen Umsatz der anderen Säulen thematisieren, wie zum Beispiel die Entwicklung, Aufrechterhaltung und Umsetzung von gesunder Aggression. Ebenso umfasst Reflexion den Umgang mit den anderen Säulen (ebd. 58f.).











Zudem soll die Ausübung von polizeilicher Autorität an Selbstwirksamkeit, ein positives Selbstbild und wahrgenommene Handlungsfähigkeit gebunden werden. So ist in diesem Kontext wichtig, Selbstwirksamkeit dadurch zu erhöhen, dass Selbstkontrolle und ein interner Kontrollfokus der Polizisten verstärkt werden. Ein interner Kontrollfokus wird mit erhöhter Selbstwirksamkeit verbunden (vgl. Wolfe et. Al. 2019). Die Stärkung des internen Kontrollfokus soll dadurch befördert werden, dass in den Unterrichtsblöcken darauf hingearbeitet wird, den Polizisten zu zeigen, wie Herausforderungen im polizeilichen Alltag proaktiv und eigenverantwortlich anzugehen sind. Dies geschieht dadurch, dass im ersten Block individuelle Handlungsoptionen reflektiert werden und im zweiten Block die Relevanz von einem internen Kontrollfokus z.B. durch die Prinzipien Deeskalation und Selbstkontrolle (Weber 2020) betont werden. Zudem soll der Zusammenhang von Autoritätsverlusten und Kontrollverlusten beleuchtet werden, da Polizisten bei Autoritätsverlusten auch einen Kontrollverlust erleben, da das Gegenüber darüber entscheidet, ob sie ihnen Autorität absprechen oder zuschreiben, worauf die Polizisten diesen Kontrollverlust durch Gewalt kompensieren wollen.

Selbstwirksamkeit und ein positives Selbstbild, sowie Handlungsfähigkeit sind darüber hinaus auch generelle Ziele des Workshops, die über den Wirkmechanismus „Strategien für eine gesunde Psychohygiene“ erreicht werden sollen. Strategien für eine gesunde Psychohygiene umfassen die Etablierung einer positiven Feedbackkultur, die Auseinandersetzung mit der eigenen Selbstwirksamkeit, die Abgrenzung von privater und beruflicher Rolle, Umgang mit kognitiver Dissonanz, und Selbst- und Fremdwahrnehmung. Selbstwirksamkeit, positives Selbstbild und wahrgenommene Handlungsfähigkeit sind Dinge, die im Laufe des PVD aus verschiedenen Gründen (z.B. Dilemmata der Polizeiarbeit & Abstumpfung) abhandkommen können. Das hat damit zu tun, dass die Ziele der Polizeiarbeit sehr hoch sind (Ordnung und Kontrolle herstellen, Befriedung der Gesellschaft) und Konflikte immer wieder auftauchen, sei es, dass „Stammkunden“ immer wieder in Kontakt mit der Polizei geraten, oder dass Konfliktsituationen (häusliche Gewalt, Schlägereien am Wochenende usw., Angriffe und Beschimpfungen auf Demonstrationen) immer wieder auftauchen. Hier geht es nicht darum, in das hohe Ziel zu verfallen, dass diese Konflikte immer durch polizeiliche Autorität sofort und für immer lösbar wären. Stattdessen kann man Polizisten bei der Bewältigung dieser Aufgaben helfen, indem sie im Workshop eine proaktive, stabile, selbstwirksame professionelle Haltung zu entwickeln, die durch Strategien zur Psychohygiene befördert wird. So ist die Etablierung einer positiven Feedbackkultur wichtig als ein Beitrag zu organisationaler Gerechtigkeit, wichtig als Teil einer guten Zusammenarbeit im Team und wichtig bei Ansprachen von wahrgenommenen dissozialen Effekten, die innerhalb der Institution der Polizei auftreten können. Ebenso ist es im Laufe der polizeilichen Karriere wichtig, Umgang mit kognitiver Dissonanz so zu gestalten, dass das Selbstbild als Polizist und kulturelle Werte sich nicht im Laufe einer beruflichen Sozialisation negativ verändern. In diesem Kontext ist es auch relevant, Selbstbilder der Polizisten zu reflektieren und Fremdbilder, die während der beruflichen Laufbahn entstehen, zu diskutieren. Diese Elemente werden zusätzlich zu den oben genannten Inhalten in beiden inhaltlichen Blöcken des Workshops thematisiert, über die Methoden des Workshops erlebt und reflektiert. In Abbildung 1 wird das Wirkmodell des Workshops präsentiert.

3. Fazit

Die Ziele des Workshops sind Prävention zur Entstehung von negativer Polizeipersonlichkeit, die Festigung einer respektvollen Polizei-Bürger Beziehung mittels deeskalierender Autorität und einem gefestigten internen Kontrollfokus der Polizisten. Zudem soll eine umfassende Reflexion des polizeilichen Umgangs mit Autorität, Macht, Gewalt und Respekt vorangetrieben werden. Dies geschieht anhand sozialpsychologischer Experimente und einer diesbezüglichen Reflexion sowie über die Auseinandersetzung mit diesen Begriffen anhand erlebnispädagogischer Übungen. Des Weiteren durchleuchtet der Workshop das Problem aktueller polizeilicher Autorität und vermittelt das Konzept einer neuen Autorität, die für die Polizei modifiziert wurde. Dieser Workshop kann nur ein erster Grundstein sein, um das Thema der Autorität in der Polizei im Unterricht zu bearbeiten. Wichtig ist hierbei, klare und ethische Ziele des Workshops zu benennen. Dieser

Abbildung 1: Darstellung des Wirkmodells des Workshops

Ziele	Auseinandersetzung mit Macht, Gewalt, Autorität & Respekt	Kopplung von Autorität an Deeskalation und internen Kontrollfokus	Respektvolle Polizei-Bürger Beziehung	Beitrag zur Prävention der Polizeipersonlichkeit
				
Wirkmechanismen	Auseinandersetzung mit Macht, Gewalt, Autorität & Respekt	Kopplung von Autorität an Deeskalation und internen Kontrollfokus		Strategien für gesunde Psychohygiene entwickeln
				
Methoden	Darstellung von sozialpsychologischen Experimenten & deren Bezug auf PVD über Reflexion & erlebnispädagogische Methoden	Unterrichtung von Autorität	Unterrichtung von neuer Autorität im PVD	Auseinandersetzung mit der eigenen Selbstwirksamkeit, Etablierung einer positiven Feedbackkultur, Abgrenzung von privater und beruflicher Rolle, Umgang mit kognitiver Dissonanz, Selbst- und Fremdwahrnehmung

Quelle: eigene Darstellung

Workshop kann und will weitere wichtige organisationskulturelle Reformen in der Polizei nicht ersetzen. Vielmehr muss der Workshop Teil einer langfristigen Strategie sein, die dieselben Ziele verfolgt. Weitere Strategien können flächendeckende Reflexionen und Supervisionen sein, die in der Polizei stattfinden. Auch ist es denkbar, ziviles Personal in die Polizei einzuführen, um so die Distanz zwischen Polizei und Zivilgesellschaft zu reduzieren. Ebenso gehören Quoten, die Polizisten vorgeben, wie viele Bußgelder sie pro Monat einzutreiben haben, unbedingt abgeschafft. Politische Vorgaben, wie streng Polizisten auf Demonstrationen vorzugehen haben, müssen möglichst unterbleiben und kritisch aufgearbeitet werden.

4. Literatur

- Abrahamsen, S./Strype, J. (2010): *Are they all the same? Norwegian police officers' personality characteristics and tactics of conflict resolution*. In: *Policing and Society*, 20(1), 99-123.
- Alpert, G. P. & Dunham, R. G. (2005): *Understanding Police Use of Force. Officers, Suspects, and Reciprocity*. Cambridge: University Press.
- Ash, S. (1951): *Effects of Group Pressure upon the modification and distortion of Judgement*. In: Guetzkow, H. (Hrsg.): *Groups, Leadership and Men*. Pittsburgh/Pensylvania: Carnegie Press.
- Bettermann, U., (2015): *Respektlosigkeit und Autoritätsverlust im Erleben von uniformierten Streifenpolizistinnen und -Polizisten*. In: (Frevel, B. & Behr, R. (Hrsg.): *Die kritisierte Polizei*. Frankfurt am Main. S. 165 - 185.
- Caplan, J. (2003): *Police Cynicism. Police Survival Tool?* In: *The Police Journal*, Vol. 76. S. 304- 313.
- Gilad, Z. (2013): *Adjusting the Constructive Struggle Approach to the work of Israel Police*. Dissertation an der Tel Aviv University.
- Gilad, Z. (2018): *Bulidung Trust and Cooperation between Arab and Israeli Citizens*. In: Heismann, E./Jude, J./ Day, L. (Hrsg.): *Non-violent Resistance Innovations in Practice*. West Sussex: Pavilion Publishing and Media Ltd. S. 117-127.
- Gilad, Z./Wahl. C. (2021): *Adapting the 'New Authority' Approach for Police Work*. In: *Polizei.Wissen* (Heft 01/2021) (Im Erscheinen).

- Goldstein, H. (1977): *Policing a Free Society*. Cambridge Massachusetts: Ballinger Publishing.
- Hunold, D., (2012): *Polizeiliche Zwangsanwendungen gegenüber Jugendlichen - Innen- und Außenperspektiven*. In: Ohlemacher, T./Werner, J.-T.(Hrsg.): *Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt. Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte*. Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt am Main. S. 107 - 128.
- Körner, B., Lemme, M., Ofner, S., von der Recke, T., Seefeldt, C. & Thelen, M. (Hrsg.), 2019: *Neue Autorität. Das Handbuch. Konzeptionelle Grundlagen, aktuelle Arbeitsfelder und neue Anwendungsgebiete*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- McLean, K., Alikhan, A., & Alpert, G.P. (Working Paper). *Re-examining the use of force continuum: Why resistance is not the only driver of use of force decisions*.
- MacLean, K. & Alpert, G.P. (2021): *The Changing Role of American Police in the Era of George Floyd*. In: *Polizei.Wissen* (Im Erscheinen).
- Milgram, S. (1963): *Behavioral Study of Obedience*. In: *Journal of Abnormal and Social Psychology*. Bd. 67(1963), S. 371-378.
- Haney, C./Banks, C./Zimbardo, P. G. (1973): *Interpersonal Dynamics in a Simulated Prison*. In: *International Journal of Criminology and Penology* 1 (1973). S. 69-97.
- Reiss, A. J. Jr. (1971): *The Police and the Public*. New Haven/London: Yale University Press.
- Skolnick, J.H. (1994): *Justice without trial. Law Enforcement in Democratic Society*. New Orleans: Quid Pro Quo Books.
- Sierra-Arevalo, M. (2019). *Technological Innovation and Police Understanding and Use of Force*, *Law and Society Review* 52 (2), 420–451.
- Silver, J.R., Roche, S.P., Bilach, T.J., & Ryon, S.B. (2017). *Traditional police culture, use of force, and procedural justice: Investigating individual, organizational, and contextual factors*. *Justice Quarterly*, 34, 1272-1309.
- Sykes, R.E./Brent, E.E. (1983): *Policing. A Social Behavioral Perspektive*. New Brunswick/New Jersey: Rutgers University Press.
- Terrill, W., Paoline, E.A., & Manning, P.K. (2003). *Police culture and coercion*. *Criminology*, 41, 1003-1034.

- Trinker, R., Goff, P.A. & Kerrison, E.M. (2019): *The Force of Fear: Police Stereotype Threat, Self-Legitimacy, and Support of Excessive Force*. In: *Law and Human Behavior*. Vol. 43, No. 5. S. 421-435.
- Weber, M (2020a): *Neue Autorität in der Polizei – die Entwicklung eines Modells zur neuen Autorität in der Polizei*. In: *Polizei & Wissenschaft* (Ausgabe 02/2020). S. 50-61.
- Weber, M. (2020b): *Relevanz von Autorität und Respekt für polizeiliches Handeln. Wie entstehen polizeiliche Autorität und Respekt und wie können sie in polizeiliches Handeln integriert werden?* In: *SIAK Journal* (Heft 04/2020). S. 13-23.
- Weber, M. (2021): *Zum Umgang mit Macht, Gewalt, Autorität und Respekt innerhalb der Polizei: ein Workshopentwurf*. In: *Polizei. Wissen* (2021) Im Erscheinen.
- Wolfe, S.E./McLean, K./Rojek, J./Alpert, G. (2019): *Advancing a Theory of Officer Training Motivation and Receptivity*. In: *Justice Quarterly* (December/2019).
- Wood, G., Tyler, T.R., & Papachristos, A.V. (2020). *Procedural justice training reduces police use of force and complaints against officers*. *PNAS*, 117, 9815-9821.).

Cybercrime-Täter*innen auf der Spur

(Ermittlungs-)Wege zum Erfolg

Bettina Pospisil

Das Phänomen Cybercrime ist sowohl in der aktuellen Medienlandschaft, als auch in unserem mit Technologien verwobenen Alltag omnipräsent. Während die Zahl der Anzeigen steigt, bleiben weiterhin viele Fälle von Cybercrime unaufgeklärt. Aus diesem Grund beschäftigt sich die vorliegende Arbeit mit der Forschungsfrage: „Wie unterscheiden sich die Ermittlungsmethoden der Exekutiv-Beamten*innen in Hinblick auf aufgeklärte und ungeklärte Cybercrime-Delikte?“ Die Ergebnisse dieses Papers basieren auf einer vergleichenden Aktenanalyse zu Cybercrime-Delikten nach dem österreichischen Gesetz, welche im Zeitraum 2006 bis 2016 begangen wurden und am Wiener Straflandesgericht aufliegen. Die empirischen Ergebnisse zeigen, dass sich die eingesetzten Ermittlungsmethoden an den Delikten orientieren. Wie erfolgreich eine Ermittlung ist, hängt somit eher mit den Eigenheiten des Deliktes zusammen, als mit den eingesetzten Ermittlungsmethoden per se. Schließlich werden drei Schlussfolgerungen abgeleitet, die dabei helfen sollen, die zwei häufigsten Arten von ungeklärten Cybercrime-Delikten im Hellfeld zu adressieren. Dazu benötigt es (1) einen zielgruppenorientierten Wissens- und Kompetenzausbau, (2) einen effizienten Einsatz der bestehenden Ressourcen von Polizei und Justiz sowie (3) einen (inter-)nationalen Informationsaustausch zu Cybercrime.

1. Einleitung

Kaum eine Woche vergeht, in welcher die Nachrichten nicht über einen Hacker-Angriff, Datendiebstahl im großen Stil oder die Funktionsstörung von Infrastruktur-Anbieter*innen berichten. Aber auch auf Ebene von Privatpersonen steigen die Erfahrungen mit Cybercrime zunehmend. In Österreich wurden im Jahr 2019 28.439 Fälle von Cybercrime angezeigt. Während sich die Anzeigen dadurch gegenüber dem Vorjahr um 8.812 erhöhten, verschlechterte sich die Aufklärungsquote um 1,6 % auf 35,8 % (Bundesministerium für Inneres/Bundeskriminalamt 2020). Auch in Deutschland wurde im Jahr 2019 ein Anstieg der Straftaten von Cybercrime im engeren Sinne¹ verzeichnet. Während es im Jahr 2018 zu 87.106 Anzeigen kam, waren es im Jahr 2019 bereits 100.514 Fälle. Hier verschlechterte sich die Aufklärungsquote sogar um 6,6 % auf 32,3 % (Bundeskriminalamt Deutschland 2020).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum manche Cybercrime-Delikte aufgeklärt werden können, während dies bei anderen nicht möglich ist. Basierend auf dieser Überlegung beschäftigte sich die Autorin gemeinsam mit einem Forschungsteam im Rahmen des Projektes „CERT-Kommunikation II“² mit der Forschungsfrage: „Wie unterschieden sich die Ermittlungsmethoden der Exekutiv-Beamt*innen in Hinblick auf aufgeklärte und ungeklärte Cybercrime-Delikte?“

Dabei verfolgt die Autorin das Ziel, durch einen Vergleich Verbesserungspotenzial aufzuzeigen und so Empfehlungen abzuleiten um zur Erhöhung der Aufklärungsquote von Cybercrime-Delikten beizutragen.

2. Cybercrime: Eine theoretische Annäherung

2.1. Die Definition und Abgrenzung von Cybercrime

“Cybercrime differs from crime primarily in the way it is committed: Criminals use guns, whereas cybercriminals use computer technology.” (Brenner 2010: 10)

¹ Mehr zur Differenzierung zwischen Cybercrime im engeren und Cybercrime im weiteren Sinne siehe dieser Artikel unter „Die Definition und Abgrenzung von Cybercrime“.

² Das Projekt „CERT-Kommunikation II“ wurde im Sicherheitsforschungs-Förderprogramm KIRAS des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus finanziert.

Die Definition von Cybercrime kann je nach Fragestellung und Disziplin der Forscher*innen sehr unterschiedlich ausfallen. Dies liegt daran, dass Online-Kriminalität sehr vielfältig ist, weshalb der Begriff Cybercrime sehr heterogene Ausprägungen zusammenfasst. Grundsätzlich wird unter Cybercrime eine Art von Verbrechen verstanden, welches auf der Verwendung von Computer oder Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) beruht (Furnell 2003, Varghese 2016, Wilson 2008). Eine nähere Charakterisierung kann außerdem über die Differenzierung in Cybercrime im engeren und Cybercrime im weiteren Sinne erfolgen, welche unter mehreren Bezeichnungen sowohl von unterschiedlichen Forscher*innen auf diesem Gebiet (Furnell 2001, McGuire und Dowling 2013, Gordon und Ford 2006), als auch staatlichen Einrichtungen (United Nations 2000) verwendet wird. Unter Cybercrime im engeren Sinn (auch computer-focused cybercrime oder cyber-dependent crime) werden jene Verbrechen verstanden, die es in keiner Weise offline gibt, sie können nur online, sprich im Cyberspace, begangen werden. Zu dieser Art von Cyberkriminalität gehören die Verletzung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Netzwerken sowie von Geräten, Daten und Diensten, die mit diesen Netzwerken verbunden sind. Beispiele für diese Art von Cyberkriminalität reichen von der Verbreitung von Malware bis hin zu Angriffen auf Netzwerkinfrastrukturen oder Websites. Cybercrime im weiteren Sinn (auch computer-assisted cybercrime oder cyber-enabled crime) erweitert diese Definition auf traditionelle Straftaten die sich zunehmend in den Cyberspace verlagern. Diese Straftaten gab es schon vor dem Cyberspace, jedoch erhöht sich deren Ausmaß und Reichweite im Cyberspace zunehmend. Typische Beispiele für Cybercrime im weiteren Sinne, sind der Betrug über Phishing-Mails, der Identitätsdiebstahl, die Kinderpornographie oder das Stalking mit Hilfe von IKT.

2.2. Wahrnehmung von und Ermittlungsmethoden bei Cybercrime

„As with traditional criminal cases, a cybercrime investigation is a continuous process of searching for evidence and leads. But unlike traditional street crime investigations, even a simple cybercrime case typically involves piecing together clues from a variety of sources, including records evidence from Internet service companies and financial institutions.” (Bandler & Merzon 2020, 179f.)

Während die angezeigten Fälle von Cybercrime zunehmen, ist dies für die Anzahl der aufgeklärten Fälle nicht im selben Ausmaß der Fall. Dieses Spannungsfeld wurde in der Literatur bisher sowohl in Bezug auf (1) die Wahrnehmung von Cy-

bercrime durch die Beamt*innen als auch in Bezug auf (2) die eingesetzten Ermittlungsmethoden thematisiert, wobei beide Themen miteinander verknüpft sind.

Nach Bossler und Holt (2012), welche eine quantitative Befragung von Polizist*innen vornahm, erklärt sich dieses Spannungsfeld bereits durch die wahrgenommene Verantwortung für Cybercrime. Exekutiv-Beamt*innen selbst sehen vor allem die Notwendigkeit präventiv gegen Cybercrime vorzugehen. Aus diesem Grund vertreten sie die Ansicht, dass die Bevölkerung ihr online Verhalten und die Staaten ihre Rechtsordnung verändern müssten um Cybercrime entgegenzuwirken. Aus diesem Grund sehen sie es als weniger zielführend an, Verbesserungen im Bereich der Exekutive und der Ermittlungen voranzutreiben. Hadlington et al. (2018) konnten durch die Einbindung von Polizist*innen in Form von Fokusgruppen herausfinden, wie diese Cybercrime und das Spannungsfeld zur Ermittlung erleben. Die hierbei wahrgenommenen Herausforderungen fußen grundsätzlich auf Problemen in drei Themen-Bereichen: (1) die Definition von Cybercrime, (2) die Ermittlungsmethoden sowie (3) die derzeitigen Schulungen. Die Autor*innen zeigen auf, dass die Exekutiv-Beamt*innen aufgrund von fehlenden Wissen und Möglichkeiten Frustrationsempfindungen haben. Dabei spielt sowohl die hohe Entwicklungsgeschwindigkeit von Cybercrime im Gegensatz zur geringen Entwicklungsgeschwindigkeit von Ermittlungsmethoden wie auch die fehlenden Spezialkräfte auf dem Gebiet Cybercrime und ineffektive Weiterbildungen eine wesentliche Rolle.

Bandler & Merzon (2020) sind der Ansicht, dass der Ermittlungsprozess bei Cybercrime-Vorfällen zyklisch verläuft. Er startet bei der Suche nach einem Hinweis, geht über zu dessen Auffindung, zur Analyse sowie daran anschließend der Planung nächster Schritte und startet erneut bei der Suche nach Hinweisen. Obwohl nach der Analyse manche Hinweise als Beweise aufbereitet werden können, erfolgt dieser Zyklus mehrere Male, was mehr Zeit in Anspruch nimmt, als ein rein lineares Vorgehen. Als hilfreiche Praktiken zur Ermittlung in Cybercrime-Fällen verweisen die Autor*innen auf technische Tools ebenso wie auf die genaue schriftliche Dokumentation der Ermittlung. Darüber hinaus können open-source Dienste wie Suchmaschinen, Social-Media Webseiten und Datenbanken Hinweise liefern. Auch Nachrichten wie E-Mails können als Beweismittel herangezogen werden. Als einer der wesentlichsten Ansätze um Cybercrime-Delikte aufzuklären gilt der Informationsaustausch mit anderen nationalen und internationalen Ermittlungseinheiten um eine gemeinsame „Cybercrime Intelligence“ (Bandler & Merzon 2020, 198) und ein Wissensmanagement (Chang & Chung 2014) aufzubauen.

3. Forschungsdesign

3.1. Rechtliche Abgrenzung von Cybercrime in Österreich

Cybercrime ist ein weltweit verbreitetes Phänomen, welches aus diesem Grund einer vielschichtigen und grenzüberschreitenden Präventions- und Interventionsstrategie bedarf. Rechtliche Regulierungen unterscheiden sich jedoch von Nation zu Nation, was die Bearbeitung von Verbrechen über Grenzen hinweg erschwert. Um Cybercrime-Delikte näher zu betrachten, ist es notwendig eine Abgrenzung nach relevanten Paragraphen durchzuführen. Dieser Artikel bezieht sich auf eine Studie aus Österreich, weshalb zur Abgrenzung der relevanten Paragraphen die österreichische Gesetzgebung herangezogen wurde. Österreich setzte bereits mit den Tatbeständen der Datenbeschädigung (§ 126a Strafgesetzbuch (StGB)) und des betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs (§ 148a StGB) im Jahr 1988 erste Bestrebungen in Richtung eines Computerstrafrechts. Die „Convention on Cybercrime“ des Europarates³ gab den Anstoß weitere Tatbestände zum Phänomen Cybercrime in das Österreichische Gesetz einzuführen (Bergauer 2016). Im Rahmen des vorliegenden Forschungsvorhabens wurden folgende Cybercrime-Delikte des StGB untersucht: § 118a - Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem, § 119 - Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses, § 119a - Missbräuchliches Abfangen von Daten, § 126a – Datenbeschädigung, § 126b - Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems, § 126c - Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten, § 148a - Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch, § 225a - Datenfälschung⁴.

3.2. Datenerhebung und Datenauswertung

Um das Forschungsvorhaben umzusetzen, wurde eine Aktenanalyse nach Dölling (1984) auf Akten bestehender Cybercrime-Delikte angewendet, um einen Vergleich zwischen geklärten und ungeklärten Delikte zu ermöglichen. Dazu wurden Cybercrime-Delikte im engeren Sinn sowie Cybercrime-Delikte im weiteren Sinn analysiert. Die Aktenanalyse wurde zu den angeführten Paragraphen im Zeitraum von 2006 bis 2016 am Wiener Straflandesgericht durchgeführt. Ausgehend von

³ Convention on Cybercrime (ETS 185) vom 23. November 2001, in Kraft getreten am 1. Juli 2004.

⁴ Aufgrund der thematischen Abweichung wurden Delikte der pornographischen Darstellung Minderjähriger (§ 207a) sowie der Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (§ 208a) in dieser Auswertung nicht näher betrachtet. Zum Stalking (§ 107c) lagen zum Erhebungszeitpunkt noch fast keine Fallzahlen vor.

dieser Grundbetrachtung lagen im Wiener Straflandesgericht im Untersuchungszeitraum rund 5.400 Akten der Staatsanwaltschaft und des Gerichts vor. Zur genauen Beantwortung der Forschungsfrage wurden in einem ersten Schritt jene Fälle näher betrachtet, bei welchen es zu einer Hauptverhandlung kam. Dies betraf insgesamt 399 Akten, von welchen mittels Listenauswahl (Diekmann 2007) eine Zufallsstichprobe von 20 % gezogen wurde. Diese Akten verwiesen schließlich auf (n=)188 Tatverdächtige. In einem zweiten Schritt wurden darauffolgend jene Fälle betrachtet, welche ausschließlich von der Staatsanwaltschaft behandelt wurden und nicht zu einer Hauptverhandlung kamen. Dies umfasste 2.720 Fälle die nicht geklärt werden konnten. Aufgrund des großen Umfangs wurden einzelne Sammelparagraphen ausgeschlossen und nach Abzug der unzugänglichen und ungültigen Fälle konnten 721 Fälle herausgefiltert werden. Davon wurde erneut mittels Listenauswahl eine Zufallsstichprobe von 20 % gezogen, wodurch (n=)128 Tatverdächtige in den Akten festgemacht werden konnten. Die Datenerhebung fand mittels Excel-File mit vordefinierten Kategorien statt. Die Ergebnisse wurden schließlich mittels der Statistiksoftware SPSS ausgewertet.

4. Ergebnisse

4.1. Details zu den Vorfällen

Die Forschungsergebnisse zeigen, dass bei den aufgeklärten Fällen von Cybercrime die Täter*innen in den meisten Fällen (91 %) bekannt sind. Darüber hinaus finden sich die Opfer meistens bei den Unternehmen (62 %), erst danach folgen Privatpersonen (23 %). Bei zwei Dritteln (66 %) der aufgeklärten Fälle von Cybercrime besteht keine Beziehung zwischen diesen Opfern und den Täter*innen (66 %). Bei etwas weniger als einem Drittel (29 %) liegt eine Beziehung vor, welche hier meistens eine geschäftliche ist. Mit Blick auf das Vorgehen der Täter*innen zeigen die aufgeklärten Fälle eine sehr geringe Komplexität. Beim Großteil der Delikte wurde ein sehr simples Vorgehen (91 %) verfolgt, bereits ein eher simples Vorgehen (2 %) wurde nur noch von einem sehr geringen Anteil der Täter*innen an den Tag gelegt. Die Anwendung von technischem Know-How findet nur noch in 4 % der Fälle statt und lediglich in 1 % kann von einem eher komplexen Vorgehen die Rede sein.

Mit Blick auf die ungeklärten Fälle, waren die Tatverdächtigen lediglich bei über der Hälfte der Fälle (57 %) bekannt. Jedoch war es über ein Drittel der Fälle (35 %), in welchen nicht klar war, um wen es sich bei dem oder der Tatverdächtigen

handelte.⁵ Darüber hinaus wurden bei den ungeklärten Fällen vor allem Privatpersonen Opfer (41 %), erst danach folgen Unternehmen (30 %). Diese Opfer hatten in etwas über einem Drittel der Fälle eine Beziehung zum Tatverdächtigen (41 %), welche zumeist eine Liebesbeziehung war. Dennoch findet sich rund ein Drittel (31 %) bei welchen keine Beziehung zwischen Opfer und Tatverdächtigen bestand. Bei etwas weniger als einem Drittel (28 %) waren keine Informationen zur Beziehung in den Akten auffindbar. Im Gegensatz zu den aufgeklärten Fällen von Cybercrime, zeigt sich bei den ungeklärten eine wesentlich höhere Komplexität im Vorgehen der Tatverdächtigen. Von allen ungeklärten Fällen fand sich nur in etwas mehr als einem Drittel (36 %) ein sehr simples Vorgehen und in 7 % ein eher simples Vorgehen. In 16 % der Fälle griffen die Tatverdächtigen auf technisches Know-How zurück. In einigen ungeklärten Fällen wurde sogar ein eher (13 %) oder sehr komplexes Vorgehen (5 %) an den Tag gelegt. So finden sich im Gegensatz zu den geklärten Fällen hier auch technischere Herangehensweisen wie Crime as a Service, D(D)oS-Attacken und kriminelle Finanzgeschäfte.

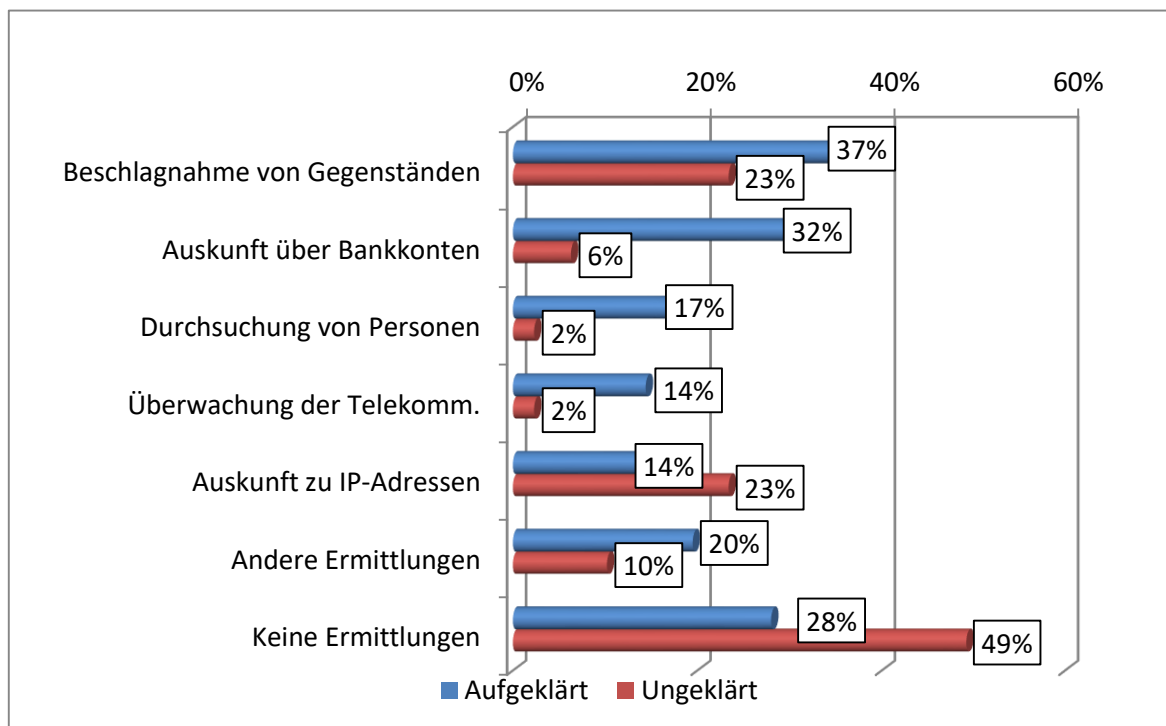
Diese Gegenüberstellung zeigt einerseits, dass sich die aufgeklärten Fälle grundlegend von den unaufgeklärten unterscheiden, was eine direkte Auswirkung auf die Wahrscheinlichkeit ihrer Aufklärung hat. Die Tatsache, ob der oder die Tatverdächtige bekannt ist, kann sowohl die Ermittlungen vorantreiben als auch ein Ergebnis der Ermittlungen sein. Der hohe Anteil an geklärten Fällen, in welchen das Opfer keine Beziehung zum Tatverdächtigen hatte zeigt jedoch, dass die Aufklärung eines Deliktes nicht zwangsläufig mit der Bekanntheit oder einem Mehr an Informationen zum Tatverdächtigen zu tun hat. Mit Blick auf die Komplexität der Delikte werden zwei Sachverhalte offenkundig. Erstens zeigt sich, dass die Komplexität der ungeklärten Delikte tatsächlich höher ist, als jene der aufgeklärten. Zweitens weist das Ergebnis jedoch auch darauf hin, wie heterogen die unaufgeklärten Cybercrime Delikte sind. Während sich vermehrt auch Delikte mit komplexerem Vorgehen unter ihnen finden, sind es jene Delikte mit geringer Komplexität, welche auch unter den ungeklärten Fällen den größten Anteil stellen. Auch die Komplexität alleine, scheint somit nicht zu erklären, warum manche Cybercrime-Delikte aufgeklärt werden können, während andere ungeklärt bleiben. Somit scheint es für die verschiedenen Arten von ungeklärten Cybercrime-Delikten auch mehrere Gründe zu geben.

⁵ Aufgrund der teilweise lückenhaften Informationslage zu manchen Verfahren, ist bei der Stichprobe zu den Akten ohne Hauptverhandlung ein größerer Anteil an fehlenden Werten vorhanden.

4.2. Die Ermittlungsmethoden

In Bezug auf die Ermittlungsmethoden die von den Exekutivbeamt*innen eingesetzt wurden, zeigte die vergleichende Aktenanalyse vor allem die Unterschiede in den Vorgehensweisen auf. Wie Abbildung 1 zeigt, wurde bei den aufgeklärten Fällen von Cybercrime neben den üblichen Befragungen vor allem die Beschlagnahme von Gegenständen (37 %) durchgeführt. Mit etwas Abstand folgen die Auskunft über Bankkonten (32 %), die Durchsuchung von Personen (17 %), die Überwachung der Telekommunikation (14 %) und die Auskunft zu IP-Adressen (14 %). In etwas weniger als einem Drittel der Fälle (28 %) fanden keine weiteren Ermittlungsmethoden über eine Befragung hinweg statt. Bei den beschlagnahmten Gegenständen handelte es sich bei den aufgeklärten Fällen in erster Linie um Schriftstücke (22 %)⁶. Danach folgen PCs und Datenträger (18 %), Mobiltelefone

Abbildung 1: Eingesetzte Ermittlungsmethoden nach aufgeklärten (n=118) und ungeklärten Fällen (n=128)



Quelle: eigene Darstellung. Da bei den Ermittlungsmethoden Mehrfachnennungen möglich sind, ergeben sich bei allen abgefragten Antwortmöglichkeiten zusammengenommen über 100 %. Bei den aufgeklärten Fällen sind es in Summe 192 %, bei den ungeklärten 136 %.

⁶ Da bei den Beschlagnahmungen Mehrfachnennungen möglich sind, ergeben sich bei allen abgefragten Antwortmöglichkeiten zusammengenommen über 100 %. Bei den aufgeklärten Fällen sind es in Summe 148 %, bei den ungeklärten 114 %.

(15 %) und EC bzw. Kreditkarten (12 %). In rund der Hälfte der Fälle (49 %) fanden keine Beschlagnahmungen statt. Hier wurden in weiterer Folge vor allem Daten wie Fotos bzw. Videos (37 %) ⁷ ausgewertet. Mit größerem Abstand folgen Nachrichten (20 %) und Anruferlisten (17 %).

Mit Blick auf die ungeklärten Fälle zeigt die Abbildung 1, dass die Ermittlungsmethoden der Beschlagnahme und der Auskunft zu IP-Adressen mit 23 % gleichauf liegen. Danach folgen bereits weniger traditionelle Methoden (10 %) wie beispielsweise die Auskunft zu Account-, Stamm- oder Zugangsdaten. In rund der Hälfte der Fälle (49 %) wurden keine weiterführenden Ermittlungsmethoden über die Befragung hinaus eingesetzt. Kam es zu einer Beschlagnahme, betraf dies bei den ungeklärten Fällen vor allem PCs und Datenträger (23 %). Erst danach folgen Schriftstücke (6 %) und Mobiltelefone (5 %). Zu keiner Beschlagnahme kam es in 60 % der ungeklärten Fälle. Die Datenauswertung betraf vor allem Logfiles (19 %). Mit größerem Abstand folgen Nachrichten (11 %), digitale Tatmittel (z.B. Malware) (9 %) wie auch digitale Beute (z.B. Datenbank) (9 %).

Werden diese Ergebnisse betrachtet, so zeigt sich, dass sich die Ermittlung inklusive Beschlagnahme und Datenauswertung bei den aufgeklärten Fällen auf physische Ermittlungsmethoden wie die Beschlagnahme und physische Beweise wie Schriftstücke fokussieren. Auch bei den ungeklärten Fällen werden physische Beweise, wie Datenträger, beschlagnahmt, jedoch findet vermehrt die Auswertung von digitalen Daten auf diesen physischen Geräten statt. Außerdem werden auch solche Daten ausgewertet, die einzig im Cyberspace verortet sind, wie digitale Tatmittel und Beute. Dass es bei den ungeklärten Fällen häufig zu keinen weiteren Ermittlungsschritten kommt, lässt eine lückenhafte Informationslage zu Tatverdächtigen und Delikt vermuten. Wird das Verfahren eingestellt, gibt es sehr vielfältige Gründe dafür. Am häufigsten sind es jedoch die fehlenden Beweise und die fehlende Motivation der Opfer die Anklage weiter zu forcieren.

4.3. Eine Charakterisierung der ungeklärten Fälle

Die Ausführungen dieses Papers legen offen, dass die Frage danach, wie sich Ermittlungsmethoden unterscheiden, unweigerlich mit der Frage verknüpft ist, wa-

⁷ Da bei den Datenauswertungen Mehrfachnennungen möglich sind, ergeben sich bei allen abgefragten Antwortmöglichkeiten zusammengenommen über 100 %. Bei den aufgeklärten Fällen sind es in Summe 159 %, bei den ungeklärten 133 %.

rum sie sich unterscheiden. Da sich die Ermittlungsmethoden an den Delikten orientieren, ist dies im Grunde auf die Unterschiede in den Delikten selbst zurückzuführen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Exekutivbeamt*innen in der Bearbeitung von ungeklärten Fällen andere Methoden an den Tag legen, als bei der Bearbeitung von geklärten Fällen. Die Beamt*innen setzen, wenn als sinnvoll erachtet, auch vermehrt technischere Ermittlungsmethoden ein, um einen Fall zu lösen. Wird jedoch davon ausgegangen, dass sich der Ermittlungserfolg nicht alleine durch die eingesetzten Ermittlungsmethoden bestimmt, sondern vor allem durch die Eigenheiten des Deliktes, kann geschlussfolgert werden, dass es spezielle Gruppen von Delikten gibt, die weniger gut aufgeklärt werden können. Innerhalb der ungeklärten Cybercrime-Fälle finden sich zwei grundlegende Gruppierungen. Während über die erste, jene der persönlichen Vergehen, Informationen vorliegen, ist es die zweite Gruppe der Unbekannten, welche die meisten Fragen aufwirft. Die erste Gruppe zeichnet sich dadurch aus, dass Täter*innen und Opfer sich kennen und ein weniger komplexes Vorgehen an den Tag gelegt wird. Zumeist wird eine bestehende Vertrauensbeziehung ausgenutzt. Da durch das Naheverhältnis bereits einige Informationen zu Täter*innen und Delikt vorliegen, werden eher weniger Ermittlungsmethoden eingesetzt. Diese Verfahren werden häufig eingestellt, weil die Gründe zur weiteren Verfolgung oder die Motivation der Anklage fehlen. Die zweite Gruppe von Delikten umfasst jene, zu welchen die Informationslage sehr lückenhaft ist. Teilweise kann ein technisch komplexeres Vorgehen eruiert werden, doch die Täter*innen bleiben meist unbekannt. Trotz des Einsatzes verschiedenster Ermittlungsmethoden, werden diese Verfahren zumeist wegen dem Fehlen von Anhaltspunkten und Beweisen eingestellt. Besonders bei dieser Art von Cybercrime-Delikten ist zusätzlich zu den bekannten Vorfällen mit einem großen Dunkelfeld zu rechnen (Huber & Pospisil 2020).

5. Schlussfolgerung

Die Ergebnisse der empirischen Studie bestärken die bisherigen theoretischen Ausführungen auf dem Gebiet und führen zu drei wesentlichen Schlussfolgerungen. Um die Aufklärung von Cybercrime-Delikten voranzutreiben, braucht es

- (1) einen zielgruppenorientierten Wissens- und Kompetenzausbau,
- (2) einen effizienten Einsatz der bestehenden Ressourcen von Polizei und Justiz und
- (3) einen (inter-)nationalen Informationsaustausch zu Cybercrime.

Um ungeklärten Cybercrime-Delikten zu begegnen braucht es einen (1) zielgruppenorientierten Wissens- und Kompetenzausbau. Dieser betrifft sowohl die Gesamtgesellschaft, als auch Exekutiv-Beamt*innen. Diese Beamt*innen sollten in zwei Gruppen unterschieden werden. Die erste umfasst jene Polizist*innen, welche sich nicht ausschließlich auf Cybercrime spezialisieren, jedoch in ihrer Rolle als erste Ansprechpartner*innen mit diesen Vorfällen konfrontiert werden. Die zweite Gruppe meint die Beamt*innen welche auf Ermittlungen in Bezug auf Cybercrime-Vorfälle spezialisiert sind. Diese beiden Gruppierungen benötigen eine auf ihre Anforderungen angepasste Weiterbildung (Cunha et al. 2016). Der Aufbau grundlegender Cybercrime-Kompetenzen in der Bevölkerung als auch bei den nichtspezialisierten Exekutiv-Beamt*innen hilft somit dabei, ungeklärte Cybercrime Fälle mit geringer Komplexität verhindern bzw. umfassender bearbeiten zu können und adressiert somit im Sinne der empirischen Analyse die persönlichen Vergehen, welche nicht geklärt werden konnten. Die Trainings für spezialisierte Gruppierungen helfen beim Aufbau hochqualifizierter Expert*innen im Bereich Cybercrime, welche sich für die Aufarbeitung komplexerer Deliktformen verantwortlich zeichnen. Dies adressiert vor allem jene ungeklärten Delikte, bei welchen wenig Informationen und eine hohe Komplexität vorliegen.

Vor dem Hintergrund einer beschränkten Verfügbarkeit hochqualifizierter Expert*innen (Hinduja 2004) und einer zunehmenden Komplexität von Cybercrime-Delikten (European Union Agency for Cybersecurity 2020) wird es darüber hinaus nötig sein (2) diese Expert*innen auf technisch und kriminalistisch anspruchsvolle Fälle zu fokussieren. Hier greifen die ersten beiden Schlussfolgerungen ineinander: Werden den nicht spezialisierten Exekutiv-Beamt*innen grundlegende Cybercrime-Kompetenzen vermittelt, können ausgebildete Expert*innen für Cybercrime von weniger komplexen Delikten entlastet werden. In Zukunft sollte es daher eine klare Trennung zwischen technologisch anspruchsvollen Fällen von Cybercrime und jenen Fällen geben, in denen IKT nur als Tatmittel zur Begehung traditioneller Vergehen verwendet wird.

Der online Raum kennt keine nationalen Grenzen und so verhält es sich auch mit Cybercrime. Aus diesem Grund braucht es (3) die Zusammenarbeit verschiedenster Stakeholder, um Cybercrime entgegenzutreten. Dies meint sowohl Privatpersonen, Unternehmen, staatliche Organisationen als auch nationale und internationale Vertreter*innen. Die Zusammenarbeit sollte dabei sowohl einen generellen Wissensaustausch zu Cybercrime und Cyber-Attacken (Chang & Chung 2014), als auch Informationen zu konkreten Ermittlungen auf diesem Gebiet umfassen.

Um dies zu ermöglichen, braucht es Tools, welche allen notwendigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen und für diese Art von Informationsaustausch herangezogen werden können (Hellwig et al. 2018).

6. Literatur

- Bandler, J. & Merzon, A. (2020). *Cybercrime Investigations: The Comprehensive Resource for Everyone*. First ed. Boca Raton, FL: CRC Press, Taylor & Francis Group.
- Bergauer, C. (2016). *Das materielle Computerstrafrecht*. Wien: Jan Sramek Verlag.
- Bossler, A.M. & Holt, T.J. (2012). Patrol officers' perceived role in responding to cybercrime. *Policing: An International Journal of Police Strategies & Management*, 35(1), 165-181.
- Brenner, S. W. (2010). *Cybercrime. Criminal Threats from Cyberspace*. Santa Barbara, CA: Greenwood Publishing Group.
- Bundesministerium für Inneres/Bundeskriminalamt (2020). *Cybercrime Report 2019. Lagebericht über die Entwicklung von Cybercrime*. Wien: Digitaldruckerei des BMI. https://www.bundeskriminalamt.at/306/files/Cybercrime_2019.pdf, abgerufen am 29.03.2021.
- Bundeskriminalamt Deutschland (2020). *Bundeslagebild Cybercrime 2019*. <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrimeBundeslagebild2019.html;jsessionid=26B617345E475656AB207F474AEFCB26.live2292?nn=28110>, abgerufen am 29.03.2021.
- Chang, W. & Chung, P. (2014). Knowledge Management in Cybercrime Investigation – A Case Study of Identifying Cybercrime Investigation Knowledge in Taiwan. *Intelligence and Security Informatics*: 8-17.
- Cunha, I.; Patel, A.; Dos Santos, A. & Celestino, J. (2016). A proposal of educating Brazilian police officers for cybercrime investigation & prosecution. *Third International Conference on Digital Information Processing, Data Mining, and Wireless Communications (DIPDMWC) 2016*: 182-187.
- Diekmann, A. (2007). *Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

- Dölling, D. (1984). Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In: H. Kury (Hrsg.) *Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis*. Köln (u.a.): Heymann, 265-286.
- European Union Agency for Cybersecurity (ENISA) (2020). *The year in review. ENISA Threat Landscape*. <https://www.enisa.europa.eu/publications/year-in-review>, abgerufen am 29.03.2021.
- Furnell, S. (2001). The Problem of Categorising Cybercrime and Cybercriminals. *Second Australian Information Warfare and Security Conference 2001*.
- Furnell, S. (2003). Cybercrime: Vandalizing the Information Society. *Lecture Notes in Computer Science: Vol. 2722. International Conference on Web Engineering*. Berlin: Springer, 8-16.
- Gordon, S. & Ford, R. (2006). On the definition and classification of cybercrime. *Journal in Computer Virology*, 2(1), 13–20. doi:10.1007/11416-006-0015-z.
- Hadlington, L.; Lumsden, K.; Black, A. & Ferra, F. (2018). A Qualitative Exploration of Police Officers' Experiences, Challenges, and Perceptions of Cybercrime. *Policing: A Journal of Policy and Practice*.
- Hellwig, O.; Quirchmayr, G.; Hötendorfer, W.; Tschohl, C.; Huber, E.; Vock, F.; Nentwich, F.; Pospisil, B.; Gusenbauer, M. & Langner, G. (2018). A GDPR Compliance Module for Supporting the Exchange of Information between CERTs. *Proceedings of the 13th International Conference on Availability, Reliability and Security (ARES) 2018*, 1-7.
- Hinduja, S. (2004). Perceptions of Local and State Law Enforcement concerning the Role of Computer Crime Investigative Teams. *Policing: An International Journal of Police Strategies & Management*, 27(3): 341-57.
- Huber, E. & Pospisil, B. (2020). Problematik der Hell- und Dunkelfeldanalyse im Bereich Cybercrime. In: T.-G. Rüdiger; P. S. Bayerl, *Cyberkriminologie. Kriminologie für das digitale Zeitalter*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 109-133,
- McGuire, M., & Dowling, S. (2013). *Cyber crime: A review of the evidence. Research Report 75*. https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/246749/horr75-summary.pdf, abgerufen am 29.03.2021.
- United Nations. (2000). *Crimes related to computer networks. Report of the Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders*. https://www.unodc.org/documents/congress//Previous_Congresses/

10th_Congress_2000/017_ACONF.187.10_Crimes_Related_to_Computer_Networks.pdf, abgerufen am 29.03.2021.

Varghese, G. (2016). A sociological study of different types of cyber crime. *International Journal of Social Science and Humanities Research*, 4(4): 599–607.

Wilson, C. (2008). Botnets, Cybercrime, and Cyberterrorism: Vulnerabilities and Policy Issues for Congress. Congressional Research Service – Report for Congress. <https://fas.org/sgp/crs/terror/RL32114.pdf>, abgerufen am 29.03.2021.

Unter dem Einfluss der digitalen Transformation

Wie die Technikbetroffenheit die Kriminalpolizei verändert

Julia Katherina Mahnken

Die Forschungsfrage lautet: Wie verändern sich die Aufgaben und die strategische Ausrichtung der Kriminalpolizei unter dem Einfluss der digitalen Transformation.

Theoretischer Rahmen: Diese Arbeit nutzt die Polizeiwissenschaft, um eine organisations- und praxisrelevante kriminalstrategische Frage zu beantworten. Den theoretischen Rahmen bilden die figurations- und prozessoziologischen Ansätze des Soziologen Norbert Elias. In Bezug auf die Forschungsfrage kann festgehalten werden, dass die Theorien und Modelle der Figurations- und Prozesssoziologie geeignet sind, die (Kriminal-)Polizei (Figuration) in Dynamik und damit in ständigem Wandel zu betrachten, da sie ihre wechselseitigen und sich verändernden Beziehungen in den Mittelpunkt stellen.

Ergebnisse: Auf der Mikro-(und Meso-)ebene konnte synthetisiert werden, dass durch neue Leitbilder Spannungen unter den Mitarbeitern entstehen, dass das Arbeiten in der Entwicklungsstufe der Digitalisierung demotivierend auf die Mitarbeiter wirkt (die privat in einer digital vernetzten Welt leben), dass transnationale Ermittlungserfordernisse europäische Ermittlungsgrundlagen und Tandem-Teams erfordern und dass die nationale Gesetzgebung in ihrer jetzigen Form zunehmend zu langsam für die Rasananz der digitalen Transformation werden wird. Auf der Makroebene wird sichtbar, dass das starke repressive Streben nach Europa eines kräftigen Gegengewichts auf regionaler Ebene bedarf, damit die Kriminalpolizei ihre (die Gesellschaft stabilisierende) Funktion erfüllt.

Relevanz zum Forschungsfeld Polizei: Die Methoden Elias würden sich eignen die anstehenden Transformationsprozesse fortlaufend interdisziplinär zu begleiten. Die Untersuchung zeigt auf, dass dringend Handlungs- und Forschungsbedarf besteht.¹

1. Einleitung

Dass die digitale Transformation bereits unausweichlich da ist und für die Kriminalpolizei dringend Handlungsbedarf besteht, wurde mir bewusst, als ich das erste Mal an einem Einbruchstatort (einem Selfstoragelager) damit konfrontiert wurde, dass Bilder einer Videoüberwachung nicht mehr vor Ort, sondern in einer Cloud gespeichert wurden, ein Zugriff auf die Daten vor Ort nicht möglich war und die digitalen Spuren nicht unmittelbar gesichert werden konnten. Wir leben in einer Welt, die sich infolge des technischen Fortschritts dimensional zunehmend erweitert und auch unsere Lebensführung verändert. So ist es inzwischen auch möglich, Drogen über eine Internetplattform zu bestellen. Als es dem BKA 2019 gelang, „Chemical Revolution“, die bis dahin größte Drogenonlineplattform im deutschen Raum, vom Markt zu nehmen, zeigten die Ermittlungen auf, dass es nur noch eines, losen Zusammenkommens benötigter Experten für eine Fallkonstellation bedarf. Darin spiegelt sich, wie sich infolge des technischen Fortschritts auch die Formen, Räume und Dimensionen von Kriminalität, sowie ihre Aufklärungsmöglichkeiten und –grenzen, verändern. Um mit diesen neuen Herausforderungen er-

¹ Vgl. Mahnken 2020: 100-101.

folgreich umzugehen, empfahl Doppler 2018 auf der BKA-Herbsttagung, Organisationen in ihrem Kontext und vor dem Hintergrund langfristiger Entwicklungen zu betrachten.²

2. Forschungsfrage(n) und Ziele

Da die Sinnmatrixen der bislang stärker repressiv ausgerichteten Kriminalpolizei nicht mehr zu passen scheinen, stellt sich die Forschungsfrage, wie sich die Aufgaben und Ausrichtung der Kriminalpolizei unter dem Einfluss der digitalen Transformation verändern. Die weiteren forschungsleitenden Fragen sind:

- (1) Wie könnte ein neues kriminalpolizeiliches Selbstverständnis aussehen?
- (2) An welchem Sinn orientiert es sich?
- (3) Welche gesellschaftliche Funktion könnte es erfüllen?
- (4) Wie könnte sich die Kriminalpolizei künftig ausrichten?³

Die deskriptive Analyse verfolgt zwei Ziele: 1. aktuelle Veränderungsprozesse sichtbar und ihre langfristigen Richtungen nachvollziehbar zu machen, 2. spezifische Veränderungsbedarfe und erfolgskritische Stellschrauben für anstehende Veränderungsprozesse zu identifizieren.

3. Theoretischer Rahmen und Forschungsstand

In dieser Arbeit wird die Polizeiwissenschaft genutzt, um eine für die Organisation und Praxis relevante kriminalstrategische Frage zu beantworten. Wissenschaft und Praxis verflechten sich auf diese Weise miteinander.

Den theoretischen Rahmen dieser Arbeit bilden die figurations- und prozesssoziologischen Ansätze des Soziologen Norbert Elias. Seine Theorien und Modelle werden seit der Jahrtausendwende zunehmend in unterschiedliche Disziplinen transferiert, da sie den Blick über die Fächergrenzen der Wissenschaft hinweg öffnen, worin ihr großes Potenzial für die interdisziplinär aufgestellte Polizeiwissenschaft und -forschung liegt. Mit Bezug auf die Forschungsfrage lässt sich hier

² Vgl. Doppler 2018: 1.

³ Vgl. Mahnken 2020: 19.

kurz festhalten, dass die figurations- und prozessoziologischen Theorien und Modelle geeignet sind die (Kriminal)Polizei (Figuration) in der Dynamik und damit im fortlaufenden Wandel zu betrachten, da sie den Fokus auf wechselseitige und sich wandelnde Beziehungen legen. Der Transfer der Methoden in die Polizeiwissenschaften folgt in Anlehnung an den Transfer figurations- und prozessoziologischer Methoden, wie er sich in der Organisationsforschung etabliert hat.⁴

Zum Forschungsstand der Technikbetroffenheit der Polizei lässt sich zusammenfassend festhalten, dass in unterschiedlichen Disziplinen bereits vielfältig an den Auswirkungen der digitalen Transformation geforscht wird.⁵ Dabei fällt auf, dass sich all diese Betrachtungen auf aktuelle gesamtgesellschaftliche Prozesse beziehen, sie jedoch nicht in den Kontext langfristiger Prozesse der (Kriminal-)Polizei gestellt werden, um spezifische Veränderungsbedarfe abzuleiten, wie es Doppler empfahl.⁶ Die Kriminalpolizei wird in dieser Arbeit unter dem Einfluss der digitalen Transformation unter Mikro- und Makroperspektiven analysiert.⁷

4. Begriffliche Werkzeuge und Modelle

Die Grundfrage, die Elias antreibt ist, was Menschen zusammenhält, aneinanderbindet.⁸ Er rückt die menschlichen Beziehungen in den Mittelpunkt des Forschungsinteresses. Für ihn ist alles Menschliche miteinander verbunden. Mit dem begrifflichen Werkzeug der Figuration beschreibt Elias den Übergang zwischen Individuum und Gesellschaft. Es ist das „Modell eines sozialen Prozesses“⁹:

Figurationen entstehen, weil Menschen aufeinander bezogen sind und sich in Verflechtungszusammenhängen (Interdependenzketten) aneinanderbinden.¹⁰ In diesem Bild können Menschen nicht alleine (nur im Plural) gedacht werden. Auf diese Weise wird die dualistische Sichtweise von „Individuum“ und „Gesell-

⁴ Bauer/Ernst 2011; Frerichs 2014; Evers 2018; vgl. Baur/Besio/Norkus 2018.

⁵ Vgl. Mahnken 2020: 13-16.

⁶ Vgl. Doppler 2018: 2.

⁷ Mahnken, 2020: 16.

⁸ Vgl. Eichener/Baumgart 2013: 9.

⁹ Korte 1997: 156.

¹⁰ Vgl. Frerichs 2014: 25; vgl. Elias 2006a: 119.

schaft“ (als zwei sich gegenüberstehende Zustände) aufgehoben und den Menschen, ihren Beziehungen und ihren Formationen etwas Prozesshaftes (ineinander Übergehendes) verliehen.¹¹ Figurationen beschreiben dynamische, sich fortwährend wandelnde Gebilde, in denen Menschen kommen und gehen.¹² In ihrer Größe können Figurationen von klein (Paar/Familie) bis groß (Organisationen/Staat) gedacht werden. Menschen können gleichzeitig in mehreren Figurationen verankert sein (Partnerschaft, Familie, Sportverein, Arbeit, politische Partei).

*Interdependenzen*¹³ (Verflechtungszusammenhänge) entstehen, weil Menschen aufgrund ihrer Aufeinanderbezogenheit funktional abhängig voneinander sind, und dadurch Macht übereinander haben.¹⁴ Ebenso wie Menschen untereinander, können Figurationen interdependent sein. Je größer und komplexer Figurationen sind, desto länger und labiler werden die Interdependenzketten zwischen den sie bildenden Menschen.

*Machtbalancen*¹⁵: Macht erweist sich in diesem Modell als zentrales Bindeglied zwischen den Menschen.¹⁶ Nach Elias ist Macht kein Amulett, das der eine besitzt und der andere nicht¹⁷, sie hat etwas Natürliches, immer Vorhandenes, was weder gut noch böse ist.¹⁸ Machtbalancen sind fortwährend in Bewegung und pendeln zwischen neuen Machtchancen und der Aufgabe von Machtdifferenzialen¹⁹ hin und her. Machtbalancen sind in diesem Modell wie ein „fluktuierendes Spannungsgleichgewicht“²⁰, was sich immer neu austarieren muss.

¹¹ Vgl. Elias 2006a: 15 f.; vgl. Elias 2017: 70-73.

¹² „Das Zusammenleben der Menschen in Gesellschaft hat immer, selbst im Chaos, im Zerfall, in der allergrößten sozialen Unordnung eine ganz bestimmte Gestalt. Das ist es, was der Begriff der Figuration zum Ausdruck bringt.“ (Elias 2006b: 101)

¹³ Elias 2006a: 176.

¹⁴ Vgl. Frerichs 2014: 25, 28-29.

¹⁵ Mit dem Begriff der Machtbalance wandelt Elias den statischen Begriff der Macht in einen Beziehungsbegriff.

¹⁶ „Menschen sind nach Elias niemals per se mächtig. Ihre Macht zeigt sich erst in Relation zu anderen [...]“ (Frerichs 2014: 25)

¹⁷ Vgl. Elias 2006a:95.

¹⁸ Vgl. Elias 2006a: 119.

¹⁹ Machtanteile.

²⁰ Elias 2006a: 95.

4.1. Wie entstehen gesellschaftliche Transformationsprozesse?

Menschen entwickeln sich in diesem Bild kontinuierlich weiter (sind selbst ein Prozess). Dadurch verändern sich fortwährend ihre Beziehungen, ihre Figurationen und auch die Gesellschaft. Gesellschaftliche Prozesse weisen daher weder Anfang noch Ende auf.

Die vielzähligen einzelnen menschlichen Handlungen führen in ihrer Summe zu Dynamiken, aus denen sich die Richtungen aktueller gesellschaftlicher (Transformations)prozesse bestimmen.²¹ Diese lassen sich über den Nachvollzug ihrer Entwicklung und der sich wandelnden soziokulturellen Struktur erklären.²² Langfristig betrachtet zeigt sich, dass sozialer Wandel nicht chaotisch, sondern gerichtet verläuft (in Richtung einer höheren Entwicklungsstufe).²³

4.2. Modell zur mehrdimensionalen Betrachtung

Um zu verstehen, auf welcher Entwicklungsstufe sich die Menschen einer Gesellschaft aktuell befinden, hat Elias das Modell der Triade der Grundkontrollen eingeführt. Demnach bieten sich für Gesellschaften auf drei Ebenen Kontrollchancen:

- (1) Kontrolle über Naturereignisse²⁴,
- (2) Kontrolle über sozialen Wandel²⁵ und
- (3) Kontrolle über individuelle Entwicklungen.

Die Kontrolltypen beeinflussen sich wechselseitig: Die ersten beiden Kontrolltypen dehnen sich in ihrer Entwicklung langfristig aus. Die individuelle Entwicklung dagegen richtet sich nach innen. Über diesen Funktionszusammenhang lassen sich langfristige gesellschaftliche Entwicklungen (Richtungen) auf unterschiedlichen Stufen bestimmen. Jede neue Entwicklungsstufe auf einer dieser Ebenen beeinflusst die anderen Ebenen. Damit verbundene Spannung, Blockaden

²¹ Vgl. Elias 2006a: 95, 175; vgl. Elias 1977: 142.

²² Vgl. Meyer-Palmedo 1985: 204.

²³ Vgl. Elias 2017: 9-16; vgl. Elias 1977: 140-141.

²⁴ Zum ersten Kontrolltyp zählen nach Elias auch technologische Entwicklungen (vgl. Elias 2006a: 211).

²⁵ Zum zweiten Kontrolltyp gehören zwischenmenschliche gesellschaftliche Zusammenhänge, wie die Organisation der Gesellschaft beispielsweise durch Staatsbildungsprozesse (vgl. Elias 2001: 189).

und Nachhink-Effekte²⁶ werden im Nachvollzug von Mikro- und Makrozusammenhängen sichtbar.

5. Begriffsbestimmung: Digitale Transformation

Der Begriff Transformation leitet sich aus dem lateinischen Verb „transformare“ („umwandeln, umgestalten“) ab.²⁷ Anders als das gegensätzliche Begriffspaar „analog“ und „digital“²⁸, deutet der Begriff „digitale Transformation“ einen Prozess an.²⁹

5.1. Welche Bedeutung hat der Begriff in dieser Arbeit?

Die Begriffe „Digitalisierung“, „digitale Transformation“ und „digitaler Wandel“ werden häufig synonym verwendet. Für die spätere Zuordnung wird in der Analyse auf das Modell von Dahm und Walther zurückgegriffen. Sie sprechen in Bezug auf Unternehmen von drei Stufen digitaler Reifeprozesse:

- Digitalisierung (Umsetzung Analoges in Digitales)
- Digitale Transformation (neue Möglichkeiten aufgrund vernetzter Daten)
- Digitale Disruption (Neuerfindung ganzer Fertigungsprozesse)³⁰

Krcmar charakterisiert die digitale Transformation in Bezug auf Unternehmen als³¹: unausweichlich, unumkehrbar, ungeheuer schnell und unsicher in der Ausführung. Um organisationsbezogene Wandlungsprozesse aktiv mitzugestalten lassen sich datengetriebenes Denken und innovationsfördernde Rahmenbedingungen als erfolgskritische Stellschrauben synthetisieren.³²

²⁶ Vgl. Elias 2006a: 2010-211; vgl. Elias 2001: 189.

²⁷ Wahrig 1994: 1577.

²⁸ Gholamasad 1993: passim.

²⁹ Vgl. Rossberger 2019: 26.

³⁰ Vgl. Dahm/Walther 2019: 4, 11-12.

³¹ Vgl. Krcmar 2018: 7-9.

³² Vgl. Rossberger 2019: 32; vgl. Krcmar 2018: 7-9; vgl. Mahnken 2020: 48.

Gesellschaftlich betrachtet fasst Bär unter „digitaler Transformation“ einen umfassenden gesellschaftlichen Wandel in Zeiten der Digitalisierung. Sie durchdringt unseren Alltag seit Einführung des „Internet to Go“ auf immer mehr Ebenen³³ und zeigt sich als fortwährender Innovationsprozess – wirtschaftlich wie gesellschaftlich.³⁴

Die Beschleunigung und Fliehkraft der Digitalisierung führt zu einer wachsenden Verunsicherung bei den Menschen.³⁵ Trotz politischen Steuerungsdefiziten, sei nach Heinze weiterhin ein „gewährleistender“ Staat notwendig. Der Staat muss sich umstellen, neu denken und neu konstituieren,³⁶ da er die Aufgabe habe der Fliehkraft etwas entgegen zu setzen.³⁷ Dies könne durch:

- die Abkehr von Detailregulierungen,
- die Verstärkung der Moderation negativer Einflüsse und
- die positive Koordination von Entwicklungsmöglichkeiten
- über eine integrierende Perspektive erreicht werden.³⁸

Aus einem prozessoziologischen Blickwinkel ist die digitale Transformation ein Technisierungsschub im Sinne einer neuen Entwicklungsstufe, die zu einem langfristigen gesellschaftlichen Prozess gehört. Technisierungsschübe zeichnen sich zunächst durch eine hohe Dynamik und Schnelligkeit (im Sinne eines „neuen Level“) aus und stellen eine Herausforderung für Individuen, Staat und Gesellschaft gleichermaßen dar. Bei jedem Technisierungsschub werden die Interdependenzketten länger und die sie formenden Gebilde (Figurationen) komplexer.³⁹

³³ Vgl. Wehrich 2018: 50.

³⁴ Vgl. Rossberger 2019: 20-22.

³⁵ Vgl. Heinze 2019: 23, 30.

³⁶ Vgl. Heinze 2019: 31.

³⁷ Vgl. Heinze 2019: 20.

³⁸ Heinze empfiehlt, „[...] dass der Staat an der grundsätzlichen Zuständigkeit für die Regelung bestimmter gesellschaftlicher Probleme und der Gewährleistung gewisser Sicherungsleistungen festhält, bei der Erledigung dieser Aufgaben und der Erstellung von Leistungen und Angeboten jedoch Koproduktion und selbstverantwortliche Eigenleistung individueller wie kollektiver gesellschaftlicher Akteure stärkt.“ (Heinze 2019: 31)

³⁹ Vgl. Elias 2006c: 189. 198; vgl. Mahnken 2020: 50.

Nach dem Modell der Triade der Grundkontrollen trifft die digitale Transformation die Menschen zunächst wie ein Naturereignis. Die damit verbundene Zunahme und Verlängerung der Interdependenzketten fordert von Figurationen (organisationsbezogene) Öffnung und Agilität. Es werden neue Expertisen benötigt, so dass die Interdependenzgeflechte in Figurationen komplexer werden. Durch ihre Integration müssen sich die Machtbalancen in der Gesellschaft neu auspendeln (Differenzierung). In der Folge verändern sich auch soziale Prozesse (Figurationen) und Märkte.

Der Begriff „digitale Transformation“ wird in dieser Arbeit im Sinne eines neuen Technisierungsschubs als „neues Level“ verwendet.

6. Ergebnisse

In der digitalen Transformation ändern sich nicht nur die Aufgaben der Kriminalpolizei. Es verändert sich [...]:

- die Zusammensetzung der Figuration und ihre Formen der Zusammenarbeit,
- die Ausdehnung der Figuration,
- die Außenwirkung und
- die Selbst- und Leitbilder der Figuration Kriminalpolizei.⁴⁰

Nachfolgend wird auf ausgewählte Aspekte eingegangen, die während der Analyse unter dem figurationssoziologischen Mikroskop (aus dem komplexen Netz vielzähliger Interdependenzketten) in und um die Figuration Kriminalpolizei synthetisiert werden konnten.⁴¹

6.1. Was hat die Kriminalpolizei geprägt?

Im Nachvollzug des Entstehens der Kriminalpolizei zeigt sich:

⁴⁰ Mahnken 2020: 103.

⁴¹ Vgl. Mahnken 2020: 19-20, 38-40.

- dass die Kriminalpolizei in ihrem Werden stark durch Über- und Unterordnung geprägt ist,
- dass Recht eine stabilisierende Wirkung in der Gesellschaft hat und
- die Kriminalpolizei eine stabilisierende Funktion für die Gesellschaft.⁴²

Zum Zeitpunkt ihres Werdens im 19. Jahrhundert, hatte die Polizei die gesellschaftliche Funktion, den Adelsstand durch das Herstellen von Über- und Unterordnung zu erhalten: bei der aristokratisch geprägten Bevölkerung ein Auge zuzudrücken und bei den Bürgern das Recht durchzusetzen.⁴³ In diesem Umfeld erwuchs die Kriminalpolizei aus der Paarung neuer technischer Möglichkeiten und wissenschaftlich getriebener Juristen. Aufgrund der vermehrten Feststellung von Mangelhaftigkeit des Personenbeweises, war der Bedarf erwachsen, Urteile auf zuverlässige Beweismittel stützen zu können.⁴⁴ Die gleichzeitige Machtverlagerung bei der Besetzung der höheren Ämter in Richtung Bürgertum ermöglichte ein erstes Durchbrechen der aristokratischen Parallelgesellschaft. Sie führte zu einem gesellschaftlichen Funktionswandel der (Kriminal)Polizei: „[...] unabhängig von hierarchischen Strukturen bei der Rechtsdurchsetzung zu agieren [...], einen „eigenen Kopf“ [...] zu haben.“⁴⁵

6.2. Wo entstehen Spannungen?

6.2.1 Was wirkt auf die Motivation der Mitarbeiter

Gespiegelt an den digitalen Reifegraden nach Dahm und Walter, wird sichtbar, dass sich die Figuration Kriminalpolizei in ihrer Ausstattung und in ihren gesetzlichen Möglichkeiten auf der Stufe der Digitalisierung befindet. Während den Bürgern vielfältige Möglichkeiten der Stufe der digitalen Transformation offenstehen, müssen Mitarbeitende der Figuration Kriminalpolizei „[...] im Berufsalltag einen Schritt zurückgehen und sich in Ausstattung und digitalen Vernetzungsmöglichkeiten wieder auf die Stufe der Digitalisierung stellen.“⁴⁶ Gleichzeitig wirkt von außen auf die Figuration Kriminalpolizei, dass die Legislative nach den

⁴² Vgl. Mahnken 2020: 60, 64.

⁴³ Vgl. Elias 1992:77, 94.

⁴⁴ Vgl. Kube 61, 69, 120,124, 149.

⁴⁵ Mahnken 2020: 60.

⁴⁶ Mahnken 2020: 105.

Vorgaben der EU sehr enge Rahmen für die behördliche Datenverarbeitung und -speicherung vorgibt, die einen innovationsfördernden Umgang mit Daten kaum zulassen (bspw. DSGVO).

6.2.2. Wie verändern sich die Ermittlungen?

Während Drogenschmuggel und -handel 1955 hierarchisch aufgebaut, familiär- und kulturell geprägt waren⁴⁷, kannten sich die Täter im Fall „Chemical Revolution“ physisch nicht.⁴⁸ Sie kamen aus den gleichen ökonomischen Interessen über das Internet zusammen. Ihr Ziel: in möglichst kurzer Zeit maximalen Gewinn zu erzielen. Dabei ergab sich die Zusammensetzung der Figuration, aus den für die konkrete Fallkonstellation benötigten Experten.

Es stellt sich die Frage, welche Figurationen heute auf den Ermittlungserfolg wirken und wie sich diese verändern. Es wird sichtbar, wo Machtdifferentiale aufgegeben werden und wo sich neue Machtchancen ergeben⁴⁹:

(1) *Ermittelndenfiguration*: Um den Ermittlungserfolg und die daran beteiligten Personen nicht zu gefährden, wird traditionell geprägt wenig Wissen nach außen geteilt (*closed shop*). Im Fall „Chemical Revolution“ war das BKA nach eigener Aussage erfolgreich, weil sie sich nach Außen geöffnet, Experten hinzugeholt und Tandem-Teams (neue Experten & erfahrene Ermittler) gebildet haben.⁵⁰ Der Fall „Chemical Revolution“ zeigt, dass sich die Machtbalancen (vor dem Hintergrund stetig neuer digitaler Vernetzungsmöglichkeiten auf Täterseite) in der Figuration der Ermittler beginnen, in Richtung der Hinzuziehung fallbezogener Expertise (Öffnung) und projektbezogener Zusammenarbeit (Agilität) zu pendeln.⁵¹

(2) *Täterfiguration*: Die traditionell benötigten Rollen bei Drogenschmuggel und -handel haben sich wenig verändert. Hinzugekommen sind der Bedarf eines Seitenadministrators für eine Onlineplattform, Marketingkenntnisse,

⁴⁷ BKA 1956.

⁴⁸ BKA PK (28.06.2019).

⁴⁹ Über eine vergleichende Analyse zweier Fallschilderungen zu Tätergruppen im Betäubungsmittelbereich werden Interdependenzketten und Machtbalancen nachvollzogen.

⁵⁰ Vgl. Vogt 2017: 6.

⁵¹ Vgl. Mahnken 2020: 96-97.

Netzwerken und Kompetenzen im Umgang mit Kryptowährung. Es ergeben sich Abhängigkeiten (Interdependenzen), die unabhängig von Herkunft, familiären oder ethnischen Zusammenschlüssen entstehen können.⁵² 1955 war die Täterfiguration in der oberen und mittleren Ebene eng verwandtschaftlich verbunden, die Ebenen darunter kulturell verflochten, die Interdependenzketten kurzgehalten und die Machtbalancen hierarchisch geprägt. Im Fall „Chemical Revolution“ ist ein persönliches Kennen nicht erforderlich. Die Virtualität führt zu kurzen, labilen Machtbalancen. Jeder „Experte“ kann jederzeit ersetzt werden.⁵³

(3) *Figuration der nationalen Gesetzgebung*: Die Legislative bekommt von außen immer mehr Vorgaben (aus Europa), die sie umsetzen muss, gibt also Machtdifferentiale auf. Gleichzeitig regelt das deutsche Recht den konkreten Einzelfall.⁵⁴ Aufgrund immer schnellerer technischer Entwicklungen können in der digitalen Transformation zunehmend Delikte und Deliktsfelder entstehen, die noch nicht gesetzlich normiert sind, so dass das Recht anfängt nicht mehr rechtzeitig zuzutreffen. Damit das nationale Recht künftig noch rechtzeitig greift, könnte in einer Gesetzgebung mit formulierten Prinzipien eine neue Machtchance liegen.⁵⁵

(4) *Figurationen der nationalen Rechtsdurchsetzung*: Exekutive und Judikative sind in ihrem Wirken traditionell durch das Aufzeigen trennender Elemente und der Zuschreibung von Schuld (Herstellen von Über- und Unterordnung) geprägt. In der digitalen Transformation ergibt sich als neue Machtchance, ganzheitlich (proaktiv und reaktiv) tätig zu werden, mit dem Ziel Straftaten zu reduzieren.⁵⁶

⁵² Mahnken 2020: 94.

⁵³ „Die Interdependenz entsteht dabei nicht mehr durch das Trennende (warum gehört jemand nicht dazu), sondern durch das Verbindende (gemeinsame Absichten).“ (Mahnken 2020: 96)

⁵⁴ Vgl. Boehme-Neßler 2017: 3037.

⁵⁵ Vgl. Hoffmann-Riem 2008, 2019: 2,6-7,13 (rechtswissenschaftliche Innovationsforschung); vgl. Mahnken 2020: 102, 114.

⁵⁶ Vgl. Mahnken 2020: 71, 107, 112.

6.3. Wie beeinflussen sich die Entwicklungen gegenseitig?

Nach dem Modell der Triade der Grundkontrollen werden die Menschen von der digitalen Transformation überrascht wie durch ein Naturereignis. Das „neue Level“ ist unumkehrbar, ungeheuer schnell und mit Unsicherheit verbunden. Globalisierung und Digitalisierung treiben soziale Prozesse an, verstärken sich gegenseitig und führen zu der Rasanz und Dynamik, die die Menschen spüren.⁵⁷

6.3.1. Wirkung auf individueller Ebene

Auf der Ebene der individuellen Entwicklung zeigt sich in den Untersuchungen von Reichertz/Wilz und Bidlo, dass digitale Kompetenzen in der Polizei ein eigener Wert geworden sind⁵⁸ und sich die Leitbilder verändern.⁵⁹ Figurationssoziologisch betrachtet verschieben sich die Machtbalancen vom „Bärenführer“ (Erfahrungswissen) zu den datenaffinen Kollegen (aktuell benötigtem Wissen). Der erfahrene Ermittlende muss um Hilfe bitten, erlebt sich plötzlich nicht mehr als Erfahrener. Junge datenaffine Kollegen werfen die Frage auf, warum sich ihre Expertise nicht in ihrem Gehalt widerspiegelt.⁶⁰

6.3.2. Wirkung in der Gewaltenteilung

Auf der Ebene der individuellen Entwicklung zeigt sich in den Untersuchungen von Reichertz/Wilz und Bidlo, dass digitale Kompetenzen in der Polizei ein eigener Wert geworden sind⁶¹ und sich die Leitbilder verändern.⁶² Figurationssoziologisch betrachtet verschieben sich die Machtbalancen vom „Bärenführer“ (Erfahrungswissen) zu den datenaffinen Kollegen (aktuell benötigtem Wissen). Der er-

⁵⁷ Vgl. Bär 2018: 1,2,6.

⁵⁸ Vgl. Bidlo 2018: 121.

⁵⁹ Vgl. Reichertz/Wilz 2019: 380.

⁶⁰ Vgl. Mahnken 2020: 100; vgl. Bidlo/Mahnken 2021: 136.

⁶¹ Vgl. Bidlo 2018: 121.

⁶² Vgl. Reichertz/Wilz 2019: 380.

fahrene Ermittelnde muss um Hilfe bitten, erlebt sich plötzlich nicht mehr als Erfahrener. Junge datenaffine Kollegen werfen die Frage auf, warum sich ihre Expertise nicht in ihrem Gehalt widerspiegelt.⁶³

7. Diskussion und Fazit

7.1. Wo sind Anpassungen sinnvoll?

Es zeigt sich, dass die Figuration Kriminalpolizei Potentiale hat, datengetrieben⁶⁴ neue Strategien zu entwickeln und sich fortwährend anzupassen. Damit diese Potentiale sich entfalten können, braucht es innovationsfördernde Rahmenbedingungen, wie neue Formen des Miteinanders und ermöglichende Gesetze. Dadurch, dass in der digitalen Transformation die Halbwertszeit von Wissen sinkt und Medienkompetenzen fortwährende Anpassungsbereitschaft⁶⁵ erfordern, entsteht eine neue Leitkultur⁶⁶ (Wissen teilen, lebenslanges Lernen, Fehler als Lernfelder, Offenheit für externe Experten und Zusammenarbeit in Tandem-Teams). Das Einführen vielfältiger Beteiligungsmöglichkeiten, wie themenbezogene „agile“⁶⁷ Arenen⁶⁸, Think Tanks⁶⁹ und die fortwährende Einladung sich einzubringen und die Ermutigung kleine Ideen auszuprobieren, kann strukturelle Innovationen und damit organisationsbezogene Wandlungsprozesse vorantreiben.

Daneben bedarf es dringend der Forcierung gesellschaftlicher Diskurse darüber, was die Polizei künftig können soll.

⁶³ Vgl. Mahnken 2020: 100; vgl. Bidlo/Mahnken 2021: 136.

⁶⁴ Mitarbeitende, die in ihrem Alltag bereits den Komfort der digitalen Transformation erleben, entwickeln in ihrem Privatleben datengetriebenes neue Vorgehensweisen und Lösungen.

⁶⁵ Vgl. Bidlo 2018: 120.

⁶⁶ Vgl. Dahm/Walther 2019: 6; vgl. Rossberger 2019: 32-33.

⁶⁷ Agilität bezeichne die Fähigkeit von Organisationen und/oder Personen, sich schnell und flexibel auf sich wandelnden Kundenbedürfnisse und Technologien und sich ändernden Bedürfnisse der Mitarbeiter einzustellen (vgl. Thode/Wistuba 2019: 24).

⁶⁸ „Eine Arena ist ein cross-funktionales Team mit einer konkreten Aufgabe und einer begrenzten Zeitressource. Es setzt sich aus verschiedenen Fachleuten zusammen, die gemeinsam alle nötigen Kompetenzen mitbringen, um Lösungen für eine bestimmte Aufgabe zu finden.“ <https://agile-verwaltung.org/2018/08/13/agiles-management-die-drei-anwendungsfelder-agiler-transformation/> zuletzt aufgerufen 14.04.2021.

⁶⁹ Vgl. Berthel 2021: 305-306.

7.1.1. Veränderte Aufgaben

Das veränderte Aufgabenspektrum lässt sich entlang der drei Säulen der Kriminalistik: Kriminaltechnik, Kriminaltaktik, Kriminalstrategie beschreiben, die in einem eigenen Modell⁷⁰ dimensional erweitert werden (s. Abb. 1).

Auswertung und Analyse rücken im Zeitalter der digitalen Transformation als stabilisierender Kern ins Zentrum der Kriminalistik, um der Fliehkraft der digitalen Transformation etwas entgegen zu setzen.

Durch das Vorhandensein vielfältiger digitaler Daten, wird es jetzt möglich, nicht nur reaktiv, sondern auch proaktiv tätig zu werden. Neben der Ermittlungsunterstützung dient die Analyse von Daten daher aus einer ganzheitlichen Perspektive, auch als Seismograph für gesellschaftliche Probleme (also kriminalstrategisch), als Instrument für Ursachenanalysen (präventiv) und als fortlaufendes Evaluationinstrument (zur Gewährleistung fortlaufender organisationaler Anpassungen). Auf diese Weise gelingt es der Figuration Kriminalpolizei wendiger zu werden und sich schneller auf veränderte Phänomene und Bedarfe anpassen zu können.⁷¹

Abbildung 1: Aus Kriminalistik 2D wird Kriminalistik 3D



Quelle: Mahnken 2020

⁷⁰ Mahnken 2020: 108.

⁷¹ Vgl. Mahnken 2020: 108-109.

Datenbasiert wird darüber hinaus eine integrative Perspektive auf Mikro- und Makrokriminalität⁷² möglich⁷³, die ein anderes Ausfüllen der gesellschaftlichen Funktion (Stabilisierung der Gesellschaft) ermöglicht. Das Pendel der Machtbalancen beginnt in der digitalen Transformation langsam in Richtung kriminalpräventiver Ansätze auszuschlagen. Einerseits, weil die Strafverfolgung sich aufgrund nationaler Zuständigkeiten und nicht ausreichender rechtlicher Grundlagen (in Zeiten wachsender Datenvolumina, Kryptierung und Algorithmen), als fragil erweist und andererseits, weil präventive Ansätze nach dem Düsseldorfer Gutachten (2016) wirksamer sind als repressive Ansätze.⁷⁴ Als weitere Säule kommt daher die Kriminalprävention hinzu.

7.1.2 Veränderte Ausrichtung

Die digitale Transformation ermöglicht ein hybrides und analysegestütztes kriminalstrategisches Vorgehen. Das damit verbundene neue kriminalpolizeiliche Selbstverständnis orientiert sich an dem Sinn, nachhaltige Effekte auf Kriminalität zu erzeugen, rechtsdurchsetzend und ausgleichend in der Gesellschaft zu wirken (ganzheitlich zu agieren).

Zur Rechtsdurchsetzung und zum Schutz vor Angriff (s. Abb. 2) bedarf es kriminalstrategisch der Stärkung und des Ausbaus von Cyberkompetenzen, Tandem-Teams und der integrativen Befassung mit analogen und digitalen Spuren (Datenauswertung, Data Science, etc.). Taktische (maßnahmenorientierte), strategische und operative (markt- und personenorientierte) Kriminalitätsanalyse unterstützen eine fortwährende Neuausrichtung, indem sie situationsbezogene proaktive⁷⁵ und reaktive Ansätze zur Kriminalitätsbekämpfung entwickeln.

⁷² Vgl. Berthel 2017: 10.

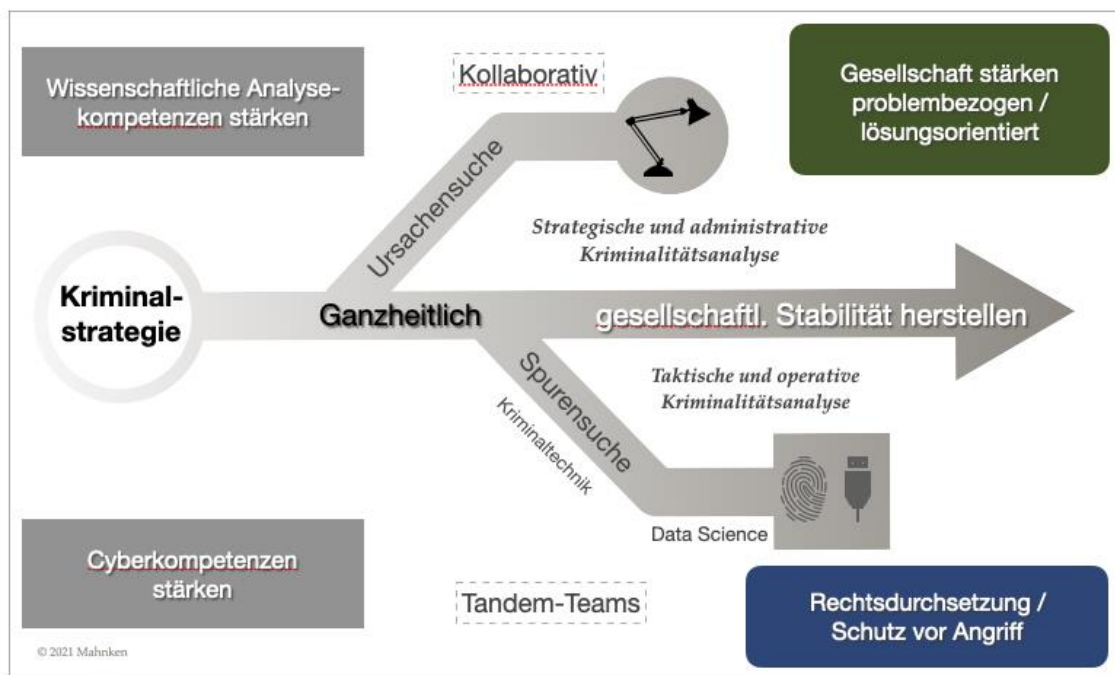
⁷³ Vgl. Mahnken 2020: 111-112.

⁷⁴ Vgl. Feltes 2008: 253; vgl. Coester 2018: 45.

⁷⁵ Dazu zählen beispielsweise das frühzeitige Identifizieren von Gesetzeslücken und Maßnahmen nach dem administrativen Ansatz (vgl. https://administrativeapproach.eu/sites/default/files/publication/files/2005_Third%20Handbook%20EU_DE_LR_0.pdf, zuletzt aufgerufen 14.04.2021).

Als weiterer Sinn stiftender Ansatz kommt hinzu: Kriminalität als Symptom gesellschaftlicher Probleme zu betrachten.⁷⁶ Anrufe bei der Polizei, Ordnungsprobleme und Kriminalität werfen in dieser Perspektive die Frage auf, welche dahinterliegenden Ursachen (gesellschaftliche Probleme) sich hinter der Kriminalität/den Ordnungsproblemen identifizieren lassen? Daran schließt sich die Frage an, wer oder was auf dieses Problem wirken kann. Strategische (problemzugewandte) und administrative (Wirksamkeit betrachtende) Kriminalitätsanalyse identifizieren das Problem und bilden die Grundlage, um kollaborativ⁷⁷ (behördenübergreifend und unter Einbindung lokaler Wirkmöglichkeiten) maßgeschneiderte Lösungsstrategien und Konzepte zu entwickeln. Durch die damit verbundene zugewandte Haltung auf lokaler Ebene, kann ein kräftiges Gegengewicht zu der in der digitalen Transformation entstehenden Asymmetrie (starkes Streben

Abbildung 2: Hybride Kriminalstrategie



Quelle: Mahnken 2021

⁷⁶ Vgl. Goldstein 1979.

⁷⁷ Dabei geht es um Einbindung und Beteiligung derer, die eine Wirkung auf das identifizierte Problem entfalten im Sinne des *problem-oriented policing* (vgl. Goldstein 1979, 2018) entfalten können. Ko-produktion und Eigenleistung individueller und kollektiv gesellschaftlicher Akteure würden sich bei der Entwicklung von Lösungen und der Umsetzung eines ganzheitlichen Konzeptes beteiligen, wie Heinze es empfahl (vgl. Heinze 2019: 31).

gen Europa) bilden. Im Hinblick auf ein solches Vorgehen gilt es wissenschaftliche Analysekompetenzen in der Polizei auszubauen.

Durch die Gleichzeitigkeit beider Ansätze, Rechtsdurchsetzung (staatliche Kontrolle ausüben) und Stärkung der lokalen Gesellschaft durch Zugewandtheit und Lösungsorientierung (wahrnehmen und helfen), kann die Figuration Kriminalpolizei ihre gesellschaftliche Funktion aus zwei Richtungen erfüllen und zeigt sich gleichzeitig agil.

7.2. Fazit

Die Methoden Elias würden sich eignen die anstehenden Transformationsprozesse fortlaufend interdisziplinär zu begleiten. Die Untersuchung zeigt auf, dass dringend Handlungs- und Forschungsbedarf besteht.⁷⁸

Um sich ganzheitlich aufzustellen, datengetrieben neu zu Denken und eine analysegestützte, fortwährende kriminalstrategische Anpassung erreichen zu können, bräuchte es noch vielfältiger Veränderungsprozesse, die die Umsetzung einer solchen ganzheitlichen Kriminalstrategie ebnen können. Das „neue Level“ fordert von der Figuration Kriminalpolizei Öffnung und Agilität. Das vermehrte Einstellen und die Integration externer Experten lässt die bestehenden finanziellen Unterschiede zwischen Beamten und Angestellten sichtbarer werden, da die neu benötigten Kompetenzen bei den Experten liegen, sich die Machtbalancen verschieben. Zur Etablierung der fall- und projektbezogener Zusammenarbeit und in Tandem-Teams braucht es Rahmenbedingungen, die eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe ermöglichen. Disruptiv gedacht, eine veränderte Beurteilungskultur mit dem Fokus auf Gruppenleistungen und ein verändertes Bezahlungs- und Besoldungssystem, katalysierend bei den benötigten kulturellen Wandlungsprozessen wirken.⁷⁹

„Eine lokale, datengestützte und [...] „maßgeschneiderte“ Prävention unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft, würde kriminalpolitisch zwei Botschaften vermitteln: eine deutlichere Zuwendung zur nationalen Gesellschaft und eine sichtbare Wahrnehmung und Lösung gesellschaftlicher Probleme auf lokaler Ebene. Damit

⁷⁸ Vgl. Mahnken 2020: 100-101.

⁷⁹ Vgl. Mahnken 2020: 71, 100; vgl. Bidlo/Mahnken 2021: 139

könnte dem synthetisierten Nachhink-Effekt langfristig und vielfältig kriminalstrategisch entgegengewirkt werden.“⁸⁰

8. Literatur

- Bär, Dorothee (2018): *Digitale Transformation und gesellschaftliche Teilhabe*. In: Bär, Christian/ Grädler, Thomas/ Mayr, Robert (Hrsg.): Digitalisierung im Spannungsfeld von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Recht. Springer Gabler, Berlin, Heidelberg 1-10.
- Baur, Nina/ Ernst, Stefanie (2011): *Towards a Process-Oriented Methodology: Modern Social Science Research Methods and Elias's Figurational Sociology*. *The Sociological Review*, 59(1_suppl): 117–139.
- Baur, Nina/ Besio, Cristina/ Norkus, Maria (2018): *Projectification of Science as an Organizational Innovation*. In: Rammert, Werner et al. (Hrsg.): *Innovation Society Today*. Springer VS, Wiesbaden: 341-370.
- Berthel, Ralph (2017): *Megatrends und aktuelle Herausforderungen an die Kriminalistik*. *Die Kriminalpolizei* (3): 8-15.
- Berthel, Ralph (2021): *Wissensmanagement aus kriminalistischer Perspektive*. In: Kühne, Eberhard/Liebl, Karlhans (Hrsg.) (2021): *Polizeiwissenschaft. Fiktion, Option oder Notwendigkeit? Polizei & Wissenschaft*. Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt a. M.
- Bidlo, Oliver (Hrsg.) (2018): *Vom Flurfunk zum Scrollbalken. Mediatisierungsprozesse bei der Polizei*. Oldib Verlag, Essen.
- Bidlo, Oliver/Mahnken, Julia Katherina (2021): *Digitale und gesellschaftliche Transformationen. Polizeiwissenschaft mit Norbert Elias*. In: Kühne, Eberhard/Liebl, Karlhans (Hrsg.) (2021): *Polizeiwissenschaft. Fiktion, Option oder Notwendigkeit? Polizei & Wissenschaft*. Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt a. M.
- Boehme-Neßler, Volker (2017): *Die Macht der Algorithmen und die Ohnmacht des Rechts. Wie die Digitalisierung das Recht relativiert*. *Neue Juristische Wochenschrift* (42): 3031-3037.

⁸⁰ Mahnken 2020: 112

- Bundeskriminalamt (1956): *Rauschgift*. Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 21. November bis 26. November 1955 über die Bekämpfung von Rauschgiftdelikten, Tagungsband BKA Herbsttagung, BKA, Wiesbaden. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Herbsttagungen/Tagungen1954Bis2001/1955-2_Rauschgift.html zuletzt abgefragt 13.10.2019.
- Bundeskriminalamt PK (28.06.2019): Pressematerial BKA vom 28.06.2019 https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/190628_PKChemicalRevolution.html zuletzt aufgerufen am 13.10.2019
- Coester, Marc (2018): *Das Düsseldorfer Gutachten und seine Folgen*. In: Walsh, Maria et al. (Hrsg.): *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland*. Springer VS, Wiesbaden: 37-57.
- Dahm, Markus H./ Walther, Eva (2019): *Digitale Transformation*. In: Dahm, Markus H./ Thode, Stefan (Hrsg.): *Strategie und Transformation im digitalen Zeitalter*. FOM-Edition (FOM Hochschule für Oekonomie & Management). Springer Gabler, Wiesbaden: 3-21.
- Doppler, Klaus (2018): *Digitale Transformation. Wie gelingen Veränderungsprozesse. Kurzfassung*. In: *Sicherheit in einer offenen und digitalen Gesellschaft*. BKA Herbsttagung 21.-22. November 2018. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Herbsttagungen/2018/herbsttagung2018_DopplerKurzfassung.html zuletzt aufgerufen 21.01.2020.
- Eichener, Volker/ Baumgart, Ralf (Hrsg.) (2013): *Elias zur Einführung*. 3., vollständig überarbeitete Auflage, Junius Verlag GmbH, Hamburg.
- Elias, Norbert (1977): *Zur Grundlegung einer Theorie sozialer Prozesse*. In: *Zeitschrift für Soziologie*, 6 (2): 127-149. <http://www.zfs-online.org/index.php/zfs/article/viewFile/2320/1857> zuletzt aufgerufen 26.08.2020.
- Elias, Norbert (Hrsg.) (1992): *Studien über die Deutschen. Machtkämpfe und Habitusentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert*. Erste Auflage, Suhrkamp, Frankfurt am Main.
- Elias, Norbert (2001): *III Wandlungen der Wir-Ich-Balancen*. In: Schröter, Michael et al. (Hrsg.): *Elias. Die Gesellschaft der Individuen*. Elias Gesammelte Schriften in 19 Bänden, Band 10., bearbeitet von Annette Treibel, 1. Auflage, i.A. der Elias Stichting Amsterdam, Suhrkamp, Frankfurt am Main: 209-310.

- Elias, Norbert (2006a): *Was ist Soziologie?* In: Bloomert, Reinhard et al. (Hrsg.): Elias Gesammelte Schriften in 19 Bänden. Band 5. Bearbeitet von Annette Treibel, 1. Auflage, i.A. der Elias Stichting Amsterdam, Suhrkamp, Frankfurt am Main.
- Elias, Norbert (2006b): 4. *Figuration, sozialer Prozeß und Zivilisation: Grundbegriffe der Soziologie*. In: Bloomert, Reinhard et al. (Hrsg.): Elias. Aufsätze und andere Schriften III. Elias Gesammelte Schriften in 19 Bänden, Band 16, bearbeitet von Heike Hammer, 1. Auflage, i.A. der Elias Stichting Amsterdam, Suhrkamp, Frankfurt am Main: 100-117 (AuaS).
- Elias, Norbert (2006c): 7. *Technisierung und Zivilisation. Beitrag für den Deutschen Soziologentag am 30. September 1986*. In: Bloomert, Reinhard et al. (Hrsg.): Elias Aufsätze und andere Schriften III. Elias. Gesammelte Schriften in 19 Bänden, Band 16., bearbeitet von Heike Hammer, 1. Auflage, i.A. der Elias Stichting Amsterdam, Suhrkamp, Frankfurt am Main: 182-234 (AuaS).
- Elias, Norbert (Hrsg.) (2017): *Über den Prozeß der Zivilisation: Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*. Erster Band. Wandlungen des Verhaltens in den weltlichen Oberschichten des Abendlandes. 33. Auflage, Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 159, Suhrkamp, Frankfurt am Main.
- Evers, Janine (Hrsg.) (2018): *Figuration und Organisation*. In: Vertrauen und Wandel sozialer Dienstleistungsorganisationen. Bürgergesellschaft und Demokratie. Springer VS, Wiesbaden: 9-35.
- Feltes, Thomas (2008): *Kriminalprävention*. In: Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.): Kriminalpolitik. VS Verlag für Sozialwissenschaften: 2515-267.
- Frerichs, Melanie (Hrsg.) (2014): *Elias' Figurations- und Prozesssoziologie*. In: Innovationsprozesse und organisatorischer Wandel in der Automobilindustrie - Eine Prozesssoziologische Analyse betrieblicher Machtproben. Springer VS Wiesbaden, 23-50.
- Gholamasad, Dawud (1993): *Zur Entwicklungssoziologie als Theorie sozialer Prozesse. (Thesen zur Herbsttagung der Sektion „Entwicklungssoziologie und Sozialanthropologie“ in der DGS in Springe/Hannover 19.21.11.93)*. <https://gholamasad.jimdofree.com/artikel/zur-entwicklungssoziologie-als-theorie-sozialer-prozesse/> zuletzt aufgerufen 04.01.2020.
- Goldstein, Herman (1979): *Improving policing: A problem-oriented approach*. Crime & Delinquency, 25(2), 236-258.

- Goldstein, Herman (2018): *On problem-oriented policing: the Stockholm lecture. Crime Science* (7): 13. <https://doi.org/10.1186/s40163-018-0087-3>.
- Heinze, Rolf G. (2019): *Sozioökonomische Zersplitterung und Digitalisierung: Auf dem Weg zur granularen Gesellschaft?*. In: Lange, Hans-Jürgen/ Model, Thomas/ Wendekamm, Michaela (Hrsg.): *Zukunft der Polizei*. Forum für Verwaltungs- und Polizeiwissenschaft. Springer VS, Wiesbaden: 11-33.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (2008): *Soziale Innovationen. Eine Herausforderung auch für die Rechtswissenschaft*. *Der Staat*, 47(4): 588-605.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (2019): *Innovationen im Recht*. In: Blättel-Mink, Birgit/ Schulz-Schaeffer, Ingo/ Windeler, Arnold (Hrsg.): *Handbuch Innovationsforschung*. Springer VS, Wiesbaden: 1-17.
- Korte, Hermann (Hrsg.) (2013): *Achtes Kapitel Das große Buch*. In: *Über Elias*. Springer VS, Wiesbaden: 173-225.
- Krcmar, Helmut (2018): *Charakteristika digitaler Transformation*. In: Oswald, Gerhard/ Krcmar, Helmut (Hrsg.): *Digitale Transformation. Informationsmanagement und digitale Transformation*. Springer Gabler, Wiesbaden: 5-10.
- Kube, Edwin (Hrsg.) (1964): *Beweisverfahren und Kriminalistik in Deutschland. Ihre geschichtliche Entwicklung*. Kriminologische Schriftenreihe aus der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft, Band 13, Kriminalistik Verlag, Hamburg, im digitalisierten Buchbestand der Universität Tübingen gemeinfrei zu nicht kommerziellen Zwecken als Volltext abrufbar http://idb.ub.uni-tuebingen.de/opendigi/pdfs/NKS_1964_013/NKS_1964_013.pdf zuletzt aufgerufen am 30.09.2019.
- Lorenz, Michael (2018): *Die digitale Führungsreise beginnt*. In: Lorenz, Michael (Hrsg.): *Digitale Führungskompetenz*. Springer Gabler, Wiesbaden: 1-38.
- Mahnken, Julia Katherina (2020): *Auswirkungen der digitalen Transformation für die Ausrichtung und Aufgaben der Kriminalpolizei. Wie die Technikbetroffenheit die Kriminalpolizei verändert. Figurations- und prozesssoziologische Analyse in den Polizeiwissenschaften*. Polizei & Wissenschaft. Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt a. M.
- Mahnken, Julia Katherina (2021): *Auswirkungen der digitalen Transformation für die Ausrichtung und Aufgaben der Kriminalpolizei. Wie die Technikbetroffenheit die Kriminalpolizei verändert. Figurations- und prozesssoziologische Ana-*

- lyse in den Polizeiwissenschaften*. Nachwuchstagung Empirische Polizeiforschung am 4. Und 5. März 2021 (virtuell). Panel 4: Cybercrime / Ermittlungen FÖPS, Berlin. <https://www.foeps-berlin.org/veranstaltungen/nachwuchstagung-empirische-polizeiforschung-2021/> zuletzt aufgerufen 29.10.2021.
- Meyer-Palmedo, Ingeborg (1985): *Das dörfliche Verwandtschaftssystem*. Struktur und Bedeutung: Eine Figurations-Analyse. Campus Forschung Band 420, Campus Verlag, Frankfurt am Main/ New York.
- Reichertz, Jo / Wilz, Sylvia Marlene (2019): *Informations- und Kommunikationsmedien als neue Mittel für die polizeiliche Ermittlungsarbeit?*. In: Klukkert, Astrid/ Reichertz, Jo/ Feltes, Thomas (Hrsg.): *Torn between Two Targets*. Polizeiforschung zwischen Theorie und Praxis. Zum Gedenken an Thomas Ohlemacher. Band 10. Polizeien. Polizei, Wissenschaft und Gesellschaft, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt am Main: 385-410.
- Rossberger, Robert (2019): *Digitale Transformation: Kultur, Strategie und Technologie*. In: Fürst, Ronny Alexander (Hrsg.): *Gestaltung und Management der digitalen Transformation*. AKAD University Edition. Springer, Wiesbaden: 19-36.
- Thode, Stefan/Wistuba, Lars (2019): *SWOT als Methode der agilen Strategieentwicklung*. Thode, Stefan (Hrsg.): *Strategie und Transformation im digitalen Zeitalter*. FOM-Edition (FOM Hochschule für Oekonomie & Management). Springer Gabler, Wiesbaden: 23-38.
- Vogt, Sabine (2017): *Das Darknet - Rauschgift, Waffen, Falschgeld, Ausweise - das digitale ‚Kaufhaus‘ der Kriminellen?*. Die Kriminalpolizei (2): 4-7.
- Wahrig Herkunftswörterbuch. <https://www.wissen.de/wortherkunft/digital> zuletzt aufgerufen 31.08.2019.
- Wehrich, Margit (2018): *Transformationen alltäglicher Lebensführung. Konzeptionelle und zeitdiagnostische Fragen*. Bericht von der gleichnamigen Tagung des Instituts für sozialwissenschaftliche Information und Forschung e. V. (isifo) in Kooperation mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI), 1. und 2. März 2018, München. *Berliner Journal für Soziologie* (28): 511-523. <https://doi.org/10.1007/s11609-019-00380-8> zuletzt aufgerufen 05.01.2020.

Die Polizei auf Twitter

Vom „Hey Sie da!“ zum „Lasst das!“ #nurdieliebezählt

Caren Stegelmann

In den letzten Jahren sind deutsche Polizeibehörden zunehmend auf Social Media aktiv, besonders auf Twitter. Ich beobachte im Rahmen dieser Arbeit die Interaktion auf Twitter als Anrufung im Sinne Louis Althusers, bzw als Wirken von (Macht-)Beziehungen nach Foucault zwischen Polizeiaccounts und unterschiedlichen Usern/Bürgern. Qualitativ analysiert werden dabei zum einen Guidelines und Leitfäden, die sich intern an (angehende) Akteure der Öffentlichkeitsarbeit der Polizei richten; zum anderen betrachte ich Ausführungen von Akteuren der Polizei, gerichtet an eine breite Öffentlichkeit. Zudem werden einzelne, subjektiv ausgewählte Tweets von Polizeiaccounts und darauf folgende Interaktionen betrachtet.

Es wird die These untersucht, dass die Twitter-Arbeit der Polizei sich vor allem an die Menschen richtet, die sonst nicht von der Polizei adressiert sind, die für die Polizei eigentlich unsichtbar (weil unverdächtig) sind und für die die Polizei im Alltag eigentlich unsichtbar ist (oder sein kann, wenn sie es wollen) und für die Interaktion mit der Polizei, so sie denn stattfindet, tendenziell unproblematisch ist. Auf sie scheint die Kommunikation durch die Polizei grundsätzlich anders zu wirken als auf marginalisierte, rassifizierte, kriminalisierte Menschen, für die im Kontext Polizei eher auch problematische Erfahrungen und Aspekte aufgerufen werden.

1. Die Polizei auf Twitter: Selbstverständlichkeit und Irritation

Die Polizei ist seit einigen Jahren zunehmend in sozialen Netzwerken unterwegs; im Kontext von tagesaktuellen Ereignissen vor allem auf Twitter. Einige Polizeiaccounts sind dabei recht unkonventionell unterwegs und interagieren auch mal im locker-schlüpfrigen Gespräch mit anderen Accounts: „So ein Zufall, unser Job kann auch hin und wieder fesselnd sein und wenn wir zu dominant werden, dann hören wir auf das #Safeword „Anwalt“ ;) ^tsm“ antwortete etwa die Polizei Berlin im Dezember 2019, nachdem sie ein Twitter-User gemeinsam mit dem Account der Berliner Verkehrsgesellschaft und einem Verweis auf die beiden „SM-Teams“ verlinkte.¹

Der Tweet erhielt einige Likes und amüsierte Kommentare, erntete aber auch viel Kritik und Irritation darüber, dass sich ein offizieller Behördenaccount über Polizeigewalt und das ‚Feindbild Anwalt‘ lustig machte. Auch bei mir warf der Tweet Fragen auf. Darf eine Polizeibehörde so etwas twittern? Und welches Selbstverständnis sitzt dahinter?

In der Kommunikation der Polizei auf Twitter lässt sich ein bemerkenswerter Wandel der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit betrachten, von einer „Halbtagsstelle“ (Noethen 2003) nebenbei in den 80er Jahren, hin zu einer immer umfangreicheren, alltagsbezogenen Nutzung. Zu den Zielen der Polizei auf Social Media schreibt Kern, dass dort auch „ein gewisses Maß an Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden [soll]“. Polizeiarbeit soll dabei im Generellen gut „verkauft“ und dargestellt werden, und im Falle eines Einsatzes soll die taktische Kommunikation im Konkreten ergänzt werden.“ (Kern 2017, 169).

Die Intention der Öffentlichkeitsarbeit der Polizei geht in dieser Sichtweise darüber hinaus, lediglich informieren zu wollen; sie soll auch eine Wirkung erzielen. Dabei lässt sich an den Reaktionen anderer Twitteraccounts beobachten, dass die Kommunikation der Polizei auf unterschiedliche Menschen sehr unterschiedlich (ein)wirkt. Auch rechtliche Grundlagen dieses Polizeihandelns werden von Polizeibehörden und Twitter-Usern sehr unterschiedlich eingeschätzt und die Frage ‚ist das denn erlaubt?‘ löst mitunter in manchen Wahrnehmungen ebenso viel Irritation aus, wie bei mir der oben zitierte Tweet selbst.

¹ Tweet von @polizeiberlin vom 16.12.2019, <https://twitter.com/polizeiberlin/status/1206540423319162885>

Meine Arbeit stellt daher die Frage: Wie wird im Kontext der polizeilichen Social Media Arbeit Wissen über rechtliche Grundlagen der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit diskursiv konstruiert bzw. in der Praxis umgesetzt? Was bedeutet das für das Selbstverständnis und die Rolle der Polizei in der Gesellschaft?

2. Material und Herangehensweise

Ziel der bisherigen diskursanalytischen Arbeit war dabei keine systematische Untersuchung eines abgesteckten Corpus an Tweets. Vielmehr geht es darum, generelle Muster des Diskurses rund um die Social Media Arbeit der Polizeien zu beobachten und Anknüpfungspunkte für weitere Betrachtungen zu entwickeln.

Analysiert wurden dabei an die Öffentlichkeit gerichtete Erklärungen der Social Media Arbeit durch Polizeiakteure, wie etwa ein Vortrag von Marcus da Gloria Martins in seiner Funktion als Pressesprecher der Polizei München.² Zum anderen analysierte ich Social Media Richtlinien und Guidelines, die sich nach innen, an Beschäftigte der Polizei richten, wie etwa der „Praxisleitfaden für den Weg zu zeitgemäßer PR“ zur digitalen Öffentlichkeitsarbeit von Jan Schabacker (2020) aus der Pressearbeit in NRW.

Anzumerken ist dabei, dass Polizeibehörden sehr unterschiedlich twittern und Dienstanweisungen der Bundesländer sehr verschieden sind (vgl. Bilsdorfer 2019). Die hier gewählte Herangehensweise begreift dagegen ‚die‘ Polizei eher als gesellschaftlich wahrgenommene Institution und ebnet dabei die Unterschiede ein Stück weit ein. Ausgewählte Beispiel-Tweets erscheinen mir in diesem Zusammenhang subjektiv als besonders bedeutsam für die Besonderheiten der neuen Herangehensweise an Social Media und repräsentieren daher womöglich eher Abweichung als Durchschnitt.

3. Vom „Hey Sie Da!“ zum „Lasst das!“

Der Philosoph Louis Althusser beschreibt eine Szene in der ein Individuum auf der Straße, meist von außerhalb seines Sichtfelds, mit „Hey, Sie da!“ angerufen

² TEDxTUM (2019). How the police uses social media to keep us safe | Marcus da Gloria Martins, <https://www.tedxum.com/watch/how-the-police-uses-social-media-to-keep-us-safe-marcus-da-gloria-martins/> (Zugang 22.11.2020). Alle Zitate von Da Gloria Martins in diesem Beitrag stammen aus diesem Vortrag.

wird, sich zu dem rufenden Polizisten umdreht und erkennt, beziehungsweise schon weiß, dass es mit dem Ruf gemeint ist. Diese Interpellation dieses Adressiertwerdens, verbunden mit dem sich umdrehen und erkennen stellt für Althusser die Subjektivierung des Individuums, das sich als angesprochenes Subjekt erkennt (*c'est bien moi*) durch die Ideologie dar: "l'idéologie interpelle les individus en sujet." (Althusser 1970; Althusser 1977, 142). Der Begriff *interpellation* meint dabei im Französischen mehrere Bedeutungen: neben dem ‚Anrufen‘, wie in der deutschen Übersetzung auch polizeiliche Identitätsfeststellung und die vorläufige Festnahme.

Die Möglichkeit der Kontrolle und des Festsetzens bei der Interaktion mit der Staatsgewalt, die Jan Philipp Reemtsma in Bezug auf die Polizei beschreibt - „Polizisten sind, wo immer sie auftreten, Repräsentanten einer Organisation mit Gewaltlizenz, [...] Die Anweisung eines Polizisten ist eine, und das ist sozusagen ins Reflexsystem jedes Bürgers eingegangen, die im Zweifelsfall mit Gewalt durchgesetzt werden kann.“ (Reemtsma 2003, 16) – ist im Französischen also auch sprachlich an die Interaktion mit der Staatsgewalt geknüpft. Althusser's 'Anrufungsszene' beschreibt Daniel Loick als eine „Metapher der allgemein gesellschaftlichen subjektivierenden, also sowohl unterwerfenden als auch subjektkonstitutiven Machteffekte“ (Loick 2012, 196).

3.1. Gleichheit und Unterschiede im Umgang (mit) der Polizei

Im Selbstverständnis der Polizei und eines großen Teils der Gesellschaft scheint klar, dass die Polizei prinzipiell für alle Menschen gleich und neutral agiert. In dieser Wahrnehmung tritt die Polizei immer nur als legales Mittel der Umsetzung der demokratisch-gesellschaftlich gesetzten Zwecke auf und Eingriffen in Grundrechte sind grundsätzlich rechtmäßig, gerecht und nachvollziehbar - oder umgekehrt: Wer polizeilich verdächtigt, kontrolliert, festgesetzt wird, ist selbst schuld.

„Die Polizei ist gemäß des Selbstverständnisses moderner Gesellschaften Mittel und nur Mittel, wird sie zum Zweck oder beginnt sie Zwecke zu setzen, so ist die ursprüngliche Souveränität bedroht oder verschoben. Die Polizei muss daher stumm und unsichtbar bleiben und darf keinen eigenen Inhalt haben, sie muss sich auf den Vollzug eines von anderer Seite determinierten Willens beschränken.“ (Loick 2012, 183).

Vanessa E. Thompson greift die Subjektivierung nach Althusser unter dem Aspekt des (strukturellen) Rassismus auf und betont dabei besonders die physisch-unmittelbare Wirkung, mit der die Polizei für Schwarze Menschen verbunden ist.

Sie kritisiert an Althusser's Konzeption, dass sie ungleichen Wirkungen dieser Anrufung nicht berücksichtige:

„[Schwarze] fallen meist aus dem Rahmen der von der Polizei zu beschützenden Subjekte und werden nicht als Rechtssubjekte wahrgenommen oder anerkannt. Dreht sich das polizierte Rechtssubjekt in Althusser's Urszene nicht auch deshalb um, weil es sich eben relativ sicher sein kann, dass es keine repressive Gewalt durch die Polizei erfahren wird? Wäre es bei Individuen, deren Alltag hingegen durch direkte oder indirekte repressive Kontakte geprägt ist, nicht wahrscheinlicher, dass sie der Kontrolle oder dem polizeilichen Eingriff zu entgehen versuchen? Wer wird überhaupt mit »Sie« angesprochen und wer wird durch rassistische und institutionalisierte Arrangements selbst bei den Behörden geduzt?“ (Thompson 2018, 202f).

In der Praxis ist die Interpellation durch Unsicherheitsfaktoren und individuelle Entscheidungen der Polizisten geprägt. Während für die eine Perspektive die Polizei grundsätzlich mit legalem Handeln assoziiert ist, beobachten Kritiker der Polizei, dass die Polizei strukturell Recht überschreitet und selbst Recht setzt. Dass die Polizei, trotz Gewaltenteilung und rechtsstaatlicher Einhegung, in der Praxis einen großen Ermessensspielraum in der Umsetzung und auch eine große Definitionsmacht in der Diskussion über ihr Handeln innehat (siehe etwa Pichl 2018).

Die Machtbeziehung der Subjektivierung gestaltet sich aus dieser Perspektive, von der individuellen Subjektivierungsebene ausgehend, in der Gesellschaft strukturell ungleichgewichtig, ist mit unterschiedlichen Emotionen oder Ängsten verknüpft. Die Polizei funktioniert über eine differenzielle Subjektivierung, „produziert unterschiedliche Formen von Subjekten“ (Loick 2018, 21). Während viele sich darauf verlassen können, nach nachvollziehbaren, juristischen Kriterien als Rechtssubjekt angerufen zu werden, und dabei womöglich eher die Interpellation anderer beobachten als selbst kontrolliert zu werden, ist etwa für Schwarze Menschen, People of Color, Obdachlose oder Sexarbeiter*innen die Interaktion mit Polizei eher durch generelle Verdachtsschöpfung geprägt.

3.2. Interpellation auf Twitter

Die unterschiedliche Subjektivierung scheint dabei auch in ‚Anrufungen‘ auf Twitter, wo repressive Aspekte nicht unmittelbar aktualisierbar sind, nicht wegzudenken. Althusser's Interpellation auf der Straße wirkt dadurch, dass ein ganz bestimmtes Subjekt damit gemeint ist. Wenn dagegen etwa der Account der Poli-

zei Frankfurt am Main im Rahmen eines Fußballspiels twittert, dass „Feuerwerkskörper und Bengalos“ gezündet würden und die Fans auffordert: „LASST DAS!“³, dann scheint diese Anrufung sich an alle möglichen Menschen zu richten, außer die im Tweet erwähnten Personen, die wahrscheinlich in diesem Moment keine Hand frei haben, um Tweets der Polizei zu verfolgen.

Die Polizei richtet sich auf Twitter mit ein und derselben Kommunikation an eine unbestimmte Zahl an Menschen, scheint dabei aber jeweils unterschiedliche (Subjektivierungs-)Erfahrungen anzurufen. Wenn die Berliner Polizei etwa auf die Frage, wie denn im Kontext der Ausgangsbeschränkungen zur Coronakrise mit Lebenspartnerschaften verfahren werde, antwortet: „Wenn Sie unseren Kolleg. gegenüber Ihre Liebe glaubhaft machen können, dann dürfte das kein Problem sein. ;) #nurdiliebezählt“⁴ so lassen sich in den Kommentaren grundsätzlich unterschiedliche Arten der Reaktion beobachten: Freude über die lockere Polizeikommunikation und Hinweise auf die Problematik willkürlicher Entscheidungen.

Dabei scheint sich die Polizei auf Twitter gerade an die Menschen zu richten, die sonst nicht direkt oder eher unproblematisch mit ihr zu tun haben. So richtet Da Gloria Martins seinen Vortrag einfürend an Menschen, die sehr unterschiedliche Vorstellungen von der Polizei haben, die sie vor allem aus Fiktion und „vom Hörensagen“ kennen.

Im Kontrast zur behördlich-bürokratischen Logik findet sich außerdem in den Erklärungen zur Öffentlichkeitsarbeit eine unternehmerische PR- Logik, die sich daran orientiert „Reichweite“ zu erzeugen und dabei nicht alle Menschen gleichermaßen, sondern etwa besonders „Influencer im Netz“ erreichen will, wie sich im Anschlussbericht der Projektgruppe Neue Medien der Polizei Berlin zeigt.⁵

³ Tweet von @Polizei_Ffm am 1. September 2018: https://twitter.com/Polizei_Ffm/status/1035816664397426688

⁴ Tweet von @PolizeiBerlin_E am 23. März 2020: https://twitter.com/PolizeiBerlin_E/status/1242089535883939841

⁵ S. dazu die Auskunft der Polizei Berlin zu ihren Social Media Aktivitäten: <https://fragenstaat.de/anfrage/social-media-aktivitaten-der-polizei-berlin/>

4. Pragmatische Herangehensweise an rechtliche Vorgaben

In den Social Media Leitfäden, Guidelines oder in Äußerungen von Akteuren der Social Media Arbeit finden sich Thematisierungen unterschiedlicher rechtlicher Aspekte jeweils in unterschiedlicher Gewichtung. Explizit in einem rechtlichen Kontext und besonders ausgiebig werden vor allem Fragen des Datenschutzes auf kommerziellen Plattformen und das Recht am eigenen Bild thematisiert (etwa Schabacker 2020, 18ff). Für kritische Stimmen zur polizeilichen Social Media Präsenz, wie etwa eine Themenreihe von Netzpolitik.org sind dagegen Fragen von Zuständigkeit, Neutralität, Sachlichkeit und Richtigkeit/Sorgfalt der Information zentrale Diskussionspunkte und Ansatzpunkt für Kritik (z. B. Reuter et al. 2018).

In Bezug auf generelle rechtliche Anforderungen an staatliche Öffentlichkeitsarbeit wie Neutralitätsgebot und Sachlichkeit stellt Bildsdorfer zusammenfassend fest, dass die Social Media Guidelines und Dienstvorschrift vereinzelt Regelungen dafür thematisieren. In vielen Fällen, etwa für die Social Media Guidelines der Bundespolizei kritisiert sie, dass diese nicht öffentlich zugänglich sind, und somit nicht analysiert werden können (2019, 406). In den Guidelines der Berliner Polizei findet sie etwa gute Lösungen für Fragen des Datenschutzes; Sachlichkeit und Neutralität wird dagegen dort nicht thematisiert (ebd. 424ff).

Allgemeine Rechtsgrundlage wie Gebote der Sachlichkeit und Neutralität der Information werden dabei, so meine Beobachtung, von polizeilichen Akteuren oft eher als Fragen des guten Stils thematisiert. Häufig werden sie etwa als ‚schmaler Grat‘ bzw. ‚schmaler Weg‘ (Da Gloria Martins) geframt, den es im Sinne einer erfolgreichen – sprich reichweitenstarken – Öffentlichkeitsarbeit zu finden gilt.

4.1. Sachlichkeit und Zuständigkeit

Dies zeigt sich zum Beispiel, wenn Da Gloria Martins ausführt „Wir haben als Behörde tatsächlich rechtlich zugeschrieben ein Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot. Polemik ist für uns No-Go. Und dann müssen wir Humor und Emotion? Das ist sehr schwierig.“ andererseits jedoch meint, „dass wir natürlich die Effekte: Emotion, Humor, der sozialen Netzwerke auch nutzen, um Reichweite zu erzielen“.

Das Sachlichkeitsgebot wird in diesem Narrativ von einer rechtlichen Vorgabe, die die Öffentlichkeitsarbeit der Polizei einhegt zu einem groben Richtwert, der in der Praxis durch die Polizei ausgestaltet werden muss. Der kreative Umgang

mit Fragen der Sachlichkeit lässt sich etwa an der Twitter Kampagne ‚#wiesnwache‘ der Münchner Polizei zum Oktoberfest beobachten, in der mit Witzen, mitunter auch auf Kosten des polizeilichen Gegenübers, Likes generiert werden.

Juristisch bleibt diese Art der Öffentlichkeitsarbeit kritisch zu beobachten, denn: „Unterhaltung und Witz sollten allerdings gerade bei Ordnungsbehörden [...] „Verpackung“ eines legitimen Sachanliegens bleiben und nicht überwiegen. (Mast 2020)

Ein ähnlich interpretativer Umgang findet sich auch bei Fragen der Zuständigkeit. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages (2015, 7) stellt fest, dass die Polizei als Behörde im Rahmen ihrer zugewiesenen Aufgabe Informationen veröffentlichten darf und soll, um einen öffentlichen Diskurs zu ermöglichen (Prinzip der Publizität der Verwaltung). Eine besondere Ermächtigungsgrundlage ist dabei, wenn es um den Aufgabenbereich der Polizei geht, nicht erforderlich. Im Umkehrschluss: Die Polizei darf nur im Rahmen, als Annex zur sachlichen Aufgabenwahrnehmung informieren (Bilsdorfer 2019, 172).

In seinem Handbuch für polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit rät Schabacker dagegen ganz selbstverständlich: “Die “Randgeschichten”, die für die Fachlichkeit der Behörde keinerlei Relevanz haben, können für die positive Imagewerbung von immensem Nutzen sein” (2020, 80).

4.2. Gefahrenvorsorge und Zuständigkeit für das Sicherheitsgefühl

Als umstritten beschreibt die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages die Frage, ob und inwieweit die Öffentlichkeitsarbeit der Polizei auch zur Prävention im Vorfeld von Gefahren zulässig ist (2015, 8).

In der Praxis wird diese Form der Öffentlichkeitsarbeit von einigen Polizeiakteuren intensiv angewandt und auch entsprechend erklärt. Da Gloria Martins spricht in seinem Vortrag etwa über einen Zusammenhang von in der Bevölkerung beobachteter Angst in Bezug auf das Oktoberfest und verknüpft dabei dieses (beobachtete) Unsicherheitsgefühl mit tatsächlicher Gefahr:

“Aus Unsicherheit entsteht Angst, aus Angst entstehen nicht-rationale Reaktionen, und aus nicht-rationalen Reaktionen entsteht in der Regel immer irgendein Grund, wo irgendwo am Ende der Kette ein Polizeieinsatz steht.“

In seinem Vortrag verdeutlicht er die Herangehensweise der Polizei an dieses Unsicherheitsgefühl anhand eines getwitterten Bildes zur #wiesnwache, auf dem eine

Gruppe Polizisten in Uniform auf dem Oktoberfest eine Rutsche herunterrutscht. Er erklärt:

“Was hat das mit Prävention zu tun? [...] Ganz einfach, die Polizei ist sehr präsent auf dem Oktoberfest und wir arbeiten auch viel mit subtilen Wirkungen von Bildern. Kollegen, die Spaß haben, Kollegen die lachen, Kollegen, die auch außerhalb der Handlungsfelder wahrzunehmen sind, die Sie mit uns attribuieren, signalisieren eins: das würde kein Kollege machen, wenn er damit rechnet, dass jeden Moment ein Terrorist um die Ecke kommt.“

Diese Erklärung kann so gedeutet werden, dass gerade, weil die Polizei sich bei einer Tätigkeit zeigt, für die sie nicht polizeilich zuständig ist und gerade, weil der Tweet dazu nicht sachlich, sondern unterhaltsam und spaßig ist, wird er zum Teil der polizeilichen Aufgabe der Prävention. Durch die kausale Verknüpfung ihrer Aufgabe, in der offline-Welt für Sicherheit zu sorgen mit dem Einsatz von subtilen Bildwirkungen im Netz als Mittel dahin, erschließt sich die Polizei selbst, erschließt sich zumindest da Gloria Martins, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung als Aufgabenbereich. Während die Bekämpfung von konkret drohenden Straftaten und Gefahren eine gewisse Präzision, eine konkrete Anrufung, erfordert, lässt sich (potenzielle) Angst in der Bevölkerung quasi überall entdecken. Indem auch und gerade alltägliche, eigentlich nicht polizeiliche Tätigkeiten zur Sicherheitsgefühl erhaltenden Maßnahme gemacht werden, wird die positive öffentliche Repräsentation der Polizei an sich zum Sicherheitsgaranten. In dieser Sichtweise scheint folgerichtig, dass die Informationstätigkeit der Polizei auch ihre Selbstdarstellung impliziert. Eigentlich unsachliche Emotion wird zur sachlichen bzw. taktischen Information. Da Gloria Martins schließt seinen Vortrag mit den Worten:

“Sie leben in der sichersten Stadt Deutschlands über 200.000 Einwohner. Und dass wir als Polizei tatsächlich sehr viel Aufwand betreiben, um dieses Gefühl bei Ihnen zu bestärken und dass wir auch eine Haltung und Einstellung haben all diesen entgegenzutreten, die an diesem Gefühl der Sicherheit sägen und Sie verunsichern wollen.“

4.3. Neutralität und Deutungshoheit gegenüber Kritik

Wer genau dieses Sicherheitsgefühl bedroht, lässt er dabei im Vagen. In einem Narrativ, das Sicherheitsgefühl an subtile Bilder auf Twitter knüpft liegt der Gedanke nahe, auch negative Kommentare in der Onlinewelt als eine Störung dieses Sicherheitsgefühls zu betrachten. In diesem Zusammenhang scheint es spannend

zu fragen, wie Polizeiaccounts mit Kommentaren umgehen, die in irgendeiner Weise dieses öffentliche Bild von Sicherheit durch die Polizei auf Social Media irritieren. Während Da Gloria Martins in seinem an die Öffentlichkeit gerichteten Vortrag diese Seite der Kommunikation lediglich grob andeutet, beschäftigt sich Schabacker in seinem Praxisleitfaden sehr zentral mit dem Umgang mit Kommentierungen in den sozialen Netzwerken und gibt dabei folgenden Rat:

„Wenn es um Kommunikation geht, dann müssen wir die „Online-Gespräche“ nicht einfach nur im Blick halten und „Böses“ eliminieren. Wir müssen uns beteiligen, müssen Antworten auf Fragen geben, gegebenenfalls auch unsere Position weitergehend erläutern und Stellung beziehen. Auch hier geht es um nicht mehr und nicht weniger, als die Deutungshoheit zu allen Themen, die kommentiert werden, zu behalten. Das ist gar nicht so einfach, insbesondere bei harscher Kritik gegenüber unserer Institution oder provozierenden Kommentaren.“ (Schabacker 2020, 146).

Es fällt hier der Begriff der Deutungshoheit ins Auge, die durch Kritik an der Polizei bedroht erscheint, sowie der Anspruch, darauf Stellung zu beziehen und die eigene Position zu erläutern.

Aus juristischer Sicht wird dieser Anspruch auf Deutungshoheit der Polizei problematisiert. Aus dem Artikel 20 GG leitet das Verfassungsgericht ab, dass sich der Meinungs- und Willensbildungsprozess „vom Volk zu den Staatsorganen“ und somit „staatsfrei“ vollziehen muss (BVerfGE 20, 56, Bilsdorfer 2019, 56ff). So darf sich der Staat nicht in den öffentlichen Meinungskampf als „Meinungsrichter“ einmischen (ebd., 57). Auch Krischok sieht den Anspruch auf Deutungshoheit in ihrer Betrachtung der Twitter-Nutzung im Versammlungskontext problematisch:

„Die Neutralitätspflicht hat nicht nur das BVerfG in seiner Rechtsprechung herausgearbeitet, sondern sie ist einfachgesetzlich für jeden Beamten normiert (§ 33 Abs. 1 S. 1 BeamStG und die entsprechenden Vorschriften der Beamtengesetze des Bundes und der einzelnen Bundesländer). Deshalb ist es kein legitimes Ziel der Nutzung der sozialen Medien durch die Polizei, die Deutungshoheit zurückzuerlangen.“ (Krischok 2018, 245).

In der alltäglichen Praxis wird von Kritikern auf Social Media immer wieder auf konkrete, nicht-neutrale Tweets hingewiesen (siehe etwa Reuter et al. 2018). Dagegen fährt Schabacker fort:

„Falsche Behauptungen oder Darstellungen polizeilicher Sachverhalte können wir nicht stehen lassen. Eine Richtigstellung ist zwingend erforderlich. Bei Provokationen, die wir regelmäßig in Kommentaren zu unseren Posts finden, ist Sensibilität gefragt. Denn die Community liest mit, und viele, die unsere Kanäle verfolgen, haben gegenüber der Polizei eine im Grundsatz positive Einstellung. Insofern rufen provokante Kommentare häufig sofortige Gegenreaktionen aus der Community hervor, die teilweise besser geeignet sind, den Provokateur in die Schranken zu weisen, als wenn die betroffene Polizei es selbst macht „Don't feed the troll“ lautet die Devise, die in Social-Media-Communitys bekannt ist.“ (Schabacker 2020, 146).

Neben der bereits erwähnten Orientierung an im privatwirtschaftlichen Bereich gängigem PR-Jargon fällt hier ein mir sehr typisch erscheinendes Narrativ auf, das den Umgang mit Kritik, Provokation, Falschbehauptungen, Missverständnisse von Polizeiarbeit oder Trolling miteinander verknüpft und gemeinsam behandelt, ohne dabei jedoch genauer darauf einzugehen, was konkret mit ‚Provokation‘ oder ‚harsch‘ gemeint ist.

Die Reaktionen auf die von der Polizei in diesem Narrativ als Problem wahrgenommenen Reaktionen kann pragmatisch jeweils unterschiedlich ausfallen, wobei Social Media Teams eine sehr unterschiedliche Praxis zu pflegen scheinen: es kann Polizeiarbeit erklärt, Missverständnisse richtiggestellt, kreativ auf Provokationen reagiert und so Fehlerkultur präsentiert werden. Oder man überlässt die Reaktion, wie es Schabacker hier rät, der positiv gesinnten ‚Community‘.

Der Anspruch auf Deutungshoheit bedeutet dabei nicht unbedingt, dass Twitter aus Sicht der Akteure explizit manipulieren soll. Kern schreibt in seiner Untersuchung der taktischen Kommunikation auf Social Media anhand von Experteninterviews:

„Twitter ist ehrlich gemeinte, aufrichtige Information und möchte keinesfalls auf hoher Ebene und auf hohem Niveau manipulieren. [...] Diese Gruppe der Userinnen und User ist sehr empfindlich für Manipulation, und deswegen ist es tatsächlich so, dass versucht wird, relativ neutral zu sein und nicht zu viel zu werten. Natürlich gelingt das insbesondere bei Straftaten nicht immer. Twitter wird genutzt, um die Deutungshoheit zu erhalten. Dies soll nicht über manipulative Effekte, sondern über Transparenz und Ehrlichkeit erfolgen. [...] Gerade die selbstkritischen Tweets erlangen immer wieder besonderen Erfolg.“ (Kern 2017, 168).

In der Diskussion auf und zu Social Media zeigt sich jedoch, dass es je nach Perspektive sehr verschieden ist, was als ehrliche und aufrichtige Information und

was als Manipulation erfahren wird. Während die Polizei aus der einen Perspektive per se als neutral gilt und einzelne Gegenbeispiele lediglich Abweichungen darstellen, erscheint aus einer anderen Perspektive der Anspruch der Polizei auf Deutungshoheit an sich problematisch und im Widerspruch zum Neutralitätsgebot.

5. Fazit – Broken window theory goes social media?

Mit der Öffentlichkeitsarbeit der Polizei auf Social Media ändert sich nicht nur das Medium, sondern auch die Art der Kommunikation. Es fällt die Emotionalisierung und (anscheinende) Vermenschlichung auf. In den Erklärungen dazu findet sich oft ein Narrativ, das Emotionen, Humor und Sympathie in der Kommunikation an Vertrauen in die Polizei knüpft.

Durch die Verknüpfung von positiver Emotion, Vertrauen und Sicherheit erschließt sich die Polizei das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung als Aufgabenbereich. So dehnt die Polizei ihre Zuständigkeit auf das soziale Alltagsleben an sich aus und leitet daraus ab, Information und Deutungen darüber dahin zu kommunizieren, wo die Menschen sind, in die sozialen Netzwerke. Sie weitet so das Prinzip der Publizität der Verwaltung, das die Polizei zur Bereitstellung von Information verpflichtet, eigenmächtig aus zu ihrem Recht und der Notwendigkeit, auf Social Media präsent sein zu müssen und dort im eigenen Sinne und nach eigenen Selektionskriterien Reichweite zu generieren.

In diesem Narrativ, das Vertrauen in die Polizei an Sympathie und positive Emotionen knüpft, setzt sich die Polizei selbst mit Sicherheit und Ordnung in eins. So wird ihr positives Image zum polizeilichen Mittel gegen drohende Gefahren für das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung. Polizeiliche Akteure stützen die Legitimation ihrer reichweitenorientierten Social Media Strategie auf ihre Rolle als neutrale Rechtsdurchsetzerin, unterlaufen diese aber im Vollzug der Social Media Arbeit, wenn sie dort rechtliche Grundlagen wie Sachlichkeits- und Neutralitätsgebot im eigenen Ermessen auslegen oder übergehen und nicht neutral, sondern an Eigeninteressen orientiert twittern.

Es ist im Rahmen dieser Arbeit nicht zu klären, ob der Anspruch der Polizei auf Deutungshoheit auf Social Media tatsächlich eingelöst wird oder ob Tweets nicht auch gerade als Kristallisationspunkt für Diskussion über Polizei wirksam werden.

Auch ist festzustellen, dass die hier dargestellte Herangehensweise an Social Media nicht von allem Polizeibehörden gleichermaßen verfolgt wird. Es bleibt zu vermuten, dass Repräsentanten der Polizeien, die selbst eine sehr offensive Herangehensweise an die Arbeit auf Social Media verfolgen auch in ihrer öffentlichen Darstellung und Diskussion besonders präsent sind und auch kritische Stimmen besonders die Tweets und Accounts betonen, die ein problematisierbares Verständnis von Sachlichkeit und Neutralität aufweisen. Dagegen bleiben Behörden, die sich für eine neutralere, sachliche, rechtlich unproblematischere Herangehensweise entscheiden, in der öffentlichen Diskussion eher reichweitschwach. Bemerkenswert bleibt, dass die Polizeien mit rechtlichen Grundlagen in der Öffentlichkeitsarbeit so unterschiedlich umgehen.

Das sich hier teilweise zeigende Selbstverständnis, erweist sich aus einer Sichtweise als problematisch, die ‚Vertrauen‘ in die Polizei weniger an Sympathie als an ihre Rechtsgebundenheit knüpft und die Legitimität des Gewaltmonopols gerade aus dem Anspruch der Emotionslosigkeit, Nicht-Involviertheit und Neutralität der Polizei als Konfliktbearbeiterin ableitet. Die sich stark unterscheidenden Reaktionen von Twitter-Nutzern auf die Kommunikation der Polizei, können dabei als Hinweis darauf gelesen werden, dass die Polizei auch in ihrer *interpellation* auf der Straße diesem Anspruch nicht immer gerecht wird.

Daher erweist sich, auch vor dem Hintergrund der weit verbreiteten Erwartungen, in der Polizei eine neutrale Akteurin und im öffentlichen Diskurs eine besonders glaubwürdige privilegierte Quelle zu finden, als besonders problematisch, dass die Polizei auf Social Media eine Einordnung ihrer öffentlichen Informationen durch die Presse umgehen kann. Es erscheint dabei nicht nur die Art und Weise, wie die Polizei teilweise twittert diskussionswürdig, sondern auch ganz grundsätzlich ihre Selektion von Information, die darüber entscheidet, was in der öffentlichen Diskussion über Kriminalität überhaupt sichtbar wird.

So macht die Polizei sich dafür zuständig, etwa mit Randgeschichten, Kleinkriminalität und eigenen Interpretationen von Ordnung und Unordnung, mit dem „Staub der Ereignisse“ mit Foucault (1976, 274) gesprochen, auf unterhaltsame Weise Reichweite zu erzeugen und mit diesen Darstellungen das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu polizieren. Dagegen scheint etwa die öffentliche Kommunikation der Staatsanwaltschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich eher durch juristisch-sachliche Ansprache von Rechtssubjekten und durch Betonung von rationalen Prozessen statt durch Ordnung und Sicherheitsgefährdung geprägt. Dabei wird die Staatsanwaltschaft eher selten zu lustigen Tweets für mehr Reichweite aufgefordert.

Eine demokratische Gesellschaft sollte sich fragen, ob sie es der Polizei ermöglichen will, zusätzlich zu ihrem Gewaltmonopol faktisch auch die Deutungsmacht über ihr eigenes Handeln in der Öffentlichkeit zu beanspruchen. Kritisch betrachtet werden sollte in diesem Zusammenhang auch die Ausrichtung des Erfolgs der öffentlichen Kommunikation durch die Polizei an – mit universeller Gleichbehandlung grundsätzlich unvereinbaren - unternehmerischen Logiken und mehrheits-orientierter Reichweite. Besonders bemerkenswert wird dies, wenn polizeiliche Akteure ihr Gespür für ihre unterschiedliche Wirkung auf Menschen nutzen, um sich gemeinsam mit der ‚Community‘ gegen ‚Provokateure‘ und ‚harsche‘ Kritiker der Institution zu verbünden. Vor dem Hintergrund der Beobachtung einer differenziellen Subjektivierung und Funktionsweise der Polizei erscheint dies ebenso symptomatisch, wie problematisch.

6. Literatur

Althusser, Louis (1970). *Idéologie et appareils idéologiques d'État*. (Notes pour une recherche), La Pensée, no 151, juin 1970.

Althusser, Louis (1977 [1970]). *Ideologie und ideologische Staatsapparate*. In: ders.: *Ideologie und ideologische Staatsapparate. Aufsätze zur marxistischen Staatstheorie*, Hamburg und Berlin: VSA, S. 108–153.

Bilsdorfer, Mascha Carina (2019). *Polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit in sozialen Netzwerken*, Baden-Baden: Nomos.

Deutscher Journalistenverband (2019). Journalismus. *Polizeiberichte kritisch hinterfragen*, Pressemitteilung, <https://www.djv.de/startseite/profil/der-djv/pressebereich-download/pressemitteilungen/detail/news-polizeiberichte-kritisch-hinterfragen> (Zugang 22.11.2020).

Dlf (2020). *Soll die Polizei twittern?*, deutschlandfunk https://www.deutschlandfunk.de/marie-broeckling-vs-christiane-germann-soll-die-polizei.2927.de.html?dram:article_id=471958

Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 30.9.2016, Az.: – 4/LRed – 11.4.2016

Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Saarlandes über die Öffentlichkeits- und Medienarbeit der Polizei vom 13.1.2016,

- Fanon, Frantz (1985 [1952]). *Schwarze Haut, weiße Masken*. Übersetzt von Eva Moldenhauer, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (1976 [1975]). *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Frevel, Bernhard (2003). *Polizei, Politik und Medien und der Umgang mit dem bürgerschaftlichen Sicherheitsgefühl*. In: Lange, Hans-Jürgen (Hg.). *Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Innern Sicherheit*, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2003. S. 321-336.
- Gawlas, Jana; Pichl, Maximilian; Röhner, Cara (2015): *Die Deutungsmacht der Polizei – Verfassungsrechtliche Probleme des Twitters durch die Frankfurter Polizei*. In: *Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland*, 9 (2015), S. 363 – 368.
- Kern, Peter (2017). *Polizei und taktische Kommunikation*, Wiesbaden: Springer VS.
- Krischok, Heike (2018). *Das Internet in der polizeilichen Gefahrenabwehr*. In: Thomas-Gabriel Rüdiger; Petra Saskia Bayerl (Hrsg.). *Digitale Polizeiarbeit. Herausforderungen und Chancen*, Springer VS, Wiesbaden.
- Leitfaden zur Nutzung von sozialen Netzwerken in der Berliner Verwaltung vom 14.12.2012*, Merkblatt der Polizei Berlin: Allgemeine Hinweise zum Umgang mit sozialen Medien.
- Loick, Daniel (2012). *Kritik der Souveränität*, Frankfurt/New York: Campus Verlag.
- Mast, Tobias (2020). *Entgrenztes Gezwitscher*, Verfassungsblog, <https://verfassungsblog.de/entgrenztes-gezwitscher/> (Abgerufen: 29.09.20).
- Noethen, Stefan (2003). *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei*. In: *Die Polizei der Gesellschaft*. In: Lange, Hans-Jürgen (Hg.). *Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Innern Sicherheit*, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2003. S. 337-355.
- Pichl, Maximilian (2018). *Polizei und Rechtsstaat: Über das Unvermögen, exekutive Gewalt einzuhegen*. In: Loick, Daniel. *Kritik der Polizei*, Frankfurt am Main: Campus Verlag, S. 101-118.
- Polizei Sachsen in den sozialen Netzwerken, <https://www.polizei.sachsen.de/de/social-media-team.htm> (Zugang 23.11.2020).

- Reemtsma, Jan Philipp (2003). Organisationen mit Gewaltlizenz – ein zivilisatorisches Grundproblem. In: Herrnkind, Martin; Scheerer, Sebastian (Hrsg.). *Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle*, Münster, Hamburg, London: LIT, S. 7 – 23.
- Reuter, Markus; Fanta, Alexander; Bröckling, Marie; Hammer, Luca (2018). *Influencer in Uniform: Wenn die Exekutive viral geht*, netzpolitik.org, <https://netzpolitik.org/2018/wenn-die-exekutive-viral-geht-twitter-wird-zum-lieblings-werkzeug-der-deutschen-polizei/>
- Re:publica (2017). »Wir hab'n Polizei!« - Chancen & Herausforderungen beim Einsatz sozialer Medien in der Polizeiarbeit, <https://re-publica.com/en/session/wir-habn-polizei-chancen-herausforderungen-beim-einsatz-sozialer-medien-polizeiarbeit>
- Schabacker, Jan (2020). *Polizeiliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im digitalen Zeitalter*. Ein Praxisleitfaden für den Weg zu zeitgemäßer PR, Verlag deutsche Polizeiliteratur, Hilden, Rhld.
- TEDxTUM (2019). *How the police uses social media to keep us safe* | Marcus da Gloria Martins, <https://www.tedxtum.com/watch/how-the-police-uses-social-media-to-keep-us-safe-marcus-da-gloria-martins/> (Zugang 22.11.2020).
- Thompson, Vanessa E. (2018). »There is no justice, there is just us!«: Ansätze zu einer postkolonial-feministischen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling. In: Loick, Daniel. *Kritik der Polizei*, Frankfurt am Main: Campus Verlag, S. 197ff.
- Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages (2015). *Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages*, Ausarbeitung WD 3–3000–157/15 vom 21.7.2015.

Das Twittern der Polizei Hamburg zwischen Protest Policing und diskursiver Praxis

*Eine empirische Analyse der Twitter Nutzung der Polizei
Hamburg im Kontext der Black-Lives-Matter Proteste am
06.06.2020*

Johanna Blumbach, Ina Eberling, Fabian de Hair und Sigrid Richolt

Die polizeiliche Twitter-Nutzung wird in Deutschland spätestens seit 2015 insbesondere im Kontext von Protestgeschehen, politisch, medial und wissenschaftlich diskutiert – begleitet von Fragen der diesbezüglich bis heute kaum geklärten rechtlichen Befugnisse der Polizei (vgl. WD Deutscher Bundestag 2015; Gawlas et. al. 2015; Bröckling 2020) und von Fragen der machtförmigen Beeinflussung gesellschaftlicher Diskurse (vgl. Malthaner et. al. 2018; Bauer 2020). Als Medium der Echtzeitkommunikation kann Twitter insbesondere Protestgeschehen, durch die technische Möglichkeit unmittelbare, kurze Informationen über Hashtags zugänglich zu machen und diese direkt zu verbreiten, maßgeblich beeinflussen (vgl. Bouhs, Reisin 2018; Malthaner et al. 2018).

Vor diesem Hintergrund möchte der vorliegende Artikel mit einer Einzelfallstudie einen Beitrag in der Debatte leisten, wie die Twitter-Nutzung der Polizei in Formen und Konzeptionen zeitgenössischen (Protest) Policing einzuordnen ist (vgl. Walsh, O'Connor 2018). Die Analyse befasst sich mit der der Black-Lives-Matter-Kundgebung am 06.06.2020 in Hamburg. Es wird der Frage nachgegangen, welchen einsatztaktischen Prämissen die Hamburger Polizei (HHPol) mit der Nutzung von Twitter als Medium der Berichterstattung vor, während und nach dem Protestgeschehen folgt und welchen Einfluss der sog. „Einsatztwitter“ als ein Element des Protest Policing auf politische und gesellschaftliche Diskurse hat.

Das qualitative Forschungsdesign besteht aus der Inhaltsanalyse aller von der HHPol im Kontext des Protestgeschehens abgesetzten Tweets sowie leitfadengestützten Expert*innen-Interviews. Es zeigt sich einerseits, wie das „Einsatztwitter“ ein spezifisches Framing von Protestgeschehnissen produziert, das u.a. aufgrund der gesellschaftlichen Position der HHPol als eine unhinterfragte Darstellung in den Diskurs um das Geschehen eingeht. Andererseits positioniert sich die HHPol als politische Akteurin im entsprechenden Kontext u.a. zu Debatten um rassistische Polizeigewalt. Dabei wird einerseits mangelnde Fehlerkultur und Sensibilität in Bezug auf Rassismus deutlich, andererseits zeigt sich aber auch, wie zeitgenössisches (Protest) Policing von einer spezifischen Social Media-Kommunikation flankiert wird.

1. Einleitung

Twitter erfährt im Kontext gegenwärtiger gesellschaftlicher Diskurse eine herausgestellte Bedeutung und Aufmerksamkeit. Twitter bietet die Möglichkeit, in Echtzeit themenspezifisch geordnet über Hashtags (z.B. #BlackLivesMatter) in-/direkt zu kommunizieren – die geposteten Inhalte sind überdies auch ohne eigenen Account der Öffentlichkeit zugänglich. Charakteristisch für die Kommunikation und Interaktion auf dem sozialen Medium ist, neben der quantitativen Begrenzung auf 280 Zeichen pro Kurznachricht (Tweet), insbesondere eine spezifische Schnelligkeit und Dynamik.

Ohne Zweifel ist Twitter dabei in den letzten Jahren zu einem maßgeblichen politischen Debattenraum geworden. Politische und gesellschaftliche Diskurse können via Twitter massiv an Reichweite gewinnen: So erreichte die Videoaufnahme des gewaltsamen Todes von George Floyd im Zuge eines brutalen Polizeieinsatzes in Minneapolis/USA, auf diversen Social Media-Kanälen unter #BlackLivesMatter (#BLM) eine immense Resonanz (vgl. Maqbool 2020). #BLM war Impuls

einer (erneuten) Protestwelle um rassistische Polizeigewalt und institutionellen Rassismus in den USA und breitete sich auf etliche Länder aus, so auch auf Deutschland. Insbesondere in Großstädten kam es dabei zu Protesten.

In Hamburg nahmen am 06.06.2020 auf dem Rathausmarkt über 15.000 Demonstrierende an der BLM-Kundgebung teil – deutlich mehr, als zunächst erwartet. Der Kundgebungsort erwies sich aufgrund räumlich eingeschränkter Kapazitäten als ungeeignet eine pandemiegerechte Durchführung zu gewährleisten. In Folge wurde die Kundgebung frühzeitig und auf Geheiß der Hamburger Polizei (HHPol) aufgelöst sowie die Teilnehmer*innen gebeten, den Rathausmarkt zu verlassen. Den Demonstrierenden war dies aufgrund der wenigen Zu- und Ausgänge des Platzes sowie der direkten Nähe zum belebten Stadtzentrum nicht unmittelbar möglich. Ein polizeiliches Eingreifen hätte zu diesem Zeitpunkt zu erhöhter Dynamik und somit geringeren Abständen geführt. Daher ließ die Polizei die vor Ort verbleibenden Teilnehmer*innen zunächst gewähren. Im weiteren Verlauf kam es dennoch zu Spannungen, Auseinandersetzungen und dem Einsatz von körperlichem Zwang seitens der HHPol. Die dynamische Situation führte zu einer Entgrenzung des Protestgeschehens, so dass im Zuge der Auflösung auch Passant*innen Adressat*innen polizeilicher Maßnahmen wurden. Im Nachgang des Geschehens kam es, sowohl räumlich als auch zeitlich deutlich entfernt vom eigentlichen Protestgeschehen, zu Fest- und Ingewahrsamnahmen von überwiegend minderjährigen People of Color (vgl. Zaheer 2020). Es gab keine transparenten Anhaltspunkte dafür, dass die Jugendlichen an den Auseinandersetzungen am Nachmittag beteiligt waren. Während die HHPol an diesem Tag das Geschehen auf Twitter detailliert begleitete, fand diese Maßnahme keine Erwähnung. Der Polizei wurde anschließend vorgeworfen Racial Profiling betrieben, die Grundrechte der Jugendlichen nicht gewahrt zu haben sowie nicht im Sinne der Verhältnismäßigkeit vorgegangen zu sein (vgl. Heinemann 2020; Gräff 2020).

In Deutschland wird rassistische Polizeigewalt und institutioneller Rassismus vor dem Hintergrund extrem rechter Chatgruppen in Polizeidienststellen, den Drohbrieffen des „NSU 2.0“, Ermittlungen zum Netzwerk „Nordkreuz“ und gegenwärtigem Racial Profiling u.a. im Kontext von #BLM und #Polizeiproblem auf Twitter rezipiert und diskutiert (vgl. Kiesel 2019: 39 ff.; vgl. Bebenburg; Voigts 2019: 131 ff.). Die Dynamiken dieser Diskurse stehen beispielhaft dafür, wie sog. „citizen journalists“ (vgl. Greer, McLaughlin 2010: 1055) über Social Media eine Sichtbarkeit von rechtswidrigen oder rassistisch begründeten polizeilichen Handlungen generieren können, nicht selten verbunden mit einem Optimismus vermeintlicher „Gegenüberwachung“ polizeilicher Handlungen, um Fragen der Ver-

hältnismäßigkeit, Accountability (Rechenschaftspflicht) und Verfassungskonformität polizeilicher Einsatzhandlungen stellen zu können (vgl. Eijkman 2011). Im Kontrast dazu bietet sich der Polizei mit der Nutzung von Social Media ein spezifisches Tool moderner Polizeiarbeit, dem weitaus mehr Bedeutungsebenen inhärent sind, als mit Bürger*innen digital in Kontakt zu treten, sie zu bestimmten Lagen zu informieren und polizeiliches Handeln und Einsätze vermeintlich transparent zu kommunizieren.

Europaweit zeigt sich längst ein Trend der Adaption und Integration von Social-media als Technik des Policing, wenngleich Studien nationale Divergenzen feststellen (vgl. Deneff et. al. 2012). In Deutschland betreiben Polizeidienststellen derzeit insgesamt über 150 offizielle Twitter-Accounts (vgl. Bouhs, Reisin 2018). So nutzt die HHPol Twitter seit Dezember 2014. Besondere Aufmerksamkeit erhielt ihre Twitter-Kommunikation u.a. im Nachgang des G20-Gipfels 2017 im Kontext nicht verifizierter Meldungen und daraus entstandener Narrative um das Protestgeschehen (vgl. Malthaner et. al. 2018). Während die Virulenz vermeintlicher Echtzeitkommunikation ausgiebig diskutiert wurde, blieb eine Einordnung Twitters als Tool zeitgenössischer Polizeiarbeit bisher weitestgehend aus.

Für das Forschungsdesign erwies sich die Operationalisierung mittels unterschiedlicher qualitativer Methoden als zielführend: Es wurden alle Tweets, die von der HHPol im Protestgeschehen und dessen Kontext abgesetzt wurden, gesichtet und analysiert. Ergänzend wurden leitfadengestützte Expert*inneninterviews mit Akteur*innen aus den Bereichen des Aktivismus, der Polizeiforschung, der Protest- und Bewegungsforschung, des Journalismus, der Polizeiethnographie, der Rechtswissenschaft sowie der HHPol geführt, die nach den Grundsätzen manueller analytisch-theoretischer Codierung analysiert wurden. Die Auswahl der Expert*innen ermöglicht einen multiperspektivischen und interdisziplinären Fokus auf die Komplexität des Forschungsgegenstandes. Im Anschluss wurden die jeweils generierten Daten diskursiv miteinander verknüpft. Handlungsweisend hierfür waren die Ansätze kritischer Diskursanalyse (vgl. Jäger, Jäger 2007).

Diese betonen die Betrachtung von Diskursen als

„eine institutionell verfestigte Redeweise, insofern eine solche Redeweise schon Handeln bestimmt und verfestigt und also auch schon Macht ausübt und verfestigt. Diskurse sind nicht Ausdruck gesellschaftlicher Praxis, sondern sie üben Machtwirkungen aus. Dies tun sie, weil sie institutionalisiert, geregelt und an Handlungen angekoppelt sind“ (ebd.: 19).

Diese multimethodische und diskursorientierte Herangehensweise an das Feld ermöglicht Erkenntnisse, die sich zwar zunächst an einem einzelnen Forschungsgegenstand zeigen, die jedoch deutlich über diesen hinausgehen und ganz grundsätzliche Fragen zu Legitimität und Grenzen der Socialmedia-Nutzung durch Polizeien aufwerfen.

Für die in diesem Artikel dargelegte Analyse wurden drei Tweets exemplarisch ausgewählt, die unterschiedliche Phasen des Protestgeschehens widerspiegeln und an denen sich beispielhaft spezifische Muster und Bedeutungsebenen des Twitterns der HHPol rekonstruieren lassen. Zunächst wird die einsatztaktische Nutzung von Twitter durch die HHPol innerhalb des Protestgeschehens skizziert. Es folgt die Darstellung, wie Protest Policing via Twitter maßgeblichen Einfluss auf politische und gesellschaftliche Diskurse um das jeweilige Protestgeschehen nimmt. Abschließend werden die Ergebnisse in einem Ausblick einer kritischen Bewertung unterzogen und u.a. sozial-räumlich kontextualisiert.

2. Twitter als Tool zeitgenössischen Protest Policing

Das Social Media-Team (SMT) der HHPol besteht aus 4 Polizeibeamt*innen, die Fortbildungen als Social Media-Agent*innen absolviert haben und unter anderem Erfahrungen in geschlossenen Einheiten vorweisen können (vgl. SMT HHPol: 2020). Im Gegensatz zu anderen Polizeien, „sind [es] alles Polizeibeamte, die da sitzen. Viele Bundesländer oder Städte haben dann ja auch extern mal jemanden reingeholt. Das haben wir im Moment nicht“ (INT-HHPol). Die Gründe für diese spezifische Zusammensetzung und das zugrundeliegende Anforderungsprofil sind unbekannt. Auf der Homepage der Stadt Hamburg legt die HHPol ihre Grundsätze der Polizeiarbeit im Bereich Twitter und anderer Social Media-Kanäle mittels einer Netiquette dar. Dieser ist u.a. zu entnehmen, dass sich vorbehalten wird, rassistische oder anderweitig diskriminierende Kommentare zu löschen, sofern dies technisch möglich ist. Kriterien der Einschätzung dessen, was als rassistisch oder diskriminierend gewertet wird, werden nicht preisgegeben. Jedoch wird darauf verwiesen, dass die entsprechende Einschätzung jeweils im Ermessen des SMT läge (vgl. SMT HHPol 2020). In den Tweets der vorliegenden Erhebung verzichtet die HHPol darauf – entgegen der Darstellung ihrer Netiquette – die Autor*innenschaft ihrer Tweets, Antworten oder Kommentare mittels Namens Kürzel kenntlich zu machen.

Während Protestgeschehnissen arbeitet die Einsatzleitung der HHPol in einem Lagezentrum mit einer Stabssoftware als eine innovative Software-Lösung, zur

Koordinierung und Vernetzung der Einsatzkräfte. Mittels interaktiver Geodaten (u.a. GPS-Tracking von Einsatzzügen) eingebunden in Echtzeitkarten können Informationen aus dem Geschehen gebündelt werden und fließen in eine umfangreiche datenbasierte Lageeinschätzung ein (vgl. ESRI 2019). Das SMT ist ebenfalls ansässig im Lagezentrum. Auf Grundlage der dort zusammenlaufenden Informationen und dem Monitoring der Twitter-Kommunikation in Bezug auf das Protestgeschehen (z.B. auch Videomaterial), speist die HHPol ihren „Einsatztwitter“. Von besonderer Bedeutung ist darüber hinaus, dass die dort gesammelten Daten für Strafverfolgungszwecke genutzt werden (vgl. ebd.)

Am 06.06.2020 führt die HHPol mittels eines Threads, bestehend aus sieben zusammenhängenden Tweets, in den „Einsatztwitter“ ein.

Der Thread wurde in einer statischen Lage vor Beginn der Kundgebung verfasst. Neben allgemeinen Informationen zum Protestgeschehen, betont die HHPol im sechsten und siebten Tweet, dass sie für „ALLE Menschen“ (Abb. 1) arbeitet und Rassismus in der Bevölkerung keinen Platz haben darf. In diesem Tweet stellt die

Abbildung 1: Einleitungsthread



Quelle: <https://twitter.com/PolizeiHamburg/status/1269233818910765058> (vom 06.06.2020).

HHPol ihre Aufgaben (Strafverfolgung und Gefahrenabwehr) innerhalb des Protestgeschehens dar: „Wenn wir entsprechend einschreiten, dann tun wir dies unabhängig von Hautfarbe, Religion oder sozialem Status einer Person“ (Abb. 1).

Die HHPol stellt sich als dem Protest und seinem Anliegen wohlwollend gegenüber dar. Sie betont, welche Aufgaben die Polizei normativ zu vollziehen hat und proklamiert, dass sie dies gegenüber allen Menschen gleichermaßen tue. Über ihre versammlungsrechtlichen Pflichten hinaus bekundet sie ihre Sympathien für die Anliegen des Protestes (#aneurerSeite) und immunisiert sich so bereits im Vorfeld gegenüber potentieller Kritik.

Über diesen sowie weitere analysierte Tweets hinaus, lassen sich Erkenntnisse zur Twitter-Nutzung der HHPol im Kontext von Protest ableiten, die grundsätzliche Fragen zur Socialmedia-Nutzung durch die Polizei als Exekutivorgan aufwerfen. In diesem Kontext ist Twitter für die HHPol sowie für andere Polizeien ein Spannungsfeld. Dieses eröffnet sich insbesondere an dem Widerspruch der verfassungsrechtlichen Grundsätze polizeilicher Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Wahrheitspflicht, Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot) mit den Eigenheiten und Eigenlogiken von Twitter (Quantitative Beschränkung, Unmittelbarkeit, Dynamik). So nutzt die HHPol Twitter in der Praxis nicht nur, um Bürger*innen über beispielsweise Verkehrslagen oder relevante Ereignisse zu informieren. Sie möchte darüber hinaus „[...] Akzeptanz bei den Followern erlangen [...]“ (INT-HHPol), im besten Fall Neue dazugewinnen, Zustimmung generieren, durch einen spezifischen Sprachgebrauch – u.a. ein kollektives „Du“ – Bürger*innen-Nähe suggerieren und damit Distanz abbauen (vgl. SMT HHPol 2020). Sie bedient sich dabei Social Media-spezifischer Kommunikationsformen, wie dem Posten von Tierbildern oder mitunter unterhaltsamen Anekdoten aus dem Polizeialltag. Die oben genannten Beispiele fallen nicht in den Aufgabenbereich der Polizei und sind somit kritisch zu hinterfragen. Drastischer zeigt sich das Spannungsfeld der Twitter-Nutzung durch die HHPol jedoch im Kontext von Protestgeschehen, insbesondere im Falle dynamischer Lagen. So werden in Protestgeschehen Inhalte gepostet, die potentiell versammlungsrechtlich und verfassungsrechtlich von elementarer Bedeutung sein können:

„In Hinblick auf dieses Sachlichkeits- und Neutralitätsgebot ist das Problem, dass die spezifische Schnelllebigkeit des Mediums Twitter der Polizei überhaupt nicht ermöglicht [...] konkrete [...] Situationen restlos einzuschätzen [...]. Wenn man dann pauschal sagt, dass diese Demonstration gewalttätig sei, dann hat die Polizei genau das nicht gemacht, was sie eigentlich machen müsste, nämlich im Nachhinein [...], nochmals zu ermitteln, was da wirklich passiert ist und dann mit Fakten an die Öffentlichkeit zu treten“ (INT-Rechtswissenschaftler*in).

3. Das Ringen um Deutungshoheit

Rechtsstaatlichen Grundlagen entsprechend muss die Polizei Maßnahmen wie die Auflösung einer Demonstration oder den Einsatz körperlichen Zwangs zunächst ankündigen. Je nach Teilnehmer*innenzahl des Protests, können mitunter nicht alle Adressat*innen im tatsächlichen Geschehen von der Durchsage erreicht werden. Die HHPol nutzt dafür parallel den digitalen Raum (#Einsatztwitter) in der Annahme, damit mehr Protestierende zu erreichen. So kann Twitter im Protestgeschehen, laut eigener Aussage der HHPol, die Funktion des verlängerten Sprachrohrs der polizeilichen Lautsprecherdurchsagen übernehmen.

Dieser Tweet wurde nach der Auflösung der Kundgebung in einer dynamischen Lage abgesetzt: Die Teilnehmer*innen bewegten sich in die umliegenden Straßen des Rathausmarkts (Innenstadtbereich) und vermischten sich mit Passant*innen. In Kontrast zu dem vorausgegangenem Tweet äußert die HHPol hier eine direkte Aufforderung: Adressiert werden Personen, die sich zu diesem Zeitpunkt unmittelbar vor einem Wasserwerfer aufhielten, der an einem Zu-/Ausgang des Rathausmarkts als Zwangsmittel bereitgehalten wurde.

Die HHPol positioniert sich hier als juristisch und moralisch wertende Instanz, indem sie die von der ehemaligen Kundgebung abfließenden Personen vor dem Wasserwerfer als „nicht genehmigte (also verbotene) Versammlung“ (Abb. 2) wertet und gleichzeitig mit dem Einsatz von Zwang droht. Dem zugrunde liegt die polizeiliche Annahme, dass es sich nicht um eine Spontanversammlung, die nach Art. 8 GG nicht explizit hätte genehmigt werden müssen, gehandelt haben könne:

„Wenn ich mitgebrachte und gemalte Plakate dabei habe, dann geht man [die Polizei] einfach davon aus, und so ist die Rechtsprechung auch, dass das keine Spontanversammlung war, sondern, dass das schon eine vorbereitete Versammlung war [...] und insofern ist es dann tatsächlich verboten ja, weil es ist dann nicht mehr spontan“ (INT-HHPol).

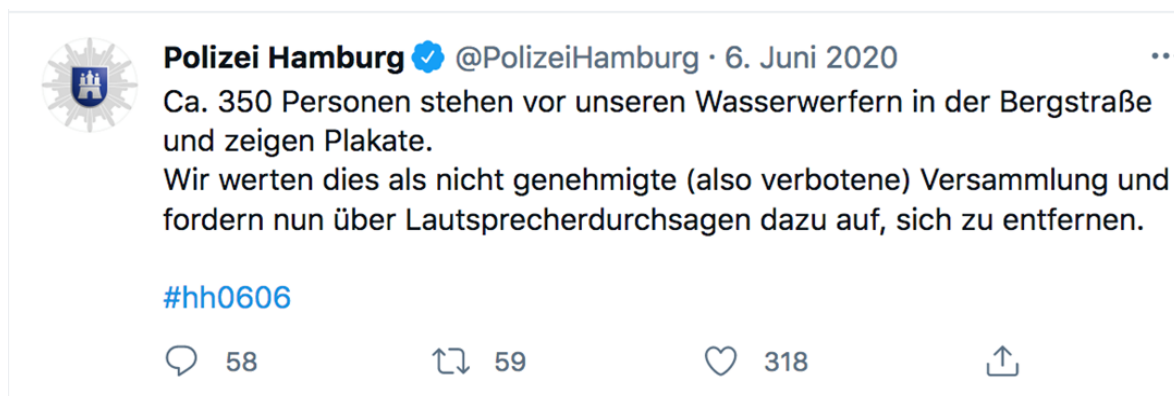
Bei der Bewertung des Tweets gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Personen auf dem Rückweg von einer ursprünglich genehmigten Kundgebung befanden und somit auch Plakate mit sich führten. Wie die HHPol zu dieser versammlungsrechtlichen Einschätzung kommt, bleibt in der Twitter-Kommunikation intransparent.

Unter diskursanalytischer Betrachtung des Tweets und Hinzuziehung des Interviewmaterials wird deutlich, wie die hier vorgenommene Wertung ein kriminalisierendes Framing der adressierten Personengruppe zum Ergebnis hat und darüber hinaus der Bereich neutraler, exekutiver Berichterstattung verlassen wird:

„Spontanversammlungen sind verfassungsrechtlich vollkommen legitimiert. Wenn das aus einer spontanen Situation heraus entstanden ist, [...] ist [dies] absolut ein genuiner Bestandteil der Versammlungsfreiheit und hier macht die Polizei dann eine verfassungsrechtlich absolut falsche Einschätzung über eine Verfassungsrechtsprechung [...]. Das muss die Polizei auch wissen, das ist schlichtweg das Einmaleins des Versammlungsrechts [...]. Natürlich macht die Polizei in der Praxis immer wieder etwas anderes, aber hier kommuniziert sie ja direkt. Das ist auf jeden Fall [...] ein Tweet der eigentlich das übersteigt, was die Polizei in der Situation tun darf“ (INT-Rechtswissenschaftler*in).

Hier zeigt sich ein spezifischer Unterschied der Lautsprecherdurchsage im Protestgeschehen zu dem analysierten Tweet. Während die Lautsprecherdurchsage den anwesenden Teilnehmer*innen die polizeilichen Maßnahmen ankündigt, konstituiert sich der Tweet schwarz auf weiß, ist allen Interessierten öffentlich zugänglich und geht somit in einen Diskurs um das Geschehen in den Debattenraum Twitter ein. Er wird geliked, retweetet, rezipiert und diskutiert, er wird gedeutet, interpretiert und von anderen Akteur*innen, wie beispielsweise Medienvertreter*innen oder Politiker*innen, aufgenommen, ohne dabei zwangsläufig einer kritischen Prüfung unterzogen zu werden.

Abbildung 2: Tweet in dynamischer Lage



Quelle: <https://twitter.com/PolizeiHamburg/status/1269295996594462724> (vom 06.06.2020).

Häufig ist eine hinreichende Verifizierung von direkten Informationen aus dem Protestgeschehen nicht vollumfänglich möglich. Die Verifizierung bedarf Zeit, die angesichts des vom Medium Twitter nahegelegten Prinzips der unmittelbaren Kommunikation nicht vorgesehen ist: Ein Tweet, der unter Umständen mit zeitlicher Verzögerung nach einem Ereignis veröffentlicht wird, entspricht nicht länger dem Funktionsprinzip von Twitter und erscheint obsolet. In diesem Kontext tritt die Polizei, entgegen ihrem verfassungsrechtlich eingegrenzten Aufgabenfeld, als aktive Teilnehmerin an politischen und gesellschaftlichen Diskursen auf. Sie nimmt direkten Einfluss auf Protestgeschehen, indem sie ihre situative Wertung des Geschehens auf Twitter veröffentlicht. Damit hält sie unter Umständen potentielle Teilnehmer*innen davon ab an Protesten teilzunehmen, indem sie an Demonstrationsteilnehmer*innen gerichtete Handlungsempfehlungen in Ankündigung des Einsatzes von Zwangsmitteln abgibt oder vor vermeintlich verbotenen Versammlungen und gewalttätigen Demonstrant*innen warnt.

Dies bedeutet eine Kriminalisierung des Protestgeschehens bei gleichzeitiger Suspendierung von Neutralitäts- und Sachlichkeitspflicht. Protestgeschehen, Protestklientel sowie die Wahrnehmung einzelner Protestereignisse im Nachhinein werden geframed und dadurch bestimmte Narrative und Lesarten erzeugt. Die Versammlungsfreiheit wird für bestimmte Gruppen und Bewegungen zumindest informell infrage gestellt. Beispielhaft konnte dies im Kontext einer Demonstration in Hamburg im Dezember 2020 beobachtet werden, die sich gegen staatliche Repression nach den G20-Protesten richtete. Hier reproduzierten sowohl lokale Medien als auch der Hamburger Senat entsprechende Narrative. So ließ der Hamburger Senat im Vorfeld auf der offiziellen Homepage der Stadt Hamburg verlauten:

„Wer an dieser Versammlung teilnimmt, macht sich mit gewaltorientierten Linksextremisten gemein“ (Innenbehörde Hamburg 2020).

Nicht nur im Vorfeld, auch während und nach Protestgeschehen haben die konstruierten Narrative Wirkung auf Diskurse. Beeinflusst wird einerseits die öffentliche Wahrnehmung von Protestgeschehen und -klientel, andererseits erfahren auch polizeiliche Einsatzhandlungen eine spezifische Deutung. Beide Aspekte wirken sich in Summe grundlegend auf zukünftige Erwartungen, Strategien und Bewertungen von Protest Policing aus, in dessen Kontext auch die Polizei eigene Interessen und Anliegen verfolgt und stets bestrebt ist, die eigene Deutung eines Sachverhaltes aufrecht zu erhalten (vgl. Knopp, Ullrich 2016).

Anhand des in Abb. 3 gezeigten Tweets kann beispielhaft die Einflussnahme auf Diskurse um eigenes polizeiliches Handeln im Nachhinein betrachtet werden, was sich hier im Kontext der Diskurse um Rassismus innerhalb der Polizei darstellt.

Abbildung 3: Tweet im Nachgang



Quelle: <https://twitter.com/PolizeiHamburg/status/1275049350947889153> (vom 22.06.2020).

Der ursprünglich zur Debatte stehende und im Bild eingebettete Tweet, wurde von der HHPol im Nachgang der BLM-Kundgebung abgesetzt, als sie sich mit erheblicher Kritik hinsichtlich ihres Vorgehens bei der Kundgebung und damit einhergehend mit dem Vorwurf des Racial Profiling und der illegitimen Gewaltanwendung konfrontiert sah.

Der eingebettete Tweet zeigt facettenreich das Spannungsfeld der Twitter-Kommunikation der HHPol in Angesicht der formulierten Kritik. Mittels einer spezifisch auf die Twitter-Kommunikation angepassten Anekdote aus dem Polizeialltag, wird metaphorisch der polizeiliche Umgang mit ihrem Gegenüber im Kontext der BLM-Kundgebung abstrahiert und gerechtfertigt. Der Hinweis „das hätten wir übrigens auch für schwarze Schwäne getan“ (Abb. 4) weist zudem auf eine mangelnde Sensibilität hinsichtlich Rassismus hin. Eine bezugnehmende Auseinandersetzung mit den konkreten Vorwürfen fehlt. Die anschließende Einbettung des Tweets in eine erklärende Grafik erhärtet diesen Befund: Eine rassistische Aussage wird als mangelndes „Fingerspitzengefühl“ relativiert. Entschuldigt wird sich für die Wirkung des Tweets, nicht jedoch dafür, eine rassistische Aussage

Abbildung 4: Eingebetteter Tweet



Quelle: <https://twitter.com/PolizeiHamburg/status/1275049350947889153> (vom 22.06.2020).

getätigt zu haben. Stattdessen werden rassistische Stereotype reproduziert und das Geschehene sowie die anschließenden Diskurse bagatellisiert.

Insbesondere vor dem Hintergrund des zu Beginn der Analyse dargestellten Tweets (Abb. 1), in dem sich die HHPol bereits im Vorfeld gegenüber Kritik an polizeilichen Maßnahmen in Protestgeschehen zu immunisieren versucht, wird deutlich, wie die Polizei bestrebt ist, die eigene Deutung im Diskurs um Racial Profiling, rassistische Polizeigewalt und Protestgeschehen aufrecht zu erhalten. In diesem Zusammenhang kommt es immer wieder dazu, dass das polizeiliche Gegenüber größer und gefährlicher konstruiert wird, als es tatsächlich ist. So ist polizeiliches Handeln in erster Linie an der Aufrechterhaltung eigener Autorität interessiert (vgl. Alpert, Dunham 2004: 170 ff.):

„Wenn die Polizei zum Beispiel selbst betroffen ist, ist auch der Grad der Gefährlichmachung des Gegners größer. Das ist ein altes Prinzip, das hat die Hamburger Polizei nicht erfunden. [...] Wenn Polizisten empfinden, dass ihre Autorität infrage

gestellt wird, sie angegriffen werden, reagieren sie schärfer, als wenn sie nicht im Fokus stehen“ (INT-Polizeiforscher*in).

Durch die Eigenlogik von Twitter, insbesondere die quantitative Beschränkung und Unmittelbarkeit, ergibt sich eine technologische Einschränkung komplexe Sachverhalte differenziert darzustellen. Beide Aspekte wirken im Kontext von Protest Policing via Twitter zusammen und begünstigen das Verbreiten von nicht verifizierten Informationen und ggf. Falschmeldungen. Diese werden von der Polizei nicht selten in dynamischen und emotional belastenden Situationen getwittert, so dass eine einsatztaktische Absicht hier nicht handlungsweisend zu sein scheint. Jedoch – und dies ist entscheidend – werden Falschmeldungen in der Regel auch nicht vollumfänglich richtiggestellt, obwohl eine Nachsteuerung neuer Informationen bei Twitter den Eigenschaften des Mediums entsprechend möglich wäre. Es könne, so die HHPol, nicht jede Information so explizit verifiziert werden, wie es allgemeinen rechtlichen Standards der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei gerecht werden würde. Dann würden beispielsweise im Falle des G20-Gipfels 2017 bis heute Fragen offenbleiben und Informationen via Twitter nachgesteuert werden müssen (vgl. INT-HHPol).

Im Erlangen der Deutungshoheit steht die Polizei im Kontext von Protestgeschehen in Konkurrenz zu anderen Akteur*innen. So veröffentlichen Journalist*innen, Protestierende oder Beobachter*innen ihrerseits Perspektiven und Eindrücke von Protestgeschehen auf Twitter und anderen Social Media-Kanälen. Im Gegensatz zu diesen, hat die Polizei als Inhaberin des Gewaltmonopols jedoch eine machtvolle Position im politischen und gesellschaftlichen Diskursgeschehen inne. Aufgrund dieser Position und ihrer verfassungsrechtlich begründeten Pflicht zu Wahrheit, Sachlichkeit und Neutralität, wird sie gesamtgesellschaftlich als „Wahrheitsinstanz“ anerkannt und als seriöse Quelle selten infrage gestellt. Die Polizei „ist [...] die Staatsmacht, das ist ein Herrschaftskontext in dem sie reden, auch wenn sie Jugendsprache benutzen“ (INT-Polizeiforscher*in).

Hinzu kommt, dass einsatztaktische Handlungen der Raumstrukturierung von Protestgeschehen durch die Polizei, unmittelbaren Einfluss auf die Zugangsmöglichkeiten von anderen Akteur*innen haben. Die Polizei bedient sich hier unterschiedlicher Strategien, um sich im Ringen um Deutungshoheit durchzusetzen. So sind Meldungen von polizeilicher Verhinderung von Pressearbeit, einhergehend mit körperlicher Gewaltanwendung gegenüber Pressevertreter*innen im Kontext von Protestgeschehen keine Seltenheit (vgl. Hunold et. al. 2018: 4 f.).

„Man kann sich nicht drauf verlassen, wenn die Polizei einen als Journalist*in erkennt, dass sie einen so behandeln, wie sie es eigentlich müssten. [...] Häufig sind

die sehr skeptisch, einem die Rechte zu gewähren, die man auch wirklich hat. [...] Man muss da sehr vorsichtig mit den Beamt*innen kommunizieren [...]. Man wird häufig als Störfaktor wahrgenommen“ (INT-Journalist*in).

Mittels derartiger Strategien zur Durchsetzung der eigenen Deutung, entzieht sich die Polizei dabei demokratischer Kontrolle.

4. Ausblick

Mit der Nutzung von Twitter bietet sich der Polizei, wie exemplarisch am Fall der HHPol ausgeführt, ein Tool zeitgenössischer Polizeiarbeit, das im Kontext von Protestgeschehen weitreichende Auswirkungen auf gegenwärtige Formen des Protest Policing hat. Einerseits ermöglicht Twitter der HHPol einen zu problematisierenden Debattenraum, um spezifische Darstellungen und Deutungen von Protestgeschehen zu verbreiten. Andererseits öffnet sich mit Twitter ein digitales Feld polizeilicher Lageeinschätzung und Möglichkeiten der Strafverfolgung. Beide Aspekte bedürfen kritischer und unabhängiger wissenschaftlicher Einordnung sowie weiterführender Analyse unter Beachtung des Befundes, dass der „Einsatztwitter“ eine relevante Facette von Protest Policing ist.

Die HHPol begibt sich mit der Nutzung von Twitter im Kontext von Protestgeschehen in ein Spannungsfeld. Dieses zeichnet sich insbesondere durch die Unvereinbarkeit normativer verfassungsrechtlicher Grundsätze polizeilicher Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit den Eigenheiten von Twitter aus. Nach wie vor mangelt es hierfür an belastbaren juristischen Rahmenbedingungen (vgl. Schmitt 2020). Die Polizei agiert in diesem Spannungsfeld als aktive Teilnehmerin an Diskursen. Sie tritt als eigenständige politische Akteurin auf, die polizeiliche Interessen verfolgt, Einfluss auf das Versammlungsrecht nimmt, sowie die öffentliche Wahrnehmung auf Protestgeschehen und -klientel wesentlich prägt, indem sie sich teilweise gewaltsam und unter Suspendierung geltenden Rechts im Kampf um die Deutungshoheit durchzusetzen versucht.

Bei der Bewertung der HHPol als politische Akteurin ist über die diskursanalytische Betrachtung des „Einsatzwitterns“ der HHPol hinaus, die sozialräumliche Kontextualisierung dargestellter Erkenntnisse zu berücksichtigen. So ist die HHPol auch über Hamburgs Stadtgrenzen hinaus bekannt für die sogenannte „Hamburger Linie“. Diese bezeichnet eine polizeiliche Einsatzkultur, die sich zu Beginn der 2000er Jahre unter dem rechtspopulistischen Innensenator Ronald

Schill konstituierte und noch immer praktiziert und rezipiert wird. Die „Hamburger Linie“ umfasst eine niedrige Eingriffsschwelle, das Prinzip der Abschreckung durch eine „Show of Force“-Strategie, eine polizeiliche „Zero-Tolerance“-Politik und ein traditionell angespanntes Verhältnis zu einer ausgeprägten linken Protestkultur in Hamburg (vgl. Hunold et. al. 2018: 42 ff.; Malthaner et. al. 2018: 36 ff.). Darüber hinaus weist Hamburg als Stadtstaat, der anders als andere Bundesländer nur über eine zentrale Polizei verfügt, eine enge Verbindung zwischen Polizei und Senat auf. So zeigt sich am Protestgeschehen des G20-Gipfels 2017 deutlich, wie Narrative über das Geschehen und den Vorwurf der Polizeigewalt seitens der HHPol und dem Senat geteilt werden und sich verfestigen. Während eine Masse an Videomaterial und Dokumentationen anlässlich des hyper-medialisierten Protestgeschehens in den Diskurs einfluss, blieb eine juristische Prüfung von Polizeigewalt und möglichen straf- sowie dienstrechtlichen Konsequenzen weitestgehend aus. Dies zeigt an, welches Potential „Gegenüberwachung“ polizeilichen Handelns via Social Media im Protestgeschehen haben kann, oder eben nicht.

Während die HHPol im Kontext der BLM-Kundgebung „#aneurerSeite“ (Abb. 1) twitterte und sich damit im Diskurs um rassistische Polizeigewalt aktiv positionierte, reißen Kritiken um Vorfälle von Racial Profiling durch die HHPol, insbesondere in als „gefährliche Orte“ markierten Vierteln, wie der Umgebung der Hafestraße auf St. Pauli, nicht ab (vgl. Spanner 2020). Zu diesen Einsätzen und den entsprechenden Debatten schweigt die HHPol auf Twitter.

Den bisher dargelegten Erkenntnissen entsprechend steht es abschließend zur Debatte, ob es für Polizeien möglich ist, Twitter angesichts seiner Eigenlogik auf eine Art und Weise zu nutzen, die die verfassungsrechtlichen und normativen Pflichten und Grenzen polizeilichen Handelns als ausführendes Organ der Exekutive wahrt. Diese rechtliche Grauzone wird seitens deutscher Polizeien eigenmächtig gefüllt und steht sinnbildlich dafür, wie exekutive Kompetenzen kontinuierlich ausgeweitet werden. Anstatt notwendiger politischer und gesellschaftlicher Problematisierung, lässt sich eine zunehmende Normalisierung dieser Tendenz erkennen:

„Dass es [...] ein rechtsstaatliches, ein demokratisches Problem ist, was die Polizei da tut und in vielerlei Hinsicht ganz offensichtlich verfassungswidrig ist, das wird fast gar nicht mehr diskutiert. Diesen Normalisierungseffekt, der sich da über die letzten Jahre entwickelt hat, den finde ich ganz fatal“ (INT- Rechtswissenschaftler*in).

5. Literatur

- Alpert, Geoffrey P. / Dunham, Roger G. (2004). *Understanding Police Use of Force. Officers, Suspects and Reciprocity*. Cambridge University Press, 2004.
- Bauer, Mareike Fenja (2020). *#HambacherForst. Polizeiliche Social-Media-Nutzung im Kontext von Protesten*. Institut für Protest- und Bewegungsforschung, ipb working paper 1/2020. URL: <https://protestinstitut.eu/hambacherforst-ipb-working-paper-erschienen/> (abgerufen am 18.06.2020).
- Bebenburg, Pit von / Voigts, Hanning (2019). „NSU 2.0“. *Der hessische Polizeiskandal*; In: Meisner, Matthias / Kleffner, Heike (Hrsg.) 2019: *Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz*; Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2019; S. 131-146.
- Behr, Rafael (2008). *Cop Culture – der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei*. VS Verlag für Sozialwissenschaften, GWV Fachverlag GmbH, Wiesbaden 2008.
- Bouhs, Daniel / Reisin, Andrej (2018). *Polizei betreibt über 330 Social-Media-Profile*. URL: <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/zapp/Polizei-betreibt-ueber-330-Social-Media-Profile,polizei5110.html> (abgerufen am 26.08.2020).
- Bröckling, Marie (2020). *Polizei auf Twitter: Gericht weist Klage gegen Falschmeldung der Polizei ab*. URL: <https://netzp politik.org/2020/gericht-weist-klage-gegen-falschmeldung-der-polizei-ab/> (abgerufen am 02.02.2021).
- Denef et. al. (2012). *Best Practice in Police Social Media Adaption. Comparative Police Studies In The EU (COMPOSITE)-Projekt*. URL: <https://www.fit.fraunhofer.de/de/fb/ucc/projects/composite.html> (abgerufen am 04.06.2020).
- Eijkman, Quirine (2011). *Police technology and human rights. A new quest for accountability?*, *Journal of Police Studies*, 20, 195-204.
- ESRI (2019). *Situational Awareness. Koordination dank Geoplattform*. URL: <https://www.esri.de/de-de/situational-awareness#case-study> (abgerufen am 17.10.2020).
- Gawlas, Jana / Pichl, Maximilian / Röhner, Cara (2015). *Die Deutungsmacht der Polizei - Verfassungsrechtliche Probleme des Twitterns durch die Frankfurter Polizei*. In: *Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland*, 9/2015, S. 363-368.

- Gräff, Friederike (2020). Schüler über Polizeigewahrsam: „*Kurz vorm Zusammenbrechen*“. URL: <https://taz.de/Schueler-ueber-Polizeigewahrsam/!5692340/> (abgerufen am 17.06.2020).
- Greer, Chris / McLaughlin, Eugene (2010), *We Predict a Riot? Public Order Policing, New Media Environments and the Rise of the Citizen Journalist*, British Journal of Criminology 2010, S. 1055.
- Heinemann, Christoph (2020). *14.000 gegen Rassismus. Die Hintergründe der Demonstration*. URL: <https://www.abendblatt.de/hamburg/kommunales/article229271770/Demo-Hamburg-George-Floyd-Corona-Polizei-Krawalle-Wasserwerfer-Verletzte-S-Bahn-Pyro-Technik-Audrey-Boateng.html> (abgerufen am 08.06.2020).
- Hildebrandt, Paul (2020). *Angst vor dem Staat - Wie schwarze Menschen Rassismus bei der Polizei erleben*. URL: https://www.deutschlandfunk.de/angst-vor-dem-staat-wie-schwarze-menschen-rassismus-bei-der.724.de.html?dram:article_id=481895 (abgerufen am 24.08.2020).
- Hunold, Daniela / Knopp, Philipp / Schmidt, Stephanie / Thurn, Roman/ Ulrich, Peter (2018). *Policing der G-20-Protteste in Hamburg im Juli 2017. Ergebnisse einer strukturierten Demonstrationsbeobachtung*; in: Kriminologisches Journal: Krim J, 50(1), S. 34-47.
- Innenbehörde Hamburg (2020). *Der Verfassungsschutz informiert: Gewaltorientierte Linksextremisten mobilisieren für eine Demonstration am Sonnabend*. URL: <https://www.hamburg.de/innenbehoerde/schlagzeilen/14709096/gewaltorientierte-linksextremisten-prozess-rondenbarg-demonstration/> (abgerufen am 03.12.2020).
- Jäger, Margarete / Jäger, Siegfried (2007). *Deutungskämpfe. Theorie und Praxis kritischer Diskursanalyse*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH.
- Kiesel, Robert (2019). *Vorbereitung auf den Tag X. Rechtsextreme Prepper in Mecklenburg-Vorpommern*. In: Meisner, Matthias / Kleffner, Heike (Hrsg.): *Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz*; Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2019; S. 39-49.
- Knopp, Philipp / Ullrich, Peter (2016). *Kampf um die Bilder. Videoüberwachung und Gegenüberwachung von Demonstrationen in Österreich* [Langfassung]. In: Juridikum: Zeitschrift für Kritik, Recht, Gesellschaft, 4/2016, S. 527–537.

- Malthaner, Stefan / Teune, Simon / Ullrich, Peter et al. (2018). *Eskalation. Dynamiken der Gewalt im Kontext der G20-Proteste in Hamburg 2017. Abschlussbericht des Forschungsprojektes "Mapping #NoG20"*. Berlin: Institut für Protest- und Bewegungsforschung, Zentrum Technik und Gesellschaft; Hamburg: Hamburger Institut für Sozialforschung.
- Maqbool, Aleem (2020). Black Lives Matter: *From social media post to global movement*. In: BBC Online, URL: <https://www.bbc.com/news/world-us-canada-53273381> (abgerufen am 10.09.2020).
- Schetsche, Michael / Schmied-Knittel, Ina (2013). *Deutungsmuster im Diskurs. Zur Möglichkeit der Integration der Deutungsmusteranalyse in die Wissenssoziologische Diskursanalyse*. In: Zeitschrift für Diskursforschung, 1/2013, S. 24-45.
- Schmitt, Friedrich (2020). *Warum Polizeibehörden nicht beliebig twittern dürfen*. URL: <https://netzpolitik.org/2020/soziale-medien-warum-polizeibehoerden-nicht-beliebig-twittern-duerfen/> (abgerufen am 04.08.2020).
- Socialmedia-Team HHPol (2020). *Social Media Team & "Netiquette"*. URL: <https://www.polizei.hamburg/social-media-team/> (abgerufen am 05.07.2020)
- Spanner, Elke (2020). *Racial Profiling: Polizei darf nicht mehr ohne Verdacht kontrollieren*. In: ZEIT ONLINE. URL: <https://www.zeit.de/hamburg/2020-11/racial-profiling-prozess-polizei-klage-schwarzer-hamburg>. (abgerufen am 27.11.2020).
- Walsh, James P. / O'Connor, Christopher (2019). *Social media and policing: A review of recent research*. In: Sociology Compass, 13(1): e12648. Hoboken, New Jersey: John Wiley & Sons Ltd.
- WD / Deutscher Bundestag (2015). *Öffentlichkeitsarbeit von Polizeibehörden in sozialen Medien*. Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 157/15. URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/405538/c90e0606186c97afa54b9694a865e026/wd-3-157-15-pdf-data.pdf> (abgerufen am 27.05.2020).
- Zaheer, Sarah (2020). *„Black Lives Matter“-Demonstrationen. Hamburgs Jugend gegen Rassismus*. URL: <https://taz.de/Black-Lives-Matter-Demonstrationen/!5687715/> (abgerufen am 09.06.2020).

#instacops

Strategien und Narrative digitaler Polizeiarbeit am Beispiel des Digitalen Community Policing der Polizei Niedersachsen

Alexa Agoropoulos, Ben Hundertmark, Jasper Janssen und Tabea Louis

Unter dem Hashtag #instacops betreibt die Polizei Niedersachsen seit 2019 personalisierte Instagram-Accounts, auf denen Polizist*innen im digitalen Raum „Gesicht-Zeigen“. Im Rahmen des sogenannten Digitalen Community Policing (DCP) wollen sie mit Bürger*innen in sozialen Netzwerken in Kontakt treten, virtuell Präsenz zeigen und das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei stärken.

Auf Grundlage einer visuellen und intertextuellen Einzelpostanalyse argumentieren wir in diesem Beitrag, dass im personalisierten Instagram-Auftritt der Polizei Niedersachsen drei Kernanliegen digitaler Polizeiarbeit verschmelzen: Imagepflege, Nachwuchsgewinnung und Sicherheitsproduktion. Polizist*innen werden dabei zu Markenpersönlichkeiten der Polizei Niedersachsen, welche sich in ihrer Darstellung zwischen vermeintlicher Privatheit, institutioneller Öffentlichkeitsarbeit und der Performance gegenwärtiger Netzkulturen bewegen. Bestehende visuelle und intertextuelle Narrative auf Instagram und digitale Communities werden dabei als Ressourcen digitaler Polizeiarbeit genutzt, woraus sich eigenständige, polizeiliche Netzkulturen entfalten, die Fragen hinsichtlich der Legitimität, Effektivität und Angemessenheit polizeilicher Präsenz in sozialen Netzwerken aufwerfen.

1. Einleitung

Als Instacops¹ zeigen sich Polizist*innen der Polizei Niedersachsen seit 2019 auf personalisierten Instagram-Accounts und wollen damit nach eigenen Angaben Einblicke in ihren Alltag und in das Berufsbild der Polizei gewähren. 18 Beamt*innen² zeigen ihren Follower*innen auf Instagram nicht nur muskulöse Oberarme, Waffen und jede Menge Blaulicht, wie es aus diversen Kampagnen zur Nachwuchsgewinnung hinsichtlich der visuellen (Re-)Produktion von Polizei bekannt ist, sondern posten Erzählungen zu dienstlichen Tätigkeiten sowie privat wirkende Einblicke aus ihrem Leben und verhandeln unter anderem Themen wie Belastung, Überforderung und Vulnerabilität im polizeilichen Alltag. Diese neue Kommunikationsstrategie wird von der Polizei Niedersachsen als Digitales Community Policing (DCP) bezeichnet. Ähnliche Strategien konnten bereits in Ländern wie Großbritannien oder den Niederlanden eine große Zahl von Abonnent*innen in sozialen Netzwerken für sich gewinnen. Die begriffliche Referenz zur bürger*innennahen Polizeiarbeit unter dem Label Community Policing ist nicht zufällig gewählt, denn dessen zentrale Ansprüche – Partizipation, Dezentralisierung und gemeinschaftliche Problemlösung – sollen in soziale Netzwerke übertragen werden (Walsh und O’Connor 2019).

Wir möchten in diesem Beitrag argumentieren, dass es sich beim DCP der Polizei Niedersachsen um eine neue Form von Kommunikation zwischen Polizei und Bürger*innen im digitalen Raum handelt, der rekonstruierbare Strategien und Narrative zugrunde liegen. Die polizeiliche Kommunikation auf Instagram zielt auf eine „informativische Eigenrepräsentation“ (Pichl 2018: 114), welche Bürger*innen darin bestärken soll, sich mit der polizeilichen Perspektive zu identifizieren, in Vertrauen gegenüber der Polizei zu investieren und mit ihren Vertreter*innen zu kooperieren. Nutzer*innen sozialer Netzwerke bekommen ein positives Bild einer staatlichen Institution visualisiert, die vor allem für Menschlichkeit, Transparenz und Bürger*innennähe stehen soll. Einzelne Polizist*innen zeigen sich dafür mit Klarnamen auf Instagram und versuchen sich am herausfordernden Spagat zwischen der Einhaltung dienstrechtlicher Pflichten, einer angemessenen Repräsentation ihrer Institutionen und der Performance gegenwärtiger Netzkulturen.

¹ Instacops ist eine Selbstbezeichnung von Polizist*innen, die personalisierte Instagram-Accounts der Polizei Niedersachsen betreiben. Die Bezeichnung referiert auf den international genutzten Hashtag #instacops.

² Stand: 28. Februar 2021.

Wir haben uns bei der Betrachtung und Analyse des DCPs der Polizei Niedersachsen folgende Fragen gestellt: Welche rekonstruierbaren Strategien leiten das DCP der Polizei Niedersachsen? Wie lassen sich gezeichnete visuelle und intertextuelle Narrative der Instacops interpretieren? Und welche Rückschlüsse lassen sich daraus in Bezug auf polizeiliche (Öffentlichkeits-)Arbeit im digitalen Raum ziehen? Zur Beantwortung dieser Fragen werfen wir einen kurzen Blick auf die Rahmenbedingungen des DCPs, analysieren die Funktionslogiken der Plattform Instagram und skizzieren unser methodisches Vorgehen, um anschließend anhand eines exemplarischen Posts konkrete Strategien und Narrative abzuleiten, welche wir im Resümee diskutieren.

2. Digitales Community Policing der Polizei Niedersachsen

Für die Polizei Niedersachsen scheint die neue, personalisierte Präsenz in sozialen Netzwerken zum Selbstverständnis einer modernen und bürger*innennahen Polizei zu gehören: Nahbar, persönlich, repräsentativ und ansprechbar sollen die Polizist*innen sein, die gegenwärtig „digital auf Streife“ (Polizei Niedersachsen 2020a: o. S.) gehen. Sie wollen online für „Offenheit, Sensibilität und Vertrauen“ (ebd.) werben. Dabei wollen sie eine „Community vor Ort“ (ebd.) ansprechen, welche die Polizei als „noch viel nahbarer und erlebbarer“ (ebd.) wahrnehmen soll. Instacops zeigen dafür im digitalen Raum „Gesicht“ (Polizei Niedersachsen 2020b: o. S.) und wollen mit interessierten Bürger*innen in Kommunikation treten.

2017 wurde dazu die Strategische Koordinierungsstelle „Soziale Medien“ im Landespolizeipräsidium Niedersachsen eingerichtet. Seit 2018 ist Instagram für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch einen Erlass aus dem Ministerium für Inneres und Sport freigegeben. 2019 sind die ersten Instacops in Niedersachsen online gegangen. Damit fungieren sie als offizielles Sprachrohr der Polizei Niedersachsen, womit sie sich von privaten, nicht-offiziellen Instagram-Accounts von Polizist*innen abgrenzen, die in der jüngsten Vergangenheit kontrovers diskutiert wurden (siehe u.a. Britzelmeier 2019).

Die niedersächsischen Behörden haben für Instagram-Aktivitäten ihrer Polizist*innen (noch) keine umfassend ausformulierten Vorschriften, die rechtlichen Implikationen und möglichen Risiken für die Polizei werden aber zunehmend in Guidelines und Best Practices übersetzt (vgl. Lindenau 2018: 3). Bei der prakti-

schen Umsetzung des DCPs orientieren sich Social-Media-Manager*innen, welche die ausgewählten Polizist*innen bei ihren Instagram-Auftritten begleiten, auch am Erfolg anderer Instacops aus dem In- und Ausland.

Die Strategie des DCPs ist dabei als Teilaspekt anhaltender „Modernisierungsprozesse“ (Polizei Niedersachsen 2020c: o. S.) der Polizei Niedersachsen zu identifizieren, die institutionelle Veränderungen im Sinne des New Public Management markieren (Lange und Schenck 2004). Dabei stehen „Kommunikation, Transparenz und Zusammenarbeit im Mittelpunkt“ (Polizei Niedersachsen 2020c: o. S.) der laufenden Strategie 2027 der Polizei Niedersachsen. Nicht nur die interne Kommunikation, sondern auch die Außenkommunikation durch mehr „Präsenz und Bürgernähe“ (Hasselmann 2019: 17), werden darin zu den künftigen Kernaufgaben der Polizei Niedersachsen erklärt.

3. Plattformanalyse Instagram

Die fotozentrierte Plattform Instagram ermöglicht die Produktion, Bearbeitung, Veröffentlichung und Kommentierung von Bild- und audiovisuellen Inhalten, die auf privaten oder öffentlichen Accounts anderen Nutzer*innen präsentiert werden können. Nutzer*innen haben die Möglichkeiten Beiträge zu liken, Kommentare zu schreiben und anderen Nutzer*innen zu folgen. Jeder veröffentlichte Beitrag wird auf Instagram durch das Profilbild, den Username und eine Zeitangabe gerahmt. Zusätzlich können Ortsangaben und Hashtags, welche als Verlinkungen und Suchbegriffe auf der Plattform fungieren, ergänzt werden. Instagram wurde 2010 als App-basierte Anwendung gestartet und ist bis heute auf die Produktion von (audio-)visuellen Inhalten mittels mobiler Endgeräte ausgerichtet, auch wenn der Log-in über einen Browser möglich ist (vgl. Schreiber und Kramer 2016: 89f). Mit über 1,2 Mrd. monatlich aktiven Nutzer*innen im Januar 2021 ist Instagram gegenwärtig eines der beliebtesten sozialen Netzwerke weltweit (vgl. Statista 2021: o. S.).

Seit 2016 werden neue Beiträge den Nutzer*innen nicht mehr chronologisch angezeigt, sondern entlang von Daten zu Nutzer*inneninteressen sortiert. Inhalt und Algorithmus bestimmen also gemeinsam, wie bekannt, eindrücklich und somit bedeutungsvoll ein einzelner Beitrag wird (Constine 2018). Die niedrighschwellige Möglichkeit für Nutzer*innen selbst Inhalte auf Instagram zu generieren - es genügt ein Smartphone und die Registrierung per App - löst (analog zu anderen sozialen Netzwerken) herkömmliche Kommunikationsdichotomien von Sender*innen und Empfänger*innen auf (vgl. Burgess und Green 2009: 42).

Auf Instagram steht die visuell ansprechende (Re)Präsentationen von Individuen und kommerziellen Gütern im Mittelpunkt (Nymoer und Schmitt 2021). Damit fügt sich die Plattform nahtlos in gegenwärtige Ökonomien ein, die sich primär um das Visuelle formieren, wie Leaver et al. (2020) resümieren: „The attention economy is primarily visual today, and Instagram remains synonymous with the visual zeitgeist“ (ebd.: 216). Die Kommerzialisierung von Beiträgen auf Instagram bedient sich einem Vermarktungsstil, der an die Charakteristika der Plattform angepasst ist: Influencer*innen bewerben in visuell ansprechenden Beiträgen Produkte und Lebensstile, indem sie die Möglichkeiten der Plattform zur sozialen Interaktion und ästhetischen Repräsentation einsetzen, die es ihnen ermöglicht, persönliche Narrative aufzubauen und Identitäten zu präsentieren, die ein bestimmtes Publikum anziehen. Beim sogenannten Influencer*innen-Marketing³ werden nicht explizite Marken beworben, sondern Personen dargestellt sowie Geschichten erzählt, die (im Gegensatz zur herkömmlichen Marke-Verbraucher-Beziehung) eine vertrauenswürdige Wirkung entfalten und persönliche Empfehlung aussprechen sollen (vgl. Jin et al. 2019: 567f).

4. Methodisches Vorgehen

Die komplexe Verzahnung von Bildern mit Textelementen, Emojis, Hashtags, Likes, audiovisuellen Elementen und Kommentaren ist für die Analyse von Prozessen der bildlichen und diskursiven Bedeutungskonstitution auf Instagram methodisch herausfordernd (Highfield und Leaver 2016). Wir haben uns der Plattform zunächst explorativ genähert und bei allen bildbasierten Posts, welche bis einschließlich 31. Januar 2021 auf den damals 16 Accounts der niedersächsischen Instacops veröffentlicht wurden (n=1048), wiederkehrende visuelle und intertextuelle Narrative identifiziert. Aus Gründen der (methodischen) Machbarkeit haben wir uns auf bildbasierte Posts beschränkt, womit wir videobasierte Beiträge und Stories im Vorfeld ausgeklammert haben. Diese erste Analyse vom Material hat uns für die Diversität an verhandelten Inhalten und Themen auf den einzelnen Accounts sensibilisiert und Schwerpunktsetzungen in den visuellen und intertextuellen (Re)Präsentation der jeweiligen Instacops verdeutlicht. Durch gegenseitige kommunikative Validierung innerhalb der Gruppe (Reichertz 2013) konnten

³ Entgegen der gängigen Bezeichnung Influencer-Marketing bevorzugen wir eine Schreibweise, die gendergerechte Sprache berücksichtigt.

wir Iterationen und Irritationen ausfindig machen, welche wir exemplarisch in eine Einzelpostanalyse überführt haben.

Schreiber und Kramer (2016) unterbreiten dem Paradigma der rekonstruktiven Sozialforschung folgend einen theoretisch gerahmten und empirisch fundierten Vorschlag zur Einzelpostanalyse von bildbasierten Beiträgen auf Instagram. Das skizzierte Vorgehen orientiert sich an den Grundprinzipien der Dokumentarischen Methode (siehe u. a. Bohnsack et al. 2015) und zielt auf eine stärkere Verbindung der Analyse von Ikonizität und Medialität, welche in den Theorie- und Forschungstraditionen der deutschsprachigen Visuellen Soziologie und der anglo-amerikanischen Visual Studies bisher unterschiedliche Gewichtung erfahren haben. Dem Vorschlag der Autorinnen folgend bildete eine Plattformanalyse den Ausgangspunkt unserer Einzelpostanalyse (siehe Abschnitt 3 in diesem Beitrag). Darauf folgend haben wir den zu interpretierenden Post für die weitere Analyse zunächst in verschiedene Elemente segmentiert: Neben dem Bild selbst (Element 1), wurden Username, Profilbild, Zeit- und Ortsangabe sowie Bildunterschrift (Element 2) und Likes gemeinsam mit Kommentaren (Element 3) separat ausgewertet. Die Analyse der jeweiligen Elemente folgte dem zentralen Schema der Dokumentarischen Methode von Deskription und Interpretation, wobei die Multimedialität der Plattform durch Differenzierung zwischen bildlichen, textlichen und parasprachlichen Elementen berücksichtigt wurde: Das Bild haben wir zunächst in einer formulierenden Interpretation vorikonografisch und ikonografisch beschrieben und anschließend reflektierend bzw. ikonologisch interpretiert. Die zwei verbleibenden (überwiegend textlich und parasprachlich strukturierten) Elemente haben wir durch formulierende und reflektierende Interpretationen ausgewertet. In einer abschließenden zusammenführenden Analyse haben wir die Relationierung der Elemente in ihrer konkreten Medialität miteinbezogen, wodurch software-spezifische Funktionslogiken und Merkmale bei der Auswertung mitgedacht wurden (vgl. Schreiber und Kramer 2016: 88).

Um handlungsleitende Strategien und normative Praktiken digitaler Polizeiarbeit auf Instagram besser nachvollziehen zu können, haben wir ergänzend leitfadengestützte Interviews (Flick 2017) mit einzelnen Instacops und Social-Media-Manager*innen ausgewählter Polizeidirektionen in Niedersachsen geführt. So konnten wir wertvolles Hintergrundwissen für den gesamten Forschungsprozess und die hier exemplarisch vorgestellte Einzelpostanalyse generieren, welche wir in diesem Beitrag nur in komprimierter Form wiedergeben können.

5. Einzelpostanalyse

Der ausgewählte Post (siehe Abb. 1) wurde am 14. September 2020 von einer Polizeikommissarin und Diensthundeführerin auf Instagram veröffentlicht und ist der am häufigsten gelikte Beitrag auf ihrem Account. Das Bild zeigt die Polizistin auf einem Waldweg in legerer Kleidung gemeinsam mit ihrem Diensthund, einem vier Jahre alten belgischen Malinois, den sie auf der Schulter trägt. Die Polizistin schaut ihren Hund lachend an, welcher geradeaus, aufgerichtet an der Kamera vorbeischaudert. Der Post fungiert auf dem Account als Einführungspost: Sie stellt sich in der Bildbeschreibung vor, indem sie kurz ihren Werdegang bei der Polizei Niedersachsen skizziert und fünf ausgewählte Fakten über sich nennt.

Abbildung 1: Ausgewählter Beitrag für die Einzelpostanalyse. Veröffentlicht am 14. September 2020.



Bei der Betrachtung des Bildes ohne Berücksichtigung von Text und Accountinformationen, fällt zunächst auf, dass keine Referenzen zum Kontext Polizei erkennbar sind. Die Beamtin zeigt sich in privater Kleidung, scheinbar bei einer Wanderung im Wald. Uns als Betrachtende präsentiert sie eine Privatheit, die jenseits von Uniform und polizeilicher Farbgebung liegt. Erst die Betrachtung von Profilbild, Username und Bildunterschrift fängt den Kontext der Darstellung ein. Mittels direkter und informeller Sprache wendet sich die Diensthundeführerin an andere Nutzer*innen der Plattform. In dem Post kommuniziert sie Details über ihre Person und berufliche Laufbahn bei der Polizei. Dabei geht sie auch auf persönliche Eigenschaften und private Interessen ein, die wenig mit ihrer Tätigkeit bei der Polizei zu tun haben: Wir erfahren von ihrer Begeisterung für Sport, Kaffee, Reisen und Schokolade. Die gewählte Sprache und parasprachliche Symbolik bedienen sich dabei instagram- und marketingtauglich dem Duktus von Influencer*innen und privaten, nicht-polizeilichen Accounts. Das Profilbild, das sie in Uniform zeigt, der Accountname sowie die verwendeten Emojis (Polizeiauto, Polizistin, blaue Kreise), referieren auf ihre Tätigkeit als Polizistin. Wie für Instagram typisch, entfaltet sich die Bedeutung der Beiträge erst in Kombination zwischen Bild, Text und Profil. Die Abwesenheit von Hashtags, welche die Sichtbarkeit und Reichweite von Beiträgen auf der Plattform erhöhen, irritiert, da die Polizistin in all ihren anderen Posts auf Hashtags zurückgreift und es sich um den Beitrag mit den meisten Likes auf ihrem Account handelt.

In dem Bild können drei Hauptfokusse identifiziert werden, die durch verschiedene foto-kompositorischen Techniken hergestellt werden. Wir haben die Bildfokusse unter den Begriffen Polizistin, Beziehung zwischen Polizistin und Hund, sowie dem Hund selbst subsumiert. Eine kompositorische Fokussierung auf die Polizistin selbst und ihr lachendes Gesicht wird durch eine Darstellung im Medium Shot (Ablichtung des Körpers ab Kniehöhe) und einer Kameraperspektive auf Augenhöhe ermöglicht. Beide Stilmittel sollen Nähe und Identifikation zur abgebildeten Person erwecken und werden aus diesem Grund oft von Influencer*innen genutzt, um bekannte soziale Situationen zu imitieren (Ramos-Serrano und Martínez-García 2016). Auch die Abwesenheit von Markenlogos verstärkt diesen Effekt, wodurch Privatheit und Authentizität suggeriert werden.

Die Beziehung zwischen Polizistin und Hund lässt sich durch eine Blickführung herleiten, die auf der sogenannten Drittel-Regel beruht. Die Aufteilung in drei gleich große Bildabschnitte (Himmel, Wald und Waldweg bzw. ein Drittel Vordergrund, zwei Drittel Hintergrund) folgt dieser Regel und somit den Prinzipien des Goldenen Schnittes. Dadurch werden etablierte Vorstellungen von Proportionalität und Ästhetik bedient. Durch die daraus hervorgehende Fokussierung im

mittleren Drittel des Bildes, fällt, - neben dem Gesicht der Polizistin - am linken Rand des zentralen Bild-abschnitts auch die Berührung zwischen der rechten Hand der Polizistin und dem rechten Lauf des Hundes im unteren Teil des zentralen Bildabschnitts ins Auge und markiert einen weiteren Bildfokus, welcher die Beziehung zwischen Mensch und Tier hervorhebt. Auch die Blickrichtung der Polizistin auf den Kopf des Diensthundes unterstreicht die Beziehungsebene und lenkt den betrachtenden Blick zum Diensthund, welcher über der Diensthundeführerin eine ‚thronende‘ Pose einnimmt. Stilistisch wird dieser Fokus dadurch intensiviert, dass die Ränder der Fotografie parallel zur vertikalen Silhouette des Hundes ausgerichtet sind, wodurch dieser – und nicht etwa die Horizontlinie – zu einem geometrischen Ausgangspunkt des Bildes bestimmt wird.

Die durch den Gesamteindruck des Bildes transportierten und durch den Bildfokus auf dem lachenden Gesicht der Polizistin moderierten Gefühle von Privatheit, Nahbarkeit und Authentizität folgen aus unternehmerischer Sicht dem Grundsatz des Influencer*innen-Marketing. Die Schilderungen der Polizeikommissarin beinhalten persönlich und intim wirkende Details über ihre Person: Nutzer*innen erfahren einen Namen, eine Geschichte, Vorlieben und (vermeintliche) Schwächen. Die Polizist*in als ‚Mensch‘ in – und hier insbesondere hinter – der Uniform wird so zu einer eigenen Markenpersönlichkeit stilisiert, damit Nutzer- und Abonent*innen sich stärker emotional an die Marke Polizei binden und sich mit ihr identifizieren. Der institutionelle Anspruch des verstärkten ‚Gesicht-Zeigens‘ (vgl. Polizei Niedersachsen 2020b) im digitalen Raum, lässt sich folglich als explizite Vermarktungsstrategie identifizieren, durch die sich die Polizei Niedersachsen als menschliche, nahbare und vertrauenswürdige Marke zu inszenieren sucht.

Der ausgewählte Post steht außerdem in Kontinuität zur Marketingstrategie der niedersächsischen Polizei, insbesondere zur Nachwuchskampagne #unddeintag? (siehe Becker 2020). Darin soll die Polizei Niedersachsen für die Generation Z als ansprechender Arbeitgeber inszeniert werden: Dynamisch, modern und mit vielfältigen Einsatz- und Erlebnismöglichkeiten. Unter dem Stichwort Employer Branding sollen „[m]ittels bildstarker Motive (...) junge Kolleginnen und Kollegen in möglichen Situationen des Feierabends dargestellt“ (ebd.: 6) werden. Auch hier spielt Privatheit eine Rolle, im Kontext der Marketingkampagne soll sie allerdings vielmehr etwas über die Arbeitgebermarke Polizei aussagen, als eine personalisierte Beziehung zu den Personen auf dem Bild herstellen. Die gewählte Darstellungsform der Polizeikommissarin im Post zeigt sie in einer offenbar er-

füllenden Situation außerhalb der Dienstzeit. Es greift somit das Thema der Privatheit, die etwas über den Arbeitgeber Polizei transportieren soll, auf und ergänzt sie um Stilelemente, die an Influencer*innen orientiert sind.

Auch der dargestellte Hund verkörpert wesentliche Gefühle und Werte, welche mit der Marke Polizei assoziiert werden sollen: Er steht für Teamgeist und Loyalität, aber auch für Wachsamkeit und Schutz (Lloyd and Woodside 2013). Durch die Pose des Hundes, seine aufgestellten Ohren und dem fokussiert wirkenden Blick über die Kamera hinweg, scheint der Hund wahrzunehmen, was den Betrachtenden verborgen bleibt. In Kombination mit der gespannten Muskulatur, die bereit zum Sprung wirkt, evoziert die Abbildung eine versichernd-schützende und wachsame Aufmerksamkeit, die ohne die heraushängende Zunge und die so verborgenen Fänge wohl auch bedrohlich wirken könnte. Gleichzeitig vermittelt die dargestellte Interaktion zwischen Hundeführerin und Tier eine intime Beziehungsebene: Beinahe zärtlich wirkt die Berührung zwischen Menschenhand und Hundepfote, während der lachende Blick der Hundeführerin der gesamten Situation eine Leichtigkeit gibt, die in Kontrast zur körperlich vermutlich anstrengenden Pose steht - immerhin wiegt der Hund 30 Kilogramm, wie die Hundeführerin in einem anderen Post verrät (vgl. Polizei Hannover 2020b). Dennoch scheint ihr das Gewicht nichts anhaben zu können, im Gegenteil scheint sie es mit Freude für ihren tierischen Partner auf sich zu nehmen. Dadurch werden die bereits vermittelten Gefühle von Loyalität und Teamgeist noch durch eine fürsorgliche und selbstaufopfernde Dimension ergänzt werden: Werte, die durch die personalisierte Markenpersönlichkeit auch mit dem Arbeitgeber und Dienstleister Polizei Niedersachsen assoziiert werden sollen und Vertrauen evozieren.

Die visuelle Darstellung in diesem Post referiert darüber hinaus auf einen anderen Beitrag der Hundeführerin, in dem sie vom Instagram-Auftritt ihres Vorbilds aus den USA berichtet (vgl. Polizei Hannover 2020c). Die niedersächsische Kommissarin beschreibt diese Geschichte als ihre Inspiration zur Polizei zu gehen und navigiert ihre Schilderung des persönlichen Werdegangs zwischen Öffentlichkeit und vermeintlicher Privatheit. Die persönliche und intime Erzählung konstruiert einerseits die für Instagram notwendige Authentizität und macht andererseits die animierende Vermarktung der eigenen Rekrutierungsgeschichte zum Polizeiberuf möglich.

Der referenzielle Rückgriff auf bereits bestehende Nutzer*innenkreise⁴ und Inhalte auf Instagram, wie hier einer internationalen K9-Community⁵, ist dabei konstitutiv für die Vermarktung und markengerechte Inszenierung auf der Plattform. Sowohl Hunde- als auch allgemeiner Tier-Content bilden auf Instagram mittlerweile eigene Vermarktungsstrategien (Lancendorfer et al. 2008), die im hier analysierten Post aufgegriffen werden: Eine breite Zielgruppe soll mit positiven Emotionen auf die unkontroversen Hundebilder und -Videos reagieren, womit Influencer*innen und Instacops ihren Adressat*innenkreis über Polizei- und Blaulichtinteressierte hinaus zu erweitern suchen um eine höhere Resonanz und Reichweite auf der Plattform zu erzeugen. Durch die direkte Adressierung ihres auf Instagram bereits etablierten ‚Vorbildes‘ aus den USA⁶ und der Nutzung ausgewählter Hashtags wie #k9, #dogsofinstagram oder #instadogs wird auf einen bestehenden Nutzer*innenkreis als Ressource zurückgegriffen, der sich selbst teilweise als K9-Community bezeichnet. Dadurch wird eine Resonanz dieser losen Interessengemeinschaft provoziert, welche für die multiplikativen Logiken von Reichweite auf Instagram essentiell ist. Zusätzlich werden gegenseitige Bezugnahme, Anerkennung und Wertschätzung zwischen offiziellen personalisierten, offiziellen redaktionell geführten und privaten Polizeiaccounts, aber auch angrenzenden Nutzer*innenkreisen wie besagter K9-Community und einer größeren ‚Blaulichtfamilie‘ mobilisiert, welche die bereits im Bild- und Textbeitrag platzierten Narrative von Teamgeist, Loyalität, Fürsorge, Aufmerksamkeit und Handlungsfähigkeit durch den interaktiven Bezug erweitern. Hier wird eine zweite Dimension der Strategie des ‚Gesicht-Zeigens‘ erkennbar: In einem digital sichtbaren ‚Füreinander-Einstehen‘ werden die abstrakten Gefühle und Werte der ‚Polizei- und Blaulichtfamilie‘ für interessierte Nutzer*innen erleb- und wahrnehmbar, wodurch die zuvor dargestellten Narrative als soziale Erfahrungen plausibilisiert werden. Folglich mobilisieren offizielle Polizeiaccounts neue Netzkulturen, um

⁴ Es handelt sich hier um keine festen Gruppen, sondern lose, interessensgeleitete Vernetzungen, die wir im Folgenden als (digitale) Communities oder Nutzer*innenkreise bezeichnen. Diese Gemeinschaften werden durch das Abonnement ähnlicher Profile und Hashtags rekonstruierbar (Highfield und Leaver 2015). Manche dieser Communities werden in Hashtags direkt adressiert bzw. konstruiert, wie etwa der Hashtag #blaulichtfamilie verdeutlicht. Viele Nutzer:innen, die sich diesen Communities zugehörig fühlen, drücken dies auch durch Erwähnung im Steckbrief (auch Bio genannt) ihres Profils, in ihrem Username oder durch das Profilbild aus.

⁵ Die Bezeichnung K9 leitet sich aus dem franz. und engl. *canine* ab, was Hund bedeutet. Durch militärische Bezeichnungen der Hundestaffel setzte sich im Besonderen im US-amerikanischen Kontext das Kürzel K9 durch. K9 bezogener Content auf Instagram zeigt die Ästhetik und den Lifestyle von Hundehalter*innen und ihren sog. Servicedogs.

⁶ Zum Erhebungszeitpunkt hatte sie ca. 47.700 Abonnent*innen auf Instagram.

die Werte der Marke Polizei und die dahinterliegende *Corporate Identity* live erlebbar zu inszenieren.

6. Resümee

Unter der Strategie des ‚Gesicht-Zeigens‘ subsumieren sich visuelle und intertextuelle Referenzen zum Influencer*innen-Marketing und plattformtypischen Netzkulturen, die wir als handlungsleitend für die Umsetzung des DCPs in Niedersachsen rekonstruieren konnten. Dabei bedienen sich die Polizist*innen einer spezifischen Bildsprache, die auf die Plattform abgestimmt ist. Sie folgen den ungeschriebenen Regeln informeller Kommunikation durch Entertainment und Infotainment sowie vermeintlicher Privatheit und Authentizität. Die Instacops werden zu Markenpersönlichkeiten der Polizei Niedersachsen, welche die Marke menschlicher erscheinen lassen - ihr sprichwörtlich ein ‚Gesicht‘ geben - um sie zu bewerben. So kann sich die Polizei über personalisierte Narrative nicht nur als attraktiver Arbeitgeber inszenieren, sondern polizeiliche Deutungs- und Interpretationsvorschläge von Wirklichkeit anbieten.

Indem Instagram-Nutzer*innen Vertrauen in personalisierte Polizeiaccounts investieren, die sie als persönlich, nahbar und sympathisch erleben (sollen), entsteht ein Imagegewinn für die Organisation Polizei. Vertrauen wird dabei nicht unmittelbar mit der Marke Polizei verknüpft, sondern mit individuellen Polizist*innen, die für ihre Institution als Marke und deren Werte stehen. In zweierlei Hinsicht wird Vertrauen eine konstitutive Währung für die Polizei: Es soll Legitimität herstellen und Sicherheitsgefühle mobilisieren. Denn je besser sich die Polizei darstellen kann, desto sicherer fühlen sich die Follower*innen auf Instagram, sofern sie die Markenbotschaften der Polizei im Sinne der Marketingstrategie annehmen, unterstützen und weiterverbreiten. Die Instacops leihen der Polizei Niedersachsen dafür ihr Gesicht – sie personifizieren die Produktion von Sicherheit im digitalen Raum. Die Sicherheitsdienstleistung geht folglich in der (personalisierten) Markenpflege auf, welche gleichermaßen auf potentiell Rekrutierbare und Polizierte wirken soll. Die institutionelle Selbstbezeichnung des DCPs entspricht dabei selbst einer Markenbotschaft, die ein bestimmtes Image der Polizei transportieren und ihr Handeln legitimieren soll. Sie ist Grundlage dafür, Bürger*innennähe mit Präsenz der Polizei in sozialen Netzwerken zu assoziieren. Eine Polizei, welche Sicherheitsproduktion auch über Markenpflege zu realisieren sucht, steht in einem zwangsläufigen Widerspruch zum gesellschaftspolitischen Anspruch einer kritikfähigen Polizei mit demokratischer Fehlerkultur, da dieser das Image der Marke

Polizei und somit die Sicherheitsproduktion selbst gefährden könnte. Ob und wie sich dieser Widerspruch auflösen lässt, muss Gegenstand weiterer Forschung sein.

Weiterführend konnten wir am Beispiel der K9-Community darstellen, dass der Rückgriff auf bereits bestehende digitale Communities einen zentralen Bestandteil des DCPs bildet. Durch Interaktionen in Form gegenseitiger Referenzen und Erwähnungen werden Nutzer*innenkreise zu Multiplikatoren polizeilicher Markenbotschaften und Narrative. Gleichzeitig werden bestehende Netzkulturen zur Ressource digitaler Polizeiarbeit, wie sich durch den Rückgriff auf Hashtags wie #dogsofinstagram oder popkultureller Formate wie der Teilnahme an Instagram-Challenges und polizeilichen Memes zeigt (siehe dazu auch Wood und McGovern 2020). Die Popkulturalisierung digitaler Polizeiarbeit und ihr Anschluss an bestehende Netzkulturen bringt eigenständige polizeiliche Netzkulturen hervor, welche weiterführend auch hinsichtlich ihrer Entfaltungen von Cop Culture (Behr 2008) im digitalen Raum diskutiert werden sollten.

Mit Blick auf entstehende Netzkulturen und digitale Communities schließt sich hier die Frage an, mit welchen Bürger*innen die Polizei Niedersachsen im Rahmen des DCPs maßgeblich in Kommunikation tritt. Unsere Beobachtungen verweisen weniger auf regional abgesteckte Einzugsgebiete oder lokale Nutzer*innenkreise, als vielmehr auf interessengeleitete Vernetzungen (inter-)nationaler Accounts. Inwieweit es sich beim DCP der Polizei Niedersachsen um bürger*innennahe Polizeiarbeit handelt, wodurch eine „Community vor Ort“ (Polizei Niedersachsen 2020a: o. S.) adressiert werden soll, bleibt fraglich. Der Eindruck eines ‚selbstreferentiellen Gesprächs‘ erhärtet sich speziell bei der Betrachtung polizeilicher Netzkulturen, die ein kollektives Selbst- und Werteverständnis in Form einer ‚internationalen Polizeifamilie‘ abbilden.

Zwar kann die Polizei Niedersachsen im Rahmen des DCPs mit der Strategie des ‚Gesicht-Zeigens‘ Netzkulturen mobilisieren und diese mithilfe der markengerechten Figuren der Instacops für polizeiliche Interessen von Markenpflege, Nachwuchsgewinnung und Sicherheitsproduktion nutzbar machen, allerdings wirft dies neue rechtliche und normative Fragen hinsichtlich der Wahrnehmung und Ausgestaltung polizeilicher Kompetenzen im digitalen Raum auf.

7. Literatur

- Becker, B. (2020): „*Alles neu - neue Sprache im Arbeitgebermarketing*“. In *proPOLIZEI* 33 (2): S. 4 - 7.
- Behr, R. (2008): *Cop Culture - Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei*. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bohnsack, R.; Michel, B.; Przyborski A. (Hg.) (2015): *Dokumentarische Bildinterpretation. Methodologie und Forschungspraxis*. Opladen und Farmington Hills: UTB.
- Britzelmeier, E. (2019): „*Social Media - #Instacops bei der Polizei*“. *Süddeutsche Zeitung*. 28. August 2019. <https://www.sueddeutsche.de/medien/polizei-instagram-instacops-1.4577388>. Zuletzt abgerufen am: 15. April 2021.
- Burgess, J.; Green, J. (2009): *YouTube: online video and participatory culture*. Cambridge und Medford: Polity.
- Constine, J. (2018): „*How Instagram's Algorithm Works*“. 01. Juni 2018. <https://techcrunch.com/2018/06/01/how-instagram-feed-works/?guccounter=1>. Zuletzt abgerufen am: 15. April 2021.
- Flick, U. (2017): *Qualitative Sozialforschung: eine Einführung*. 8. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Hasselmann, M. (2019): „*Polizei Niedersachsen Strategie 2027. Die Zukunft hat bereits begonnen*“. In *proPOLIZEI* 32 (6): S. 16 - 17.
- Highfield, T; Leaver, T. (2015): „*A Methodology for Mapping Instagram Hash-tags*“. In *First Monday* 20 (1): 1 - 11. <https://doi.org/10.5210/fm.v20i1.5563>.
- Highfield, T; Leaver, T. (2016): „*Instagrammatics and Digital Methods: Studying Visual Social Media, from Selfies and GIFs to Memes and Emoji*“. In *Communication Research and Practice* 2 (1): 47 - 62. <https://doi.org/10.1080/22041451.2016.1155332>.
- Jin, S.V.; Muqaddam, A; Ryu, E. (2019): „*Instafamous and Social Media Influencer Marketing*“. In *Marketing Intelligence & Planning* 37 (5): 567 - 79. <https://doi.org/10.1108/MIP-09-2018-0375>.

- Lancendorfer, K.; Atikin, J.; Reece, B. (2008): „*Animals in advertising: Love dogs? Love the ad!*“. In *Journal of Business Research* 61 (5): 384 - 91. <https://doi.org/10.1016/j.jbusres.2006.08.011>.
- Lange, H.; Schenck, J. (2004): *Polizei im kooperativen Staat*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Leaver, T.; Highfield, T.; Abidin, C. (2020): *Instagram: Visual Social Media Cultures*. Cambridge und Medford: Polity Press.
- Lindenau, K. (2018): „*Editorial*“. In *proPOLIZEI* 31 (2): 3.
- Lloyd, S.; Woodside, A. (2013): „*Animals, archetypes, and advertising (A3): The theory and the practice of customer brand symbolism*“. In *Journal of Marketing Management* 29 (1–2): S. 5 - 25. <https://doi.org/10.1080/0267257X.2013.765498>.
- Nymoer, O.; Schmitt, W. M. (2021): *Influencer - Die Ideologie der Werbekörper*. Berlin: Suhrkamp.
- Pichl, M. (2018): „*Polizei und Rechtsstaat: Über das Unvermögen, exekutive Gewalt einzuhegen*“. In Loick, D. (Hg.): *Kritik der Polizei*, 101 - 117. Frankfurt und New York: Campus.
- Polizei Hannover (2020a): „*Hallo, heute möchte ich mich einmal vorstellen! ...*“. Instagram Post (@polizei.hannover.aj). 14. September 2020. <https://www.instagram.com/p/CFHQHvAqX0P/>. Zuletzt abgerufen am: 15. April 2021.
- (2020b): „*Heute ist Kenai an der Reihe! ...*“. Instagram Post (@polizei.hannover.aj). 17. September 2020. <https://www.instagram.com/p/CFOa1GkioRt/>. Zuletzt abgerufen am: 15. April 2021.
- (2020c): „*#motivationmonday ...*“. Instagram Post (@polizei.hannover.aj). 07. Dezember 2020. <https://www.instagram.com/p/CI7R7bJTis/>. Zuletzt abgerufen am: 15. April 2021.
- Polizei Niedersachsen (2020a): „*Digitales Community Policing*“. 19. August 2020. https://www.polizei-nds.de/wir_ueber_uns/polni_socialmedia/digital.community.policing/digital.community.policing-112171.html. Zuletzt abgerufen am: 15. April 2021.
- (2020b): „*ZPD: Verstärkung für die InstaCops der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen*“. 14. September 2020. <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/67812/4705938>. Zuletzt abgerufen am: 15. April 2021.

- (2020c): „*Strategie 2027*“. 06. Juli 2020. https://www.polizei-nds.de/wir_ueber_uns/strategie_2020/strategie-2020-110382.html. Zuletzt abgerufen am: 15. April 2021.
- Ramos-Serrano, M.; Martínez-García, A. (2016): „*Personal Style Bloggers: The Most Popular Visual Composition Principles and Themes on Instagram*“. In *Observatorio (OBS*) Journal* 10 (2): 89 - 109. https://doi.org/10.15847/obs_OBS1022016947.
- Reichertz, J. (2013): *Gemeinsam interpretieren. Die Gruppeninterpretation als kommunikativer Prozess*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schreiber, M.; Kramer, M. (2016): „*Verdammt schön*‘. *Methodologische und methodische Herausforderungen der Rekonstruktion von Bildpraktiken auf Instagram*“. In *Zeitschrift für Qualitative Forschung* 17 (1): 81 - 106.
- Statista (2021) „*Ranking der größten Social Networks und Messenger nach der Anzahl der Nutzer im Januar 2021*“. 25. Januar 2021. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/181086/umfrage/die-weltweit-groessten-social-networks-nach-anzahl-der-user/>. Zuletzt abgerufen am: 15. April 2021.
- Walsh, J.P.; O’Connor, C. (2019): „*Social Media and Policing: A Review of Recent Research*“. In *Sociology Compass* 13 (1): 1 - 14. <https://doi.org/10.1111/soc4.12648>.
- Wood, M. A.; McGovern, A. (2020): „*Memetic Copaganda: Understanding the Humorous Turn in Police Image Work*“. In *Crime, Media, Culture: An International Journal - OnlineFirst*: 1 - 22. <https://doi.org/10.1177/174165902095>.

Der Begriff des Gefährders im fach- und gemeinsprachlichen Risikodiskurs

Felix Tripps

Seit einiger Zeit ist im Polizeirecht die Tendenz zu beobachten, den Ansatzpunkt staatlicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (bzw. Gefahrenvorsorge) immer weiter in das Vorfeld konkreter Gefahren zu verlagern (s. z.B. Reez 2018). Im Zuge dieser Entwicklung wurde vor rund zwei Jahrzehnten der Begriff des Gefährders von Polizei- und Sicherheitsbehörden als neue Figur des polizeilichen Gegenübers eingeführt, was auch in der Gemeinsprache für einen starken Anstieg der Verwendungshäufigkeit des Ausdrucks Gefährder geführt hat.

In einem laufenden Promotionsprojekt zu Risiko- bzw. Sicherheitsdiskursen untersucht der Autor aus einer diskurslinguistischen Perspektive die Rolle des Ausdrucks Gefährder im sicherheitsrechtlichen Risikodiskurs. Ausgehend von in explorativen Vorstudien erarbeiteten Arbeitshypothesen zur Verwendung des Gefährder-Begriffs im Fach- und Gemeinsprachgebrauch werden in diesem Beitrag die weiteren Forschungsziele des Promotionsprojektes beschrieben.

1. Einleitung

Seit einigen Jahrzehnten ist im deutschen Sicherheitsrecht eine Entwicklung zu beobachten, die von vielen Expert*innen als Paradigmenwechsel beschrieben wird (vgl. Schoch 2004: 347 ff. ; Leisner-Egensperger 2018: 677 ff.): Zunehmend setzen Sicherheitsbehörden im Bereich der Gefahrenabwehr nicht mehr an konkreten Gefahren im Sinne des Polizeirechts an, sondern verlagern ihr Handeln in das sogenannte „Gefahrenvorfeld“, d.h. sie werden vermehrt in Situationen tätig, in denen (noch) keine konkrete Gefahr vorliegt, sie aber dennoch von einem Sicherheitsrisiko ausgehen.¹

Im Zuge dieser Entwicklung hat sich im Laufe der letzten 20 Jahre der Begriff des Gefährders in der polizeilichen Fachsprache etabliert. Dort bezeichnet der Ausdruck nach der gemeinschaftlichen Definition der Kriminalämter des Bundes und der Länder aus dem Jahre 2004 eine Person,

„bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politische motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung (StPO), begehen wird.“ (zit. nach Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode, Drucksache 18/11959 vom 06.04.2017)

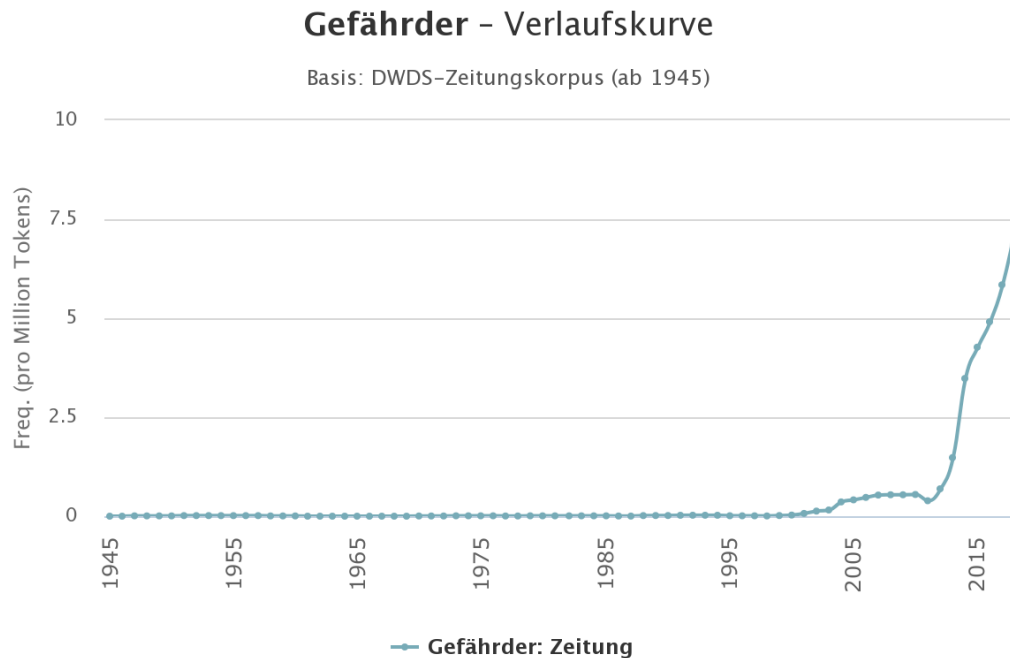
Mit der Figur des Gefährders wird so eine neue Kategorie des polizeilichen Gegenübers geschaffen, die der oben beschriebenen Entwicklung insofern Rechnung trägt, als dass sie nicht auf eine situationsbezogene und manifeste Gefahr abzielt, sondern stattdessen auf eine personenbezogene Gefährlichkeits- bzw. Risikoprognose.

Parallel zu seiner Etablierung im sicherheitsbehördlichen Fachsprachgebrauch hat die Karriere des Ausdrucks Gefährder im Laufe der vergangenen 20 Jahre auch im Gemeinsprachgebrauch erheblich zugenommen. Abbildung 1 zeigt exemplarisch hierfür die stark ansteigende Verwendungshäufigkeit des Ausdrucks im Zeitungskorpus des DWDS.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Entwicklung im polizeilichen bzw. sicherheitsrechtlichen Fachdiskurs sowie im öffentlichen Mediendiskurs sind der Begriff des Gefährders sowie seine Rolle in Sicherheits- und Risikodiskursen Gegenstand eines laufenden diskursanalytischen Promotionsprojektes an der Universität Siegen.

¹ Man denke in diesem Zusammenhang z.B. an Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung.

Abbildung 1: Rel. Frequenz des Ausdrucks Gefährder im DWDS-Zeitungskorpus im diachronen Verlauf



Quelle: Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache (DWDS), Wortverlaufskurve für „Gefährder“, <<https://www.dwds.de/r/plot/?view=1&corpus=zeitungen&norm=date%2Bclass&smooth=spline&genres=0&grand=1&slice=1&prune=0&window=3&wbase=0&logavg=0&logscale=0&xrange=1946%3A2021&q1=Gef%C3%A4hrder>>, abgerufen am 23.04.2021.

Während Teile der Untersuchung noch ausstehen, sollen im Folgenden das Disserationsprojekt sowie die Ergebnisse erster explorativer Voruntersuchungen erläutert werden.

2. Erkenntnisinteresse

In Ergänzung zu bereits vorliegender rechtssoziologischer Forschung zum Begriff des Gefährders (v.a. Böhm 2011; Reez 2018) soll die diskursanalytische Auseinandersetzung mit dem Gefährder-Begriff im Fach- und Laiendiskurs zu einem besseren Verständnis der dem Gefährder-Begriff zugrundeliegenden Annahmen über die (globalisierte und zunehmend auch digitalisierte) Welt und der mit ihr einhergehenden Risikokonstellationen und Gefahrensituationen beitragen. Durch

sie kann sichtbar gemacht werden, wie sich Materialität und Diskursivität zu einer gesellschaftlichen Konstruktion von Risiken verbinden.

Das Promotionsprojekt als Ganzes verfolgt dabei drei zentrale Forschungsfragen:

- (1) Wie werden Risiken und in der Zukunft liegende (potentielle) Gefahren im Sicherheitsdiskurs sprachlich konstituiert? Welche Rolle spielt der Begriff des Gefährders innerhalb dieses Diskurses?
- (2) Welche Grundannahmen über die Welt lassen sich anhand im Diskurs dominanter Sprachgebrauchsmuster sichtbar machen? Wie wandeln sich diese über die Zeit?
- (3) Mit welchen Argumentationsmustern wird zu verschiedenen Zeiten für bzw. gegen die Vorfeldverlagerung staatlicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Risikoprävention argumentiert bzw. wie wird diese sprachlich-diskursiv legitimiert?

3. Theoretische Prämissen

Den forschungsleitenden Fragen liegt eine Reihe von theoretischen Prämissen einer pragmatisch orientierten Sprachwissenschaft (Felder et al. 2021) und der juristischen Fachkommunikationsforschung (Vogel 2017) zugrunde, auf die an dieser Stelle kurz eingegangen werden soll²:

Die Bedeutung eines Ausdrucks ist sein regelhafter Gebrauch in der Sprache. Dieses auf Wittgenstein (Wittgenstein 2003 [1953], PhU) aufbauende Postulat unterscheidet bei sprachlichen Zeichen zwischen der sinnlich wahrnehmbaren Form eines Zeichens (Ausdrucksebene) und der erst durch konkrete Kommunikanten qua Welt- und Sprachwissen zugeschriebenen Bedeutung als kognitive Konzepte (Wissensrahmen). Bedeutung ist damit nicht unmittelbar an einen Ausdruck geknüpft, sondern lässt sich nur durch seinen Gebrauch in Kombination mit anderen Ausdrücken und dem Wissen um deren Gebrauch (Kotext), der Wahrnehmung der jeweiligen Gebrauchssituation (Kontext) sowie weiterem Erfahrungs-, Kultur- und Weltwissen erschließen (Auer 1986).

² S. hierzu auch Tripps/Vogel (in Vorb.).

Die wiederholte konkrete Verwendung eines Ausdrucks schlägt sich in einem sich zunehmend sedimentierenden Gebrauchswissen nieder, das sowohl propositionale Anteile (auf welchen Gegenstand oder Sachverhalt wird mit diesem Ausdruck verwiesen?) als auch evaluative Anteile hat (was ist die durch die Verwendung mitassoziierte Bewertung des Sachverhalts?). Dieses sich zunehmend von einzelnen Verwendungsweisen abstrahierende Gebrauchswissen wird zur Grundlage für zukünftige Lesarten. Wiederholt sich eine Lesart besonders oft in bestimmten Situationen (Medien, Textsorten, institutionelle Anlässe usw.), wird sie in diesen Kontexten zur prototypischen Deutungshypothese; andere Interpretationsmöglichkeiten sind dann zwar immer noch möglich, müssen aber in der Praxis mit mehr Aufwand (Begleitausdrücken, metasprachlichen Hinweisen usw.) aktiviert werden. Bedeutungen sind also nicht beliebig, sondern in verschiedenen Gebrauchskontexten (z.B. Alltag vs. Juristische Fachcommunity) in unterschiedlichem Grade konventionalisiert. Auf diese Weise kann ein identischer Ausdruck in verschiedenen Gebrauchsdomänen (Laien- vs. Fachkontext, Recht, Politik, Massenmedien, etc.) unterschiedliche prototypische (und periphere) Bedeutungen/Lesarten entwickeln.

Unterschiedliche Ausdrücke – selbst gebrauchswandte Ausdrücke (Quasisynonyme) – konstituieren die durch sie aufgerufene Welt immer in einer perspektivierenden Art und Weise, indem sie bestimmte Wissensaspekte dominant setzen und andere ausblenden. Es gibt daher keine „neutrale“ Perspektive - Bedeutungen sind immer latent oder auch sehr explizit umstritten (semantische Kämpfe; Felder 2010).

Die systematische Analyse des musterhaften Gebrauchs von sprachlichen Ausdrücken auf der Grundlage von kontrollierten Textsammlungen (Korpora) ermöglicht einen Zugang sowohl zu den prototypischen und weniger prototypischen Lesarten dieser Ausdrücke, als auch zu den mit dem Gebrauch dieser Ausdrücke assoziierten Annahmen über die Welt (Wissensrahmen und Ideologien). Bei der Aufdeckung von wiederkehrenden Ausdrucksmustern (z.B. Mehrwortverbindungen) arbeiten Computeralgorithmen deutlich effektiver und genauer als der Mensch; die Kriterien zur Auswahl des Untersuchungsmaterials sowie die Interpretation von ermittelten Ausdrucksmustern kann eine Maschine dagegen nicht leisten, sondern bleibt notwendig dem fachlich kompetenten Analytiker vorbehalten (Vogel 2012a; Vogel et al. 2015; Hamann und Vogel 2017).

4. Methodisches Vorgehen & Datenauswahl

Von diesen Prämissen ausgehend gilt es für die diskursanalytische Untersuchung des Gefährder-Begriffs, Texte aus unterschiedlichen Gebrauchsdomänen aufzubereiten und mithilfe einer Kombination aus computergestützten Korpusmethoden und qualitativ-hermeneutischer Textarbeit auszuwerten.

Als Grundlage für die geplante Kernstudie werden zurzeit systematisch und unter kontrollierten Bedingungen Textsammlungen (Korpora) zu unterschiedlichen Gebrauchsdomänen (z.B. juristische Fachtexte vs. massenmediale Presstexte) erhoben und aufbereitet. Die Untersuchungskorpora sollen dabei sowohl unterschiedliche (Teil-)Diskurse (synchrone Ebene) als auch Zeitfenster (diachrone Ebene) abdecken und eine repräsentative Datengrundlage für die spezifischen Forschungsfragen ein.

Die auf diese Weise aggregierten Daten werden anschließend im Hinblick auf die Forschungsfragen mit einer Kombination von computergestützten Methoden der Korpuslinguistik und qualitativ-hermeneutischer Textarbeit analysiert und interpretiert. Durch das Zusammenspiel dieser beiden Ansätze sollen deren jeweiligen Stärken kombiniert und die respektiven Limitationen aufgefangen werden.

Während für die Kernstudie die Erstellung eigener, kontrollierter und auf die jeweiligen Forschungsfragen zugeschnittener Untersuchungskorpora unabdingbar ist, wurde für die im Rahmen dieses Beitrags vorgestellten explorativen Voruntersuchungen aus ressourcentechnischen Gründen auf bereits bestehende bzw. leicht zugängliche Textsammlungen bzw. Daten zurückgegriffen.

So wurde für die Untersuchung des Fachsprachgebrauchs auf das juristische Referenzkorpus (JuReKo)³ sowie auf die Rechtsdatenbank Beck Online⁴ zurückgegriffen. Für die Analyse des Gemeinsprachgebrauchs wurden Belege aus dem

³ Das juristische Referenzkorpus ist mit über 1,3 Mrd. Wortformen die größte Sammlung deutscher juristischer Fachtexte (Zeitschriftenaufsätze, Entscheidungstexte, Normtexte) aus einem Erscheinungszeitraum von 1980 bis 2015 und ist über eine eigene Abfrageplattform (Cal2Lab) zugänglich (<https://www.jureko.de>).

⁴ Beck Online ist eine juristische Textdatenbank, die zahlreiche juristische Fachtexte enthält. Die zugrundeliegenden Auswahlkriterien sowie Bearbeitungs- und Filterverfahren sind aber nicht an jeder Stelle transparent (vgl. Vogel 2015).

deutschen Referenzkorpus (DeReKo)⁵ sowie das Wortinformationssystem des Digitalen Wörterbuch der Deutschen Sprache (DWDS)⁶ herangezogen. Ergänzend wurden im Rahmen der Voruntersuchungen auch Social-Media-Daten in Form von insgesamt ca. 2200 Twitter-Postings aus zwei Erhebungszeiträumen in 2019 (13.06.-29.07.) und 2020 (22.02. -02.03.) erhoben. Für diese Zeiträume wurden jeweils alle Postings erfasst, die den Suchausdruck Gefährder (oder #Gefährder) enthielten.

5. Vorläufige Ergebnisse

Im Rahmen der explorativen Voruntersuchungen konnten erste Beobachtungen zur Verwendung des Ausdrucks Gefährder in unterschiedlichen Domänen (Fach- vs. Gemeinsprachgebrauch) gemacht werden. Diese sollen im Folgenden in Form konziser Arbeitshypothesen vorgestellt werden:

- (1) Der Ausdruck Gefährder ist Teil eines historisch gewachsenen Wort- und Bedeutungsfeldes

Im fachlichen Sicherheitsdiskurs gliedert sich der Ausdruck Gefährder in ein semantisches Feld unterschiedlicher Ausdrücke ein, mit denen auf eine in der Zukunft liegende und nur durch Prognosen zugängliche Gefahr verweisen, und aus deren hypothetischer Verfasstheit staatliches Handeln begründet bzw. legitimiert wird. Neben dem Gefährder gehören beispielsweise auch Ausdrücke wie relevante Person, Risikoperson, einstufen, Risikoprognose, Gefährlichkeit, drohende Gefahr, Gefährdungslage, gewaltbereit u.v.a. zu diesem Wortfeld.

Eine systematische Analyse dieses Wort- und Bedeutungsfeldes kann Aufschluss über die in diesem Zusammenhang dominanten kollektiven Denk- und Deutungsmuster liefern und ist ein zentrales Ziel der weiteren Forschungsarbeit.

- (2) Gefährder sind vor allem ‚(potentielle) islamistische Terroristen‘

⁵ Das deutsche Referenzkorpus ist mit über 30 Mrd. Wortformen die weltweit größte linguistische Sammlung deutschsprachiger Texte. Es enthält mehrheitlich Texte aus Massenmedien (Zeitungen und Zeitschriften), aber auch Parlamentsprotokolle und literarische Texte. Das Korpus sowie die Abfrageplattform „Cosmas II“ werden vom Leibniz-Institut für deutsche Sprache in Mannheim entwickelt (<https://www.dereko.de>).

⁶ Das Digitale Wörterbuch der Deutschen Sprache stellt auf Basis sehr großer, dokumentierter Textsammlungen ein frei zugängliches Wortinformationssystem zur Verfügung (<https://www.dwds.de>).

Durch die explorative Untersuchung der fachsprachlichen wie auch gemeinsprachlichen Belegstellen konnten die häufigsten Verwendungskontexte ermittelt werden, in denen der Ausdruck Gefährder verwendet wird. Hierbei hat sich gezeigt, dass der Ausdruck mit Abstand am häufigsten im Kontext von islamistischem Terrorismus vorkommt. Zu den anderen (deutlich seltener) wiederkehrenden Verwendungskontexte gehören die Kontexte Politischer Extremismus, Hooliganismus und Sexualstrafrecht.

Ob dies eine grundsätzliche Tendenz darstellt, oder aber auf den von einer Reihe von islamistisch motivierten Attentaten geprägten Untersuchungszeitraum zurückzuführen ist, bleibt hierbei zu prüfen.

(3) Im Zuge der Einführung des Begriffs in die Fachsprache kam es in der Gemeinsprache zu einer Verengung der prototypischen Verwendung auf die fachsprachliche Begriffsprägung

In frühen Belegen - d.h. vor der Einführung des Gefährder-Begriffs in der Fachsprache - wird der Ausdruck Gefährder als Stigmawort ohne polizeirechtlichen Bezug zur Diskreditierung politischer Gegner oder unliebsamer Personengruppen verwendet (Konzerne [sind] die eigentlichen Gefährder einer pluralistisch-demokratischen Ordnung; Gewerkschaften und sonstige Gefährder, Arbeitsgefährder).

Im Zuge der Etablierung des Begriffs im Fachsprachgebrauch kommt es in der Gemeinsprache zu einer massenhaften Übernahme der fachlichen Begriffsprägung. Häufig wird die Übernahme durch sogenannte Distanzmarker (,Gefährder‘, sogenannte Gefährder) oder explizite Attribute (Gefährder im polizeilichen Sinn, nach bundesweiter Definition) angezeigt. Diese Entwicklung stellt eine starke Verengung der gemeinsprachlichen Bedeutung des Begriffs dar.

(4) Die Gemeinsprache ist mit dem Gefährder Begriff semantisch teilweise überfordert

Bei der Übernahme der fachsprachlichen Begriffsprägung im Gemeinsprachgebrauch bleibt jedoch die Rolle des Begriffs in der behördlichen Arbeitspraxis und sein Bezug zum Präventivrecht allerdings oft unklar.

Die semantische Überforderung zeigt sich beispielsweise in irreführenden Wortverbindungen wie mögliche Gefährder oder potentielle Gefährder oder der Verwendung von Dramatisierungsvokabeln wie Top-Gefährder. Geht man von der fachsprachlichen Definition des Begriffs aus (d.h. Gefährder = ,Person, der die Behörden aufgrund von bestimmten Tatsachen das zukünftige Begehen einer schweren Straftat zutrauen‘), so ist die Wortverbindung potentieller Gefährder so

vage, dass unklar bleibt, welche Merkmale einen solchen ausmachen sollen oder was einen Top-Gefährder von einem Gefährder unterscheidet.

Häufig kommt es im Gemeinsprachgebrauch zu einer vagen Gleichsetzung im Sinne von Gefährder = ‚mehr oder weniger Terrorist‘, was wiederum eine Weitung der enger gefassten fachsprachlichen Bedeutungsprägung darstellt.

(5) Der Ausdruck Gefährder ist (vor allem im Gemeinsprachgebrauch) Gegenstand Semantischer Kämpfe

Bei der Voruntersuchung der Social-Media-Daten war auffällig, dass der Ausdruck Gefährder häufig Gegenstand von Bedeutungskämpfen ist. Umstritten scheint hierbei, welche Form der ‚Bedrohung‘ von einem Gefährder ausgeht (z.B. islamistischer Terrorismus vs. rechtsextremer Terrorismus) und auf welche Personengruppen demnach mit dem Ausdruck referiert wird (bzw. werden soll). Der Gefährder-Begriff wird dann zum politischen Kampfbegriff, mit dem auf der Konzeptebene eine ‚Bedrohung für die Gesellschaft‘ evoziert wird, die diskursstrategisch genutzt wird, um das Konzept einer ‚dringenden politischen Handlungsnotwendigkeit‘ sprachlich zu konstituieren und eine Legitimationsgrundlage für die Ausweitung sicherheitsbehördlicher Vorfeldmaßnahmen zu schaffen. Je nach Interessenslage der Diskursakteure wird die Quelle bzw. die Art dieser Bedrohung hierbei unterschiedlich konstituiert (und weiter gefasst, als in der fachsprachlichen Begriffsverwendung).

(6) Im Gemeinsprachgebrauch gibt es Tendenzen zu einer Weitung des Begriffs hin zum Unwertwort

In jüngeren Belegen zeigt sich zudem die Entwicklung einer weiteren Verwendungsweise des Ausdrucks Gefährder im Gemeinsprachgebrauch. Ausgehend von der Verengung des Gefährder-Begriffs auf die fachsprachliche Begriffsprägung gibt es Tendenzen zu einer gemeinsprachlichen Verwendung des Ausdrucks als Unwertwort.

Der Ausdruck Gefährder beschreibt dann nicht mehr eine Person, ‚der die Behörden aufgrund von bestimmten Tatsachen eine schwerwiegende Straftat zutrauen‘, sondern wird zur Abwertung unliebsamer Personen(gruppen) genutzt (Die größten Gefährder sitzen auf der Regierungsbank). Im Unterschied zu seiner frühen Verwendung als Stigmawort (siehe These 3) besteht hier aber ein klarer sicherheitsrechtlicher Bezug. Die bezeichneten Personen(gruppen) (z.B. Regierungsmitglieder, Demonstrierende, Migrant*innen) werden so – ähnlich wie Terroristen – als Feinde der Gesellschaft konstituiert.

6. Ausblick

Die oben formulierten Beobachtungen können zum jetzigen Zeitpunkt selbstverständlich nur als vorläufige Arbeitshypothesen verstanden werden, die durch weitere Forschungs- und Analysearbeit geprüft und ausgebaut werden müssen.

Hierzu werden zurzeit unter kontrollierten Bedingungen, eigene (Teil-)Korpora zusammengestellt und aufbereitet, die fortlaufend durch die systematische Anwendung eines Methodensets aus bestehend aus korpuslinguistischen Analysen und qualitativ-hermeneutischer Textarbeit ausgewertet und interpretiert werden sollen.

Anknüpfend an die vorläufigen Arbeitshypothesen stehen hierbei vor allem die folgenden Erkenntnisziele im Vordergrund:

Zum einen gilt es im weiteren Verlauf des Forschungsprojektes, das Wort- und Bedeutungsfeld, mit dem im fachsprachlichen (aber auch gemeinsprachlichen) Sicherheitsdiskurs auf in der Zukunft liegende (potentielle) Gefahren und Risiken referiert wird, systematisch zu erschließen. Nur so können verlässliche Erkenntnisse darüber gewonnen werden, welche Wissensrahmen und Deutungsmuster im Diskurs um Risiken und Gefahren der inneren Sicherheit dominant sind.

Da der eingangs beschriebene Wandel im Sicherheitsrecht bereits lange vor der fachsprachlichen Einführung des Gefährder-Begriff begonnen hat, bleibt in diesem Zusammenhang zum anderen auch zu untersuchen, mit welchen sprachlichen Mitteln vor der Etablierung der Figur des Gefährders potentielle Gefahren und „Risikopersonen“ sprachlich konstituiert wurden (Man denke hier beispielsweise an den Sicherheitsdiskurs zu Zeiten des RAF-Terrorismus). Diese diachrone Perspektive ermöglicht auch Erkenntnisse darüber, ob bzw. wie sich zentrale Konzepte im Risikodiskurs wandeln oder stabil bleiben.

Ein weiteres zentrales Erkenntnisziel der zukünftigen Forschungsarbeit ist es, zu untersuchen, mit welchen wiederkehrenden Argumentationsmustern in unterschiedlichen Domänen für bzw. gegen die Verlagerung staatlichen Handelns zur Gefahrenabwehr bzw. -Prävention in das Vorfeld konkreter Gefahren argumentiert wird bzw. wie entsprechende Maßnahmen in der rechtspolitischen Debatte sprachlich-diskursiv legitimiert werden.

Diese und weitere offene Fragen sollen im weiteren Verlauf des Promotionsprojekts innerhalb der kommenden zwei Jahre systematisch untersuchen werden.

7. Literatur

- Auer, Peter (1986): *Kontextualisierung*. In: *Studium Linguistik* (19), S. 22–47.
- Böhm, Maria Laura (2011): *Der ‚Gefährder‘ und das ‚Gefährdungsrecht‘*. Göttingen 2011: Universitätsverlag Göttingen.
- Felder, Ekkehard (2010): *Semantische Kämpfe außerhalb und innerhalb des Rechts*. In: *Der Staat* 49 (4), S. 543–571. DOI: 10.3790/staa.49.4.543.
- Felder, Ekkehard; Müller, Marcus; Vogel, Friedemann (Hg.) (2012): *Korpuspragmatik. Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen*. Berlin [u.a.]: De Gruyter.
- Hamann, Hanjo; Vogel, Friedemann (2017): *Die kritische Masse – Aspekte einer quantitativ orientierten Hermeneutik am Beispiel der computergestützten Rechtslinguistik*. In: Marcel Schweiker, Joachim Hass, Anna Novokhatko und Roxana Halbleib (Hg.): *Messen und Verstehen in der Wissenschaft. Interdisziplinäre Ansätze*. Unter Mitarbeit von Paul Kirchhof. Wiesbaden: Springer Imprint J.B. Metzler, S. 81–95.
- Leisner-Egensperger, Anna (2018): *Polizeirecht im Umbruch: Die drohende Gefahr*. In: *Die Öffentliche Verwaltung* (17), S. 677-687.
- Ogorek, Markus (2019): *Gefahrenvorfeldbefugnisse. Überlegungen zur Struktur und Dogmatik polizeirechtlicher Eingriffstatbestände*. In: *JuristenZeitung* 74 (2), S.63-71.
- Reez, Norbert (2016): *Beobachtungen zum anzeichenlosen Verdacht. Eine rechtstheoretische Perspektive*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schoch, Friedrich (2004): *Abschied vom Polizeirecht des liberalen Rechtsstaats?* In: *Der Staat* (43), S. 347-369.
- Tripps, Felix; Vogel Friedemann (in Vorb.): *Der Begriff des „Gefährders“ im rechtspolitischen Fach- und Alltagsdiskurs - eine exemplarische Korpusstudie*. In: Friedemann Vogel, Tonio Walter, Felix Tripps (Hg.): *Juristische Korpuslinguistik? – Einführung, linguistische Fallstudien und juristische Kommentare*. Berlin: Duncker und Humblot (Sprache und Medialität des Rechts).
- Vogel, Friedemann (2012a): *Das Recht im Text. Rechtssprachlicher Usus in korpuslinguistischer Perspektive*. In: Ekkehard Felder, Marcus Müller und Friedemann Vogel (Hg.): *Korpuspragmatik. Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen*. Berlin [u.a.]: De Gruyter, S. 314–353.

- Vogel, Friedemann (2012b): *Linguistik rechtlicher Normgenese. Theorie der Rechtsnormdiskursivität am Beispiel der Online-Durchsuchung*. Berlin [u.a.]: De Gruyter (Sprache und Wissen, 9).
- Vogel, Friedemann (Hg.) (2015): *Zugänge zur Rechtssemantik. Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter der Mediatisierung zwischen Introspektion und Automaten*. Berlin, New York: Walter De Gruyter (linguae & litterae).
- Vogel, Friedemann (2017): *Rechtslinguistik: Zur Bestimmung einer Fachrichtung*. In: Ekkehard Felder und Friedemann Vogel (Hg.): *Handbuch Sprache im Recht*. Berlin, Boston: Mouton de Gruyter (Handbücher Sprachwissen, 12), S. 209–231.
- Wittgenstein, Ludwig (2003 [1953]): *Tractatus logico-philosophicus*. Tagebücher 1914-1916. Philosophische Untersuchungen. 15. Aufl. Hg. v. Joachim Schulte. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 501).

Procedural In-/Justice

Die Wahrnehmung verdachtsunabhängiger Identitätsfeststellungen aus der Perspektive Betroffener

Roman Thurn

Die Procedural Justice Theory (PJT) wird häufig herangezogen, um die Legitimität von Verwaltungshandeln im Allgemeinen sowie polizeilichem Handeln im Besonderen sozialwissenschaftlich zu analysieren. Sie bestimmt die Legitimität polizeilichen Handelns durch normgeleitete Erwartungshaltungen an die Institution der Polizei im Vollzug der jeweiligen Maßnahme. Die Betroffenen würde laut PJT ein transparentes und faires Verfahren im Vollzug der Maßnahme erwarten. Häufig wird die Praxis der (verdachtsunabhängigen) Identitätsfeststellungen oder police stops mithilfe der PJT analysiert. Verdachts- bzw. anlassunabhängige Personenkontrollen stehen jedoch vor inhärenten legitimatorischen Schwierigkeiten, die von der PJT nicht hinreichend reflektiert werden können. Diese Probleme sind (1.) die Kontrollhäufigkeit bzw. die distributive fairness, (2.) die Produktion von il-/legitimen Kontrollorten, (3.) eine Infragestellung der Kontrollgründe, (4.) inhärente Probleme mit der Form der Kontrolle (die durch ein transparentes Verfahren zwar gemindert, aber nicht aufgehoben werden können), und darunter besonders (5.) die Öffentlichkeit der Kontrolle. Diese werden im vorliegenden Beitrag näher dargestellt und vor dem Hintergrund einer praxistheoretischen Theorie sozialer Rollen interpretiert.

1. Einleitung

Die Kontrolle von Personen und Sachen ist eine polizeiliche Standardmaßnahme im wörtlichen Sinn: sie kommt täglich zum Einsatz. In der bundesdeutschen, aber auch in der internationalen Öffentlichkeit sind Personenkontrollen jedoch einem erhöhten Legitimitätsdruck ausgesetzt: Häufig stehen sie im Verdacht, (sozial-) rassistisch diskriminierend und stigmatisierend zu wirken – wobei dieser Verdacht als grundsätzlich bestätigte Tatsache gelten kann. Für Frankreich bzw. Paris stellten Fabien Jobard und René Lévy fest, dass überwiegend nichtweiße Männer von der Polizei anlassunabhängig kontrolliert werden (Jobard und Lévy 2013). Auch in Großbritannien werden *black, minority and ethnic people* etwa viermal häufiger kontrolliert als Personen, die als ‚einheimisch‘¹ wahrgenommene Personen (Brown 2020).

Auch in Deutschland stehen Identitätsfeststellungen, darunter insbesondere anlassunabhängige Kontrollen an sog. Gefährlichen Orten, in der öffentlichen und wissenschaftlichen Kritik: Diese würden nicht nur verstärkt marginalisierte Personengruppen treffen, sondern auch der Polizei einen kaum, auch gerichtlich nur schwer zu kontrollierenden exekutiven Spielraum einräumen (Assall und Gericke 2016; Belina und Wehrheim 2011; Fejge 2019; Keller 2018; Petzold und Pichl 2013; Pichl 2014, 2018; Tomerius 2017). Die Kampagne für die Opfer rassistischer Polizeigewalt registriert etwa eine Vielzahl rassistisch motivierter Kontrollen (Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt 2016).

Die Praxis der Identitätsfeststellung steht vor einem Legitimationsproblem, welches vielfach zum Gegenstand empirischer Forschung gemacht worden ist. Um zu erklären, unter welchen Voraussetzungen nicht nur polizeiliche, sondern Maßnahmen der staatlichen Verwaltung generell von den Betroffenen als legitim erachtet werden, wird seit gut 20 Jahren verstärkt Rekurs genommen auf die Procedural Justice Theory (im Folgenden PJT). Die Kernaussage der PJT lautet, dass nicht die Effizienz einer Maßnahme und auch nicht ihr Inhalt i.e.S., sondern die Form des Verfahrens maßgeblich darüber bestimmt, ob Betroffene dieses als fair

¹ Aufgrund der antipolnischen Ressentiments (nicht nur) in Großbritannien im Kontext der Brexit-Diskussionen scheint es mir nicht legitim, „Weiß“ synonym für eine Nichtbetroffenheit von Rassismus zu verwenden (vgl. Rzepnikowska 2019), wenngleich es richtig ist, dass diese seltener von der britischen Polizei kontrolliert werden (gov.uk 2021). Sinti und Roma werden in der offiziellen Statistik zudem ebenfalls als „Weiß“ geführt. Eine unmittelbare Übertragung der Dichotomie von Schwarz und Weiß ins Deutsche bzw. auf den deutschen Kontext ist angesichts des polizeilichen Antiziganismus als einem ernstzunehmendem Problem (End 2019) folglich mindestens verwirrend, wenn nicht illegitim.

und damit als legitim empfinden (Sunshine und Tyler 2003). Entscheidend sei also der subjektive Eindruck einer Verfahrensgerechtigkeit. Die PJT leistet damit einen wichtigen Beitrag zur soziologischen Analyse der Nicht-/Anerkennung von Verfahren und Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung. Folgerichtig wurde sie insbesondere im anglophonen Sprachraum häufig eingesetzt, um die Il-/Legitimität von Identitätsfeststellungen bzw. Praktiken des stop & search oder stop & frisk zu beschreiben und erklären (Bradford 2014a; Bradford et al. 2014b; Brunson 2007; Deuchar et al. 2015; Deuchar et al. 2019; Gau und Brunson 2010; Mastrofski et al. 2015; Nawaz und Tankebe 2018). Ihr sind jedoch spezifische Grenzen gesetzt, da sie durch ihre Fixierung auf das Verfahren andere, für die spezifische Form der Identitätsfeststellung (an Gefährlichen Orten) wesentliche Merkmale unberücksichtigt lassen muss. Diese sind (1.) die Kontrollhäufigkeit bzw. die distributive fairness, (2.) die Produktion von il-/legitimen Kontrollorten, (3.) eine Infragestellung der Kontrollgründe, (4.) inhärente Probleme mit der Form der Kontrolle (die durch ein transparentes Verfahren zwar gemindert, aber nicht aufgehoben werden können), und darunter noch einmal besonders (5.) die Öffentlichkeit der Kontrolle. Diese interpretiere ich vor dem Hintergrund (6.) einer Theorie sozialer Rollenkonflikte als Dissonanzen zwischen Selbstwahrnehmung der Betroffenen und Rollenerwartung der Beamt*innen an die Betroffenen. Ziel des Beitrags ist die Erarbeitung einer Heuristik möglicher Legitimitätsprobleme im Kontext von anlassunabhängigen Personenkontrollen, welche über die PJT hinausweist. Eine Kritik (im emphatischen Sinn, i.e. eine Grenzbestimmung) der PJT in Bezug auf diesen Gegenstand ist dringlich geboten und soll im Folgenden skizziert werden.

2. Gefährliche Orte & Anlassunabhängige Identitätsfeststellungen

Die Maßnahme der Identitätsfeststellung ist in Deutschland an bestimmte rechtliche Voraussetzungen geknüpft. Personenkontrollen können zum Zweck der Strafverfolgung und zum Zweck der Gefahrenabwehr erfolgen. Erstere sind durch die Strafprozessordnung nach § 163b StPO normiert. Personen dürfen aufgrund eines konkreten Verdachts, sobald also Hinweise vorliegen, dass diese eine bestimmte Straftat begangen hätten, aufgehalten und ihre Identität kontrolliert werden. Anders verhält es sich bei Personenkontrollen zum Zweck der Gefahrenabwehr. Diese sind, je nach Landespolizeigesetz, grundsätzlich möglich im deutschen Grenzgebiet von bis zu 30km, an durch die Polizei eingerichteten sog. Kontrollstellen (etwa im Kontext von Großlagen, Demonstrationen o.ä.), an gefährdeten

Objekten, zum Schutz privater Rechte oder, und dies ist für den vorliegenden Beitrag relevant: an sog. Gefährlichen Orten.

Hierbei handelt es sich nicht um einen offiziellen Sprachgebrauch. Um Missverständnissen vorzubeugen: Diese Orte sind nicht notwendig i.e.S. gefährlicher, sondern hier drohen Gefahren im rechtlichen Sinn; etwaige Straftaten. Die gefahrenabwehrrechtlichen Regelungen umfassen i.d.R. recht allgemein Orte, an welchen die Polizei aufgrund bestimmter Erfahrungswerte annimmt, dass sich dort Personen aufhalten, welche Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben (so bspw. Art. 13 Abs. 2 lit. a BayPAG). An diesen Orten ist es der Polizei möglich, ohne einen konkreten Tatverdacht, also verdachtsunabhängig² und nach eigenem Ermessen Personen anzuhalten und deren Personalien zu kontrollieren, sowie i.d.R. auch die Person selbst sowie die mitgeführten Sachen zu durchsuchen. In einigen Bundesländern ist es hier der Polizei ebenfalls möglich, an diesen Orten Kameras zu installieren (für eine Übersicht über die jeweiligen Möglichkeiten in den verschiedenen Bundesländern vgl. Keitzel 2020). Zumeist werden die Gefährlichen Orte von der Polizei aufgrund spezifischer Lageerkenntnisse selbst definiert. Je nach Bundesland kann der Ermessensspielraum hierfür recht weit, so dass einzelne Beamt*innen ad hoc Gefährliche Orte ausrufen oder erweitern können, wie dies etwa in Bayern der Fall ist, oder verhältnismäßig eng wie etwa in Bremen sein, wo die Gefährlichen Orte klar definiert und auch transparent auf der Website der Bremer Polizei einsehbar sind. Orte, an denen der Prostitution nachgegangen wird, werden in den jeweiligen Polizeigesetzen ebenfalls als Gefährliche Orte definiert. In Bayern fallen seit dem Jahr 2017 zudem die Unterkünfte Geflüchteter unter diese Regelung (Ziyal 2017; Böhm und Ziyal 2020).

Personenkontrollen laufen i.d.R. nach einem im Wesentlichen gleichbleibenden Muster ab: Die Beamt*innen identifizieren anhand bestimmter Merkmale eine ihnen verdächtig erscheinende Person. Die Kriterien variieren entlang der spezifischen Lageeinschätzung an bestimmten Orten. Vornehmlich sind das Geschlecht, das Alter, die Farbe der Haut oder Haare, und die Kleidung relevante Kriterien, anhand derer verdächtige Personen identifiziert werden (Behr 2019; Hunold 2011; Hunold et al. 2020; Hunold et al. 2016; Legnaro 2018; Reichertz 1990). Allgemeine Stereotypen vom ‚typischen Kiffer‘ (vgl. Aden et al. 2021)

² Der Begriff der Verdachtsunabhängigkeit ist jedoch irreführend: Der jeweiligen Kontrolle an Gefährlichen Orten braucht kein Verdacht im Sinn der Strafprozessordnung vorzuliegen. Das heißt, es bedarf keines Verdachts auf eine bestimmte Straftat. Allerdings *verdächtigen* i.d.R. die jeweiligen Beamt*innen bestimmte Personen eines bestimmten Typs von Delikten. Die Kontrollen erfolgen also meistens nicht zufällig. Daher spreche ich im Folgenden von *anlassunabhängigen* Personenkontrollen.

können ebenso greifen wie lokal spezifische Typisierungen einer bestimmten ‚Szene‘ von Sexarbeiter*innen (Künkel 2013, 2020) oder von Opiatabhängigen bzw. ‚Stammsteher*innen‘ (Thurn 2020). Institutionalisierte, tradierte Wissensbestände über bestimmte, vermeintliche oder tatsächliche, Täter*innengruppen können ebenfalls entscheidend für die Selektion zu kontrollierender Personen(gruppen) werden. Dieses institutionalisierte Wissen verläuft häufig ebenfalls entlang ethnisierter Differenzierungen (vgl. zum Begriff des institutionellen Rassismus in der Polizei Feagin 1977; Bosch/Thurn 2021; Egbert 2018: 659; für antiziganistische Stereotypen besonders End 2019 sowie Egbert und Leese 2021: 193f.).

Obwohl jede einzelne Kontrollinteraktion sich durch ihre je besondere Situation auszeichnet und entsprechend variiert, lassen sich bestimmte wesentliche Praktiken, die während der meisten Identitätsfeststellungen an Gefährlichen Orten vorkommen, identifizieren: Die Beamt*innen der Polizei halten die zu kontrollierende Person an oder auf und fordern sie (unmittelbar) auf, sich durch ihren Personalausweis oder ein äquivalentes Dokument auszuweisen. Sie nehmen das Dokument entgegen und gleichen es daraufhin mit etwaigen Einträgen in den polizeilichen Datenbanken ab. In der Regel befragen die Beamt*innen, häufig während des Datenabgleichs, die Betroffenen. Die Fragen richten sich generell auf Ziel- und Herkunftsort (sofern die Person den Eindruck macht, bis zum Zeitpunkt der Kontrolle unterwegs gewesen zu sein) sowie das etwaige Beisichführen von Betäubungsmitteln oder potentieller Waffen. Häufig wird auch das Beschäftigungsverhältnis der kontrollierten Person erfragt. Im Anschluss an die Befragung durchsuchen die Beamt*innen häufig Jacken und/oder Hosen(-taschen) sowie Rucksäcke, Taschen o.ä. der Betroffenen – wobei ich unter die Durchsuchung sowohl ein visuelles Einsehen als auch ein äußeres taktiles Abtasten der jeweiligen Kleidungsstücke oder Gegenstände fasse, also einen weiteren, soziologischen Begriff anlege, als den enger gefassten juristischen.

3. Methode

Dieser Beitrag beleuchtet einen Teilaspekt der Forschung im Rahmen meines Disserationsprojekts, welches die Produktion Gefährlicher Orte zum Gegenstand hat. Hierfür führte ich leitfadengestützte problemzentrierte Interviews mit (wiederholt) Betroffenen von anlassunabhängigen Personenkontrollen, Sozialarbeiter*innen, Mitarbeiter*innen einer städtischen Kommunalpolizei, sowie Zeug*innen eines eskalierten Polizeieinsatzes im Nachgang einer anlassunabhängigen

Kontrollaktion in einer bayerischen Geflüchtetenunterkunft. Hinzu kommen eine Dokumentenanalyse parlamentarischer Kleiner Anfragen und verschiedene teilnehmende Beobachtungen, u.a. mit der bereits genannten städtischen Kommunalpolizei. Die Daten wurden in Anlehnung an die Grounded Theory Methodology mithilfe der Analysesoftware MAXQDA codiert. Die hier vorliegende Heuristik zur Beschreibung von Legitimitätsproblemen anlassunabhängiger Personenkontrollen entwickelte ich entlang dieser Codierung.

4. Die Procedural Justice Theory: Compliance & Cooperation through Fairness & Transparency

Die PJT versucht eine Erklärung dafür zu geben, warum sich Menschen an bestimmte soziale Normen halten und diese als legitim erachten. Ihre zentrale Frage lautet: Wann erachten Menschen (staatliche) Institutionen als legitim? Was sind die (staatlichen; die institutionellen) Bedingungen der Möglichkeit regelkonformen Verhaltens? Die PJT versucht darauf eine andere Antwort zu geben als die von ihr als ‚instrumentell‘ kritisierten Theorien. Diese hätten bisher die Effizienz sozialer Institutionen für die Aufrechterhaltung einer bestimmten Ordnung als ausschlaggebend erachtet oder auf die distributive fairness fokussiert, also die Freiheit von Diskriminierung (Sunshine und Tyler 2003: 514). Auch die Abschreckung durch Bestrafung abweichenden Verhaltens sei eine unzureichende Erklärung für normkonformes Verhalten (ebd.: 517). Die PJT versucht demgegenüber die Legitimität staatlichen Handelns, und damit auch die Folgebereitschaft der Subjekte, mittels normgeleiteter Erwartungshaltungen an die Institution zu erklären. Indem die Institution bestimmte Normen teilt, das heißt: sofern die Erwartung der Betroffenen an eine subjektiv faire Behandlung erfüllt wird, gewinnt sie an Legitimität (Hough et al. 2010). Bei der PJT kommt es nicht so sehr darauf an, dass die Institution dieselben Werte verkörpert wie derjenige, der ihr gegenübersteht, sondern vielmehr, dass sie fairness, einen geteilten normativen Rahmen performiert (vgl. ebd.: 205) – woraus folgt, dass ihre Wertvorstellungen transparent sein müssen (vgl. Nawaz und Tankebe 2018: 144). Regelkonformes Verhalten ist umso wahrscheinlicher, je mehr das Verfahren des Regelvollzugs durch staatliche Akteure als ‚fair‘ wahrgenommen wird. Damit ließen sich auch Divergenzen in den normativen Orientierungen legitim aushandeln – oder wenigstens aushalten.

Dieser Ansatz der PJT wurde für die internationale Polizeiforschung bereits fruchtbar gemacht – auch wenn die Rezeption der PJT im deutschsprachigen Raum überschaubar ist (Ausnahmen sind Haverkamp und Hecker 2018; Hecker

und Starcke 2017). Eine Adaption des Ansatzes ist aufgrund seines Legitimitätstheoretischen Zuschnitts nicht nur naheliegend, sondern eröffnet auch eine sinnvolle Perspektive auf die polizeiliche Interaktion mit einiger Erklärungskraft: Nicht die Effizienz der polizeilichen Arbeit entscheide darüber, ob eine Maßnahme im Einzelnen oder die Polizei im Allgemeinen als legitim erachtet werde, sondern die Form der Behandlung der Betroffenen bzw. der jeweiligen Interaktionspartner, und wie diese die Behandlung durch die Polizei wahrnehmen: „[I]n encounters with the police, it is the quality of treatment received that is more important than the objective outcome“ (Hough et al. 2010: 205). Damit steige auch die Bereitschaft, mit der Polizei zu kooperieren. Häufig wurde die PJT im Kontext von Identitätsfeststellungen, d.h. von Verfahren des stop & search bzw. stop & frisk angewandt: Ethnographische Arbeiten (bspw. Deuchar et al. 2019) bzw. qualitative Forschung im Allgemeinen (bspw. Gau und Brunson 2010) sowie quantitative Ansätze (bspw. Nawaz und Tankebe 2018) konnten die Aussagekraft des Ansatzes bestätigen. Mithilfe der PJT beschreiben diese, dass die Praxis der anlassunabhängigen Personenkontrolle damit an Legitimität gewinnt, wenn ihre Grundlage den Betroffenen im jeweiligen Fall transparent gemacht wird und die Kontrollierten damit das Gefühl haben, selbst als sog. polizeiliches Gegenüber fair behandelt zu werden.

Die PJT hat jedoch Grenzen. Gerade da sie bisweilen sehr breit ausgelegt wird (einige fassen etwa den Aspekt der distributive fairness ebenfalls unter die PJT), bedarf es einer Kritik der PJT im emphatischen Sinn; einer Grenzbestimmung. Im Kontext der Identitätsfeststellungen sind meines Erachtens 6 Punkte zu berücksichtigen: die Häufigkeit, die Orte, die Gründe, die Form und die Öffentlichkeit der Kontrollen, sowie zuletzt daraus resultierende Rollenkonflikte aufseiten der Betroffenen. Auch wenn sich einige dieser Aspekte mithilfe der PJT durchaus in Teilen beschreiben lassen, halte ich es für wichtig, diese als eigenständige Legitimitätsgenerierende Faktoren zu berücksichtigen und nicht unter eine Theorie der Verfahrensgerechtigkeit zu zwingen. Nur unter dieser Voraussetzung behält die PJT nach meinem Dafürhalten ihren eigenständigen Wert.

4.1. Häufigkeit der Kontrollen & Distributive Fairness

Die Häufigkeit, mit welcher eine Person oder Personengruppe Identitätsfeststellungen unterzogen wird, ist ein wesentlicher Faktor für die Il-/Legitimität der jeweiligen Kontrolle im Einzelnen sowie der Polizei im Allgemeinen. Die Kontrollhäufigkeit berührt Aspekte des racial profiling im Besonderen sowie eines sozial-

/rassistischen³ profiling im Allgemeinen. Für verschiedene Länder wurde bislang hinreichend belegt, dass Männer häufiger als Frauen, jüngere Personen häufiger als ältere, rassistisch diskriminierte Personen häufiger als diejenigen der vermeintlichen Mehrheitsgesellschaft und Arme bzw. als ‚asozial‘ gelabelte häufiger als Reiche kontrolliert werden (s.o.). Für Deutschland liegen keine systematischen Erhebungen vor. Allerdings wird verschiedentlich darauf hingewiesen, dass es sich dort nicht grundlegend anders verhält (s.o.). Infolge des (sozial-/rassistischen) profiling werden also bestimmte Personen oder Personengruppen häufiger kontrolliert als andere. Das kann zur Folge haben, dass bestimmte Einzelne mehrfach, auch mehrfach täglich kontrolliert werden.

Aus meinen Interviews mit Betroffenen von (anlassunabhängigen) Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen wurde die Kontrollhäufigkeit als ein explizites Problem genannt. In bestimmten Stadtteilen würden die Betroffenen bisweilen, insbesondere im Sommer, wenn sie sich vermehrt im Freien oder in Parks aufhalten, täglich kontrolliert. Ein Betroffener berichtete von zwei Kontrollen durch unterschiedliche Streifenbeamt*innen binnen weniger Minuten. Im letzteren Fall reagierte der Betroffene nach eigenen Angaben bereits unmittelbar nach der Ansprache des zweiten Teams von Beamt*innen aufgebracht und empört. Damit ist also nicht das Verfahren dasjenige Moment der Maßnahme, das über deren Legitimität entscheidet, sondern der Umstand der Häufung von Kontrollen: auch ein freundlicher, transparenter Umgang durch die Polizist*innen hätte hieran nichts geändert bzw. ändern können. Die Kontrollhäufigkeit ist ein Faktor, der durch die PJT nicht erfasst werden kann. Die distributive fairness wird daher häufig auch als ein von der procedural justice separater, eigenständiger Faktor der Legitimität gefasst (bspw. Tankebe 2013).

³ Aufgrund des starken Zusammenhang zwischen *racial* und *social profiling* scheint es mir naheliegend, den Begriff des Sozialrassismus in diesem Kontext, unter verändertem Vorzeichen, wieder aufzunehmen. Zunächst wurde dieser eingeführt, um die rassistische Verfolgung sog. ‚Asozialer‘ und die Legitimation des konzertierten Mordes durch eugenische und andere biologistische Argumentationen in Deutschland zu beschreiben. Der Begriff des Sozialrassismus scheint mir hier insofern angemessen, als im Kontext von *racial profiling* bzw. von institutionellem und strukturellem Rassismus (vgl. Bosch/Thurn 2021) der Rassismus i.d.R. nicht ohne eine sozialchauvinistische Komponente auskommt (dies gilt im Kontext staatlich durchzusetzender Ordnungsvorstellungen, vgl. Cremer-Schäfer und Steinert 2014. Aber auch für den NS kann bereits der Konnex zwischen Rassenhygiene und Sozialchauvinismus nachgezeichnet werden; vgl. bspw. Ayaß 1995 oder Bock 2010). Bisweilen ist es im Einzelnen auch nicht möglich, trennscharf zwischen *social* und *racial profiling* zu unterscheiden.

Es gilt allerdings zu reflektieren, dass die distributive fairness durchaus die Kontrollform beeinflusst, und sich damit auf die procedural justice auswirkt: Verdächtigere Personengruppen werden in der Regel intensiver kontrolliert oder durchsucht. Aus diesem Grund ist es nachvollziehbar, dass der Aspekt der distributive fairness bisweilen auch unter die procedural justice subsumiert wird (bspw. Murray et al. 2020: 4; wobei diese Ineinsetzung später wieder zurückgenommen wird; ebd.: 11). Eine generelle Loslösung von der Polizei, also ein allgemeines Misstrauen der Betroffenen gegenüber der Institution, kann durch procedural justice auch nur bedingt beigegeben werden (Murphy und Cherney 2012: 194ff.). Mein Vorschlag lautet daher, zwischen zwei verschiedenen Aspekten der distributive fairness im Sinn einer Diskriminierung zu unterscheiden: Die Wahrnehmung diskriminierendes Verhaltens während einer Kontrollinteraktion (bspw. in Form von rassistischen Bemerkungen) ist nach meinem Dafürhalten ein Teilaspekt der procedural justice. Es bedeutet für die Betroffenen, dass sich diese im Verfahren der Maßnahme nicht ernstgenommen, beleidigt, verachtet und/oder stigmatisiert fühlen und die Gründe hierfür in einer spezifischen (bspw. sozialrassistischen) Diskriminierung verorten. Solche Momente sind Teil der Maßnahme. Die Kontrollhäufigkeit verweist ebenfalls auf Diskriminierung. Sie ist allerdings nicht Teil der je einzelnen Maßnahme, sondern die Kumulation mehrerer, voneinander (mehr oder weniger) unabhängig voneinander stattfindender Maßnahmen. Wird die Legitimität einer Maßnahme aufgrund der Kontrollhäufigkeit in Zweifel gezogen, so ist dies unabhängig vom Verhalten der je einzelnen Beamt*innen, die diese ausführen. Sie kann nach daher nicht als Teil der procedural justice verhandelt werden.

4.2. Ort der Kontrolle

Diejenigen Räume, welche als Gefährliche Orte gelabelt werden, sind für die Betroffenen von anlassunabhängigen Identitätsfeststellungen häufig der lebensweltliche Nahbereich: Sie sind Orte ihres alltäglichen Aufenthalts. Umgekehrt werden Gefährliche Orte häufig erst durch den Aufenthalt eben dieser Personen(-gruppen) in den Augen der Beamt*innen zu sog. Gefährlichen Orten. Dies kann bspw. vor Substitutionspraxen der Fall sein, vor welchen sich Opiatabhängige treffen, welche mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Betäubungsmittel bei sich tragen. (Haupt-)Bahnhöfe sind ebenfalls zumeist als Gefährliche Orte deklariert, welche auf dem Weg zur Schule oder zur Arbeit von vielen, auch potentiell verdächtigen Menschen häufig durchquert werden müssen, sofern sie nicht einen Umweg in Kauf nehmen wollen. Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt auf der Straße im

Allgemeinen oder bestimmten Parks im Besonderen haben, da sie in beengten Wohnverhältnissen leben oder womöglich wohnungslos sind, können diese Orte nicht meiden, ohne dass damit hohe soziale Kosten verbunden wären.

Gefährliche Orte werden häufig an Orten ausgerufen, welche als Problemviertel gelabelt sind (Belina 2017b, 2018). Daher sind prekarierte Personengruppen einem stärkeren Kontrolldruck ausgesetzt als die Be- und Anwohner*innen wohlhabender Viertel. Dem kann auch durch höhere Transparenz oder ein faireres Verfahren in der Maßnahme selbst nicht beigegeben werden: Bereits eine erhöhte Präsenz von Polizei und/oder Ordnungskräften (vgl. Thurn 2021) als solche kann als illegitim wahrgenommen werden (insbesondere, wenn diese mit einer erhöhten Kontrollhäufigkeit einhergeht; s.o.). So antwortete ein Betroffener auf die Frage, ob auch in der unmittelbaren Nähe seiner Wohnung kontrolliert würde:

B3: Mhm, ja! In der Nähe von meiner Wohnung! [...] every time when I come from work, or I'm going to work, even I don't get the control, I will see the police out walking around. Ja, this is like that.

Für den Betroffenen bedeutete die erhöhte Polizeipräsenz keine Verbesserung des Sicherheitsgefühls, sondern beförderte vielmehr ein Gefühl der Stigmatisierung und einer allgemeinen Unsicherheit, bereits beim Verlassen der Wohnung einer Kontrollmaßnahme unterzogen zu werden. Die Problematisierung der Polizeipräsenz an einem bestimmten Ort ist jedoch ebenfalls unabhängig vom jeweiligen Verhalten der Beamt*innen selbst. Diese kann daher als Grund der Legitimität nicht hinreichend durch eine Theorie der Verfahrensgerechtigkeit reflektiert werden.⁴

4.3. Grund der Kontrolle

Unter Anwendung der PJT im Kontext von Identitätsfeststellungen fallen die Kontrollgründe häufig aus dem Rahmen der Betrachtung. Prinzipiell betont die PJT die Wichtigkeit einer Erfüllung normativer Erwartungen an staatliche Behörden, damit diese als legitim anerkannt würden. Dennoch schränken Mike Hough et al. ein: „This is not to say that to be considered legitimate police must enforce

⁴ Demgegenüber sollten, um diesen Aspekt der Il-/Legitimität staatlichen Handelns auf den Begriff bringen zu können raumsoziologische Theorien stärker in die Analyse miteinbezogen werden, welche Raum als ein vermitteltes bzw. vermittelndes Produkt sozialer, symbolischer Praxis deuten; vgl. bspw. Lefèbvre 1991; Belina 2017a; Wacquant 2018.

laws that all citizens agree with. Rather, police must demonstrate ‘moral authority,’ embodying a shared sense of right and wrong” (Hough et al. 2010: 205). Vor diesem Hintergrund geraten die spezifischen Kontrollgründe zumeist aus dem Blick.⁵ Dies ist auch insofern vor dem Hintergrund der PJT verständlich, als die Kontrollgründe nicht im strengen Sinn zur Prozedur der Maßnahme gerechnet werden können. Doch die je spezifischen Kontrollgründe können durchaus einen Einfluss auf die subjektive Wahrnehmung der Legitimität von Kontrollen haben: Diese können den Betroffenen als solche illegitim erscheinen und ein Unverständnis oder auch Empörung darüber hervorbringen, dass sie mit einer Identitätsfeststellung adressiert werden. Dies ist in meinem empirischen Material häufig dann der Fall, wenn die Kontrollen Bestandteil eines order maintenance policing bzw. einer S.O.S.⁶-Politik sind oder wenn sie, als Teil der S.O.S.-Politik, auf die Verfolgung des Konsums und/oder Besitzes von Betäubungsmitteln gerichtet sind. Auch ein freundliches Auftreten der Beamt*innen kann unter diesen Umständen die Empörung nur begrenzt mindern, wie ein Interviewpartner seine Sicht darlegt:

B: Die haben uns kontrolliert, uns darauf hingewiesen, sie kontrollieren jetzt uns, weil wir Bier trinken hier, und auf der gegenüber, -überliegenden Bank saßen 5 Obdachlose mit ihrer Weinbuddel und 10 Bier vor sich, die ham's noch net amal kontrolliert **, also wirklich, so oft passiert, ganz krass. Und das ist wirklich oft passiert, auch mit Leuten, mit Polizisten die so eigentlich freundlich zu uns waren.

Neben der Kontrollhäufigkeit nennt der Betroffene explizit den Grund der Kontrolle (den Aufenthalt auf einer öffentlichen Fläche mit Alkohol), die subjektiv wahrgenommene Selektion (Obdachlose würden nicht kontrolliert) sowie, und dies ist entscheidend: die Unabhängigkeit der Selektion vom eigentlich freundlichen Auftreten der Beamt*innen.

4.4. Form der Kontrolle

Die PJT fokussiert wesentlich auf die Form der Kontrolle: Wie wird die Maßnahme durchgeführt? Ist sie transparent? Werden die Betroffenen aus ihrer Perspektive fair behandelt? Gleichwohl gibt es Aspekte der Kontrollform, die der

⁵ Dies gilt jedenfalls, soweit ich die Literatur zur PJT und stop and search überblicken kann. Dies kann auch daran liegen, dass die Kontrollgründe im Kontext von stop and search häufig gar nicht erst transparent gemacht werden, wie sich auch in meinen Interviews bestätigte. Dies problematisiert Mike Hough in einem anderen Text als einen Mangel an Transparenz und damit an procedural justice: Hough 2013: 191f.

⁶ Kurz für Sicherheit. Ordnung. Sauberkeit.

PJT entgehen, nämlich die inhärenten Probleme bei der Durchführung einer Identitätsfeststellung, welche auch bei fairer und transparenter Behandlung einen legitimitätsmindernden Faktor darstellen (können) – insbesondere Folgemaßnahmen, sollte sich während der Identitätsfeststellung der Verdacht auf eine spezifische Gefahr bzw. eine spezifische Straftat erhärten:

Zunächst sind die Kontrollen häufig zeitintensiv: selbst eine Dauer von 5 bis 10 Minuten kann für die Betroffenen bedeuten, dass sie zu spät zur Arbeit oder in die Schule kommen; dass sie einen Bus oder eine Bahn verpassen. Berichte über verpasste Termine bzw. diesbezügliche Verzögerungen werden häufig von den Betroffenen als ein Ärgernis genannt, insbesondere, wenn Unpünktlichkeit am Zielort sanktioniert werden kann (wie eben beim Schulbesuch oder auf dem Arbeitsplatz). Kontrollen unterbrechen notwendig die jeweilige alltagsweltliche Routine. Folgemaßnahmen wie etwa Durchsuchungen von Person und mitgeführter Gegenstände wie dem Rucksack oder der Jacke, das Ausziehenlassen von Schuhen (insbesondere im Winter), das Abtasten oder gar das Sichten des Intimbereichs beim Verdacht auf den Besitz von Betäubungsmitteln sind inhärent invasiv, und stehen daher unter einem hohen Legitimationsdruck. Diesem kann mit procedural justice, aber auch mit subjektiv legitimen Kontrollgründen begegnet werden – sie stellen die Beamt*innen aber immer und mit Notwendigkeit vor erhöhte Legitimationsprobleme. Doch auch die Rahmenbedingungen der Maßnahme geraten der PJT aus dem Blick: die Zahl der eingesetzten Beamt*innen kann bspw. die Wahrnehmung der Betroffenen positiv oder negativ beeinflussen (so wird das Vorfahren mehrerer Kleinbusse mit Beamt*innen der Bereitschaftspolizei, welche die Kontrolle einer Gruppe Jugendlicher durchführen, als martialisch und bedrohlich beschrieben).⁷

4.5. Öffentlichkeit der Kontrolle

Von diesen inhärenten Legitimationsproblemen der Kontrollpraxis soll eines gesondert und dezidiert hervorgehoben werden: Kontrollen finden zumeist in der

⁷ Interaktionstheoretische Ansätze, die in der Lage sind, auf diese symbolisch vermittelten Momente zu reflektieren, scheinen mir hier angemessener zu sein als jene, welche aus der jeweiligen symbolisch Interaktion das ‚Verfahren‘ destillieren wollen. Einen bemerkenswerten Vorschlag hierfür unterbreitete jüngst Alistair Henry (2020).

Öffentlichkeit statt. Sie sind damit für Umstehende, für Dritte und für Passant*innen einsehbar. Bei den Betroffenen folgt daraus ein Gefühl der Scham sowie auch einer längerfristigen Stigmatisierung:

B1: Wenn man hier wohnt, kennt man sich halt, hier untereinander, und das wissen auch die [...]⁸-Beamten, dass man sich hier kennt. Und die haben's halt äh radikal vor allen gemacht, und dann, da kamen auch natürlich Blicke. Da geht halt mal 'ne Oma vorbei, die dich kennt vom Sehen, "Hallo, Tschüss", und dann bleiben die alle stehen, die Mütter, hier von der Gegend halt, und schauen "Was ist denn da los? Haben die Jungs jetzt was mit Drogen zu tun, oder was?" (wirft vielleicht auch ein schlechtes Licht auf dich), und die behandeln dich da, als wärst du der größte äh Drogendealer.

Häufig handelt es sich bei Gefährlichen Orten um hochfrequentierte Plätze, wie eben Bahnhöfe, Parks o.ä., sodass sich das Problem der mit der öffentlichen Kontrolle verbundenen Scham verschärft. Dies gilt besonders dann, wenn die Kontrollen im lebensweltlichen Nahbereich stattfinden, wo Betroffene insofern eine Stigmatisierung fürchten, als sie die Anwohner*innen, Nachbar*innen ... persönlich oder ‚vom Sehen‘ kennen. Sie können damit als ein Akt öffentlicher Demütigung und damit Stigmatisierung interpretiert werden (vgl. hierfür grundlegend Goffman 2013: 54ff., insb. 86; sowie zum sozialen Stigma generell Goffman 2018). Aufgrund dieses Umstands urteilte der Bayerische VGH (Beschluss vom 08.03.2012 - 10 C 12.141; Rn. 22), dass die Betroffenen von Maßnahmen im Fall einer Durchsuchung nicht bloß das Recht darauf hätten, dass diese in uneinsehbaren Räumen vollzogen werde, sondern dass es umgekehrt der Polizei sogar gestattet sei, unmittelbaren Zwang anzuwenden und diese ggf. ins nächstgelegene Revier zu bringen, um die Privatsphäre der Betroffenen zu schützen.

4.6. Soziale Rollenkonflikte

Die Scham der Betroffenen interpretiere ich vor dem Hintergrund einer praxistheoretisch gewendeten Theorie sozialer Rollen bzw. sozialer Identität (vgl. grundlegend Mead 1973 sowie dessen Aktualisierung durch Habermas 1992; für eine Praxistheorie der polizeilichen Interaktion jüngst Henry 2020). Mithilfe einer Theorie des Rollenkonflikts soll ein allgemeiner Versuch skizziert werden, die Il-/Legitimität von Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen analytisch zu fas-

⁸ Die Betroffenen ordneten die Stadtteilbeamt*innen fälschlicherweise der Kriminalpolizei zu.

sen. Hierbei ist es unerlässlich, die emotionale Komponente in die Analyse aufzunehmen: Die Scham der Betroffenen ist, pointiert ausgedrückt, eine affektive Reaktion auf die subjektive Wahrnehmung einer Rollenerwartung durch die Beamt*innen, welche ihrer eigenen Selbstwahrnehmung widerspricht. Sie werden als polizeiliches Gegenüber behandelt, wo sie zuvor noch ein von alltäglichen Routinen geprägtes, vorreflexives Bild von sich hatten: sie waren Fahrgast, Schüler*in, Parkbesuchende ... solange, bis die lebensweltliche Routine durch die anlassunabhängige Identitätsfeststellung unterbrochen wird. Die (soziologisch, und nicht, oder zumindest nicht notwendig juristisch zu verstehende) Kriminalisierung dieses Alltags in der Interaktion, das Verdächtigwerden einer für die Betroffenen zunächst unverdächtigen Praxis gerät mit der eigenen Selbstwahrnehmung in Konflikt.

Dieser Rollenkonflikt ist das Resultat von legitimatorischen Problemen, vor die die Praxis des stop and search der anlassunabhängigen Identitätsfeststellung an Gefährlichen Orten gestellt ist. Diese lassen sich nicht allein durch eine Theorie der Verfahrensgerechtigkeit analytisch hinreichend fassen. Die PJT kann einige Aspekte der polizeilichen Interaktion treffend beschreiben, doch sind ihr klare Grenzen gesetzt. Statt die PJT nur immer weiter zu ergänzen und auszubauen, ist es angebracht, andere, vorzugsweise interaktions- und praxistheoretische Theorien heranzuziehen, um den theoretischen Defiziten abzuhelpfen.

5. Literatur

Assall, Moritz; Gericke, Carsten (2016): *Zur Einhegung der Polizei. Rechtliche Interventionen gegen entgrenzte Kontrollpraktiken im öffentlichen Raum am Beispiel der Hamburger Gefahrengeliete*. In: KJ 49 (1), S. 61–71.

Ayaß, Wolfgang (1995): *"Asoziale" im Nationalsozialismus*. Stuttgart: Klett-Cotta.

Behr, Rafael (2019): Verdacht und Vorurteil. *Die polizeiliche Konstruktion der "gefährlichen Fremden"*. In: Christiane Howe und Lars Ostermeier (Hg.): *Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 17–46.

Belina, Bernd (2017a): *Raum. Zu den Grundlagen eines historisch-geographischen Materialismus*. Münster: Westfälisches Dampfboot.

- Belina, Bernd (2017b): „Vorbild New York“ und „Broken Windows“: Ideologien zur Legitimation der Kriminalisierung der Armen im Namen der Sicherheit in der unternehmerischen Stadt. In: Häfele, Joachim; Sack, Fritz; Eick, Volker und Hillen, Hergen (Hg.): Sicherheit und Kriminalprävention in urbanen Räumen. Aktuelle Tendenzen und Entwicklungen. Wiesbaden: Springer VS, S. 28–46.
- Belina, Bernd (2018): *Wie Polizei Raum und Gesellschaft gestaltet*. In: Daniel Loick (Hg.): Kritik der Polizei. Frankfurt: Campus Verlag, S. 119–133.
- Belina, Bernd; Wehrheim, Jan (2011): "Gefahrengebiete". *Durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen*. In: Soziale Probleme 22 (2), S. 207–230.
- Bock, Gisela (2010): *Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Geschlechterpolitik*. Münster: Mosenstein und Vannerdat (MV Wissenschaft).
- Böhm, Johanna; Ziyal, Yunus (2020): *Ungebetener Besuch – von Männern in dunkler Kleidung*. In: Hinterland Magazin (45), S. 15–20. Online verfügbar unter http://www.hinterland-magazin.de/wp-content/uploads/2020/05/Hinterland-Magazin_45-15.pdf, zuletzt geprüft am 28.05.2020.
- Bradford, Ben (2014a): *Policing and Social Identity: Procedural Justice, Inclusion and Cooperation Between Police and Public*. In: Policing and Society 24 (1), S. 22–43.
- Bradford, Ben; Murphy, Kristina; Jackson, Jonathan (2014b): *Officers as Mirrors*. In: The British Journal of Criminology 54 (4), S. 527–550.
- Brown, Jennifer (2020): *Police Powers: Stop and Search*. Briefing Paper. Number 3878. House of Commons Library. Online verfügbar unter <https://researchbriefings.files.parliament.uk/documents/SN03878/SN03878.pdf>, zuletzt geprüft am 03.03.2021.
- Brunson, Rod K. (2007): "Police Don't Like Black People": African-American Young Men's Accumulated Police Experiences. In: Criminology & Public Policy 6 (1), S. 71–102.
- Cremer-Schäfer, Helga; Steinert, Heinz (2014): *Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie*. Münster, Westf: Westfälisches Dampfboot.

- Deuchar, Ross; Miller, Johanne; Barrow, Mark (2015): *Breaking Down Barriers with the Usual Suspects: Findings from a Research-informed Intervention with Police, Young People and Residents in the West of Scotland*. In: *Youth Justice* 15 (1), S. 57–75.
- Deuchar, Ross; Miller, Johanne; Densley, James (2019): *The Lived Experience of Stop and Search in Scotland: There Are Two Sides to Every Story*. In: *Police quarterly* 22 (4), S. 416–451.
- Egbert, Simon (2018): *Predictive Policing und die soziotechnische Konstruktion ethnisch codierter Verdächtigkeit*. In: Michaela Pfadenhauer und Angelika Pöferl (Hg.): *Wissensrelationen. Beiträge und Debatten zum 2. Sektionskongress der Wissenssoziologie*. Weinheim: Juventa Verlag, S. 653–663.
- Egbert, Simon; Leese, Matthias (2021): *Criminal futures. Predictive policing and everyday police work*. London, New York: Routledge, Taylor & Francis Group.
- End, Markus (2019): *Antiziganismus und Polizei. Heidelberg: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma*.
- Feagin, Joe R. (1977): *Indirect Institutionalized Discrimination*. In: *American Politics Quarterly* 5 (2), S. 177–200.
- Fejge, Paula (2019): *Gibt es „Gefährliche Orte“? Labeling Approach für Räume*. In: *Forum Recht* (2), S. 49–51.
- Gau, Jacinta M.; Brunson, Rod K. (2010): *Procedural Justice and Order Maintenance Policing: A Study of Inner-City Young Men's Perceptions of Police Legitimacy*. In: *Justice Quarterly* 27 (2), S. 255–279.
- Goffman, Erving (2013): *Interaktionsrituale. Über Verhalten in direkter Kommunikation*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Goffman, Erving (2018): *Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*. 24. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 140).
- gov.uk (2021): *Stop and search*. Published 22 February 2021. Online unter: <https://www.ethnicity-facts-figures.service.gov.uk/crime-justice-and-the-law/policing/stop-and-search/latest#by-ethnicity>, zuletzt geprüft am 29.03.2021.
- Habermas, Jürgen (1992): *Nachmetaphysisches Denken. Philosophische Aufsätze*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Haverkamp, Rita; Hecker, Meike (2018): *Norminternalisierung durch Polizeiarbeit? Zur Bedeutung der Procedural Justice Theory im Hinblick auf die positive Generalprävention*. In: Klaus Boers und Marcus Schaerff (Hg.): *Kriminologische Welt in Bewegung*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH, S. 538–551.
- Hecker, Meike; Starcke, Jan (2017): *Sozialer Zusammenhalt und Polizeivertrauen*. In: *SozProb* 28 (2), S. 223–239.
- Henry, Alistair (2020): *Interaction Rituals and ‘Police’ Encounters: New Challenges for Interactionist Police Sociology*. In: *Policing and Society*, S. 1–15.
- Hough, Mike; Jackson, Jonathan; Bradford, Ben; Myhill, Andy; Quinton, Paul (2010): *Procedural Justice, Trust, and Institutional Legitimacy*. In: *Policing: A Journal of Policy and Practice* 4 (3), S. 203–210. DOI: 10.1093/police/paq027.
- Hough, Mike (2013): *Procedural Justice and Professional Policing in Times of Austerity*. In: *Criminology & Criminal Justice* 13 (2), S. 181–197.
- Hunold, Daniela (2011): *Polizei im Revier. Das Verhältnis von Polizisten und Jugendlichen vor dem Hintergrund des sozialräumlichen Kontextes*. In: *Soziale Probleme* 22 (2), S. 231–262.
- Hunold, Daniela; Dangelmaier, Tamara; Brauer, Eva (2020): *Soziale Ordnung und Raum – Aspekte polizeilicher Raumkonstruktion*. In: *Soziale Probleme*, 02.06.2020.
- Hunold, Daniela; Oberwittler, Dietrich; Lukas, Tim (2016): *‘I’d like to see your identity cards please’ – Negotiating Authority in Police–Adolescent Encounters. Findings from a Mixed-Method Study of Proactive Police Practices Towards Adolescents in two German Cities*. In: *European Journal of Criminology* 13 (5), S. 590–609.
- Jobard, Fabian; Lévy, René (2013): *Identitätskontrollen in Frankreich. Diskriminierung festgestellt, Reform ausgeschlossen?* In: *CILIP* (104), S. 28–37.
- Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt (Hg.) (2016): *Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden*. Münster: edition assemblage.
- Keitzel, Svenja (2020): *Varianzen der Verselbstständigung der Polizei per Gesetz. „Gefährliche Orte“ im bundesweiten Vergleich*. In: *Kriminologisches Journal* 52 (3), S. 191–209.

- Keller, Nora (2018): *"Kriminalitätsbelastete Orte": Wer hat Angst vorm Kottbusser Tor?* In: CILIP (115), S. 18–24.
- Künkel, Jenny (2013): *Wahrnehmungen, Strategien und Praktiken der Polizei in Gentrifizierungsprozessen – am Beispiel der Prostitution in Frankfurt a.M.* In: Kriminologisches Journal 45 (3), S. 180–195.
- Künkel, Jenny (2020): *Sex, drugs & control. Das Regieren von Sexarbeit in der neoliberalen Stadt.* 1. Auflage. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Lefèbvre, Henri (1991): *The production of space.* Oxford, OX, UK, Cambridge, Massachusetts, USA: Blackwell.
- Legnaro, Aldo (2018): *Kennzeichen des Gefährdens. Skizzen einer Ethnomethodologie des Sich-verdächtig-Machens.* In: Kriminologisches Journal 50 (2), S. 123–138.
- Mastrofski, Stephen D.; Jonathan-Zamir, Tal; Moyal, Shomron; Willis, James J. (2015): *Predicting Procedural Justice in Police–Citizen Encounters.* In: Criminal Justice and Behavior 43 (1), S. 119–139.
- Mead, George Herbert (1973): *Geist, Identität und Gesellschaft.* Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Murphy, K.; Cherney, A. (2012): *Understanding Cooperation with Police in a Diverse Society.* In: The British Journal of Criminology 52 (1), S. 181–201.
- Murray, Kath; Mcvie, Susan; Farren, Diego; Herlitz, Lauren; Hough, Mike; Norris, Paul (2020): *Procedural Justice, Compliance with the Law and Police Stop-and-Search: A Study of Young People in England and Scotland.* In: Policing and Society, S. 1–20.
- Nawaz, Arif; Tankebe, Justice (2018): *Tracking Procedural Justice in Stop and Search Encounters: Coding Evidence from Body-Worn Video Cameras.* In: Cambridge Journal of Evidence-Based Policing 2 (3-4), S. 139–163.
- Petzold, Tino; Pichl, Maximilian (2013): *Räume des Ausnahmerechts. Staatliche Raumproduktionen in der Krise am Beispiel der Blockupy-Aktionstage 2012.* In: Kriminologisches Journal (3), S. 211–227.
- Pichl, Maximilian (2014): *Zur Entgrenzung der Polizei – eine juristische und materialistische Kritik polizeilicher Gewalt.* In: KritV | CritQ | Rcrit 97 (3), S. 249–266.

- Pichl, Maximilian (2018): *Polizei und Rechtsstaat. Über das Unvermögen, exekutive Gewalt einzuhegen*. In: Daniel Loick (Hg.): *Kritik der Polizei*. Frankfurt: Campus Verlag, S. 101–118.
- Reichertz, Jo (1990): „*Meine Schweine erkenne ich am Gang*“: zur Typisierung typisierender Kriminalpolizisten. In: *Kriminologisches Journal* 22 (3), S. 194–207.
- Rzepnikowska, Alina (2019): *Racism and Xenophobia Experienced by Polish Migrants in the UK Before and After Brexit Vote*. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies* 45 (1), S. 61–77.
- Sunshine, Jason; Tyler, Tom R. (2003): *The Role of Procedural Justice and Legitimacy in Shaping Public Support for Policing*. In: *Law & Society Review* 37 (3), S. 513–547.
- Tankebe, Justice (2013): *Viewing Things Differently: The Dimensions of Public Perceptions of Police Legitimacy*. In: *Criminology* 51 (1), S. 103–135.
- Thurn, Roman (2020): „... wollen nicht verstehen, was der Bürger als normal ansieht“. *Das Policing von Armut durch Alkohol- und Bettelverbote am Münchner Hauptbahnhof*. In: Daniela Hunold und Andreas Ruch (Hg.): *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 329–350.
- Thurn, Roman (2021): *Der Kommunale Außendienst. Die Verfolgung öffentlich sichtbarer Armut am Beispiel der Münchner Kommunalpolizei*. In: *Kriminologisches Journal* 53 (1), S. 44–62.
- Tomerius, Carolyn (2017): »Gefährliche Orte« im Polizeirecht. *Straftatenverhütung als Freibrief für polizeiliche Kontrollen? Eine Beurteilung aus verfassungs- und polizeirechtlicher Perspektive*. In: *DVB1*, S. 1399–1406.
- Wacquant, Loïc (2018): *Die Verdammten der Stadt*: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Ziyal, Yunus (2017): *Asylbewerberunterkünfte als gefährliche Orte im bayerischen Polizeirecht? Vorläufige Stellungnahme zu den Änderungen des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) durch das Bayerische Integrationsgesetz* von Rechtsanwalt Yunus Ziyal, Juni 2017. Bayerischer Flüchtlingsrat. Online verfügbar unter https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/Materialien/Asylbewerberunterkuenfte%20als%20gefaehrliche%20Orte%20im%20bayerischen%20Polizeirecht_Final.pdf, zuletzt geprüft am 24.10.2018.

KI in der Polizei: Innovative Chancen für das Recruiting

Verena Thomas

Digitalisierung und neue Technologien im Recruiting bieten potenzielle Chancen die Attraktivität auf dem Arbeitsmarkt zu sichern und zugleich die Qualität des Personals zu optimieren. Auch die Polizei als Organisation aus dem öffentlichen Sektor steht in Zeiten des demografischen Wandels und der fortschreitenden Digitalisierung vor der Herausforderung, erfolgreiche Strategien im Personalgewinnungsprozess zu entwickeln, um Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit auf dem modernen Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Soziale und technologische Veränderungen sind Faktoren einer dynamischen Umwelt, die eine Anpassungsfähigkeit fordern, um die Organisationsziele effektiv zu erreichen. Insbesondere technische Systeme, die auf Künstlicher Intelligenz (KI) basieren, gewinnen vermehrt an Interesse, um das Recruiting innovativ zu stärken. Die Präsentation einer aktuellen qualitativen Untersuchung zeigt am Beispiel der Polizei NRW, inwiefern KI eine zukunftsorientierte Möglichkeit dafür sein kann und verweist auf eine Methodik, diese analysieren zu können.

1. Einleitung

Der Beitrag hat das Ziel, bedeutsame Beziehungen zwischen Innovationen und der Polizei im Bereich der Personalgewinnung zu reflektieren. Die Qualität des Personals ist maßgeblich für den Erfolg der gesamten Organisation. Dementsprechend dient ein effektives und strategisches Recruiting der Stabilität und dem Wettbewerb auf dem modernen Arbeitsmarkt.¹ In Zeiten der fortschreitenden Digitalisierung sowie des demografischen Wandels ist die Polizei gefordert, erfolgreiche Strategien anzuwenden, um sich einer dynamischen Umwelt anzupassen und einen qualifizierten Personalbestand zu gewährleisten.² Die Polizei als Organisation im öffentlichen Sektor gilt als eher stabiles Gebilde, dessen Veränderungsbereitschaft und Innovationskraft tendenziell gering eingeschätzt werden.³ Jedoch ist die aktuelle „Corona-Situation“ ein bedeutsames Beispiel für eine sich wandelnde Umwelt, die sowohl gesellschaftliche als auch technologische Veränderungen erzeugen kann. Es ist daher sinnvoll, dass sich auch Organisationen aus dem öffentlichen Sektor für Innovationen öffnen, um auch in Krisenzeiten in hoher Qualität handlungsfähig zu sein und die Organisationsziele zu erfüllen.⁴

Zentrale Themen der heutigen Arbeitswelt sind Technologie und Digitalisierung, denn sie bieten potentielle Chancen das Recruiting positiv zu beeinflussen.⁵ In diesem Beitrag werden die Potenziale neuer relevanter Technologien im Recruiting der Polizei und die möglichen Veränderungen im Human Resource Management fokussiert. Beispiele solcher Recruiting-Strategien sind gezielte Einsätze von Active Sourcing, Chatbots, virtuelle Realitäten und Mobile Recruiting. Dabei liegt die Konzentration des Forschungsinteresses auf den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI), um die Frage beantworten zu können, ob solche Technologien Chancen bieten, schnell und optimal auf eine dynamische Umwelt reagieren zu können. Es soll diskutiert werden, ob auf KI basierende Systeme Handlungsräume zur Verfügung stellen können, die zuvor genannte Problematik der geringen Veränderungsbereitschaft der Organisation Polizei zu lösen.

Der Beitrag gliedert sich im folgenden Verlauf in vier Teile. Zunächst wird der Begriff KI in seinen wesentlichen Merkmalen dargestellt und der Zusammenhang

¹ Vgl. Ganselmayer 2017, S. 6 f

² Vgl. Kammermeier 2019

³ Vgl. Thomas/Vera 2019, S. 219

⁴ Vgl. Thomas/Vera 2019, S. 222

⁵ Vgl. Jäger/Petry 2018, S. 27

zu den Recruiting-Prozessen der Polizei erläutert (Kap. 2). Dieser Abschnitt dient als theoretisches Grundverständnis. Der zweite Teil präsentiert den aktuellen Forschungsstand (Kap.3). Im dritten Teil stelle ich meine aktuelle empirische Untersuchung sowie die zugrunde liegende Methodik vor, um erste Möglichkeiten und Überlegungen zu veranschaulichen, sich dieser Thematik durch gezielte Fragestellungen anzunähern (Kap. 4). Anschließend fasst ein Fazit im vierten Teil die wichtigsten Erkenntnisse zusammen und verweist auf mögliche Perspektiven der Untersuchung (Kap. 5).

2. Was bedeutet der Begriff „Künstliche Intelligenz“?

Bei der KI handelt es sich um einen synthetischen Begriff, der in einem historischen Kontext zu verstehen ist.⁶ Er wurde im Sommer des Jahres 1956 durch den amerikanischen Informatiker John McCarthy geprägt.⁷ Er charakterisiert KI als eine Möglichkeit der Entwicklung von Maschinen oder Systemen, die sich so verhalten, als verfügen sie über eine eigene Intelligenz. Aufgrund seines suggestiven Potentials löst dieser Begriff viele Missverständnisse und falsche Erwartungshaltungen aus.⁸ Eine allgemein gültige oder konsistent genutzte Definition gibt es nicht, da sie sich stets an der Zielsetzung, der Fachrichtung und dem historischen Kontext orientiert.⁹ Demnach ist KI ein sehr komplexer Begriff, der sich mit Hilfe einer Charakterisierung verständlich darstellen lässt. Die Basis mehrere Lehrbücher bildet hierfür der „Turing-Test“, entworfen von dem britischen Mathematiker Allan M. Turing, der es ermöglichen soll einer Maschine Intelligenz nachzuweisen.¹⁰ Turing verweist auf ein Versuchsmodell, indem ein/e menschliche/r Fragesteller/in vor einem Bildschirm mit einer Tastatur eine Unterhaltung mit zwei Gesprächspartnern_innen führt, wobei es sich bei einem/er um einen Menschen und bei dem/die andere/n um ein antwortendes System handelt. Laut Turing ist die KI nachgewiesen, sobald der/die Fragesteller/in nicht zwischen Menschen und System zu unterscheiden vermag.

⁶ Vgl. Görz, Schneeberger & Schmid 2014, S. 2

⁷ Vgl. Ertel 2016, S. 1

⁸ Vgl. Görz et al. 2014, S. 2

⁹ Vgl. Ertel, 2016, S. 1

¹⁰ Vgl. Povaleij 2018, S. 26 f.

2.1. Kognitive Systeme

KI ist dem Bereich der kognitiven Systeme zuzuordnen. Diese setzen sich auf Basis algorithmischer Grundlagen zu komplexen Netzwerken zusammen, dessen erweiterte Handlungsoptionen vielfältige Einsatzmöglichkeiten generieren. Allgemein sollten vier zentrale Aspekte gegeben sein, um in diesem Zusammenhang von einer KI sprechen zu können: verstehen, schlussfolgern, lernen und interagieren.¹¹ Häufig werden diese vier Eigenschaften miteinander kombiniert. Das System ist folglich dazu in der Lage, sich weitgehend autonom durch eigenständiges Lernen und Problembewältigung zu entwickeln.¹² Ziel des Einsatzes derartiger Systeme ist die Unterstützung und Vereinfachung der menschlichen Aufgaben.¹³

Allgemein kann KI als „schwach“ oder „stark“ charakterisiert werden. Die schwache Form hat zum Ziel, Anwendungsprobleme durch kombinierte Algorithmen effizient zu lösen. Sie konzentriert sich auf die Abbildung menschlicher Intelligenz und ist als implementierte Softwarelösung technisch umsetzbar und aktuell im Einsatz. Die Fachgebiete der Mathematik und der Informatik sind die Basis der schwachen Form von KI. Diese bildet auch die Grundlage des Beitrags und der noch folgenden Untersuchungsplanung. Das Ziel einer starken Form von KI ist wiederum die Imitation des Menschen und ist hauptsächlich für den philosophischen Bereich relevant. Konkret handelt es sich um die Abbildung der Vorgänge im Gehirn und der Nachbildung von Emotionen. Derzeit ist diese jedoch nicht technisch umsetzbar.¹⁴

2.2. KI im Recruiting der Polizei

Der Einsatz von KI im Recruiting-Prozess der Polizei kann eine massive Automatisierung ermöglichen, die Chancen zur Kosten- und Ressourceneinsparungen bietet.¹⁵ Der gesamte Bewerbungsprozess lässt sich theoretisch enorm vereinfachen.

¹¹ Vgl. Sement & Hilberer 2018, S. 183

¹² Vgl. Eberl 2016, S. 27

¹³ Vgl. Teetz 2018a, S.225 ff.

¹⁴ Vgl. Buxmann & Schmidt 2019, S. 6 ff.

¹⁵ Vgl. Weise 2011, S.55

chen. Jedoch ist die Umsetzung aufgrund neuer Anforderungen für die Mitarbeiter_innen der öffentlichen Verwaltung nicht einfach.¹⁶ Konkrete Beispiele für KI im Recruiting, die auch für die Polizei an Bedeutung gewinnen, sind Digital-Recruiting, Chatbots und Virtuelle Realitäten. Allerdings sollten Trends realistisch umsetzbar und für den polizeilichen Kontext Sinn ergeben. Daher ist eine spezifische Analyse der Vor- und Nachteile derartiger Automatisierungsprozesse wichtig, weil diese auch ethische und rechtliche Fragen berühren.¹⁷ Neben der Optimierung von Bewerbungsprozessen und der Ressourceneinsparungen (z.B. Kosten und Zeit) könnte das Interesse von Bewerber_innen gesteigert werden, welches hinsichtlich des demografischen Wandels entscheidend wäre.¹⁸ Dem entgegen steht eine mögliche Angst vor neuen technischen Lösungen, die Kommunikationswege verändern, und die erdenkliche Erhöhung des Ressourcenbedarfs durch unausgereifte Technik.¹⁹ Weitere Herausforderungen sind die Datensicherheit und die Gleichberechtigung der Bewerber_innen.²⁰ Die Diskussion über Rechenschaftspflicht, Transparenz, Ehrlichkeit und Fairness sollte vor der Einführung derartiger Systeme erfolgen, um modern an die Bedürfnisse potentieller Bewerber_innen angepasst zu sein.²¹ Neue Formen der Digitalisierung führen bereits zu einer Veränderung der Kandidaten_innen-Ansprache und zum Aufbau neuer Mediennutzungs- sowie Bewerbungsformen. Schnelles und überzeugtes Handeln bietet Wettbewerbsvorteile auf dem modernen Arbeitsmarkt.²² Auch vor dem Hintergrund sozialer Veränderungen (z.B. durch die aktuellen Corona Schutzverordnungen) werden neue Formen der Recruiting-Prozesse zukünftig für die Polizei bedeutsam.

¹⁶ Vgl. Hill 2018, S.290

¹⁷ Vgl. Bilger 2019

¹⁸ Vgl. Eberl 2016, S. 364

¹⁹ Vgl. Gerdenitsch & Korunka 2019, S.28

²⁰ Vgl. Bilger 2019; Vgl. Knobloch & Hustedt 2019, S. 24

²¹ Vgl. Denkena & Matthes 2018; Vgl. Teetz 2018a, S. 229

²² Vgl. Utsch 2018, S. 34; Vgl. Dahlmanns 2014, S.9

3. Forschungsstand

Eine umfassende Beantwortung der Frage, inwiefern KI eine innovative Chance für das Recruiting der Polizei sein kann, ist bisher nicht gegeben. Dies liegt zum größten Teil daran, dass diese neuartigen Technologien in der Personalgewinnung der Polizei nicht flächendeckend zum Einsatz kommen. Die Bereitschaft zur Einführung von KI und die Handhabung von Technologien unterscheiden sich in den jeweiligen Bundesländern. Ebenso ist zu beachten, dass die einzelnen Polizeipräsidien der Bundesländer strukturell an die jeweiligen Örtlichkeiten angepasst und somit nicht identisch sind. Im Verhältnis zur Wirtschaft gibt es deutlich weniger Untersuchungen über Organisationen aus dem öffentlichen Sektor zu dieser Thematik. Chatbots gewinnen zwar immer mehr an Interesse innerhalb der Polizei, so führte z.B. die Bundespolizei auf der Plattform Telegram im März 2020 den „bpol_bot“²³ ein, jedoch liegen bisher über solche Einsätze neuartiger Technologien in der Polizei noch keine weitreichenden wissenschaftlichen Untersuchungen vor. Im Fokus wissenschaftlicher Studien stehen die sozialen Medien, da diese sich im Zuge der Digitalisierung im Laufe der letzten Jahre flächendeckend, auch in der Polizei, etabliert haben. Untersuchungen aus dem privaten Sektor verweisen bereits auf Chancen erhöhter Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Unternehmen bei Einsätzen von KI-basierten Systemen in der Sprach- und Textkommunikation auf Homepages und in den sozialen Medien.²⁴ Mobile Recruiting und systemunterstützte Assessment-Center rücken vermehrt in den Vordergrund. In diesem Bereich wird auch der Begriff „Recruiting 4.0“ geprägt, der auf neue Formen der Bewerber_innen-Ansprache, Kommunikationsveränderungen aufgrund digitaler Medien und neue Technologien verweist.²⁵ Es wird prognostiziert, dass sich die Recruiting-Prozesse in den nächsten Jahren massiv verändern werden.²⁶ Diese Entwicklung beeinflusst auch Organisationen aus dem öffentlichen Sektor, da sie sich den Bedürfnissen potentieller Bewerber_innen anpassen, um die Attraktivität auf dem Arbeitsmarkt gewährleisten zu können. Vor diesem Hintergrund wird die folgende Darstellung meiner Untersuchungsmethodik eine Möglichkeit zeigen, inwiefern die aktuelle Situation der Polizei auf dem Arbeitsmarkt analysiert werden kann.

²³ https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200330_chatbot.html (Stand: 16.04.21)

²⁴ Vgl. Agentur Junges Herz o.J.; Vgl. Raven51 o.J.

²⁵ Vgl. Achouri 2018, S. 11; Vgl. Buchheim o.J.

²⁶ Vgl. Dreimann 2017, S. 1; Vgl. Goecke & Thiele 2018, S. 1

4. Der empirische Teil

Da die Nutzung von KI im öffentlichen Sektor, insbesondere bei der Polizei, eine neue Entwicklung mit wenig vorherrschender Literatur ist, führe ich eine explorative Untersuchung in den Polizeibehörden von Nordrhein-Westfalen (NRW) durch, die folgende deskriptive Fragestellungen beantworten soll:

- (1) Wie präsentiert sich die Polizei als attraktiver Arbeitgeber auf dem modernen Arbeitsmarkt?
- (2) Können digitale Prozesse die Personalgewinnung hinsichtlich Ressourcen-/Kosteneinsparungen, qualifiziertem Personal und Erfolg der gesamten Organisation verbessern?
- (3) Kann KI dafür eine zukunftsorientierte Einsatzmöglichkeit sein?
- (4) Wie beeinflusst die derzeitige „Corona-Situation“ diese Prozesse?

Aufgrund der Länderunterschiede des Auswahlverfahrens von Bewerber_innen in der Polizei, ist es sinnvoll eine derartige Untersuchung in einzelnen Bundesländern durchzuführen. Die Polizei unterliegt der Hoheit der Bundesländer in Deutschland.²⁷ Daher sind die Prioritäten und der Umgang mit neuer Technologie nicht bundesweit einheitlich. Insbesondere im Hinblick auf die aktuelle „Corona-Lage“ scheinen die zu untersuchenden Fragestellungen an zusätzlicher Bedeutung zu gewinnen, da sich die Polizei an die gegebenen Umstände anpasst, um weiterhin die Stabilität der Organisation gewährleisten zu können. Digitalisierung und Technologie dienen auch hier als Schlüsselfunktionen. Die Untersuchung erfolgt in NRW, da es das bevölkerungsreichste Bundesland in Deutschland ist.²⁸ Zudem ist dort die Industrie und der expandierende Dienstleistungssektor von Bedeutung, was auf eine hohe Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt für die Polizei deuten könnte.

²⁷ Vgl. <https://www.polizeitest.de/einstellungstest-polizei-unterschiede-der-bundeslaender> (Stand: 12.04.21)

²⁸ Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/71085/umfrage/verteilung-der-einwohnerzahl-nach-bundeslaendern/> (Stand: 12.04.21)

4.1. Die Datenerhebung

Die Datenerhebung erfolgt durch das qualitative Verfahren der Interviewführung, um die sozialen und organisatorischen Prozesse im Recruiting der Polizei NRW identifizieren zu können. Es handelt sich dabei um Experten_innen-Interviews. Die Gespräche werden mit ca. 15 -20 Personalwerbern_innen in unterschiedlichen Polizeipräsidien geführt, die den aktuellen Prozess des Bewerbungsverfahrens erläutern und über die persönlichen Erfahrungen in Beratungsgesprächen, auf Berufsmessen sowie über die Durchführung von Kampagnen berichten. Die Interviews erfolgen weniger strukturiert und unterliegen minimalen Vorgaben nach der Technik des episodischen Interviews, welches eine Kombination aus einem narrativem und einem Leitfaden-Interview darstellt.²⁹ Diese Technik ermöglicht eine intensive Auseinandersetzung mit den erlebten Situationen der Experten_innen in dem spezifisch zu untersuchendem Kontext. Der Interview-Leitfaden dient als Impulsgeber die wichtigsten Themen anzusprechen, gibt jedoch dem Erfahrungshorizont und der Erlebniswelt des/der Experten_innen genügend Raum, um die Prozesse identifizieren zu können, die zur Beantwortung der Forschungsfragen beitragen. Die Dauer eines Interviews beträgt ca. 60 Minuten. Anschließend wird das aufgezeichnete Gespräch transkribiert. Die Daten werden anonymisiert.

4.2. Der Aufbau des Interview-Leitfadens

Der Leitfaden umfasst insgesamt fünf Themenkomplexe. Der Erste Themenkomplex dient den einführenden und demografischen Fragen. Hier spielen das Alter und die Dauer der Beschäftigung in der Personalwerbung eine Rolle, um mögliche Beziehungen zum Meinungsbild über digitale Prozesse feststellen zu können.

Im zweiten Themenkomplex wird allgemein über das Human-Ressource-Management gesprochen. Hier wird über die Situation der Polizei NRW auf dem Arbeitsmarkt und deren mögliche Beeinflussung durch technologische und soziale Veränderungen diskutiert. Das Rollenbild des/der Bewerbers/in, der Vergleich zur Wirtschaft, aktuelle Trends und Verbesserungswünsche sind wichtige Aspekte.

²⁹ Vgl. Flick/Kardoff/Steinke 2010

Im dritten Themenkomplex Digitalisierung werden alltägliche Systeme/Programme angesprochen, die den Arbeitsalltag in der Personalgewinnung erleichtern. Die Vor- und Nachteile von Social Media, die Präsenz der Polizei im Internet und geplante Neuerungen im digitalen Bereich werden thematisiert.

Der anschließende vierte Themenkomplex KI vertieft den Bereich um neue Technologien und soll eine Diskussion über Möglichkeiten und Grenzen im Bereich des Recruiting anregen. Anzusprechende Beispiele sind u.a. die aktuellen Kampagnen der Polizei NRW, Chatbots, Virtuelle Realitäten und Video-Recruiting. Ebenso werden Themen von Akzeptanz und Sensibilisierung auf beiden Seiten, Organisation Polizei und potenzielle Bewerber_innen, aufgeführt.

Der fünfte Themenkomplex Corona-Situation versucht die aktuellen Veränderungen im Bereich der Personalgewinnung zu erfassen und mögliche Trends zur Anpassung an die veränderte Umwelt zu untersuchen.

4.3. Die Datenanalyse

Die Auswertung der Daten erfolgt nach der Grounded Theory von Strauss und Corbin.³⁰ Mit Hilfe dieses Verfahrens wird ein abstraktes theoretisches Model anhand des Datenmaterials erstellt, welches nicht nur die Forschungsfragen beantworten, sondern auch die Chancen und Risiken der Anwendung von KI im Recruiting der Polizei NRW anschaulich darstellen soll. Somit wird eine Deskription empirischer Sachverhalte und sozialer Prozesse erfolgen. Ein weiteres Ziel ist die Generierung möglicher Hypothesen, die in weiterführenden Studien Verwendung finden könnten, um diese Thematik umfassender, auch in anderen Bundesländern, zu untersuchen.

4.4. Aktueller Stand und Ausblick der Untersuchung

Zum jetzigen Zeitpunkt wurden fünf Interviews in unterschiedlichen Polizeipräsidien im Bereich der Personalwerbung durchgeführt. Aufgrund der Corona Schutzverordnungen haben die Gespräche telefonisch stattgefunden. Es scheinen sich bereits interessante Trends zu zeigen, die im weiteren Verlauf der Untersuchung intensiver analysiert werden. Die Polizei in NRW sei zum sechsten Mal

³⁰ Vgl. Strauss/Corbin 1996

hintereinander der/die attraktivste/r Arbeitgeber_in für Schüler_innen. Diese Attraktivität sei nicht nur in der alltäglichen Tätigkeit als Personalwerber_in sichtbar, sondern zeige sich auch in der Besetzung der freien Stellen. Der demografische Wandel sei aktuell wenig spürbar, denn die Polizei NRW stelle sich bewusst der Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt, indem sie eine Bandbreite an Möglichkeiten biete, um neues Personal anzuwerben. Aktuell bestehe kein Problem innerhalb der Recruiting-Prozesse. Die Digitalisierung und insbesondere der Social Media Bereich seien entscheidende Faktoren für die Personalgewinnung. In den letzten Jahren habe sich die Kandidaten_innen-Ansprache geändert und vermehrt an den digitalen Raum orientiert, dennoch sei ein persönlicher Kontakt durch keine Technologie zu ersetzen. In Bezug auf KI basierende Systeme sei eine Unterstützung in Form einer Automatisierung von Verwaltungsprozessen wünschenswert, da dies Zeit einsparen könne. Intensivere Entscheidungsprozesse bezüglich der Bewerber_innen-Auswahl sollen auch zukünftig von realen Personen getroffen werden. Innerhalb der Kommunikation erscheine die Möglichkeit eines Chatbots nur für Standardfragen sinnvoll, daher sei bisher kein Chatbot zum Einsatz gekommen. Diesbezüglich plane das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten (LAFP) jedoch eine Neuerung. Eine effektive Technologie, welche sich großer Beliebtheit auf Berufsmessen erfreue, sei die Virtuelle Realität. Diese Systeme seien mittlerweile sehr produktiv und vielfältig, sodass die Nutzer_innen unterschiedliche Bereiche der Polizei realitätsnah erleben und sogar eigene Entscheidungen treffen oder Aufgaben bewältigen können. Die häufigsten Probleme bei der Realisierung von neuer Technologie seien die Kosten und die Sicherung des Datenschutzes. Allgemein existiere aufgrund der bürokratischen Strukturen und des Verwaltungsapparats eine geringe Flexibilität im Umgang mit Innovationen, jedoch werde die Polizei NRW im Bereich der Personalwerbung als modern und anpassungsfähig eingeschätzt. Die aktuellen Corona Schutzverordnungen seien eine enorme Herausforderung für die Personalwerbung. Der persönliche Kontakt zu den Bewerbern_innen leide massiv unter diesen Voraussetzungen. Die persönliche Kommunikation sei ein wichtiger Faktor, um Vertrauen zu schaffen und Wissen zu vermitteln. Die Lösung für diese Problematik seien Formate der Videokonferenz und der digitalen Messeveranstaltung, die ohne den Veränderungsdruck von außen nicht eingeführt worden wären. Hier zeige sich jedoch auch eine Chance für die Zukunft, da durch die schnelle Einführung dieser Formate eine Plattform geschaffen worden wäre, die auch nach dem Ende der Pandemie unterstützend zum Einsatz kommen könne, um eine umfangreiche Menge von potenziellen Bewerbern_innen anzusprechen. Mögliche Hemmungen und Hürden, z.B. aufgrund längerer Anreisezeiten, ließen sich somit abbauen.

5. Fazit

Der Beitrag zeigt, dass Organisationen aus dem öffentlichen Sektor, wie die Polizei NRW, dynamische Fähigkeiten und Innovationsbereitschaft entwickeln, um sich an eine veränderte Umwelt anzupassen. Diese Anpassungsfähigkeit sichert den Gesamterfolg der Organisation. Die Polizei NRW scheint in Bezug auf ihre Recruiting-Prozesse optimistisch in die Zukunft zu schauen, denn digitale Prozesse und soziale Medien erleichtern nicht nur die Kandidaten_innen-Ansprache, sondern wirken auch attraktiv im Außen und unterstützen bei administrativen Aufgaben. Auf KI basierende Systeme könnten in Zukunft eine Rolle spielen, um mit Hilfe einer Automatisierung von Verwaltungsprozessen Zeitersparnisse und effektivere Ressourcenverteilungen zu realisieren. Geplante Neuerungen, in Form des Einsatzes von Chatbots, verweisen in diese Richtung. Die dargestellte Untersuchung zeigt eine Möglichkeit, derartige Prozesse analysieren zu können. Auch vor dem Hintergrund möglicher Herausforderungen aufgrund von Kosten und Datenschutzrichtlinien erweist sich eine Prüfung der Vor- und Nachteile, insbesondere im Bereich der Kommunikation, die als wichtigster Faktor in der Personalwerbung bezeichnet wird, als opportun. Corona als aktuell bedeutendes Beispiel für eine sich wandelnde Umwelt zeigt bereits die Auswirkungen von sozialen Veränderungen, die technischen Fortschritt fordern. Neue relevante Technologien im Recruiting haben das Potenzial das Human-Ressource-Management effektiv zu unterstützen, denn ihr Einsatz sorgt für die momentan umfassende Handlungsfähigkeit der Polizei NRW in Zeiten der Pandemie. Derartige Technologien können sinnvoll eingesetzt die Flexibilität von Organisationen erhöhen, um auch in Krisensituationen die Zielsetzungen zu erfüllen.

6. Literatur

Achouri, Cyrus (2018): Human resources. *Karriere im Personalmanagement* (1. Auflage). Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.

Agentur Junges Herz (Hrsg.) (o.J.): *Recruiting 4.0 - Die Zukunft der Personalsuche*. Verfügbar unter <https://www.agentur-jungesherz.de/hr-glossar/recruiting-4-0-die-zukunft-der-personalsuche/> (Zuletzt abgerufen am 13.08.2019).

Bilger, Anna (Heinrich-Böll-Stiftung, Hrsg.) (2019): *Künstliche Intelligenz: Wer trägt die Verantwortung?* Verfügbar unter: <https://www.boell.de/de/2019/01/18/kuenstliche-intelligenz-wer-traegt-die-verantwortung> (Zuletzt abgerufen am 14.08.2019).

- Buchheim, Constanze (Vertical Media GmbH, Hrsg.) (o.J.): Recruiting. *Was ist Recruiting?* Verfügbar unter <https://www.gruenderszene.de/lexikon/begriffe/recruiting?interstitial> (Zuletzt abgerufen am 14.08.2019).
- Buxmann, Peter & Schmidt, Holger (Hrsg.) (2019): *Künstliche Intelligenz. Mit Algorithmen zum wirtschaftlichen Erfolg*. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg. <https://doi.org/10.1007/978-3-662-57568-0>.
- Dahlmanns, Andreas (2014): *Generation Y und Personalmanagement (Praxisorientierte Personal- und Organisationsforschung, v.18)*. Augsburg: Rainer Hampp Verlag.
- Denkena, Wiebke & Matthes Marie-Charlotte (netzpolitik.org, Hrsg.) (2018): *Netzpolitischer Wochenrückblick KW43: Spannende Umfrageergebnisse und neue Ideen für KI-Regulierung*. Verfügbar unter: <https://netzpolitik.org/2018/netzpolitischer-wochenrueckblick-kw43-spannende-umfrageergebnisse-und-neue-ideen-fuer-ki-regulierung/> (Zuletzt abgerufen am 14.08.2019).
- Diekmann, Andreas: *Empirische Sozialforschung: Grundlagen, Methoden, Anwendungen*. 18. Aufl., 2007, Reinbek b. Hamburg.
- Dreimann, Annika (2017): *War for Talent. Strategien polizeilicher Nachwuchswerbung aus der Perspektive des Neo-Institutionalismus (Polizeiwissenschaft in Theorie und Empirie, Band 8)*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Eberl, Ulrich (2016): *Smarte Maschinen. Wie Künstliche Intelligenz unser Leben verändert*. München: Carl Hanser Fachbuchverlag. <https://doi.org/10.3139/9783446448865>.
- Ertel, Wolfgang (2016): *Grundkurs Künstliche Intelligenz. Eine praxisorientierte Einführung (Computational Intelligence, 4. Auflage)*. Wiesbaden: Springer Vieweg. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-13549-2>.
- Flick/Kardoff/Steinke: *Qualitative Forschung: Ein Handbuch*. 08. Aufl., 2010, Reinbek b. Hamburg.
- Flick, Uwe: *Qualitative Sozialforschung: Eine Einführung*. 6.Aufl., 2014, Reinbek b. Hamburg
Ganselmayer, Lana (2017): Beeinflussung des Recruitingprozesses durch Wissensmanagement am Beispiel der Bundespolizei. Beau Bassin.

- Ganselmayer, Lana (2017): *Beeinflussung des Recruitingprozesses durch Wissensmanagement am Beispiel der Bundespolizei*. Beau Bassin.
- Gerdenitsch, Cornelia & Korunka, Christian (2019): *Digitale Transformation der Arbeitswelt*. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg. <https://doi.org/10.1007/978-3-662-55674-0>.
- Goecke, Henry & Thiele, Christopher (Institut der deutschen Wirtschaft, Hrsg.) (2018): *IW-Kurzbericht 75/2018. KI-Forschung und Start-ups in Deutschland: Zahlreiche Zentren*. Verfügbar unter <https://www.iwkoeln.de/studien/iw-kurzberichte/beitrag/henry-goecke-christopher-thiele-zahlreiche-zentren-412793.html> (Zuletzt abgerufen am 14.08.2019).
- Görz, Günther, Schneeberger, Josef & Schmid, Ute (Hrsg.) (2014): *Handbuch der künstlichen Intelligenz* (5. Auflage). München: Oldenbourg.
- Hill, Hermann (2018): *Was bedeutet Künstliche Intelligenz (KI) für die Öffentliche Verwaltung?* *Verwaltung & Management* (6), S. 287–294.
- Jäger, Wolfgang & Petry, Thorsten (2018): *Digital HR - Ein Überblick*. In: Thorsten Petry & Wolfgang Jäger (Hrsg.), *Digital HR. Smarte und agile Systeme, Prozesse und Strukturen im Personalmanagement* (Haufe Fachbuch, v.14054, 1. Auflage). Freiburg: Haufe Group, S. 27–99.
- Kammermeier, Markus (Golem Media GmbH, Hrsg.) (2019): *Recruiting: Wenn die KI passende Mitarbeiter findet*. Golem.de. Verfügbar unter <https://www.golem.de/news/recruiting-wenn-die-ki-passende-mitarbeiter-findet-1901-138503.html> (Zuletzt abgerufen am 14.08.2019).
- Knobloch, Tobias & Hustedt, Carla (2019): *Der Maschinelle Weg zum passenden Personal*. Zur Rolle algorithmischer Systeme in der Personalauswahl (Bertelsmann Stiftung, Hrsg.). <https://doi.org/10.11586/201902>.
- Povalej, Roman (2018): *Chancen und Potenziale von Künstlicher Intelligenz für unsere digitale Welt*. In: Wilfried Honekamp & Steffen Bug (Hrsg.), *Polizei-Informatik 2018*. Remscheid: Rediroma Verlag, S. 26–33.
- Raven51 (Hrsg.) (o.J.): *Recruiting 4.0: Was ist damit gemeint?* Verfügbar unter <https://raven51.de/wiki/recruiting-4-0/> (Zuletzt abgerufen am 14.08.2019).
- Sement, Sven & Hilberer, Laura (2018): *Potenziale von künstlicher Intelligenz für HR*. In: Thorsten Petry & Wolfgang Jäger (Hrsg.), *Digital HR. Smarte und agile Systeme, Prozesse und Strukturen im Personalmanagement* (Haufe Fachbuch, v.14054, 1. Auflage). Freiburg: Haufe Group, S. 181–193.

- Strauss/Corbin: *Grounded Theory: Grundlagen Qualitativer Sozialforschung*. 1996, München.
- Teetz, Ingolf (2018a): Künstliche Intelligenz im Recruiting. In: Thorsten Petry & Wolfgang Jäger (Hrsg.), *Digital HR. Smarte und agile Systeme, Prozesse und Strukturen im Personalmanagement* (Haufe Fachbuch, v.14054, 1. Auflage). Freiburg: Haufe Group, S. 225–240.
- Thomas, Verena; Vera, Antonio (2019): *Innovationen in der Polizei: Dynamische Fähigkeiten als Schlüssel zum Organisationserfolg*. *Verwaltung & Management* 25. Jg. Heft 5, S. 219-223.
- Utsch, Consuela (2018): *Wie smart ist das Human Resource Management?* *wis-sens management - Das Magazin für Führungskräfte* (1), S. 34–35.
- Weise, Daniela M. (2011): *Rekrutierung der Net Generation. E-Recruiting mit Hilfe von Web 2.0-Tools* (1. Auflage). Hamburg: Diplomica Verlag GmbH.

Nachwuchsgewinnung der Polizeien des Bundes und der Länder

Ein theoretischer Ansatz zu der empirischen Analyse der Kommunikationsstrategien

Maike Kreyenborg

Im Rahmen des durch die Stiftung Mercator geförderten Projektes ZuRecht untersucht dieses Teilprojekt aus der interdisziplinären Perspektive der strategischen Kommunikation, wie die Polizeien des Bundes und der Länder ihre Nachwuchswerbung weiter optimieren können. Dazu erhebt diese Untersuchung eingangs den Status quo jener Kommunikationsstrategien qualitativ mittels bundesweiter Konzeptanalysen und Experteninterviews, welche sich derzeit in der Auswertung befinden. Ein Fokus liegt auf der Betrachtung authentischer sowie zielgruppenspezifischer Ansprachen. Diese Studie hat zum Ziel eine wissenschaftliche Grundlage für die strategische Kommunikationskonzeptionierung der Polizeiforschung zu schaffen sowie anwendungsorientiert Handlungsempfehlungen für zukünftige Rekrutierungsstrategien der Polizeien zu formulieren.

1. Thematische Einleitung

Der Wettbewerb um Nachwuchstalente spitzt sich zu. Nicht nur die freie Wirtschaft buhlt um geeignete Bewerber. Im Öffentlichen Dienst macht sich der demografische Wandel ebenfalls bemerkbar (vgl. dbb 2020a; Vesper 2016). Was stets als zukünftige Herausforderung erkannt wurde (vgl. Vera & Kokoska 2009; Vera & Kölling 2012), ist nun durch die beginnende Pensionierungswelle der Generation Babyboomer und die dadurch höhere Belastung der geburtenschwachen Jahrgänge (vgl. Kastner 2017; Rösch & Vera 2012; Weiler 2012) auch für die Polizeien zu einer akuten Thematik mit erhöhtem Handlungsbedarf geworden (vgl. IMK 2014a, 2014b, dbb 2020b). Um die daraus resultierende Relevanz strategischer Nachwuchsgewinnung zu verdeutlichen, werden der Personalbedarf und Wettbewerb der Polizeien sowie die Eignungskriterien potenziellen polizeilichen Nachwuchses skizziert, bevor das Erkenntnisinteresse und weitere Vorgehen dieser Studie näher beleuchtet werden.

1.1. Personalbedarf und Wettbewerb

Im Sommer 2020 wird in Münster (Westfalen) ein Kindesmissbrauchs-Netzwerk mit bald erkannten überregionalen Ausmaßen entdeckt, das umfassende polizeiliche Ermittlungen erfordert. Dieses Ereignis zeigt erneut den akuten Personalbedarf der Polizeien:

„Mehr Fälle heißt mehr Arbeit. Die Ressourcen sind endlich. Wir finden nicht genug Leute.“ (NRW-Innenminister Herbert Reul, 17.06.2020)

Herbert Reul bemängelt an dieser Stelle den erhöhten Bedarf personeller sowie technischer Mittel. Dieser insbesondere personelle Ressourcenbedarf Polizeivollzugsbeamter¹ (PVB) ist jedoch nur eine scheinbar akute Herausforderung absehbarer Prognosen des demografischen Wandels. Dieser bemisst sich durch die Raten von Geburten, Lebenserwartung und Wanderung (vgl. BMI 2011). Adaptiert auf den Arbeitsmarkt lassen sich daraus potenzieller Nachwuchs mit und ohne Migrationshintergrund sowie die erwartbare Dauer der Erwerbsfähigkeit ableiten, um die organisationale Personalentwicklung abzusehen. Bemessen an der Bevölkerungsentwicklung wird ersichtlich, dass insbesondere durch die sinkende Geburtenrate auch weniger potenzieller personeller Nachwuchs verfügbar ist (vgl.

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in diesem Manuskript das generische Maskulinum verwendet. Dennoch sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

Destatis 2019a). Bis zum Jahr 2030 werden 1,3 Millionen Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes pensioniert (vgl. dbb 2020a). Bis 2035 sinkt der erwerbsfähige Bevölkerungsanteil voraussichtlich weiter um 4-6 Millionen Personen (vgl. Destatis 2019b).

Durch die Berücksichtigung vielfältiger Faktoren ist die konkrete Berechnung des Personalbedarfes im Öffentlichen Dienstes komplex und kaum operationalisierbar (vgl. Vesper 2016). Insofern können im Rahmen dieser Arbeit keine konkreten Schlüssel bzgl. der polizeilichen Personalbedarfsplanung aufgezeigt werden, zumal der hier angestrebte Fokus auf der strategischen Ausrichtung der Anwerbung liegt. Jedoch sind vereinzelt Zahlen zu Einstellungsoffensiven, Personalbestand und -entwicklung der Polizeien öffentlich einsehbar, welche den erhöhten Personalbedarf trotz des bald erwartbaren Rückgangs des Bevölkerungswachstums widerspiegeln (vgl. Bundespolizeipräsidium 2020; Bundeskriminalamt 2021; Destatis 2020a).

In Deutschland arbeiten rund 322.000 vollzeitäquivalente Polizeivollzugsbeamte (vgl. Destatis 2020b). Die Anzahl der Polizeianwärter hat sich seit 2010 bereits gut verdoppelt (vgl. Destatis 2020a). Daten des statistischen Bundesamtes zeigen zudem die aktuellen Anzahlen der PVB auf 100.000 Einwohner (s. Abb. 1, links). Es zeigt sich, dass die beiden Polizeien des Bundes² die niedrigsten, die drei Stadtstaaten hingegen die höchsten Quoten aufweisen. Die Flächenländer sind in etwa gleich aufgestellt. In absoluten Zahlen der jeweiligen Vollzeitäquivalente (VÄ) ergeben sich entsprechend der unterschiedlichen Bevölkerungszahlen deutlichere Unterschiede, welche die tatsächlichen Größen der jeweiligen Organisationen erkennen lassen (s. Abb. 1).

Die Polizeien des Bundes und der Länder rekrutieren je als eigenständige Organisationen Nachwuchs. Somit besteht an dieser Stelle ein wettbewerbliches Oligopol untereinander. Unter anderem anhand der aufgezeigten Größenunterschiede (s. Abb. 1) lässt sich erahnen, dass die jeweiligen Organisationen über unterschiedliche Ressourcen verfügen, um in diesem Wettbewerb zu bestehen. Die oligopolitische Konkurrenzsituation dürfte jedoch weniger gewichtig für den Wettbewerb sein. Denn Statistiken zeigen, dass der Faktor der Nähe für die Berufsorientierung junger Bewerber relevant ist (vgl. IMK 2014a). Je nach Grenzlage,

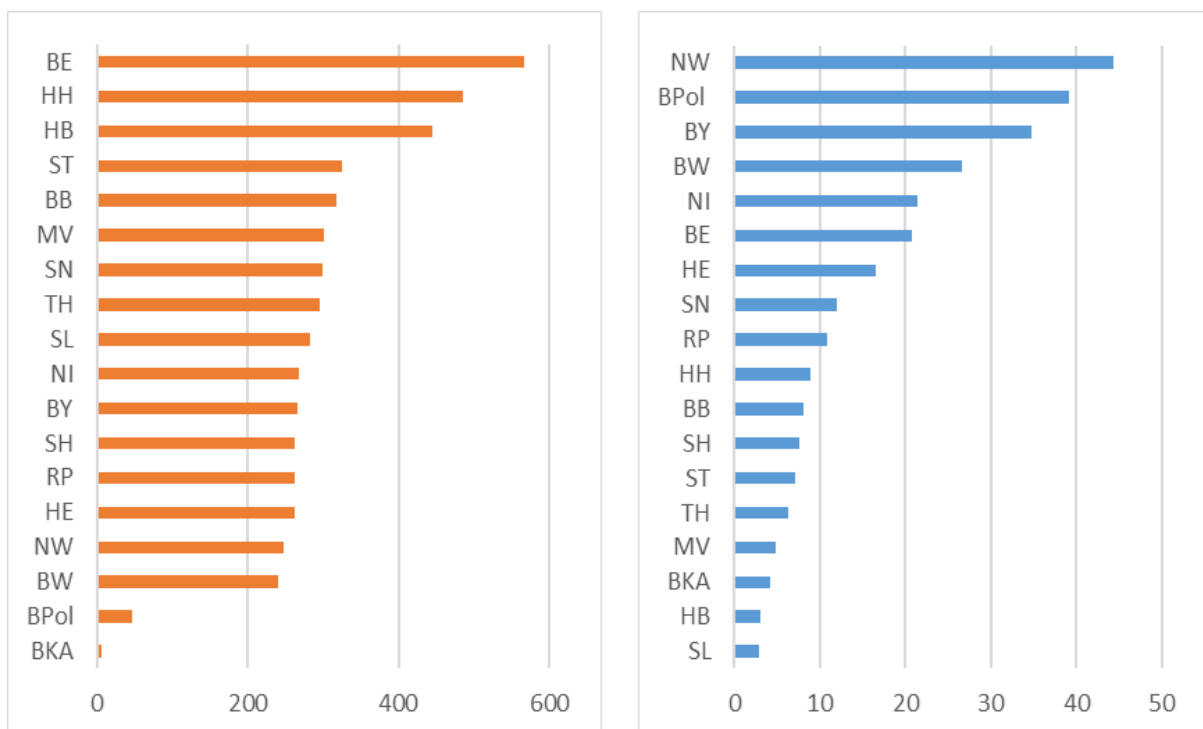
² Durch den gemeinsamen Haushalt des Bundes führt das statistische Bundesamt die Polizeien des Bundes kumuliert auf. Die jeweiligen Daten der Bundespolizei und des Bundeskriminalamtes werden hier ergänzend mittels Mailkorrespondenz bei Destatis erfragt. Die Polizei des Bundestages wird in diesem Forschungsvorhaben aufgrund ihrer geringen Mitarbeitergröße von ca. 200 vernachlässigt (vgl. Deutscher Bundestag 2021).

Größe und Infrastruktur sind die individuellen Situationen der Polizeien jedoch unterschiedlich ausgeprägt.

1.2. Eignung polizeilicher Bewerber

Laut Becker (2013) liegt der Schlüssel der Wettbewerbsfähigkeit in der Personalentwicklung, welche mit der Personalgewinnung beginnt und langfristig die Organisationskultur prägt. Insofern zeigt sich die langfristige Bedeutung gezielten Ressourceneinsatzes hinsichtlich des Recruitings. In der strategischen Ausrichtung des Recruitings lässt sich auch der Kern der gesellschaftlichen Debatte bzgl. der Polizei als Spiegelbild der Gesellschaft diskutieren. Denn die personelle Diversität (bspw. Geschlecht, Weltanschauung, Migrationshintergrund) der Poli-

Abbildung 1: PVB auf 100.000 Einw. in T (links/orange) und PVB in VÄ in T (rechts/blau; vgl. Destatis 2020b)



Legende: Polizeien des Bundes: BKA = Bundeskriminalamt, BPol = Bundespolizei; Stadtstaaten: BE = Berlin, HB = Bremen/Bremerhaven, HH = Hamburg; Flächenländer: BB = Brandenburg, BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, HE = Hessen, MV = Mecklenburg-Vorpommern, NI = Niedersachsen, NW = Nordrhein-Westfalen, RP = Rheinland-Pfalz, SH = Schleswig-Holstein, SL = Saarland, SN = Sachsen, ST = Sachsen-Anhalt, TH = Thüringen

Quelle: Eigene Darstellung

zeien wird bereits dadurch beeinflusst, welche Zielgruppen sie gezielt als potenziellen Nachwuchs anwerben und zur Personalauswahl zur Verfügung haben. Zugleich sind die Polizeien jedoch rechtlich an das Leistungsprinzip gebunden. Dieses teilweise Spannungsverhältnis steht in der ständigen Diskussion (vgl. Hunold 2008; Ellebrecht & Wisser 2020).

Artikel 3 Grundgesetz beschreibt den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Bürger – unabhängig des Geschlechtes, der Herkunft, des Glaubens oder körperlicher Einschränkungen. Das 2006 verabschiedete Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) BGB regelt zudem gleichberechtigte Bildungs- und Berufschancen. Für die Länder gelten je eigene Landesgleichstellungsgesetze (LGG) mit teils unterschiedlichen Bezeichnungen. Weiter regelt Artikel 33 Grundgesetz gleichberechtigte Zugänge aller Staatsbürger zu öffentlichen Ämtern, bezieht sich in Absatz 2 jedoch auf den besagten Leistungsgrundsatz, die sogenannte Bestenauslese:

„Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.“ (Art. 33 Abs. 2 GG)

Wie die nachfolgende Tabelle³ zeigt, formulieren die Polizeien des Bundes⁴ und der Länder je eigene Bewerbungsvoraussetzungen, welche sich teils unterscheiden. Nach erfolgreicher Bewerbung folgt in allen Organisationen der Eignungstest, der in der Regel aus vier Komponenten besteht: schriftlicher und mündlicher Test, Sporttest und ärztliche Untersuchung der Diensttauglichkeit im Sinne der Polizeidienstvorschrift 300 (vgl. Erdmann 2019). Dieses organisationsspezifische Prozedere kann bei Mehrfachbewerbungen zu Herausforderungen der Bewerber führen und setzt eine entsprechend motivierte Bereitschaft jener voraus. Zudem können von der Bewerbung bis zu der Zusage Monate vergehen, in welcher das Interesse an dem Polizeiberuf bestehen bleiben muss, um eine ggf. Zusage weiterhin annehmen zu wollen.

³ Diese Tabelle zeigt die von den jeweiligen Polizeien konkret geforderten Voraussetzungen auf. Sie berücksichtigt Stand Mai 2020 nur die auf den jeweiligen Bewerbungswebseiten angegebenen Voraussetzungen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Beispielsweise hat der Begriff der Verfassungstreue mit dem Grundsatz der Politischen Treuepflicht bundesweit beamtenrechtlich Gültigkeit, wird jedoch nicht von jeder Polizei explizit erwähnt. (Art. 33 Abs. 5 GG; BVerfG 22.05.1975, 2 BvL 13/73)

⁴ Dabei unterliegen die Polizeien des Bundes dem §3 Leistungsgrundsatz Bundeslaufbahnverordnung (BLV), dem §9 Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern Bundesgleichstellungsgesetz (BGleIG) und §9 Auswahlkriterien Bundesbeamtenengesetz (BBG).

Tabelle 1: Bewerbungsvoraussetzungen der Polizeien des Bundes und der Länder

	BKA	BPoI	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
Deutsche Staatsangehörigkeit	*					*												
EU-Staatsangehörigkeit																		
Weitere Staatsangehörigkeit																		
Mindestalter		16	16	16	16,5	17			16	16				16		16	16	
Höchstalter mD		27*	36	29*	32*	30			34	30*				42,5		34*	37	34
Höchstalter gD	41	33*	35*	31	33*	30		36	34	33*	31*	36*	33*	41	36	34*	37	34
Mindestgröße in cm					160*	165*		155	160		163*	163	162*	160	162	160	160	160
Body-Maß-Index 18-27,5																		
Sichtbare Körpermodifikation	nein	nein	nein	individ.		nein	individ.		individ.			individ.	individ.	nein		nein	individ.	
Schwimmnachweis		b	s			b			b		b	b		b	b			b*
Deutsches Sportabzeichen					b*							b					s	b*
Fahrerlaubnis B/17+																		
Kein Konflikt mit dem Gesetz														Indiv				
Wirtschaftlich geordnet																		
Verfassungstreue																		
Gutes Deutsch																		
Gutes Englisch	B1										B1							

*Ausnahmen sind möglich

Angegeben	Nicht angegeben	Nicht vorhanden
-----------	-----------------	-----------------

Quelle: Eigene Darstellung

Durch das beschriebene marktliche Ungleichgewicht von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt entsteht ein entsprechend wachsender Wettbewerb der Arbeitgeber um Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen potenziellen Nachwuchs somit aktiv anwerben und sich als Employer of Choice (vgl. Rampl 2014) positionieren. Um dieses langfristige kommunikative Ziel zu erreichen, bedarf es einer strategischen Herangehensweise. In der Kommunikationswissenschaft knüpft hier die Disziplin der strategischen Kommunikation an, welche unter anderem mittels strategischer Konzeptionierung und darin gipfelnder treffender Zielgruppendefinitionen gezielte Kampagnenarbeit leisten kann (s. Kapitel 2).

1.3. Erkenntnisinteresse und Aufbau

In den vorherigen Abschnitten zeigt sich, dass die Bevölkerungsentwicklung die Polizeien auch zukünftig personell herausfordert. Vor diesem Hintergrund stellt sich die forschungsleitende Frage:

Wie können die Polizeien des Bundes und der Länder langfristig mittels strategischer Kommunikationskonzepte wettbewerbsfähig Nachwuchs anwerben?

Um sich der Beantwortung der Forschungsfrage zu nähern, betrachtet der theoretische Rahmen dieses Forschungsvorhabens eingangs das Instrument der Nachwuchskampagne sowie entsprechende Modelle der strategischen Kommunikationskonzeption für die Kampagnenplanung. Zudem wird ein Einblick in den aktuellen Stand der Forschung gegeben, welcher bis dato noch lückenhaft ist. Anschließend wird der methodische Ansatz der hier erfolgten bundesweiten empirischen Erhebung geschildert. Aufgrund der noch laufenden Projektarbeit können zu dem jetzigen Zeitpunkt (April 2021) noch keine Ergebnisse präsentiert und diskutiert werden. Jedoch wird abschließend ein kurzer Ausblick auf die weitere geplante Entwicklung dieses Forschungsvorhabens und diesbezüglich erste erkannte Bedarfe gegeben.

Der Fokus dieser Untersuchung liegt nicht auf der Bewertung der bisherigen Strategien, zumal ein Benchmarking hinsichtlich der Individualität von PR-Konzeptionen nicht sinnig ist (vgl. Merten & Künneth 2011). Anwendungsorientiertes Ziel dieser Erhebung ist es, praktikable Handlungsempfehlungen für die polizeiliche Nachwuchswerbung zu formulieren. Diese haben den Anspruch aus Sicht der Polizeibehörden Akzeptanz finden zu können und realistisch umsetzbar zu sein. Dadurch sollen die Polizeien strategisch unterstützt werden, ihre Personalsituation langfristig professionell zu stärken und so ihre exekutive Handlungsfähigkeit weiter zu gewährleisten. Darüber hinaus soll mit dieser Studie eine erste wissenschaftliche Grundlage bzgl. der Konzeptionierung strategischer Kommunikation für die Polizeiforschung geschaffen werden.

2. Theoretischer Rahmen

Public Relations – in den Polizeien meist Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (PÖA) genannt – bezeichnen

„the management of communication between an organization and its publics.“
(Grunig & Hunt 1984: 6)

Diese vergleichsweise alte Definition hat an Aktualität nicht verloren und beschreibt noch immer den Kern der Öffentlichkeitsarbeit. Da eine Organisation auch um Nachwuchs anzuwerben mit entsprechenden Teilöffentlichkeiten der definierten Zielgruppen in Kontakt treten muss (vgl. Szyszka 2015), kann auch diese Form der Kommunikation den Mechanismen der Öffentlichkeitsarbeit zugeordnet werden. Die dadurch erzielbaren immateriellen Werte (Intangible Assets) können mittels strategischer Kommunikation gesteuert werden (vgl. Zerfaß 2014). Um strategisch Kommunikationsarbeit in Form von Kampagnen leisten zu können, bedarf es einer rahmenden Konzeption (vgl. Bentele 2015), wie die folgenden Unterkapitel zeigen.

2.1. Die Nachwuchskampagne

Von der Antike an finden Überlegungen zu strategischer Persuasionsarbeit statt. Edward Bernays (1929, 1947) formuliert als einer der ersten Ansätze zu zielgerichteter Kampagnenarbeit, welche sich auf Grundlagen der Sozialwissenschaften und Verhaltenspsychologie stützen (vgl. SAGE 2021). Seither finden sich zahlreiche Ansätze Kampagnen zu definieren, welche Rogers und Storey im Jahr 1987 zusammentragen. Nach diesen grundlegenden Entwicklungen der wissenschaftlichen Professionalisierung weist eine Kampagne nach Röttger (1998: 667) folgende zentrale Merkmale auf:

„Kampagnen sind dramaturgisch angelegte, thematisch begrenzte, zeitlich befristete kommunikative Strategien zur Erzeugung öffentlicher Aufmerksamkeit, die auf ein Set unterschiedlicher kommunikativer Instrumente und Techniken – werbliche und marketingspezifische Mittel und klassische PR-Maßnahmen – zurückgreifen. Ziele von Kampagnen sind: Aufmerksamkeit erzeugen, Vertrauen in die eigene Glaubwürdigkeit schaffen und Zustimmung zu den eigenen Intentionen und/oder Anschlusshandeln zu erzeugen.“

Besagte öffentliche Aufmerksamkeit sollte nicht nur auf Ebene des Individuums zu konkreten Handlungen führen. Auch das Setzen gesellschaftlicher Themenschwerpunkte ist von Bedeutung (vgl. Röttger 2009; Huck-Sandhu 2014). Ein übergeordnetes Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist die nachhaltig zugesprochene Handlungslegitimität der Organisation (vgl. Szyszka & Bentele 2015). Da sich zeigt, dass Mitarbeiter aufgrund ihrer Berufserfahrung und darauf basierender Glaubwürdigkeit potenzielle Bewerber beeinflussen können, ist das strategische Einbeziehen der Mitarbeitermotivation und somit internen Perspektive im Sinne eines ganzheitlichen Stakeholderansatzes integrierter Organisationskommunikation gleichfalls relevant für die Nachwuchswerbung (vgl. Böttger 2012; Bruhn 2014; Kanning 2017; Zerfaß 2014). Ein übergeordnetes kommunikatives Ziel müsste somit in der Steuerung der Arbeitgebermarke liegen – sowohl bzgl. der Anwerbung neuer Mitarbeiter, als auch der Bindung des bestehenden Personals. Diesbezüglich ist ebenfalls die authentische Vermittlung von Botschaften bedeutend (vgl. Kanning 2017).

Für den speziellen Begriff der Nachwuchskampagne existiert keine feststehende Definition. Die übergeordnete Kampagnendefinition lässt sich jedoch mit dem Fokus der Ansprache neuer Bewerber auf den Zweck der Nachwuchsrekrutierung adaptieren: Bei den angestrebten Rezipienten des potenziellen Nachwuchses 1. (kognitiv) Aufmerksamkeit für den Polizeiberuf zu erzeugen, 2. (affektiv) den Polizeiberuf als vertrauenswürdige Alternative und Berufswunsch zu vermitteln und die Entscheidung für eine Bewerbung hervorzurufen, welche 3. (konativ) letztlich als Anschlusshandlung umgesetzt wird.

2.2. Das strategische Kommunikationskonzept

Kampagnen und ihre Wirkung langfristig zu planen und zu steuern bedarf strategischer Konzeptionierung. Ebenfalls seit dem Auftakt von Edward Bernays (1929, 1947) sind sich Theorien der Konzeptionslehre einig über ihren analytischen, strategischen, taktisch-operativen sowie evaluativ-controllenden Charakter mit dem Ziel der steuerbaren Qualitäts- und Erfolgskontrolle von Kommunikation (vgl. Bentele & Nothhaft 2014; Bonfadelli & Friemel 2020; Leipziger 2004; Merten 2013). Diese Schritte müssen nicht eindimensional aufeinanderfolgen, sondern entwickeln sich als dynamischer Prozess in zyklischer Profession fort. Im Folgenden werden die besagten vier übergeordneten Kategorien der Konzepttheorie zusammengefasst.

Der **analytische** Part legt den Grundstein des Konzeptes. Eingangs wird das anzugehende **Problem** erörtert. Auf der Grundlage wird das Umfeld des Problems analysiert, vorzugweise über eine **SWOT**-Analyse. Somit können interne Stärken und Schwächen der Organisation (bspw. Arbeitszeiten, Aufstiegschancen, Boni, Familienfreundlichkeit) sowie externe Risiken und Herausforderungen der Organisationsumwelt (bspw. Trends, Markt, Politik, Recht, Medien) ermittelt werden, welche auf das Problem wirken.

Darauf aufbauend folgt der **strategische** Part. Es wird definiert welche **messbaren Ziele** zur **Lösung** dieses Problems erreicht werden sollen und welche primären sowie sekundären Zielgruppen dazu kommunikativ erreicht werden müssen. Umso exakter die Zielgruppen in ihren insbesondere charakterlichen Eigenschaften formuliert werden, desto absehbarer ist es diese Individuen gezielt ansprechen zu können. Aus den Perspektiven dieser untereinander **trennscharfen Zielgruppen** wird formuliert, wie sich die Organisation ihnen gegenüber **positionieren** möchte und welche **Botschaften** (ungleich einem Slogan) die Zielgruppen entsprechend von der Organisation empfangen sollen. Dieser Schritt verlangt somit die komplexe Fremdperspektive anderer vorzudenken. Diesbezüglich kann es hilfreich sein sogenannte *Persona* zu formulieren, welche spezifische Zielgruppenpersonen fiktiv verkörpern (vgl. Schmidbauer & Jorzik 2017).

Weiter wird **taktisch** erörtert, welche Mittel verfügbar sind. Entsprechend wird ein **terminierter Maßnahmen- und Ressourcenplan** aufgestellt. Unter Berücksichtigung der Analyseergebnisse, Ziel- und Zielgruppendefinitionen, Botschaften-Formulierung und verfügbaren Mittel (zeitlich, finanziell, personell/Knowhow) werden nun die einzelnen Maßnahmen gestaltet und im Rahmen der **Operationalisierung** umgesetzt. Erst an dieser Stelle wird die wahrnehmbare **Kampagne** geplant. Bei der Planung der Maßnahmen sollte vorgedacht werden, wie deren **Wirkungen** evaluiert werden können, um die Zielerreichungen zu überprüfen und zu optimieren.

Die **Evaluation** kann mit unterschiedlichem Tiefgang summativ (zum Ende der Kampagnenlaufzeit) sowie formativ (während der Kampagnenlaufzeit) erfolgen. Je nach Ergebnissen empfiehlt es sich die Maßnahmen und daran angegliederte Konzeptsschritte zu **controllen**, d.h. nachzusteuern. Zudem sollte die Kommunikation des Konzeptvorhabens auch im Sinne einer integrierten Kommunikation (vgl. Bruhn 2014; Zerfaß 2014) gezielt in die Organisation sowie abgestimmt mit weiteren Maßnahmen und Zielen der Öffentlichkeitsarbeit gesteuert werden (*Employer Brand, Corporate Identity*). Zur gezielten Steuerung von Kommunikationsprozessen empfiehlt es sich Instrumente des **Kommunikationscontrollings** heranzuziehen (vgl. Rolke & Zerfaß 2014; Zerfaß 2014).

2.3. Definition

Basierend auf den geschilderten Kriterien strategischer Konzeptionierung von Kommunikationskampagnen richtet sich diese Erhebung an folgender Definition für den Forschungsgegenstand polizeilicher Nachwuchswerbung aus:

Strategische Kommunikationskonzepte umfassen die analytische, strategische, taktisch-operative sowie evaluativ-controllende Herangehensweise kommunikativ zu vermittelnder Botschaften mit dem übergeordneten Ziel der Handlungslegitimität der Organisation Polizei durch immaterielle Wertschöpfung. Neben dem primären Ziel der Handlungslegitimität verfolgen Kommunikationskonzepte speziell für die Kampagnenarbeit weitergehende Ziele auf der Wirkungsebene. Diese beabsichtigen primär die strategisch formulierten, glaubwürdig authentischen Botschaften der Nachwuchswerbung mittels kommunikativer Maßnahmen in einem festgelegten Zeitraum dramaturgisch angelegt an spezifische Zielgruppen potenziell geeigneter Bewerber (primär) sowie deren Bezugsgruppen (sekundär) zu vermitteln. Ziel ist ihre Aufmerksamkeit für den Polizeiberuf zu erzeugen (kognitiv) und ihre Einstellungen (affektiv) bis hin zu ihrem Verhalten (konativ) den Werbungs-Botschaften entsprechend langfristig und im Sinne integrierter Organisationskommunikation zufriedenstellend zu beeinflussen.

Die Abbildung 2 dient der Veranschaulichung der hier definierten immateriellen Wertschöpfungskette strategisch konzeptionierter polizeilicher Nachwuchswerbung und stellt die Ausgangsbasis der späteren Analyse Kriterien dieser Erhebungen dar.

3. Forschungsstand

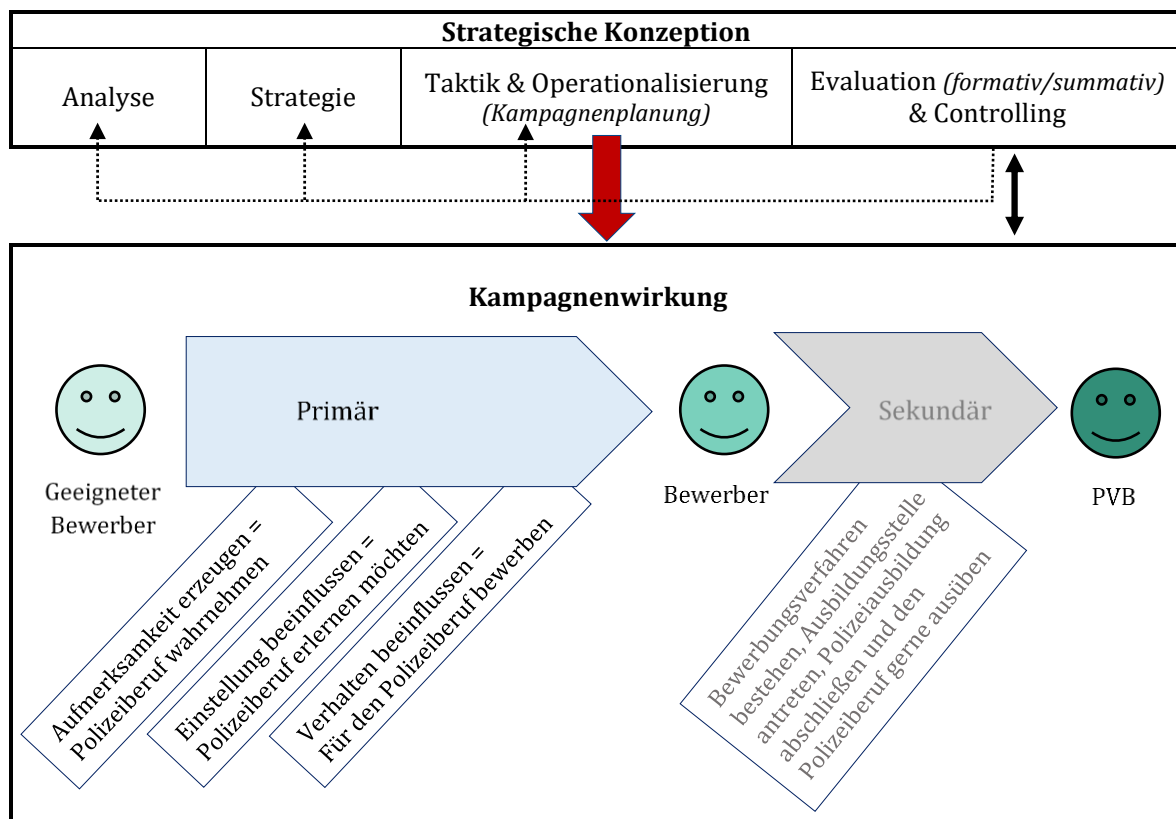
Es existieren kaum einsehbare vergleichbare Untersuchungen strategischer Kommunikationskonzepte. Merten und Künneth (2011) erklären dies durch den wettbewerblichen Charakter der individuellen Kommunikationsstrategien.

Der aktuelle Forschungsstand weist jedoch einzelne an die hier behandelte Thematik angrenzende Studien auf, wie bspw. die Chancen und Herausforderungen von Social Media Recruiting für die Polizei Niedersachsen (vgl. Zydorek & Hosseiny 2012), die grundsätzliche Bedeutung zielgruppenspezifischer Ansprache polizeilicher Nachwuchsgewinnung (vgl. Dreimann 2017), den Bedarf konzeptionell ausgerichteter Personalwerbung am Beispiel der Polizei Bremen (vgl. Herbst 2012) oder die grundsätzliche Profession polizeilicher Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (vgl. Jarolimek et al. 2019).

Nettelstroth und Kollegen (2020) untersuchen Messverfahren der Personalauswahl und betonen in diesem Zusammenhang den Bedarf die Zielgruppen polizeilichen Nachwuchses konkret zu formulieren. Sie stellen fünf Dimensionen eines Anforderungsprofils auf, welche mittels valider Testverfahren im Rahmen der Auswahl geprüft werden können: Reflektierte Einstellung, Einsatzwille und Interesse, soziale Kompetenz-Kooperation, psychische Stabilität und kognitive Fähigkeit. Sie empfehlen diese ermittelten Faktoren zentral für die Nachwuchswerbung zu berücksichtigen.

Statistiken zeigen die polizeilichen Bestrebungen Bewerber mit Migrationshintergrund anzuwerben, wenngleich diese in den Bewerber- und Einstellungszahlen zumeist weiterhin unterrepräsentiert sind (vgl. Mediendienst Integration 2021). Aktuelle Forschungsprojekte erforschen weiter den polizeilichen Umgang mit

Abbildung 2: Immaterielle Wertschöpfungskette strategisch konzeptionierter PVB-Nachwuchswerbung



Quelle: Eigene Darstellung

Diversität (vgl. ZuRecht 2021) und wie sich der demografische Wandel hinsichtlich der Zuwanderungsrate (MIGRATE, vgl. Graevskaia et al. 2021) auf die Organisation Polizei sowie ihre Personalgewinnung auswirkt.

König (2018) macht auf den Optimierungsbedarf interner sowie externer Kommunikation im Sinne der Arbeitgeberattraktivität der Polizei Nordrhein-Westfalens aufmerksam. Weiter untersucht das Projekt WiWePol (Wirkung der Werbekampagne der Polizei Berlin) die zur Nachwuchsgewinnung und Mitarbeiterbindung entwickelte Werbekampagne 110% Berlin hinsichtlich ihrer Wirkung auf die bestehenden PVB Berlins (vgl. HWR 2020). Diese einjährige Studie ermöglicht dadurch einen ersten Einblick in die integrierte Kommunikation der Nachwuchsrekrutierung.

Darüber hinaus existieren einige Masterarbeiten zum Thema polizeilicher Personalgewinnung seitens Absolventen der Deutschen Hochschule der Polizei. Insgesamt zeigt sich eine dynamische Entwicklung in den Polizeien und der Polizeiforschung, die polizeiliche Kommunikationsarbeit zu professionalisieren.

4. Methodischer Ansatz

Um zu erfahren, inwiefern strategische Kommunikationskonzepte die polizeiliche Nachwuchssituation optimieren können, muss vorerst der Status quo festgestellt werden. Dazu scheint die Einsicht in die jeweiligen konzeptionellen Situationen der Polizeien sinnvoll. Entsprechend wird die Dokumentationslage der Nachwuchswerbung der einzelnen Polizeien mittels ministerieller Anfragen im Juli 2019 bis Juli 2020 erhoben (n=223). Nach der Datenbereinigung liegen n=44 Dokumente für die im November 2020 abgeschlossene qualitative Inhaltsanalyse anhand der in Kapitel 2.3 geschilderten Kriterien vor.

Weiter wird in der Praxis möglicherweise über die rein dokumentierte Lage hinaus konzeptionelle Kommunikationsarbeit geleistet. Um die individuellen Herausforderungen sowie die ggf. nicht dokumentierten Konzeptschritte zu erfassen und so die konzeptionellen Herangehensweisen ganzheitlicher nachvollziehen zu können, bieten sich Experteninterviews mit Verantwortlichen der Nachwuchsgewinnung an. Entsprechend werden von Dezember 2020 bis März 2021 qualitative leitfadengestützte Experteninterviews (ca. 20h) mit 20 Verantwortlichen der 18 Polizeien geführt. Die Interviews finden pandemiebedingt telefonisch statt. Eines der Interviews wird mittels eines Gedächtnisprotokolls dokumentiert. Die Weiteren werden aufgezeichnet und im Anschluss transkribiert. Die hier gewonnenen

Daten werden anhand der in Kapitel 2.3 geschilderten Kriterien mittels MAXQDA ausgewertet.

Die Ergebnisse werden für die einzelnen Polizeien zusammengeführt, um ganzheitliche Situationen der jeweiligen Polizeien zu erkennen. Im Rahmen der Beantwortung der forschungsleitenden Frage werden durch den Abgleich der gewonnenen Erkenntnisse des Status quo mit den eingangs aufgestellten Kriterien die beabsichtigten Handlungsempfehlungen formuliert. Für die spätere Ergebnisdarstellung in Publikationen werden die Polizeien in übergeordnete Kategorien eingeteilt und pseudonymisiert, um im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit keine direkten Rückschlüsse auf einzelne Polizeien und ihre Strategien zu ermöglichen.

Methodische Limitationen sind durch die telefonischen Interviewsituationen gegeben. Zudem handelt es sich um einen dynamischen Forschungsgegenstand, dessen Konzeptsituationen und personelle Zuständigkeiten sich auch während der Projektlaufzeit weiterentwickeln. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, inwiefern möglicherweise weitere konzeptionelle Dokumente während des Erhebungszeitraums existieren.

5. Ausblick

Es zeichnet sich ab, dass die Polizeien unterschiedlich starken Ressourcenbedarf aufweisen, welcher bisher keine bundesweit optimale Nachwuchsgewinnung sowie entsprechende Zielgruppenansprache oder ganzheitliche Konzeptionen ermöglicht. Um diesen ersten Ansatz zur Erfassung der Konzepte auf die Wirkungsebene zu übertragen, könnten weitere Rezeptions- und Wirkungsanalysen angeschlossen werden. Soweit die derzeitige Pandemiesituation es zulässt, soll in einem hieran anknüpfenden Projektteil im Jahr 2022 mittels eines Eyetracking-Experimentes mit Oberstufenschülern untersucht werden, wie einige der aktuellen audiovisuellen Maßnahmen auf die primär angestrebten Zielgruppen wirken. Hierbei wird ein besonderer Fokus auf die bereits erwähnte Authentizität des vermittelten Bildes des Polizeiberufes gelegt. Ausgehend von dem Konstrukt der Arbeitgebermarke könnte sich im Ausblick des gesamten Teilprojektes der Bedarf einer Arbeitgeberimage-Studie für die Organisation Polizei zeigen.

6. Literatur

- Becker, M. (2013). *Personalentwicklung. Bildung, Förderung und Organisationsentwicklung in Theorie und Praxis*. Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- Bentele, G. & Nothhaft, H. (2014). *Konzeption von Kommunikationsprogrammen*. In A. Zerfaß & M. Piwinger [Hrsg.], *Handbuch Unternehmenskommunikation*, 2. Auflage, S. 357-380. Wiesbaden: Springer VS.
- Bentele, G. (2015). *Konzeption*. In R. Fröhlich, P. Szyszka & G. Bentele [Hrsg.], *Handbuch der Public Relations*, 3. Auflage, S. 1122-1123. Wiesbaden: Springer.
- Bernays, E. (1929). *Crystallizing Public Opinion*. New York: Liveright.
- Bernays, E. (1947). *The Engineering of Consent*. In *The Annals of the American Academy of Political and Social Sciences*, Vol. 250(1), pp. 130-120.
- BMI (2011). Demografiebericht. PDF: <https://www.berlinerdemografieforum.org/wp-content/uploads/2016/10/demografiebericht.pdf> (zuletzt aufgerufen am 15.04.2021).
- Bonfadelli, H. & Friemel, T. N. (2020). *Kommunikationskampagnen im Gesundheitsbereich: Grundlagen und Anwendungen*. 3. Auflage. Köln: Halem.
- Böttger, E. (2012). *Employer Branding: Verhaltenstheoretische Analysen als Grundlage für die identitätsorientierte Führung von Arbeitgebermarken*. Dissertation, Handelshochschule Leipzig. Wiesbaden: Gabler Verlag.
- Bruhn, M. (2014). *Integrierte Unternehmens- und Markenkommunikation*, 6. Auflage. Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- Bundeskriminalamt (2021). *Fakten und Zahlen, Personal*, URL: https://www.bka.de/DE/DasBKA/FaktenZahlen/faktenzahlen_node.html#Start (zuletzt aufgerufen am 15.04.2021).
- Bundespolizeipräsidium (2020). *Jahresbericht 2019*. PDF: https://www.bundespolizei.de/Web/DE/Service/Mediathek/Jahresberichte/jahresbericht_2019_file.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (zuletzt aufgerufen am 15.04.2021).
- dbb (2020a). *Öffentlicher Dienst: Ein Sanierungsfall*. dbb Jahrestagung 2020. URL: <https://www.dbb.de/teaserdetail/artikel/oeffentlicher-dienst-ein-sanierungsfall.html> (zuletzt aufgerufen am 15.04.2021).

- dbb (2020b). *Personalgewinnung und -entwicklung*. URL: <https://www.dbb.de/lexikon/themenartikel/p/personalgewinnung-und-entwicklung.html> (zuletzt aufgerufen am 15.04.2021).
- Destatis (2019a). *14. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung für Deutschland. Variante 2: Moderate Entwicklung der Geburtenhäufigkeit, Lebenserwartung und Wanderung (G2L2W2)*. URL: <https://service.destatis.de/bevoelkerungspyramide/#!y=2060&v=2> (zuletzt aufgerufen am 15.04.2021).
- Destatis (2019b). *Bevölkerung im Erwerbsalter sinkt bis 2035 voraussichtlich um 4 bis 6 Millionen*. Pressemitteilung 242/19, 27.06.2019. PDF: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2019/Bevoelkerung/pm-bevoelkerung.pdf?_blob=publicationFile (zuletzt aufgerufen am 15.04.2021).
- Destatis (2020a). *Zahl der Polizeianwärterinnen und -anwärter seit 2010 mehr als verdoppelt*. Pressemitteilung Nr. N 057 vom 18. September 2020. URL: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/09/PD20_N057_742.html (zuletzt aufgerufen am 15.04.2021).
- Destatis (2020b). *Öffentlicher Dienst. Vollzeitäquivalente der Beschäftigten im Aufgabenbereich Polizei und den Kernhaushalten des Bundes und der Länder*, 30. Juni 2019. URL: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/Tabellen/beschaeftigten-polizei.html> (zuletzt aufgerufen am 15.04.2021).
- Deutscher Bundestag (2021). *Ausbildung bei der Polizei beim Deutschen Bundestag*. URL: <https://www.bundestag.de/services/stellenangebote/ausbildung/polizei-bewerberkampagne-tea-567178> (zuletzt aufgerufen am 15.04.2021).
- Dreimann, A. (2017). *War for Talent – Strategien polizeilicher Nachwuchswerbung aus der Perspektive des Neo-Institutionalismus*. In R. Ritsert und A. Vera [Hrsg.], *Polizeiwissenschaft in Theorie und Empirie*, Band 8. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Ellebrecht, S. & Wissner, L. (2020). *Spieglein Spieglein an der Wand, wer ist Polizei in diesem Land. Eignung für den Polizeidienst in Deutschland und die Frage nach der Repräsentation*. In H. Groß & P. Schmidt [Hrsg.], *Empirische Polizeiforschung XXIII, Polizei und Migration*, Band 26, S. 292-296. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Erdmann, W. (2019). *Einstellungstest Polizei*, 2. Auflage. Lübeck: Plakos.

- Graevskaia, A., Molapisi, A., Müller, B.P., Müller, N., Thews, J., Behr, R., Brusig, M., Vera, A. & Weiß, A. (2021). *Polizei und Migration: Jenseits von Rekrutierung und Weiterbildung*. IAQ-Report. DOI: <https://doi.org/10.17185/duer-publico/74229> (zuletzt aufgerufen am 13.04.2021).
- Grunig, J. E. & Hunt, T. (1984). *Managing Public Relations*. New York: Holt, Rinehart and Winston.
- Herbst, M. (2012). *Strategisches Ausbildungsmarketing*. In A. Vera [Hrsg.], *Organisation und Personalmanagement in der Polizei unter den Bedingungen des demographischen Wandels*, Schriftenreihe der Deutschen Hochschule der Polizei, 2012/2, S. 175-224. Münster: Deutsche Hochschule der Polizei.
- Huck-Sandhu, S. (2014). *Corporate Message entwickeln und steuern: Agenda Setting, Framing, Storytelling*. In A. Zerfaß & M. Piwinger [Hrsg.], *Handbuch Unternehmenskommunikation*, 2. Auflage, S. 651-670. Wiesbaden: Springer VS.
- Hunold, D. (2008). *Migranten in der Polizei. Zwischen politischer Programmatik und Organisationsentwicklung*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- HWR (2020). *WiWePol – Wirkung der Werbekampagne der Polizei Berlin*. URL: <https://www.hwr-berlin.de/aktuelles/neuigkeiten/neuigkeit-detail/1740-wiwe-pol-wirkung-der-werbekampagne-der-polizei-berlin/> (zuletzt aufgerufen am 15.04.2021).
- IMK (2014a). *Polizeiliche Nachwuchsgewinnung im Lichte des demografischen Wandels*. Bericht, Stand 21. Mai 2014. Anlage zu Nr. 19 der Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 199. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 11. bis 13. Juni in Bonn.
- IMK (2014b). *Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 199. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 11. bis 13. Juni in Bonn*.
- Jarolimek, S., Melzer, A. & Böhmer, M. (2019). *Kommunikation als Profession 2.0 – Das Berufsfeld Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Polizei 2019*. In Kuratorium der Deutschen Hochschule der Polizei [Hrsg.], *Schriftenreihe der Deutschen Hochschule der Polizei*, Band 10. Münster: Hochschulverlag der Deutschen Hochschule der Polizei.

- Kanning, U. P. (2017). *Personalmarketing, Employer Branding und Mitarbeiterbindung*. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Kastner, M. (2017). *Zusammenhänge zwischen Organisationskultur, Führung, Leistung und Gesundheit*. In J. Stierle, D. Wehe & H. Siller [Hrsg.], *Handbuch Polizeimanagement, Polizeipolitik – Polizeiwissenschaft – Polizeipraxis*, S. 508-535. Wiesbaden: Springer Gabler.
- König, L. (2018). *Arbeitgeberattraktivität der Polizei Nordrhein-Westfalen*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Leipziger, J. W. (2004). *Konzepte entwickeln. Handfeste Anleitungen für bessere Kommunikation*. Frankfurt am Main: F.A.Z.-Institut.
- Mediendienst Integration (2021). *Interkulturelle Öffnung – Polizist*innen mit Migrationshintergrund*, März 2021, Berlin. PDF: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Polizistinnen_mit_Migrationshintergrund_2021.pdf (zuletzt aufgerufen am 15.04.2021).
- Merten, K. & Künneth, C. (2011). *Konzeption von PR-Konzeptionen*. In *prmagazin*, Heft 9/2011, S. 64-69.
- Merten, K. (2013). *Konzeption von Kommunikation – Theorie und Praxis des strategischen Kommunikationsmanagements*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Nettelstroth, W., Martens, A. & Binder, H. (2020). *Nachwuchsgewinnung in der Polizei: Das polizeiliche Anforderungsprofil für das Einstiegsamt und aussagekräftige Verfahren der Personalauswahl*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- NRW-Innenminister Herbert Reul (2020). *Missbrauchskomplex: Opfersuche geht für Ermittler vor*, *SZ.de*, 17.06.2020. URL: <https://www.sueddeutsche.de/politik/landtag-duesseldorf-missbrauchskomplex-opfersuche-geht-fuer-ermittler-vor-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200616-99-449104> (zuletzt aufgerufen am 15.04.2021).
- Rampl, L. V. (2014). *How to become an employer of choice: transforming employer brand associations into employer first-choice brands*. In *Journal of Marketing Management*, Vol. 30, Issue 13-14, pp. 1486-1504.
- Rogers, E. & Storey, D. (1987). *Communication Campaigns*. In C.R. Berger & S.H. Chaffee [Eds.], *Handbook of Communication Science*, pp. 817-846. Thousand Oaks, CA, US: Sage Publications, Inc.

- Rolke, L. & Zerfaß, A. (2014). *Erfolgsmessung und Controlling der Unternehmenskommunikation: Wertbeitrag, Bezugsrahmen und Vorgehensweisen*. In A. Zerfaß & M. Piwinger [Hrsg.], *Handbuch Unternehmenskommunikation*, 2. Auflage, S. 863-885. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Rösch, M. & Vera, A. (2012). *Auswirkungen der Altersstruktur auf die krankheitsbedingten Fehlzeiten bei der Polizei am Beispiel des Polizeipräsidiums Unterfranken*. In A. Vera [Hrsg.], *Organisation und Personalmanagement in der Polizei unter den Bedingungen des demographischen Wandels*, Schriftenreihe der Deutschen Hochschule der Polizei, 2012/2, S. 57-120. Münster: Deutsche Hochschule der Polizei.
- Röttger, U. (1998). *Kampagnen*. In Ottfried, J., Sarcinelli, U. & Saxer, U. [Hrsg.], *Politische Kommunikation in der demokratischen Gesellschaft*. Opladen Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Röttger, U. (2009). *Campaigns (f)or a better world?* In U. Röttger [Hrsg.], *PR-Kampagnen – Über die Inszenierung von Öffentlichkeit*, 4. Auflage, S. 9-23. Wiesbaden: Springer VS.
- SAGE (2021). *The History of Modern Public Relations. From Barnum to Lee, Bernays to Page, and Other Public Relations Pioneers*. SAGE Publications.
- Schmidbauer, K. & Jorzik, O. (2017). *Wirksame Kommunikation – mit Konzept*. Berlin: Talpa-Verlag.
- Szyszka, P. & Bentele, G. (2015). *Legitimität/Legitimation*. In R. Fröhlich, P. Szyszka & G. Bentele [Hrsg.], *Handbuch der Public Relations*, 3. Auflage, S. 1126. Wiesbaden: Springer.
- Szyszka, P. (2015). *Zielgruppen*. In R. Fröhlich, P. Szyszka, G. Bentele [Hrsg.], *Handbuch der Public Relations*, 3. Auflage, S. 1162. Wiesbaden: Springer.
- Vera, A. & Kokoska, W. (2009). *Die Polizei als alternde Organisation – Konsequenzen für das Personalmanagement*. In Kuratorium der Deutschen Hochschule der Polizei [Hrsg.], *Ausgewählte Aspekte des Personalmanagements der Polizei*, Schriftenreihe der Deutschen Hochschule der Polizei, 2009/1-2, S. 11-46. Dresden: SDV.
- Vera, A. & Kölling, K. (2012). *Cop Culture in einer alternden Polizei*. In A. Vera [Hrsg.], *Organisation und Personalmanagement in der Polizei unter den Bedin-*

- gungen des demographischen Wandels, Schriftenreihe der Deutschen Hochschule der Polizei, 2012/2, S. 11-56. Münster: Deutsche Hochschule der Polizei.
- Vesper, D. (2016). *Aktuelle Entwicklungstendenzen und zukünftiger Personalbedarf im Öffentlichen Dienst*. Gutachten erstellt im Auftrag des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung in der Hans-Böckler-Stiftung, Berlin.
- Weiler, T. (2012). *Zur Ausprägung von Gesundheitsindikatoren in der Saarländischen Vollzugspolizei*. In A. Vera [Hrsg.], *Organisation und Personalmanagement in der Polizei unter den Bedingungen des demographischen Wandels*, Schriftenreihe der Deutschen Hochschule der Polizei, 2012/2, S. 121-174. Münster: Deutsche Hochschule der Polizei.
- Zerfaß, A. (2014). *Unternehmenskommunikation und Kommunikationsmanagement: Strategie, Management und Controlling*. In A. Zerfaß & M. Piwinger [Hrsg.], *Handbuch Unternehmenskommunikation*, 2. Auflage, S. 21-80. Wiesbaden: Springer Gabler.
- ZuRecht (2021). *ZuRecht – Die Polizei in der offenen Gesellschaft*. URL: <https://www.projekt-zurecht.de/> (zuletzt aufgerufen am 15.04.2021).
- Zydorek, C. & Hosseiny, S. (2012). *Social Media Recruiting bei der Polizei Niedersachsen*. In M. Schulten, A. Mertens & A. Horx [Hrsg.], *Social Branding*, S. 329-345. Wiesbaden: Springer.

Einblicke in das Projekt PluS-i

Ehrenamtliche als Akteur pluralen Polizierens

Sigrid Pehle und Frauke Reichl

Die seit einigen Jahrzehnten auch für Deutschland zu beobachtende Pluralisierung der Sicherheitsproduktion meint, dass neben der Polizei diverse Sicherheitsakteure für die Herstellung von Sicherheit und Ordnung zuständig sind. Das Projekt PluS-i fokussiert dabei auf die Pluralisierung in einem spezifischen Bereich der Sicherheitsproduktion: dem Polizieren. Plurales Polizieren meint, dass mindestens zwei Sicherheitsakteure im öffentlich zugänglichen Raum koexistent oder kooperativ polizierend tätig sind, also bspw. sichtbar bestreifen oder bewachen. Am Beispiel einer deutschen Großstadt zeigen wir, welche Ziele mit einer spezifischen Form des Polizierens, dem ehrenamtlichen Polizieren, also das Polizieren von Bürgerinnen und Bürgern im Auftrag der Polizei, verfolgt werden und wie dieses in das plurale Polizieren eingebunden ist. Auf Grundlage einer Bevölkerungsbefragung gehen wir zudem der Frage nach, wie Bürgerinnen und Bürger die Präsenz der ehrenamtlichen Sicherheitsakteure wahrnehmen und ihre Arbeit bewerten. Abschließend werden diese beiden Themenbereiche zueinander in Verbindung gebracht, sodass die Frage beantwortet werden kann, inwieweit die Ziele des ehrenamtlichen Polizierens mit Blick auf die Bevölkerungsperspektive erreicht werden.

1. Einblicke in das Projekt PluS-i: Ehrenamtliche als Akteur pluralen Polizierens

In den letzten Jahrzehnten ist in Deutschland eine Pluralisierung der Akteure im Kontext von Sicherheits- und Ordnungsarbeit zu beobachten (Frevel 2017, S. 1074). Auch beim Polizieren, einer spezifischen Form der Sicherheitsarbeit, lässt sich diese Pluralisierung feststellen: Neben der Polizei sind weitere Akteure, wie kommunale Ordnungsdienste, gewerbliche Sicherheitsunternehmen oder auch Bürgerinnen und Bürger, polizierend tätig. Polizieren meint dabei:

„die a) personelle Bewachung und/oder b) personelle Bestreifung und/oder c) sichtbare technische Überwachung öffentlicher und halböffentlicher Räume sowie unmittelbar daraus resultierender Maßnahmen. Dabei ist das Polizieren mit der Aufgabe der Aufrechterhaltung oder Herstellung von Sicherheit und Ordnung verbunden, gleichwohl wie und von wem Sicherheit und Ordnung definiert werden.“ (Hirschmann und John 2019, S. 4).

Polizierende Akteure zeichnen sich durch eine sichtbare Präsenz in öffentlich zugänglichen Räumen aus. Von pluralem Polizieren lässt sich sprechen, wenn mindestens zwei Sicherheitsakteure „in deckungsgleichen, sich überschneidenden oder aneinander angrenzenden Zuständigkeitsbereichen“ (Hirschmann und John 2019, S. 4) polizieren. Das plurale Polizieren ist in Deutschland sehr heterogen ausgestaltet. Schon im Aufbau der Polizei finden sich aufgrund des Föderalismus Unterschiede (Frevel 2015, S. 267) und auch die Existenz und Implementierung weiterer Akteure ist von den landesrechtlichen Rahmenbedingungen abhängig. Hinzu kommen stadtspezifische Unterschiede, genauer die kommunale Ausgestaltung: Akteure, deren Auftreten landesrechtlich möglich ist, sind nicht zwangsläufig auch in allen Städten polizierend tätig oder mit allen rechtlich möglichen Aufgaben betraut (Hirschmann und Reichl 2020, S. 45).

Auf Grundlage dieser Beobachtungen werden im Projekt „Pluralisierung lokaler urbaner Sicherheitsproduktion – interdisziplinäre Analysen für ein kontextadäquates, legitimes, effizientes und effektives plurales Polizieren“(PluS-i)¹ verschiedene Modelle des pluralen Polizierens in fünf deutschen Großstädten identifiziert und anschließend multiperspektivisch und mithilfe eines Mixed-Methods-

¹ „Das Projekt PluS-i wird im Zuge der Bekanntmachung „Zivile Sicherheit – Nachwuchsförderung durch interdisziplinären Kompetenzaufbau“ des BMBF im Rahmen des Programms „Forschung für die zivile Sicherheit“ der Bundesregierung über einen Zeitraum von fünf Jahren mit 2,2 Mio. € gefördert.“

Designs über den Zeitraum von vier Erhebungswellen hinsichtlich der Anspruchsdimensionen Kontextadäquanz, Legitimität, Effizienz und Effektivität analysiert. Damit die Anonymität aller Interviewpartner und -partnerinnen gewährleistet werden kann, werden die Stadtnamen anonymisiert und als Stadt A, B, C, D und E ausgewiesen. Die hier vorgestellten Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf Stadt E (vgl. zur Fallauswahl John et al. 2018), weil die Pluralisierung des Polizierens dort sehr heterogen ist, also viele verschiedene Akteure polizierend tätig sind. Die Tätigkeiten der polizierenden Akteure lassen sich in Bestreifung und Bewachung differenzieren. Die Landespolizei, der kommunale Ordnungsdienst sowie ehrenamtlich Polizierende laufen oder fahren Streife im öffentlichen Raum, bspw. in der Innenstadt. Das gewerbliche sowie subpolizeiliche Polizieren² ist hier in Form von Bewachung, bspw. im Rahmen von Objektschutz, sichtbar (John und Hirschmann 2020, S. 18–19).³

Im vorliegenden Beitrag werden Einblicke in Ergebnisse aus dem Projekt PluS-i gegeben. Dazu wird die Ausgestaltung des pluralen Polizierens in der Fallstadt vorgestellt und der Akteur ‚ehrenamtlich Polizierende‘ genauer betrachtet, wobei ein besonderer Fokus auf den Zielen des Einsatzes dieser liegt. Ehrenamtliches Polizieren meint, dass Bürgerinnen und Bürger im Auftrag der Polizei oder mindestens angebunden an die Polizei ehrenamtlich gegen eine geringe Aufwandsentschädigung Streife im öffentlichen Raum gehen (Reichl 2018). Im Anschluss an die Vorstellung des ehrenamtlichen Polizierens in Stadt E werden Ergebnisse aus einer projektinternen Bevölkerungsbefragung unter der Fragestellung, wie das ehrenamtliche Polizieren in der Bevölkerung wahrgenommen wird, dargestellt. Dazu wird einerseits das von den Befragten empfundene Sicherheitsgefühl in der Innenstadt skizziert, andererseits wird gezeigt, wie die Bürgerinnen und Bürger die Sicherheitsakteure bewerten und welche Herausforderungen die Vielfalt an Sicherheitsakteuren mit sich bringen kann. Insgesamt geht dieser Beitrag der Frage nach, inwieweit die Ziele des ehrenamtlichen Polizierens mit Blick auf die Bevölkerungsperspektive erreicht werden.

² „Subpolizeiliches Polizieren meint die vom Polizieren durch Polizeibeamtinnen und -beamte abgrenzbare Tätigkeit von geringer qualifizierten Angestelltenpolizeien bspw. in Form der Wachpolizei.“ (John und Hirschmann 2020, S. 4).

³ Hinzu kommt das bundespolizeiliche Polizieren, welches sich jedoch auf die Bahnanlagen beschränkt.

2. Methodik

Wie beschrieben, verfolgen wir im Projekt PluS-i einen Mixed-Methods Ansatz. Für den vorliegenden Beitrag wurde ein Teil der in PluS-i erhobenen Daten ausgewertet. Dazu zählen die Transkripte von 13 qualitativen Leitfadeninterviews mit Polizeibeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich Polizierenden sowie Angehörigen des kommunalen Ordnungsdienstes, die mithilfe der qualitativen Inhaltsanalyse nach Schreier (2012) ausgewertet wurden (vgl. dazu ausführlich Hirschmann et al. 2020) sowie eine Onlineumfrage unter ehrenamtlich Polizierenden in Stadt E; u. a. zu Schnittstellen zu und der Zusammenarbeit mit weiteren Sicherheitsakteuren (n = 8).

Des Weiteren werden Daten aus im Rahmen des Forschungsprojekts durchgeführten Bevölkerungsbefragungen der Jahre 2018, 2019 und 2020 deskriptiv ausgewertet. Ziel der Befragungen war es, eine kontinuierliche Entwicklung in Bezug auf die Wahrnehmung städtischer Sicherheitsakteure, das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung sowie weiterer Themenkomplexe im Kontext Sicherheit in der Innenstadt abbilden zu können (vgl. dazu ausführlich Pehle und Kuperan 2020).

3. Ehrenamtliches Polizieren

Ehrenamtliches Polizieren ist derzeit in Sachsen und Bayern (Sicherheitswacht), Baden-Württemberg und Hessen (Freiwilliger Polizeidienst) sowie Brandenburg (Sicherheitspartner) umgesetzt (vgl. auch Hirschmann und Groß 2012; Wurtzbacher 2004). Wie bereits einleitend erwähnt, ist der Einsatz polizierender Akteure von den landesrechtlichen Rahmenbedingungen sowie von der kommunalen Umsetzung beeinflusst. Dies gilt auch für das ehrenamtliche Polizieren, welches nachfolgend in seiner spezifischen Ausgestaltung auf kommunaler Ebene in der Fallstadt vorgestellt wird.

3.1. Aufgabe und Ziele ehrenamtlich Polizierender in Stadt E

Mitte der 2000er Jahre wurde in Stadt E das ehrenamtliche Polizieren mit 20 Freiwilligen eingeführt. Derzeit (Stand 2020) sind etwas weniger als 20 Personen ehrenamtlich polizierend tätig. In einer 50-stündigen Schulung lernen die Freiwilligen rechtliche Aspekte und führen praktische Handlungstrainings durch. Während ihrer Tätigkeit haben sie erweiterte Jedermannsrechte, sodass sie u.a. Platzverweise aussprechen und Identitätsfeststellungen vornehmen dürfen. Sie tragen

eine blaue Uniform, auf der die landesspezifische Bezeichnung des ehrenamtlichen Polizierens aufgedruckt ist, und sie sind mit Pfefferspray ausgestattet. Ihre hauptsächliche Aufgabe sind Streifengänge im ganzen Stadtgebiet, wobei sie, je nachdem welchem Polizeirevier sie zugeordnet sind, spezielle Orte bestreifen – vorrangig Spielplätze, Schulen, Kindergärten und Grünanlagen. Zudem fahren sie auch in öffentlichen Verkehrsmitteln mit. Im Rahmen von Festen oder bei besonderen Veranstaltungen werden sie für diverse Aufgaben eingesetzt: als zusätzliche Präsenz, bspw. auch bei Informationsständen der Polizei, ebenso wie als Streckenposten oder zur Absperrung von Straßen. Im Rahmen ihrer Streifengänge übernehmen sie zumindest sporadisch die Kontrolle des ruhenden Verkehrs und rufen bspw. bei Falschparkern den kommunalen Ordnungsdienst oder dokumentieren sie für das Polizeirevier. Auch das Ansprechen von Personen, die mit ihrem Auto im absoluten Halteverbot stehen oder Fußgängern, die über eine rote Ampel gehen, kann durch Freiwillige erfolgen. Hinzu kommen bestimmte andere Kontrolltätigkeiten wie die Überprüfung weiterer ordnungsrechtlich relevanter Aspekte, bspw. das Ablaufdatum von Feuerlöschern und das Vorhandensein von Löschdecken an Marktständen. Bislang noch nicht umgesetzt sind Pläne die Freiwilligen für zusätzliche Aufgaben während der Bestreifung von Flohmärkten zu schulen: so sind Schulungen dahingehend geplant, dass sie erkennen, was für den Verkauf verbotene Gegenstände sind und wie eine Gewerbekarte aussieht.⁴

Insgesamt sollen die Freiwilligen immer, wenn sie im öffentlichen Raum präsent sind, als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger dienen und in kritischen Situationen die Polizei rufen. Dies wird als „beobachten und melden“ beschrieben:

„Präsenz zeigen, beobachten und melden. Also wenn wir unterwegs sind, sehen wir auch viel, weil wir zu Fuß Streife laufen, statt in Fahrzeugen. Da kommen wir auch zwischen die Straßen oder Gebäude oder Seitenstraßen, also mit dem Auto ist es so, man kann nicht überall sein.“ (E-F2-2019: 71)

In dem Zitat klingen dabei auch Ziele des ehrenamtlichen Polizierens in der Untersuchungsstadt an: u.a. die Schaffung von Bürgernähe sowie die Unterstützung der Polizei. Zum einen sollen ehrenamtlich Polizierende die Polizei dahingehend unterstützen, dass die Polizei „ein Auge und Ohr in der Stadt [hat]“ (E-LP4-2018: 170). Zum anderen sollen sie in Form von uniformierter Präsenz Ansprechbarkeit,

⁴ Eine solche Schulung wurde aufgrund der mit der Coronapandemie einhergehenden Kontaktbeschränkungen noch nicht durchgeführt (Stand 2020).

zum Teil auch explizit niedrigschwellige Ansprechbarkeit bspw. bei Kinderfesten⁵, generieren. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass die Polizei kaum Fußstreifen durchführt:

„Sowas wie eine Fußstreife, das gibt es bei uns gar nicht mehr. Also ich kann mich nicht entsinnen, wann das letzte Mal jemand eine Fußstreife durch die Innenstadt gemacht hat. Dafür ist auch gar nicht die Zeit da.“ (E-LP2-2018: 167)

Zwei weitere, gewissermaßen übergeordnete Ziele sind die Steigerung des subjektiven Sicherheitsempfindens sowie die Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Ersteres soll allgemein durch uniformierte Präsenz gesteigert werden. Dies gilt auch für Orte, die keinen Straftatenschwerpunkt darstellen und an denen die Polizei wenige oder gar keine Streifengänge oder -fahrten durchführt. Dabei soll die Verhinderung von Straftaten nicht durch direkte Intervention erfolgen, sondern insbesondere durch Abschreckung. Dies gilt vor allem für Taschendiebstahl. Die Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten lässt sich aus den bereits konkret geschilderten Kontrolltätigkeiten ableiten, die die Freiwilligen während ihrer Streifengänge übernehmen (s.o.).

Insgesamt ist das ehrenamtliche Polizieren in Stadt E als niedrigschwellige uniformierte Präsenz angelegt.

3.2. Verortung ehrenamtlich Polizierender im pluralen Polizieren

Wie oben bereits beschrieben, ist das plurale Polizieren in Stadt E durch eine Vielzahl an Akteuren geprägt, mit denen auch die Ehrenamtlichen in Kontakt kommen. Hier stellt sich die Frage, wie die Ehrenamtlichen im pluralen Polizieren verortet sind, welche Schnittstellen und Beziehungen sie also zu den weiteren Sicherheitsakteuren haben.

⁵ So schildert es bspw. ein/e Polizist/in: „Aber wir haben noch [...] letztes Jahr im September ein großes Kinderfest und da haben wir auch drei [Freiwillige, Anm. d. Verf.] eingesetzt, weil ich gesagt habe, einfach auf diesem Fest, um da nochmal Präsenz zu zeigen, Ansprechpartner zu sein und das kam auch ganz gut an. Dass man da nicht jetzt, von der Landespolizei oder Bereitschaftspolizei da, das sieht ja auch nochmal ganz anders aus, wenn die da durchrennen, als wenn jetzt Mitarbeiter vom [Bezeichnung des ehrenamtlichen Polizierens] dort durchlaufen. Das war auch ein schöner Einsatz, es haben sich dann auch drei gemeldet und die haben das auch sehr gut gemacht.“ (E-F1-2020: 105)

Eine Onlineumfrage unter den Freiwilligen ergab, dass alle Befragten Kontakte zur Polizei und dem kommunalen Ordnungsdienst haben und 87 % zudem zu gewerblichen Sicherheitsakteuren. Weitere Akteure wurden nicht genannt.⁶

Die Landespolizei ist Auftraggeberin der Ehrenamtlichen, die den verschiedenen städtischen Revieren zugeteilt sind. Von dort aus beginnen die Ehrenamtlichen mit einem/einer weiteren Ehrenamtlichen ihre Streifengänge. Bei Veranstaltungen haben sie zudem auf operativer Ebene mit der Landespolizei zu tun, bspw. wenn sie an Einsatzbesprechungen teilnehmen. Insgesamt lassen sich die Freiwilligen in Stadt E als in die Polizei eingebunden beschreiben. Das Verhältnis zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen wird prinzipiell als gut beschrieben, allerdings wird auch deutlich, dass nicht alle Polizistinnen und Polizisten den Freiwilligen Polizeidienst kennen und/oder befürworten. So gibt es strukturelle Kritik von Polizistinnen und Polizisten bspw. hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Faktors des ehrenamtlichen Polizierens, welches aufgrund der geringen Schulung keinen Ersatz für polizeiliches Handeln darstellen kann, und auch nicht als solcher konzipiert ist, gleichzeitig aber durchaus polizeiliche Ressourcen bindet.

Das Verhältnis zwischen Freiwilligem Polizeidienst und kommunalem Ordnungsdienst (KOD) lässt sich derzeit als ambivalent beschreiben. Einerseits arbeiten die Akteure zusammen, da auch der kommunale Ordnungsdienst Freiwillige für Veranstaltungen anfragen kann, sie auf operativer Ebene aufeinandertreffen⁷ und die Freiwilligen zudem im regulären Streifendienst Ordnungsstörungen an den KOD melden. Andererseits wurden auch Spannungen sichtbar, weil der KOD aufgestockt wurde und nun Dienste übernommen hat, die ehemals durch Freiwillige geleistet wurden. So bspw. die Arbeit als Streckenposten bei Veranstaltungen. Hier zeigt sich auch der Unterschied zwischen beruflichem und ehrenamtlichem Polizieren.

⁶ Wobei in ein/e Freiwillige/r in einem ausführlichen Leitfadeninterview den Kontakt zu diversen Sicherheitsakteuren, nicht ausschließlich polizierenden Akteuren, beschreibt: „Auch wenn Feste sind, wenn wir die Leute kennen, also an den Rote Kreuz-Stützpunkten, geht man immer mal und sagt ‚Hallo‘, weil ich sag mir auch immer, das ist die Unterstützung, das Miteinander, das finde ich auch ganz toll. Also auch der THW, die sind da, das ist schon ne schöne Sache, muss ich sagen. Oder auch teilweise [Subpolizei], je nachdem, wem man da begegnet.“ (E-F3-1-2019: 84)

⁷ Dies kann sowohl informeller Art sein als auch eine dezidierte Zusammenarbeit. Ein/e Freiwillige/r berichtet u.a. von gemeinsamen Straßenabspernungen und Verkehrsregelung im Rahmen einer Veranstaltung.

Ein/e Polizist/in beschreibt diese Aufgabenverschiebungen:

„Da gibt es natürlich Einsätze, wo die [kommunaler Ordnungsdienst & ehrenamtlich Polizierende] zusammen sind und ich weiß, da gibt es natürlich immer mal Reibungspunkte, aber ich glaube, das liegt auch an den einzelnen Personen [...]. Und die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Freiwilligen Polizeidienstes haben so die große Befürchtung, die ja auch teilweise berechtigt ist, dass der [kommunale Ordnungsdienst] deren Aufgaben wegnimmt und sogar professioneller macht, die haben ja eine Ausbildung, die verdienen damit ihr Geld ja und teilweise ist es auch so, ja. Also das will ich gar nicht beschönigen und die sind halt auch tatsächlich besser ausgebildet dafür und dann setzt man natürlich auch die Leute vom [kommunalen Ordnungsdienst] ein, dafür sind sie ja auch da.“ (E-F1-2020: 61)

Zur gewerblichen Sicherheit gibt es punktuelle Kontakte in der operativen Tätigkeit, die als Koexistenz zu beschreiben sind. So wird berichtet, dass die Freiwilligen und Mitarbeitenden einer gewerblichen Sicherheitsfirma, die für die Absicherung eines Marktes zuständig sind, sich durchaus kennen und Kontakt haben, was ein/e Freiwillige/r als „entspanntes Miteinander“ (E-F3-2-2020: 48) beschreibt. Dementsprechend gibt es kein gemeinsames Polizieren dieser beiden Akteure, aber informellen Kontakt. Darüber hinaus beschreibt ein/e weitere/r Freiwillige/r, dass sie durchaus für dieselben Aufgaben eingesetzt würden; dass gewerbliche Sicherheitsunternehmen Freiwillige manchmal ablösen:

„Die [Angestellten eines gewerblichen Sicherheitsunternehmens] lösen uns manchmal ab. Also es war so, dass wir von morgens bis Mittag die Straßen abgesperrt haben und später kam die Security Firma, die das dann übernommen haben von uns. Das war halt so und dadurch kamen wir mal zum Kontakt, aber jetzt zusammenlaufen, zusammenarbeiten nicht so.“ (E-F2-2019: 185)⁸

Insgesamt stellt das ehrenamtliche Polizieren in Stadt E also einen Teil des pluralen Polizierens dar. Sie agieren eingebunden in die Polizei, haben ein z. T. und zumindest derzeit ambivalentes Verhältnis zum kommunalen Ordnungsdienst sowie Schnittstellen zur gewerblichen Sicherheit, die als operative Koexistenz zu beschreiben ist (vgl. Tabelle 1). Dabei zeigt sich, dass Kooperation bzw. Koexistenz dort gelingt, wo die Aufgaben klar voneinander abgegrenzt sind.

⁸ Dies ist auch dahingehend interessant, da von polizeilicher Seite zwar z. T. die Effizienz ehrenamtlichen Polizierens hinsichtlich polizeilicher Arbeit hinterfragt wird, von Seiten der Stadt in diesem Fall aber durchaus ökonomische Überlegungen bei diesem konkreten Einsatz der Ehrenamtlichen anstelle einer gewerblichen Sicherheitsfirma eine Rolle spielen könnten.

Tabelle 1

	Schnittstellen	Verhältnis
Polizei	Auftraggeberin	<ul style="list-style-type: none"> - Einbindung - Gute Zusammenarbeit auf individueller Ebene - Strukturelle Vorbehalte einiger Polizist/innen ggü. dem ehrenamtlichen Polizieren
Kommunaler Ordnungsdienst	als Auftraggeber, z.T. gemeinsames Polizieren	Kooperation mit Konkurrenzaspekten
Gewerbliche Sicherheit	Informell	Operative Koexistenz

Quelle: Eigene Darstellung.

4. Bevölkerungsperspektive

Nachdem im vorangegangenen Kapitel Aufgaben und Ziele ehrenamtlich Polizierender sowie ihre Zusammenarbeit mit weiteren Sicherheitsakteuren skizziert wurden, geht es in diesem Kapitel um Eindrücke und Wahrnehmung der Bevölkerung innerhalb der ausgewählten deutschen Großstadt. Der Schwerpunkt liegt hier auf der Wahrnehmung – also der Sichtbarkeit, Bewertung, Zufriedenheit, Verzichtbarkeit – der ehrenamtlich Polizierenden seitens der Bevölkerung. Des Weiteren werden Ergebnisse zum Sicherheitsgefühl der Befragten sowie zu Differenzierungen der Rechte und der Unterscheidbarkeit verschiedener Sicherheitsakteure vorgestellt.

4.1. Stichprobenbeschreibung der Bevölkerungsbefragungen

Tabelle 2 zeigt die alters- und geschlechtsspezifische Verteilung der drei Erhebungswellen. In allen Jahren haben jeweils über 400 Bürgerinnen und Bürger an der Untersuchung teilgenommen, wobei etwas mehr als die Hälfte weiblich war.

Tabelle 2: Alters- und geschlechtsspezifische Stichprobenverteilung

Variable	Ausprägung	2018	2019	2020
n		424	408	431
Geschlecht	weiblich	53,2	58,6	58,2
	männlich	46,8	51,4	41,8
Altersgruppe	18-29 Jahre	4,8	7,5	5,1
	30-49 Jahre	15,6	13,4	7,5
	50-64 Jahre	33,3	33,3	30,8
	65 Jahre und älter	46,0	45,8	56,6
Altersdurchschnitt in Jahren		63,0	62,8	64,6

Quelle: Eigene Darstellung.

Der Altersdurchschnitt ist über die Jahre hinweg gestiegen: 2018 lag das durchschnittliche Befragungsalter bei 63 Jahren, 2019 ebenfalls bei 63 Jahren und in 2020 bei 65 Jahren.

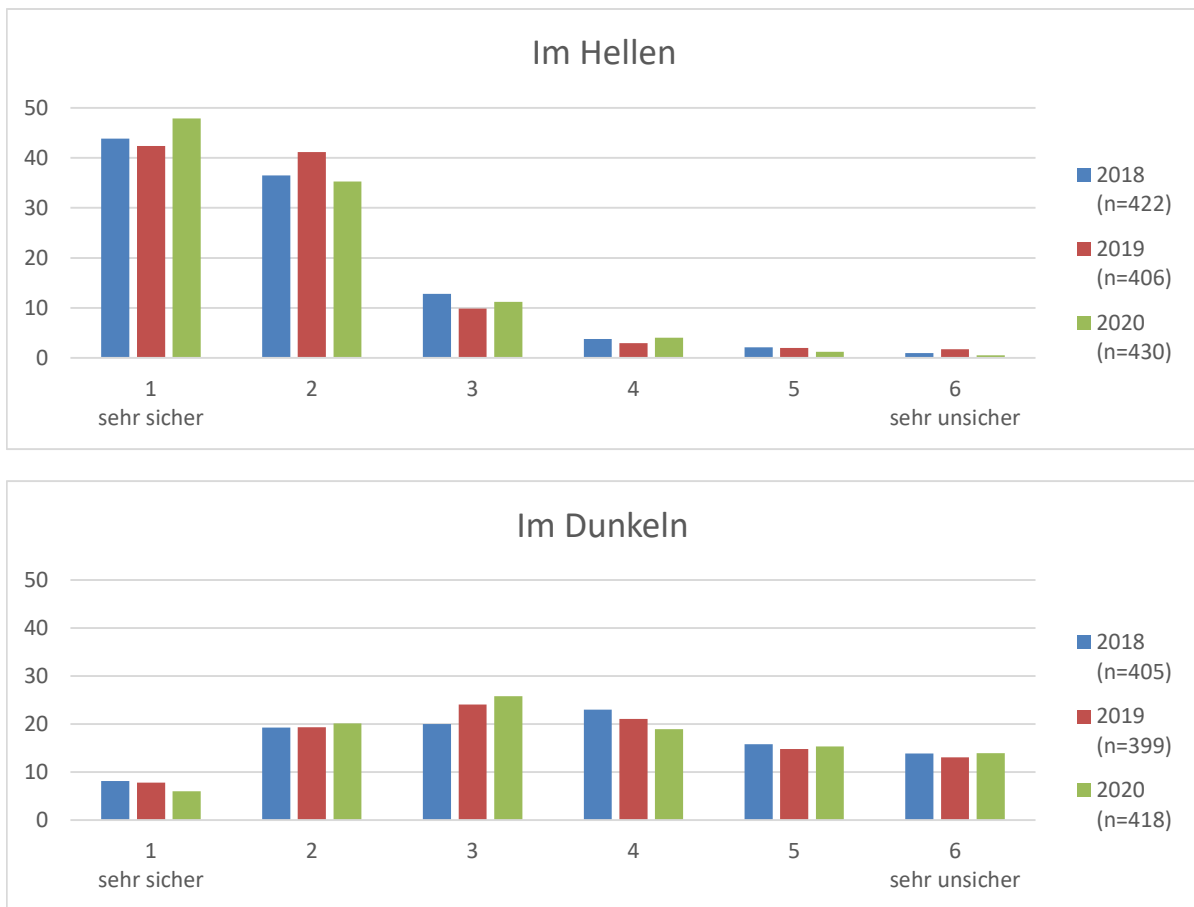
4.2. Sicherheitsgefühl

Die Befragten haben ihr Sicherheitsgefühl in der Innenstadt auf einer Skala von eins bis sechs in allen Untersuchungsjahren bewertet, wobei „1“ für „sehr sicher“ und 6 für „sehr unsicher“ steht. Dabei ist jeweils nach einer Einschätzung der Situation „im Hellen“ und „im Dunkeln“ gefragt worden. Abbildung 1 zeigt die Ergebnisse. Im Hellen fühlt sich die überwiegende Mehrheit sehr sicher, über den zeitlichen Verlauf steigt das Sicherheitsgefühl sogar etwas an. Im Dunkeln hingegen verändert sich das Sicherheitsgefühl in Richtung Unsicherheit, wobei das Antwortverhalten zeigt, dass weder ein großes Sicherheitsgefühl noch ein großes Unsicherheitsgefühl besteht, da sich die Befragten in ähnlich großen Gruppen über alle Werte hinweg verteilen.

4.3. Sichtbarkeit und Bewertung der Sicherheitsakteure

Im Rahmen der Bevölkerungsbefragung soll unter anderem die Frage beantwortet werden, wie häufig die verschiedenen Sicherheitsakteure durch die Bürgerinnen und Bürger bei ihren Innenstadtbesuchen gesehen werden. Mit der Beantwortung

Abbildung 1: Sicherheitsgefühl der Befragten



Quelle: Eigene Darstellung

dieser Frage gaben sie die Sichtbarkeit von Polizei, Ordnungsdienst, gewerblicher Sicherheit sowie dem Freiwilligen Polizeidienst an. Während etwa ein Viertel der Befragten die Polizei jeweils selten, manchmal oder häufig sieht, wird der Ordnungsdienst von einem Großteil der Befragten (knapp 40 Prozent) häufig gesehen. Nie, selten oder manchmal wird die gewerbliche Sicherheit angetroffen. Der Akteur, der jedoch am seltensten gesehen wird, sind die ehrenamtlichen Polizierenden. Im Rahmen der Fragestellung hatten die Bürgerinnen und Bürger auch die Möglichkeit zu sagen, dass sie den erfragten Akteur nicht kennen. Von dieser Möglichkeit ist insbesondere beim Freiwilligen Polizeidienst sehr häufig Gebrauch gemacht worden: Rund ein Drittel der Befragten kennt diesen Akteur gar nicht.

4.4. Zufriedenheit mit ehrenamtlich Polizierenden

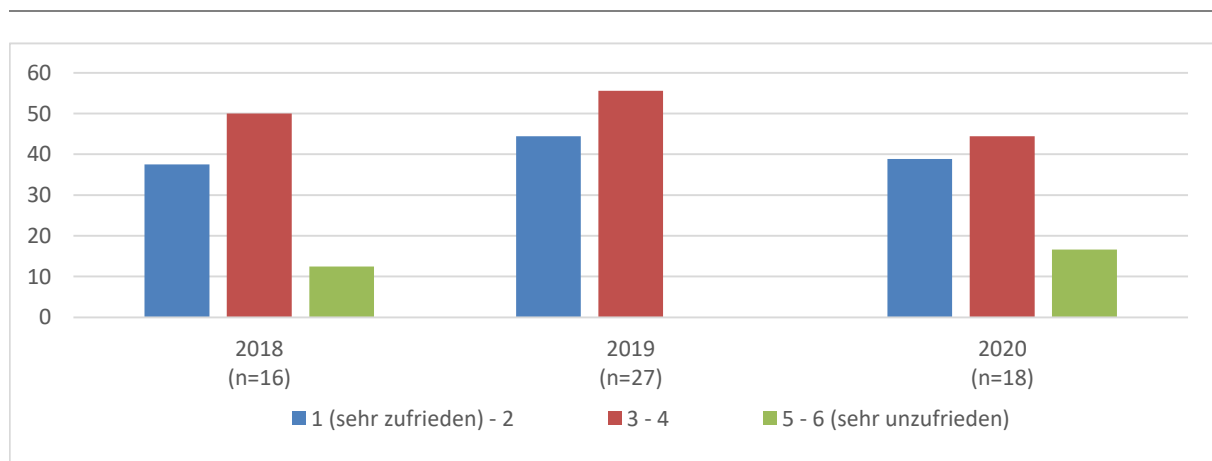
Neben der Sichtbarkeit verschiedener Akteure sollten die Befragten auch bewerten, wie zufrieden sie mit deren Arbeit sind. Da die Bewertung sich auf konkrete Erfahrungen/Situationen beziehen soll, ist die Frage nur denjenigen Befragten gestellt worden, die auch angaben, die Sicherheitsakteure in der Innenstadt gesehen zu haben. Wie in Tabelle 3 dargestellt, sind ehrenamtlich Polizierende nur relativ selten auch als solche gesehen worden. Daher hat sich die Stichprobengröße auf 16 bis 27 Befragte reduziert. In allen Untersuchungsjahren zeigt sich der Großteil der Befragten überwiegend zufrieden mit deren Arbeit (s. Abbildung 2), wenngleich diese Rückmeldung auf Grund der kleinen Stichprobe mit Vorsicht zu betrachten ist.

4.5. Unterscheidbarkeit und Rechte der Akteure

Neben der Einschätzung der ehrenamtlichen Polizierenden stellt sich die Frage, inwiefern es Bürgerinnen und Bürgern möglich ist, verschiedene Sicherheitskräfte anhand ihrer Uniformierung voneinander zu unterscheiden. Über 60 Prozent der Befragten gaben an, dass sie eine solche Unterscheidung schwer finden (endverbalisierte 6er Skala, hier auf 3 Punkte zusammengefasst). Nur gut 10 Prozent finden es hingegen nicht schwer zu differenzieren.

Auch in Bezug auf zugeschriebene Rechte verschiedener Sicherheitsakteure fällt den Bürgerinnen und Bürgern eine Zuordnung schwer. Etwa die Hälfte aller Be-

Abbildung 2: Zufriedenheit mit Arbeit ehrenamtlich Polizierender (Angaben in Prozent)



Quelle: Eigene Darstellung

fragten sagt, dass ihnen „nicht klar sei, welche Rechte die verschiedenen Sicherheitskräfte ihnen gegenüber haben“. Nur etwa jeder Fünfte hingegen weiß, wer über welche Rechte verfügt (s. Tabelle 4).

An dieser Stelle lässt sich bilanzieren, dass der freiwillige Sicherheitsakteur sich aus Sicht der befragten Bürgerinnen und Bürger nicht eindeutig von weiteren Akteuren abgrenzen lässt, weder in Bezug auf seine Uniformierung noch in Bezug auf konkrete Zuständigkeiten.

Tabelle 3: Sichtbarkeit ausgewählter Sicherheitsakteure (Angaben in Prozent)

Akteur		2018	2019	2020
Polizei	<i>n</i>	394	375	384
	Nie/selten	41,6	40,5	38,8
	Manchmal	27,4	26,7	32,8
	Häufig	31,0	32,3	28,4
	Kenn ich nicht	0,0	0,5	0,0
Ordnungsdienst	<i>n</i>	369	349	368
	Nie/selten	29,7	26,4	27,3
	Manchmal	24,2	26,6	26,5
	Häufig	41,9	44,2	44,5
	Kenn ich nicht	4,2	2,7	1,6
Gewerbliche Sicherheit	<i>n</i>	373	355	359
	Nie/selten	61,4	63,4	51,5
	Manchmal	13,4	14,4	21,4
	Häufig	20,9	17,5	23,7
	Kenn ich nicht	4,3	4,8	3,3
Freiwilliger Polizeidienst	<i>n</i>	367	348	357
	Nie/selten	60,8	63,5	59,1
	Manchmal	5,7	6,3	5,3
	Häufig	2,2	3,7	3,6
	Kenn ich nicht	31,3	26,4	31,9

Quelle: eigene Darstellung.

5. Fazit

Das Fazit stellt eine Ergebniszusammenführung beziehungsweise eine Gegenüberstellung der empirischen Ergebnisse dar und beantwortet die eingangs gestellte Frage, inwieweit die Ziele des ehrenamtlichen Polizierens mit Blick auf die Bevölkerungsperspektive erreicht werden. Dafür wird die oben herausgearbeitete Zielsetzung für die Ehrenamtlichen bilanziert und der Wahrnehmung durch die Bevölkerung gegenübergestellt.

Das ehrenamtliche Polizieren stellt einen Akteur des pluralen Polizierens in Stadt E dar, der mit durchaus anspruchsvollen Zielen eingesetzt wird.

Die benannten Ziele des ehrenamtlichen Polizeidienstes sind

- Unterstützung der Polizei
- Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.
- Schaffung von Bürgernähe
- Steigerung des subjektiven Sicherheitsempfindens

Die Unterstützung der Polizei wird durch die hauptamtlichen Polizistinnen und Polizisten teils positiv, teils aber auch kritisch bewertet. So gibt es Polizistinnen

Tabelle 4: Unterscheidbarkeit und Rechte der Akteure (Angaben in Prozent)

		2018	2019	2020
Die verschiedenen uniformierten Sicherheitskräfte sind schwer zu unterscheiden.	n	393	363	408
	1-2	69,5	63,4	65,9
	3-4	18,6	22,6	19,6
	5-6	12,0	14,0	14,5
Mir ist klar, welche Rechte die verschiedenen Sicherheitskräfte mir gegenüber haben.	n	396	383	422
	1-2	25,3	23,2	22,3
	3-4	17,9	24,5	25,1
	5-6	56,8	52,2	52,6

Quelle: eigene Darstellung.

und Polizisten, die dem ehrenamtlichen Polizieren positiv gegenüberstehen. Andere sehen insbesondere die geringe Ausbildung der Ehrenamtlichen kritisch. Insgesamt lässt sich aus den Aussagen ableiten, dass die Freiwilligen zwar eine Unterstützung für die Polizei sein können, allerdings ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen einer effektiven Polizeiarbeit, die Freiwillige nicht leisten können und sollen, bei gleichzeitiger polizeilicher Ressourcenbindung zu beobachten ist. Dies führt dazu, dass den Freiwilligen zur Effektivitätssteigerung ordnungsrechtlich relevante Aufgaben übertragen werden, die sie, neben der reinen Präsenz und Ansprechbarkeit für Bürgerinnen und Bürger, erledigen sollen, sodass in diesem Kontext dem Ziel der Verhinderung von Straftaten und insbesondere Ordnungswidrigkeiten durchaus Wichtigkeit zugemessen wird.⁹

Hinsichtlich der Wahrnehmung ehrenamtlich Polizierender durch Bürgerinnen und Bürger sind insbesondere die Ziele des subjektiven Sicherheitsempfindens sowie das Schaffen von Bürgernähe zentral.

Die Schaffung der Bürgernähe lässt sich mit der Bekanntheit und Sichtbarkeit der Ehrenamtlichen beschreiben: Die ehrenamtlich Polizierenden werden durch die breite Stadtbevölkerung kaum wahrgenommen. Zum Teil lässt es sich damit erklären, dass vielen Bürgerinnen und Bürgern dieses Ehrenamt innerhalb der Polizei nicht bekannt ist. Ein weiterer Erklärungsansatz ist auch, dass die Befragten angaben, die Sicherheitsakteure auf Grund ähnlicher Uniformierung nicht differenzieren zu können. Dementsprechend werden Ehrenamtliche gegebenenfalls zwar gesehen, aus der Perspektive der Bürgerinnen und Bürger aber der Landespolizei, dem KOD oder der gewerblichen Sicherheit zugeordnet. Je nach intendierter Zielausrichtung kann Bürgernähe erreicht oder nicht erreicht werden. Ist das Ziel, dass die Präsenz von Sicherheitsakteuren erhöht wird unabhängig des speziellen Akteurs, so lässt sich auch mit Freiwilligen diese Bürgernähe schaffen. Geht es jedoch explizit um niedrigschwellige Ansprechbarkeit, um Freiwillige, die eine Brücke zur Polizei bilden sollen, erscheint es sinnvoll, dass die Freiwilligen auch als eben solche bekannt und erkennbar sind.¹⁰

Die Zielerreichung der Steigerung des subjektiven Sicherheitsempfindens lässt sich auf Grundlage der erhobenen Daten nicht eindeutig beurteilen. Das subjektive Sicherheitsgefühl in der Untersuchungsstadt ist tagsüber bereits relativ hoch,

⁹ Diese Zielerreichung lässt sich mit unserem Forschungsdesign nicht messen und steht auch nicht im Mittelpunkt der Fragestellung.

¹⁰ Mit Blick auf Aufgaben bzw. Ansprüche, die an Ehrenamtliche herangetragen werden könnten, wenn diese für Polizistinnen und Polizisten gehalten werden und die diese u.U. nicht erfüllen können, wäre Erkennbarkeit ebenfalls sinnvoll (Hirschmann und Groß 2012, S. 133–135).

wenngleich die Umfrageergebnisse zeigen, dass die Befragten sich im Dunkeln weniger sicher fühlen. Allerdings ist aus wissenschaftlichen Studien bekannt, dass das subjektive Sicherheitsgefühl nicht eindimensional beeinflussbar ist. Viele verschiedene Faktoren bedingen das Sicherheitsgefühl. So haben beispielsweise die Nachbarschaftsstrukturen (soziale Strukturen, Migrationsanteil, Baustruktur), aber auch eigene Viktimisierungserfahrungen und die Mediendarstellungen bzw. -wahrnehmung einen Einfluss auf dieses (vgl. Gerold 2020, Willems et al 2011).

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das ehrenamtliche Polizieren in der Fallstadt mit anspruchsvollen Zielsetzungen verbunden ist, deren Erreichung – betrachtet man die Bürgerinnen- und Bürgerperspektive – zumindest mit Blick auf die breitere Bevölkerung nicht unbedingt aufzeigbar ist. Ehrenamtlich Polizierende können durchaus punktuell für eine polizeiliche Bürgernähe sorgen, wenn sie als Brücke zur Polizei und als niedrigschwellige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner verstanden werden. Damit lässt sich u. U. auch punktuell, individuell und situationsbezogen ein verbessertes Sicherheitsgefühl erzeugen; in der Gesamtbeurteilung bezüglich des subjektiven Sicherheitsempfindens kann die Präsenz polizierender Akteure jedoch nur als ein Einflussfaktor von vielen betrachtet werden.

6. Literatur

- Frevel, Bernhard (2015): Pluralisation of Local Policing in Germany. Security Between the State's Monopoly of Force and the Market. In: *European Journal of Policing Studies* 2 (3), S. 267–284.
- Frevel, Bernhard (2017): Plural Policing – Sicherheitsarbeit durch Kooperation. In: Jürgen Stierle, Dieter Wehe und Helmut Siller (Hg.): *Handbuch Polizeimanagement. Polizeipolitik - Polizeiwissenschaft - Polizeipraxis*. Wiesbaden: Springer VS, S. 1073–1093.
- Gerhold, Lars. (Hrsg.) (2020). Sicherheitsempfinden, Sicherheitskommunikation und Sicherheitsmaßnahmen. Ergebnisse aus dem Forschungsverbund WiSima. Berlin: *Forschungsforum Öffentliche Sicherheit, Freie Universität Berlin* (Schriftenreihe Sicherheit, 27).
- Hirschmann, Nathalie; Groß, Hermann (2012): *Polizierende Präsenz. Kommunale Sicherheitspolitik zwischen Polizei, Verwaltung, Privatwirtschaft und Bürgern*. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft (Kooperative Sicherheitspolitik in der Stadt).

- Hirschmann, Nathalie; John, Tobias (2019): *Projekt PluS-i: Forschungsgegenstand, Forschungsziele und Forschungskonzeption*. 3. aktualisierte Auflage. Hg. v. Westfälische Wilhelms-Universität Münster (PluS-i Working Paper Serie, 1).
- Hirschmann, Nathalie; John, Tobias; Reichl, Frauke (2020): *Qualitative leitfadengestützte Interviewforschung*. In: Dennis Goldig, Nathalie Hirschmann, Tobias John, Keerthana Kuperan, Sigrid Pehle, Frauke Reichl und Lisa Vogt (Hg.): *Forschungsmethoden im PluS-i Projekt* (PluS-i Working Paper, 9), S. 23–50.
- Hirschmann, Nathalie; Reichl, Frauke (2020): *Pluralisierung lokaler urbaner Sicherheitsproduktion. Einblicke in das Forschungsprojekt PluS-i und erste Forschungsergebnisse am Beispiel des ehrenamtlichen Polizierens*. In: *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* (1), S. 40–54.
- John, Tobias; Goldig, Dennis; Hirschmann, Nathalie (2018): *Plurales Polizieren in deutschen Großstädten. Überblick und Fallauswahl für das Projekt PluS-i* (PluS-i Working Paper Serie, 2).
- John, Tobias; Hirschmann, Nathalie (2020): *Modelle des pluralen Polizierens. Westfälische Wilhelms-Universität Münster* (PluS-i Working Paper Serie, 7).
- Pehle, Sigrid; Kuperan, Keerthana (2020): *Quantitative Bevölkerungsbefragung*. In: Dennis Goldig, Nathalie Hirschmann, Tobias John, Keerthana Kuperan, Sigrid Pehle, Frauke Reichl und Lisa Vogt (Hg.): *Forschungsmethoden im PluS-i Projekt* (PluS-i Working Paper, 9), S. 71–76.
- Reichl, Frauke (2018): *Ehrenamtliches Polizieren in Deutschland* (PluS-i Working Paper Serie, 3).
- Schreier, Margrit (2012): *Qualitative content analysis in practice*. Los Angeles [u.a.]: SAGE Publications Ltd.
- Willems, Diana; Kudlacek, Dominic; Fischer, Thomas (2011): *Zur Wahrnehmung und Definition von Sicherheit durch die Bevölkerung. Erkenntnisse und Konsequenzen aus der kriminologisch-sozialwissenschaftlichen Forschung*. Berlin: Forschungsforum Öffentl. Sicherheit (Schriftenreihe Sicherheit, 5).
- Wurtzbacher, Jens (2004): *Sicherheit durch Gemeinschaft? Bürgerschaftliches Engagement für öffentliche Sicherheit*. Opladen: Leske + Budrich.

Sicherheitskooperationen als Chance für die Polizeiarbeit im Bahnhofsviertel

Empirische Befunde aus drei deutschen Großstädten

Benjamin Coomann und Saskia Kretschmer

Als Potential für eine effektive Sicherheitsarbeit kennzeichnen verschiedene Kooperationsformen die Sicherheitsarchitektur moderner Großstädte. Am Beispiel der Städte Leipzig, Düsseldorf und Wuppertal widmet sich der vorliegende Beitrag den Chancen und Herausforderungen von Sicherheitskooperationen zwischen kommunalen Akteuren und der Polizei im Bahnhofsviertel, die mit Hilfe von leitfadengestützten Expert*inneninterviews, einer Dokumentenanalyse und teilnehmenden Beobachtungen untersucht wurden. Im Ergebnis zeigt sich, dass die informelle Ausgestaltung der Zusammenarbeit sowie kurze Informationswege entscheidender für eine effektive Kooperationsbeziehung sind als die rechtliche Rahmung.

1. Einleitung

Städtische Expansionsdynamiken, ebenso wie die Pluralisierung der Lebensstile, stellen die Sicherheitsproduktion in den für lange Zeit vernachlässigten Bahnhofsvierteln vor komplexe Herausforderungen. Gleichzeitig befindet sich dieser Bereich der Stadt vielerorts in einem umfassenden Wandlungsprozess. Neubauvorhaben sollen dabei das Bahnhofsumfeld neu charakterisieren, um unter anderem im „nationalen wie internationalen städtischen ‚Standortwettbewerb‘ das Profil und den Bekanntheitsgrad für Investitionen zu stärken“ (Termeer 2010: 248). Mit der baulichen Aufwertung des Bahnhofsviertels werden auch neue Vorstellungen von Sicherheit und Ordnung an diesen urbanen Raum gerichtet. Disorder-Phänomene oder auch „Signs of Incivility“ (Hunter 1978) können als wahrnehmbare Störung der Ordnung im öffentlichen Raum charakterisiert werden, die den „physisch-materiellen und sozialen Zustand des Raumes“ (Häfele 2013: 23) betreffen. Ebenso wie die Differenzierung zwischen „public order, safety and security [...] administrative offense and crime [...] anti-social behavior from minor criminal offences“ (Frevel 2015: 270) sind auch die Zuständigkeiten nicht immer eindeutig voneinander trennbar. Aus diesem Grund bilden Kommunen zunehmend Sicherheitskooperationen, die in einem ganzheitlichen Ansatz der Sicherheitsarbeit, verschiedene auf der kommunalen Ebene verteilte Kompetenzen für die Durchsetzung kriminalpräventiver wie auch repressiver Maßnahmen nutzen. Verschiedene städtische, kulturelle und soziale Träger können somit im Rahmen einer institutionalisierten Kooperation (Kriminalpräventiver Rat, Soziale Ordnungspartnerschaften etc.) einen effektiven Beitrag zur Präventionsarbeit und für den Erhalt sicherer Städte leisten (vgl. Floeting 2014: 63). In ihrem Aufbau kann sich die kommunale Sicherheitsarchitektur jedoch regional deutlich unterscheiden.

Um das Verhältnis der Zusammenarbeit von Polizei und Ordnungsamt explorativ zu analysieren, untersucht der vorliegende Beitrag Sicherheitskooperationen in den deutschen Großstädten Leipzig, Düsseldorf und Wuppertal. Mit einem qualitativen Ansatz dienen eine Dokumentenanalyse und leitfadengestützte Interviews mit Expert*innen aus Polizei und Ordnungsamt als Datengrundlage für die Untersuchung. Der Städtevergleich ermöglicht es, unterschiedliche Kooperationsformen genauer zu betrachten und dabei regionale Unterschiede sowie Gemeinsamkeiten zu identifizieren. Dabei liegt der Fokus auf (1) der Abbildung interorganisationaler Kooperationsformen, sowie (2) den interpersonellen Kontakten und Praktiken der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren. Im Zentrum stehen dabei die identifizierten Chancen und Herausforderungen der Zusammenarbeit.

2. Forschungsfeld

Ausgehend von einem erweiterten Verständnis von Sicherheitsarbeit, in dem neben den Vollzugsbehörden auch zivilgesellschaftliche oder private Akteure integriert werden, hat sich die Ausgestaltung der Sicherheitsarchitektur in den vergangenen Jahren umfassend gewandelt. Insbesondere die Aufgabenfelder der Prävention und Intervention aus dem Bereich der Gefahrenabwehr werden (mit Ausnahme der Strafverfolgung) zunehmend auch von verschiedenen Kooperationsformen ausgeführt (Frevel 2017: 1074). Diese vermehrte Aufgabenteilung wird in der internationalen Polizeiforschung als ‚Plural Policing‘ bezeichnet und lässt sich als „the expanding role of non-police service providers in policing, and the variety of different public, private and voluntary bodies now engaged in the activity” (Wakefield 2009: 227) definieren. Kern des ‚Plural Policing‘ Ansatzes ist, dass unterschiedliche Akteure gemäß ihrem institutionellen und rechtlichen Hintergrund an den Aufgaben der Präventions- und Sicherheitsarbeit beteiligt werden (Frevel 2015: 268). Gleichzeitig beinhaltet die neuorientierte Arbeitsweise gemäß ‚Community Policing‘ Ansätzen ein Verständnis polizeilichen Handelns, das von einer stärkeren Serviceorientierung geprägt ist (Kreissl 2017: 180). Zwar ist das Plural Policing in einigen Ländern bereits stärker verankert (vgl. Devroe/ Terpstra 2015; Frevel/ Rogers 2016), dennoch werden seit den 1990er Jahren auch in Deutschland zunehmend Kooperationsbeziehungen eröffnet, um den Erhalt von Sicherheit und Ordnung mit einem ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen (Frevel/ Rogers 2016: 144). In verschiedene Bereiche ausdifferenziert, umfasst das Sicherheitshandeln folglich neben den polizeilichen Zuständigkeiten auch auf der kommunalen Ebene angesiedelten Kompetenzen. Insbesondere präventive Projekte erlangen durch die Arbeit von Kriminalpräventiven Räten oder Ordnungspartnerschaften als „lokale Netzwerke, in denen die Polizei mit staatlichen und kommunalen Behörden, Institutionen, Verbänden und Einrichtungen aus Wirtschaft und Gesellschaft sowie Bürgerinnen und Bürgern zusammenarbeitet“ (Schümchen 2006: 207), einen höheren Stellenwert für die Sicherheitsarbeit. Derartigen Netzwerken liegt die Idee zugrunde, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Kohärent dazu zeichnet sich auch der Bedeutungsgewinn kommunaler Ordnungsdienste ab. Während der kommunale Ordnungsdienst zunächst nach dem Krefelder Modell als Nachfolger des Gemeindevollzugsdienstes entstanden ist, war seine zentrale Aufgabe in den 1990ern die bloße Überwachung des ruhenden Verkehrs. Erst später wurde die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und die Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung durch Präsenz im Sinne des Community Policing priorisiert (Beck 2018: 13). Dieser Wandel in der Übertragung von Handlungskompetenzen auf

verschiedene Akteurskonstellationen „scheint ein verstärktes Sicherheits- und Ordnungsbewusstsein in breiten gesellschaftlichen Kreisen zu belegen und die Bereitschaft sich im Rahmen eines Community Policing an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu beteiligen“ (Schümchen 2006: 208). Im Zuge der geteilten Streifentätigkeit und der gestärkten Präsenz auf Basis von Kooperationsbeziehungen mit der Polizei erfahren die kommunalen Ordnungsdienste einen erneuten Bedeutungsgewinn. Durch den erweiterten Aktionsradius und die Überwindung von Zuständigkeitsgrenzen führen Sicherheitskooperationen dazu, dass die beteiligten Akteure ein insgesamt gestärktes Handlungspotential nach außen verdeutlichen können. Abhängig von der rechtlichen Rahmung durch die jeweiligen Bundesländer, kann die Ausgestaltung von Kooperationsbeziehungen zwischen der Polizei und dem kommunalen Ordnungsdienst lokale Unterschiede aufweisen (vgl. John 2012). Zwar obliegt das Gewaltmonopol den Bundes- sowie Landesvollzugsbehörden, jedoch besitzen Kommunen durch ihre Gemeindegattungen spezifisch notwendige Kompetenzen für die Produktion von Sicherheit und Ordnung (vgl. Frevel 2017: 1074). Gebündelte Kompetenzen können also dabei helfen, die Aufgabenfelder zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in einem ganzheitlichen Ansatz wahrzunehmen (vgl. Floeting 2014: 63). Ausgehend von ihrer jeweilig spezifischen Raum- und Themenorientierung können lokale Kooperationsbeziehungen durch ihre distribuierten Zuständigkeiten auch als Basis für eine effektive Polizeiarbeit angesehen werden (Ohder 2014: 153).

3. Methodischer Zugang – Die Projekte „SiBa“ und „KoSID“

Das zwischen 2017 und 2020 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Verbundprojekt „Sicherheit im Bahnhofsviertel (SiBa)“ untersuchte den Grad der wahrgenommenen Sicherheit in den Bahnhofsvierteln der Städte Düsseldorf, Leipzig und München, um auf dieser Grundlage Maßnahmenvorschläge zu entwickeln, die das Sicherheitsempfinden im Bahnhofsumfeld verbessern sollen (Haverkamp et al. 2018). Ausgewählte Anregungen kommen in der Wuppertaler Sicherheitspartnerschaft „Kooperation Sicherheit Innenstadt/Döppersberg (KoSID)“ zur Anwendung, mit der seit April 2019 die städtebauliche Umgestaltung des dortigen Bahnhofsvorplatzes begleitet und wissenschaftlich im Hinblick auf Aufenthaltsqualität und Sicherheitsgefühl evaluiert wird. Beide Projekte haben eine Vielzahl unterschiedlicher Daten generiert. In der vorliegenden Fallstudie beziehen wir uns jedoch vorrangig auf qualitative Daten, die wir im Rahmen von teilnehmenden Beobachtungen bei Polizei und kommunalen Ord-

nungsdiensten, leitfadengestützten Expert*inneninterviews und strukturierten Begehungen in den Bahnhofsvierteln der Städte Düsseldorf, Leipzig und Wuppertal erheben konnten.

Auf Basis einer Dokumentenanalyse werden in einem ersten Schritt zunächst die rechtlichen Grundlagen der jeweiligen Kooperationsbeziehungen qualitativ bewertet. Als Informationsquellen dienen dabei öffentlich zugängliche Verwaltungsdokumente aus den Ratsinformationssystemen der Städte, Gesetzestexte und Medienberichte zu den einzelnen Kooperationsformen. Die Analyse von verbalen Daten ermöglicht darüber hinaus die Identifikation von Handlungs- und Deutungsmustern sowie deren tiefergehende Analyse (vgl. Flick 2002). Hierzu wurden in leitfadengestützten Interviews Vertreter*innen von Sicherheits- und Ordnungsbehörden auf unterschiedlichen Hierarchieebenen befragt. Der Leitfaden umfasste u.a. Fragen zur persönlichen Wahrnehmung der Zusammenarbeit, zur Problemeinschätzung und zur Identifikation von Chancen und Potentialen. Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf Interviews, die wir im Zeitraum Dezember 2018 bis Februar 2021 in den drei Städten durchgeführt haben.

Tabelle 1 gibt Auskunft über die Verteilung der Interviewpartner*innen aus Polizei und Ordnungsamt. Die Interviews schaffen die Grundlage einer qualitativen Inhaltsanalyse zur Informationsgewinnung, bei der das Wissen von Expert*innen den Ausgangspunkt bildet, um Kausalzusammenhänge erkennen und analysieren zu können (Bogner/ Littig/ Menz 2014).

Tabelle 1: Beschreibung des Samples

Sicherheitsakteure	Anzahl der Interviews
Düsseldorf	2 OD
	5 Pol
Leipzig	2 OD
	1 Pol
Wuppertal	1 OD
	5 Pol
Gesamt	16 Interviews (18 Personen)

Quelle: eigene Darstellung.

Zunächst wurden die Interviews transkribiert und anonymisiert, um den Inhalt anschließend mit MAXQDA computergestützt auszuwerten. Die Untersuchungsstädte Düsseldorf, Leipzig und Wuppertal ermöglichen eine dezidierte Untersuchung der sozialen Wirklichkeit von Kooperationsbeziehungen in den jeweiligen Bahnhofsvierteln. Dazu bietet das Forschungsdesign der Fallstudie mit einem explorativen Forschungsansatz einen geeigneten Feldzugang. Mittels des Fallstudien-Designs ist es möglich, Prozessabläufe und ihre tiefgreifenden Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge im „real-world-case“ (Yin 2014: 16) zu erkennen und zu analysieren. Zwar bietet eine Fallstudie keinen „statistischen Induktionsschluss auf eine Grundgesamtheit“ (Borchardt/ Göthlich 2006: 36), jedoch liefert die vorliegende Untersuchung einen explorativen Einblick in die Ausgestaltung unterschiedlicher Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Das explorative Vorgehen kann dabei die Basis weiterer empirischer Untersuchungen bilden, „[...] die ohne solche qualitativen Vorstudien und Vorarbeiten mit ihren kategorialen Fragebatterien an der Komplexität sozialer Tatbestände schlichtweg ‚vorbeimessen‘ würden“ (van den Brink 2005: o.A.).

4. Ergebnisse der Fallstudienstädte: Düsseldorf, Leipzig & Wuppertal

Im folgenden Kapitel präsentieren wir die Ergebnisse der Fallstudien aus den drei Städten Düsseldorf, Leipzig und Wuppertal. Dazu stellen wir zunächst die rechtlich-institutionellen Rahmenbedingungen der unterschiedlichen Kooperationsformen und deren Ausgestaltung dar, um im Anschluss die Bedeutung informeller Aspekte der zuvor definierten Sicherheitskooperationen zu betonen.

4.1 Interorganisationale Kooperationsformen zwischen Polizei und kommunalen Akteuren

Zentrale Aufgabe der Polizei und des kommunalen Ordnungsdienstes ist die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. In NRW gliedert ein Trennungssystem die Rechte und Zuständigkeiten in ein Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) und ein Polizeigesetz (PolG NRW). Aufgrund dieser strukturellen Trennung werden Polizeibehörden und Ordnungsbehörden in NRW institutionell voneinander unterschieden (vgl. Kugelmann 2012: 29). Dennoch übernehmen die

Ordnungsbehörden auch materielle Polizeifunktionen¹ im Sinne der Gefahrenabwehr (ebd.). Zusätzlich besitzt der Ordnungsdienst gemäß §14 OBG NRW die Möglichkeit, auch auf Basis des Polizeigesetzes zu handeln. Gemäß dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kann der Ordnungsdienst aus diesem Grund Maßnahmen wie bspw. das Aufnehmen von Personalien durchführen. In Sachsen hingegen werden die Kompetenzen von Polizei und Ordnungsdienst auf der Grundlage eines Einheits- oder Mischsystems gemeinsam im Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) gefasst. Eigene Ordnungsbehörden wie in NRW existieren in diesem Fall nicht. Faktisch erfolgt die Trennung durch die Unterscheidung zwischen Vollzugspolizei und den allgemeinen Polizeibehörden. „Polizeibehörden sind demnach alle Behörden, die Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnehmen. Alle institutionellen Polizeibehörden erfüllen Polizeiaufgaben im materiellen Sinne“ (Kugelman 2012: 29).

Manifestierte Kooperationsformen existieren in den untersuchten Städten vor allem auf der präventiven Ebene (Kriminalpräventive Räte oder Ordnungspartnerschaften). Bereits seit 1997 agieren die sozialen Ordnungspartnerschaften in Wuppertal als Netzwerk gremium aus Polizei, Ordnungsamt, Sozialamt und Stadtwerken (vgl. Stadt Wuppertal 2017: 5). In Leipzig agiert der Kommunalen Präventionsrat (KPR) seit 1994 als Netzwerk für die „Initiierung, Förderung und Koordinierung eines ressortübergreifenden und interdisziplinären Austauschs zwischen Akteurinnen und Akteuren und damit die Bündelung vielfältiger Expertisen auf dem Gebiet der kommunalen Prävention“ (Stadt Leipzig o.J.). Der Kriminalpräventive Rat (KPR) „Arbeitskreis Vorbeugung und Sicherheit“ agiert in Düsseldorf seit 1994 als zentrales Koordinations- und Beratungsgremium, „das unter Beteiligung örtlicher Gremien und Einrichtungen zur systematischen Verhütung von Straftaten beitragen soll“ (Stadt Düsseldorf o.J.). Zusätzlich existieren verschiedene Kooperationsbeziehungen zwischen den Ordnungs- und Sicherheitsbehörden. In Sachsen besteht seit 2009 eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Landespolizeidirektion Leipzig und der Bundespolizeidirektion Pirna, die den Bereich des Leipziger Hauptbahnhofs sowie des Innenstadtzentrums in einen gemeinsamen Aktionsraum gliedert. Ziel der ‚Gemeinsamen Einsatzgruppe Bahnhof-Zentrum (GEG BaZe) ist es, „die Potentiale zu bündeln und über Zuständigkeitsgrenzen hinweg aktiv handeln zu können“ (Polizei Sachsen 2019). Außerdem wird seit 2018 das gesamte Leipziger Stadtgebiet von einer geteilten Streife aus

¹ „Kriterien für den materiellen Polizeibegriff sind Inhalte und Zweck der Maßnahmen. Maßgebend ist die inhaltliche Qualifikation der staatlichen Tätigkeit, deren Zielsetzung. Damit tritt der Aspekt der Gefahrenabwehr in den Vordergrund. Polizei ist die Staatstätigkeit der Gefahrenabwehr. Dabei spielt es keine Rolle, welche Behörde konkret handelt“ (Kugelman 2012: 30).

Stadtordnungsdienst (SOD) und Landespolizei bestreift (Stadt Leipzig 2018). In Düsseldorf und Wuppertal regeln Kooperationsverträge ein gemeinsames Agieren in der Sicherheitsarbeit. Seit Januar 2020 besteht auch in Düsseldorf eine Kooperationsbeziehung zwischen Bundes- und Landespolizei mit dem Ziel der „Zusammenarbeit ohne Grenzen“ (RP Online 30.01.2020). Seit 2006 gibt es in Düsseldorf die Ordnungspartnerschaft „Kriminalitätsbekämpfung und Präsenzprojekte“ zwischen der Landespolizei, dem Ordnungs- und Servicedienst (OSD) und der Stadt Düsseldorf (Polizei Düsseldorf o.J.), um Lagebilder und Informationen auszutauschen und gemeinsame Einsätze im Bedarfsfall zu ermöglichen. Seit 2017 ist die geteilte Bestreifung von Ordnungsdienst (OD) und Landespolizei auch in Wuppertal durch eine Kooperationsvereinbarung festgehalten.

Im Rahmen der vergleichenden Betrachtung verdeutlichen sich Parallelen zwischen den aufgeführten Kooperationsbeziehungen. Gerahmt durch das Trennungssystem kann der OD in NRW auf Basis des Landespolizeigesetzes agieren und polizeiliche Aufgaben übernehmen. Die Unterscheidung zwischen Polizei(verwaltungs)behörde und Polizeivollzugsdienst in Sachsen markiert die institutionelle Nähe zwischen SOD und Landespolizei.

4.2 Informelle Ausgestaltung der Zusammenarbeit

4.2.1 Leipzig – Zusammenarbeit auf strategischer und operativer Ebene

Die Sicherheitsarbeit erfolgt im Leipziger Bahnhofsumfeld in enger Zusammenarbeit auf operativer und strategischer Ebene. Durch die Beamt*innen aus beiden Polizeibehörden, die getrennten Zugriff auf beide Datenbanken der Polizei (Bundes- und Landesdatenbank der Kriminalstatistik) haben, können Einsatzlagen sehr schnell besprochen und bearbeitet werden. Frühzeitig erkannte Kompetenzbarrieren, die „Silikonkante, was die Zuständigkeiten betrifft“ (Interview Polizei L1; 00:03:46) haben dazu geführt, dass in die bereits bestehende Einsatzgruppe „Innenstadt“ Bundespolizist*innen integriert wurden. Während der Interviewführung verdeutlicht sich, dass insbesondere die „zuständigkeitsübergreifende Möglichkeit, diese jeweiligen Sicherheitsgesetze des jeweils anderen nutzen“ (Interview Polizei L1; 00:01:39) ein sehr erfolgreiches Arbeiten ermöglicht. Während der Interviewführung wird die geteilte Streife aus Landespolizei und SOD als sehr geschätzt dargestellt und besonders der enge Kontakt positiv beschrieben:

„Es ist ein sehr schönes Arbeiten und das A und O, so sehe ich das, ist immer die Schnittstellenoptimierung, Schnittstellenaufbau und, dass man einfacher in das Gespräch kommt. [...] Mittlerweile ist es sowieso ein Du-Kontakt und man kennt

auch die Kollegen des Stadtordnungsdienstes gut, weiß, was die Stärken, was die Schwächen sind. Die lernen von uns. Und das ist ein Profit auf beiden Seiten, definitiv“ (Interview Polizei L1; 00:45:57).

Abgestimmte Streifen sehen vor, dass besprochene Bereiche im Stadtgebiet wechselseitig bestreift werden können, um das Polizieren effizienter zu gestalten und den Eindruck zu erwecken, „dass permanent Polizei hier bestreift“ (Interview Polizei L1; 00:40:45). Positiv wird im Zuge der Interviewführung die gemeinsame Bearbeitung bestimmter Aufgabenfelder betont, zudem erhalte der SOD „eine härtere Rückendeckung, wenn die Polizei mit bei Handlungen dabei ist“ (Interview Polizei L1; 00:39:06). Die Polizei profitiere von der Kooperation, da Streifenfälligkeit an die Kommune abgegeben werden kann und die Präsenz von Beam*innen ressourcenschonend ausgeübt wird. Der SOD profitiere von einer gestärkten Außenwirkung, da Maßnahmen im Beisein der Polizei erfolgreicher durchgeführt werden könnten und auch durch häufigere Präsenz im öffentlichen Raum eine stärkere Eingliederung in die Sicherheitsarbeit demonstriert werde.

„Natürlich haben wir auch zu den Kollegen engste Verbindungen, man kommt ja auch mal in Situationen als kommunaler Bediensteter [...], wo man schnell mal Hilfe braucht. Wir haben momentan noch nicht die Sicherheitsausrüstung, die wir eigentlich gerne hätten“ (Interview Ordnungsdienst L3; 00:14:28).

Persönlicher Kontakt und der Aufbau von Schnittstellen sorgen für eine besonders enge Verbindung zwischen den unterschiedlichen Institutionen in Leipzig. Handlungsbereitschaft wird zwar auf der institutionellen Ebene gewährleistet, jedoch ist es erst der persönliche Kontakt im Streifendienst, der die besonders enge Zusammenarbeit ermöglicht und „eine Bereicherung für die Sicherheitsarbeit in der Stadt“ (Interview Polizei L1; 00:46:32) darstellt.

4.2.2 Düsseldorf – Zusammenarbeit auf strategischer Ebene

Sicherheitskooperationen arbeiten in Düsseldorf auf der strategischen Ebene zusammen, um Informationen und Lagebilder auszutauschen. Grundlegend besteht eine gute Zusammenarbeit, die im Bedarfsfall ein gemeinsames Agieren ermöglicht. So beschreiben die interviewten Expert*innen, dass der generelle Kontakt gut funktioniere:

„Eine feste Kooperation nicht. [...] Aber wir hatten einen recht guten Draht [...], da war schon ein reger Austausch da. Man kannte sich“ (Interview Polizei D3; 0:20:14).

Zwar wird im Rahmen eines Interviews verdeutlicht, dass eine feste Kooperation zwischen Bundes- und Landespolizei sinnvoll wäre, diese jedoch rechtlich nicht möglich sei: „Natürlich würde es Sinn machen. Aber wir haben dann halt die rechtlichen Bestimmungen“ (Interview Polizei D3; 00:20:44). Die Ordnungspartnerschaft ermöglicht neben gemeinsamen Schwerpunkteinsätzen eine gute Verbindung zwischen der Landespolizei und dem OSD. Zusätzlich begegnen sich die Beamt*innen aus beiden Institutionen regelmäßig im Streifendienst. Das Verhältnis wird als eng und persönlich beschrieben, was zugleich einen guten Austausch und eine effektive Arbeit ermögliche:

„Kooperation mit dem Ordnungsamt haben wir, also von der Stadtmitte aus sehr gut. Kennen und viel persönlich untereinander, das ist alles ein Verhältnis auf ‚Du‘. Also nichts mit Schreiben. Anruf, wird erledigt, wird gemacht“ (Interview Polizei D5, 00:54:49).

Zwar übernehme der OSD „viele Polizeiaufgaben“ (Interview Ordnungsdienst D2; 01:03:09), jedoch sei die Außenwirkung nicht wie bei der Polizei. Wie sich im Zuge der Interviewführung sowie den teilnehmenden Beobachtungen offenbart, begegnen den Bediensteten teilweise Akzeptanzprobleme: „Ach ja, du bist ja nur Pipi-Polizei“ oder „Ne, du bist nur Ordnungsamt“ (Interview Ordnungsdienst D2; 01:05:03). Zusätzlich bestünden auch Probleme mit der zeitlichen Verfügbarkeit des Außendienstes, der „nicht mehr zeitgemäß besetzt“ (Interview Ordnungsdienst D2; 01:02:54) sei.

4.2.3 Wuppertal – Zusammenarbeit auf strategischer und operativer Ebene

Im Wuppertaler Bahnhofsumfeld erfolgt die Zusammenarbeit von Sicherheitsakteuren auf operativer und strategischer Ebene. Zwischen Bundes- und Landespolizei unterteilt eine schriftliche Vereinbarung den Aktionsradius der jeweiligen Behörde im Bereich des Bahnhofsumfelds. In einem Interview wird betont, dass besonders die „minutiös festgeschriebenen“ (Interview Polizei W2; 00:34:04) Zuständigkeiten eine gemeinsame Streife obsolet erscheinen lassen.

„Mit der Bundespolizei funktioniert die Zusammenarbeit aber per se immer sehr gut. [...] Da hat man den kurzen Draht zueinander, spricht sich ab. [...] eine gemeinsame Streife macht, glaube ich, keinen Sinn. Weil die Zuständigkeitsbereiche einfach zu klar abgegrenzt sind“ (Interview Polizei W2; 00:33:42).

Der persönliche Kontakt, der sich im Rahmen der täglichen Streifentätigkeit beider Polizeibehörden ergibt, fördert die gut funktionierende gemeinsame Arbeit: „Wir treffen uns dort oben. Das klappt auch wunderbar“ (Interview Polizei W4;

00:44:30). Im Zuge der Interviewführung wird die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ordnungsdienst und der Landespolizei als besonders geschätzt dargestellt.

„Chancen auf jeden Fall, dass man kurze Wege hat und jeder seinen Part abarbeiten kann. [...] Wenn [das] Ordnungsamt jetzt nicht da wäre, dann müsste ich die Polizei dahin schicken. [...] Andersrum ist das ein Gewinn für das Ordnungsamt, weil Stadtgebiet ist riesig und die brauchen jetzt nur einen dahin packen, weil die Polizei unterstützt“ (Interview Polizei W4; 00:46:05).

Von dem regelmäßigen Montag bis Freitag laufenden Doppelstreifen werden alle Einsatzlagen gemeinsam bearbeitet, was auch der Ordnungsdienst als „Ideal“ beschreibt „weil da lernen wirklich beide Seiten voneinander“ (Interview Ordnungsdienst W1; 00:24:50).

5. Fazit

Sicherheitskooperationen können einen effektiven Beitrag zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Bahnhofsviertel leisten. Die rechtliche Grundlage für den Aktions- und Verfügungsrahmen kann durch ein Trennungssystem (NRW) oder ein Einheitssystem (Sachsen) vorgegeben werden. Trotz der voneinander abweichenden rechtlichen Rahmenbedingungen verfügt die Sicherheitsarchitektur der untersuchten Städte über Gemeinsamkeiten. In den Städten Leipzig und Düsseldorf bündelt ein kriminalpräventiver Rat (in Wuppertal die ‚Soziale Ordnungspartnerschaft‘) verschiedene Kompetenzen als Informations- und Präventionsnetzwerk und agiert im gesamten Stadtgebiet. Unterschiedliche Kooperationsvereinbarungen zwischen der Landespolizei und den kommunalen Ordnungsdiensten, bzw. zwischen der Bundes- und Landespolizei regeln die aktive Sicherheitsarbeit in den drei Städten. Auf der informellen Ebene wurde deutlich, dass die praktische Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsakteuren erhebliche Unterschiede aufweist. Während in Leipzig die auch rechtlich eng verbundene Zusammenarbeit durchweg positiv bewertet wird, offenbart sich in Düsseldorf das Bild einer eher distanzierten Beziehung, in der sich wechselseitige Kontakte nur im Bedarfsfall ergeben. Das enge Verhältnis zwischen der Landespolizei und dem Wuppertaler Ordnungsdienst wurde als eine „Win-Win-Situation“ (Interview Polizei W4; 00:46:13) beschrieben. Für die Polizei entsprechen die vorgestellten Kooperationsformate einer Entlastung. Der Ordnungsdienst betont: „Wir gehen da mal in Vorleistung im Rahmen der Möglichkeiten und versuchen euch, Landes-

polizei, Bundespolizei, von den Bagatelldelikten so ein bisschen zu befreien“ (Interview Ordnungsdienst L2; 00:26:00), sodass sich die Polizei auf ihre Rolle als „crimefighter“ (Ziegler 2001) konzentrieren könne. Damit fügt sich die Bildung von Kooperationsbeziehungen in einen Prozess ein, in dem „unpopuläre sog. ‚polizeifremde Aufgaben‘ aus dem Zuständigkeitsbereich der Polizei ausgelagert [werden], für die es keine Anerkennung gibt“ (Morhardt 2019: 419). Gleichzeitig verdeutlicht die Re-Kommunalisierung polizeilicher Tätigkeitsbereiche, dass der Ordnungsdienst neben der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung auch im Sinne eines ‚Community Policing‘ verstärkt zu einem verbesserten Sicherheitsgefühl beitragen soll (vgl. Beck 2018: 15). Damit reagieren Kommunen auf die wachsende Nachfrage nach Sicherheitshandeln, auf die der kommunale Außendienst jedoch nur entsprechend der bestehenden Möglichkeiten reagieren kann. Zugleich impliziert ein starker Ordnungsdienst eine finanzielle Mehrbelastung der Kommunen. Für eine nachhaltige Zusammenarbeit ist es also notwendig, dass ein ganzheitlicher Ansatz der Sicherheitsarbeit verfolgt wird, der die Kosten gerecht verteilt und förderlich für ein positives Sicherheitsempfinden ist.

6. Literatur

- Beck, D. (2018): *Die Re-Kommunalisierung polizeilicher Tätigkeitsbereiche mittels Kommunalen Ordnungsdienste*. Eine Fallanalyse am Beispiel Baden-Württembergs. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Bogner, A./ Littig, B./ Menz, W. (2014): *Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Borchardt, A./ Göthlich, S. E. (2009): Erkenntnisgewinnung durch Fallstudien. In: Albers, S./ Klapper, D./ Konradt, U./ Walter, A./ Wolf, J. (Hrsg.): *Methodik der empirischen Forschung*. Wiesbaden: Gabler Verlag, 33-48.
- Devroe, E./ Terpstra, J. (2015): *Plural Policing in Western Europe. A comparison*. In: *European Journal of Policing Studies*, 2(3), 235-244.
- Flick, U. (2002): *Qualitative Research - State of the Art*. In: *Social Science Information*, 41(1), 5-24.
- Floeting H. (2014): *Ordnung und Sicherheit – Kommunales Engagement für sichere Städte*. In: Abt, J./ Hempel, L./ Henckel, D./ Pätzold, R./ Wendorf, G. (Hrsg.): *Dynamische Arrangements städtischer Sicherheit*. Wiesbaden: Springer VS, 63-94.

- Frevel, B. (2015): *Pluralisation of Local Policing in Germany. Security Between the State's Monopoly of Force and the Market*. In: *European Journal of Policing Studies*, 2(3), 267-284.
- Frevel, B./ Rogers, C. (2016): *Community partnerships (UK) vs Crime Prevention Councils (GER): Differences and similarities*. In: *The Police Journal. Theory, Practise and Principles*, 89(2), 133–150.
- Frevel, B (2017): *Plural Policing – Sicherheitsarbeit durch Kooperation*. In: Stierle, J./ Wehe, D./ Siller, H (Hrsg.): *Handbuch Polizeimanagement. Polizeipolitik – Polizeiwissenschaft – Polizeipraxis*. Wiesbaden: Springer Gabler, 1073-1093.
- Haverkamp, R./ Hennen, I./ Hohendorf, I./ Lukas, T./ Quél, M. (2018): *Sicherheit im Bahnhofsviertel (SiBa)*. *Forum Kriminalprävention*, 3, 24–27.
- Häfele, J. (2013): *Die Stadt, das Fremde und die Furcht vor Kriminalität*. Wiesbaden: Springer VS.
- Hunter, A. (1978): *Symbols of incivility: Social disorder and fear of crime in urban neighborhoods*. Evanston, IL: Northwestern University, Center of Urban Affairs and Policy Research.
- John, T. (2012): *Interagency Policing. Sicherheitsstrukturen im Wandel*. In: *Kooperative Sicherheitspolitik in der Stadt*, Working Paper Nr. 8.
- Kreissl, R. (2017): *Menschenrechtskonforme Polizeiarbeit als Organisationsproblem – das Beispiel Österreich*. In: Stierle, J./ Wehe, D./ Siller, H (Hrsg.): *Handbuch Polizeimanagement. Polizeipolitik – Polizeiwissenschaft – Polizeipraxis*. Wiesbaden: Springer Gabler, 177-192.
- Kugelman, D. (2012): *Polizei- und Ordnungsrecht*. Wiesbaden: Springer VS.
- Morhardt, L. (2019): *Das Erstarken kommunaler Sicherheitsakteure am Beispiel der Stadtpolizei Frankfurt am Main*. In: Möllers, M. H. W./ van Ooyen, R. C. (Hrsg.): *Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2018/19*. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, 415-424.
- Ohder, C. (2014): *Polizeiarbeit in städtischen Kooperationsbeziehungen*. In: Abt, J./ Hempel, L./ Henckel, D./ Pätzold, R./ Wendorf, G. (Hrsg.): *Dynamische Arrangements städtischer Sicherheit*. Wiesbaden: Springer VS, 143-164.
- Polizei Düsseldorf (o.J.): *Ordnungspartnerschaft*. URL: <https://duesseldorf.polizei.nrw/artikel/ordnungspartnerschaft> [zul. abg. am: 08.04.2021].

- RP Online (30.01.2020): *Bundespolizei und Landespolizei arbeiten am Hauptbahnhof nun ohne Grenzen zusammen*. URL: https://rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/hbf-duesseldorf-zusammenarbeit-von-bundespolizei-und-landespolizei_aid-48637377 [zul. abg. am: 08.04.2021].
- Schümchen, W. (2006): *Ordnungspartnerschaften*. In: Lange, H.J. (Hrsg.): Wörterbuch zur Inneren Sicherheit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 207-209.
- Stadt Düsseldorf (o.J.): *Kriminalpräventiver Rat*. URL: <https://www.duesseldorf.de/kpr.html> [zul. abg. am: 08.04.2021].
- Stadt Leipzig (o.J.): *Kommunaler Präventionsrat Leipzig*. URL: <https://www.leipzig.de/buergerservice-und-verwaltung/sicherheit-und-ordnung/kommunaler-praeventionsrat-leipzig/> [zul. abg. am: 08.04.2021].
- Stadt Leipzig (2018): *Stadt unterzeichnet Kooperationsvereinbarung mit Polizeidirektion*. URL: <https://www.leipzig.de/news/news/stadt-unterzeichnet-kooperationsvereinbarung-mit-polizeidirektion/> [zul. abg. am: 08.04.2021].
- Stadt Wuppertal (2017): *Soziale Ordnungspartnerschaften in Wuppertal*. Kurzinformation. Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal. Ressort Soziales, Koordination Soziale Ordnungspartnerschaften.
- Termeer, M. (2010): *Die Entgrenzung des Prinzips ‚Hausordnung‘ in der neoliberalen Stadt*. In: Soeffner, H.G. (Hrsg.): Unsichere Zeiten. Wiesbaden: Springer VS, 245-259.
- van den Brink, H. (2005): *Kooperationsbeziehungen in kommunalen Präventionsgremien – von der qualitativen Sozialforschung vernachlässigt?* In: Forum: Qualitative Sozialforschung, 6(3). Art. 20.
- Wakefield, A. (2009): *Pluralization*. In: Wakefield, A./ Fleming, J. (Hrsg.): The SAGE Dictionary of Policing. London: SAGE, 227-229.
- Yin, R.Y. (2014): *Case Study Research Design and Methods*. 5. Auflage. Thousand Oaks: Sage.
- Ziegler, H. (2001): *Crimefighters United*. In: Neue Praxis 6, 538-558.

„Kriminelle, Randalierer, ein widerwärtiger Mob“¹

(Un-)Sicherheit und Raum in den sicherheitspolitischen Debatten über die Stuttgarter »Krawallnacht« im Juni 2020

Ray Trautwein und Fiona Schmidt

In der Nacht vom 20. auf den 21. Juni 2020 kam es in der Stuttgarter Innenstadt zu Ausschreitungen, die von sicherheitspolitischen Akteur*innen mit Gewalt, Randalen und Plündereien assoziiert wurden. Davon ausgehend wurde die besagte Nacht in den folgenden sicherheitspolitischen Debatten immer wieder als »Krawallnacht« betitelt, bzw. wurde dieser Begriff repräsentativ für die Vorkommnisse rund um den Schlossplatz und Oberen Schlossgarten. Vor diesem Hintergrund verfolgt der vorliegende Beitrag zwei Fragen: Wie werden die Geschehnisse in der sog. »Krawallnacht« durch Polizei und Politik wiedergegeben und (sprachlich/symbolisch) gerahmt? Welche Täter*innen(-gruppen) werden dabei identifiziert und (re-)produziert?

¹ Zitat des baden-württembergischen Innenministers Thomas Strobl (CDU) in REPORT MAINZ 2020.

Auf Basis polizei- und rassismuskritischer Forschungen argumentieren wir, dass die »Krawallnacht« als ein sicherheitspolitischer Ausnahmezustand gerahmt wird, wobei „die gefährlichen Fremden“ als Bedrohung gesetzt werden. Diese Setzung wiederum legitimiert, dass diese Personen(-gruppen) fortan im öffentlichen Raum durch die Polizei vermehrt kontrolliert werden können. Jedoch wird dabei entnannt, dass Polizeikontrollen, wie sie schon vor der besagten Nacht stattfanden, für bestimmte Personengruppen bereits „alltägliche Ausnahmezustände“ herstellen. So (re-)produziert die Rahmung der Vertreter*innen von Politik und Polizei nicht nur Ausschlüsse aus dem öffentlichen Raum, sondern auch die differenzielle Funktionslogik der Polizei.

1. Einleitung²

Vom 22. März bis 5. Juni 2020 wurde in Deutschland das erste Maßnahmenpaket als Reaktion auf die globale Corona-Pandemie durchgesetzt. Es galten umfassende Kontaktbeschränkungen und Einschränkungen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum. Am zweiten Wochenende nach diesem sog. ‚Lockdown‘ befanden sich am Abend des 20. Juni 2020 rund 500 Personen in „ausgelassener Stimmung“ im oberen Schlossgarten in der Stuttgarter Innenstadt – wobei erhöhte Polizeipräsenz bestand (Landtag von Baden-Württemberg 2020a: 7). Gegen 23:30 Uhr kontrollierte die Polizei einen Jugendlichen, der versuchte, vor der Polizei wegzulaufen. Es folgte eine kurze Verfolgung, anschließend die Festnahme des Jugendlichen wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz (ebd.: 8). Die Festnahme sorgte für Aufruhr in der Menschenmenge, die sich mit dem verhafteten Jugendlichen solidarisierte. Die Solidarisierungen äußerten sich in Widerstand gegen die anwesenden Polizist*innen, richteten sich später aber auch gegen weitere Einsatzkräfte, wie Feuerwehr und Rettungsdienste (Tagesschau 2020a). Zudem kam es im weiteren Verlauf der Nacht zu Sachbeschädigungen und Plünderungen in der Stuttgarter Innenstadt (Tagesschau 2020b).

Diese Geschehnisse lösten mediale und politische Debatten aus, an denen sich u.a. verschiedene Vertreter*innen von Polizei und Politik beteiligten. Dabei zeichnete sich ein allgemeiner Konsens ab, der sich mit den Worten von Thomas Strobl, dem Stellvertretenden Ministerpräsident und Minister für Inneres, Digitalisierung

² Besonderer Dank gilt Henrik Dosdall, Luka Özyürek und Christin Jänicke für die kritische Durchsicht des Beitrags. Ferner danken wir Lilly-Allegra Hickisch für die Unterstützung bei der Endkorrektur.

und Migration, exemplarisch wie folgt zusammenfassen lässt: „So eine Krawallnacht wie vom 20. auf den 21. Juni 2020 darf es nicht mehr geben, am liebsten nirgends, jedenfalls nicht mehr in Stuttgart“ (Staatsministerium Baden-Württemberg 2.7.20). Anfangs standen dabei die Fragen im Mittelpunkt: „Wer waren die Täter der Krawallnacht? Was trieb sie an, woher rührte ihre Aggressivität gegen die Polizei?“ (Bilger 2020). Mögliche Antworten darauf waren laut FAZ „Alkohol und Testosteron“ (Gerster 2020) – aber auch „Migration und nicht gelungene Integration“ würden „eine Rolle“ spielen, wie der Stuttgarter Landtagsabgeordnete Hans-Ulrich Sckerl von den Grünen gegenüber der Stuttgarter Zeitung vermutete (Stuttgarter Zeitung 2020). Die „Täter“ wurden von Thomas Strobl (CDU) in den Medien resümierend als „Kriminelle, Randalierer, ein widerwärtiger Mob“ deklariert (REPORT MAINZ 2020). Zudem verkündete die Stadt Stuttgart am 2. Juli 2020 eine sog. Sicherheitspartnerschaft mit dem Land Baden-Württemberg. Die Partnerschaft enthält Sicherheitsmaßnahmen, die Geschehnisse wie in der Nacht vom 20. auf den 21. Juni in Stuttgart zukünftig vorbeugen sollen. Entsprechend fasste Fritz Kuhn, der Oberbürgermeister Stuttgarts, am Tag der Verkündung zusammen: „Stuttgart ist eine sichere Stadt. Durch die Ausschreitungen hat das Sicherheitsgefühl aber gelitten. Deshalb vertiefen wir jetzt die Sicherheitspartnerschaft mit dem Land“ (Staatsministerium Baden-Württemberg 2.7.20).

Davon ausgehend verfolgen wir in diesem Beitrag zwei Fragen:

1. Wie werden die Geschehnisse in der sog. »Krawallnacht«³ durch Polizei und Politik wiedergegeben und (sprachlich/symbolisch) gerahmt?
2. Welche Täter*innen(-gruppen) werden dabei identifiziert und (re-)produziert?

Um diese Fragen zu beantworten, haben wir folgendes Material gesichtet: einerseits 30 relevante Zeitungsartikel und Medienbeiträge, sowie schwerpunktmäßig die Aufzeichnung der offiziellen Pressekonferenz im direkten Nachgang zur »Krawallnacht«, bei der Vertreter*innen von Polizei und Politik die Vorkommnisse beschreiben, andererseits Dokumente aus der Politik mit Bezug zur besagten Nacht. Diese wiederum umfassen die genannte Sicherheitspartnerschaft zwischen dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration mit der Stadt Stuttgart von Juli 2020, die Beantwortung einer Großen Anfrage der CDU im Oktober

³ Es handelt sich hier um einen Begriff aus dem empirischen Material. Die eckigen Anführungszeichen sollen darauf verweisen, dass er keine feststehende Bedeutung hat, sondern erst mit seiner Verwendung durch Politik und Polizei mit Bedeutung gefüllt wird.

2020 und das Wortprotokoll einer Parlamentarischen Debatte Ende 2020, in der die Geschehnisse in der Stuttgarter Innenstadt, v.a. mit Bezug zu dieser Großen Anfrage, diskutiert wurden. Dieses Material haben wir mit Blick auf unsere Fragestellungen inhaltsanalytisch strukturiert, analysiert und aufbereitet (Mayring 2015).⁴

Mit der Beantwortung der beiden Fragen verfolgen wir das Ziel, aufzuzeigen, wie öffentlicher Raum durch die (sprachlichen/symbolischen) Rahmungen von Polizei und Politik hergestellt und (durch zukünftige Sicherheitsmaßnahmen) Ausschlüsse aus diesem (re-)produziert werden. Dabei nehmen wir eine polizei- und rassismuskritische Perspektive auf Raum ein, mit der wir zwei theoriegeleitete Thesen in diesem Beitrag eruieren:

1. Die sog. »Krawallnacht« wird durch Polizei und Politik als sicherheitspolitischer Ausnahmezustand gerahmt. Dabei werden v.a. die „gefährlichen Fremden“ als Bedrohung gesetzt (Behr 2019).
2. Diese Rahmung entnennt, dass Polizeikontrollen, wie sie den Ereignissen in Stuttgart vorausgingen, für bestimmte Personengruppen bereits „alltägliche Ausnahmezustände“ herstellen (Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt 2016; vgl. auch Loick 2018: 21).

Hierfür werden wir in einem ersten Schritt die für unsere Argumentation relevanten theoretischen Bezugspunkte polizei- und rassismuskritischer Forschungen darlegen (2.). In einem zweiten Schritt werden wir auf Basis zweier empirisch fundierter Argumente die beitragsleitenden Fragen beantworten (3.). Schließlich ziehen wir – vor dem Hintergrund unserer Thesen – ein Fazit (4.)

2. Interaktionskontext und biographische Strukturierungen

In diesem Kapitel führen wir relevante Bezugspunkte polizei- und rassismuskritischer Forschungen aus, die als theoretischer Rahmen für die Analyse des empirischen Materials fungieren (vgl. 3.).

⁴ Für die Darlegung der empirischen Ergebnisse konzentrieren wir uns in Kapitel 3 auf die schwerpunktmäßig ausgewerteten Dokumente. Diese beinhalten durchgehend direkte Aussagen von Vertreter*innen aus Polizei und Politik. Sie unterliegen so keiner eigenen Zitationslogik der textverfassenden Person(en), wie dies z.B. im Rahmen der medialen Berichterstattung der Fall ist.

2.1. Stuttgarter Innenstadt – umkämpfter Raum?

Die Vorkommnisse der Nacht vom 20. auf dem 21. Juni 2020 konzentrierten sich räumlich auf die Stuttgarter Innenstadt, die v.a. um den Oberen Schlossgarten und den Schlossplatz angesiedelt ist. Diese Grünanlagen liegen fußläufig zum Hauptbahnhof und sind eingerahmt zwischen repräsentativen Gebäuden, wie dem Baden-Württembergischen Landtag oder der Staatsoper. Am Schlossplatz entlang verläuft Stuttgarts ‚Shopping-Meile‘ – die Königsstraße. Diese und die Grünanlagen werden durch die Klientel der umliegenden kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Gebäude und Konsumorte genutzt. Gleichzeitig gibt es kaum alternative öffentliche Grünanlagen in dieser zentralen Lage, wo Menschen verweilen können, ohne zu konsumieren oder Eintritt zu bezahlen. Daher sind die Anlagen auch für jugendliche, arme und/oder wohnungslose Menschen attraktiv. Insbesondere während des ersten ‚Lockdowns‘ infolge der Corona-Pandemie waren solche öffentlichen Anlagen verbleibende Möglichkeiten, sich außerhalb der eigenen Privaträume aufzuhalten. Der Schlossgarten gilt als „polizeilicher Brennpunkt“, an dem sichtbare Polizeipräsenz erhöht ist und intensiv kontrolliert wird (Landtag von Baden-Württemberg 2020a: 6). Diese Kontrollmaßnahmen treffen v.a. Gruppen, die von „gesellschaftlicher Normativität abweichen“ und damit in diesem repräsentativen öffentlichen Raum von der Polizei als störend identifiziert werden, wie z.B. bettelnde oder wohnungslose Menschen (Tutino 2020: 239).

Raum – ebenso wie der hier beschriebene öffentliche urbane Raum – besteht dabei nicht nur aus einem oder mehreren konkreten physischen Räumen bzw. Orten. Daniela Hunold et al. (2020) folgend hat Raum auch eine soziale Komponente. D.h., er wird infolge von Wahrnehmungen, Zuschreibungen und Handlungen von Menschen (z.B. durch das jeweilige Klientel, aber auch durch Politik und Polizei) produziert. Materielle Räume, wie z.B. der Stuttgarter Schlossplatz, werden – dieser Perspektive folgend – durch soziale Praktiken hervorgebracht und mit Bedeutung aufgeladen: „Diese produzierten Räume bilden wiederum den Kontext und das Terrain gesellschaftlicher Prozesse und Kämpfe“ (Belina 2018: 125). (Öffentlicher) Raum, wie die Stuttgarter Innenstadt, wird so zum Ausdruck gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse (z.B. Hunold et al. 2020).

2.2. Wie Polizei (un-)sichere Räume herstellt

Der Polizei kommt hierbei eine zentrale Rolle zu. Ihr obliegen Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung. Im Zuge der Identifizierung von potenziellen (menschlichen) Gefahrenquellen oder

Störungen der Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum werden auch konkrete Personen(-gruppen) als Gefahr oder Störung ausgemacht, die es (aus polizeilicher Sicht) zu kontrollieren und ggf. zu verdrängen gilt. Das Erleben und die Nutzung des öffentlichen Raums ist also davon abhängig, wie die jeweiligen Personen(-gruppen) in diesem Raum durch die Polizei kontrolliert und behandelt werden (vgl. oben).

Durch „Ordnungs- und Normalisierungsdiskurse von Polizist*innen“ werden Rafael Behr (2019) zufolge auch „das Nichtzugehörige, das Auszugrenzende, das Fremde“ definiert (ebd.: 34). So finden Grenzziehungen bzw. Gegenüberstellungen von z.B. bekannt/unverdächtig vs. fremd/gefährlich statt. Personen, deren „Zugehörigkeit zur einheimischen Bevölkerung“ angezweifelt wird, werden infolge als „fremd“ bzw. als „gefährliche Fremde“ markiert (ebd.: 32). Auf der Ebene des Polizierens zeigt sich dies exemplarisch in Kontrollen *bestimmter Personengruppen* (vgl. v.a. *Racial Profiling*), aber auch *bestimmter Orte*, z.B. durch die Ausweisung sog. kriminalitätsbelasteter oder gefährlicher Orte, an denen verdachtsunabhängige Personenkontrollen durchgeführt werden dürfen. Unterschiedliche gesellschaftliche Personengruppen sind also durch Polizei(-arbeit) unterschiedlich stark betroffen.

Mit Daniel Loick (2018) gesprochen ist die innere Sicherheit und Ordnung, die durch die Polizei im öffentlichen Raum hergestellt werden soll, also nicht universell, sondern differenziell. Entsprechend stellt sich die Frage: „Um *wessen* und *welche* Form von Sicherheit geht es und *wie* soll sie realisiert werden?“ (ebd.: 24). Dahinter steht die Annahme, dass eine polizeilich hervorgebrachte Sicherheit nicht für alle sich im öffentlichen Raum bewegende Personen gleichermaßen gilt. Im polizeilichen Verständnis von Sicherheit werden „nur bestimmte Probleme als Sicherheitsfragen lesbar [...], während andere normalisiert werden“ (ebd.: 24-25). Folglich impliziert Sicherheit auch immer eine Imagination von Unsicherheit bzw. Bedrohung oder Gefahr, die einen Schutz erforderlich werden lässt. Die Polizei, als (be-)schützende Instanz, wahrt aufgrund ihrer „differenzielle[n] Funktionsweise [...] die Ordnung der einen“ und behandelt „die anderen als Bedrohung“ (ebd.: 28-29). Daraus folgt, dass die Polizei „eben Freund und Helfer nur einiger Menschen, aber Feind und Ärgernis anderer“ ist (ebd.: 10).

Daran anschließend konzipieren v.a. rassismuskritische Arbeiten Polizeikontrollen als einen „alltäglichen Ausnahmezustand“, der in einem konkreten physischen, wie symbolischen Raum durchgesetzt wird (Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt 2016). Während also durch Kontrollen scheinbar gefährlicher Personen ein vermeintlich sicherer Normalzustand hergestellt werden soll, stellen

diese Kontrollen für die kontrollierten Personen einen oft alltäglichen Ausnahmezustand dar, da sie durch die Kontrollen kriminalisiert, ihr Nutzungsverhalten des kontrollierten Raums beeinflusst und ggf. eingeschränkt wird. Die Entnennung dieser unterschiedlichen Betroffenheit(en) wiederum verkennt, dass Sicherheit im öffentlichen Raum eben nicht für jede*n gleichermaßen Sicherheit bedeutet, sondern dass die Sicherheit der einen als Unsicherheitsfaktor für andere realisiert wird bzw. die Unsicherheit eben dieser Anderen zur Folge hat.

3. Die »Krawallnacht« – Ausnahme und Alltag zugleich

In diesem Kapitel argumentieren wir anhand des empirischen Materials unsere beiden Thesen, wobei wir uns ausschließlich auf direkte Aussagen durch Vertreter*innen von Polizei und Politik beziehen (vgl. 1., Anm. 4).

3.1. Konstruktion der Ausnahme

Am Nachmittag nach der Nacht vom 20. auf den 21. Juni 2020 fand eine Pressekonferenz mit Stuttgarts Oberbürgermeister Fritz Kuhn, dem Stuttgarter Polizeipräsident Frank Lutz und dem Polizeivizepräsident Thomas Berger statt. Polizeipräsidenten Frank Lutz folgend handelte es sich bei den Geschehnissen aufgrund der „Angriffe auf die Polizei“ um eine „noch nie dagewesene Emission von Gewalt“ (Tagesschau 2020a). Er habe so etwas „noch nie erlebt“, weshalb er die Geschehnisse als etwas „noch nie dagewesenes und doch ein Einzelfall“ zusammenfasst (ebd.). Oberbürgermeister Fritz Kuhn unterstreicht diese Wahrnehmung, indem er verdeutlicht, dass in der Nacht „eine Grenze überschritten“ worden sei (ebd.).

Die Beschreibungen der drei Vertreter*innen rahmen die Vorkommnisse in der Stuttgarter Innenstadt als eine Grenzüberschreitung, sozusagen eine Abweichung bzw. einen Ausnahmezustand vom Alltäglichen (vgl. z.B. „ein Einzelfall“). Begründet wird dies über das zugeschriebene Ausmaß an Gewalt und Angriffen gegenüber der Polizei, wodurch diese Perspektive – wohlgemerkt unbenannt – als Ausgangspunkt der Analyse für zukünftige sicherheitspolitische Maßnahmen gesetzt wird.

Eineinhalb Wochen später wurde am 2. Juli 2020 zwischen der Stadt Stuttgart und dem Land Baden-Württemberg eine sog. Sicherheitspartnerschaft unterzeichnet.

Als Anlass wird in der Präambel des Dokuments angeführt, dass „[d]ie Randalierer und Plünderer, die [...] durch die Stuttgarter Innenstadt zogen und Einsatzkräfte der Polizei, aber auch der Rettungsdienste und der Feuerwehr angegriffen haben, [...] einem weltoffenen und gewaltfreien Stuttgart“ schaden würden (Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg/Landeshauptstadt Baden-Württemberg 2020: 2). Ziel der Sicherheitspartnerschaft sei es deshalb, „die Sicherheitslage im innerstädtischen Bereich wieder zu verbessern, das Sicherheitsgefühl zu verstärken und öffentlichen Angsträumen entgegenzuwirken“ (ebd.). Für die Umsetzung wurde ein „10-Punkt-Plan“ vereinbart (ebd.: 4-7). Dieser Plan beinhaltet u.a. verstärkte polizeiliche Aktivitäten durch z.B. „[b]rennpunktorientierte Präsenzstreifen und Kontrollmaßnahmen“ und „[k]onsequentes Vorgehen gegen Intensivtäter“, ebenso wie die Prüfung „der Einrichtung einer offenen Videoüberwachung“ sowie „von Alkoholkonsum- und Aufenthaltsverboten“ (ebd.).

Stuttgart als Stadt, aber auch als urbaner öffentlicher Raum, wird auf diese Weise vor den Geschehnissen der Nacht vom 20. auf den 21. Juni 2020 als weltoffen, sicher und gewaltfrei gerahmt. Die imaginierte Sicherheit des Raumes wird nach dieser Nacht als unsicher und angstbehaftet dargestellt. So wird ein Handlungsbedarf abgeleitet, der polizeiliche raumstrukturierende Maßnahmen im innerstädtischen Bereich Stuttgarts legitimiert – mit dem Ziel, die zuvor imaginierte Sicherheit ‚wiederherzustellen‘ bzw. der gegen die Polizei und Stadt gerichteten Gewalt zu begegnen.

Rund fünf Monate später wurde am 16. Dezember 2020 im baden-württembergischen Landtag über die Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage der CDU zu der Nacht vom 21. Juni 2020 debattiert (Landtag von Baden-Württemberg 2020a). Hans-Ulrich Sckerl von den Grünen z.B. interpretierte die Geschehnisse als „einen Angriff auf die Freiheit des Einzelnen, sich im öffentlichen Raum sicher bewegen zu können“ (Landtag von Baden-Württemberg 2020b: 8512). CDU-Politiker Thomas Blenke sieht darin sogar „Gewalt gegen unseren Staat [...] gegen die Gesellschaft [...] gegen das freiheitliche System“ und fasst die Vorkommnisse wie folgt zusammen: „Aus einer fröhlichen Menschenmenge explodierte plötzlich sinnlose Gewalt“ wodurch – so Blenke weiter – „unsere Innenstädte plötzlich des Nachts in Schlachtfelder verwandelt werden“ (Landtag von Baden-Württemberg 2020b: 8511).

Die besagte Nacht in der Stuttgarter Innenstadt wird als Gefahr für das Recht auf Sicherheit in der Öffentlichkeit bzw. im öffentlichen Raum hergestellt, was es – so unsere Interpretation des Materials – zu verteidigen gilt. Die Angriffe auf die Polizei werden aus dieser Perspektive als Gewalt gegen Staat, Gesellschaft und

Demokratie gedeutet. Die versammelte Menschenmenge wiederum wird als Auslöser für die „plötzliche Gewalt“ gerahmt und der Polizei gegenübergestellt (vgl. oben). Durch den Vergleich der Vorkommnisse mit einem Kriegszustand (vgl. „Schlachtfelder“) wird die Rahmung als ein sicherheitspolitischer Ausnahmezustand bestärkt. Dies suggeriert zugleich ein ‚Wir gegen die Anderen‘. So fungiert der Begriff der »Krawallnacht«, der von Thomas Strobel (CDU) erneut in der parlamentarischen Debatte verwendet wird, als Signifikant für den durch Politik und Polizei symbolisch gerahmten Ausnahmezustand.

3.2. Entnennung der alltäglichen Ausnahme

Knapp einen Monat vor der besagten »Krawallnacht«, wurde der Schwarze US-Amerikaner George Floyd von einem *weißen* Polizisten erstickt.⁵ Im Anschluss daran fanden weltweit Proteste von Black Lives Matter gegen rassistische Polizeigewalt statt. Auch in Deutschland wurden öffentliche Debatten über Rassismus in und durch die Polizei geführt (z.B. Jungehülsig 2020). Vor diesem Hintergrund schien die Identität der „Täter“ (vgl. 1.) ein zentraler Punkt in den Auseinandersetzungen mit der Stuttgarter »Krawallnacht« zu sein. Entsprechend waren die Vertreter*innen von Polizei und Politik darum bemüht, möglichen Fragen in diese Richtung vorzugreifen und unverfängliche Beschreibungen abzugeben: Polizeivizepräsident Thomas Berger z.B. beschrieb auf der Pressekonferenz am 21. Juni, dass es zunächst ein Betäubungsmittelverfahren gegen einen „16-jährigen deutschen Staatsbürger mit weißer Hautfarbe“ gab und fügte hinzu, „um gleich Ihre Fragen vorwegzunehmen“ (Tagesschau 2020a).⁶ Aus Sicht von Polizei und Politik handelte es sich bei den „Tätern“ um Personen aus der „Party- und Eventszene“ bzw. „Samstagabendszene“ (ebd.). Diese Szene habe sich seit vier Wochen wieder in der Öffentlichkeit getroffen und getrunken. Neu sei zudem, dass sie sich in der Öffentlichkeit inszeniere und sich gegen die Polizei richte, gar ein „aggressives und beleidigendes Tun gegen Polizeibeamte“ an den Tag lege (ebd.).

⁵ Während *weiß* durch seine Klein- und Kursivschreibung zur analytischen Kategorisierung von Personen und Personengruppen, die in Bezug auf (Kolonial-)Rassismus privilegiert sind, verwendet wird, bezeichnet Schwarz „personen und personengruppen, die durch kolonialrassismus diskriminiert sind [...]“ (Hornscheidt 2012: 366). Lann Hornscheidt folgend verweist die Großschreibung zudem auf eine „kritische ver_ortung“ im Kampf gegen Rassismus (ebd.). Die beiden Begriffe sollen also keine Hautfarben beschreiben.

⁶ Ob Thomas Berger hier Fragen hinsichtlich des Verdachtes des Racial Profiling, also einer aufgrund von rassistischen Zuschreibungen erfolgten Polizeikontrolle, meint, bleibt im Material unbeantwortet.

In der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der CDU heißt es über die knapp 500 Personen, die sich in der besagten Nacht im oberen Schlossgarten und auf dem Schlossplatz aufhielten: „Aufgrund der dynamischen Einsatzlage kann keine valide Aussage über das genaue Alter, Geschlecht sowie den möglichen Migrationshintergrund der Personen getroffen werden“ (Landtag von Baden-Württemberg 2020a). Die Beschreibung der Tatverdächtigen war hingegen konkreter: Laut der Antwort der Landesregierung handelte es sich bis September 2020 um ca. 87 Tatverdächtige, die „nahezu ausschließlich männlich und im Alter von 13 bis 33 Jahren“ waren (Landtag von Baden-Württemberg 2020a: 9). Auch in der parlamentarischen Debatte im Dezember 2020 sprach der Grünen-Politiker Hans-Ulrich Sckerl von einem „Ausbruch ungezügelter Aggression unter Hunderten von jungen Männern“ (Landtag von Baden-Württemberg 2020b: 8511). Der ‚Mob‘, so das Credo, war damit zumindest aggressiv, jung und männlich.

Weiter wurde in einer Tabelle die Staatsangehörigkeit, der Aufenthaltstitel und der Migrationshintergrund der 81 identifizierten Tatverdächtigen aufgeschlüsselt (Landtag von Baden-Württemberg 2020a: 10). Die Abfrage der Staatsangehörigkeit und des Migrationshintergrunds der Verdächtigen durch die Polizei bei den Standesämtern soll im Gemeinderat als „Stammbaumforschung“ bezeichnet worden sein und wurde in Medienberichten als rassistisch kritisiert (z.B. Schneider 2020). Die Polizei verteidigte ihr Vorgehen hingegen als notwendige Maßnahme zur „Einbeziehung aller persönlichen Umstände der Tatverdächtigen“ (Stavrakis 2020).

Auch in der Sicherheitspartnerschaft wurden personenspezifische Maßnahmen anvisiert, die nahelegen, dass sie durch konkrete Vorstellungen über die Tatverdächtigen geprägt waren. Zunächst wurde die Ermittlungsgruppe „Eckensee“ mit am Ende über 111 Polizeibeamt*innen im Polizeipräsidium eingerichtet. Darüber hinaus wurden zwei bereits bestehende Sonderstäbe beim baden-württembergischen Innenministerium als sicherheitspolitische Maßnahmen als Reaktion auf die »Krawallnacht« angeführt: der „Sonderstab jugendliche Intensivtäter“ und der „Sonderstab gefährliche Ausländer“ (Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg/Landeshauptstadt Stuttgart 2020). Ziel des „Sonderstab gefährliche Ausländer“ ist es, „die Schaffung der Voraussetzungen zur Aufenthaltsbeendigung erforderlichen Maßnahmen“ zu initiieren und koordinieren (ebd.) – also Voraussetzungen für Ausweisungen oder Abschiebungen anzustreben. Eine so personenspezifische sicherheitspolitische Antwort soll die möglichen Täter*innen nicht nur aus dem öffentlichen urbanen Raum, sondern gleich außer Landes verweisen.

Während die Tatverdächtigen zunächst mit „Party“, „Event“ und „Samstagabend“ assoziiert wurden, nehmen die sicherheitspolitischen und strafrechtlichen Reaktionen junge, alkoholisierte, überwiegend migrantische bzw. ‚ausländische‘, männliche Personen in den Fokus. Sie werden damit als Bedrohung des städtischen Raums und seiner imaginierten Sicherheit gerahmt. In dieser Beschreibung lässt sich die Markierung der „gefährlichen Fremden“ wiedererkennen (Behr 2019), die nicht nur Polizei- und andere Einsatzkräfte, sondern eben auch die Gesellschaft und den Rechtsstaat allgemein bedrohen würden. Die ergriffenen Maßnahmen zielen darauf ab, den öffentlichen innerstädtischen Raum Stuttgarts intensiv zu überwachen und zu kontrollieren.⁷ Als gefährlich und fremd markierte und entsprechend häufig polizeilich kontrollierte Personen(-gruppen) erfahren so Verunsicherung und Kriminalisierung mit der möglichen Konsequenz, aus diesem Raum ausgeschlossen zu werden (Thompson 2018: 206). Der Ausnahmezustand »Krawallnacht« dient also zur Rechtfertigung personen- wie raumspezifischer polizeilicher Kontrollmaßnahmen, die bereits einen „alltäglichen Ausnahmezustand“ für die kontrollierten Personen(-gruppen) darstellen können (vgl. 2.).

4. Fazit

Mit diesem Beitrag haben wir herausgearbeitet, wie öffentlicher Raum im Zuge der sog. »Krawallnacht« in Stuttgart durch (sprachliche/symbolische) Rahmungen von Polizei und Politik hergestellt und (durch zukünftige Sicherheitsmaßnahmen) Ausschlüsse aus diesem (re-)produziert werden. Mithilfe der Erkenntnisse polizei- und rassismuskritischer Forschungen konnten wir auf Basis unseres Datenmaterials aufzeigen, dass die „Randalierer und Plünderer“ (vgl. 3.1) als aggressiv, jung, alkoholisiert, männlich und überwiegend migrantisch benannt (vgl. 3.2) und als Unsicherheitsfaktor gesetzt werden. Diese Setzung legitimiert, dass diese Personen(-gruppen) fortan im öffentlichen Raum vermehrt kontrolliert werden können. Die Kontrolle umfasst z.B. verstärkte Polizeipräsenz, schnelleres und konsequenteres Eingreifen durch Polizei, sowie Prüfung von Alkohol- und Aufenthaltsverboten. Die bestehenden Regeln im öffentlichen Raum werden damit verändert. Zudem wird die Stadtgeographie an den Erfordernissen von Polizeiar-

⁷ Bisher umgesetzt wurden davon die verstärkte Videoüberwachung und mobile Jugendarbeit, sowie eine mobile Flutlichtanlage (Landeshauptstadt Stuttgart 2020).

beit ausgerichtet, indem bspw. das Beleuchtungskonzept im Oberen Schlossgarten so ausgestaltet wird, dass der gesamte Raum – aus Perspektive der Polizei – leichter einzusehen und kontrollierbar ist.

Die Rahmung der Nacht vom 20. auf den 21. Juni 2020 als »Krawallnacht« ermöglicht es Politik und Polizei, diese als einen sicherheitspolitischen Ausnahmezustand zu inszenieren. Polizeiliche Zugriffs- und Kontrollmaßnahmen, die für bestimmte Personen(-gruppen) bereits „alltägliche Ausnahmezustände“ bedeuten (vgl. 2.), werden dadurch – weiterhin – entnannt und normalisiert. Die angestrebte Rekonstruktion einer Sicherheit, die Stuttgart vor der besagten Nacht damit aus Sicht von Politik und Polizei zugeschrieben wird, lässt sich hier als eine privilegierte Perspektive beschreiben. D.h., die in der sog. »Krawallnacht« als gefährdet wahrgenommene Sicherheit war nie eine ‚allgemeine Sicherheit‘, sondern eine partikulare, die polizeilich als schützenswert anerkannt ist. Insofern gilt es weiter kritisch zu diskutieren, wie die durch Politik und Polizei adressierte „Sicherheitslage“ in Stuttgart so „verbessert“ werden kann (vgl. 3.1), dass differenzielle Funktionslogiken der Polizei durchbrochen und nicht schlichtweg reproduziert werden.

5. Literatur

- Belina, Bernd (2018): *Wie Polizei Raum und Gesellschaft gestalten*. In: Loick, D. (Hrsg.), *Kritik der Polizei*. Frankfurt/M.: 119–133.
- Behr, Rafael (2019): *Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der „gefährlichen Fremden“*. In: Howe, L./Ostermeier, L. (Hg.): *Polizei und Gesellschaft*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 17–45.
- Bilger, Christina (2020): *Krawallnacht in Stuttgart. Wegen Randalie vor Gericht*. In: *Stuttgarter Zeitung*. URL: <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.krawallnacht-in-stuttgart-randalierer-vor-gericht.07710a49-830a-4975-a93e-2f61b7b64b8f.html> [Zugriff: 25.2.2021].
- Gerster, Livia (2020): *Randalie auf dem Schlossplatz. Alkohol und Testosteron*. In: *FAZ*. URL: <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/krawallnacht-in-stuttgart-alkohol-und-testosteron-16835398.html> [Zugriff: 22.2.2021].
- Hornscheidt, Lann (2012): *feministische w_orte. ein lern-, denk- und handlungsbuch zu sprache und diskriminierung, gender studies und feministischer linguistik*. Frankfurt/Main: Brandes & Apsel.

- Hunold, Daniela/Dangelmaier, Tamara/Brauer, Eva (2020): *Soziale Ordnung und Raum – Aspekte polizeilicher Raumkonstruktion*. In: Soziale Probleme, 06/2020 DOI: 10.1007/s41059-020-00070-1.
- Jungehülsing, Julica (2020): *Rassismus bei der Polizei: „Studie ist kein Generalverdacht“*. In: Die Zeit, Hamburg, 19. Juli 2020. URL: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-07/rassismus-polizei-racial-profiling-horst-seehofer-studie-stephan-thomae>? [Zugriff: 29.3.2021].
- Landeshauptstadt Stuttgart (2020): *Sicherheitspartnerschaft*. URL: <https://www.stuttgart.de/leben/sicherheit/sicherheitspartnerschaft/sicherheitspartnerschaft.php> [Zugriff: 13.4.2021].
- Landtag von Baden-Württemberg (2020a): *Große Anfrage der Fraktion der CDU und Antwort der Landesregierung*. Ausschreitungen in Stuttgart am 10./21. Juni 2020. Drucksache 16/8459.
- Landtag von Baden-Württemberg (2020b): *Plenarprotokoll 16 / 137* vom 16.12.2020.
- Loick, Daniel (2018): *Was ist Polizeikritik?* In: Ders. (Hrsg.): *Kritik der Polizei*. Frankfurt/M.: Campus Verlag, 9–38.
- Mayring, Philipp (2015): *Qualitative Inhaltsanalyse*, 12. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Verlag.
- Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg/Landeshauptstadt Stuttgart (2020): *Partnerschaft „Stuttgart sicher erleben“*. URL: <https://www.stuttgart.de/medien/ibs/Partnerschaft-Stuttgart-sicher-erleben.pdf> [Zugriff: 4.2.2021].
- REPORT MAINZ (2020): *Angriffe in Stuttgart auf die Polizei: Wer steckt dahinter?* URL: <https://www.ardmediathek.de/daserste/video/report-mainz/angriffe-in-stuttgart-auf-die-polizei-wer-steckt-dahinter/das-erste/Y3JpZDovL3N3ci5kZS9hZXgvczEyNzIwNDc/> [Zugriff: 9.9.2020].
- Schneider, Johannes (2020): *Was ist struktureller Rassismus? Das ist struktureller Rassismus!* In: ZEIT ONLINE. URL: https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-07/polizei-stuttgart-struktureller-rassismus-stammbaum-recherche-krawallnacht-taeter?utm_referrer=https%3A%2F%2Fde.wikipedia.org%2F [Zugriff: 14.4.2021].
- Staatsministerium Baden-Württemberg (2020): *Polizei. Sicherheitspartnerschaft für Stuttgart vereinbart*. URL: <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/>

presse/pressemitteilung/pid/sicherheitspartnerschaft-fuer-stuttgart-vereinbart-1/ [Zugriff: 5.8.2020].

Stavrakis, George (2020): *Polizei Stuttgart: „Keine Stammbaumforschung“*. URL: <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.aufregung-um-angebliche-aeusserung-im-gemeinderat-polizei-stuttgart-keine-stammbaumforschung.ef01ab29-34f2-4a3b-8881-59b4da114b6c.html> [Zugriff: 24.3.2021].

Stuttgarter Zeitung (2020): *Krawallnacht in Stuttgart. Grünen-Politiker Sckerl: „Da spielt sicherlich auch Migration eine Rolle“*. URL: <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.krawallnacht-in-stuttgart-gruenen-politiker-sckerl-da-spielt-auch-migration-eine-rolle.3ac76a2c-1f7b-4405-980c-febd114df0f6.html> [Zugriff: 15.1.2021].

Tageschau (2020a): *Nach Ausschreitungen in Stuttgart: Pressekonferenz der Polizei. 21.6.2020*. URL: <https://www.youtube.com/watch?v=83RzQWL4E0A> [Zugriff: 22.3.2021].

Tagesschau (2020b): *Ausschreitungen: Randalen und Plünderungen in Stuttgart. 22.06.2020*. URL: <https://www.tagesschau.de/inland/stuttgart-randale-pluenderung-101.html> [Zugriff: 29.3.2021].

Thompson, Vanessa (2018): *»There is no justice, there is just us!«: Ansätze zu einer postkolonial-feministischen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling*. In: Loick, Daniel (Hrsg.): *Kritik der Polizei*. Frankfurt u.a.: Campus, 197–219.

Tutino, Claudia (2020): *Polizieren im öffentlichen Raum: Möglichkeiten und Grenzen relationaler Raumproduktion bei der Polizei*. In: Hunold, Daniela/Ruch, Andreas (Hrsg.), *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 235–254.

„Sie können schon noch ein bisschen bestimmter sein!“

*Die Vermittlung erfahrungsbasierten Wissens in
Trainingsszenarien während der Polizeiausbildung*

David Czudnochowski

Anhand ethnographischen Datenmaterials wird die These diskutiert, dass Trainingsszenarien während der Ausbildung einer Praxislogik folgen, die implizit ein dominant technisches Agieren fördert. Das Erfahrungswissen von Ausbilder:innen übernimmt dabei die Funktion, Lösungsstrategien des Polizeialltags als Ergänzung des standardisierten Ausbildungswissens einzubinden.

1. Einleitung

Zu Beginn meiner Forschung hatte ich die Gelegenheit zwei Polizist:innen bei ihrer Schicht im Wach- und Wechseldienst zu begleiten. Trotz einiger theoretischer Vorbereitung, war ich erstaunt über den unspektakulären Arbeitsalltag, den ich miterlebte. Am Ende meines ersten Tages auf Streife zählte ich vier Ordnungswidrigkeiten, eine unglaublich lange Zeit einsatzloser Streifenfahrten und Stunden von Schreibarbeit. In einer Nachtschicht unterstützte die von mir begleitete Streife dann initiativ bei einem laufenden Einsatz einer gemeldeten Ruhestörung in einer städtischen Parkanlage. Als die beiden Polizist:innen am Einsatzort eintrafen und auf die Parkanlage zgingen, schilderte mir ein Polizist während er sich seine Einsatzhandschuhe anzog: „Das ist Erfahrung, da kannst du dir sicher sein, dass das hier Eskalationspotential hat. Das sind die üblichen Agenten, das lernt man nicht in der Schule.“ Drei Streifenbesatzungen, d.h. sechs Polizist:innen und ich standen drei, von mir als migrantisch gelesenen Männern gegenüber. Letztlich endete die Maßnahme ohne größere Eskalation und mit drei Platzverweisen.

Diese Anekdote zeigt zunächst etwas Selbstverständliches. Nämlich, dass theoretisches Wissen sich erst durch Praxiserfahrung erschließt. Eine Erfahrung, die Ethnograph:innen wohl mit Polizeianwärter:innen in ihren ersten Praktika teilen. Für den zitierten Polizisten ist Erfahrungswissen etwas, das fast schon gegensätzlich zum Wissen der Ausbildung steht. Dieses Wissen scheint sich auf Örtlichkeiten und Personengruppen zu beziehen und Auswirkungen auf das Handeln zu haben -das selbstverständlich wirkende Anziehen der Handschuhe wurde nur in dieser Situation beobachtet.

Ob und wie solches Erfahrungswissen Einzug in die Ausbildung hält, ist Thema dieses Beitrags. Anhand von ersten Zwischenergebnissen einer ethnographischen Studie wird der Frage nachgegangen, wie auf Erfahrung basierendes Wissen während der fachpraktischen Ausbildung in Trainingsszenarien an angehende Polizist:innen weitergegeben wird.

Dabei wird die These dargelegt, dass die Struktur sowie die anschließende Bewertung der beobachteten Trainingsszenarien von einer technisch effizienten Einsatzbewältigung bestimmt werden. Implizit wird dadurch ein Blick auf die polizeiliche Umwelt vermittelt, der bereits während der Ausbildung vom Ziel der erfolgreichen Einsatzbewältigung dominiert wird und eine Distanz zur Umwelt sozialisiert. Die Einbindung einschlägiger Berufserfahrung wird dabei in einer trainingstypischen Praxislogik verortet. Durch Erzählungen von Ausbilder:innenseite

über den beruflichen Alltag, werden dabei explizite Lehrinhalte ergänzt und manchmal konterkariert.

Daran schließt sich die zweite These an: Diese implizite Wissensvermittlung trägt zur Sozialisation in die Polizist:innenkultur bei, indem ein polizeitypischer Habitus herausgebildet und eingefordert wird.

Abschließend wird argumentiert, inwiefern eine solche Praxislogik der Trainings die Implementierung neuer Ausbildungsinhalte, wie beispielsweise interkulturelle Kompetenztrainings, erschweren kann.

2. Theoretische Einbettung und Forschungsstand

2.1. Erfahrungswissen und Polizeialltag

Soziologisch kann man implizites Erfahrungswissen als Wissen definieren, welches dazu befähigt, Situation und Probleme auf Basis spezifischer Erfahrung zu bewerkstelligen, ohne dass dieses Wissen immer verbalisiert werden kann (Polanyi 2016). Erfahrungswissen bezieht sich dabei auf das „Wahrnehmen, Beurteilen, Erwarten, Denken, Entscheiden und Handeln“ (Porschen 2008, S. 57). Dieses Wissen wird demnach durch eine aktive Teilnahme an der Praxis sozialisiert (Nonaka und Takeuchi 1997, S. 75) und ist habitualisiert, d.h. in den Körper eingeschrieben. Gerade für das Arbeitshandeln in Organisationen wird Erfahrungswissen als eine Voraussetzung gesehen, um „Möglichkeiten und Grenzen sowie sozialbefriedigende Umgangsweisen- und Austauschbeziehungen“ zu bündeln (Porschen 2008, S. 82).

Fragt man nach dem Spezifischen des Polizeiberufs, so äußern sich Praktiker:innen, dass dieser ein Erfahrungsberuf sei. Was ist damit gemeint? Obwohl die Berufsausübung durch Gesetze und Dienstvorschriften geregelt, standardisiert und überprüfbar ist, ist der Berufsalltag und sind Einsatzsituationen nicht immer eindeutig. Rechtsanwendung aber auch standardisierte Vorgehensweisen müssen situativ angepasst und erprobt werden. Erfahrungswissen ist in einem solchen Zusammenhang notwendige Voraussetzung, um die polizeiliche Lebenswelt zu ordnen und eine Orientierungsfolie für das Handeln zu liefern (Hunold et al. 2020).

Übertragen auf die Polizei heißt das, dass Noviz:innen die Regeln der Praxis erlernen müssen, um im Arbeitsalltag der Polizei zurechtzukommen und im Sinne des Kolleg:innenkreises angemessen zu agieren. Man kann auch, wie Behr von

der Polizist:innenkultur sprechen, das heißt von subkulturell geteilten Handlungsmustern und Handlungserwartungen, die notwendig sind, um im Berufsalltag „überleben“ zu können (Behr 2000, S. 19). Dieses Erfahrungs- oder Handlungswissen steht in Wechselwirkung mit der beruflichen Umwelt. Durch den Habitus setzen Polizist:innen ihr Handeln in den sozialen Kontext des Feldes, in dem sie agieren (Chan 1996, S. 109 f.).

Die Bedeutung von Erfahrungswissen für das polizeiliche Handeln zeigt sich auch anhand des Forschungsfeldes Polizei und Umgang mit migrantisch gelesenen Bevölkerungsgruppen. Eine der prominentesten Thesen hierzu lautet, dass problematisch verlaufende Kontakte im Polizeialltag in Problemgebieten mit bestimmten Bevölkerungsgruppen sich als Erfahrungswissen festigen (Schweer und Strasser 2008). Dieses Wissen wird dafür verantwortlich gemacht, dass Vorurteile, und damit entsprechende Einstellungen, entstehen und selektive Praktiken gefördert werden (Schweer und Strasser 2003, S. 256). Neben der aktiven Teilnahme an der Alltagspraxis, scheinen Erzählungen und Narrative zur Institutionalisierung solcher Wissensbestände beizutragen (Hunold et al. 2020). Ob und wie solche erfahrungsbasierten Wissensbestände aber in institutionelle Lehr- und Lernarrangements hineingetragen werden, ist bis jetzt empirisch nicht umfassend geklärt.

2.2. Implizites Lehren in der Ausbildung

Seit den sechziger Jahren erlebte das Theorem versteckter Lehrpläne im bildungswissenschaftlichen Diskurs eine breite Rezeption. Im Grundsatz besagt dieses Theorem, dass es in Bildungseinrichtungen neben offiziellen, d.h. niedergeschriebenen Lehrplänen auch so etwas wie einen versteckten Lehrplan gibt. Gemeint ist damit, dass Lehrer:innen im Unterricht implizit sozial bzw. organisational erwünschte Verhaltensstandards und Normensysteme vermitteln (Schmidt 2015). In diesem Zusammenhang spielen körperliche Trainings- und Disziplinierungsprozesse im Unterricht zur Ausbildung eines Habitus eine wichtige Rolle. So tragen z.B. Ermahnungen zu erwünschten Körperbewegungen während des Unterrichts zur „Einverleibung sozialer Dispositionen“ (Bourdieu 1987, S. 12) bei. Diese Disziplinierungsprozesse formen einen Habitus, der Teil des Körpers ist und gleichzeitig einen klassen-, bzw. subkulturspezifischen Blick auf die Umwelt und entsprechendes Handeln bewirkt. Diese Prozesse können in einem Lehrkontext auch als „Kultivierung von Wissen und Können“ definiert werden (Schmidt 2015, S. 116). Wichtig hierbei ist, dass dies über Praktiken geschieht und demnach dieses implizit gelehrt Wissen sich in diesen Praktiken verortet.

White (2006) zeigte in einer Studie zu Einsatztrainings in England und Wales auf, dass trotz einer neuen Leitorientierung einer bürger:innenorientierten Polizeiarbeit, die auf kooperative und situationsorientierte Handlungsweisen setzt, in Einsatztrainings oftmals eine mechanisch, technische Handlungsrationaltät vermittelt wird. White macht die Trainingspraxis dafür verantwortlich, dass die ethische Reflexion des Handelns erschwert wird und kulturelle Vorurteile verstärkt werden können.

Auch autoritäre Strukturen werden mitunter als implizit gelehrt Wissen genannt, die einen Antagonismus zur beruflichen Umwelt fördern:

“Where the formal curriculum incorporates community themes and emphasizes working coactively to solve problems, the informal lessons on authority relations revert back to categories and relations that separate officers from others.” (Chappell und Lanza-Kaduze 2010, S. 23)

Staller et al. (2019) weisen darauf hin, dass in Einsatztrainings der Polizei während der Ausbildung eine autoritäre Konfliktlösung, eine männliche Dominanz sowie eine Disziplinierung der Auszubildenden implizite Lehrstrategien sind. Garner (2005) zeigte, dass während der Ausbildung eine Konfrontation mit der gelebten Praxis der Ausbilder:innen einen negativen Einfluss auf die Bereitschaft der Auszubildenden, Vorschriften und Regeln einzuhalten, haben kann (ebd., S. 63 f.). Das Bestreben von Anwärter:innen ein akzeptierter Teil des Kollektivs zu werden, verleiht Ausbilder:innen sowie deren Wissensvermittlung eine übergeordnete Bedeutung (Vgl. Oliva & Compton 2010). Dabei gilt die Polizist:innenkultur als wesentlicher Einflussfaktor auf die implizite Wissensvermittlung (Chan 2001). Was die Einbindung einschlägiger Berufserfahrung angeht, gibt es Hinweise darauf, dass gerade Narrationen und „war stories“ eine bedeutende Rolle übernehmen (Chappell und Lanza-Kaduze 2010, S. 9). In ihnen bündelt sich eine subkulturspezifische Sicht auf die Umwelt (Ford 2003).

Trotz dieser Befunde internationaler Forschung fehlt es in der deutschsprachigen Forschung bisher an weitergehenden empirischen Untersuchungen implizit vermittelter Wissensbestände in Trainingssituationen während der Ausbildung. An diesem Punkt setzt die hier vorgestellte Studie an.

3. Empirisches Vorgehen

Die folgenden Zwischenergebnisse zur Frage, wie und welches Erfahrungswissen während Trainingsszenarien der Ausbildung vermittelt wird, sind Teil eines Dissertationsprojekts. Dieses geht der übergeordneten Frage nach, welche Auswirkungen die Berufserfahrung und Erfahrungswissen im Umgang mit als migrantisch gelesenen Bevölkerungsgruppen auf das alltägliche Handeln sowie auf das Wissen der Ausbildung nimmt.¹

Der erste Forschungsschwerpunkt, worauf die folgenden Ausführungen basieren, konzentriert sich auf die handlungspraktische Ausbildung für eine spätere Verwendung bei der Schutzpolizei und konkret auf Trainingsszenarien im ersten und nach Möglichkeit im letzten Ausbildungs- bzw. Studienjahr.

Da auf Grund der sich zuspitzenden Pandemiesituation die Zugangswege zum Feld erschwert und teilweise unmöglich waren, konnten von insgesamt vier geplanten Erhebungen während der Ausbildung nur zwei teilnehmende, offene Beobachtungen in zwei Bildungseinrichtungen unterschiedlicher Bundesländer durchgeführt werden. Konkret wurden dabei Themengebiete wie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und komplexere Trainingsszenarien mit der Anwendung unmittelbaren Zwangs beobachtet. Insgesamt wurden knapp 35 Trainingsdurchläufe begleitet und in der Summe knapp 120 Stunden Feldbeobachtungen durchgeführt.

Theoretisch folgt dieser Forschungsansatz einer praxeologisch wissenssoziologischen Perspektive (Bohnsack 2017, S. 20). Dabei wird von einem atheoretischen Wissen ausgegangen, das sich in der situativen Praxis einer Gruppe, oder aber in ihren Erzählungen über diese Praxis niederschreibt und dadurch analysierbar wird (Bohnsack 2014, S. 64). Methodisch wurde eine Kombination aus einem ethnographischen sowie dokumentarischen Ansatz gewählt (Neumann 2019, S. 64).

Der ethnographische Ansatz orientiert sich in Grundzügen an der lebensweltlichen Ethnographie (Honer 1994). Diese legt den Beobachtungsfokus auf das konkrete Handeln in der Alltagswelt und fragt danach, welche Bedeutung unterschiedliche Wissensformen und Praktiken aus der Perspektive der Akteur:innen haben. Aus diesem Grund steht hier die Vermittlung und Bedeutung von Erfahrung im praktischen Handlungsvollzug im Zentrum. Als Hauptidee der Erhebungsinstru-

¹ Das Dissertationsprojekt ist Teil des Forschungsprojekts „ZuRecht – Die Polizei in der offenen Gesellschaft“, gefördert durch die Stiftung Mercator; siehe: www.projekt-zurecht.de.

ment dient dabei die teilnehmende Beobachtung, die durch ethnographische Interviews sowie Dokumentenanalysen von Lehrplänen ergänzt werden. Für die folgenden Ausführungen dienten Beobachtungsprotokolle und Gesprächsnotizen als Datenmaterial. Ausgewertet wurden diese in Anlehnung an die dokumentarische Methode nach Bohnsack (2014), deren Kern im Wesentlichen darin besteht, implizite Orientierungen und atheoretisches Wissen in Interaktionssituationen sichtbar zu machen.

4. Ergebnisse

4.1. Vermittlung eines polizeispezifischen Habitus

Neben den Trainingsszenarien konnten die Auszubildenden ganztägig in ihrem Ausbildungsalltag begleitet werden. Dies bezog sowohl theoretische Unterrichtseinheiten als auch den normalen Ablauf eines Ausbildungstages, wie das Antreten der Ausbildungsklassen oder sportliche Aktivitäten mit ein. Dabei bestätigte sich, dass der Ausbildungsalltag implizit zur Vermittlung eines polizeitypischen Habitus beitragen kann.

So dienen kollektive Praktiken dazu, Normen und Werte wie Pünktlichkeit, ein angemessenes körperliches Auftreten, eine gruppenbezogene Solidarität und eine Identifikation mit der Rolle als Repräsentant:in des Staates einzufordern und zu vermitteln. Deutlich wird dies beispielsweise beim Antreten der Ausbildungsklassen während des morgendlichen Appells oder zu Beginn von Trainingsdurchläufen:

Ein junger Mann steht bereits im Gang. Nach und nach kommen weitere Personen hinzu und reihen sich ein. Die verantwortliche Ausbilderin richtet ihren Blick immer wieder auf die Uhr. Um 12:30 Uhr reiht sich ein weiterer Anwärter ein. Die Ausbilderin wendet sich direkt an ihn. „Sie wissen was das heißt?“ „Antreten war doch um halb oder?“ „12:25 Uhr haben Sie hier zu sein.“ Ohne weitere Ansage begeben sich die Auszubildenden auf den Boden und beginnen mit Liegestützen. Zwei männliche Auszubildende beginnen laut zu zählen. Mir wird zugetragen, dass das Minimum 20 Liegestützen seien. Die Gruppe macht weiter bis 25. (Beobachtungsprotokoll ² TB1)

² Wird im Folgenden mit „BP“ abgekürzt

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass sich im Verlauf des Trainingsalltags Normen etablieren. Das kollektive Ableisten von Liegestützen, bzw. andere körperlicher Übungen konnte auch bei fehlenden Ausrüstungsgegenständen beobachtet werden. Normverletzungen werden kollektiv sanktioniert und ermahnend an das Kollektiv der Ausbildungsklasse gerichtet. Diese erzieherischen und disziplinierenden Praktiken verlangen durch Wiederholung implizit von den Auszubildenden eine Einordnung in das hierarchische und kollektive Gefüge der Organisation.

Dies geht damit einher, dass aus Sicht der Ausbilder:innen die Auszubildenden sich mit ihrer ganzen Persönlichkeit an den späteren Arbeitskontext öffnen und anpassen sollen. Anhand der folgenden Aussage eines Ausbilders wird deutlich, wie die Vermittlung berufsspezifischer Erfahrung im Sinne einer Habitualisierung zu verstehen ist:

„Man muss mit den Leuten sprechen können. Das merkt man ganz oft, dass die Anwärter:innen das so erstmal nicht gewohnt sind. Die kommen, ich sag mal hoffentlich, aus einem anderen Elternhaus und sind nicht gewohnt, wie man auf der Straße teilweise spricht und da muss man sie dann erstmal auch ran bringen an das Selbstbewusstsein.“ (BP_TB2)

Diese Habitualisierung korrespondiert mit einer immanenten Bewertung durch Ausbilder:innen während des Trainingsalltags. So schilderte ein Ausbilder während eines Trainingsdurchlaufs:

„Das Gute ist, die werden also in jedem Szenario bewertet. Die Trainer haben dann einen ganz guten Blick, was bei den Leuten so Sache ist, wo Defizite sind und wo man nachsteuern muss. Das melden wir in Gesprächen dann auch zurück. [...] Wir können jeden individuell einschätzen. Nur dann bekommt er oder sie das Okay später ins Praktikum gehen zu können.“ (BP_TB2)

Bemerkenswert ist dabei, dass die disziplinierenden Maßnahmen und damit auch das hierarchische Gefälle zwischen Ausbilder:innen und Auszubildenden jeweils vom Grad der Öffentlichkeit sowie der Kollektivität von Praktiken abzuhängen scheinen. Einerseits konnte ein vertikal hierarchisches Verhältnis zu den Auszubildenden meist dann beobachtet werden, wenn die Ausbildungsklassen geschlossen im öffentlichen Raum, d.h. in Sichtweite anderer Organisationseinheiten auftraten. Andererseits gestaltete sich das Verhältnis in informellen Bereichen oder auch in kleinen Trainingsgruppen nahezu egalitär, was von Ausbilder:innenseite selbst damit beschrieben wurde, rund um die Uhr für Fragen der Auszubildenden zu Verfügung zu stehen.

4.2. Dominant technisches Agieren und die Einbindung von Erfahrungswissem

In den Trainings zeigte sich, dass die Struktur der Trainingsdurchläufe sowie deren Zielsetzung implizit ein dominant technisches Arbeitsvorgehen vermitteln. Über eine Routinisierung polizeilicher Arbeitsabläufe werden in Trainingsszenarien hauptsächlich Situationswahrnehmungen im Sinne einer effizienten Einsatzbewältigung geschult. Hierdurch kann die Wahrnehmung situationstypischer Einflussfaktoren außerhalb polizeilicher Handlungsabläufe erschwert werden. Dabei übernimmt der Rückgriff auf die Berufserfahrung der Ausbilder:innen die Funktion, Lösungsstrategien der Alltagspraxis zu vermitteln.

Die Ausbilder:innen selbst sehen das Ziel der Trainings gerade im Anfangsstadium der Ausbildung darin, notwendige Routinen zu verinnerlichen. Selbst einfache Trainingsszenarien, wie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, sind umfassend und komplex. Anwärter:innen müssen sich beispielsweise mit dem bzw. der Streifenpartner:in abstimmen, Funkdisziplin einhalten, am Einsatzort relevante Informationen erfassen, kommunizieren, den Sachverhalt rechtssicher bewerten und gleichzeitig eigensicherungsrelevante Aspekte beachten. In den Handlungsskripten, die den Szenarien zu Grunde liegen, werden solche erwünschten Handlungsabläufe eingeschrieben. Dies lässt sich auch in den Bewertungsbögen für die Trainingsdurchläufe wiederfinden, die eine Art Checkliste relevanter technischer Vorgehensweisen darstellen, die im Vergleich zu kommunikativen Aspekten dominieren. So zeigte sich, dass diese von den Ausbilder:innen entweder abgehakt wurden oder bei Nichteinhaltung im Feedback darauf hingewiesen wurden.

Im Verlauf der Trainings antizipierten die Auszubildenden nach und nach diese Erwartungsperspektive und brachten erlernte Abläufe, anfangs ungeachtet der Situation oder Reaktion des Gegenübers, zur Anwendung:

Nach einem Trainingsdurchlauf wendet sich der Ausbilder an das Streifenteam: „Einer hätte bereits den Zeugen abfrühstücken können und der andere schaut, dass er den Pkw hier wegbekommt. Und zum Thema Eigensicherung – Hier gab es jetzt nicht viel. Der Zeuge ist nur ein besorgter Bürger, der Ihnen nichts will, da müssen Sie nicht viel sichern und können gleich die Daten auswerten, dann schicken Sie den weg, damit Sie Ihre Arbeit machen können.“ (BP_TB2)

Die Trainings zeigten aber auch, dass die trainierten Handlungsabläufe zunächst ausbildungstypische Wissensbestände zu sein scheinen. Dieses standardisierte Wissen wird gerade in den Feedbackgesprächen nach einem Szenario durch das

Erfahrungswissen der Ausbilder:innen ergänzt und manchmal auch konterkariert. Man kann dieses Wissen als praxiserprobtes Rezeptwissen beschreiben. Dabei wird das theoretische Wissen der Ausbildung im Sinne der Zweckmäßigkeit für den späteren Alltag angepasst. Inhaltlich bezog sich dieses Wissen meist darauf, Handlungsfähigkeit und Rechtssicherheit zu erhalten:

Nachdem ein Auszubildender einschlägige Vorstrafen über Funk mitgeteilt bekommt, spricht er mit Verweis auf die Eintragung einen Platzverweis aus. Daraufhin meldet der Trainer zurück: „Vielleicht noch wie man das draußen macht, um selber nicht in die Falle zu tappen die Datenabfrage als Begründung zu verwenden: Ich lasse es mir vom Gegenüber erzählen. [...] Viele geben es dann zu, dann haben Sie was in der Hand und können sagen, er hat es selber so benannt.“ (BP_TB2)

Das Beispiel zeigt, dass Szenarien einen Blick auf Situationen schulen, der hauptsächlich von einer effizienten Arbeitsbewältigung bestimmt ist. Auch wenn involvierte Statist:innen in den Feedbackrunden nach ihren Erfahrungen als Betroffene befragt wurden, so richteten diese ihr Feedback wiederum auf arbeitstechnische Abläufe. Von Ausbilder:innenseite wird das dominant technische Vorgehen selbst problematisiert:

„Die sind so in ihrem Tunnel am Anfang, das muss man trainieren, dass die ihren Blick erweitern. Manchmal liegt recht offen ein Messer da und das sehen die erstmal gar nicht. Das ist wie bei Profi-Fußballern, die sind auch keine Allrounder mehr, die sehen nur ihr Quadrat und nicht was drum herum passiert. Das versuchen wir im Verlauf der Ausbildung zu erweitern. Sozusagen das Sichtbarkeitsfeld weiter zu machen.“ (BP_TB2)

Dieses „Sichtbarkeitsfeld“ richtet sich aber hauptsächlich auf eine ganzheitliche Wahrnehmung der Situation aus der eigenen Arbeitsperspektive. Diese Dynamiken können einen Erklärungsansatz dafür bieten, dass eine immanente Distanz zum Gegenüber sowie zu möglichen sozialen Einflussfaktoren außerhalb des polizeilichen Blickfeldes entsteht.

4.3. Autoritätsherstellung und Distanzierung

In der Mehrzahl der Trainings plädierten Trainer:innen meist für eine kooperative Polizeiarbeit. Die Auszubildenden wählten dementsprechend eine kooperative und freundliche kommunikative Ansprache in Szenarien. So wurde immer wieder auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und eine ehrliche Kommunikation hinge-

wiesen. Auffallend war jedoch, dass diese kooperative Orientierung von der Rollenbeschreibung des „Störers“, situativen Dynamiken und einer damit assoziierten Gefährdung abhing.

In Szenarien, in denen die Rolle des Gegenübers beispielsweise Uneinsichtigkeit gegenüber den polizeilichen Maßnahmen zeigte, konnten Strategien zur Autoritätsherstellung und Distanzierung beobachtet werden. Dies bezog sich auf einen strategischen Umgang mit dem Ermessenspielraum, der verbalen Durchsetzung von Folgebereitschaft und körperliche Strategien zur Distanzwahrung, wie das Tragen von Einsatzhandschuhen. Gerahmt wurde dies mit Aspekten der Eigensicherung und einer immanenten Gefährdung im Arbeitsalltag. Die Ausbilder:innen brachten dabei die gezeigten Handlungen der Auszubildenden in den Kontext der eigenen Praxiserfahrung:

Während eines Szenarios nennt eine Person die falschen Personalien. Das Streifenteam spricht einen Platzverweis aus. Daraufhin der Trainer: „Den Kerl würde ich auch wegschicken, wer weiß, was das für einer ist. Sammeln Sie die Daten, die Datenbanken sind ihre Lebensversicherungen. Sie müssen immer mitbedenken, dass sie nicht wissen, was das eigentlich für einer ist.“ (BP_TB2)

Bemerkenswert ist, dass die Strategien der Autoritätsherstellung und Distanzierung sich oftmals in Vergleichen über die tatsächliche Praxis außerhalb der Ausbildung wiederfanden und eine potentielle Eigengefährdung mit bestimmten Personengruppen in Verbindung gebracht wurden:

Nach einem Platzverweis a.G. einer Belästigung im öffentlichen Raum spricht das Streifenteam eine mündliche Verwarnung aus. Daraufhin der Trainer: „Sie haben ihre Handschuhe angezogen, das ist gut. Ich persönlich hätte ihn draußen damit jetzt nicht durchkommen lassen. Wenn das ein Junkie ist, der immer wieder auftaucht, dann müssen sie da schon mehr Zwang anbringen. Aber das ist Ihre Sache, Sie haben da ja einen Ermessenspielraum.“ (BP_TB2)

Auffallend ist, dass das implizite Lehren einen eher appellativen Charakter aufweist. Dieses Wissen wird durch die Relevanz der Praxis, sprich durch Erfahrung, legitimiert und erhält eine besondere Bedeutung. In gewisser Weise geraten dadurch (sub-)kulturell geprägte Ordnungs- und Deutungsangebote der polizeilichen Alltagswelt in die Ausbildung. Ungeachtet der Fragen, ob und wie solche gruppenbezogenen Gefahrenzuschreibungen wirklich im beruflichen Alltag relevant sind, vermitteln sie eben nicht nur sprachlich, sondern körperlich-praktisch eine Distanz zum Gegenüber und bieten einen Ordnungsrahmen für die polizeiliche Umwelt.

5. Fazit und Diskussion der Ergebnisse

Notwendigerweise festigen die Trainings arbeits- und sicherheitsrelevante Routinen und Abläufe. Damit wird aber auch das Erkennen sozialer Einflussfaktoren auf eine Einsatzsituation erschwert. Die notwendige Einbindung individuellen Erfahrungswissens durch Trainer:innen trägt Wissensbestände in die Ausbildung hinein und festigt sozusagen praxiserprobte Handlungsstrategien und Sichtweisen auf die polizeiliche Umwelt. Auch nicht-reflektierte Lösungsstrategien der polizeilichen Alltagswelt können dadurch in die Ausbildung gelangen.

Auffallend ist dabei ein möglicher Zusammenhang dieser Effekte mit der Charakterisierung des Gegenübers. Bestimmte, auf Personengruppen bezogene Problem- und Gefahrenzuschreibungen der Alltagspraxis werden narrativ in die Trainings eingebettet und trainiert. Es liegt die Vermutung nahe, dass dieses Wissen beim Eintritt in den späteren Arbeitskontext zumindest einen Orientierungsrahmen für das Handeln und die Wahrnehmung der Umwelt liefern kann.

Was haben diese Befunde nun mit interkulturellen Kompetenztrainings zu tun und warum kann die beschriebene Praxislogik der Trainings für deren erfolgreiche Umsetzung hinderlich sein? Im Zuge des Forschungsprojekts konnte in einem Bundesland bei einem „IK-Training“ hospitiert werden, dessen Zielsetzung auf der Reflexion des eigenen Handelns lag. Im Nachgang des einwöchigen Trainings schilderte eine Auszubildende:

„Ich finde es gut, wenn wir hier lernen zu reflektieren, bloß wenn wir dann wieder unsere normalen Trainings haben, können wir ja jetzt nicht sagen, wir beginnen mal die komplette Situation zu hinterfragen.“ (BP_TB3)

Ein Wandel der Polizeiarbeit hängt nicht ausschließlich von neuen Curricula, sondern auch von einer kulturellen Veränderung der Alltagspraxis ab (Chan 2001). Was auf der Straße richtig erscheint, hält Einzug in die Ausbildung und damit haben Ausbilder:innen eine verantwortungsvolle Aufgabe. Durch die Vermittlung ihrer eigenen Perspektive auf die berufliche Umwelt schaffen sie einen Bezugspunkt, an dem später Erfahrungen der Auszubildenden im Arbeitsalltag anknüpfen und sich verstärken können.

6. Literatur

- Behr, R. (2000): *Cop Culture. Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei*. Opladen: Leske + Budrich.
- Bohnsack, R. (2014): *Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in qualitative Methoden*. Opladen: Barbara Budrich.
- Bohnsack, R. (2017): *Praxeologische Wissenssoziologie*. Opladen, Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Bourdieu, P. (1987): *Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Chan, J. (1996): *Changing Police Culture*. In: *British Journal of Criminology* 36 (1), S. 109–134.
- Chan, J. (2001): *Negotiating the Field: New Observations on the Making of Police Officers*. In: *The Australian and Newzealand Journal of Criminology* 34 (2), S. 114-133.
- Chappell, A. T. & Lanza-Kaduce, L. (2010): *Police Academy Socialization: Understanding the Lessons Learned in a Paramilitary-Bureaucratic Organization*. In: *Journal of Contemporary Ethnography*, 39(2), S. 187–214.
- Ford, R. E. (2003): *Saying One Thing, Meaning Another: The Role Of Parables In Police Training*. In: *Police Quarterly* 6 (1), S. 84–110.
- Honer, A. (1994): *Einige Probleme lebensweltlicher Ethnographie: zur Methodologie und Methodik einer interpretativen Sozialforschung*. In N. Schröer (Hrsg.): *Interpretative Sozialforschung: auf dem Wege zu einer hermeneutischen Wissenssoziologie* (S. 85-106). Opladen: Westdt. Verl.
- Hunold, D.; Dangelmaier, T. & Brauer, E. (2020): *Soziale Ordnung und Raum – Aspekte polizeilicher Raumkonstruktion*. In: *Soziale Probleme* 2020.
- Neumann, S. (2019): *Ethnographie und Dokumentarische Methode*. In O, Dörner; P. Loos; B. Schäffer & A. Schondelmayer (Hrsg.): *Dokumentarische Methode: Triangulation und blinde Flecken* (S. 52–67). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Nonaka, I. & Takeuchi, H. (1997): *Die Organisation des Wissens – Wie japanische Unternehmen eine brachliegende Ressource nutzbar machen*. Frankfurt/New York: Campus.

- Oliva, J. R. & Compton, M. T. (2010): What do police officers value in the classroom? In: *Policing* 33 (2), S. 321–338.
- Polanyi, M. (2016): *Implizites Wissen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Porschen, S. (2008): *Austausch impliziten Erfahrungswissens*. Neue Perspektiven für das Wissensmanagement. Wiesbaden: VS Verlag.
- Schmidt, R. (2015): *Hidden Curriculum Revisited*. In T. Alkemeyer; H. Kalthoff & M. Rieger-Ladich (Hrsg.): *Bildungspraxis* (S. 111–128). Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Schweer, T. & Strasser, H. (2008): *Einblick: Cop Culture und Polizeikultur*. In T. Schweer; H. Strasser & S. Zdun (Hrsg.): "Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure" (S. 11-38). Wiesbaden: VS Verlag.
- Schweer, T. & Strasser, H. (2003): „*Die Polizei – dein Freund und Helfer?!*“. *Duisburger Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen*. In A. Groenemeyer & J. Mansel (Hrsg.): *Die Ethnisierung von Alltagskonflikten* (S. 229–260). Opladen: Leske+Budrich.
- Staller, M. S.; Körner, S.; Heil, V. & Kecke, A. (2019): *Mehr gelernt als geplant? Versteckte Lehrpläne im Einsatztraining*. In B. Frevel & P. Schmidt (Hrsg.). *Empirische Polizeiforschung XXII Demokratie und Menschenrechte - Herausforderungen für und an die polizeiliche Bildungsarbeit* (S.132-149). Frankfurt a. M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- White, D. (2006): *A conceptual analysis of the hidden curriculum of police training in England and Wales*. In: *Policing and Society*, 16(4), S. 386–404.

Formen der nicht-physischen Interaktionsgewalt im Polizeialltag

Eine ethnografische Analyse prekärer Interaktionssituationen

Michaela Strickle

Dieser Aufsatz zeigt unter einer performativen Perspektive nicht-physische Formen der Gewalt in Gestik, Mimik und Sprache sowie Grenzphänomene zur physischen Gewalt innerhalb von Interaktionssituationen zwischen PolizeibeamtInnen und PassantInnen auf. Gegenstand ist eine Ethnografie bei einer Bundespolizeieinheit an einem deutschen Großstadtbahnhof, in welcher sowohl gewaltvolle verbale als auch non-verbale Kommunikationsformen zwischen beiden Interaktionsparteien beobachtet wurden, welche teilweise in Grenzphänomenen zur physischen Gewalt mündeten.

Deutlich wird, dass sich einige Personengruppen bereits durch den Anblick der vorherrschenden Polizeipräsenz provoziert fühlen können. Wahrgenommen wurden dabei kollektive Herabsetzungen dieser durch Provokationen, Beleidigungen sowie Bedrohungen, die teilweise als Herausforderung eines polizeilichen Interaktionseinstiegs fungierten.

Die PolizistInnen traten wiederum in erster Linie durch indirekte Formen der nicht-physischen verbalen Interaktionsgewalt in Erscheinung, die außerhalb des Aufmerksamkeitsbereiches der Betroffenen im Nachgang prekärer sowie konflikthafter Interaktionssituationen vollzogen wurde. Darüber hinaus zeigten sich in direkten Interaktionssituationen seitens den PolizistInnen ebenfalls Formen der Interaktionsgewalt, indem sie das Verhalten ihrer GesprächspartnerInnen non-verbal gewaltvoll kommentierten sowie ihren KollegInnen kommunizierten.

1. Gegenstand der Ethnografie

Sowohl zu körperlicher Gewalt an PolizistInnen¹ als auch physischer Polizeigewalt gegenüber natürlichen Personen existiert bereits eine Vielzahl interdisziplinärer Forschungen, welche im Gros eine der beiden Akteursgruppen sowie physische Gewalt fokussieren. Doch, obgleich die Ausübung physischer Gewalt bereits eine Eskalation darstellt, erfahren vorangegangene Interaktionsverläufe und damit beidseitiges gewaltvolles Interaktionshandeln in Gestik, Mimik und Sprache eine Unterthematisierung (vgl. Equit/Schmidt 2016: 61ff; Pabst 2016; 380f; Reemtsma 2017: 474ff.). Dies betrifft auch die Konfrontation der Polizeikräfte mit Formen der nicht-physischen Gewalt im Berufsalltag sowie gleichzeitig deren Anwendung dieser gegenüber PassantInnen. Aus diesem Grund beschäftigt sich dieser Aufsatz mit nicht-physischen Gewaltformen sowie Grenzphänomenen zur physischen Gewalt, um aufzuzeigen, dass Gewalt trotz der Abwesenheit von Körperlichkeit existiert. Dies geschieht unter einer beidseitigen Fokussierung der polizeilichen sowie zivilen Akteure, und zwar innerhalb von konkreten Interaktionssituationen. Als Forschungsgegenstand dient eine neunwöchige Ethnografie, in der insgesamt 30 h Interaktionssituationen zwischen BundespolizistInnen und PassantInnen an einem deutschen Großstadtbahnhof beobachtet wurden. Dies geschah zu verschiedenen Tages- und Nachtzeiten sowie unter der Woche als auch an Wochenenden. Im Zuge der Auswertung der Beobachtungen eröffnete sich dabei die nicht-physische Gewaltperspektive der diesem Aufsatz zugrundeliegenden Masterarbeit.

¹ Da sich innerhalb der Analyse die binären Geschlechter als institutionelle polizeiliche Tatsache bestätigten, erfolgt, vermeintlich zu Lasten des gendersensiblen Sprachgebrauchs, eine Benennung dieser (vgl. Behr 2006: 107f.; ebd.; 170f.; Hunold 2016: 239ff.). An den anderen Stellen wurde zugunsten des gendersensiblen Sprachgebrauchs die Binnen-I-Variante gewählt oder geschlechtsneutrale Begriffe verwendet.

Die teilnehmenden Beobachtungen erfolgten ausschließlich im Zuständigkeitsbereich innerhalb des Bahnhofes, da in diesem gegenteilig zur Dienststelle direkte sowie unvermittelte Kontaktaufnahmen und damit verbunden spontane Interaktionssituationen möglich waren. Kennzeichnend für diese war die Wirksamkeit gesellschaftliche Zwänge sowie einer Vorzeitigkeit, indem für beide Interaktionsparteien höchstens eine einseitige Entscheidungsfreiheit bezüglich des Interaktionseintritts bestand. Zudem handelt es sich um ein Aufeinandertreffen fremder Personen, zwischen welchen eine asymmetrische Interaktionskonstellation zugunsten der PolizistInnen vorlag, womit die Interaktionssituationen bereits ein vorstrukturiertes Konfliktpotential aufwiesen (vgl. Baier/Ellrich 2012: 24; Equit/Schmidt 2016: 49ff; Hunold 2016: 231ff.).

2. Gewaltperspektive

Der Aufsatz vertritt eine performative Perspektive, in der Sprache als soziales Handeln gefasst wird, mit der etwas getan, aber auch angetan werden kann (vgl. Austin 1981: 121ff; Hirsch 2001: 12;). Denn sowohl verbale als auch non-verbale Kommunikationsformen können aufgrund eines gewaltvollen Einsatzes eine Herabsetzungs- sowie Verletzungsmacht entfalten (vgl. Equit/Schmidt 2016: 62f; Kuch/Herrmann 2007: 192ff; Pabst 2016: 385). Dies gilt insbesondere für Grenzphänomene durch verbale sowie non-verbale Bedrohungen, denen als Vorstufe der physischen Gewalt ein Konflikt- sowie Eskalationspotential innewohnt (vgl. Butler 2006: 20ff; Collins 2011: 43; Reemtsma 2017: 126ff.). Somit wird von keinen fixen Grenzen zwischen den verschiedenen Ebenen in Gestik, Mimik, Sprache sowie Physis ausgegangen, sondern von möglichen Überlappungen sowie Formen des Ineinander Übergehens (vgl. Pabst 2016: 385; Hoebel/Knöbl 2019: 187ff; Reemtsma 2017: 129f.). Dabei wird nicht-physische Gewalt als non-verbaler und verbaler Akt der Kommunikation gefasst, welche Individuen aufgrund ihres Symbolcharakters bewusst oder unbewusst in ihrem Status schädigen, verletzen oder zu etwas nötigen kann, sodass sich Interaktionssituationen zu Gewaltsituationen entwickeln können. Dies geschieht aufgrund von ein- oder beidseitiger Verwendung gewaltvoller Mikropraktiken, welche in einer Herabsetzung, Erniedrigung, Abwertungen sowie Missachtung der Subjekte resultieren (vgl. Butler 2006: 20ff; Equit/Schmidt 2016: 55ff; Graumann/Wintermantel 2007: 169ff.).

Das Resultat hieraus können Dekonstruktionen beziehungsweise Degradierungen des sozialen Status der beteiligten Personen(-gruppen) sein (vgl. Garfinkel 2007:

51; Kuch/Herrmann 2007: 193ff.). Sofern ein Publikum anwesend ist, sind darüber hinaus Teilexklusionen der Betroffenen möglich, indem diesen gegenüber eine Gruppensolidarität aufgebaut wird. Dabei kann es zu gewaltvollen direkten sowie indirekten Formen des „Reden-über“ kommen, je nachdem, ob die Betroffenen dessen gewahr werden oder Äußerungen ausschließlich gegenüber anderen Personen sowie einem potenziellen Publikum getätigt werden (vgl. Graumann/Wintermantel 2007: 156ff.; Langton 2007: 113). Bei Letzterem werden die Betroffenen zu ungleichberechtigten Interaktionssubjekten und damit Interaktionsobjekten degradiert, deren Wort unter Umständen kein Wert beigemessen wird (vgl. Garfinkel 2007: 64ff). Gesetzt der Angegriffene möchte sich aktiv verteidigen und wird nach dem Motto „Lass ihn doch reden“ ignoriert, kommt es zudem durch „unterlassene Rede“ zur Verneinung dessen symbolischer Existenz. Damit zusammenhängen können hierarchische Sprechersituationen, sodass autoritativen SprecherInnen als RepräsentantInnen einer Institution oder des Staates wie den PolizistInnen in der Regel mehr Gehör beziehungsweise Anerkennung im Vergleich zu natürlichen Personen geschenkt wird (vgl. Garfinkel 2007: 51ff.; Kuch/Herrmann 2007: 197ff.; Langton 2007: 132ff.).

Doch Interaktionen werden nicht nur verbal, sondern ebenfalls non-verbal vollzogen, sodass abwertender, beleidigender sowie obszöner Gestik und Mimik analog der Sprache ein Symbolcharakter und damit ein nicht-physisches Gewaltpotential zukommt (vgl. Butler 2006: 22ff; Goffman 2017: 62f.). Dabei können sowohl verbale Schlagaustausche als auch verletzende Mimiken und Gestiken ein Eskalationspotential entfalten, sodass die Interaktionssituationen zu Gewaltsituationen mutieren, welche physisch werden oder ausschließlich in einer Art „Dazwischen“ verharren können (vgl. Collins 2011: 529ff; Schäfer/Dellwing 2016: 169f.). Charakteristisch hierfür ist ein Kommunizieren verbaler als auch non-verbaler Drohungen, die nicht direkt physisch sind, aber die Physis der Gegenseite tangieren. In diesem Fall ist die Rede von Grenzphänomenen, welche trotz der Abwesenheit von Körperlichkeit als körperlicher Akt deutbar sind und eine Vorstufe zur physischen Gewalt darstellen, da sie über die Vorstellungskraft der Körperkraft die Physis der Bedrohten berühren, indem diese die Verletzung bereits erahnen (vgl. Butler 2006: 22ff.; Reemtsma 2017: 476ff.).

3. Beobachtete Formen der Interaktionsgewalt

3.1. Verbale Interaktionsgewalt

Verbale Interaktionsgewalt stellte die am häufigsten wahrgenommene Form der Interaktionsgewalt dar, und zwar in verschiedenen Ausprägungen, wobei die Einordnung in einigen Fällen uneindeutig blieb. Exemplarisch hierfür war die Verwendung des Begriffs „Bullen“. Dieser fand ebenfalls Verwendung in positiven Thematisierungen der Polizeikräfte als BeschützerInnen. Nichtsdestotrotz enthält der Begriff eine Animalisierung und damit Entmenschlichung der PolizistInnen. Denn dieser fand ebenfalls Verwendung, um eine kollektiven Abwertung auszudrücken, weshalb die vermeintliche Etablierung im gesellschaftlichen Sprachgebrauch als institutionalisierte Form der Interaktionsgewalt zu fassen ist. Deutlich wurde dies insbesondere in Kombination mit abwertenden Adjektiven, wie es häufig von Fußballfans sowie darunter befindlichen Ultras sowie Hooligans gezeigt wurde (vgl. Graumann/Wintermantel 2007: 160; 169ff.; Kuch/Herrmann 2007: 204f.; Krämer 2007: 42ff.).

Seitens der Fanseite war des Weiteren eine weitere zunächst strittige Form der verbalen Interaktionsgewalt wahrnehmbar, die sich in einer Szene durch eine ironische sowie sarkastische Kommentierung eines polizeilichen Geleits äußerte. Hierdurch wurde die polizeiliche Maßnahme gegebenenfalls der Lächerlichkeit preisgegeben. Begründet wird dies damit, dass andere am Bahnhof befindliche Personen zu ZeugInnen der Äußerungen wurden und diese aufgrund eigener Sinndeutungen als abwertend hätten wahrnehmen können (vgl. Graumann/Wintermantel 2007: 170f.; Reichertz 1988: 219ff.). Denn eine Ablehnung sowie Infragestellung polizeilicher Maßnahmen durch negative Kommentierungen dieser oder Protest gegen diese gehörte zum Alltagsgeschehen des Bahnhofes. Dies galt insbesondere an Bundesligaspieltagen, sofern PassantInnen durch polizeiliche Maßnahmen in ihrer Bewegungsfreiheit durch Gleiszugangsbeschränkungen behindert oder vermeintlich provoziert wurden.

Beobachtet wurden hierbei respektlose Ansprachen der PolizistInnen, was sich mit dem Ausdruck von Unmut sowie Widerwillen und einer Nicht-Anerkennung deren Weisungsbefugnis erklären ließ. Ergänzt wurde dies in einigen Fällen um Beleidigungen sowie Bedrohungen. Dies geschah jedoch nicht von Angesicht zu Angesicht, sondern erfolgte aus „sicheren“ Bereichen, die sich dem direkten polizeilichen Zugriff entzogen. Hierbei kamen Formen der kollektiv inszenierten verbalen Interaktionsgewalt zur Anwendung, indem Gruppenkonstruktionen nach

der Logik „Wir“ und die „Anderen“ in Form der Passanten und die „Polizei“ aufgemacht wurden. Auffallend waren dabei Verbalisierungen von Beleidigungen, um Zustimmung der vermeintlichen Eigengruppen zu generieren, indem die PolizistInnen als „Outgroup“ gelabelt wurden, von welchen es sich abzugrenzen galt. Teilweise erfolgten die gewaltvollen Äußerungen außerhalb des Aufmerksamkeitsbereiches der PolizeibeamtInnen, sodass es sich um ein indirektes „Reden-über“ handelte. Begründen lässt sich dies mit der ausschließlichen Hörbarkeit für direkte GesprächspartnerInnen sowie einem potenziellen Publikum. Hierdurch wurde die polizeiliche Subgruppe abgewertet, indem Negativkonstruktionen vorgenommen wurden (vgl. Graumann/Wintermantel 2007: 157ff.; Kuch/Herrmann 2007: 198f.; Otten/Matschke 2008: 292).

Doch auch die PolizistInnen nutzten verbale Interaktionsgewalt, welche vermehrt im Nachgang prekärer oder konflikthafter Interaktionssituationen angewandt wurde. Allerdings wurde die nicht-physische Gewaltform in wenigen Fällen im direkten Aufmerksamkeitsbereich der Betroffenen vollzogen. In einem Fall erfolgte eine abwertende Äußerung über eine offensichtlich psychisch beeinträchtigte Frau, indem eine Objektivierung dieser erfolgte. Eine andere Szene bezog sich auf eine per Haftbefehl gesuchte junge Frau, auf deren vermeintlich sichtbare Devianz und offenbar nachgewiesene Kriminalität anhand deren Aussehensmerkmalen rekrutiert wurde. Dies ging mit einer Bezugnahme auf das Narrativ des polizeilichen Instinktes einher, welcher ebenfalls bemüht wurde, um der Ethnografin im Aufmerksamkeitsbereich vermeintlich devianter sowie krimineller Personen aufgrund deren äußeren Erscheinungsbildern deren Einordnung zu erklären, und zwar in einem abschätzigen Tonfall. Trotzdem stellten das „Reden-über“ im Aufmerksamkeitsbereich des Klientel eine Ausnahme dar, sodass ausschließlich Personen im direkten Umfeld zu ZeugInnen der verbalen Gewalt wurden und nicht die Betroffenen selbst. Ziel der Äußerungen waren hierbei in erster Linie augenscheinlich sowie verhaltenmäßig deviante Personen, über welche abwertende Aussagen in Form ironischer sowie sarkastischer Scherze getätigt wurden, was zum Teil durch ein indirektes Auslachen untermalt wurde. Teilweise wurden hierbei abwertende Phrasen verwendet, denen eine Objektivierung des Klientel inhärent war. Dabei wurden die Betroffenen in Abwesenheit durch herabwertende Kategorisierungen sowie negativ-stereotype Gruppenkonstruktionen als vollwertige Gesellschaftsmitglieder verneint (vgl. Collins 2005: 353f; Graumann/Wintermantel 2007: 172; Kuch/Herrmann 2007: 195ff.).

Nicht-physische Interaktionsgewalt durch Objektivierung zeigte sich jedoch ebenfalls gegenüber den PolizistInnen. Dies geschah zumeist in Form eines direkten vorwurfvollen Verhaltens, indem gesellschaftliche Stereotype bezüglich den

BeamtInnen reproduziert wurden, wobei sich die Vorwürfe vielmehr auf die abstrakte Institution „Polizei“ bezogen. Hierbei erfolgten sowohl verbale Angriffe auf diese als StaatsrepräsentantInnen als auch deren polizeiliche Ermittlungsarbeit. Des Weiteren wurde die Legitimität des polizeilichen Handelns durch Unterstellung diskriminierender sowie rassistischer Vorgehensweise in Frage gestellt. Daneben wurden gesellschaftliche Stereotype vorgebracht, die sich auf Männlichkeitsbilder bezogen. In diesem Zusammenhang kamen sexualisierte für Frauen verwendete Beleidigungen zur Anwendung, die in einigen Fällen um weitere sexuell männlich konnotierte Beleidigungen ergänzt wurden. Hierdurch wurden Beamte in ihrer Männlichkeit herabgesetzt sowie in ihren Kollektivimages bezüglich der Dienstgruppe sowie der Institution vor Publikum angegriffen (vgl. Behr 2006: 170f; Groenemeyer 2016: 68ff; 76f; Hunold 2016: 239ff.). Darüber hinaus erfolgten verbale Angriffe auf einzelne Polizisten in deren individuellen beruflichen Polizistenimages, welche oftmals um physische Kampfaufforderungen zu Duellen „Mann gegen Mann“ ergänzt wurden. Dadurch wurde einerseits auf die Gruppenkonstellation der Polizeigruppen im Sinne eines „Wettbewerbsvorteils“ angespielt und andererseits erfolgte eine Umkehrung des polizeilichen Selbstverständnisses der GewaltexpertInnen zu Gewaltopfern (vgl. Behr 2006: 70ff; Collins 2011: 558f; 569f.). Zusätzlich untermalt wurde dies durch Stilisierungen einzelner PolizistInnen als machtlos, um diese zu physisch gewaltvollen Interaktionseinstiegen herauszufordern (vgl. Behr 2006: 74ff; Collins 2011: 292ff; Garfinkel 2007: 53ff.). Hierbei zeigte sich der Einfluss eines Publikums beziehungsweise von ZeugInnen, welche die Szenen hörbar kommentierten und teilweise auf das Narrativ des Respektverlustes vor der „Polizei“ anspielten. Daneben waren Mitleidsbekundungen zu hören, was sich die PolizistInnen alles bieten lassen müssten sowie ein Ausdruck von Unverständnis sowie Verwunderung über den polizeilichen Umgang mit aggressiven oder renitenten Interaktionspartnern. Insgesamt ließen die Kommentierungen des Publikums darauf schließen, dass die PolizistInnen als vorgeführt sowie machtlos wahrgenommen wurden.

Doch dekonstruierende verbale Interaktionsgewalt kam ebenfalls seitens der BundespolizistInnen gegenüber aggressiven sowie einigen verhaltensauffällig sowie deviant erscheinende Personen zur Anwendung, welche die polizeiliche Interaktionsetikette brachen. Diese wurden von einzelnen PolizistInnen durch Äußerungen ironischer sowie sarkastischer Art ins Lächerliche gezogen, was einer Belustigung der KollegInnen sowie anderer PassantInnen auf Kosten der Betroffenen dienen sollte. In diesem Zusammenhang zeigten sich mögliche Telexklusionen, da neben der Besinnung auf die Zugehörigkeitslogik zur polizeilichen Peergroup

auf eine Unterscheidung nach vollwertigen und abweichenden Gesellschaftsmitgliedern rekrutiert wurde (vgl. Collins 2005: 353f.; Garfinkel 2007: 55; Kuch/Herrmann 2007: 198f.)

3.2. Non-verbale Interaktionsgewalt durch Mimik und Gestik

Mimik und Gestik spielte eine große Rolle für die nicht-physische Interaktionsgewalt im Feld, welche vor allem auf Seiten einzelner Bevölkerungsmitglieder beobachtbar war. Oftmals erfolgte dabei eine Degradierung der PolizistInnen zu Interaktionsobjekten, da dies aus bestimmten Entfernungen sowie in einem Fall aus einem bereits verriegelten und abfahrbereiten Zug standfand. Gezeigt wurde non-verbale Interaktionsgewalt in erster Linie seitens negativ gegenüber der Polizei eingestellten Fußballfans sowie anderen männliche Passanten im Alter zwischen 20 und 40 Jahren. Diese symbolisierten durch Mimik und in einigen Fällen Gestik ihre Ablehnung der Polizeipräsenz sowie Nichtanerkennung der StaatsrepräsentantInnen. Besonders deutlich wurde das anhand sexualisierte Gesten, die symbolisch für Geschlechtsverkehr stehen, gegenüber Polizistinnen. Damit einher ging ein Ausdruck von Abwertung sowie Geringschätzung dieser, da sie durch das subkulturell verankerte Abwertungszeichen auf ihre sexuellen Merkmale als Frau reduziert wurden (vgl. Behr 2006: 170f; Groenemeyer 2016: 76f; Hunold 2016: 242). Des Weiteren war häufig das Zeigen des Mittelfingers als ebenfalls symbolisch verankerte Form der Beleidigung sowie Respektlosigkeit gegenüber den PolizeibeamtInnen beobachtbar. Dies erfolgte jedoch nicht nur non-verbal, sondern darüber hinaus kombiniert mit verbalen Gewaltformen in Form von Beleidigungen.

Abwertende Gestik trat ausschließlich in Verbindung mit aggressiven oder abschätzigen Mimiken auf sowie teilweise in direkten Interaktionssituationen zur Unterstreichung verbaler Äußerungen und Vorwürfe gegenüber den BeamtInnen. Ergänzt wurde dies in einigen Fällen durch eine erhöhte verbale Lautstärke, welche bis hin zu einem Anschreien der PolizistInnen durch sichtbar aufgebrauchte Gegenüber reichte. Insgesamt wurden gestische Formen der Interaktionsgewalt gegenüber einzelnen PolizistInnen in Polizeigruppen und weniger Polizeistreifen beobachtet. Dies betraf ebenfalls negative Mimiken seitens verschiedener PassantInnen, sofern diese aufgrund polizeilicher Maßnahmen in ihrer Bewegungs- und somit Handlungsfreiheit innerhalb des Bahnhofes eingeschränkt wurden. Bezüglich des Ausdrucks von non-verbaler Interaktionsgewalt durch Mimik verdeutlichte sich die Logik des Kollektivobjektes der Polizeiuniform, der eine konflikt-

hafte, vorstrukturierende Logik zukam. Denn auf diese reagierten negativ gegenüber den PolizistInnen eingestellte Personen nicht nur mit beleidigenden Verbalisierungen und Gesten, sondern am häufigsten durch die Zurschaustellung abschätziger sowie abwertender Mimik.

Demgegenüber war gewaltvolle Gestik seitens den Polizeikräften nicht wahrnehmbar, sondern ausschließlich gewaltvolle Mimik in direkten Interaktionssituationen. Beobachtbar war hierbei mehrfach ein Austausch belustigender Blicke sowie Formen des Grinsens und Lachens bezüglich als deviant wahrgenommenen Anfragenden. Dadurch wurden diese als nicht ernstzunehmend eingestuft und ihre Anliegen, Äußerungen sowie ihr Verhalten wurden der Lächerlichkeit preisgegeben, indem diese als vollwertige InteraktionsteilnehmerInnen verneint wurden (vgl. Collins 2005: 65f; Goffman 2017: 31f; Kuch/Herrmann 2007: 193). Dies diente der eigenen Rückversicherung durch das Einholen einer visuellen Bestätigung der KollegInnen. Hierdurch verdeutlichte sich exemplarisch die asymmetrische Interaktionsstruktur zugunsten der Polizeikräfte als einer der Hauptfaktoren für gewaltvolle Situationsprekarisierungen, da vermeintlich deviante Personen im Vergleich zu anerkannten Gesellschaftsmitgliedern vermehrt Machtasymmetrien zu spüren bekamen. Allerdings ließ sich dies teilweise wiederum mit einem unbewusst symbolisch gewaltvollen Handeln dieser begründen. Denn diese Personen brachen häufiger die feldspezifische polizeiliche Interaktionsetikette in Form des polizeilich erwartete respektvolle Verhalten sowie kulturell gültige Abstände gegenüber den PolizeibeamtInnen.

3.3. Grenzphänomene zu physischen Form der Interaktionsgewalt

Grenzphänomene zur physischen Gewalt wurden innerhalb der Ethnografie sowohl beobachtet als auch berichtet, wobei diese nicht in physischer Gewalt mündeten. Trotzdem zeigten einzelne Personengruppenvertreter gegenüber den Polizisten verschiedene Formen der nicht-physischen Gewalt durch Verbalisierungen und Gestik. Diese stellten dabei Grenzphänomene zur physischen Gewalt dar und äußerten sich durch rhetorische Fragen, welche in einem bedrohenden Tonfall vorgebracht wurden (vgl. Butler 2006: 20ff; Collins 2011: 523; Reemtsma 2017: 126). Teilweise erfolgten Ankündigungen für später, welche sich auf einzelne Polizisten bezogen und eine körperliche Unterlegenheit dieser bei einem erneuten Aufeinandertreffen vorhersagten. Unterlegt wurde dies oftmals durch Gestik, um die eigene körperliche Überlegenheit zu suggerieren (vgl. Collins 2011: 341f.; 535; Hunold 2016: 239). Zusammenhängend damit waren Provokationen zu hören, die besagten, dass die BeamtInnen ausschließlich in der Polizeigruppe stark

seien, die wiederum um Aufforderungen zu Männlichkeitsduellen ergänzt wurden.

Da die BeamtInnen sowohl Beleidigungen als auch Bedrohungen kollektiv übergingen, erfolgten zumeist verbale sowie gestisch obszöne Attacken auf das anwesende polizeiliche Kollektiv mit dem Ziel eine physische Gewaltsituation zu bewirken. Dies galt insbesondere für die zeitweise im Bahnhof anwesenden Hooligans als physische GewaltbefürworterInnen, welche jedoch aufgrund der Polizeigruppenstärke eingeschüchtert schienen und vermehrt den Vorwurf einen polizeilichen „Wettbewerbsvorteil“ äußerten. Dies geschah unter verbal lautstarken Attacken, welche auf deren Gruppenstärke in der Aussage, dass diese sich „noch“ stark in der Gruppe fühlen würden, anspielten. Aufgrund des Partikels „noch“ handelte es sich um das Grenzphänomen der Bedrohung, da implizit ausgesagt wurde, dass einzelne Polizeibeamte gegen diese keine Chance hätten (vgl. Butler 2006: 20ff; Collins 2011: 476f; ebd.: 531f; Reemtsma 2017: 126). Allerdings zeigte sich nach Collins (2011: 529ff; 646), dass es sich um eine Inszenierung handelte. Denn die Drohung für „später“ beinhaltete ein implizites Eingeständnis dessen, dass die Drohenden es physisch nicht mit den PolizistInnen aufnehmen konnten. Das galt besonders, da die Bedrohungen nicht direkt von Angesicht zu Angesicht geäußert wurden, sondern aus einer größeren nahräumlichen Distanz.

Keine Inszenierung vollzogen jedoch die Polizeihunde, welche sowohl die eigene als auch stellvertretend die Gewaltbereitschaft der PolizistInnen zur Schau stellten. Zudem fungierten diese ohne Maulkörbe als lebendige polizeiliche Waffen und damit verbunden als Grenzphänomene (vgl. Behr 2006: 47; Equit/Schmidt 2016: 45). Dies geschah durch Nutzung aller drei nicht-physischen Interaktionsgewaltformen. Dabei stellte ihr lautstarkes Bellen sowie Kläffen eine verbale, das aggressive Verhalten in Verbindung des Zähnefleischens eine mimische sowie ihr Nachvornespringen beziehungsweise Anspringen-Wollen eine gestische Interaktionsgewalt und damit Bedrohung dar. Aufgrund ihres instrumentellen Charakters stand ihre Gewaltsamkeit gleichzeitig symbolisch für ihre SchutzhundeführerInnen sowie im übertragenen Sinne die Meso- sowie Makroebene der Institution (vgl. Groenemeyer 2016: 95f; Hunold 2016: 230ff.). Dabei wirkte deren bloßes Mitführen als Einschüchterungsstrategie gegenüber natürlichen Personen. So reichte bereits der Anblick der Schutzhunde, um bei den Gegenübern eine gewisse Angst auszulösen. Das verdeutlichte sich in Gesprächen mit Fußballfans, welche diese als implizite Drohung körperlicher Verletzungen und somit Grenzphänomen zur physischen Gewalt wahrnahmen (vgl. Butler 2006: 22ff; Reemtsma 2017: 126ff.).

4. Fazit

Die Ethnografie zeigte, dass Interaktionssituationen zwischen PolizistInnen und natürlichen Personen trotz der Abwesenheit von physischer Gewalt nicht-physisch gewaltvoll sein können. Dies äußerte sich auf beiden Akteursseiten durch verbale sowie non-verbale Formen der nicht-physischen Interaktionsgewalt sowie Übergangsszenarien in Form der Grenzphänomene zur physischen Gewalt. Anwendung fanden dabei bewusste als auch unbewusste Kommunikationsformen in Form von Beleidigungen, Diskreditierungen sowie Statusmissachtungen beziehungsweise -herabsetzungen, die sich verbal und non-verbal durch abwertende oder aggressive Gestik und Mimik äußerten. Dabei kam es zu direktem und indirektem nicht-physischen Gewalthandeln. Insbesondere Interaktionssituationen zwischen den Polizeikräften und vermeintlich deviantem Klientel verdeutlichten die Wirkung äußerer Zwänge und damit die spezielle Interaktionskonstellation einschließlich deren gewaltvolle Rahmung. Dabei waren nicht-physische Formen der Interaktionsgewalt durch Polizeikräfte in erster Linie im Anschluss prekärer sowie konflikthafter Interaktionssituationen beobachtbar. Denn direkte Interaktionssituationen zwischen BundespolizistInnen und Bevölkerungsmitgliedern blieben zunächst einseitig seitens den natürlichen Personen gewaltvoll. Trotzdem zeigte sich, dass der Einsatz nicht-physischer Gewalt auf beiden Seiten zur Abgrenzung gegenüber der anderen Interaktionspartei eingesetzt wurde. Dies fand im Zuge einer individuellen sowie kollektiven Selbstvergewisserung bezüglich bestimmter Gruppenlogiken statt.

Hierdurch verdeutlichte sich, dass es sich bei nicht-physischer Interaktionsgewalt um ein komplexes Phänomen handelt, welches in vielfältigen Ausprägungen auftritt und sich direkt aber auch indirekt gegenüber den Betroffenen sowie sowohl bewusst als auch unbewusst äußern kann. Gerade bezüglich Letzterem zeigte sich die Relevanz von Dritten für die Bestimmung der Gewaltförmigkeit von Interaktionssituationen. So müssen Betroffene nicht anwesend sein, um Opfer nicht-physischer Gewalt zu werden.

Zusammenhängend damit zeigte sich die Rolle von unbeteiligten Dritten, die in Form eines Publikums teilweise aktiv in das Interaktionsgeschehen eingriffen. Die ZeugInnen kommentierten die Imageangriffe und verbalisierten damit verbunden die nicht-physische Gewalt in Gestik, Mimik und Sprache sowie Grenzphänomene. Letztere verdeutlichten, dass nicht-physische Interaktionsgewalt zur Erzeugung physischer Gewalt bemüht wird und somit in diese münden kann. Hierdurch wurde die Bedeutsamkeit der Beachtung von Interaktionsverläufen als mögliche Erklärung für physische Gewaltsituationen herausgestrichen.

5. Literatur

- Austin, John L. (1981): *Zur Theorie der Sprechakte*. (How to do things with words). Bibliogr. erg. Ausg., [Nachdr.]. Stuttgart: Reclam (Reclams Universal-Bibliothek, 9396).
- Baier, Dirk; Ellrich, Karoline (2012): *Welche Einsätze sind für Polizeibeamte besonders gefährlich?* In: Ohlemacher, Thomas; Werner, Jochen-Thomas (Hg.): *Polizei und Gewalt. Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte*. Arbeitskreis Empirische Polizeiforschung; Tagung des Arbeitskreises Empirische Polizeiforschung. Frankfurt am Main: Verl. für Polizeiwissenschaft (Empirische Polizeiforschung, 14). S. 23 – 46.
- Behr, Rafael (2006): *Polizeikultur. Routinen - Rituale - Reflexionen ; Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei*. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwissenschaften. Online verfügbar unter <http://www.loc.gov/catdir/enhancements/fy1405/2007385989-d.html>.
- Butler, Judith (2006): *Haß spricht. Zur Politik des Performativen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Edition Suhrkamp, 2414).
- Collins, Randall (2011): *Dynamik der Gewalt. Eine mikrosoziologische Theorie*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Collins, Randall (2005): *Interaction ritual chains*. Princeton: Princeton University Press (Princeton Studies in Cultural Sociology). Online verfügbar unter <http://www.jstor.org/stable/10.2307/j.ctt13x0rs3>.
- Equit, Claudia; Schmidt Holger (2016): *Theoretische Rahmung von (Gewalt-)Situationen*. In: Equit, Claudia; Groenemeyer, Axel; Schmidt, Holger (Hg.): *Situationen der Gewalt*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa. S. 40 – 64
- Garfinkel, Harold (2007): *Bedingungen für den Erfolg von Degradierungszereemonien*. In: Herrmann, Steffen K.; Krämer, Sybille; Kuch, Hannes (Hg.): *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung*. Bielefeld: transcript (Edition Moderne Postmoderne). S. 49 – 57.
- Goffman, Erving (2017): *Interaktionsrituale. Über Verhalten in direkter Kommunikation*. 11. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 594).
- Graumann, Carl-Friedrich; Wintermantel, Margret (2007): *Diskriminierende Sprechakte. Ein funktionaler Ansatz*. In: Herrmann, Steffen K.; Krämer,

- Sybille; Kuch, Hannes (Hg.): *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung*. Bielefeld: transcript (Edition Moderne Postmoderne). S. 147 – 177.
- Groenemeyer, Axel (2016): *Von Situationen der Gewalt zu Ordnungen der Gewalt*. In: Equit, Claudia; Groenemeyer, Axel; Schmidt, Holger (Hg.): *Situationen der Gewalt*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa. S. 65 – 106.
- Hirsch, Alfred (2001): *Sprache und Gewalt. Vorbemerkungen zu einer unmöglichen und notwendigen Differenz*. In: Erzgräber, Ursula; Hirsch, Alfred (Hg.): *Sprache und Gewalt. Kolloquium des Graduiertenkollegs des Frankreich-Zentrums "Modernität und Tradition"*. Berlin: Berlin-Verl. Spitz (Studien des Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, 6). S. 11 – 39.
- Hoebel, Thomas; Knöbl, Wolfgang (2019): *Gewalt erklären! Plädoyer für eine entdeckende Prozesssoziologie*. 1. Auflage.
- Hunold, Daniela (2016): *Gewalt in Autoritätsbeziehungen. Formen polizeilicher Zwangsanwendung*. In: Equit, Claudia; Groenemeyer, Axel; Schmidt, Holger (Hg.): *Situationen der Gewalt*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa. S. 230 – 245.
- Krämer, Sybille (2007): *Sprache als Gewalt oder: Warum verletzen Worte*. In: Herrmann, Steffen K.; Krämer, Sybille; Kuch, Hannes (Hg.): *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung*. Bielefeld: transcript (Edition Moderne Postmoderne). S. 32 – 48.
- Kuch, Hannes; Herrmann, Steffen Kitty (2007): *Symbolische Verletzbarkeit und sprachliche Gewalt*. In: Herrmann, Steffen K.; Krämer, Sybille; Kuch, Hannes (Hg.): *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung*. Bielefeld: transcript (Edition Moderne Postmoderne). S. 179 – 210.
- Langton, Rae (2007): *Sprechakte und unsprechbare Akte*. In: Herrmann, Steffen K.; Krämer, Sybille; Kuch, Hannes (Hg.): *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung*. Bielefeld: transcript (Edition Moderne Postmoderne). S. 107 – 146.
- Otten, Sabine; Matschke, Christina (2008): *Dekategorisierung, Rekategorisierung und das Modell wechselseitiger Differenzierung*. In: Petersen, Lars-Eric; Six, Bernd (Hg.): *Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung. Theorien, Befunde und Interventionen*. Weinheim und Basel: Beltz Verlag. S. 292 – 300.

- Pabst, Andrea (2016): *Zur Analyse von Gewalt im Spannungsverhältnis von Verletzlichkeit und Verletzungsmacht*. In: Equit, Claudia; Groenemeyer, Axel; Schmidt, Holger (Hg.): *Situationen der Gewalt*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa. S. 380 – 389.
- Reemtsma, Jan Philipp (2017): *Vertrauen und Gewalt. Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne*. 2. Auflage. Hamburg: Hamburger Edition.
- Reichert, Jo (1988): *Verstehende Soziologie ohne Subjekt?: die objektive Hermeneutik als Metaphysik der Strukturen*. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 40 (2). S. 207 – 222.
- Schäfer, Maximilian; Dellwing, Michael (2016): *Gewalt zwischen den Bühnen. Ethnografische Rekonstruktionen körperlicher Konfliktsituationen*. In: Equit, Claudia; Groenemeyer, Axel; Schmidt, Holger (Hg.): *Situationen der Gewalt*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa. S. 150 – 173.

Zeitproduktionen in der polizeilichen Notrufbearbeitung

Eine explorative Untersuchung

Philipp Knopp

Die Zeiten polizeilicher Praktiken wurden in der Forschung bisher vorrangig mit Blick auf präventive und präemptive Polizeistrategien, wie z.B. das predictive policing, untersucht. Der Beitrag nähert sich aus zeitsoziologischer Perspektive explorativ an die polizeiliche Notrufbearbeitung an. Als Timing betrachtet, werden die temporalen Bezüge und die Zeitproduktionen im Prozess der Notrufbearbeitung herausgearbeitet und deutlich gemacht, dass die Zeiten der Notrufbearbeitung nicht durch ein äußeres Notereignis bestimmt werden, sondern durch die polizeilichen Praktiken geordnet und transformiert werden.

1. Einleitung

Die Produktion spezifischer Zeitlichkeiten gehört zu den zentralen Aspekten polizeilicher (Un-)Sicherheitspraktiken. Von den auf vorgreifende Interventionen in das gesellschaftliche Leben ausgerichteten Präventions- und Präemptionsstrategien (Krasmann 2011; Bröckling 2012), über die Rhetorik der Dringlichkeit in (Un-)Sicherheitspolitiken (Balzacq 2011) bis hin zu Konzepten der „situational awareness“ (Krasmann und Hentschel 2019) waren die Zeiten des Polizierens ein wiederkehrender Gegenstand sozialwissenschaftlicher Studien und Kritiken. Ein neuer Zentralgegenstand zeitsensibler Auseinandersetzungen sind die technologischen Zukunftsproduktionen des predictive policing. Dabei soll die algorithmische Berechnung von Kriminalitätsgeografien präemptive und präventive Praktiken rationalisieren. Da predictive policing auf die eine oder andere Weise polizeiliches Agieren auslöst, beschreibt es die Zukunft nicht nur, sondern produziert sie selbst mit (Egbert und Leese 2020). Wenn predictive policing den Zukunftspolizeilicher Zeitproduktion versinnbildlicht, kann das Ermitteln den entgegengesetzten veranschaulichen. Ermitteln produziert polizeilich relevante Vergangenheit auf der Grundlage von objektiven Spuren und subjektiven Aussagen (Reichertz 1994, 200). Die überwiegende Mehrheit der Forschung über die Zeiten des Polizierens beschäftigte sich aber mit den Zukunftsproduktionen und folgte damit in gewisser Hinsicht auch den Trendthemen des Forschungsfeldes.

Vernachlässigt wurden in der neueren Debatte um polizeiliche Zeiten hingegen die reaktiven Strategien (Manning 1992), die noch immer einen gewichtigen Teil der polizeilichen Praxis ausmachen. Ein zentraler Bestandteil dieser reaktiven Strategien ist die Annahme und Bearbeitung von Notrufen aus der Bevölkerung. Gerade in diesem Bereich steht die zurückhaltende wissenschaftlich-theoretische Auseinandersetzung einer starken Hinwendung zum Thema Zeit auf polizeilicher, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Seite gegenüber. Denn zeitliche Dauern sind ein zentrales (trans-)organisationales Bewertungskriterium der Notrufbearbeitung (Moskos 2007) und zugleich Bezugspunkt technologischer Wandlungsprozesse (vgl. bereits Manning 1992; Knopp 2020).

Obwohl die Vollzugspraxis des polizeilichen Notrufs und die Einsatzleitzentralen auch unabhängig von der Thematik der Zeit, ein wenig bearbeitetes – und oftmals schwer zugängliches – Forschungsgebiet darstellen (Simpson 2020; Gillooly 2020), scheint es sich hierbei also, um ein strategisches Forschungsfeld (Schmidt 2012) zu handeln, um temporale Dimensionen polizeilicher Praktiken zu untersuchen. Die folgenden Darstellungen greifen dabei praxistheoretische Perspektiven

auf (Abschnitt 2) und sondieren den Notrufprozess hinsichtlich seiner Zeitpraktiken. Im Zentrum stehen die Notrufgespräche selbst (Abschnitt 3), die doppelte Zeitlichkeit des Klassifizierens als zentraler Wissenspraktik der Notrufbearbeitung (Abschnitt 4) sowie die Medientechnologien der Notrufbearbeitung als soziotechnische „Zeitgeber“ (Neverla 2010; Abschnitt 5). Dabei wird die These vertreten, dass das Zeiten der Notrufbearbeitung sich zwar fall- und ereignisweise vollzieht und somit eine situative Verankerung aufweist, es jedoch verfehlt wäre, die Zeitlichkeit bzw. die charakteristische Dringlichkeit der Notrufbearbeitung allein von den jeweiligen Notereignissen ausgehend zu verstehen. Vielmehr weisen die Zeit- und Dringlichkeitspraktiken der Notrufbearbeitung organisationale Elemente auf, die zur Konfiguration dieser Prozesse beitragen.

Die Ausarbeitungen basieren auf ersten Ergebnissen aus meinem Dissertationsprojekt, das seit Mai 2019 die Notrufbearbeitung in Österreich mit teilnehmenden Beobachtungen in Leitzentralen, durch Interviews mit Leitstellenbeamt*innen, Softwareingenieur*innen und leitenden Beamt*innen sowie Beobachtungen auf Sicherheitsmessen untersucht. Sie haben vorläufigen und explorativen Charakter und beziehen derzeit vorrangig teilnehmende Beobachtungen in den Leitzentralen bis Dezember 2019 ein. Zu dieser Zeit nutzte die untersuchte Leitzentrale noch ein anderes Einsatzleitsystem als heute. Die grundlegenden Abläufe der Notrufbearbeitung sind allerdings bis dato ähnlich geblieben. Notrufe werden weiterhin von Polizist*innen entgegengenommen und in ein Formular des Einsatzleitsystems eingegeben, um dann an die Funkdisposition weitergegeben zu werden, wo die Einsätze an Funkstreifenwagen delegiert werden. Die Disponent*innen arbeiten dann in der Einsatzkoordination mit und dokumentieren eigene Maßnahmenanweisungen und (Zwischen-)Berichte der Funkstreifenwagen.

2. Praxistheoretische Perspektiven auf Zeitlichkeit

In den Sozialwissenschaften ist die Annahme, dass Zeit keine abstrakte Gegebenheit ist, sondern sozial verfertigt wird, kaum mehr umstritten. Zeit ist ein Aspekt und Produkt von sozialen Praktiken bzw. deren Timing, das Rhythmen, Tempi und Reihenfolgen reguliert, einteilt und ordnet (Czarniawska 2004). Zeiten überlagern und -kreuzen sich oder geraten gar in Konflikt miteinander. Um die Vielschichtigkeit von Zeit insbesondere im Zusammenhang mit Organisationen analytisch handhabbar zu machen, entwickelten Praxistheoretiker*innen eine mehrdimensionale Heuristik, die die folgende Betrachtung von Notrufgesprächen anleiten sollen.

Zunächst kennzeichnet soziale Praxis eine prinzipielle Zeitlichkeit oder objektive Sequentialität von Ereignissen (Schatzki 2006, 1870; Koch u. a. 2016, 171): Praktiken vollziehen sich in einer spezifischen Gegenwart (parallel zu anderen Ereignissen), der vergangene Ereignisse vorausgingen und auf die in Zukunft weitere folgen. Sie ereignen sich also in der Zeit (Schmidt 2012, 53). Zudem sind spezifische Praktiken durch eine eigene zeitliche Strukturierung gekennzeichnet: Muster von Reihenfolgen, Rhythmen sowie Dauern und Tempi (Blue 2019). Die „time of activity“ (Schatzki 2006, 1871) weist immer über den Vollzugsmoment hinaus und synthetisiert verschiedene Zeitschichten. Das zeitliche Ausgreifen der Praktiken, die stets Erfahrungen und materiale Produkte vergangener Praktiken sowie Antizipationen und Ausrichtungen auf Zukünfte in ihrem gegenwärtigen Vollzug zusammenziehen (Schatzki 2006), öffnet lokale praktische Vollzüge für organisationale Elemente, die – im vorliegenden Untersuchungsfall – die Notrufbearbeitung regulieren, materiell konfigurieren und ein geteiltes know-how und praktisches Verständnis der polizeilichen Teilnehmer*innen an der Notrufbearbeitung ermöglichen und erfordern.¹

Da Praktiken normativ integriert sind (Rouse 2017), geht es auch bei ihrem Timing, um das *richtige* Handeln zum richtigen Zeitpunkt (Czarniawska 2004). Sie koordinieren die temporale Vielschichtigkeit und ordnen Zeit nach praktischen Normen und (z.B. organisationalen) Anforderungen (Bourdieu 2015, 228f). Es geht insofern darum, mit der Zeit umzugehen, sie zu gestalten, verfügbar zu machen und damit zeitliche Spielräume zu verfertigen. Wie im Folgenden noch zu zeigen sein wird, spielen hierfür in der Notrufbearbeitung Klassifizierungen eine entscheidende Rolle. Sie transformieren die für die Notrufbearbeitung charakteristische Gleichzeitigkeit von gemeldeten alltäglichen Störungen in ungleichzeitige polizeiliche Reaktionen, indem sie auf der Basis von sachlichen Unterscheidungen und Priorisierungen Reihenfolgen bilden. Damit soll in diesem Beitrag zugleich auf eine Auslassung in der neueren soziologischen Forschung zu Praktiken des Kategorisierens und Klassifizierens hingewiesen werden. Dieser Forschungsstrang hat sich in den letzten Jahren „Humandifferenzierungen“ (Hirschauer 2016, 2020) als grundlegenden sozialen Ordnungsprozessen angenommen. Diese Forschung nimmt eine grundlegende Temporalität von Klassifizierungen an, indem sie deren Situierung in Interaktionssequenzen, ihren historischen Wandel und die Konjunkturen bestimmter Kategorien untersucht. Sie übersieht allerdings die zeitliche Ordnungswirkung des Klassifizierens bisher weitgehend. Die

¹ Schatzki (2006, 1867f) betont zudem, dass Praxis nicht immer alle Elemente einer Organisation aufführen muss, sondern diese als organisationale Vergangenheiten auf verschiedene Art und Weise erinnert und erneuert werden, z.B. durch Narrative, Artefakte oder auch Ausbilder*innen.

Zeitpraktiken der Notrufbearbeitung deuten hingegen daraufhin, dass das Einordnen von Ereignissen, Menschen und Dingen zugleich die Dauern, Reihenfolgen und Geschwindigkeiten der Praxis organisieren.

3. Zeitpraktiken der Notrufbearbeitung

Die bisherigen Ausführungen verweisen die empirische Analyse auf die Art und Weise, wie in der Notrufbearbeitung mit Zeit umgegangen wird, wie Zeit produziert und koordiniert wird, sowie auf deren normative und materielle Ordnung. Dazu werden im Folgenden, erstens, temporale Überkreuzungen und Ausrichtungen am Beispiel eines Notrufgesprächs aufgezeigt, danach die Klassifikationen als organisationale Elemente der Ordnung von Zeit beschrieben, um dann auf die medientechnologische Re-Präsentation und Reflexion von Zeit einzugehen.

3.1. Das Ordnen der temporalen Vielfalt des Notrufgesprächs

Notrufgespräche werden von Menschen und automatisierten Störungsmeldern (z.B. Alarmanlagen) innerhalb eines Territoriums an polizeiliche Leitzentralen gerichtet. Die Anrufer*innen gelangen dann oft zuerst kurzzeitig in eine Warteschleife, bevor sie mit eine*r Polizist*in sprechen. Dann geht es darum, das jeweilige Not- oder Störereignis so zu vermitteln, dass die Notrufbearbeiter*innen einen Einsatz erstellen.

Am Beispiel des folgenden Notrufgesprächs wird aufgezeigt, wie der Bericht über einen Einbruch zeitlich geordnet wird, und auf seine divergierenden Bezüge hingewiesen. Das Gespräch wurde mitgehört und nach dem Feldaufenthalt in einem Protokoll verschriftlicht. Es erfolgte im Spätsommer 2019.²

Zuerst werden der Notrufbeamt*innen durch ein Piep-Geräusch im Kopfhörer und eine Displayanzeige mit einer Mobilfunknummer auf einen Anruf aufmerksam gemacht. Danach nehmen sie meist per Mausclick den Anruf an.

Der Notrufbeamte beginnt das Gespräch wie gewohnt mit „Polizeinotruf!“. Ein Anrufer meldet sich und berichtet zu Beginn, er wolle einen „Einbruch melden“. Der Notrufbeamte greift in das Gespräch nach wenigen Sekunden ein und fragt:

² Das bedeutet, es wurde eine andere Taxonomie von Einsatztypen verwendet und mit anderen Medientechnologien gearbeitet, als das heute in Österreich der Fall ist. Das verwendete Einsatzstichwort existiert aber auch in der erneuerten Taxonomie weiterhin.

„Und wo?“ So beginnt er, den Anrufer zu befragen und trägt parallel die genannten Ortsinformationen in den sogenannten Einsatzblock ein. Nachdem der Anrufer die Straße genannt hat, fragt der Beamte forsch weiter: „Stiege?“, „Stock?“ – „Erster glaube ich“ – „Wie sie wissen nicht genau welcher Stock? Ist das nicht ihre Wohnung?“ – „Ich bin im Keller.“ – „Tür?“ Der Anrufer gibt einsilbig die Informationen. Der Notrufbeamte führt das Gespräch durch seine Fragen. Der Anrufer antwortet nur mehr direkt und beinahe stichpunktartig auf die Fragen. „Was wurde gestohlen?“ „Ein Rad aus dem Keller.“ „Wie wurde das Rad gestohlen?“ Der Anrufer beschreibt nun kurz den Keller bzw. den Tatort. „Ist der Täter noch da?“ „Nein.“ „Ok, wir schicken jemanden.“ Der Notrufbeamte legt auf und dreht sich zu mir: „[...] Jetzt muss ich Tatort West anrufen [...]“. Das Stichwort TATORT wird vergeben und in der Information steht nun

„abgel. in Keller [Zeilenumbruch] aus Kellerabt.“

Der Notrufbeamte ruft die ‚Kriminalpolizei West‘ über eine Durchwahl an. Er beschreibt, was er aus dem Gespräch mit dem Anrufer mitgenommen hat: Ein Einbruch in ein Kellerabteil, Ort und es wurde ein Fahrrad gestohlen, der Täter ist nicht anwesend. Er brauche ein Tatortteam. Der Kriminalpolizist am anderen Ende fragt in den Raum, welches Team gerade frei ist, und gibt dem Notrufbeamten kurz und bündig „TOP-Team 2“ durch. Der Notrufbeamte schickt den Einsatzblock mit dieser in das Verlaufsprotokoll eingetragenen Information an den Funk weiter. Der Funker könne sich das TOP-Team dann aus der Einsatzmittelliste in den Einsatzblock ‚ziehen‘.“ (102_FP)³

Mit der Begrüßung „Polizeinotruf!“ definiert der Polizist die Konversation als Kommunikation mit der Polizei (vgl. a. M. R. Whalen und Zimmerman 1987): Das Gespräch dient der Vermittlung von Not bzw. der Meldung eines Störereignisses. Insofern macht die erste Aussage des Beamten die Situation erkennbar und formuliert temporale Anforderungen an die kompetente Teilnahme am Gespräch. Es geht um eine auf Dringlichkeit ausgerichtete Kommunikation. Der Anrufer reagiert im Sinne dieser polizeilichen Ausrichtung des Gesprächs zunächst adäquat. Denn er beschreibt schnell, um was es geht: einen „Einbruch melden“. Bereits nach wenigen Sekunden, in denen der Anrufer von seiner Situation berichtet, wird er vom Polizisten unterbrochen, der mit der Frage „Und wo?“ beginnt, das Gespräch sequenziell nach den Relevanzen der polizeilichen Einsatzbearbeitung zu ordnen.

³ Die Feldprotokollzitate wurden leicht sprachlich mit Blick auf Verständlichkeit angepasst.

Dadurch verwandelt sich das Gespräch in einen Wechsel von kurzer Frage und kurzer Antwort. Die Befragungsweise drängt durch Unterbrechungen und kurzsilbige Fragen ebenso auf Geschwindigkeit. Diesem Pacing unterliegt nicht nur das Gespräch, auch dessen Dokumentation ist nicht um ausführliche Erläuterungen bemüht, sondern kurz gehalten. Die für die folgende Einsatzdisposition hinterlegte Information ist gerade so lang gehalten, dass sie den Ort des Einbruchs (Keller) näher angibt und dabei die Vergabe der Einsatzkategorie TATORT mit der Notiz „abgelaufen“ (d.h. kein*e Täter*in ist vor Ort) rechtfertigt. Mit dieser Art des Schreibens wird zugleich vorweggenommen, dass der*die zuständige Funker*in nur wenige Informationen wahrnehmen muss, um einen ausreichenden, interventionsauslösenden Funkspruch an die Streifenwagen zu senden.

Die letzte Frage an den Anrufer, ob der Täter noch vor Ort sei, orientiert sich an der Weiterführung des Notrufprozesses. Ist kein*e Täter*in anwesend, können kriminalpolizeiliche Ermittlungen begonnen werden, wäre er*sie noch vor Ort wären zunächst Funkstreifenwagen zuständig. Es geht also nicht um die Erhebung von Daten für eine umfassende Kenntnis der Lage vor Ort. Vielmehr werden Aussagen und vermitteltes Wissen mit Blick auf die praktischen Zwecke der Konversation im Gefüge des Notrufprozesses hin geformt. Der Einbruch wird insofern als Gegenstand des Notrufprozesses neu konfiguriert – ohne dass damit gesagt wäre, Anrufer*innen hätten keinen eigenen Anteil an der Formung des Ereignisses.⁴ Die Reduktion auf in Zukunft für die Einsatzdisposition relevante Aspekte vollzieht und erzeugt daher die Zeitnormen der Notrufbearbeitung. Die Praktiken des Notrufgesprächs sind insofern nicht lediglich aus dem Gesprächsverlauf zu erklären, sondern orientiert an organisationalen Erfordernissen und denen der polizeilichen Folgepraktiken, welche durch sie ermöglicht und bedingt werden.

Das Notrufgespräch ist so charakterisiert durch die wechselseitige Überkreuzung verschiedener zeitlicher Bezüge: a) die Rekonstruktion eines kürzlich vergangenen oder fortdauernden Geschehens, das sowohl den Notruf angestoßen hat, als auch Gegenstand und Problem der berichtenden Vergegenwärtigungen der Anrufer*innen ist, b) der gegenwärtige Verlauf des Gesprächs, in dem dessen kommunikative Ordnung und schnelle Erledigung auf dem Spiel steht, c) die Orientierung

⁴ Anrufer*innen sind sogar die ersten Definierenden von Störereignissen und können ihre Einordnungen von Ereignissen auf verschiedene Weise durchsetzen und so darbieten, dass ein Erfolg des Notrufs naheliegender ist (vgl. Larsen 2013; M. Whalen und Zimmerman 1990).

auf und Vorbereitung von weiteren Schritten, die durch Inskriptionen in die Formulare des Einsatzleitsystems vermittelt werden und die Fähigkeit zur Antizipation des weiteren Verlaufs verlangen.

Deutlich wird daher auch, dass das Timing und vor allem die Ausrichtung des Gesprächs auf Geschwindigkeit, nicht allein aus dem eigentlichen Notereignis entsteht. Der im Notrufgespräch berichtete Sachverhalt wird mit der Kategorie TATORT als nicht dringlich eingestuft. Damit verweist das Gespräch auf weitere Konfiguration der Notrufbearbeitung, die die lokale Praxis prägen. Es werden organisationale Normen der Notrufbearbeitung vollzogen, die im Erlernen der Notrufpraktiken in der Leitzentrale (139_INT, 102_FP), durch Evaluationen (vgl. z.B. Der Rechnungshof 2010, 226f.), aber auch in den Interaktionen zwischen Technologieunternehmen und Polizeien immer wieder aktualisiert werden.

Die Dringlichkeit der Praktiken entsteht also nicht nur situativ bzw. prozessual, sondern ist eine Art und Weise des Umgangs mit hohen Notrufzahlen und der Versuch diesen organisationalen Interaktionspunkt Notruf ‚offen‘ zu halten sowie mit externen wie internen Effizienz- und Effektivitätsanforderungen umzugehen. Die in der Forschung mithin vertretene Annahme, dass sich Dringlichkeit aus der Art und Weise der Probleme ergibt (vgl. Bergmann 1993), mit denen die Polizei in Notrufbearbeitung umgeht, und die Probleme letztlich die Form des Umgangs mit ihnen bestimmen, sollte daher revidiert werden, um eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den Zeitkonfigurationen der Notrufbearbeitung anzustreben.

3.2. Klassifizierungen und Sequenzialisierungen von Gleichzeitigkeit

Eine weitere bedeutende Zeitregulierung, die in der beschriebenen Szene ersichtlich wird, ist die Benennung des Einsatztyps mit TATORT. Diese Einordnung artikuliert das Ereignis mit polizeilich verstehbaren Einsatzkategorien und ist mit einer Priorität verbunden, die es in der folgenden Einsatzdisposition gegenüber anderen Einsätzen vergleichbar macht und in ein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis setzt. Diese Rangfolge wird in der Disposition je nach den situativen Möglichkeiten in Reihenfolgen der Einsatzbearbeitung übersetzt. Zudem sind im Einsatzleitsystem Ausrückeordnungen technisch fixiert, die eine festgelegte Anzahl und die Art der Einsatzkräfte vorschlagen.

Der Einsatztyp TATORT eignet sich, um die klassifikatorische Konfiguration der Einsatzdisposition zumindest hinsichtlich der standardisierten polizeilichen Taxonomie⁵ kurz zu beleuchten. Innerhalb des Klassifikationssystems nimmt der „abgelaufene“ Einbruch als TATORT mit der Stufe 7 die geringste Priorität ein. Er wird nicht von Funkstreifenwagen bearbeitet, sondern ein kriminalistisches Tatortteam ist zuständig, weil keine Täter*innen anwesend sind. Einbrüche konnten auch mit den Einsatztypen ED (Einbruchsdiebstahl) oder EDS (Einbruchsdiebstahl – schnelles Einschreiten) kategorisiert werden. Dann erhielten sie die Prioritäten 5 bzw. 2. Die Priorität 2 gehört zu den höchsten und es muss schnell mit Warnsignalen zugefahren werden. Die Einbindung eines standardisierten Klassifikationssystems stellt einen organisationalen Versuch dar, Klassifizierungspraktiken zu regulieren und zu normalisieren, d.h. die Zeitordnungen polizeilicher Reaktionen auf Störereignisse anzugleichen und zu organisieren (136_INT).

Während das standardisierte Klassifikationssystem organisationale Regeln, wie z.B. Ausrückeordnungen, fixiert, sind die auf die Notrufannahme folgenden Praktiken der Einheitendisposition zudem von situativen Möglichkeitsräumen und praktischen Normen geprägt:

Das Einsatzleitsystem schlägt je nach Adresse des Einsatzes Funkwagen automatisch vor. Manchmal weiß der Beamte aber, dass ein Einsatz eines Funkwagens in der Nähe bald beendet sein wird und weist deswegen kurz keinen anderen Funkwagen zu, sondern wartet, bis der andere in der Nähe bald fertig ist. Er erklärt: in einem Bereich brauchen die Streifenwagen von der Polizeiinspektion 10 Minuten bis zum Einsatzort. Wenn er aber erwartet, dass ein Einsatz, z.B. wegen Lärmerregung, nur 5 Minuten dauert, dann kann er auf den näheren Funkwagen warten, bis er seinen Einsatz beendet hat und ihn dann gleich weiterschicken. (092_FP)

Das Zitat verdeutlicht das Spannungsverhältnis zwischen den taxonomischen Regeln und den situativen Möglichkeiten, die vor dem Hintergrund von konkretem, medientechnologisch strukturiertem Einsatzwissen und Vorgriffen auf erwartbare Verläufe von Einsätzen eingeordnet werden. So markieren die Einsatzkategorien zwar Grade der Schwere und Dringlichkeit und sind nicht zuletzt als zeitsensible Handlungsaufforderungen zu verstehen. Die ‚gute‘ Notrufbearbeitung erkennt aber Abweichungen von den Forderungen des Klassifikationssystems innerhalb gewisser Spielräume an. Die Zeitordnung des Klassifikationssystems wird dabei

⁵ Ich nehme hier wieder Bezug auf die damals gültige Taxonomie.

praktikabel gemacht, indem die klassifikatorischen Einordnungen in der Gleichzeitigkeit verschiedener Einsätze mit ihren spezifischen Verläufen in ein situiertes Bezugsnetz gesetzt werden.

Gerade in Phasen hochfrequenten Anrufaufkommens regulieren die Klassifikationspraktiken die zeitliche Abfolge von Einsätzen und damit deren Konkurrenz um eine zeitnahe Einsatzdisposition:

Ein Einsatz kommt in der Disposition an. Laut Einsatzblock berichtete der Anrufer, er habe jemanden beobachtet, der etwas im Gebüsch am FLUSS versteckt hat. Das Einsatzstichwort verlangt eine Gefahrenerforschung. Der Disponent weist einen Funkwagen zu und sagt, dass er nachsehen solle: „Schauen Sie da mal nach, ob da jemand [Sucht-]Gift versteckt hat.“ Kurz darauf kommt ein Verkehrsunfall mit Personenschaden an, der vom Rettungsdienst an die Einsatzleitzentrale geschickt wurde und der Disponent weist den Funkwagen, an, doch nicht zum Fluss zu fahren, sondern zum Verkehrsunfall. Dadurch, dass er den Funkwagen abzieht und einem anderen Einsatz zuordnet, stellt er die Gefahrenerforschung inaktiv für 15 Minuten. (092_FP)

Gerade bei vielen gleichzeitigen oder während aufwendigen und ressourcenintensiven Einsätzen werden Praktiken des Aufschiebens und Vorziehens relevant. Einzelne Einsatztypen sind dabei geradezu prädestiniert dafür, vorerst nicht bearbeitet zu werden, wenn nicht genügend Einsatzkräfte zur Verfügung stehen. Während die im Zitat genannte und besonders offene und dehnbare Einsatzkategorie Gefahrenerforschung in der Leitzentrale eine breite Palette an möglichen Einsatzszenarien umfassen kann,⁶ gibt es eine gesonderte Kategorie für Lärmerregungen.

An dieser Stelle wird auch deutlich, dass die Praktiken der Notrufbearbeitung nicht ungebremst beschleunigen und ‚Echtzeit‘ nicht undifferenziert angestrebt wird. Permanente sofortige Reaktionen können zu Mangel führen. Gerade um die Möglichkeit schneller Reaktionen aufrecht zu erhalten, werden Einsätze aufgeschoben und andere, die als prioritär erachtet werden, vorgezogen, sodass die Einsatzdisposition permanent neue Zeiten produziert. Sie unterscheidet sich allerdings von der Notrufannahme dadurch, dass in der Notrufannahme eine strenge Sequenzialität technisch fixiert ist: Ein Anruf gelangt nach dem anderen ein. Die

⁶ Bei der Kategorie Gefahrenerforschung handelt es sich um eine „Sonstige“ Kategorie, die einen weiten Anwendungsbereich besitzt, unklare Ereignisse bezeichnet und zu den meist verwendeten der Notrufbearbeitung gehört. Sie wurde 2015 als Kategorie eingeführt und wird Statistiken zufolge am häufigsten vergeben (105_DOK, Zeitraum 2013-2018). Sie stellt dabei zwar eine statistische ‚black box‘ dar, da durch ihre Beliebigkeit unklar ist, was sich ‚dahinter‘ versteckt, eröffnet aber auch Definitionsspielräume in der Klassifizierung und Einsatzdisposition.

Einsatzdisposition ist hingegen durch die Gleichzeitigkeit von mehreren laufenden Einsätzen, deren Zeiten koordiniert werden, gekennzeichnet.

Klassifizierungen im Notrufprozess gestalten damit Handlungsfähigkeit durch das zeitliche Relationieren und Ordnen von Ereignissen und den polizeilichen Reaktionen darauf. Sie kennzeichnet dabei eine über die Sequenzialität der Tätigkeiten hinausgehende, doppelte Zeitlichkeit, die einerseits durch Einordnungen charakterisiert ist und andererseits folgende Zeitpraktiken organisiert. Die Gleichzeitigkeit und Vielfalt polizeilich relevant gemachter Ereignisse wird in eine bearbeitbare Reihenfolge gebracht. Die Organisation von Geschwindigkeit und Gegenwartigkeit als Bestandteil polizeilicher Handlungsfähigkeit ist somit angewiesen auf diverse ‚Zeitspiele‘, die Einsatzzeiten hervorbringen. Not kann nicht als abstrakte zeitlich-drängende Kategorie verstanden werden, sondern nur als praktische Hervorbringung.

3.3. Die Präsenz der Zeit: Medientechnologische Darstellung von Zeiten der Notrufbearbeitung

Bis hierher habe ich gezeigt, dass die Praktiken der Notrufbearbeitung a) komplexe zeitliche Verschränkungen von Vor-, Ein- und Rückgriffen aufweisen und b) durch klassifikatorisch gestütztes Verzögern und Beschleunigen eine differenzierte Zeitordnung entsteht, die prioritäre Rangfolgen in Reihenfolgen übersetzt. Nun werden die Medientechnologien der Notrufbearbeitung im Sinne der Mediatisierungsforschung als „soziale Zeitgeber“ (Neverla 2010) betrachtet. Medientechnologien – insbesondere das Einsatzleitsystem als prozessintegrierende Technologie – organisieren die Praktiken der Notrufbearbeitung, indem sie materiell zu bestimmten Arten und Weisen des Vollzugs und vor allem zu einem bestimmten Timing auffordern (Kameo und Whalen 2015; J. Whalen 1995). Sie halten Zeiten präsent und machen sie kulturell als Gegenstand der Orientierung, Bewertung und Evaluation zugänglich. Die technologischen Abläufe folgen aber auch selbst einer zeitlichen Logik.

Bereits in der Verteilung von Notrufen an Aufnahmeplätze dominiert das Zeitprinzip: Den nächsten Einsatz bekommen diejenigen Beamt*innen, die zuvor am längsten keine Anrufe bearbeitet haben. Die Beamt*innen werden nur von neuen Anrufen ‚verschont‘, wenn sie gerade einen Anruf entgegennehmen, in einer festgelegten 25 Sekunden langen Nachbearbeitungszeit sind, die automatisch an einen angenommenen Anruf angehängt wird oder sich eigenverantwortlich ausklinken. Sie können diese Nachbearbeitungszeit einsehen und gleichzeitig an einem

Monitor sehen, ob sie kollektiv hinter dem auflaufenden Notrufgeschehen zurückbleiben und eine Warteliste entsteht. Wenn die Beamt*innen einen Anruf annehmen, läuft die Uhr und auch die vorherige Wartezeit wird angezeigt und registriert. Die mediatisierte Vermessung der Notrufbearbeitung macht damit Zeit wahrnehmbar, zugänglich und macht sie zum möglichen Kriterium von Performanzbewertungen.⁷

Die Übergabe des Einsatzes an die Disposition begleiten farbige Nachrichtenfenster und ein Anpingen durch das Einsatzleitsystem, das insbesondere die Disponent*innen an neue Aufgaben erinnert. Und auch hier werden im Einsatzprotokoll jegliche Zeiten von der ersten Ansicht des neuen Einsatzes, über die Verständigungs- und Ankunftszeiten sowie Vermerke im Einsatzprotokoll minutiös erfasst. Gleiches gilt für Einträge in das Einsatzprotokoll. Insofern ein Funkstreifenwagen mehr als 15 Minuten in einem Status der Einsatzbearbeitung verbleibt, warnt das Einsatzleitsystem die Disponent*innen.

Diese mediale Präsentation und die technischen Zeitanforderungen vergegenständlichen Zeit und bieten sie damit als Gegenstand der Koordination der Praktiken der Notrufbearbeitung geradezu an (vgl. zur Problematik der vergegenständlichten Vergegenwärtigung: Grenz, Pfadenhauer, und Kirschner 2018). Da die Medientechnologien diese Daten liefern, ermöglichen ihre materialen Oberflächen auch die Bewertung der Tätigkeiten unter den Maßgaben von Geschwindigkeit und Zeiteffizienz. In noch stärkerer Form stoßen die Medientechnologien aber auch bestimmte Handlungen an. Sie fordern auf, sich bestimmten Ereignissen zuzuwenden und stecken Freiräume und Entlastungszeiten in hochfrequenten Notrufphasen ab.

4. Zusammenfassung: Zeitkonfigurationen

Die Praktiken der Notrufbearbeitung rekurrieren auf ein medientechnologisches Arrangement, das Zeit als Ordnungs- und Koordinationsressource sowie als Bewertungsgegenstand materiell verfügbar macht. Sie sind aber ebenso auf ein spezifisches know-how angewiesen, das den Normalvollzug organisationaler Prozesse antizipiert und damit deren normativ verfasste Situationsadäquanz herstellt.

⁷ Die in Österreich zentral in Rechnungshofprüfungen (2010) kritisierte betriebswirtschaftliche Ineffizienz der polizeilichen Notruforganisation mahnte entsprechend zur Herstellung einer bewertbaren Messung der Einsatzzeiten als zentralem Rationalisierungs- und Effizienzkriterium.

Zudem wurde aufgezeigt, dass die Zeitpraktiken der Notrufbearbeitung organisationale Klassifikationen einbinden, jedoch nicht von diesen vollständig determiniert werden.

Die Notrufbearbeitung ist vielmehr geprägt durch ein – in der Kürze nur angedeutetes – Spiel von Zeitpraktiken. Der Fluchtpunkt der Notrufbearbeitung ist dabei nicht absolute Beschleunigung, die in relativ naher Zukunft Stillstand aus Ressourcenmangel bedeuten würde. ‚Richtiges‘ Timing synthetisiert organisationale Anforderungen, dynamische Situationsbedingungen und klassifikatorischen Einordnungen und richtet sie aufeinander aus. Wie die hier dargelegten ersten Explorationen zeigen, ist die Notrufbearbeitung weniger durch eine strikte Anpassung an die Dringlichkeit eines Notereignisses gekennzeichnet als durch fortgesetzte Re-Temporalisierungen (Kozin 2007), die die ‚Echtzeit‘ und Gegenwärtigkeit des Ereignisses im Zusammenspiel verschiedener Zeitpraktiken des Beschleunigens, Verlangsamens, Klassifizierens und Sortierens produziert.

Um diesen Zusammenhang von Zeit und Klassifikationen zunächst abstrakt aufzuzeigen, wurden die Notereignisse in diesem Beitrag noch nicht differenziert hinsichtlich ihrer materiellen und menschlichen Teilnehmer*innen betrachtet. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Anrufer*innen, die vermeintlichen Täter*innen, aber auch Dinge und Orte eine prägende Wirkung auf Einordnungen und Zeitproduktionen haben. Diese Wirkungen zu detaillieren und vergleichend zu betrachten, ist eine Aufgabe zukünftiger Forschung. Bis hierher kann jedoch auf die Rolle von Kategorien und Klassifizierungen in der Zeitproduktion und -ordnung verwiesen werden, die in der neueren Soziologie des Kategorisierens bisher nicht systematisch berücksichtigt wurde. Mit den Begriffen der Rang- und Reihenfolge stehen Begriffe zur Verfügung, die die Forschung zur polizeilichen Produktion von Ungleichheit mit der Frage der Zeit verknüpfen können. Gesellschaftlich relevant ist dabei für die zukünftige Forschung, wie sich Humankategorien (z.B. ‚Ethnie‘, Klasse, Gender) mit den organisationalen Kategorisierungen von Ereignissen überschneiden und diese prägen.

5. Literatur

- Balzacq, Thierry, Hrsg. 2011. „*A Theory of Securitization. Origins, Core Assumptions, and Variants*“. In *Securitization Theory. How Security Problems Emerge and Dissolve*. Milton Park, Abingdon, Oxon; New York: Routledge.
- Bergmann, Jörg. 1993. „*Alarmiertes Verstehen. Kommunikation in Feuerwehr-notrufen*“. In „Wirklichkeit“ im Deutungsprozess. Verstehen und Methoden in den Kultur- und Sozialwissenschaften, 283–328. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Blue, Stanley. 2019. „*Institutional Rhythms. Combining Practice Theory and Rhythm-analysis to Conceptualise Processes of Institutionalisation*“. *Time & Society* 28 (3): 922–50.
- Bourdieu, Pierre. 2015. *Entwurf einer Theorie der Praxis. Auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft*. 4. Auflage. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Bröckling, Ulrich. 2012. „*Dispositive der Vorbeugung. Gefahrenabwehr, Resilienz, Precaution*“. In *Sicherheitskultur. Soziale und politische Praktiken der Gefahrenabwehr*, herausgegeben von Christopher Daase, Philipp Offermann, und Valentin Rauer, 93–108. Frankfurt/Main; New York: Campus.
- Czarniawska, Barbara. 2004. „*On Time, Space, and Action Nets*“. *Organization* 11 (6): 773–91.
- Der Rechnungshof. 2010. „*Bericht des Rechnungshofes*“. 2010/6. BUND. Der Rechnungshof. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/III/III_00134/imfname_185839.pdf.
- Egbert, Simon, und Matthias Leese. 2020. *Criminal Futures. Predictive Policing and Everyday Police Work*. London: Routledge.
- Gillooly, Jessica W. 2020. „*How 911 Callers and Call-Takers Impact Police Encounters with the Public. The Case of the Henry Louis Gates Jr. Arrest*“. *Criminology & Public Policy* 19 (3): 787–804.
- Grenz, Tilo, Michaela Pfadenhauer, und Heiko Kirschner. 2018. „*Die Unabgeschlossenheit von Objektivierung*“. In *Kommunikation – Medien – Konstruktion*, herausgegeben von Jo Reichertz und Richard Bettmann, 93–116. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Hirschauer, Stefan. 2016. „*Un/doing Differences. Die Kontingenz sozialer Zugehörigkeiten*“. *Zeitschrift für Soziologie* 43 (3): 170–91.

- Hirschauer, Stefan. 2020. „*Undoing Differences Revisited. Unterscheidungsne-
gation und Indifferenz in der Humandifferenzierung*“. Zeitschrift für Soziologie
49 (5–6): 318–34.
- Kameo, Nahoko, und Jack Whalen. 2015. „*Organizing Documents. Standard
Forms, Person Production and Organizational Action*“. Qualitative Sociology
38 (2): 205–29.
- Knopp, Philipp. 2020. „*Intermediäre Formationen und polizeiliche Kommunika-
tionsinfrastrukturen*“. In *Ethnographie der Situation. Erkundungen sinnhaft
eingrenzbarer Feldgegebenheiten*, herausgegeben von Norbert Schröder, Ange-
lika Pöferl, Ronald Hitzler, Matthias Klemm, und Simone Kreher, 256–68. Es-
sen: Oldib.
- Koch, Jochen, Hannes Krämer, Andreas Reckwitz, und Matthias Wenzel. 2016.
„*Zum Umgang mit Zukunft in Organisationen – eine praxistheoretische Per-
spektive*“. Managementforschung 26 (1): 161–84.
- Kozin, Alexander. 2007. „*On Making Legal Emergency. Law Office at Its Most
Expeditious*“. Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social
Research 8 (1).
- Krasmann, Susanne. 2011. „*Der Präventionsstaat im Einvernehmen. Wie Sicht-
barkeitsregime stillschweigend Akzeptanz produzieren*“. In *Sichtbarkeitsre-
gime. Überwachung, Sicherheit und Privatheit im 21. Jahrhundert*, herausgege-
ben von Leon Hempel, Susanne Krasmann, und Ulrich Bröckling, 53–70. Le-
viathan Sonderheft 25. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Krasmann, Susanne, und Christine Hentschel. 2019. „*‘Situational Awareness’.
Rethinking Security in Times of Urban Terrorism*“. Security Dialogue 50 (2):
181–97.
- Larsen, Tine. 2013. „*Dispatching Emergency Assistance. Callers’ Claims of En-
titlement and Call Takers’ Decisions*“. Research on Language and Social In-
teraction 46 (3): 205–30.
- Manning, Peter K. 1992. „*Information Technologies and the Police*“. Crime and
Justice 15: 349–98.
- Moskos, Peter. 2007. „*Nine-One-One and the Failure of Police Rapid Response.*“
Law Enforcement Executive Forum 7: 137–50.

- Neverla, Irene. 2010. „*Medien als soziale Zeitgeber im Alltag. Ein Beitrag zur kultursoziologischen Wirkungsforschung*“. In *Die Mediatisierung der Alltagswelt*, herausgegeben von Maren Hartmann und Andreas Hepp, 183–94. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Reichertz, Jo. 1994. „*Polizeiliche Expertensysteme. Illusion oder Verheißung?*“ In *Expertenwissen. Die institutionalisierte Kompetenz zur Konstruktion von Wirklichkeit*, herausgegeben von Ronald Hitzler, Anne Honer, und Christoph Maeder, 193–213. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Rouse, Joseph. 2017. „*Normativity*“. In *The Routledge Handbook of Philosophy of the Social Mind*, herausgegeben von Julian Kiverstein, 545–61. Abingdon: Routledge.
- Schatzki, Theodore R. 2006. „*On Organizations as They Happen*“. *Organization Studies* 27 (12): 1863–73.
- Schmidt, Robert. 2012. *Soziologie der Praktiken. Konzeptionelle Studien und empirische Analysen*. Berlin: Suhrkamp.
- Simpson, Rylan. 2020. „*Calling the Police. Dispatchers as Important Interpreters and Manufacturers of Calls for Service Data*“. *Policing: A Journal of Policy and Practice*, Nr. paaa040 (September).
- Whalen, Jack. 1995. „*A Technology of Order Production. Computer-Aided Dispatch in Public Safety Communications*“. In *Situated Order. Studies in the Social Organization of Talk and Embodied Activities*, herausgegeben von Paul Ten Have und George Psathas, 187–230. Washington D.C.: University Press of America.
- Whalen, Marilyn R., und Don H. Zimmerman. 1987. „*Sequential and Institutional Contexts in Calls for Help*“. *Social Psychology Quarterly* 50 (2): 172–85.
- Whalen, Marylin, und Don Zimmerman. 1990. „*Describing trouble. Practical Epistemology in Citizen Calls to the Police*“. *Language in Society* 19: 465–92

Die normative Bestimmbarkeit strafbarer Polizeigewalt

Für eine Trichotomie der rechtlichen Einordnung polizeilicher Zwangsanwendung

Daniel Zühlke

Die Beurteilung polizeilicher Zwangsanwendung vor dem strafrechtlichen Hintergrund der Körperverletzung im Amt gem. § 340 StGB führt nach der herrschenden Auslegung zu unbefriedigenden Ergebnissen. Die Strafbarkeit der Vollzugsbehandlung hängt danach ausschließlich an der verwaltungsrechtlichen Rechtmäßigkeit der Maßnahme und löst sich von der allgemeinen Strafrechtsdogmatik. Hierdurch wird der Tatbestand derart unbestimmt, dass er nicht mehr zur Abgrenzung von strafbarem und straflosen Verhalten taugt. Der Beitrag möchte eine solche Dichotomie von „rechtmäßig oder strafbar“ kritisch beleuchten, und zur strafrechtlichen Behandlung von Polizeigewalt eine Trichotomie aus rechtmäßig, rechtswidrig, und strafbar vorschlagen. Dies soll eine effektive Strafverfolgung polizeilicher Gewalttäter:innen ermöglichen, die *de lege lata* an dem undifferenziert breiten Anwendungsspektrum des § 340 StGB scheitert.

1. Polizei und Gewalt

Der Topos „Polizeigewalt“¹ nimmt in der öffentlichen Debatte seit langem einen großen Platz ein. Nicht nur in den USA sondern auch in Deutschland verbreiten sich regelmäßig Videos und Bilder von polizeilichen Zwangsanwendungen, anhand derer den handelnden Polizeivollzugsbeamt:innen (PVB) strafbares Verhalten – zumeist eine Körperverletzung im Amt gem. § 340 Abs. 1 StGB – vorgeworfen wird. Trotz der Vielzahl solcher Fälle kommt es nur selten zur Verurteilung von PVB wegen einer Körperverletzung im Amt.² Die Gründe hierfür sind vielfältig; in der Literatur dominieren jedoch vor allem die schwierige Ermittlungssituation und „Mauer des Schweigens“³ innerhalb des Polizeiapparates, die Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaften,⁴ sowie die schwierige Beweissituation bei häufigen Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen, in denen PVB vor Gericht einen erheblichen Vertrauensvorteil genießen, der nicht zuletzt auf ihre Eigenschaft als „Berufszeugen“⁵ zurückgeht.⁶

Eine maßgebliche Ursache für die erstaunlich geringen Verurteilungsquoten liegt jedoch bereits im materiellen Strafrecht – also der Ausgestaltung der „Körperverletzung im Amt“ gem. § 340 StGB. Diese erweist sich als für die Anwendung auf den Polizeivollzugsdienst derart unterbestimmt, dass anhand des § 340 Abs. 1 StGB nahezu keine Einordnung von strafrechtlichem Individualunrecht mehr vor-

¹ „Polizeigewalt“ ist juristisch dabei zunächst ein wertungsneutraler Begriff, der die Worte „Polizei“ und „Gewalt“ als unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen (§ 55 Abs. 2 HSOG) vereint. Während der Begriff der Polizeigewalt vor allem im öffentlichen Diskurs negativ und mit der Illegitimität der Gewaltanwendung konnotiert ist, wird der Begriff in diesem Beitrag in seiner rein neutral-deskriptiven Bedeutung gebraucht.

² Zu verschiedenen Statistiken und der Problematik deren Aussagekraft bereits bei Görge/Hunold 2019, S. 122 ff., sowie Abdul-Rahman/Espín Grau/Singelstein 2020a, S. 221.

³ Singelstein 2013, S. 21; Ullenboom 2019, S. 3111.

⁴ Instruktiv Singelstein 2013.

⁵ Vgl. zu PVB als Berufszeugen Theune 2020; zur Problematik des Einsatzberichte-Lesens und der Qualität polizeilicher Einlassungen im Strafprozess: Abdul-Rahman/Espín Grau/Singelstein 2020a, S. 222 f.

⁶ Von besonderer Relevanz ist daher die grundsätzliche Zulässigkeit privater Videoaufnahmen von Polizeieinsätzen (BVerwGE 109, 203 [210 f.]), um der sonst ausschließlich bei der Polizei liegenden Definitionsmacht entgegenzuwirken (hierzu Ullrich 2018, S. 11 ff.). Verboten PVB bewusst die Anfertigung privater Aufnahmen, um die Entstehung möglicherweise belastender Beweismittel (insb. beim Vorwurf rechtswidriger Polizeigewalt) zu verhindern, machen sie sich strafbar, vgl. Zühlke 2021, S. 361.

genommen werden kann, da die Norm sämtliche Grundlagen des Strafrechts umschiffet und die strafrechtliche Bewertung des Handelns einzelner PVB gänzlich in das Gefahrenabwehrrecht auslagert.

2. Normstruktur der Körperverletzung im Amt, § 340 StGB

2.1. Strafrechtliche Grundlagen der Körperverletzung im Amt

Die Körperverletzung im Amt gem. § 340 StGB stellt einen Qualifikationstatbestand zur „einfachen“ Körperverletzung gem. § 223 StGB dar. Wer als Amtsträger eine Körperverletzung (§ 223) begeht oder begehen lässt und dies „während der Ausübung seines Dienstes“ (§ 340 Abs. 1 Alt. 1) oder „in Beziehung auf seinen Dienst“ (Alt. 2) tut, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe (Abs. 1 Satz 2).

Die Körperverletzung muss vorsätzlich erfolgen, wobei neben dem direkten Vorsatz, also dem zielgerichteten Erfolgswillen oder sicheren Wissen um den Eintritt des Taterfolges,⁷ der sog. Eventualvorsatz ausreichend ist.⁸ Eventualvorsätzlich handelt, wer den Verletzungserfolg für möglich hält, sich aber mit ihm um des erstrebten Zieles willen abfindet bzw. ihn billigend in Kauf nimmt.⁹

Sind die objektiven Voraussetzungen der Amtsträgereigenschaft, des Dienstbezuges und des Verletzungserfolges zusätzlich zu den subjektiven Vorsatzvoraussetzungen erfüllt, liegt tatbestandsmäßig eine Körperverletzung im Amt gem. § 340 Abs. 1 StGB vor. In der strafrechtlichen Prüfung ist sodann festzustellen, ob die Tat im konkreten Einzelfall auch rechtswidrig war, oder ausnahmsweise nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung steht, etwa weil ein Rechtfertigungsgrund eingreift. Auf der Prüfungsstufe der Rechtswidrigkeit wird somit das „Unwerturteil“¹⁰ über die Tat gefällt.

⁷ Zur Einführung Rengier 2020, § 14 Rn. 13.

⁸ Ganz herrschende Meinung; statt vieler Lackner/Kühl-StGB/Heger, 29. Aufl. 2018, § 340 Rn. 3.

⁹ Sog. „Ernstnahmetheorie“ und „Billigungstheorie“, die vereinigt die herrschende Definition des Eventualvorsatzes begründen; vgl. Rengier 2020, § 14 Rn. 26 f.

¹⁰ Rengier 2020, § 17 Rn. 1.

Im Rahmen der Schuld ist schließlich die persönliche Vorwerfbarkeit der Tat zu erörtern,¹¹ die etwa mangels Schuldfähigkeit (§§ 19-21 StGB) oder eines Verbot-sirrtums (§ 17 StGB) entfallen kann.

2.2. Anwendbarkeit auf den Polizeivollzugsdienst

Die Struktur des § 340 Abs. 1 StGB entspricht dem allgemeinen Aufbau aller Erfolgsdelikte: Der Tatbestand etabliert eine Strafnorm, deren Grenze vorsätzlich überschritten werden muss. Diese Normüberschreitung muss zudem rechtswidrig und schuldhaft erfolgen.

Schlägt eine verbeamtete Lehrperson einem Schüler als Antwort auf sein aus ihrer Sicht respektloses Verhalten schmerzhaft ins Gesicht, so erfüllt sie den Tatbestand des § 340 Abs. 1 StGB auf rechtswidrige¹² und schuldhafte Weise, und macht sich strafbar. Durch die Tathandlung des Schlagens überschreitet sie das von der Norm aufgestellte Gebot, als Amtsträger:in keine Körperverletzungen im Dienst zu begehen. Auf subjektiver Ebene handelt die Lehrperson mit Eventualvorsatz¹³, wenn es ihr zwar vorrangig auf die Disziplinierung des Schülers ankommt, sie für dieses Ziel jedoch die Körperverletzung desselben billigend in Kauf nimmt. Sie überschreitet (eventual-)vorsätzlich die Tatbestandsschwelle. Die hierdurch indizierte Rechtswidrigkeit und Schuld lassen sich vorliegend nicht ausräumen.

In einer Situation, in der von PVB unmittelbarer Zwang gegen eine von einer Maßnahme betroffene Person angewendet wird, um eine Maßnahme durchzusetzen, handeln ebenfalls Personen mit Amtsträgereigenschaft im Rahmen ihrer Dienstausbübung.

¹¹ Rengier 2020, § 24 Rn. 1.

¹² Insb. kommt keine Rechtfertigung aus einem (ggf. durch die Eltern übertragenen) Züchtigungsrecht in Betracht, vgl. SK-StGB/Wolters, 9. Aufl. 2016, § 340 Rn. 19.

¹³ Sofern nicht bereits sicheres Wissen um den Erfolgseintritt vorliegt. Zur Verdeutlichung soll in diesem Beispiel davon ausgegangen werden, dass die Lehrperson mit dem Eintritt eines Verletzungserfolges für möglich hält, diesen aber zu Gunsten der erwarteten Disziplinierungsfunktion der Ohrfeige billigend in Kauf nimmt.

Kommt es bei der Zwangsanwendung zu einer Körperverletzung der betroffenen Person,¹⁴ etwa durch zu-Boden-bringen oder einfache körperliche Gewalt, ist der objektive Tatbestand des § 340 Abs. 1 StGB erfüllt. In subjektiver Hinsicht werden auch die PVB regelmäßig zumindest mit Eventualvorsatz handeln, da sie aufgrund ihrer Erfahrung und Ausbildung mit dem Eintritt von Verletzungen bei der von der Maßnahme betroffenen Person rechnen müssen, diese Möglichkeit jedoch zu Gunsten der durchzuführenden Maßnahme billigend in Kauf nehmen.

Die indizierte Rechtswidrigkeit entfällt im nächsten Schritt dann regelmäßig aufgrund der staatlichen Eingriffsbefugnisse aus dem allgemeinen Gefahrenabwehrrecht sowie – wenn auch im Einzeldienst seltener – der StPO.¹⁵ Voraussetzung hierfür ist die Einhaltung des in allen Gefahrenabwehrgesetzen der Länder ausdrücklich normierten Verhältnismäßigkeitsgebots, das auf das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) in Verbindung mit den Grundrechten gestützt wird.¹⁶

Im Ergebnis führt dies dazu, dass jede polizeiliche Zwangsmaßnahme, die zur Verletzung der betroffenen Person führt, den Tatbestand des § 340 Abs. 1 StGB erfüllt und die Strafbarkeit der beteiligten PVB vollständig von der gefahrenabwehrrechtlichen Rechtfertigung abhängig ist. Stellt sich die Maßnahme als unverhältnismäßig und damit rechtswidrig heraus, machen sich die beteiligten PVB gem. § 340 Abs. 1 StGB einer (gefährlichen)¹⁷ Körperverletzung im Amt schuldig – unabhängig davon, ob ihnen diese Rechtswidrigkeit zum Tatzeitpunkt bewusst

¹⁴ § 223 StGB kennt zwei Erfolgsalternativen. Die körperliche Misshandlung als üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlempfinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt, und die Gesundheitsschädigung, die im Hervorrufen oder Steigern eines vom Normalzustand der körperlichen und seelischen Funktionen nachteilig abweichenden pathologischen Zustands, unabhängig von dessen Dauer, zu sehen ist (insb. auch Hämatome); vgl. MüKo-StGB/Joecks (Hardtung), 3. Aufl. 2017, § 223 Rn. 4; 29.

¹⁵ SK-StGB/Wolters (Fn. 12), § 340 Rn. 16.

¹⁶ Vgl. Kingreen/Poscher 2018, § 10 Rn. 2.

¹⁷ In Betracht kommen zudem noch weitere, gem. § 340 Abs. 3 StGB anwendbare Qualifikationen: bspw. die gefährliche Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 (Waffe oder gefährliches Werkzeug) und Nr. 4 („mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich“). Diese Qualifikationstatbestände sollen der Vollständigkeit halber erwähnt, jedoch in diesem Beitrag nicht in Tiefe erörtert werden.

war.¹⁸ Die dargestellte Systematik entspricht der derzeit herrschenden Meinung¹⁹ und ist auch Definitionsbasis aktueller empirischer Forschung zu rechtswidriger Polizeigewalt.²⁰

3. Problemdiagnose

Es ergeben sich jedoch aus strafrechtsdogmatischer, rechtstatsächlicher und polizeiwissenschaftlicher Sicht erhebliche Probleme mit dieser Dichotomie von „rechtmäßig oder strafbar“.

3.1. § 340 Abs. 1 StGB – ein konturloser Tatbestand

De lege lata umfasst der Tatbestand des § 340 Abs. 1 StGB jede Anwendung unmittelbaren Zwangs durch PVB, die mit einer Verletzung der betroffenen Person verbunden ist; jede Zwangsmaßnahme ist daher zunächst tatbestandlich und die Strafbarkeit der handelnden PVB bestimmt sich ausschließlich durch die gefahrenabwehrrechtliche Rechtmäßigkeit der Maßnahme. Dies ist bemerkenswert, da hier zwei unterschiedliche Normensysteme mit völlig verschiedenen Zweckrichtungen kollidieren bzw. in scheinbarer Konformität interagieren. Während das Verwaltungsrecht die Beziehung der Bürger:innen mit dem Staat (hier: Institution Polizei und betroffene Person) reguliert, normiert das Strafrecht besondere Verbotsnormen, im Verhältnis von Staat und normbrechenden Bürger:innen (hier:

¹⁸ Mit der umfangreich zu beachtenden Irrtumsdogmatik, die in solchen Fällen zu einem Entfall der Schuld führen kann, wird sich in diesem Beitrag nicht auseinanderzusetzen sein. Wenngleich diese Sonderfälle von (un)vermeidbaren Verbots- bzw. Erlaubnis(grenz)irrtümern oder etwaigen Erlaubnistatbestandsirrtümern in Einzelfällen zu einer angemessenen Lösung führen können, helfen sie doch nicht den strukturellen Problemen in der Systematik des § 340 StGB ab.

¹⁹ Sch/Sch-StGB/Hecker, 30. Aufl. 2019, § 340 Rn. 7 f.; NK-StGB/Kuhlen, 5. Aufl. 2017, § 340 Rn. 11 f.; LK-StGB/Lilie, 12. Aufl. 2009, § 340 Rn. 13 f.; MüKo-StGB/Voßen, 3. Aufl. 2019, § 340 Rn. 19 ff.; SK-StGB/Wolters (Fn. 12), § 340 Rn. 16; Fischer-StGB, 68. Aufl. 2021, § 340 Rn. 4;

²⁰ So definiert sich der Untersuchungsgegenstand des Forschungsprojektes KviAPol an der Ruhr-Universität Bochum mit der dargestellten Lesart des § 340 Abs. 1 StGB: „Werden die Grenzen dieser besonderen Befugnisse überschritten (insb. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit), ist die Gewaltausübung rechtswidrig und in der Regel nach § 340 StGB strafbar.“, Abdul-Rahman/Espín Grau/Singelstein 2020a, S. 222.

Staat und PVB). Allein mit der Argumentationsfigur der sog. Einheit der Rechtsordnung,²¹ die eine rechtsgebietsübergreifende Konsistenz der Gesamtrechtsordnung postuliert, kann diese divergierende Zielrichtung nicht aufgelöst werden, da es sich um gänzlich verschiedene Beurteilungsperspektiven handelt.

In der allgemeinen Strafrechtsdogmatik stellt sich dieses Problem nicht, da die Rechtswidrigkeit a priori durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert ist, und nur ausnahmsweise entfallen kann. Das Beispiel der verbeamteten Lehrkraft bildet hierzu keine Ausnahme. Die Körperverletzung im Amt durch PVB sticht jedoch aus der allgemeinen Dogmatik heraus, da bereits die gesetzmäßige und durch die allgemeinen Eingriffsbefugnisse vorgesehene unmittelbare Zwangsanwendung stets den Tatbestand des § 340 Abs. 1 StGB erfüllt. Die Tatbestandsmäßigkeit taugt daher nicht mehr als indizierendes Kriterium für die Rechtswidrigkeit.²² In dieser Situation entfällt rechtstatsächlich auch die Funktion des Vorsatzes,²³ der bloß noch die bewusste Dienstausbübung zu attestieren vermag.

Zur strafrechtlichen Beurteilung polizeilicher Gewaltanwendung durch konkrete PVB ist der hierfür vorgesehene § 340 StGB daher denkbar ungeeignet, da zwar nahezu jede polizeiliche Zwangsanwendung tatbestandsmäßig erfasst ist, eine in einem Schuldstrafrecht angezeigte individuelle Würdigung objektiver und subjektiver Gesichtspunkte im Einzelfall jedoch in dieser Konstruktion keinen Platz mehr findet.

Diese Konturlosigkeit des § 340 StGB in der Anwendung auf PVB macht eine sichere Bestimmung der Grenzen strafrechtsrelevanten Verhaltens unmöglich. Das ist nicht nur aus strafrechtskritischer Sicht und vor dem Hintergrund des in Art. 103 Abs. 2 GG festgeschriebenen Bestimmtheitsgrundsatzes problematisch, sondern trägt – neben den bereits angesprochenen strukturellen Problemen in der

²¹ Krit. zu dieser Argumentationsfigur bei Felix 1998, S. 399 ff., sowie konkret zum Verhältnis von öffentlichem Recht und Strafrecht ders., S. 58 ff.

²² Hierbei ist die Strafbarkeit nicht mit der staatsrechtlichen Zulässigkeit zu verwechseln. Jedes Eingriffshandeln des Staates in Rechte der Bürger ist streng rechtfertigungspflichtig und bedarf einer rechtlichen Grundlage. Strafrechtlich ist es jedoch widersinnig, dass vom Gesetz vorgesehene Handeln von PVB die Rechtswidrigkeit eben dieses Handelns indiziert; insb. da PVB (innerhalb eines Ermessensspielraums) nicht tatenlos Rechtsgutsverletzungen hinnehmen können und ggf. sogar strafrechtlich zum Eingreifen gezwungen sind, da sie sich sonst der Strafvereitelung schuldig machen können.

²³ Über das genaue Wesen und die Funktion des Vorsatzes und seiner Abgrenzung zum Unrechtsbewusstsein wird freilich in der Strafrechtswissenschaft seit Jahrzehnten eifrig gestritten. Diese Debatte kann und soll hier nicht aufgegriffen werden, sondern muss Gegenstand einer tieferen dogmatischen Auseinandersetzung mit § 340 StGB sein.

Ermittlungsarbeit – zu den hohen Einstellungszahlen bei Vorwürfen der Körperverletzung im Amt bei. Davon profitieren insbesondere auch polizeiliche Gewalttäter:innen, die im Schatten dieser Aufklärungsdefizite ungestraft vorsätzlich rechtswidrige Gewalt ausüben können oder für grob dienstpflichtwidriges Verhalten nicht strafrechtlich belangt werden.

3.2. Ermittlungskomplexität bei Körperverletzung im Amt

Zu der erheblich unbestimmten Rechtslage tritt in Ermittlungen wegen des Vorwurfs einer Körperverletzung im Amt zudem eine hohe Sachverhaltskomplexität hinzu, die sich in ihrer Würdigung und Abgrenzung deutlich diffiziler als die einer „normalen“ Körperverletzung im Amt außerhalb des Vollzugsdienstes darstellt. Das eingangs eingeführte Beispiel der Lehrperson, die den Schüler mittels Ohrfeige „erzieht“, ist auch für den juristischen Laien ohne Probleme als eine Körperverletzung erkennbar, da die Handlung des Schlagens deutlich und offensichtlich aus dem allgemeinen Tätigkeitsfeld der Lehrperson heraussticht. Hier wird bereits in der äußeren Betrachtung aufgrund der bloßen Überschreitung der Tatbestandsschwelle die Rechtswidrigkeit des Verhaltens impliziert, die sich mangels Vorliegens von Rechtfertigungsgründen auch nicht ausräumen lässt.

Die Bewertung polizeilicher Einsatzsituationen, in denen von den PVB unmittelbarer Zwang angewendet wird, sind schwieriger zu kategorisieren. Zum einen liegt dies in dem sich dynamisch entwickelnden Situationsgeschehen begründet, das – auf Seiten der von der Maßnahme Betroffenen²⁴ wie auch der PVB selbst²⁵ – von einer hohen Emotionalität, Anspannung und schwierigen Überschaubarkeit der Situation begleitet ist.²⁶ Selbst in einer (utopischen) optimalen Beweissituation, in der der Gesamtverlauf des Geschehens vollumfänglich zu erkennen wäre,²⁷ müsste die konkrete Zwanganwendung auf normativer Ebene sehr genau

²⁴ Zur mit Interviewauszügen dargestellten Innenperspektive mutmaßlich von rechtswidriger Polizeigewalt Betroffener Abdul-Rahman/Espín Grau/Singelnstein 2020b.

²⁵ Vgl. zum „Jagdfieber“, das es befragten PVB schwierig mache, rechtliche Vorgaben und gelerntes Handeln von gefühlsmäßig nahe liegendem Verhalten zu trennen, bei Lorei 2012, S. 129 m.w.N. Feltes 2011 und Ohlemacher/Feltes/Klukkert 2008.

²⁶ Vgl. Abdul-Rahman/Espín Grau/Singelnstein 2020a, S. 222.

²⁷ Zur Gefahr, polizeiliche Aufnahmen, die als Ergebnis eines Prozesses mit polizeilicher Definitionsmacht entstehen („ob“, „was“ und „wie“ der Aufnahme), als objektive Beweismittel misszuverstehen, vgl. grundlegend für polizeiliches Filmen Ullrich 2019 sowie Zühlke 2021, S. 362 zu privatem Filmen polizeilicher Einsätze.

und unter tiefgehender Auseinandersetzung mit prozessualen Tat- und Handlungsbegriffen abgegrenzt und jeweils auf die gefahrenabwehrrechtliche Rechtmäßigkeit hin überprüft werden. Um dann die Rechtswidrigkeit der tatbestandlichen Körperverletzungshandlungen zu bestimmen, sind auch strafrechtliche Wechselwirkungen möglicher Widerstandshandlungen i.S.d. § 113 StGB (oder die Aufgabe von Widerstandsverhalten) zu berücksichtigen, und anzuerkennen, dass sich die Verhältnismäßigkeitsgrenzen mit der volatilen Einsatzsituation ständig verschieben.

In einem derart komplexen und interaktiven Eskalationsgeschehen,²⁸ liegt es nahe, dass eine binäre Unterteilung in „rechtmäßig oder strafbar“ die Gesamtsituation unterkomplex adressiert, und für keine der betroffenen oder mit der Aufarbeitung befassten Seiten eine zufriedenstellende Lösung anbieten kann. Die aktuelle Rechtslage lässt keinen Raum für rechtswidriges Polizeiverhalten, dass jedoch in der Individualbetrachtung der handelnden PVB nicht mit dem scharfen Schwert des Strafrechts²⁹ beantwortet werden muss. Bemerkenswerter Weise findet diese Diskussion jedoch in der strafrechtlichen Literatur und Rechtsprechung zu § 340 StGB bisher nicht statt.³⁰

4. Trichotomie der Polizeigewalt

Zur Auflösung der erheblichen Spannung und Rechtsunsicherheit, die *de lege lata* für von Polizeigewalt Betroffene, PVB und Rechtsanwender:innen besteht, wird statt der aktuellen dichotomischen Beschreibung, die binär in entweder rechtmäßig oder strafbar einteilt, eine Trichotomie der rechtlichen Einordnung polizeilicher Gewaltanwendung vorgeschlagen. Hiernach kann Polizeigewalt rechtmäßig, rechtswidrig, oder rechtswidrig und strafbar³¹ sein.

²⁸ Dieses Interaktionsgeschehen ist nur in Teilen erforscht; der konkreten Handlungssituation kommt in der Entwicklung der Gewalt große Bedeutung zu, vgl. Görgen/Hunold 2019, S. 133; zur Neigung von gewalttätigeren Maßnahmen in größeren Gruppen von PVB, dies., S. 125.

²⁹ Instruktiv zum sog. Ultima Ratio-Grundsatz des Strafrechts Jahn/Brodowski 2016, S. 969 ff.

³⁰ Vgl. nur die einschlägige Kommentarliteratur (Fn. 19), in der das hier erörterte Problem der Anwendung von § 340 StGB auf PVB entweder nicht gesehen oder für nicht erörterungswürdig gehalten wird.

³¹ Ob sich ggf. auch Konstellationen ergeben können, in denen trotz der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme der Vorwurf strafbaren Verhaltens begründet sein kann, bleibt zu untersuchen und würde hier zu weit führen.

Das zwingende Bedürfnis für diese dreigeteilte Unterscheidung ergibt sich aus dem oben beschriebenen Zustand und beruht auf der eigentlich offensichtlichen – aber dennoch gerade in Polizeikreisen ungern anerkannten³² Tatsache, dass Fehler überall passieren; auch und gerade im Polizeidienst, der von der Notwendigkeit schneller Entscheidungsfindung in Drucksituationen geprägt ist.

4.1. Differenzierung von Institution Polizei und Individuum PVB

Für die rechtliche Bewertung polizeilicher Gewaltanwendung ist streng zwischen den Perspektiven des Staatsrechts und der des Strafrechts zu unterscheiden. Während das Handeln der Institution Polizei der rechtsstaatlichen Kontrolle durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit zugänglich sein muss, ist die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einzelner PVB vor den ordentlichen Gerichten und nach den Prinzipien des Strafrechts festzustellendurchzuführen.

Die Frage strafbarer Polizeigewalt kann daher nur vor der Prämisse behandelt werden, dass persönliches Fehlverhalten der handelnden PVB festzustellen ist. Institutionelles Fehlverhalten der Polizei (bspw. unnötig aggressive Einsatztaktik, veraltete/gefährliche Festnahmemethoden, etc.) kann sich stets nur dann auf die Individualstrafrechtsbewertung niederschlagen, wenn es von den einzelnen PVB reflektiert wurde (Vorsatzvorwurf) oder hätte reflektiert werden müssen (Fahrlässigkeitsvorwurf).

4.2. Strafrechtliche Individualbewertung – Plädoyer für ein normatives Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit

An einem solchen Vorsatz und Fahrlässigkeitsvorwurf fehlt es *de lege lata* faktisch, da die Tatbestandsmäßigkeit gänzlich ohne den Vorwurf des nicht-rechtmäßigen Verhaltens bejaht werden kann.³³ Damit ist dem Tatbestand des § 340 Abs. 1 StGB die notwendige Abgrenzung von Individual- und Institutionsverschulden versperrt.

³² Vgl. zu negativer Fehlerkultur und dem Verständnis, Fehler seien Ausnahmen eines sonst fehlerfreien Systems bei Seidensticker 2019, S. 80.

³³ Dass dies im Lichte der allgemeinen Strafrechtsdogmatik nicht verwundert, für die Bewertung des Handelns von PVB aber nicht sachdienlich ist, wurde oben unter 3. bereits ausgeführt.

Als Lösung bietet sich eine tatbestandliche Reduktion des § 340 Abs. 1 StGB an, die in der Anwendung auf PVB bereits das normative Merkmal der Rechtswidrigkeit in den Tatbestand einfügt.³⁴ Der Vorsatz der handelnden PVB muss sich damit auch auf die Rechtswidrigkeit der Körperverletzung erstrecken.

Diese tatbestandliche Reduktion löst die aufgezeigten normativen Probleme in der Bestimmbarkeit strafbarer Polizeigewalt nahezu vollständig auf und führt die Körperverletzung im Amt zurück in die strafrechtliche Dogmatik. Vorsätzlich rechtswidrige Gewaltausübung³⁵ unterfällt weiterhin und vollumfänglich dem Anwendungsbereich des § 340 Abs. 1 StGB. Handeln die PVB jedoch nicht (eventual-)vorsätzlich, machen also unbewusst Fehler in der Dienstausübung,³⁶ ist mit den Mitteln der allgemeinen Fahrlässigkeitsdogmatik abzugrenzen, ob es sich um strafbare Pflichtverletzungen oder nicht vom Strafrecht sanktionierte Rechtsüberschreitungen handelt. Anhand des ausdrücklich von § 340 Abs. 3 StGB referenzierten § 229 StGB (Fahrlässige Körperverletzung im Amt gem. §§ 340 Abs. 3, 229 StGB), der bislang aufgrund der faktischen Vorsatzlosigkeit des Vorsatzdelikts ein Nischendasein fristet, kann das konkrete Fehlverhalten entweder strafrechtlich sanktioniert oder unterhalb der Schwelle strafbarer Pflichtverletzungen mit dem Disziplinarrecht oder alternativer Ansätze wie *restorative justice* behandelt werden.

5. Fazit: Strafrecht erfasst rechtswidrige Polizeigewalt nur fragmentarisch

Illegitime polizeiliche Gewaltanwendung ist ein weites Feld, das polizeiwissenschaftlich noch nicht ausreichend erforscht ist³⁷ und auch die Rechtsanwendung vor erhebliche Herausforderungen stellt. Nach bisheriger Rechtslage ist der Tatbestand der „Körperverletzung im Amt“ erheblich dysfunktional, da er faktisch keine sinnvolle Abgrenzungsfunktion hat. Damit verliert er in der Rechtspraxis

³⁴ Zur dogmatisch sauberen Herleitung muss aufgrund deren Komplexität an dieser Stelle erneut auf zukünftige Beiträge verwiesen werden.

³⁵ Bspw. der Tritt in Richtung des Kopfes eines bereits von zwei weiteren PVB zu Boden gebrachten Betroffenen.

³⁶ Vgl. erneut Seidensticker 2019, S. 79 m.w.N.; Karris 2019, S. 97 zur Einschätzung des eigenen Verhaltens, das *ex situatione* von den Handelnden nicht unbedingt als Fehler wahrgenommen wird.

³⁷ Vgl. Görgen/Hunold 2019.

an Trennschärfe und bildet zugleich für die Rechtsanwender:innen „auf der Straße“ keine Orientierung.

In einem Schuldstrafrecht muss die Strafbarkeit eines Verhaltens auf das individuelle Verhalten der verurteilten Person zurückgehen. Für eine solche Bewertung sind normative Tatbestandselemente von Nöten, die strafbares Handeln derart von straflosem Handeln abgrenzen, dass die Normadressat:innen ihr Verhalten an diese normativen Vorgaben anpassen können.

Die vorgeschlagene rechtliche Trichotomie der Polizeigewalt soll diese rechtsstaatliche Bestimmtheit einer strafbaren Körperverletzung im Amt herstellen und das Delikt auch in seiner Anwendung auf PVB in die allgemeine Strafrechtsdogmatik einfügen. Neben dem strafrechtlichen Bedürfnis einer eindeutigen Zuordnung strafbaren und straflosen Verhaltens von PVB wurde jedoch auch gezeigt, dass ein erhebliches Dunkelfeld rechtswidriger Polizeigewalt existiert, das sich vollkommen folgerichtig nicht in den bereits wenig aussagekräftigen Statistiken zu § 340 StGB wiederfinden kann. Die Rede ist von Fehlern, die von der Institution Polizei und einzelnen PVB gleichermaßen verursacht werden, und niemals vollständig vermeidbar sind. Dennoch leidet die Gesamtqualität polizeilichen Handelns unter einer Fehlerkultur, die mit punitiven Reflexen reagiert, statt sich um konstruktive Lernprozesse zu bemühen.

Die Grenzen für (strafrechtslose) Lernprozesse und innerbehördliche sowie wissenschaftliche Aufarbeitung setzt jedoch Individualverhalten, das eine Intervention mittels des strafrechtlichen Normensystems erforderlich macht. Diese normativen Imperative des § 340 StGB sollen durch die tatbestandliche Reduktion auf vorsätzlich oder pflichtwidrig rechtswidriges Verhalten an Klarheit gewinnen, und gerade auch für PVB eine rechtssichere Leitlinie etablieren, anhand derer sich pflichtbewusste PVB von polizeilichen Gewalttäter:innen abgrenzen können.

Für die Polizeiforschung ist aus strafrechtsdogmatischer Sicht dringend von der Definition rechtswidriger Polizeigewalt als „Körperverletzung im Amt gem. § 340 StGB“ abzuraten; das Strafrecht kann rechtswidrige Polizeigewalt nur fragmentarisch abbilden. Und doch bleibt auch in diesem Bereich noch vieles zu tun.

6. Literatur

- Abdul-Rahman/Espín Grau/Singelnstein 2020a, *Strafverfahren gegen Polizeibeamt*innen wegen Körperverletzung im Amt in der Praxis der Justiz*, in: *Betrifft Justiz* 141 (2020), 221-224.
- Abdul-Rahman/Espín Grau/Singelnstein 2020b, *Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt KviAPol*, abrufbar unter: https://kviapol.rub.de/images/pdf/KviAPol_Zweiter_Zwischenbericht.pdf.
- Felix 1998, *Einheit der Rechtsordnung*, Tübingen 1998.
- Feltes 2011, *Polizeiliche Verfolgungsfahrten und der „Jagdinstinkt“*, in: *Polizei & Wissenschaft* 2/2011, 15-23.
- Görge/Hunold 2019, *Gewalt durch und gegen Polizistinnen und Polizisten*, in: Kugelmann (Hrsg.), *Polizei und Menschenrechte*, Bonn 2019.
- Jahn/Brodowski 2016, *Krise und Neuaufbau eines strafverfassungsrechtlichen Ultima Ratio-Prinzips*, in: *JuristenZeitung* 2016, 969-980.
- Karis 2019, *Polizeiliche Fehlerkultur in Deutschland: Vom Umgang mit Fehlern in und Kritik an der Polizei*, in: Feltes/Klukkert/Reichertz (Hrsg.), *Torn between Two Targets: Polizeiforschung zwischen Theorie und Praxis*, 94-103.
- Kingreen/Poscher 2018, *Polizei- und Ordnungsrecht*, 10. Aufl. München 2018.
- Lorei 2012, *Das sogenannte Jagdfieber als Erklärungsansatz für Polizeigewalt*, in: Ohlemacher/Werner (Hrsg.), *Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt, Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte*, Frankfurt 2012.
- Ohlemacher/Feltes/Klukkert 2008, *Die diskursive Rechtfertigung von Gewaltanwendung durch Polizeibeamtinnen und -beamte. Methoden und Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojektes*, in: *Polizei & Wissenschaft* 2/2008, 20-29.
- Rengier 2020, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 12. Aufl. München 2020.
- Seidensticker 2019, *Fehlerkultur der Polizei. Die Wirkung von Organisationsstruktur und Männlichkeitskonstruktionen auf den Umgang mit Fehlern*, in: *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* (3), 78-91.

- Singelstein 2013, *Körperverletzung im Amt durch Polizisten in der Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften – aus empirischer und strafprozessualer Sicht*, in: *Neue Kriminalpolitik* 2013, 15-27.
- Theune 2020, *Polizeibeamte als Berufszeugen im Strafverfahren*, in: *Strafverteidiger* 2020, 321-328.
- Ullenboom 2020, *Das Filmen von Polizeieinsätzen als Verletzung der Vertraulichkeit des Worts?*, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 2019, 3108-3112.
- Ullrich 2018, *Videoüberwachung von Demonstrationen und die Definitionsmacht der Polizei. Zwischen Objektivitätsfiktion und selektiver Sanktionierung*, Technical University Working Papers, TUTS-WP-2 2018, abrufbar unter: <http://dx.doi.org/10.14279/depositonce-6864>.
- Zühlke 2021, *Die Strafbarkeit von Polizeibeamt*innen wegen des rechtswidrigen Untersagens von Videoaufnahmen von Polizeieinsätzen*, in: *Neue Kriminalpolitik* 3/2021, 350-363.

Vereinheitlichungstendenz im Rahmen der deutschen Polizeipolitik

Ausmaße und Ursachen

Luis Illan

Der Beitrag geht von der Ausgangsbeobachtung aus, dass die Organisation innerstaatlicher Sicherheitsgewährleistung in der Bundesrepublik Deutschland einem erhöhten Anpassungs- und Optimierungsdruck unterworfen ist. Dieser, so hat es den Anschein, untergräbt gerade im Bereich der Polizeipolitik die ursprünglich stark trennföderale Aufgabenverteilung und impliziert eine zunehmende Unitarisierung („Vereinheitlichung“) der bundesstaatlichen Leistungserbringung. Aus politikwissenschaftlicher Sicht ermangelt es jedoch bislang einer systematischen Erschließung des Ausmaßes sowie der tieferliegenden Ursachen dieser vermeintlichen Unitarisierungstendenzen. Der Beitrag liefert eine Annäherung an diese Thematiken und bilanziert dabei erste – vorläufige – Erkenntnisse eines laufenden Dissertationsprojekts.

1. Ausgangsbeobachtung und Fragestellung

Die Organisation innerstaatlicher Sicherheitsgewährleistung in der Bundesrepublik Deutschland unterliegt spätestens seit den 1990er Jahren einem erhöhten Anpassungs- und Optimierungsdruck. Ein breites Bündel an Einflussfaktoren (u.a. Internationalisierung von Kriminalität und Terrorismus, fortschreitende europäische Integration, Erhöhung innerstaatlicher Kooperationsnotwendigkeiten) befördern hierbei die Entwicklung von Interdependenzen zwischen Bund und Ländern, welche sich vor allem durch zweierlei Charakteristika auszeichnen: Eine systematische Stärkung der Bundesebene sowie eine Tendenz zur Einschränkung der Länderautonomie bzw. Einebnung von Länderdifferenzen (vgl. Lange und Frevel 2008, S. 138–139; Stüwe 2010, S. 296–299).

Auf den ersten Blick liegt somit die Vermutung nahe, dass sich auch das Politikfeld der Inneren Sicherheit auf einem Pfad zur Unitarisierung („Vereinheitlichung“) befindet, welcher häufig als eine dem föderalen System der Bundesrepublik inhärente Entwicklungslogik gesehen wird (vgl. Hesse 1962; Abromeit 1992). Bemerkenswert wäre solch eine Entwicklung aber insofern, als sich die grundsätzliche Architektur weiter Teile des Politikfelds der Inneren Sicherheit eben nicht dem vorherrschenden System des „Verbundföderalismus“¹ zuordnen lässt. Vielmehr verfügen die Länder hier, insbesondere im Bereich der Polizeipolitik, über weitgehend autonome Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen und damit zumindest auch potenziell über die Möglichkeit, jeweils unterschiedliche politische Lösungen zu erarbeiten. Dementsprechend drängt sich die Frage auf, inwiefern sich die – vor allem aus dem deutschen Verbundföderalismus abgeleitete – Annahme systematischer Unitarisierungstendenzen auch auf die trennföderal organisierte Domäne der Polizeipolitik übertragen lässt. Der nachfolgende Beitrag verfolgt daher folgende Fragestellungen:

Inwiefern lässt sich im Bereich der Polizeipolitik tatsächlich eine Tendenz zur Unitarisierung ausmachen?

Wo liegen die Ursachen für diese Entwicklung begründet?

Um diese Fragen zu beantworten, stellt der geplante Beitrag zunächst ein Analyseraster zur Untersuchung von Formen und Entwicklungsursachen der Unitarisierung vor.

¹ Vereinfacht: Der Bund erlässt Gesetze und die Länder führen diese aus.

Dabei wird vorgeschlagen, Unitarisierung als mehrdimensionales Phänomen zu begreifen, dass sowohl den administrativen als auch legislativen Bereich föderaler Aufgabenverteilung betrifft und jeweils verschiedene Ausmaße annehmen kann (vgl. Münch 1997, S. 16). Ermöglicht wird dadurch ein differenziertes Konzept von Unitarisierung, durch welches sich bislang widersprechende Befunde zur Vereinheitlichung der deutschen Polizeipolitik² u.U. miteinander in Einklang bringen lassen können. Hinsichtlich der Ursachen wiederum schlägt der geplante Beitrag eine generelle Unterscheidung zwischen verschiedenen systeminternen und –externen Einflussfaktoren auf die Entwicklung föderaler Systeme vor. Dies ermöglicht eine systematischere Erfassung der bislang allenfalls vereinzelt und schlagwortartig zusammengefassten Einflüsse auf die bundesdeutsche Polizeipolitik sowie ihrer etwaigen Wechselwirkungen. Im Zentrum der Analyse steht dabei die Entwicklung polizeilicher Eingriffsbefugnisse auf Landes- wie Bundesebene seit den 1990er Jahren, nachvollzogen anhand einer qualitativen Analyse entsprechender Gesetzgebungsverfahren. Der Beitrag bilanziert dabei erste Erkenntnisse eines Forschungsprojekts, welches sich schwerpunktmäßig mit den polizeirechtlichen Entwicklungen auf Ebene des Bundes (BKA, Bundespolizei) sowie in den Ländern Bayern und Berlin befasst.

2. Theoretisches Konzept

2.1. Ausmaße der Unitarisierung

Angesichts der oftmals uneinheitlichen Verwendung zentraler Begrifflichkeiten im Rahmen der Föderalismusforschung gilt es, zunächst das dem Begriff der Unitarisierung zugrundeliegende Verständnis des vorliegenden Aufsatzes näher darzulegen. Unter Unitarisierung soll dabei im weitesten Sinne eine Tendenz zur Vereinheitlichung der staatlichen Leistungserbringung im Föderalstaat verstanden werden (vgl. Blumenthal 2009, S. 16). Tendenzen zur Unitarisierung können sich dabei sowohl in regulativer als auch in administrativer Hinsicht (vgl. Dardanelli et al. 2019, S. 8) ausprägen: In regulativer Hinsicht bezeichnete dies eine Vereinheitlichung der jeweiligen politischen Steuerungsprogramme (i.d.R. Ge-

² Einander widersprechend etwa Ebert (2017, S. 17): „Das deutsche Polizeirecht ist als Folge unseres bundesstaatlichen Aufbaus zersplittert und unübersichtlich“ und Aden/Fährmann (2021, S. 583): „Das bisherige Polizeirecht ist einheitlicher als manchmal behauptet“.

setze) zur Adressierung eines gewählten Problems, mit Blick auf die Polizeipolitik also vor allem die in den jeweiligen Polizeigesetzen geregelten Eingriffsbefugnisse. In administrativer Hinsicht wiederum bezeichnete dies eine Vereinheitlichung der Umsetzung politischer Steuerungsprogramme mittels der jeweils zuständigen Exekutivbehörden, mit Blick auf die Polizeipolitik also vor allem die Regelung von Zuständigkeiten und die Gestaltung von Organisationsstrukturen.³

Einheitlichkeit kann dabei in beiden Dimensionen – d.h. sowohl regulativ als auch administrativ – entweder durch eine Angleichung landesrechtlicher Normen bzw. Strukturen erreicht werden, oder aber durch eine exklusive Zuweisung entsprechender regulativer bzw. administrativer Steuerungsbefugnisse an die Bundesebene (vgl. Csehi 2017, S. 566–567). Mit Blick auf das Ausmaß der jeweiligen Vereinheitlichung lassen sich dabei in vereinfachter Darstellung zwei Varianten der Vereinheitlichung voneinander unterscheiden: Das höchste Maß einer formell-inhaltlichen Vereinheitlichung läge dabei vor, wenn die jeweiligen Normen oder Implementationsstrukturen inhaltlich deckungsgleich sind bzw. nur eine Norm oder Implementationsstruktur zur Anwendung kommt. Denkbar ist jedoch auch eine abgeschwächte Form der Vereinheitlichung, bei welcher die jeweiligen Normen oder Implementationsstrukturen zwar im Detail variieren, nichtsdestotrotz jedoch entlang einer ähnlichen Logik operieren.

2.2. Ursachen der Unitarisierung

Mit Blick auf die Ursachen von Vereinheitlichungstendenzen wiederum ist zunächst zwischen systeminternen und -externen Faktoren zu unterscheiden (vgl. Benz 1985, S. 99–102). Innerhalb der jeweiligen internen oder externen Ursachenbündel lässt sich wiederum in Anlehnung an den akteurzentrierten Institutionalismus (vgl. Scharpf 2000) zwischen Ursachen auf Akteursebene und Ursachen auf struktureller Ebene unterscheiden:

Als systeminterner Faktor auf der Akteursebene kann hierbei vor allem die Handlungsorientierung der am föderalen Entscheidungsprozess beteiligten Akteure (d.h. Bund und Länder) als potenzielle Ursache der Vereinheitlichung herangezogen werden. Dabei ist anzunehmen, dass eine kooperative Handlungsorientierung als erleichterndes Moment für Tendenzen zur Vereinheitlichung wirkt (vgl. Hop-

³ Die nachfolgende Analyse bezieht sich dabei ausschließlich auf die regulative Komponente in Form des polizeilichen Eingriffsrechts.

penstedt 2000, S. 62–64), wohingegen eine eher konfrontative Motivlage ein Widerlager hierzu darstellen könnte. Die wesentlichen Konfliktlinien können hier einerseits parteipolitischer (Partei A vs. Partei B) aber auch institutioneller (Bundesebene- vs. Landesebene) Prägung sein (vgl. Tsebelis 2002, S. 19). Hinsichtlich systeminterner Faktoren auf struktureller Ebene kann wiederum gefragt werden, inwiefern möglicherweise die jeweiligen Koordinationsmechanismen zwischen den Akteuren Einfluss auf Tendenzen zur Unitarisierung nehmen können, wobei die „Wirkrichtung“ hier schwerer abzuschätzen ist. So bergen stark formalisierte Modi der „Verhandlung“ mit dem Ziel einer einvernehmlichen Entscheidungsfindung zwar die erhöhte Chance auf das Finden eines einheitlichen Lösungsmodells (vgl. Benz 2009, S. 91–92). Zugleich verfügen hier jedoch einzelne Akteure u.U. auch über die Möglichkeit, den kollektiven Entscheidungsprozess zu blockieren. Nicht formalisierte, wechselseitige Anpassungsprozesse („Wettbewerb“) wiederum ermöglichen zunächst einmal eine stärkere Differenzierung der Leistungserbringung. Gleichzeitig besteht hier jedoch auch die Möglichkeit eines „policy learnings“, im dessen ein als erfolgreich erachtetes Konzept eines einzelnen Akteurs sukzessive von weitere Akteuren übernommen wird (vgl. Toens und Landwehr 2008, S. 77).

Mit Blick auf mögliche externe Ursachenbündel können auf der Akteursebene wiederum intergouvernementale Organisationen oder Verfassungsgerichte Einfluss auf föderale Dynamiken eines Politikfelds nehmen, indem sie „durch die Aufstellung allgemeiner Regeln das Verhalten von individuellen und korporativen Akteuren [...] beeinflussen“ (Bähr et al. 2008, S. 93) und damit explizit oder implizit auch die „Spielregeln“ innerhalb des föderalen Arrangements verändern. Inwiefern die Einflussnahme externer Akteure zu einer Verstärkung oder vielmehr Hemmung von Unitarisierungstendenzen führt, lässt sich allerdings ebenfalls nicht a priori einschätzen. Auf systemextern-struktureller Ebene können zu guter Letzt gewandelte Problemlagen in den Blick genommen werden, die je nach Ausprägung eine stärkere Differenzierung oder aber Vereinheitlichung der staatlichen Leistungserbringung als sachdienliche Reaktion auf die politische Agenda setzen können (vgl. Simeon 2006, S. 305–306).

3. Polizeipolitik in Deutschland

3.1. Einheitlichkeit im Polizeirecht? Ein Überblick

Lassen sich Bemühungen um eine allgemeine Vereinheitlichung des Polizeirechts teils bis in die 1950er Jahre zurückverfolgen⁴, so ging der erste wesentliche Impuls zur Angleichung polizeilicher Befugnisse zur Gefahrenabwehr vom Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz der Innenministerkonferenz (IMK) aus dem Jahre 1977 (Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 1977) aus. Obgleich es sich hier, wie auch bei allen übrigen Dokumenten der IMK, um ein rechtlich letztlich unverbindliches Dokument handelte, so zeitigte dieser doch weitreichende Konsequenzen und Anpassungen in den Polizeigesetzen der Länder: Ein Blick auf die Normierung der sogenannten „aktionellen“ (Kingreen und Poscher 2018, § 11, Rn. 6) Befugnisse der Polizei zeigt nämlich, dass diese seither über sämtliche Bundesländer hinweg sowie mit Blick auf Bundeskriminalamt (BKA) und Bundespolizei (BPol) nahezu identisch ausgestaltet sind (vgl. Illan 2021, S. 439-440).

Allerdings erfolgte die Vereinheitlichung der 1970er Jahre noch zu einem Zeitpunkt, bevor sich wesentliche polizeirechtliche Fortentwicklungen abzuzeichnen begannen, die die Entwicklung des polizeilichen Eingriffsrechts bis heute prägen: Durch eine zunehmende Vorverlegung von Eingriffsbefugnissen in das Vorfeld zu begehender Straftaten ab den 1980er Jahren trat neben die bislang vorherrschende „klassische Gefahrenabwehr“ (Kingreen und Poscher 2018, § 3, Rn. 3) nun auch die „Vorbeugende Straftatenbekämpfung“ als Zielkategorie polizeilichen Handelns. Diese umfasste anstelle der bislang dominierenden aktionellen Befugnisse vor allem sogenannte „informationelle“ (Kingreen und Poscher 2018, § 11, Rn. 7) Befugnisse, welche sich unter anderem dadurch auszeichnen, dass sie vom faktischen Abwenden einer Gefahrenlage zeitlich stärker entkoppelt sind und an derer statt auf die Vorbereitung der Ergreifung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr abzielen (vgl. Chalkiadaki 2017, S. 27–28). Von Seiten der IMK versuchte man, diese Entwicklung über einen neuen Musterentwurf Mitte der 1980er Jahre aufzufangen, welcher damit auch zugleich auf ein wegweisendes Urteil des

⁴ Zum sogenannten „Frankfurter Modell“ des Instituts zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten s. Peters (1953). Bezüglich des zur gleichen Zeit erarbeiteten Musterentwurfs einer Arbeitsgemeinschaft der Landesinnenministerien s. zudem Wettach (1994, S. 204), mit entsprechenden Nachweisen auf zugehörige Drucksachen einiger Landtage. Der Umstand, dass es sich bei beiden Entwürfen jeweils um unveröffentlichte Dokumente handelt, erschwert jedoch eine Einschätzung zu ihrer tatsächlichen Reichweite.

Bundesverfassungsgerichts („Volkszählungsurteil“) reagierte (Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 1986). Ein Blick auf die sich daran anschließenden Polizeireformen gegen Ende der 1980er bzw. zum Anfang der 1990er Jahre zeigt jedoch, dass – jenseits einer übergreifenden Hinwendung zum Paradigma einer Vorbeugenden Straftatenbekämpfung – die Reichweite der Vereinheitlichung nun geringer ausfiel als beim vorherigen Musterentwurf (vgl. Wettach 1994, S. 210). Exemplarisch seien hier etwa das im Jahr 1992 reformierte Berliner Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) und das novellierte Polizeiaufgabengesetz (PAG) des Freistaates Bayern aus dem Jahr 1990 gegenübergestellt: Neben vielen identischen Instrumenten, fanden sich nun in beiden Polizeigesetzen auch singuläre Befugnisse, die das jeweils andere Polizeigesetz nicht zur Verfügung stellte.⁵ Und auch bei den Befugnissen, die in beiden Gesetzen vorlagen, zeigten sich abweichende inhaltliche Ausgestaltungen, vor allem mit Blick auf die jeweils geforderten Eingriffsschwellen.⁶

Die Verstärkung des Ausbaus informationeller Befugnisse ab den 1990er Jahren bis zur Gegenwart wiederum erfolgte seither ohne ein mit den bisherigen Musterentwürfen vergleichbares programmatisches Rahmendokument und dementsprechend – im Vergleich zu früheren Phasen – auch verhältnismäßig uneinheitlich. In der Folge ergab sich, dass identische Befugnistitel in einigen Ländern zum Teil entweder unterschiedlich ausgestaltet sind oder auch gänzlich fehlen.⁷ Dieser Befund sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Entwicklung des Polizeirechts in der makroskopischen Betrachtung gleichwohl zumindest in gleichgerichteten Bahnen verläuft. Ein übergreifender Trend zum Ausbau informationeller Befugnisse lässt sich dabei für einen Großteil der Bundesländer feststellen. Und

⁵ Für das bayerische Fallbeispiel war dies etwa die Befugnis, auch an besonders gefährdeten Objekten Daten mithilfe technischer Mittel zu erheben (Art. 32, Abs. 2 PAG), für Berlin wiederum der Einsatz von Vertrauenspersonen (§ 26 ASOG). Mit Bezug auf letztere Thematik ist jedoch anzumerken, dass der Einsatz von Vertrauenspersonen in der polizeilichen *Praxis* auch zum bayerischen Repertoire gehörte, eine dezidierte Normierung dieses Instruments jedoch zunächst bewusst unterlassen wurde (zur Begründung sh. Schmidbauer 2011, Rn. 37).

⁶ Exemplarisch sei hierbei etwa auf die – auch im bundesweiten Vergleich – großzügigere Ausgestaltung der Möglichkeiten zur Wohnraumüberwachung in Bayern verwiesen (vgl. Kutscha 1994, S. 85; Roggan 2006, S. 126–127).

⁷ Als Beispiel sei hier etwa auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) in den Polizeigesetzen der Länder verwiesen: Mit Ausnahme Bremens und Berlins sieht mittlerweile jedes Landespolizeigesetz eine entsprechende Befugnis vor, welche jedoch insbesondere mit Blick auf die vorausgesetzte Gefahrenschwelle z.T. erheblich variiert (vgl. Illan 2021, S. 440–442).

trotz der Abweichungen im Detail und im Einzelfall finden sich zahlreiche Befugnisse in einer Mehrzahl der Polizeigesetze wieder (vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 2017).

3.2. Ursachen für gegenwärtige Vereinheitlichungstendenzen

Bei der Suche nach etwaigen Ursachen für diese ähnlich gelagerten Tendenzen lassen sich nun – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – mehrere potenzielle Faktoren ausmachen, die sich *grosso modo* in das zuvor erarbeitete theoretische Raster einfügen:

Schwierigkeiten bereitet hierbei zunächst jedoch eine Evaluierung des Einflusses systeminterner Faktoren auf der Akteursebene. Inwiefern sich die Handlungsorientierung der beteiligten Akteure förderlich oder hinderlich auf etwaige Tendenzen zur Unitarisierung auswirkt, lässt sich nur schwer abschätzen, wobei diese Schwierigkeit vor allem mit Blick auf die Politikgestaltung in den Bundesländern besteht. Aufgrund weitgehend autonomer polizeipolitischer Steuerungskompetenzen auf Landesebene ist diese einem externen Zugriff *prima facie* entzogen. Die Entscheidung über politische Lösungen erfolgt hier also – *de lege* – jeweils entkoppelt von den Interessen der übrigen föderalen Akteure. Freilich besteht in der Innenministerkonferenz *de facto* auch ein föderales Austausch- und Koordinationsgremium, dessen Einfluss auf die Politikgestaltung im Bereich der Inneren Sicherheit gemeinhin als sehr hoch eingeschätzt wird (vgl. Pütter 2000; Stüwe 2010, S. 301–303). Eine dem Einstimmigkeitsprinzip unterliegende Beschlussfassung sowie die einigermäßen restriktive Informationspolitik des Gremiums gegenüber der Öffentlichkeit erschweren dem externen Beobachter jedoch auch hier eine Einschätzung des grundlegenden „Betriebsklimas“ zwischen den beteiligten Akteuren. Eine näherungsweise Bestimmung genereller Handlungsorientierungen wird aber unter Umständen durch eine Analyse des Zusammenspiels zwischen Bundestag bzw. Bundesregierung und Bundesrat bei der Gesetzgebung über das BKA oder die Bundespolizei (weiland Bundesgrenzschutz) ermöglicht.

Hier zeigt sich nun, dass die föderale Politikgestaltung – jedenfalls mit Blick auf die Normierung polizeilicher Eingriffsbefugnisse – über weite Strecken konfliktfrei verläuft. Anders als bei Zuständigkeitsfragen⁸ sind Bedenken der Länder hinsichtlich zu weitreichender Angleichung der Polizeieinheiten des Bundes an diejenigen der Länder in der Regel rar gesät. Eine systematische Nutzung der Länderkammer als Obstruktionsinstrument gegenüber der Politik der Bundesregierung – sei es aus politischen oder institutionellen Motiven heraus – lässt sich hier jedenfalls nicht feststellen. Einzige Ausnahme hierzu stellte in der jüngeren Vergangenheit die Verankerung der Online-Durchsuchung im BKA-Gesetz dar, gegen welche der SPD-opponierte Bundesrat zunächst opponierte (vgl. Fried 2008). Nach Anrufung des Vermittlungsausschusses gelang jedoch auch hier die Einigung auf einen Kompromissvorschlag (vgl. Vermittlungsausschuss 17.12.2008).

Auf systemintern-struktureller Ebene wiederum fällt auf, dass ein Wandel des generellen Koordinationsmodus die Tendenzen zur Vereinheitlichung zwar abschwächte, jedoch keinesfalls gänzlich zum Erliegen brachte. Erfolgt die Veränderungen bis in die 1990er Jahre noch vor dem Hintergrund einer – wenn auch unverbindlichen – Verhandlungslösung im Rahmen der IMK, so tritt an deren Stelle nun ein Vorgehen, dass sich oftmals als eine Form der wechselseitigen Anpassung klassifizieren ließe. Mit Blick auf die öffentlich zugängliche Dokumentation entsprechender Gesetzgebungsprozesse bleibt zwar offen, inwiefern der Entwicklung hier ein tatsächlicher Leistungswettbewerb im Sinne einer systematischen Bilanzierung der Auswirkungen neuer Befugnisse auf die polizeiliche Performanz in den betreffenden Ländern zu Grunde liegt. Nicht von der Hand zu weisen ist jedoch der Umstand, dass sich bisweilen zumindest Regelungen mit „Vorbildcharakter“ finden lassen, die nach ihrer Normierung in einem Bundesland auch in weitere Polizeigesetze aufgenommen werden. Exemplarisch verwiesen sei hierbei etwa auf das Instrument der Schleierfahndung, welches nach seiner Verankerung im bayerischen PAG eine rasche Verbreitung auch in das Polizeigesetz anderer Länder sowie dasjenige des Bundesgrenzschutzes fand (vgl. Kutscha 2000, S. 135–136). Und auch mit Blick auf bislang noch weniger verbreitete Maßnahmen lassen sich in Teilen Formen einer wechselseitigen Koordinierung beobachten: So erfolgte etwa die Normierung der Online-Durchsuchung im bayeri-

⁸ Diese waren in der Vergangenheit zumeist deutlich stärker umstritten. Auseinandersetzungen mit härtesten Bandagen wie der Zustimmungsverweigerung des Bundesrates (vgl. etwa Bundesrat 13.07.1994) oder entsprechenden Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 28.01.1998) lassen sich jedoch auch hier seit den 1990er Jahren nicht mehr feststellen.

schen PAG sowie im BKA-Gesetz in etwa zur selben Zeit, wobei in den Argumentationslinien im Rahmen des jeweiligen Gesetzgebungsprozesse auch jeweils auf entsprechende Planungen auf der anderen Ebene verwiesen wurde (vgl. Deutscher Bundestag 12.11.2008, S. 19844; Bayerischer Landtag 03.07.2008, 9308-9309, 9320). Als eine weitere Form der wechselseitigen Anpassung könnte darüber hinaus schließlich auch die Tendenz einer Übertragung von Befugnissen aus der Strafprozessordnung in das Polizeirecht und vice versa beurteilt werden.

Mit Blick auf die Rolle systemexterner Akteure wiederum zeigt sich zudem in regelmäßigen Abständen auch der Einfluss des Bundesverfassungsgerichts auf die Ausgestaltung polizeilicher Eingriffsbefugnisse. Wegweisende Urteile zu Gesetzen auf Bundes- oder Landesebene können dabei Anpassungen auch andernorts zur Folge haben. Zu verweisen sei hier beispielsweise auf die Auswirkungen des Urteils zum sogenannten „Großen Lauschangriff“, welches zwar ausschließlich die strafprozessuale Ausgestaltung der akustischen Wohnraumüberwachung zum Gegenstand hatte, nichtsdestotrotz jedoch auch die Normierung entsprechender Restriktionen der Eingriffsmöglichkeiten vor dem Hintergrund eines Kernbereichs privater Lebensgestaltung im Polizeirecht nötig machte (vgl. Kötter 2005; Bayerische Staatsregierung 23.11.2004; Fraktion der B90/Die Grünen im Berliner Abgeordnetenhaus 24.08.2005). Ähnliches gilt darüber hinaus auch mit Blick auf den Prozess der Verankerung der Online-Durchsuchung im bayerischen PAG sowie im BKA-Gesetz, bei welchem der jeweilige Gesetzgeber in seiner Begründung explizit auf die kurz zuvor aufgestellten Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts bei seiner Beanstandung einer entsprechenden Norm im nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzgesetz rekurrierte (vgl. Fraktion der CSU im Bayerischen Landtag 02.04.2008, S. 6; Bundesregierung 05.06.2008, S. 68). Und schließlich zeigt auch für die jüngere Zeit das Urteil zum BKA-Gesetz (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 20.04.2016) und die Übertragung der hier gefestigten Figur der „drohenden Gefahr“ in aktuelle Reformdiskussionen des Polizeirechts die legislativen Folgewirkungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Leisner-Egensperger 2018).

Weniger prägend mit Blick auf die polizeilichen Eingriffsbefugnisse erscheint hingegen der Einfluss der Europäischen Union. Zwar erfolgten einige polizeirechtliche Veränderungen der jüngeren Vergangenheit durchaus vor dem Hintergrund der Notwendigkeit der Anpassung an Richtlinien des Rates der Europäischen Union (vgl. Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Deutschen Bundestag 14.02.2017; Bayerische Staatsregierung 30.01.2018). Jedoch betrafen diese in erster Linie Themenkomplexe wie Betroffenenrechte, Protokollierungspflichten

und die Rolle von Datenschutzbeauftragten, also weniger polizeiliche Eingriffsbefugnisse als solche, denn vielmehr die Sicherstellung bzw. Einhaltung notwendiger Datenschutzstandards.

Unklar bleibt hingegen der Einfluss, den gewandelte externer Herausforderungen auf die Herausbildung von Vereinheitlichungstendenzen im Polizeirecht ausüben. Zwar stellen der Verweis auf erhöhte Bedrohungen insbesondere durch Terrorismus und organisierte Kriminalität sowie die Erweiterung verbrecherischer Handlungsspielräume durch moderne Kommunikationsmittel einen gängigen Topos in den Begründungen entsprechender Gesetzentwürfe dar. Inwiefern sich hieraus allerdings auch faktisch die Notwendigkeit einer Angleichung der polizeilichen Befugnisse in Land A an Land B ergibt, scheint jedoch nur in seltenen Fällen systematisch begründet zu werden.⁹ Vielmehr besteht oftmals der Eindruck, dass die schiere Existenz einer Befugnis in einem Polizeigesetz A als ausreichende Begründung für die Notwendigkeit ihrer Verankerung auch in einem Polizeigesetz B herangezogen wird.

4. Ausmaße und Ursachen der Unitarisierung: Eine Bilanz

Vor dem Hintergrund der theoretischen Vorüberlegungen lassen sich die bislang gewonnenen Erkenntnisse nun folgendermaßen systematisieren: Die Entwicklungen des polizeilichen Eingriffsrechts zeigen, dass sich je nach zeitlicher Phase unterschiedliche Intensitätsgrade der Vereinheitlichung feststellen lassen. Am weitesten reichen hier die Vereinheitlichungswirkungen im Rahmen der klassischen Gefahrenabwehr, welche seit dem 1977er Musterentwurf in einem Großteil aller deutschen Polizeigesetze identisch und nahezu wortgleich normiert ist. Schwieriger wird die Einschätzung dann allerdings mit dem Blick auf die zunehmenden informationellen Eingriffsbefugnisse seit den 1980er bzw. 1990er Jahren, welche eine erhöhte Varianz der polizeirechtlichen Steuerungsprogramme in Bund und Ländern erbrachten. Mit der allgemeinen Tendenz einer Ausweitung von Befugnissen in das Vorfeld zu begehender Straftaten sowie einem – trotz inhaltlicher Differenzen – ähnlichem Portfolio an Instrumenten, scheint die Entwicklung allerdings nichtsdestotrotz zumindest einer ähnlichen Logik zu folgen.

⁹ Eine Ausnahme hierzu fanden sich in Diskussionen um die sogenannte „elektronische Fußfessel“, im Zuge derer die Notwendigkeit einheitlicher Vorgaben als Voraussetzung für eine effektivere Überwachung potenzieller Gefährder auch über Landesgrenzen hinweg betont wurde (vgl. Deutscher Bundestag 17.02.2017, S. 21976, 27.04.2017, S. 23254).

Ein Blick auf potenzielle Ursachen der Unitarisierung wiederum zeigt, dass es auch hier einer differenzierten Perspektive bedarf, um wesentliche Einflussfaktoren systematisch zu erfassen. Deutlich wird dabei, dass sich diese Einflussfaktoren sowohl systemintern als auch -extern lokalisieren lassen, wobei auch innerhalb der Kategorien intern/extern nochmals Unterscheidungen vorzunehmen sind: Die Erfassung des Einflusses einer vermeintlich kooperativen oder konfrontativen Handlungsorientierung der beteiligten Akteure auf Tendenzen der Unitarisierung erweist sich dabei allerdings insgesamt als schwierig. Das Zusammenwirken zwischen Bundesrat und Bundestag bzw. Bundesregierung mit Blick auf die Befugnisse der Polizeieinheiten des Bundes legt jedoch nahe, dass hier zumindest eine Hemmung der Unitarisierung durch konfrontative Motivlagen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Ein Blick auf die feststellbaren Koordinationsmodi zwischen den föderalen Ebenen wiederum offenbart, dass zunächst einmal sowohl Verhandlungen als auch Mechanismen wechselseitiger Koordination zu einer Vereinheitlichung politischer Ergebnisse führen können. Die stärkeren Wirkungen scheinen hier allerdings von Modi der Verhandlung auszugehen, welche auch bei formeller Unverbindlichkeit weitreichende Ergebnisse der Unitarisierung erzielen können. Dass der erste Musterentwurf der Innenministerkonferenz (1977) eine größere Vereinheitlichungswirkung entfaltete als derjenige aus dem Jahr 1986 deutet allerdings zugleich darauf hin, dass die inhaltlichen Hürden zur Vereinheitlichung der informationellen Befugnisse wohl auch unabhängig vom vorliegenden Koordinationsmodus generell höher liegen als diejenigen der klassischen Gefahrenabwehr.¹⁰

Eine Analyse potenzieller systemexterner Einflussfaktoren wiederum legt nahe, dass im Rahmen des Polizeirechts auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Ursache für Vereinheitlichungstendenzen in den Blick zu nehmen ist; zum Teil sogar auch dann, wenn sich die jeweilige Entscheidung gar nicht auf genuine Materien des Polizeirechts bezog. Eine schwächere Rolle scheint im Bereich des Eingriffsrechts hingegen der externe Akteur „Europäische Union“ zu spielen. Die Einschätzung, inwiefern zu guter Letzt auch gewandelte externer Herausforderungen und Problemlagen als treibende Kraft der Unitarisierung gefasst werden können, bleibt wiederum problembehaftet: Zwar wird in entsprechenden Gesetzesvorhaben in der Tat regelmäßig auf die Notwendigkeit einer Anpassung des Instrumentariums an Bedrohungen insbesondere durch Terrorismus

¹⁰ Vor diesem Hintergrund bleibt daher auch mit Spannung zu erwarten, welche Wirkungen vom jüngst geplanten Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz (vgl. Aden und Fähmann 2021, S. 580–583) ausgehen werden.

und organisierte Kriminalität hingewiesen. Eine darüberhinausgehend systematische Darlegung der Notwendigkeit einer Vereinheitlichung polizeilicher Befugnisse erfolgt dabei jedoch in der Regel nicht.

In der Gesamtschau legen die Erkenntnisse der Analyse somit nahe, dass das Konzept der Unitarisierung im Bereich der Polizeipolitik einer differenzierten Betrachtung bedarf. Zugleich bleibt jedoch anzumerken, dass die hier vorgenommene Untersuchung des polizeilichen Eingriffsrechts – wenn überhaupt – nur die halbe Miete zur Erfassung vermeintlicher Unitarisierungstendenzen darstellen kann. Unbeachtet blieben dabei nämlich bislang folgende, wesentliche Fragestellungen: Inwieweit strukturieren differierende oder gleichlautende Befugnisse polizeiliches Handeln im – rechtlich wohl trotz aller Bemühungen niemals vollumfänglich zu umfassenden – konkreten Anwendungsfall, sprich: Wie wirkt sich eine vermeintliche Vereinheitlichung des Eingriffsrechts auf die polizeiliche Praxis aus? Lassen sich parallel zur Vereinheitlichung des Eingriffsrechts auch Unitarisierungstendenzen mit Blick auf polizeiliche Organisationsstrukturen feststellen und in welchem Verhältnis stehen diese zueinander? Und zu guter Letzt: Beeinflussen Tendenzen zur Unitarisierung die Leistungsfähigkeit des deutschen Föderalismus im Bereich der Inneren Sicherheit?

Eine Beantwortung dieser und weiterer Fragestellungen sowohl von Seiten der Politikwissenschaft als auch ihrer Nachbardisziplinen erscheint nötig, um ein umfängliches Bild der Unitarisierung im Bereich der Inneren Sicherheit zu erhalten.

5. Literatur

Abromeit, Heidrun (1992): *Der verkappte Einheitsstaat*. Opladen.

Aden, Hartmut; Fährmann, Jan (2021): *Argumente für einen besseren Musterentwurf für einheitliche Polizeigesetze. Kritische Analyse von Entwicklungen im Polizeirecht aus rechtsstaatlicher und bürgerrechtlicher Perspektive*. In: Martin H.W. Möllers und Robert Chr. van Ooyen (Hg.): *Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2020/2021*. Frankfurt a.M., S. 580-615.

Bähr, Holger; Treib, Oliver; Falkner, Gerda (2008): *Von Hierarchie zu Kooperation? Zur Entwicklung von Governance-Formen in zwei regulativen Politikfeldern der EU*. In: Ingeborg Tömmel (Hg.): *Die Europäische Union. Governance und Policy-Making*. PVS Sonderheft 40/2007. Wiesbaden, S. 92–115.

- Bayerische Staatsregierung (23.11.2004): *Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes*. LT-Drs. 15/2096.
- Bayerische Staatsregierung (30.01.2018): *Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)*. LT-Drs. 17/20425.
- Bayerischer Landtag (03.07.2008): *127. Sitzung*. LT-Prot. 15/127.
- Benz, Arthur (1985): *Föderalismus als dynamisches System. Zentralisierung und Dezentralisierung im föderativen Staat*. Opladen.
- Benz, Arthur (2009): *Politik in Mehrebenensystemen*. 1. Auflage, Wiesbaden.
- Blumenthal, Julia von (2009): *Das Kopftuch in der Landesgesetzgebung. Governance im Bundesstaat zwischen Unitarisierung und Föderalisierung*. 1. Auflage. Baden-Baden.
- Bundesrat (13.07.1994): *Anrufung des Vermittlungsausschusses*. BT-Drs. 12/8290.
- Bundesregierung (05.06.2008): *Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt*. BR-Drs. 404/08.
- Bundesverfassungsgericht, *Beschluss vom 28.01.1998, Aktenzeichen 2 BvF 3/92*. In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 97, S. 198.
- Bundesverfassungsgericht, *Urteil vom 20.04.2016, Aktenzeichen 1 BvR 966/09; 1 BvR 1140/09*. In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 141, S. 220.
- Chalkiadaki, Vasiliki (2017): *Gefährderkonzepte in der Kriminalpolitik. Rechtsvergleichende Analyse der deutschen, französischen und englischen Ansätze*. Wiesbaden.
- Csehi, Robert (2017): *Horizontal coordination in federal political systems. non-centralization in the European Union and Canada compared*. In: Journal of European Public Policy 24 (4), S. 562–579.
- Dardanelli, Paolo; Kincaid, John; Fenna, Alan; Kaiser, André; Lecours, André; Singh, Ajay Kumar (2019): *Conceptualizing, Measuring, and Theorizing Dynamic De/Centralization in Federations*. In: Publius: The Journal of Federalism 49 (1), S. 1–29.

- Deutscher Bundestag (12.11.2008): *Stenografischer Bericht. 186. Sitzung*. Plenarprotokoll 16/186.
- Deutscher Bundestag (17.02.2017): *Stenografischer Bericht. 219. Sitzung*. Plenarprotokoll 18/219.
- Deutscher Bundestag (27.04.2017): *Stenografischer Bericht. 231. Sitzung*. Plenarprotokoll 18/231.
- Ebert, Frank (2017): *Entwicklungen und Tendenzen im Recht der Gefahrenabwehr*. In: *Landes- und Kommunalverwaltung* 27 (1), S. 10–17.
- Fraktion der B90/Die Grünen im Berliner Abgeordnetenhaus (24.08.2005): *Großen Lauschangriff aus dem Berliner Polizeigesetz streichen - Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes*. AH-Drs. 15/4207.
- Fraktion der CSU im Bayerischen Landtag (02.04.2008): *Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes*. LT-Drs. 10345.
- Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Deutschen Bundestag (14.02.2017): *Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes*. BT-Drs. 18/11163.
- Fried, Nico (2008): *BKA-Gesetz scheitert im Bundesrat*. In: *Süddeutsche Zeitung*, 29.11.2008, S. 4.
- Hesse, Konrad (1962): *Der unitarische Bundesstaat*. Karlsruhe.
- Hoppenstedt, Hendrik (2000): *Die bundesstaatliche Ordnung des Grundgesetzes zwischen Unitarismus und Föderalismus. Ein Beitrag zur Entwicklung des föderalen Systems seit 1949 unter besonderer Berücksichtigung des Bundesrates*. Würzburg.
- Illan, Luis (2021): *Auf dem Weg zur Unitarisierung? Konzeptionelle Überlegungen zu Vereinheitlichungstendenzen im Rahmen der bundesdeutschen Polizeipolitik*. In: Martin H.W. Möllers und Robert Chr. van Ooyen (Hg.): *Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2020/2021*. Frankfurt a.M., S. 436–447.
- Kingreen, Thorsten; Poscher, Ralf (2018): *Polizei- und Ordnungsrecht mit Versammlungsrecht*. Begründet und bis zur 7. Auflage bearbeitet von Prof. Dr. Bodo Pieroth, Prof. Dr. Bernhard Schlink, Rechtsanwalt Michael Kniesel. 10. Auflage, München.

- Kötter, Matthias (2005): *Novellierung der präventiven Wohnraumüberwachung. Konsequenzen aus der Lauschangriff-Entscheidung des BVerfG*. In: Die Öffentliche Verwaltung 58 (6), S. 225–234.
- Kutscha, Martin (1994): *Der Lauschangriff im Polizeirecht der Länder*. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 47 (2), S. 85–87.
- Kutscha, Martin (2000): „*Schleierfahndung*“ und *Aufenthaltsverbot*. *Neue Polizeibefugnisse in Berlin, Brandenburg und Sachsen*. In: Landes- und Kommunalverwaltung 10 (4), S. 134–137.
- Lange, Hans-Jürgen; Frevel, Bernhard (2008): *Innere Sicherheit im Bund, in den Ländern und in den Kommunen*. In: Hans-Jürgen Lange, H. Peter Ohly und Jo Reichertz (Hg.): *Auf der Suche nach neuer Sicherheit. Fakten, Theorien und Folgen*. Wiesbaden, S. 115–148.
- Leisner-Egensperger, Anna (2018): *Polizeirecht im Umbruch. Die drohende Gefahr*. In: Die Öffentliche Verwaltung 71 (17), S. 677–688.
- Münch, Ursula (1997): *Sozialpolitik und Föderalismus. Zur Dynamik der Aufgabenverteilung im sozialen Bundesstaat*. Opladen.
- Peters, Hans (1953): *Ein Modell-Polizeigesetz*. In: Die Öffentliche Verwaltung 6 (13), S. 385–387.
- Pütter, Norbert (2000): *Föderalismus und Innere Sicherheit. Die Innenministerkonferenz zwischen exekutivistischer Politik und politisierter Exekutive*. In: Hans-Jürgen Lange (Hg.): *Staat, Demokratie und Innere Sicherheit in Deutschland*. Wiesbaden, S. 275–289.
- Roggan, Fredrik (2006): *Große Lauschangriffe*. In: Fredrik Roggan und Martin Kutscha (Hg.): *Handbuch zum Recht der Inneren Sicherheit*. Unter Mitarbeit von Hartmut Aden, Clemens Arzt, Christian Bommarius, Heiner Busch, Björn Gercke, Wolfgang Hecker et al. 2. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Berlin, S. 106–143.
- Scharpf, Fritz W. (2000): *Interaktionsformen. Akteurzentrierter Institutionalismus in der Politikforschung*. Unveränd. Nachdr. der 1. Auflage, Wiesbaden.
- Schmidbauer, Wilhelm (2011): *Art. 33 PAG*. In: Wilhelm Schmidbauer und Udo Steiner: *Bayerisches Polizeiaufgabengesetz und Polizeiorganisationsgesetz. Kommentar*. 3. Auflage, München.

- Simeon, Richard (2006): *Federal-Provincial Diplomacy. The Making of Recent Policy in Canada*. Toronto (u.a.).
- Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (1977): *Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder, MEPolG, vom 25.11.1977*. In: Gerd Heise und Reinhard Riegel (Hg.): *Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes. mit Begründungen und Anmerkungen*. Stuttgart (u.a.).
- Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (1986): *Vorentwurf des Arbeitskreises II der Innenminister und -senatoren vom 12.3.1986 zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder gemäß Beschluß der Innenministerkonferenz vom 25. November 1977 (ME), VEMEPolG, vom 12.03.1986*. In: Hans Peter Bull (Hg.): *Sicherheit durch Gesetze*. Baden-Baden.
- Stüwe, Klaus (2010): *Innere Sicherheit im Bundesstaat. Das Beispiel Deutschland*. In: Klaus Detterbeck, Wolfgang Renzsch und Stefan Schieren (Hg.): *Föderalismus in Deutschland*. München, S. 293–318.
- Toens, Katrin; Landwehr, Claudia (2008): *Imitation, Bayesianisches Updating und Deliberation. Strategien und Prozesse des Politiklernens im Vergleich*. In: Frank Janning und Katrin Toens (Hg.): *Die Zukunft der Policy-Forschung. Theorien, Methoden, Anwendungen*. Wiesbaden, S. 71–87.
- Tsebelis, George (2002): *Veto Players. How Political Institutions Work*. Princeton.
- Vermittlungsausschuss (17.12.2008): *Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt*. BT-Drs. 16/11391.
- Wettach, Uwe (1994): *Ländergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland. Eine rechtstatsächliche Untersuchung am Beispiel ausgewählter Regelungsgebiete*. Frankfurt a.M. (u.a.).
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2017): *Vergleich ausgewählter präventivpolizeilicher Standardmaßnahmen im Recht des Bundes und der Länder*. WD 3 - 3000 - 020/17.

Die Erforschung polizeilicher Trainingsinstitute als Vermittler der internationalen Polizeiarbeit

Philipp Neubauer

Die Arbeit der Polizei im Rahmen von internationalen Friedensmissionen ist geprägt von kurzen Entsendezeiten und von Aufgaben, mit denen Polizist*innen oft wenig Erfahrung haben. Um dies zu kompensieren, haben entsendende Staaten und Organisationen Trainingsinstitute und -curricula entwickelt, mit denen Polizist*innen auf ihre Arbeit im Ausland vorbereitet werden sollen. Dieser Beitrag nimmt Bezug auf aktuelle Debatten über die Rolle von Training und Ausbildung für Friedenseinsätze und argumentiert, dass die Arbeit dieser Trainingsinstitute stärker in den Blick genommen werden sollte. Weiter werden in dem Beitrag Ansätze und Forschungsmethoden der internationalen Praxistheorie als Möglichkeit vorgeschlagen, um sich dieser Thematik auf innovative Weise zu nähern.

1. Die Erforschung polizeilicher Trainingsinstitute als Vermittler der internationalen Polizeiarbeit¹

Die Entsendung von Polizist*innen ins Ausland hat sich in vielen Ländern unauffällig zum regulären außen- und sicherheitspolitischen Instrument entwickelt. Im Rahmen der Vereinten Nationen (VN), der Afrikanischen Union (AU) oder der Europäischen Union (EU) werden Polizist*innen nahezu weltweit in internationalen Friedensmissionen eingesetzt. Im Nachgang oder noch während eines Konfliktes tragen sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei, oder helfen die jeweilige Zivilbevölkerung zu schützen („*protection of civilians*“). Oft sind sie auch vor Ort, um die lokalen Sicherheitskräfte durch Ausbildung, Mentoring und Beratung zu unterstützen. Diese sollen in die Lage versetzt werden die Sicherheit im eigenen Land hinreichend und an rechtsstaatlichen Prinzipien orientiert zu gewährleisten.

Gleichzeitig ist die Arbeit im Rahmen von internationalen Missionen für die Polizist*innen oft nichts Alltägliches. Vielmehr stellt der relativ kurze Auslandseinsatz meist eine Ausnahme vom regulären Dienst zuhause dar. Forschende, die sich explizit mit der Arbeit und den Erfahrungen von Polizist*innen in internationalen Kontexten befasst haben, heben hervor, wie ungewohnt und unbekannt die Situationen für die entsandten Beamt*innen oft sind. Um diesem Umstand entgegenzuwirken haben viele Länder, bzw. deren Polizeibehörden, Stellen und Einrichtungen geschaffen, die Polizist*innen auswählen und auf einen Einsatz in internationalen Friedensmissionen vorbereiten sollen. Indem Ausbildungseinrichtungen Training und Wissen vermitteln, leisten sie somit einen zentralen Beitrag, um die Arbeitsfähigkeit der Missionen aufrechtzuerhalten.

Der vorliegende Beitrag plädiert daher dafür die Arbeit der polizeilichen Trainingsinstitute stärker in den Blick zu nehmen: Sie prägen die Art und Weise wie Polizist*innen ihre Arbeit in Friedensmissionen wahrnehmen, noch bevor sie mit dieser Arbeit tatsächlich beginnen.

Dazu wird der Beitrag die internationale Arbeit der Polizei zunächst kurz umreißen und damit verbundene Herausforderungen thematisieren. In einem nächsten Schritt gibt der Beitrag einen knappen Überblick, wie die Vorbereitung für internationale Missionen in Deutschland und international organisiert ist. Dran anschließend wird der in diesem Beitrag vorgeschlagene Forschungsschwerpunkt in

¹ Dieser Beitrag basiert auf ersten Forschungsergebnissen eines an der Universität Hamburg angesiedelten Dissertationsprojekts, das im April 2019 begonnen wurde.

einer breiteren Debatte über die Rolle von Training und Ausbildung für Friedenseinsätze verortet. Zuletzt werden der Internationalen Praxistheorie (IPT) entstammende Ansätze und Herangehensweisen, die auf soziologische und ethnographische Forschungsstrategien zurückgreifen, vorgeschlagen, um die Arbeit der Trainingseinrichtungen genauer in den Blick zu nehmen.

2. Die Arbeit in internationalen Polizeimissionen

Die ersten Polizist*innen waren bereits in den 1960er Jahren im Rahmen der Operation der Vereinten Nationen in Kongo (ONUC) im Einsatz.² Insbesondere in den 1990er und frühen 2000er Jahren waren ein deutlicher Anstieg der Entsendezahlen, sowie auch eine Ausweitung des Aufgabenspektrums zu beobachten.³ Mit Stand Oktober 2020 waren im Rahmen von Missionen der VN (ca. 9.000), der AU (ca. 1.080) und der EU (ca. 430) mehr als 10.000 Polizist*innen in Krisengebieten eingesetzt. Dabei machen Einsätze als Mitglied einer *Formed Police Unit* (FPU) den überwiegenden Anteil der Entsendungen im Rahmen der VN aus. FPU sind geschlossene Einheiten, die gemeinsam entsandt werden und innerhalb der VN-Missionen hauptsächlich für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz von VN-Einrichtungen verantwortlich sind.⁴ Im Gegensatz dazu werden die übrigen Polizist*innen auf individueller Basis entsandt – die VN bezeichnen diese Gruppe als *Individual Police Officers* (IPOs). Sie werden vorwiegend in der Missionssteuerung, Beratung und Ausbildung eingesetzt. Da nahezu alle europäischen Polizist*innen als IPOs in internationale Missionen entsandt werden, bezieht sich die Diskussion in diesem Beitrag auch auf diese zweite Kategorie der internationalen Polizeiarbeit.⁵ Insbesondere in zivilen Missionen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der EU nehmen europäische Polizist*innen diese Beratungs- und Ausbildungsfunktionen wahr.

² United Nations Police, "Our History," <https://police.un.org/en/our-history>.

³ Nathalie Duclos und Cécile Jouhanneau, "To Serve and Survey: French Gendarmes as International Police in Peacebuilding Missions in Bosnia and Kosovo," *Journal of Intervention and Statebuilding* 13, no. 3 (2019): 2.

⁴ Annika S. Hansen und Stefan Feller, "Internationale Polizeiarbeit in Friedensoperationen Der Vereinten Nationen – Entwicklung, Herausforderungen Und Perspektiven," in *Handbuch Polizeimanagement*, Herausg. Jürgen Stierle, Dieter Wehe, und Helmut Siller (Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2017), 1171-72.

⁵ Eine Ausnahme stellt eine FPU der EU Mission EULEX Kosovo dar, die seit einigen Jahren von der polnischen Polizei gestellt wird.

So beraten Mitglieder der *European Union Advisory Mission* (EUAM) Irak die irakische Regierung beispielsweise seit 2017 zu strategischen Fragen der Sicherheitssektorreform (SSR).⁶ Seit 2012 unterstützen europäische Polizist*innen im Rahmen einer *EU Capacity Building Mission* (EUCAP) die internen Sicherheitskräfte des Nigers durch Beratung und Ausbildung.⁷ Und in der Ukraine verbindet die Arbeit innerhalb von EUAM Ukraine die Beratung zu SSR mit konkreten Ausbildungselementen in bestimmten polizeilichen Handlungsfeldern.⁸

Obwohl diese internationale Arbeit der Polizei, im Vergleich zu Einsätzen des Militärs oder zu internationalen Missionen im Allgemeinen, aus wissenschaftlicher Perspektive nach wie vor relativ wenig Aufmerksamkeit erfährt, geben einzelne Publikationen Einblicke in das Feld.⁹ Dabei befassen sich die existierenden Beiträge meist mit einer kleinen Gruppe an Polizist*innen aus einem Land, die in einer bestimmten Mission eingesetzt sind oder waren. Thematisiert werden dabei insbesondere die Erfahrungen, die die Polizist*innen in ihren internationalen Einsätzen gemacht haben. Ein auffälliges – aber nicht notwendigerweise überraschendes – gemeinsames Thema ist, wie sehr sich die internationale Arbeit in den Augen der Polizist*innen von der Polizeiarbeit im Heimatland unterscheidet. Zunächst kann dabei die Arbeit in einem fremden Land, anderen Kulturkreisen, einer angespannten Sicherheitslage, oder ungewohnten klimatischen Bedingungen eine Rolle spielen. Aber auch in Bezug auf die konkrete Arbeit als Polizist*in werden Unterschiede betont. So betrachteten französische Gendarmen ihre Aufgaben im

⁶ European External Action Service, "About Euam Iraq " https://eeas.europa.eu/csdp-missions-operations/euam-iraq/33962/about-euam-iraq_en.

⁷ EUCAP Sahel Niger, "Qui Nous Sommes," <https://www.eucap-sahel.eu/qui-nous-sommes/>.

⁸ EUAM Ukraine, "About Us," <https://www.euam-ukraine.eu/our-mission/about-us/>.

⁹ Andrew Goldsmith und Harris Vandra, "Out of Step: Multilateral Police Missions, Culture and Nation-Building in Timor-Leste," *Conflict, Security & Development* 9, no. 2 (2009); Lena Lehmann, *Ausbildung Der Ausbilder: Die Vorbereitung Der Deutschen Polizei Auf Auslandseinsätze Am Beispiel Der Afghanistan-Mission* (Frankfurt am Main: Verl. für Polizeiwissenschaft, 2013); Samuel Tanner und Benoit Dupont, "Police Work in International Peace Operation Environments: A Perspective from Canadian Police Officers in the Minustah," *Policing and Society* 25, no. 6 (2015); Abrak Saati und Malin Eklund Wimelius, "Building Peace Abroad and Coming Back Home: Experiences of Swedish Police Officers," *ibid.* 28, no. 9 (2018); Werner Distler, "Intervention as a Social Practice: Knowledge Formation and Transfer in the Everyday of Police Missions," *International Peacekeeping* 23, no. 2 (2016); Duclos und Jouhanneau, "To Serve and Survey: French Gendarmes as International Police in Peacebuilding Missions in Bosnia and Kosovo.;" Andrew Goldsmith, "'It Wasn't Like Normal Policing': Voices of Australian Police Peacekeepers in Operation Serene, Timor-Leste 2006," *Policing and Society* 19, no. 2 (2009).

Kosovo teilweise nicht als „echte Polizeiarbeit“.¹⁰ Goldsmith beschreibt wie australische Polizist*innen, die 2006 in Timor-Leste eingesetzt waren, feststellten, dass sie die ihnen bekannten polizeilichen Herangehensweisen vor Ort nicht anwenden konnten.¹¹ Diese Diskrepanz zwischen der Arbeit zuhause und in der Mission spiegelt sich auch in Interviews des Autors wider: „Es war nicht wie die Polizeiarbeit, wie wir sie von hier gewohnt sind“.¹² Mit Bezug auf kanadische Polizist*innen in Haiti beschreiben Tanner und Dupont darüber hinaus, dass sich mitgebrachtes polizeiliches Wissen nicht immer ohne weiteres in den jeweiligen Kontext übersetzen lässt.¹³

Ein zentrales Merkmal der internationalen Einsätze der Polizist*innen ist dabei eine relativ kurze Dauer der Entsendung.¹⁴ Für deutsche Polizeibeamt*innen wurde z.B. festgelegt, dass sie nicht länger als ein Jahr in einer Mission verbringen sollen. Obwohl Ausnahmeregelungen mittlerweile eine Entsendung von bis zu zwei Jahren erlauben, sind einjährige Entsendungen nach wie vor die Regel. In Interviews thematisieren Polizist*innen dies häufig als besondere Herausforderung für ihre Arbeit vor Ort, denn: „[...] du brauchst wirklich Zeit, um dieses Land, dieses System und was man überhaupt erreichen soll zu verstehen. Das geht jedem gleich, das sagen wahrscheinlich alle irgendwo“.¹⁵ Dabei sprechen Polizist*innen davon, dass es mitunter drei bis vier Monate dauern kann, bis man versteht, wie „das System“ funktioniert.¹⁶ Für die Arbeit innerhalb der Missionen bedeutet dies, dass sie durch einen sich mitunter ständig, zumindest aber regelmäßig wechselnden Personalkörper geprägt ist und Neankömmlinge sich zunächst in dem Arbeitsumfeld zurechtfinden müssen.

¹⁰ Duclos und Jouhanneau, "To Serve and Survey: French Gendarmes as International Police in Peacebuilding Missions in Bosnia and Kosovo," 4.

¹¹ Goldsmith, "‘It Wasn't Like Normal Policing’: Voices of Australian Police Peacekeepers in Operation Serene, Timor-Leste 2006," 125.

¹² Interview, niederländischer Polizeibeamter, 20. August 2020, Übersetzung durch Autor.

¹³ Tanner und Dupont, "Police Work in International Peace Operation Environments: A Perspective from Canadian Police Officers in the Minustah," 671.

¹⁴ Hansen und Feller, "Internationale Polizeiarbeit in Friedensoperationen Der Vereinten Nationen – Entwicklung, Herausforderungen Und Perspektiven," 1171.

¹⁵ Interview, deutsche Polizeibeamte, 23. August 2019.

¹⁶ Interview, schwedischer Polizeibeamter, 10. Oktober 2019.

Hier setzen Trainings an. Sie sollen die Polizist*innen explizit auf den Einsatz und die Arbeit innerhalb von internationalen Missionen, sowie die damit verbundenen Herausforderungen vorbereiten. In Bezug auf die normalerweise relativ kurze Dauer der internationalen Einsätze der Polizei wird die Bedeutung von vorbereitenden Trainingsmaßnahmen hervorgehoben. Die Annahme dabei ist, dass ein *pre-deployment training* die Polizist*innen in die Lage versetzt, sich schneller in der jeweiligen Mission bzw. dem Missionsgebiet zurechtzufinden und damit früher einen aktiven Beitrag zur Arbeit der Mission leisten zu können.¹⁷

Dabei haben sich die eigentliche Arbeit innerhalb der Missionen und die Missionen selbst über die Jahre stark gewandelt. Zu Beginn von EULEX Kosovo (2008) waren europäische Polizist*innen innerhalb der Mission noch vorwiegend in exekutiven Funktionen tätig. Sie waren also direkt an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beteiligt bzw. haben Tätigkeiten ausgeübt, die später von der kosovarischen Polizei übernommen werden sollten. Heute sind sie in den verschiedenen Missionen der EU nahezu ausschließlich als Berater, Ausbilder oder Mentoren tätig. Dabei ist offen, inwieweit sie die dafür notwendigen Qualifikationen mitbringen. Löser diskutiert dieses Spannungsverhältnis überaus anschaulich:

„ein Kriminalbeamter mag zu Hause exzellente Dienste tun und über ausgezeichnete Referenzen verfügen, doch das heißt nicht automatisch, dass dieser Experte weiß, wie kriminaltechnische Strukturen in einem Krisengebiet zu reformieren sind oder wie behutsames „Mentoring“ funktioniert.“¹⁸

Die Trainingsinstitute haben diese Herausforderung bereits als ihre Aufgabe identifiziert, bzw. scheinen sie sich dieser zumindest bewusst zu sein:

„Es ist unsere Aufgabe diesen guten Polizisten, dieser guten Ermittlerin, dieser guten Stabsmitarbeiterin, die Befähigung zu vermitteln diesen Job nicht unmittelbar in der Mission auszuführen, aber diesen jetzt als guter Berater oder guter Trainer in einem völlig anderen Umfeld wahrzunehmen.“¹⁹

¹⁷ Marina Caparini, "Challenges in Deploying Effective Police to International Peace Operations," in NUPI Working Paper (Oslo: Norwegian Institute of International Affairs, 2017), 17.

¹⁸ Birgit Löser, "Tätigkeitsfeld Eu – Polizeiarbeit Im Kontext Von Eu-Geführten Auslandseinsätzen – Entwicklungsstand Und Perspektiven," in Handbuch Polizeimanagement, Hrsg. v. Jürgen Stierle, Dieter Wehe, und Helmut Siller (Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2017), 1199.

¹⁹ Interview, deutscher Trainingsexperte, 10. Juni 2020.

Offen bleibt dabei, inwieweit die im nächsten Abschnitt vorgestellte Trainingslandschaft diesen Anspruch vollumfänglich erfüllen kann. In einer Studie von 2017 deutet Caparini darauf hin, dass Trainingsmaßnahmen aktuell nicht den gewachsenen Anforderungen an die Arbeit in den Missionen entsprechen.²⁰

3. Die Trainingsarchitektur für internationale Einsätze

Die Vereinten Nationen und auch die EU haben sogenannte „*pre-deployment trainings*“ mittlerweile formell zur Vorbedingung für den Einsatz in einer Mission erklärt. Die VN haben darüber hinaus ein Paket an „*Core Pre-deployment Training Materials*“ (CPTM) entwickelt, das den Entsendestaaten als Orientierung für Ausbildungsmaßnahmen bereitgestellt wird.²¹ Auf Basis der bereitgestellten Unterlagen der VN werden nationale *pre-deployment trainings* seitens der VN auch zertifiziert.²² Letztendlich verantwortlich für die Vorbereitung ist und bleibt aber das jeweilige Land, das eine Polizistin oder einen Polizisten in eine Mission entsendet. In Deutschland ist das Training von Polizeibeamt*innen von Bund und Ländern auf drei Standorte verteilt. Die Bundespolizeiakademie in Lübeck, das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW in Brühl und den Institutsbereich Polizeiliche Auslandseinsätze der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg in Böblingen. An einem dieser drei Standorte durchlaufen deutsche Polizist*innen eine zweiwöchige „Basisvorbereitung“, in der sie allgemein auf einen Einsatz im Ausland vorbereitet werden sollen. Darauf aufbauend besuchen die Beamt*innen zudem missionsspezifische Vorbereitungsseminare (VBS), die in Länge und Umfang variieren und explizit auf die Arbeit in der jeweiligen Mission vorbereiten sollen. Darüber hinaus werden weitere Seminare zu spezifischen Themen, wie z.B. *Mentoring, Monitoring and Advising* (MMA) und *Sexual and Gender Based Violence* (SGBV), oder ergänzende Vorbereitungsseminare für Führungsfunktionen angeboten. Andere europäische Länder haben ähnliche Strukturen aufgebaut, wobei Intensität, Struktur und inhaltliche Schwerpunktlegung mitunter variieren können. Die Vorbereitung von schwedischen Polizist*innen ähnelt den deutschen Strukturen. Dänische Polizist*innen hingegen durchlaufen einen Vorbereitungsprozess, der bis zu zwölf

²⁰ Caparini, "Challenges in Deploying Effective Police to International Peace Operations," 27.

²¹ Ibid., 15.

²² Lehmann, Ausbildung Der Ausbilder, 82.

Wochen in Anspruch nehmen kann. Gleichzeitig wird an andere Stelle bemängelt, dass nach wie vor nicht alle Länder in Europa Vorbereitungsseminare in ausreichendem Umfang anbieten.²³

Über die Jahre haben sich die polizeilichen Trainingseinrichtungen zunehmend international, sowie auch mit nicht-polizeilichen Einrichtungen vernetzt. Im Rahmen der 2008 gegründeten Trainingspartnerplattform (TPP) kooperieren die deutschen polizeilichen Trainingsinstitute mit anderen nationalen Stellen – der Bundeswehr, dem Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF) und der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) – die ebenfalls Personal in Auslandseinsätze entsenden.²⁴ International wurden eine Reihe an Plattformen und Netzwerken für Austausch und Kooperation ins Leben gerufen. Im Rahmen der EU tauschen sich Trainingseinrichtungen beispielsweise über das durch die Europäische Kommission finanzierte Projekt *European Union Police and Civilian Services Training* (EUPCST) aus, das durch die niederländische Marechaussee koordiniert wird und von 2019 bis 2022 bereits in dritter Auflage existiert.²⁵ Ein anderes Format auf europäischer Ebene ist die *EU Civilian Training Group* (EU-CTG).²⁶ Vernetzung findet darüber hinaus auch unter den Dächern des *European Security and Defence College* (ESDC) und der bereits im Jahr 2000 gegründeten *EU Agency for Law Enforcement Training* (CEPOL) statt. Auf Ebene der Vereinten Nationen arbeitet eine Gruppe von Trainingseinrichtungen im Rahmen des seit April 2019 bestehenden *United Nations Police Training Architecture Programme* zusammen an einer Überarbeitung der von den VN bereitgestellten Trainingsmaterialien.²⁷ Darüber hinaus dienen auch jährlich stattfindende Konferenzen, wie die der *European Association of Peace Operations Training Centres* (E-APTC) oder der *International Association of Peacekeeping Training Centres* (IAPTC) als Foren für den Austausch unter Trainingseinrichtungen. Zusätzlich zu

²³ Interview, dänischer Trainingsexperte, 14. August 2020.

²⁴ Dieter Wehe, "Die Beteiligung Der Bundesrepublik Deutschland an Internationalen Polizeimissionen," in *Handbuch Polizeimanagement*, Hrsg. v. Jürgen Stierle, Dieter Wehe, und Helmut Siller (Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2017), 1221.

²⁵ Niederländisches Ministerium der Verteidigung, "European Union Police and Civilian Services Training," Niederländisches Ministerium der Verteidigung, <https://english.defensie.nl/topics/international-cooperation/other-countries/eupst-ii>.

²⁶ Council of the European Union, "Eu Civilian Training Group (Euctg) Strategic Guidance on Csdp Civilian Training," ed. Council of the European Union (Brussels: Council of the European Union, 2019).

²⁷ United Nations Police, "Un Police Training Architecture Programme," United Nations Police, <https://police.un.org/en/un-police-training-architecture-programme>.

diesen strukturierten Möglichkeiten des Austausches existieren weniger formalisierte Kooperationen unter den Trainingseinrichtungen. Dazu gehört beispielsweise die gegenseitige Entsendung und Einbindung von Ausbildenden und Kursteilnehmenden in Trainingsmaßnahmen anderer Einrichtungen.²⁸

Anders als es die hier diskutierte Bandbreite an Foren für Austausch und Kooperation eventuell suggeriert, ist das Feld der (polizeilichen) Trainingseinrichtungen, bzw. der dort aktiven Expert*innen, relativ überschaubar. Oft verfügen die Trainingseinrichtungen nur über einen kleinen permanenten Personalkörper an Expert*innen, die sich untereinander zumeist kennen. In Bezug auf die internationale Kooperation heben die Trainingsbeauftragten die Bedeutung dieser persönlichen Kontakte zu Expert*innen an anderen Trainingseinrichtungen hervor. Für die Anbahnung und Aufrechterhaltung dieser persönlichen Netzwerke sind die verschiedenen Foren aber von zentraler Bedeutung.²⁹

Inwieweit die Möglichkeit der Zertifizierung von Trainingsangeboten und der Austausch untereinander zu einer tatsächlichen Konvergenz der Trainingsinhalte führen, scheint derzeit ungeklärt. Im Rahmen der EUCTG wird daher, neben einer Trainingsbedarfsanalyse, aktuell auch eine Art Bestandsaufnahme der in Europa angebotenen Trainingsmaßnahmen erarbeitet. Ein Ziel dabei soll es auch sein, für eine weitergehende Harmonisierung der Trainingsmaßnahmen zu sorgen.³⁰ Obwohl das Training für Auslandseinsätze also mittlerweile ein etabliertes Metier ist, bleibt es ein Feld, das sich gegenwärtig weiter entwickelt.

Das begründet auch warum die Arbeit der polizeilichen Trainingsinstitute aus einer wissenschaftlichen Perspektive interessant ist: als zentrale Vermittler entscheiden sie durch die Ausgestaltung ihrer Trainings, welches Wissen für die Arbeit von Polizist*innen in Auslandsmissionen relevant ist.

²⁸ Interviews, deutscher Trainingsexperte, 10. Juni 2020, und dänischer Trainingsexperte, 14. August 2020.

²⁹ Interview, niederländischer Trainingsexperte, 01. April 2021.

³⁰ Interview, deutscher Trainingsexperte, 10. Juni 2020.

4. Das Training als Forschungsgegenstand

Noch 2013 kam Curran zu dem Schluss, dass Trainings für Friedensmissionen aus wissenschaftlicher Perspektive kaum Beachtung finden.³¹ Innerhalb der Disziplin der Internationalen Beziehungen (IB) haben sich aber seit einigen Jahren kleine Cluster an Forschenden gebildet, die sich mit der Produktion von Wissen in und über internationale Friedensmissionen³² und auch explizit mit Fragen des Trainings für diese Einsätze befassen.³³ Das Hauptaugenmerk im Bereich Training liegt dabei, wie auch bei den Missionen generell, vorwiegend auf den militärischen Beiträgen zu Friedensmissionen.³⁴ Eine Ausnahme stellt dabei die in deutscher Sprache erschienene Arbeit von Lehmann dar, die sich mit Bezug auf den Einsatz in Afghanistan bereits 2013 mit der Vorbereitung von deutschen Polizeibeamt*innen befasst hat. Dabei hat sie sich neben der Frage, wie die Vorbereitung konkret von statten geht, insbesondere mit den Erwartungen der Polizist*innen an und ihrer Motivation für einen Auslandseinsatz beschäftigt.³⁵ Andere Publikationen über Training für Friedensmissionen befassen sich eher mit *pre-deployment trainings* als Felder der Normenkontestation³⁶, den Grenzen der Kooperationsmöglichkeiten unterschiedlicher Trainingsgemeinschaften³⁷, oder hinterfragen inwieweit es sich bei Trainings zu bestimmten Themen, wie „*Women, Peace and*

³¹ David Curran, "Training for Peacekeeping: Towards Increased Understanding of Conflict Resolution?," *International Peacekeeping* 20, no. 1 (2013).

³² Michael E Smith, "Learning in European Union Peacebuilding: Rhetoric and Reality," *Global Affairs* 4, no. 2-3 (2018); Catherine Goetze, "Learning in Peacebuilding – Mission Impossible?," *Journal of Intervention and Statebuilding* (2019); Berit Bliesemann de Guevara und Roland Kostić, "Knowledge Production in/About Conflict and Intervention: Finding 'Facts', Telling 'Truth'," *ibid.* 11, no. 1 (2017).

³³ Curran, "Training for Peacekeeping: Towards Increased Understanding of Conflict Resolution?"; Lara Klossek, "'Training for Peace' – a Universal Practise? How Micro Processes Are Impacting the Likelihood of an Eu–India Cooperation in Peacekeeping," *European Security* 29, no. 4 (2020).

³⁴ Curran, "Training for Peacekeeping: Towards Increased Understanding of Conflict Resolution?"; Aiko Holvikivi, "Training the Troops on Gender: The Making of a Transnational Practice," *ibid.* 28, no. 2 (2021); Georgina Holmes, "Situating Agency, Embodied Practices and Norm Implementation in Peacekeeping Training," *ibid.* 26, no. 1 (2019).

³⁵ Lehmann, *Ausbildung Der Ausbilder*.

³⁶ Holmes, "Situating Agency, Embodied Practices and Norm Implementation in Peacekeeping Training."

³⁷ Klossek, "'Training for Peace' – a Universal Practise? How Micro Processes Are Impacting the Likelihood of an Eu–India Cooperation in Peacekeeping."

Security“ (WPS), um transnationale Praktiken handelt.³⁸ Was dabei einige jüngere Forschungsarbeiten über Trainings für Friedensmissionen gemein haben, ist ein Rückgriff auf praxistheoretische Ansätze.³⁹ Eine Perspektive, die mit diesem Beitrag auch für die Betrachtung der Arbeit an polizeilichen Trainingseinrichtungen vorgeschlagen werden soll.

Den Einzug von praxistheoretischen Ansätzen verdankt die Disziplin der IB dabei einem in den letzten Jahren erfolgten „*sociological turn*“; also einer Hinwendung zu soziologischen Herangehensweisen, die insbesondere im Feld der Friedens- und Konfliktforschung an Popularität gewonnen haben.⁴⁰ Viele (aber bei weitem nicht alle) Forschungsarbeiten in diesem Bereich orientieren sich dabei an den praxistheoretischen Überlegungen („Praxeologie“) von Bourdieu.⁴¹ Wie der Begriff dabei vermuten lässt, rücken mit praxistheoretischen Ansätzen alltägliche Praktiken in den Fokus der Untersuchung. Als Praktiken werden hierbei routinierte Verhaltensmuster verstanden, die sich auf ein bestimmtes Hintergrundwissen beziehen, wobei „Handeln und Wissen [...] in einem praxistheoretischen Verständnis nicht voneinander zu trennen“ sind.⁴² In Verbindung zu diesem Verständnis von Praktiken steht der von Wenger⁴³ entwickelte und später von Adler⁴⁴ in die IB eingeführte Ansatz der „*communities of practice*“; Gemeinschaften von Praktikern, „die ihre Aufgaben durch kollektives Lernen praktisch vollziehen und daraus eine gemeinsame Identität herausbilden“.⁴⁵

Dran angelehnt, könnte die internationale Arbeit der Polizist*innen als eine Praktik verstanden werden, die eine gemeinsame Identität herausbildet und möglicherweise durch eine praxisbezogene Gemeinschaft an international tätigen Polizist*innen geteilt wird. Ergänzend könnten Trainingseinrichtungen und die an

³⁸ Holvikivi, "Training the Troops on Gender: The Making of a Transnational Practice."

³⁹ Georgina Holmes, "Situating Agency, Embodied Practices and Norm Implementation in Peacekeeping Training," *ibid.* 26, no. 1 (2019).

⁴⁰ Benjamin Brast, "A Sociological Turn in Statebuilding Research?," *Journal of Intervention and Statebuilding* 7, no. 4 (2013).

⁴¹ Frank Gadinger, "Praxistheorie in Den Internationalen Beziehungen," in *Handbuch Internationale Beziehungen*, Hrsg. v. Frank Sauer und Carlo Masala (Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2014), 2.

⁴² *Ibid.*, 7.

⁴³ Etienne Wenger, *Communities of Practice : Learning, Meaning, and Identity* (Cambridge, U.K.; New York, N.Y.: Cambridge University Press, 1998).

⁴⁴ Emanuel Adler, *Communitarian International Relations* (London: Routledge, 2004).

⁴⁵ Gadinger, "Praxistheorie in Den Internationalen Beziehungen," 17.

ihnen beschäftigten Trainingsexpert*innen als Vermittler konzeptualisiert werden, deren Auftrag und Vermittlungsarbeit darin besteht nationale Polizeibeamt*innen in eine „Gemeinschaft von internationalen Polizeipraktiker*innen“ einzuführen. Forschungsstrategisch ergeben sich daraus mehrere Handlungsoptionen mit unterschiedlichen Erkenntnisinteressen. Zunächst könnte eine empirische Untersuchung darauf abzielen festzustellen, inwieweit eine solche „Gemeinschaft von internationalen Polizeipraktiker*innen“ tatsächlich existiert: Betrachten Polizist*innen, die im Ausland eingesetzt sind bzw. waren, sich tatsächlich als eine Gemeinschaft mit gemeinsamer Identität? In Anlehnung an Goetze's⁴⁶ Diskussion über die Entstehung einer Gemeinschaft an „*peacebuilding professionals*“ im Kosovo, stellen Duclos und Jouhanneau fest, dass zumindest die von ihnen im Kosovo interviewten französischen Gendarmen sich explizit nicht als Teil dieser Gemeinschaft betrachteten.⁴⁷

Anstelle zu untersuchen, inwieweit Polizist*innen sich tatsächlich als Mitglied einer „Gemeinschaft von internationalen Polizeipraktiker*innen“ wahrnehmen, scheint es mit Hinblick auf die Trainingsinstitute interessanter, das Training und die Vorbereitung als einen Versuch zu verstehen, eine solche Gemeinschaft aufzubauen bzw. aufrechtzuerhalten. Damit folgt der in diesem Beitrag vorgeschlagene Fokus der Arbeit von Flaspöler, die die Ausbildung für Friedenseinsätze an zwei afrikanischen Trainingseinrichtungen als eine Form der Sozialisierung untersucht.⁴⁸ Die zentrale Herausforderung, für die potentielle Entstehung einer „Gemeinschaft von internationalen Polizeipraktiker*innen“, ist dabei die bereits erwähnte Rotation des Missionspersonals: die Einsätze der Polizist*innen sind relativ kurz und stellen eher eine Ausnahme von der alltäglichen Arbeit zuhause dar. So denn eine *community of practice* existiert, ist sie vor Ort also fortwährend von Zerfall und Rekonstituierung geprägt. Die Trainingsinstitute bilden dagegen eine Konstante; sie bewahren das Hintergrundwissen der internationalen Polizeiarbeit und sind dafür verantwortlich dieses weiterzugeben. Somit scheint es sinnvoll die Arbeit der Trainingseinrichtungen in den Fokus wissenschaftlicher Untersuchungen zu rücken, um zu hinterfragen, was dieses Hintergrundwissen aus-

⁴⁶ Catherine Goetze, *Distinction of Peace: A Social Analysis of Peacebuilding* (Ann Arbor: University of Michigan Press, 2017).

⁴⁷ Duclos und Jouhanneau, "To Serve and Survey: French Gendarmes as International Police in Peacebuilding Missions in Bosnia and Kosovo," 10.

⁴⁸ Anne Flaspöler, *African Peacekeeping Training Centres: Socialisation as a Tool for Peace?* (London: Routledge, 2019).

macht: Welches Wissen wird für die internationale Polizeiarbeit als relevant betrachtet, wie wird es vermittelt, wie wird neues Wissen in Trainings verarbeitet, und was sagt dies wiederum über den Charakter der internationalen Polizeiarbeit aus? Damit folgt der in diesem Beitrag vorgeschlagene Blickwinkel Aufrufen, sich weniger mit einer zu erforschenden objektiven Realität von Friedensmissionen und stattdessen mehr mit ihrer subjektiven Interpretation und sozialen Formation zu befassen.⁴⁹

5. Die praktische Erforschung des Trainings

Mit der Hinwendung zu soziologisch informierten Forschungsagenden haben auch soziologische Forschungsmethoden vermehrt Einzug in die Disziplin der Internationalen Beziehungen gehalten.⁵⁰ Ausgehend von einer konstruktivistischen Epistemologie, die den meisten praxistheoretischen Ansätzen zugrunde liegt,⁵¹ plädiert dieser Beitrag dafür, den Praktiken als Untersuchungsgegenstand möglichst nahe zu kommen. Die im Fokus der vorgeschlagenen Untersuchung stehenden Praktiken sind dabei wiederum nicht in erster Linie die alltäglichen Tätigkeiten der Polizist*innen innerhalb der internationalen Friedensmissionen, sondern die in diesem Beitrag diskutierten *pre-deployment trainings* und die alltägliche Arbeit der Trainer*innen und Ausbilder*innen an den Trainingseinrichtungen. Angelehnt an ethnographische Forschung, schlägt Pouliot hierfür die (nicht-)teilnehmende Beobachtung als Methode der Wahl für praxistheoretische Forschungsvorhaben vor.⁵² So wird davon ausgegangen, dass die Methode der Beobachtung einen unmittelbaren Zugang zu Praktiken erlaubt.⁵³

Ein Rückgriff auf ethnographische Forschungsmethoden stellt an dieser Stelle auch einen Brückenschlag zur Disziplin der klassischen Polizeiforschung dar.

⁴⁹ Distler, "Intervention as a Social Practice: Knowledge Formation and Transfer in the Everyday of Police Missions," 341.

⁵⁰ Mark B. Salter, "Introduction," in *Research Methods in Critical Security Studies: An Introduction*, Hrsg. v. Mark B. Salter und Can E. Mutlu (Abingdon, UK: Routledge, 2013), 85-86.

⁵¹ Christian Bueger und Frank Gadinger, *International Practice Theory: New Perspectives* (Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2014), 80.

⁵² Vincent Pouliot, "Methodology: Putting Practice Theory into Practice," in *Bourdieu in International Relations: Rethinking Key Concepts in It*, Hrsg. v. Rebecca Adler-Nissen (New York: Routledge, 2013), 48.

⁵³ Bueger und Gadinger, *International Practice Theory: New Perspectives*, 85.

Während die ethnographische „Feldforschung“ in den Internationalen Beziehungen trotz wachsender Popularität weiterhin als Ausnahme betrachtet werden kann, hat sie in der Polizeiforschung eine lange Tradition.⁵⁴ In Bezug auf die Erforschung der Polizei wird ethnographischen Forschungsansätzen dabei zugeschrieben, dass sie es den Forschenden ermöglichen, vorher „unsichtbare“, informelle Handlungsmuster oder Wertesysteme innerhalb der Polizeiorganisationen aufzudecken.⁵⁵ Dies deckt sich insoweit mit den Erkenntnisinteressen von praxistheoretischen Ansätzen, als dass es auch hier oft darum geht, insbesondere die informellen Spielregeln offenzulegen, die die Praktiken eines Feldes informieren.⁵⁶

Für den in diesem Beitrag diskutierten Fokus auf die Arbeit der polizeilichen Trainingseinrichtungen, beutet eine ethnographische Vorgehensweise zunächst die Teilnahme an bzw. Beobachtung von *pre-deployment trainings*.⁵⁷ Weiter erscheint es aber zudem sinnvoll auch den regulären Arbeitsalltag an den Trainingseinrichtungen in den Blick zu nehmen: was passiert dort vor bzw. nach Trainings, wie werden Trainings weiterentwickelt, und welche „Spielregeln“ kommen bei der Ausgestaltung von Trainings und der internationalen Kooperation zum Tragen? Um die dabei gewonnenen Informationen besser einordnen zu können, empfiehlt es sich Beobachtungen durch semi-strukturierte bzw. Problem-zentrierte Interviews⁵⁸ mit Trainingsexpert*innen zu komplementieren. Diese Kombination verschiedener Methoden der Datenerhebung haben Forschende in Bezug auf Trainings für Friedenmissionen in der Vergangenheit bereits gewinnbringend umgesetzt.⁵⁹ Aus praxistheoretischer Perspektive ist dabei allerdings hervorzuheben, dass das Sprechen über ein Praktik im Rahmen eines Interviews, nicht der Praktik

⁵⁴ Matthew Bacon, Bethan Loftus, und Mike Rowe, "Ethnography and the Evocative World of Policing (Part I)," *Policing and Society* 30, no. 1 (2020).

⁵⁵ *Ibid.*, 2.

⁵⁶ Salter, "Introduction", 85.

⁵⁷ Die hier vorgeschlagene Teilnahme und Beobachtung von Trainings war seitens des Autors ursprünglich bereits für das Jahr 2020 geplant und organisiert. Aufgrund der COVID-19 Pandemie war diese Art der „Feldforschung“ allerdings in 2020 und auch in der ersten Hälfte von 2021 nicht möglich.

⁵⁸ Andreas Witzel, "The Problem-Centered Interview," *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research* 1, no. 1 (2000).

⁵⁹ Flaspöler, *African Peacekeeping Training Centres: Socialisation as a Tool for Peace*; Lehmann, *Ausbildung Der Ausbilder*.

selbst gleichgesetzt werden sollte.⁶⁰ Bei der Einbeziehung von Interviewmaterial in eine Diskussion über Praktiken gilt es dies hinreichend zu reflektieren.

6. Schluss und Ausblick

Mit Hinblick auf die internationale Polizeiarbeit bilden die polizeilichen Trainingsinstitute eine Konstante in einem Feld, das ansonsten von einem ständigen Wechsel des Personals geprägt ist; eines Personals, dessen originäres Aufgabengebiet zudem eigentlich ein anderes ist. Die Trainingseinrichtungen und die dort tätigen Expert*innen nehmen also eine zentrale Rolle als Vermittler ein und leisten einen wichtigen Beitrag zur Arbeitsfähigkeit der internationalen Friedensmissionen, in denen Polizist*innen eingesetzt sind. Dieser Beitrag plädiert dafür die Arbeit und die Ausbildungsseminare an diesen polizeilichen Trainingseinrichtungen stärker in den Forschungsfokus zu internationalen Friedensmissionen zu rücken. Besonders interessant ist dabei, welches Wissen für die internationale Polizeiarbeit als relevant betrachtet wird und wie dieses Wissen im Rahmen der Trainings vermittelt wird. Damit knüpft die mit diesem Beitrag vorgeschlagene Untersuchung an jüngere Debatten und Forschungsarbeiten über den Inhalt und die Bedeutung von Trainings im Bereich der internationalen Friedensmissionen an.

Einer Hinwendung zu soziologischen Herangehensweisen innerhalb der Disziplin der Internationalen Beziehungen folgend, plädiert dieser Beitrag für einen Rückgriff auf praxistheoretische Ansätze, um die Arbeit der polizeilichen Trainingseinrichtungen zu untersuchen. Dabei sollen die Praktiken der an den Trainingseinrichtungen tätigen Expert*innen im Mittelpunkt stehen. Mit einem Rückgriff auf Forschungsmethoden, die der Ethnographie entstammen, wird zudem eine Brücke zur klassischen Polizeiforschung geschlagen.

Zuletzt bieten aktuelle Veränderungsprozesse im Bereich der internationalen Polizeiarbeit spannende Anknüpfungspunkte für den hier vorgeschlagenen Forschungsschwerpunkt. Wie in diesem Beitrag diskutiert wurde, hat sich die internationale Arbeit der Polizist*innen gewandelt. Der Fokus der Missionen liegt heute mehr in den Bereichen des Mentoring und der Beratung, beispielsweise zu SSR-Themen. Das betrifft vor allem die Missionen der EU. Polizist*innen auch auf diese anspruchsvollen Aufgaben vorzubereiten ist eine Herausforderung, der die Trainingseinrichtungen aktuell gegenüberstehen. Somit wäre es aus der hier

⁶⁰ Bueger und Gadinger, *International Practice Theory: New Perspectives*, 89.

vorgestellten Perspektive auch vielversprechend zu untersuchen, wie die Trainingseinrichtungen mit den veränderten Anforderungen an die von ihnen ausgebildeten Polizist*innen umgehen.

7. Literatur

Adler, Emanuel. *Communitarian International Relations*. London: Routledge, 2004.

Bacon, Matthew, Bethan Loftus, und Mike Rowe. "Ethnography and the Evocative World of Policing (Part I)". *Policing and Society* 30, no. 1 (2020): 1-10.

Bliesemann de Guevara, Berit, und Roland Kostić. "Knowledge Production in/About Conflict and Intervention: Finding 'Facts', Telling 'Truth'". *Journal of Intervention and Statebuilding* 11, no. 1 (2017): 1-20.

Brast, Benjamin. "A Sociological Turn in Statebuilding Research?". *Journal of Intervention and Statebuilding* 7, no. 4 (2013): 530-40.

Bueger, Christian, und Frank Gadinger. *International Practice Theory: New Perspectives*. Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2014. doi:10.1057/9781137395535.0001.

Caparini, Marina. "Challenges in Deploying Effective Police to International Peace Operations." In *NUPI Working Paper*, 1-40. Oslo: Norwegian Institute of International Affairs, 2017.

Council of the European Union. "Eu Civilian Training Group (Euctg) Strategic Guidance on Csdp Civilian Training." Hrsg. Council of the European Union. Brussels: Council of the European Union, 2019.

Curran, David. "Training for Peacekeeping: Towards Increased Understanding of Conflict Resolution?". *International Peacekeeping* 20, no. 1 (2013): 80-97.

Distler, Werner. "Intervention as a Social Practice: Knowledge Formation and Transfer in the Everyday of Police Missions." *International Peacekeeping* 23, no. 2 (2016): 326-49.

Duclos, Nathalie, und Cécile Jouhanneau. "To Serve and Survey: French Gendarmes as International Police in Peacebuilding Missions in Bosnia and Kosovo." *Journal of Intervention and Statebuilding* 13, no. 3 (2019): 281-303.

- European External Action Service. "About Euam Iraq", https://eeas.europa.eu/csdp-missions-operations/euam-iraq/33962/about-euam-iraq_en.
- Flaspöler, Anne. *African Peacekeeping Training Centres: Socialisation as a Tool for Peace?* London: Routledge, 2019.
- Gadinger, Frank. "Praxistheorie in den Internationalen Beziehungen." Chap. 22 In *Handbuch Internationale Beziehungen*, Hrsg. Frank Sauer and Carlo Masala, 1-24. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2014.
- Goetze, Catherine. *Distinction of Peace: A Social Analysis of Peacebuilding*. Ann Arbor: University of Michigan Press, 2017.
- . "Learning in Peacebuilding – Mission Impossible?". *Journal of Intervention and Statebuilding* (2019): 1-17.
- Goldsmith, Andrew. "'It Wasn't Like Normal Policing': Voices of Australian Police Peacekeepers in Operation Serene, Timor-Leste 2006." *Policing and Society* 19, no. 2 (2009): 119-33.
- Goldsmith, Andrew, and Harris Vandra. "Out of Step: Multilateral Police Missions, Culture and Nation-Building in Timor-Leste." *Conflict, Security & Development* 9, no. 2 (2009): 189-211.
- Hansen, Annika S., und Stefan Feller. "Internationale Polizeiarbeit in Friedensoperationen Der Vereinten Nationen – Entwicklung, Herausforderungen Und Perspektiven." Chap. 51 In *Handbuch Polizeimanagement*, Hrsg. Jürgen Stierle, Dieter Wehe und Helmut Siller, 1159-88. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2017.
- Holmes, Georgina. "Situating Agency, Embodied Practices and Norm Implementation in Peacekeeping Training." *International Peacekeeping* 26, no. 1 (2019): 55-84.
- Holvikivi, Aiko. "Training the Troops on Gender: The Making of a Transnational Practice." *International Peacekeeping* 28, no. 2 (2021): 1-25.
- Klossek, Lara. "'Training for Peace' – a Universal Practise? How Micro Processes Are Impacting the Likelihood of an Eu–India Cooperation in Peacekeeping." *European Security* 29, no. 4 (2020): 506-23.
- Lehmann, Lena. *Ausbildung Der Ausbilder: Die Vorbereitung Der Deutschen Polizei Auf Auslandseinsätze Am Beispiel Der Afghanistan-Mission*. Frankfurt am Main: Verl. für Polizeiwissenschaft, 2013.

- Löser, Birgit. "Tätigkeitsfeld EU – Polizeiarbeit Im Kontext Von EU-Geführten Auslandseinsätzen – Entwicklungsstand Und Perspektiven." Chap. 52 In *Handbuch Polizeimanagement*, Hrsg. Jürgen Stierle, Dieter Wehe and Helmut Siller, 1189-204. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2017.
- Niederländisches Ministerium der Verteidigung. "European Union Police and Civilian Services Training." Niederländisches Ministerium der Verteidigung, <https://english.defensie.nl/topics/international-cooperation/other-countries/eupst-ii>.
- Niger, EUCAP Sahel. "Qui Nous Sommes." <https://www.eucap-sahel.eu/qui-nous-sommes/>.
- Pouliot, Vincent. "Methodology: Putting Practice Theory into Practice." Chap. 2 In *Bourdieu in International Relations: Rethinking Key Concepts in IR*, Hrsg. Rebecca Adler-Nissen, 45-58. New York: Routledge, 2013.
- Saati, Abrak, und Malin Eklund Wimelius. "Building Peace Abroad and Coming Back Home: Experiences of Swedish Police Officers." *Policing and Society* 28, no. 9 (2018): 1050-64.
- Salter, Mark B. "Introduction." Chap. 1 In *Research Methods in Critical Security Studies: An Introduction*, Hrsg. Mark B. Salter and Can E. Mutlu, 85-92. Abingdon, UK: Routledge, 2013.
- Smith, Michael E. "Learning in European Union Peacebuilding: Rhetoric and Reality." *Global Affairs* 4, no. 2-3 (2018): 215-25.
- Tanner, Samuel, und Benoit Dupont. "Police Work in International Peace Operation Environments: A Perspective from Canadian Police Officers in the Minustah." *Policing and Society* 25, no. 6 (2015): 663-80.
- Ukraine, EUAM. "About Us." <https://www.euam-ukraine.eu/our-mission/about-us/>.
- United Nations Police. "Our History." <https://police.un.org/en/our-history>.
- . "Un Police Training Architecture Programme." United Nations Police, <https://police.un.org/en/un-police-training-architecture-programme>.
- Wehe, Dieter. "Die Beteiligung Der Bundesrepublik Deutschland an Internationalen Polizeimissionen." Chap. 53 In *Handbuch Polizeimanagement*, Hrsg. Jürgen Stierle, Dieter Wehe und Helmut Siller, 1205-33. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2017.

Wenger, Etienne. *Communities of Practice : Learning, Meaning, and Identity*. Cambridge, U.K.; New York, N.Y.: Cambridge University Press, 1998.

Witzel, Andreas. "The Problem-Centered Interview." *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research* 1, no. 1 (2000)

Polizeiliche Erkenntnisse von Kinderpornografiekonsumenten

Eine Analyse hinsichtlich Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern im Rahmen der Täterprofilierung bei operativen Fallanalysen

Nadine Ahlig

Die Studie untersucht erstmalig, inwieweit Personen, die hinsichtlich eines Kinderpornografiedelikts polizeilich registriert sind, ebenfalls aufgrund von Sexualstraftaten z. N. von Kindern auffällig werden. In die Untersuchung eingeschlossen wurden alle bei der Polizei Berlin erfassten Tatverdächtigen eines Kinderpornografiedelikts zwischen 2012 und 2017 (N=1569). Quantitative Analysen ergeben eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit der Registrierung eines Sexualdelikts z. N. eines Kindes. Dieser Befund gilt für alle Tatbestände der Kinderpornografie, mit Ausnahme der Herstellung von Kinderpornografie. Es werden die Ergebnisse weiterer Analysen der Doppelregistrierten sowie eines Zusatzsamples aus Tatverdächtigen des sexuellen Missbrauchs zur Herstellung von Kinderpornografie (n=90) vorgestellt. Die Befunde dienen der empirischen Unterstützung polizeilicher Fallanalysen im Rahmen der Generierung eines Täterprofils und sollen dabei helfen, dezidierte Aussagen zu unbekanntem Sexualstraftätern z. N. von Kindern zu treffen.

1. Theoretischer Hintergrund

1.1. Bisheriger Forschungsstand

Dem Forschungsstand zufolge wird zwischen Pädophilie (sexuelle Präferenz für präpubertäre Kinder, [Falkai & Wittchen, 2015]) und Pädosexualität (sexuelle Interaktion mit Kindern [Dannecker, 1986]) differenziert. Kinderpornografiekonsum wird als ein valider Indikator der Pädophilie angesehen (Dombert et al., 2016). Metaanalysen (bspw. Babchishin, Hanson & VanZuylen, 2015) weisen darauf hin, dass sich die querschnittlichen Profile der Kinderpornografiekonsumenten von denen der Sexualstraftäter z. N. von Kindern unterscheiden. Fraglich ist, ob es sich um distinkte Populationen handelt oder um eine Grundpopulation auf separaten Entwicklungsabschnitten, wobei Kinderpornografiekonsum eine Vorstufe der Sexualstraftat darstellt. Von Interesse ist, inwieweit sich unter den Kinderpornografiekonsumenten der (spätere) Sexualstraftäter befindet. Nach der Theorie des Modelllernens (Bandura, 1979) führt der Konsum zur Sexualstraftat. Konträr führt der Konsum im Sinne der Katharsishypothese (Feshbach, 1955) nicht zu einer Sexualstraftat. In der Forschungslandschaft ist die Koinzidenz beider Phänomene von starker Heterogenität der Befunde geprägt. Bisherige Rückfallstudien beziehen sich meist auf einen kurzen Zeitraum. Zudem untersuchen nahezu alle Studien verurteilte Personen oder Psychatriepatienten. Eine Ausnahme bildet die Arbeit von Straub und Witt (2002), in welcher polizeilichen Registrierungen von verurteilten Vergewaltigern betrachtet werden, um „einen Lückenschluss zwischen den gerichtlichen und polizeilichen Erkenntnissen“ zu leisten (S.7). Weitere Studien, welche polizeiliche Registrierungen untersuchen, sind nicht bekannt.

1.2. Der Nutzen polizeilicher Erkenntnisse im Rahmen der operativen Fallanalyse

Die polizeiliche Fallanalyse stellt ein kriminalistisches Werkzeug dar, welches das Fallverständnis bei Tötungs- und sexuellen Gewaltdelikten vertieft, um ermittlungsunterstützende Hinweise zu generieren (Dern et al., 2010). Basierend auf dem Tatortkontext wird eine Vorhersage von Eigenschaften des Täters erstellt, um die Identifikation von Verdächtigen zu vereinfachen (bspw. Dern, 2003). Kriminalistisch von Interesse sind die Parameter, nach denen recherchiert werden kann (Dern et al., 2004). Der Nutzen polizeilicher Vorerkenntnisse sei besonders betont, da diese als „harte Daten in Dateien abgespeichert sind“ (Straub & Witt, 2002, S. 5). Personen, die über diese Merkmale verfügen, können selektiert und

gesondert überprüft werden (ebd.). Eine Arbeit, welche explizit untersucht, wie häufig Tatverdächtige (TV) von Kinderpornografiedelikten über polizeiliche Registrierungen von Sexualdelikten z. N. von Kindern verfügen, liegt noch nicht vor. Vor dem Hintergrund der Eingrenzung eines bestimmten Personenkreises wäre es von Vorteil, die deliktspezifische Entwicklung eines TV bei einem Kinderpornografiedelikt und die Wahrscheinlichkeit eines zusätzlichen Tatverdachts einer Sexualstraftat z. N. von Kindern zu kennen. Diese Lücke soll von der vorliegenden Studie geschlossen werden.

1.3. Hypothesen

H 1: TV von Kinderpornografiedelikten sind ebenfalls hinsichtlich Sexualstraftaten z. N. von Kindern registriert.

H 2: Es existieren zeitliche Muster hinsichtlich der Abfolge der Registrierungen bei den Doppelregistrierten.

H 3: Bei TV des sexuellen Missbrauchs zur Herstellung von Kinderpornografie sagen die Variablen Opfergeschlecht, Opferanzahl und Täter-Opfer-Beziehung die Registrierung einer weiteren Sexualstraftat z. N. von Kindern vorher.¹

2. Methode

2.1. Stichprobe

Als Grundsampel dienen alle Personen, die bzgl. § 184b StGB (Verbreitung, Besitz/ Verschaffung, Herstellung kinderpornographischer Schriften sowie die Begehung dieser Handlungen gewerbs- oder bandenmäßig) zwischen 2012 und 2017 in Berlin polizeilich registriert wurden (N=1569). Personen, die im o.g. Untersuchungszeitraum wegen des sexuellen Missbrauchs zur Herstellung von Kinder-

¹ Da bei den Tatbeständen der Kinderpornografie keine individualisierten Opferdaten registriert werden (als geschädigt gilt die Allgemeinheit), sind Analysen mit einer reinen Kinderpornografie-Stichprobe nicht möglich. Daher sind solche Berechnungen nur an Fällen des sexuellen Missbrauchs zur Herstellung von Kinderpornografie durchführbar.

pornografie (§ 176a III StGB) registriert wurden – ohne eine weitere Registrierung eines Kinderpornografiedelikts – werden als Zusatzsample betrachtet (n=90).

2.2. Datenerhebung

Es wurde auf den Datensatz des Vorgangsbearbeitungssystems der Berliner Polizeibehörde zurückgegriffen. Polizeiliche Erkenntnisse sind alle Sachverhalte, von denen die Polizei als Straftat Kenntnis erlangt. Dabei ist es irrelevant, ob diese später zu einer gerichtlichen Verurteilung führen. Der Begriff ist vom Term Vorstrafen abzugrenzen (Straub & Witt, 2002). Als tatbeschreibende Variable wurden der Erfassungsgrund sowie das Tat- und Anzeigedatum erhoben. Zur Überprüfung der aufgestellten Hypothesen wurden vier Tätertypen gebildet, welche sich aus dem Vorhandensein sowie der zeitlichen Reihenfolge der Registrierung eines Kinderpornografiedelikts und von Sexualstraftaten z. N. von Kindern ergeben (Typ 1: alleinig Kinderpornografie; Typ 2: Sexualdelikt – Kinderpornografie; Typ 3: Kinderpornografie – Sexualdelikt; Typ 4: Sexualdelikt – Kinderpornografie – Sexualdelikt). Zur Überprüfung der Prädiktoren wurden das Opfergeschlecht, die Opferanzahl und die Täter-Opfer-Beziehung erhoben. Es wurden die demografischen Variablen Geschlecht, Alter und Nationalität des TV sowie Alter und Nationalität des Opfers inkludiert.²

2.3. Datenauswertung

Ein quantitatives Design wurde verwendet. Es erfolgten deskriptive und inferenzstatistische Analysen. Die Irrtumswahrscheinlichkeit wurde auf $\alpha=0.05$ gesetzt.

3. Ergebnisse

3.1. Hypothesentests

H 1: Es liegen signifikante Unterschiede zwischen den Häufigkeiten der Tätertypen vor ($\chi^2=3\ 643.81$, $p<.001$). Typ 2, Typ 3 und Typ 4 treten jeweils signifikant seltener als Typ 1 auf. Ein Vergleich von Typ 1 (kein zusätzliches Sexualdelikt)

² Für Details der Operationalisierung sei auf die ausführliche Studie verwiesen: <https://doi.org/10.4393/3934.4>

mit Typ 2+3+4 (zusätzliches Sexualdelikt) erreichte höchste Signifikanz ($\chi^2=142.00$, $p<.001$) und eine mittlere Effektstärke von $\phi=.3$. Demnach tritt der Tätertyp, bei dem keine Sexualdelikte registriert werden, hochsignifikant häufiger auf als die zusammengefassten Tätertypen, bei denen zusätzlich Sexualdelikte registriert werden. Innerhalb der Kinderpornografietatbestände wurden erneut Typ 2+3+4 (zusätzliches Sexualdelikt) zusammengefasst. Ein Vergleich mit Typ 1 (kein zusätzliches Sexualdelikt) erreichte für alle Tatbestände außer der Herstellung Signifikanz (Verbreitung: $\chi^2=.96$; Besitz/Verschaffung: $\chi^2=.33$; Bande: $\chi^2=.95$). Der Befund, dass ein TV eines Kinderpornografiedelikts unwahrscheinlicher wegen eines Sexualdelikts z. N. eines Kindes registriert wird, gilt folglich für alle Tatbestände bis auf die Herstellung von Kinderpornografie.

H 2: Es wurden paarweise Vergleiche³ derjenigen Tätertypen gerechnet, die mit einem Sexualdelikt registriert wurden (Typ 2, Typ 3, Typ 4). Es konnte – bis auf den Vergleich der Häufigkeiten von Typ 2 und Typ 3 ($p=.79$) – Signifikanz für alle paarweisen Vergleiche erreicht werden ($p\leq.001$). Demnach tritt der Tätertyp, der sowohl vor als auch nach dem Kinderpornografiedelikt hinsichtlich eines Sexualdelikts registriert ist (Typ 4), signifikant seltener auf als die Tätertypen, die ausschließlich entweder vor (Typ 2) oder nach dem Kinderpornografiedelikt (Typ 3) hinsichtlich eines Sexualdelikts registriert sind. Dies ist gültig für die Tatbestände der Verbreitung sowie Besitz/Verschaffung. Innerhalb der Herstellung wurde von keinem paarweisen Vergleich Signifikanz erreicht.

H 3: Es wurde eine binäre logistische Regressionsanalyse des Zusatzsamples gerechnet. Neben den hypothetischen Einflussgrößen wurden demografische Variablen berücksichtigt. Es resultierte ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Tätertyp und der bekannten Täter-Opfer-Beziehung ($p=.002$). Die Chance, dass TV des sexuellen Missbrauchs zur Herstellung von Kinderpornografie wegen eines weiteren Sexualdelikts registriert werden, ist bei einem verwandten oder fremden Opfer 0,2-fach so hoch wie bei einem bekannten Opfer ($\text{Exp}[B]=0.16$).⁴ Weiterhin resultierte ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Tätertyp und dem Tätergeschlecht ($p=.02$). Die Chance, ebenfalls mit einem Sexualdelikt z. N. von Kindern registriert zu werden, ist für weibliche TV von Kinderpornografiedelikten 0,2-fach so hoch wie für männliche TV ($\text{Exp}[B]=0.18$).⁵

³ Binomialtests

⁴ Nagelkerkes $R^2=.20$

⁵ Nagelkerkes $R^2=.09$

3.2. Exkurs

Da Erkenntnisse zu Fremdtätern von besonderer Relevanz sind, ist von Interesse, wie häufig TV von Kinderpornografiedelikten, die zusätzlich ein Sexualdelikt z. N. eines Kindes begehen, fremde Kinder viktimisieren. Analysiert wurden die Täterttypen exklusive Typ 1. Es zeichnet sich bei 15 % (n=19) eine fremde und bei 85 % (n=108) eine verwandte oder bekannte Täter-Opfer-Beziehung ab. Dieser Unterschied ist statistisch signifikant ($p < .01$). Demnach ist es wesentlich unwahrscheinlicher, dass ein TV eines Kinderpornografiedelikts wegen eines Sexualdelikts z. N. eines fremden Kindes registriert ist als z. N. eines verwandten oder bekannten Kindes.

4. Diskussion

4.1. Stichprobenbeschreibung der Bevölkerungsbefragungen

Der vorliegende Befund darf nicht als Beweis der Katharsisthese angesehen werden, sondern lediglich als Deskription der Hellfelddaten. Vielmehr könnte der Befund dahingehend bewertet werden, dass es sich bei den Kinderpornografiekonsumenten und den Sexualstraftätern z. N. von Kindern um unterschiedliche Populationen von Straftätern handelt. Dies ginge konform mit den Ergebnissen bisheriger Metaanalysen. Die Kombination dieser querschnittlichen mit den hiesigen längsschnittlichen Ergebnissen verfestigt die Ableitung, dass es sich um mind. zwei distinkte Grundpopulationen handeln könnte. Der Befund des Exkurses geht einher mit bisherigen Erkenntnissen, wonach der Fremdtäter sexueller Gewaltdelikte eine Seltenheit darstellt (Straub & Witt, 2002). Die Analyse erweitert den abgeleiteten Ermittlungshinweis bzgl. der Fremdtäter.

4.2. Integration in die polizeiliche Ermittlungspraxis

Die Ergebnisse können polizeilichen Fallanalysen dienlich sein und Ermittlungstätigkeiten unterstützen. Liegt ein Sexualdelikt z. N. eines Kindes vor, sollte folglich unter Verwendung der Vorregistrierungen keine Eingrenzung nach TV von Kinderpornografiedelikten hinsichtlich der Tatbestände der Verbreitung, Besitz/Verschaffung und Bande erfolgen. Eine Recherche nach dem Tatbestand der Herstellung von Kinderpornografie ist tendenziell angebracht.

4.3. Kritische Bewertung

Es handelt sich bei den vorliegenden Daten um ein zeitlich begrenztes Berliner Hellfeld. Daher können die Befunde weder bundesweit generalisiert noch werden Registrierungen aus anderen Bundesländern oder Staaten im intraindividuellen Verlauf berücksichtigt. Aufgrund der geringen Fallzahlen der Tatbestände der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung sowie der Herstellung von Kinderpornografie müssen diesbezüglich gewonnene Ergebnisse tendenziell interpretiert werden. Kritisch kann angemerkt werden, dass bei TV von Sexualdelikten z. N. von Kindern nicht pauschal nach Kinderpornografie gesucht wird, sodass auch diesbezüglich von einem Dunkelfeld auszugehen ist. Bei der untersuchten Stichprobe handelt es sich um Personen auf Tatverdachtsebene. Es ist nicht auszuschließen, dass Personen inkludiert sind, deren Tatverdacht ungerechtfertigt ist.

Die ausführliche Studie ist erhältlich unter DOI: <https://doi.org/10.4393/3934.4>

5. Literatur

- Babchishin, K. M., Hanson, R. K. & VanZuylen, H. (2015). *Online child pornography offenders are different: A meta-analysis of the characteristics of online and offline sex offenders against children*. Archives of sexual behavior, S.44(1), S.45-66.
- Bandura, A. (1979). *Aggression – A social learning analysis*. Englewood Cliffs, NJ: Prentice Hall.
- Dannecker, M. (1986). *Bemerkungen zur strafrechtlichen Behandlung der Pädosexualität*. In H. Jäger & E. Schorsch (Hrsg.), *Sexualwissenschaft und Strafrecht* (S.71-83). Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag.
- Dern, H. (2003). *Qualitätsstandards der Fallanalyse bei der deutschen Polizei*. In C. Lorei (Hrsg.), *Polizei & Psychologie*. Kongressband der Tagung „Polizei & Psychologie“ am 18. und 19. März 2003 in Frankfurt am Main (Schriftenreihe Polizei & Wissenschaft, S.55-75). Frankfurt/M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Dern, H., Frönd, R., Straub, U., Vick, J. & Witt, R. (2004). *Geografisches Verhalten fremder Täter bei sexuellen Gewaltdelikten. Ein Projekt zur Optimierung der Einschätzung des geografischen Tatverhaltens im Rahmen der Erstellung eines Täterprofils bei operativen Fallanalysen*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

- Dern, H.; Erpenbach, H.; Frönd, R.; Hieber, O.; Horn, A.; Liesener, E. ... Vullgraf, J. (2010). *Qualitätsstandards der Fallanalyse für die Polizeien des Bundes und der Länder*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Dombert, B., Schmidt, A.F., Banse, R., Briken, P., Hoyer, J., Neutze, J. & Osterheider, M. (2016). *How Common is Men's Self-Reported Sexual Interest in Pre-pubescent Children? The Journal of Sex Research*, 53(2), S. 214-223.
- Falkai, P. & Wittchen, H.U. (2015). *Diagnostisches und statistisches Manual psychischer Störungen DSM-5* (1. Aufl.). Göttingen: Hogrefe.
- Feshbach, S. (1955). *The drive-reducing function of fantasy behaviour. The Journal of Abnormal Psychology*, 50, S. 3-11.
- Straub, U. & Witt, R. (2002). *Polizeiliche Vorerkenntnisse von Vergewaltigern. Ein Projekt zur Optimierung der Einschätzung von polizeilichen Vorerkenntnissen im Rahmen der Erstellung eines Täterprofils bei operativen Fallanalysen*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Antisemitismus als Dauerherausforderung für die Polizei

Das Modellprojekt Regishut – Sensibilisierung zu Antisemitismus in der Berliner Polizei

Alexander Lorenz-Milord, Marc Schwietring und Alexander Steder

Antisemitismus hat viele Gesichter. Er ist eine ständige Gefahr für Jüdinnen_Juden und bedroht die Demokratie. Die Polizei soll antisemitisch motivierte Straftaten erkennen, verfolgen und professionell mit Betroffenen umgehen. Doch fehlendes Wissen und mangelnde Sensibilität auf der einen sowie negative Erfahrungen von Betroffenen auf der anderen Seite belasten das Vertrauen in die Arbeit der Behörde, mindern die Anzeigebereitschaft und gefährden eine konsequente Strafverfolgung. Das im Juli 2020 vom Verein für Demokratische Kultur in Berlin e.V. ins Leben gerufene Modellprojekt Regishut – Sensibilisierung zu Antisemitismus in der Berliner Polizei wirkt dem entgegen. Seine Ziele und Vorgehensweisen werden im Beitrag kurz vorgestellt.

1. Ansprechpartner des Landes Berlin für Antisemitismus: „Natürlich hat Berlin ein Antisemitismus-Problem“¹

Die von Antisemitismus, Verbalattacken und Gewalt begleiteten Anti-Israel-Demonstrationen im Mai 2021 haben es abermals deutlich gemacht: „Der Schutz jüdischer Einrichtungen ist das Gebot der Stunde und muss konsequent durchgesetzt werden. Ein Angriff auch auf einzelne Jüdinnen und Juden ist momentan jederzeit möglich.“² Schon im Vorjahr hatte die Zahl antisemitisch motivierter Straftaten einen neuen Höchststand erreicht. 2020 wurden allein in Berlin 352 entsprechende Fälle von der Polizei registriert (2019: 303).³ Die zivilgesellschaftliche Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Berlin (RIAS Berlin) dokumentierte insgesamt 1.004 antisemitische Vorfälle (2019: 886). Im Durchschnitt ereigneten sich täglich rund drei judenfeindliche Taten in der Bundeshauptstadt. Fast jede fünfte (186) wies inhaltliche Bezüge zur COVID-19-Pandemie bzw. zu den staatlichen Maßnahmen ihrer Eindämmung auf.⁴

Ob strafbare antisemitische Handlungen von Polizist_innen festgestellt und erfasst werden, hängt einerseits von deren Kompetenz, ihrer Sensibilität und ihren Erfahrungen ab. Laut Bericht des zweiten Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus (UEA) muss allerdings davon ausgegangen werden, dass Beamt_innen derartige Taten nicht immer erkennen, melden und korrekt einordnen.⁵ Andererseits sind sie auf Strafanzeigen von Betroffenen oder Zeug_innen angewiesen. Die 2018 von der Agentur der Europäischen Union (EU) für Grundrechte (European Union Agency for Fundamental Rights, FRA) veröffentlichte Zweite Erhebung zu Diskriminierung und Hasskriminalität gegenüber Jüdinnen und Juden in der EU hat jedoch sichtbar gemacht, dass etwa 80 Prozent der betroffenen Jüdinnen_Juden antisemitische Vorfälle nicht anzeigen. Die Mehrheit der Befragten gab an, dass eine Mitteilung folgenlos bleiben und sowieso nichts ändern würde.⁶ Zudem berichteten Betroffene, die sich an die Polizei gewandt hatten, von nega-

¹ Samuel Salzborn zitiert nach Betschka 2020.

² Samuel Salzborn zitiert nach Haak 2021.

³ Vgl. Polizei Berlin 2021, S. 12.

⁴ Vgl. Verein für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) e.V./RIAS Berlin 2021, S. 4f., S. 15.

⁵ Vgl. Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus 2017, S. 31-33.

⁶ Vgl. European Union Agency for Fundamental Rights 2018, S. 9.

tiven Erfahrungen mit Beamt_innen. Diese hätten sich für die antisemitische Motivation einer Tat nicht interessiert, das Erlebte bagatellisiert oder sich anderweitig unsensibel verhalten.⁷ Auch die bekannt gewordenen Fälle von Rassismus und Rechtsextremismus in den Reihen der Polizei dürften das Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörde zusätzlich belasten.

2. Expert_in: „was wir auch dringend brauchen, ist [...] eine Qualifizierung für Vertreter_innen staatlicher Stellen [...], damit die verstehen, was eigentlich antisemitische Ausdrucksformen in der Gegenwart bedeuten“⁸

An dieser Stelle setzt das im Juli 2020 vom Verein für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) e.V. gegründete Modellprojekt Regishut - Sensibilisierung zu Antisemitismus in der Berliner Polizei (Regishut) an.⁹ Es hat sich zur Aufgabe gemacht, Angehörige der Landespolizei in speziellen Fortbildungen systematisch zu qualifizieren, damit sie aktuelle Erscheinungsformen von Antisemitismus besser erkennen, Betroffenenperspektiven berücksichtigen und die Sicherheitsbedarfe der jüdischen Gemeinschaft beachten.

Das Projekt ist unmittelbar aus den durch die Arbeit von RIAS Berlin sichtbar gewordenen Missständen bei der Verfolgung antisemitischer Straftaten entwickelt worden. Sein Auftrag ergibt sich aus dem 2019 vom Senat beschlossenen Berliner Landeskonzert zur Weiterentwicklung der Antisemitismus-Prävention. In ihm wurde festgehalten, Mitarbeitende der Polizei über „die aktuellen Bedrohungen durch Antisemitismus“ zu informieren, sie „für die Situation von Personen und Einrichtungen, die von antisemitischen Übergriffen betroffen oder bedroht sind“ zu sensibilisieren und ihnen Wissen zu „unterschiedlichen Anfeindungs- und Diskriminierungsmuster[n] im Bereich Antisemitismus“ zu vermitteln.¹⁰ Grundlage des Landeskonzerts und der Arbeit von Regishut ist die von der

⁷ Vgl. Reimer-Gordinskaya/Tzschiesche 2021, S. 29; Poensgen/Steinitz 2019, S. 14.

⁸ Ein zwischen Mai 2019 und Juli 2020 geführtes, anonymisiertes Expert_innen-Interview zitiert nach Reimer-Gordinskaya/Tzschiesche 2021, S. 100.

⁹ Das hebräische Wort „regishut“ bedeutet Sensibilisierung

¹⁰ Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung 2019, S. 16f.

deutschen Bundesregierung im September 2017 erweiterte, nicht rechtsverbindliche Arbeitsdefinition von Antisemitismus der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken (International Holocaust Remembrance Alliance, IHRA). Sie steht im Einklang mit dem Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität und wird seit Februar 2018 in der Polizei Berlin als einheitlich verbindliche Antisemitismus-Definition genutzt.¹¹

Regishut orientiert sich an den Grundsätzen der Mobilen Beratung.¹² Als Schwesterprojekt der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) und RIAS Berlin kann es an eine langjährige Expertise in der Analyse- und Beratungstätigkeit zu Antisemitismus sowie an umfassende Erfahrungen in der zielgruppen-gerechten Vermittlung von Fachwissen und Sensibilisierung anschließen. Hinzu kommt der regelmäßige Austausch mit staatlichen Stellen, insbesondere mit dem Antisemitismusbeauftragten der Polizei Berlin, und Nichtregierungsorganisationen.

3. Antisemitismusbeauftragter der Polizei Berlin: „Ziel muss natürlich sein, dass möglichst viele Kollegen sensibilisiert werden“¹³

Zur Zielgruppe von Regishut gehören Führungskräfte im gehobenen und höheren Dienst, Beamt_innen mit besonderer inhaltlicher Nähe zum Thema Antisemitismus (z.B. Ansprechpersonen für interkulturelle Aufgaben, Staatsschutz), Mitarbeiter_innen des Zentralen Objektschutzes (ZOS) sowie Studierende des Bachelorstudienganges Gehobener Polizeivollzugsdienst der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin.

Um diese Personengruppen besser kennenzulernen, sich über vorhandene Wissensstände zu informieren und einen Einblick in deren Arbeit zu bekommen, wählte Regishut einen explorativen Ansatz und führte im vierten Quartal 2020 insgesamt 17 Hospitationen an 13 Dienststellen (Polizeiakademie, mehrere Abschnitte, Einsatzhundertschaft, Dienststelle Arbeitsgebiet Interkulturelle Aufga-

¹¹ Vgl. ebd., S. 4, S. 37.

¹² S. Bundesverband Mobile Beratung e.V. 2017.

¹³ Wolfram Pemp zitiert nach Geiler 2021.

ben (AGIA), Zentralstelle für Prävention, Einsatzleit- und Lagezentrum, Staatsschutz, Kriminalpolizeilicher Meldedienst, ZOS) durch. In diesem Zusammenhang kamen Gespräche mit etwa 200 Polizeiangehörigen verschiedener Amtsbezeichnungen zustande. Parallel dazu wurden die an der Polizeiakademie verwendeten Materialien zur Aus- und Fortbildung ausgewertet.

Hierbei wurden folgende Auffälligkeiten identifiziert: 1) Der Mehrheit der Befragten fehlte Grundwissen über aktuelle Erscheinungsformen von Antisemitismus. Judenfeindschaft wurde zumeist als politisch rechtes oder pathologisches Phänomen wahrgenommen, israelbezogener Antisemitismus war größtenteils unbekannt. Die erweiterte IHRA-Definition schien sowohl in der Ausbildung zum mittleren Dienst als auch in der Polizeiarbeit nur eine geringe Rolle zu spielen; 2) Betroffenenperspektiven wurden selten beachtet und darauf angesprochen als ein allgemeiner Wunsch nach mehr Empathie verstanden. Bezüglich der permanenten Gefahrenlage, der sich Jüdinnen_Juden und jüdische Einrichtungen ausgesetzt sehen, ließen mehrere Befragte erhebliche Unkenntnis erkennen; 3) Jüdinnen_Juden wurden vorrangig als Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und/oder als bloße Religionsgruppe wahrgenommen. Über die Diversität jüdischen Lebens in Berlin bestand insgesamt nur geringes Wissen. Positiv hervorzuheben sind die hohe Bereitschaft zur Weiterbildung und der teilweise explizit geäußerte Wunsch, sich mit Vertreter_innen der jüdischen Communities auszutauschen. Der Großteil der befragten Beamt_innen und Tarifbeschäftigten bemängelte, dass die strukturellen Probleme der Polizei Berlin und die individuellen Belastungen im Dienstalltag (z.B. Mehrarbeit) kaum Zeit für einschlägige Fortbildungen ließen.

Bis Anfang 2021 wurden außerdem Lehrbeauftragte am Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement der HWR Berlin schriftlich befragt und das Curriculum des Studienganges Gehobener Polizeivollzugsdienst näher untersucht. Hinsichtlich der praxisorientierten Vermittlung von Wissen zum Themenfeld Antisemitismus ist der Fachbereich vergleichsweise gut aufgestellt.

Die hier knapp präsentierten Erkenntnisse halfen Regishut speziell konzipierte Bildungsmodule zu erstellen und diese an den Anforderungen sowie der Praxis der Polizeiarbeit auszurichten. Seit dem Frühjahr 2021 werden (Online-)Seminare für Polizei- bzw. Kriminalkommissar-Anwärter_innen angeboten, seit Herbst 2021 zweitägige Fortbildungen an der Polizeiakademie durchgeführt.

4. Ausblick

Eingebettet in das Landeskonzept zur Weiterentwicklung der Antisemitismus-Prävention, hat die Polizei Berlin einen vielversprechenden Weg eingeschlagen. Mit ihren bisherigen Maßnahmen hat die Behörde deutlich gemacht, dass sie die Probleme bezüglich der Prävention und Repression antisemitischer Vorurteilskriminalität erkannt hat und angeht. Der im Juni 2021 von der Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaft Berlin und dem Antisemitismusbeauftragten der Polizei Berlin präsentierte Leitfaden zur Verfolgung antisemitischer Straftaten in Berlin, an dessen Entstehung Regishut und RIAS Berlin beteiligt waren, ist dafür ein gutes Beispiel.¹⁴ Aktuelle Erscheinungsformen von Antisemitismus zu identifizieren, die von ihm Bedrohten wie Betroffenen bestmöglich zu schützen und derartig politisch motivierte Straftaten konsequent zu verfolgen müssen dabei als Daueraufgaben verstanden werden. Regishut unterstützt die Berliner Polizei bei diesen Herausforderungen. Das VDK-Projekt ist inzwischen fester Bestandteil des sogenannten Berliner Modells der Antisemitismusbekämpfung, das sich durch eine „enge Verzahnung von staatlicher und zivilgesellschaftlicher Arbeit gegen Antisemitismus“ auszeichnet.¹⁵ Mit seiner betroffenenzentrierten Ausrichtung, seiner evidenzbasierten Arbeit und seinen zielgruppenorientierten Bildungsangeboten verfolgt Regishut einen bisher einzigartigen Ansatz im Bereich Fortbildung von Polizeiangehörigen und erbringt wichtige Pionierleistungen für nachfolgende zivilgesellschaftliche Angebote.

Kontakt:

Regishut - Sensibilisierung zu Antisemitismus in der Berliner Polizei
c/o Verein für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) e.V.
Gleimstraße 31 / 10437 Berlin

Tel: 030 / 817 985 824

E-Mail: regishut@vdk-berlin.de

¹⁴ Vgl. Polizei Berlin/Generalstaatsanwaltschaft Berlin 2021.

¹⁵ Salzborn 2021, S. 223.

5. Literatur

- Betschka, Julius (2020): „*Natürlich hat Berlin ein Antisemitismus-Problem*“, in: Der Tagesspiegel vom 11. September 2020.
- Bundesverband Mobile Beratung e.V. (2017): *Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus – Inhaltliche und methodische Grundsätze*, Dresden. Online: https://www.bundesverband-mobile-beratung.de/wp-content/uploads/2018/03/bmb_grundsaeetze_DinA5_web.pdf (28.05.2021).
- European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) (2018): *Erfahrungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit Antisemitismus. Zweite Erhebung zu Diskriminierung und Hasskriminalität gegenüber Jüdinnen und Juden in der EU*. Zusammenfassung, Wien. Online: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-experiences-and-perceptions-of-antisemitism-survey-summary_de.pdf (28.05.2021).
- Geiler, Julius (2021): „*Wir haben den Judenhass zur Gänze unterschätzt*“, in: Der Tagesspiegel vom 22. Mai 2021.
- Haak, Julia (2021): Samuel Salzborn: „*Ein Angriff auf Jüdinnen und Juden ist jederzeit möglich*“, in: Berliner Zeitung vom 25. Mai 2021. Online: <https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/samuel-salzborn-ein-angriff-auf-juedinnen-und-juden-ist-jederzeit-moeglich-li.160546> (28.05.2021).
- Poensgen, Daniel/Steinitz, Benjamin (2019): *Alltagsprägende Erfahrungen*, in: Samuel Salzborn (Hrsg.): *Antisemitismus seit 9/11. Ereignisse, Debatten, Kontroversen (Interdisziplinäre Antisemitismusforschung/Interdisciplinary Studies on Antisemitism, Bd. 11)*, Baden-Baden, S. 13-28.
- Polizei Berlin (2021): *Lagedarstellung Politisch motivierte Kriminalität in Berlin 2020*. Stand der Fallzahlen: 17. Februar 2021. Online: https://www.berlin.de/polizei/_assets/verschiedenes/jahresbericht_pmk_-2020.pdf (14.10.2021).
- Polizei Berlin/Generalstaatsanwaltschaft Berlin (2021): *Leitfaden zur Verfolgung antisemitischer Straftaten in Berlin*. Stand Juni 2021. Online: https://www.berlin.de/generalstaatsanwaltschaft/_assets/ueber-uns/beauftragte/antisemitismus/leitfaden_zur_verfolgung_antisemitischer_straftaten_in_berlin.pdf (14.10.2021).
- Reimer-Gordinskaya, Katrin/Tzschiesche, Selana (2021): *Antisemitismus – Heterogenität – Allianzen*. Jüdische Perspektiven auf Herausforderungen der Berliner Zivilgesellschaft (Der Berlin Monitor), Springe.

Salzborn, Samuel (2021): *Antisemitismus zwischen Tat und Straftat. Zur Dunkelfelderhellung am Beispiel des Berliner Modells der Antisemitismusbekämpfung*, in: *Recht und Politik*, Jg. 57, H. 2, S. 221-227.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (2019): *Berlin gegen jeden Antisemitismus! Berliner Landeskonzert zur Weiterentwicklung der Antisemitismus-Prävention*. Online: <https://www.berlin.de/sen/justva/presse/pressemitteilungen/2019/konzept-zur-weiterentwicklung-der-antisemitismuspraevention.pdf> (28.05.2021).

Unabhängiger Expertenkreises Antisemitismus (2017): *Antisemitismus in Deutschland – aktuelle Entwicklungen*. Hg. vom Bundesministerium des Innern, Berlin. Online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/expertenkreis-antisemitismus/expertenbericht-antisemitismus-in-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (28.05.2021).

Verein für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) e.V./Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Berlin (RIAS Berlin) (2021): *Antisemitische Vorfälle in Berlin 2020. Ein Bericht der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Berlin (RIAS Berlin)*, Berlin. Online: https://report-antisemitism.de/documents/Antisemitische-Vorfaelle-2020_Jahresbericht_RIAS-Berlin.pdf (28.05.2021).

Programm der Nachwuchstagung

Empirische Polizeiforschung

am 4./5. März 2021

Eine Veranstaltung des AK Empirische Polizeiforschung, zusammen mit dem Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit der HWR Berlin (FÖPS) und dem Sächsischen Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (SIPS).

Panel 1: Stress, Coping / Organisationskultur

Moderation: Birgitta Sticher

Stress, Organisationskultur und Coping in der Polizei

Daniela Gutschmidt (Deutsche Hochschule der Polizei, Münster)

„Harte Schale, knallharter Kern?“ Eine Untersuchung des Medieneinflusses auf die persönliche und soziale Identität von Polizeibeamten unter besonderer Berücksichtigung von Angst und Gewalt

Alexandra Kern, Alexandra Urban, Henning Staar (Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen)

Polizeidienst in Zeiten der Corona-Pandemie. Eine Befragung zu Handlungssicherheit und persönlichen Einstellungen in der sächsischen Polizei

Reinhold Melcher, Christoph Meißelbach (Sächsisches Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung, Rothenburg/OL.)

Herausforderungen und Lernanlässe für Nachwuchswissenschaftler*innen in polizeipraktisch orientierten Projekten

Mascha Körner, Theresa Lemme, Jonas Schrader (LKA Niedersachsen)

Panel 2: Polizei und Rassismus / Rechtsextremismus

Moderation: Daniela Hunold und Marschel Schöne

Polizei und Rassismus – Wie verstehen deutsche Polizist*innen Rassismus?

Alexander Bosch (Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin)

Law in action 2.0 – Racial Profiling bei der allgemeinen Verkehrskontrolle

Sarah Praunsmändel (Centre for Security and Society, Universität Freiburg)

Polizeiliches und sozialpädagogisches Handeln im Kontext des (jugendlichen) Rechtsextremismus der ostdeutschen Transformationsgesellschaft

Christin Jänicke (Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin), Lucia Bruns (Alice-Salomon-Hochschule Berlin)

Disziplinarmaßnahmen gegen rechtsextreme Polizist*innen: Rechtliche Möglichkeiten und tatsächliche Durchführung

Laura Wisser (Centre for Security and Society, Universität Freiburg)

Panel 3: Lebens- und Arbeitserfahrung (Frauen / Männer in der Polizei)

Moderation: Nathalie Hirschmann und Hermann Groß

Polizist*in werden, Polizist*in sein. Zur Interdependenz von Biographie und beruflichem Handeln

Miriam Schäfer (Georg-August-Universität Göttingen)

Subjektive Lebens- und Arbeitserfahrungen und Ansichten von Polizistinnen in zwei europäischen Ländern, Österreich sowie England und Wales. Geschlechterverhältnis

Hannah Silja Reiter (Universität Wien)

Ordnungen der Polizei: Die Konstruktion von Männlichkeit in der Alltagsorganisation

Kai Seidensticker (Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen)

**Autorität in der Polizei: Wie lässt sich Autorität in der Polizei unterrichten?
Konzept der neuen Autorität**

Matthias Weber (Universität Bielefeld)

Panel 4: Cybercrime / Ermittlung

Moderation: Astrid Jacobsen und Anja Mensching

Cybercrime-Täter*innen auf der Spur: (Ermittlungs-)Wege zum Erfolg

Bettina Pospisil, Edith Huber (Zentrum für Infrastrukturelle Sicherheit, Donau-Universität Krems)

Identifizierung von High- und Low-Risk Tätern in der polizeilichen Jugend-sachbearbeitung

Barbara Bergmann (LKA Rheinland-Pfalz)

Auswirkungen der digitalen Transformation für die Aufgaben und Ausrichtung der Kriminalpolizei. Wie die Technikbetroffenheit die Kriminalpolizei verändert. Figurations- und prozessoziologische Analyse in den Polizeiwissenschaften.

Julia Katherina Mahnken (Absolventin des MaKrim an der Ruhr-Universität Bochum)

Panel 5: Kommunikation und Diskurs der Polizei

Moderation: Nathalie Hirschmann

Vom „Hey Sie da!“ zum „Lasst das!“. Die deutsche Polizei auf Twitter

Caren Stegelmann (Universität Leipzig)

Das Twittern der Hamburger Polizei zwischen Protest Policing und diskursiver Praxis

Johanna Blumbach, Fabian de Hair, Ina Eberling, Sigrid Richolt (Universität Hamburg)

#Instacops – Strategien und Wirkungen digitaler Polizeiarbeit auf Instagram

Tabea Louis, Alexa Agoropoulos, Ben Hundertmark, Jasper Janssen (Universität Hamburg)

Der Begriff des Gefährders im fach- und gemeinsprachlichen Risikodiskurs – eine diskursanalytische Untersuchung

Felix Tripps (Universität Siegen)

Panel 6: Legitimität polizeilichen Handelns

Moderation: Daniela Hunold und Marschel Schöne

Polizeigewalt und Polizeivertrauen. Wie beständig ist der negative Effekt von Polizeiskandalen?

Christof Nägel, Mark Lutter (Deutsche Hochschule der Polizei, Münster)

Die Grenzen von Theorie und Praxis der Procedural Justice Theory im Kontext verdachtsunabhängiger Identitätsfeststellungen

Roman Thurn (Ludwig-Maximilians-Universität München)

Polizei, Wissen, Narrative – Rechtfertigung von Handeln

Tamara Dangelmaier (Deutsche Hochschule der Polizei, Münster)

Panel 7: Bewerbung, Beurteilung

Moderation: Hermann Groß und Peter Schmidt

KI in der Polizei: Innovative Chancen für das Recruiting

Verena Thomas (Deutsche Hochschule der Polizei, Münster)

Nachwuchsgewinnung der Polizeien des Bundes und der Länder – Eine empirische Analyse der Kommunikationsstrategien

Maike Kreyenborg (Deutsche Hochschule der Polizei, Münster)

Wieso wird ein Rechtsanwalt vor der Bewerbung bei der Polizei nur zur Beantwortung der Frage bezahlt, ob man eingestellt werden könnte? Rechtsprobleme bei der Bewerberprüfung aus der Sicht der Bewerbenden

Marco Mohr (Technische Universität München)

Die dienstliche Beurteilung in Polizeiorganisationen

Leo Fenster (Universität Bielefeld)

Panel 8: Polizieren im urbanen Raum

Moderation: Daniela Hunold und Nathalie Hirschmann

Einblicke in das Projekt PluS-i – Plurales Polizieren in der Praxis am Beispiel einer deutschen Großstadt

Sigrid Pehle, Frauke Reichl (Westfälische Wilhelms-Universität Münster)

Sicherheitskooperationen im Bahnhofsviertel Sicherheitskooperationen als Chance für die Polizeiarbeit – empirische Befunde aus drei deutschen Großstädten

Saskia Kretschmer, Benjamin Coomann (Bergische Universität Wuppertal)

Das Reviergebiet als nähräumlicher Orient: Die Konstitution städtischen Raumes als soziale Praxis der Polizei

Eva Brauer (Hochschule Fulda - University of Applied Sciences)

„Kriminelle, Randalierer, ein widerwärtiger Mob“ – (Un-)Sicherheit und Raum in den sicherheitspolitischen Debatten über die Stuttgarter »Krawallnacht« im Juni 2020

Fiona Schmidt (Humboldt-Universität zu Berlin), Ray Trautwein (Universität Potsdam)

Panel 9: Alltagspraxen der Polizei

Moderation: Astrid Jacobsen und Hartmut Aden

Zwischenergebnisse einer Ethnographie zur Vermittlung impliziten Wissens in polizeilichen Einsatztrainings während der Ausbildung

David Czudnochowski (Centre for Security and Society, Universität Freiburg)

Interaktionsdynamiken im Polizeialltag: Eine ethnographische Analyse von Interaktionssituationen

Michaela Strickle (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg)

Zeiten des Polizierens. Notrufprozesse im Gefüge polizeilicher Zeitpraktiken (Österreich)

Philipp Knopp (Universität Wien)

Panel 10: Polizeigewalt

Moderation: Annika Dießner und Clemens Arzt

Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen – strafrechtlich (un)kontrollierbar?

Viktoria Rappold (Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit Berlin)

Die normative Bestimmbarkeit strafbarer Polizeigewalt

Daniel Zühlke (Goethe-Universität Frankfurt am Main)

Rechtswidrige Polizeigewalt und Restorative Justice

Ronja Eisner (Legato Bremen)

Panel 11: Polizei aus politikwissenschaftlicher Perspektive

Moderation: Hartmut Aden

Vereinheitlichungstendenzen im Rahmen der deutschen Polizeipolitik: Ausmaße und Ursachen

Luis Illan (Universität Regensburg)

Was für einen Unterschied macht eine Protestveranstaltung? Die Analyse der Einführung der polizeilichen Identifizierung als unbeabsichtigte Folge der NoG20-Proteste in Hamburg

Dorte Fischer (University of Trento)

Die Erforschung von polizeilichen Trainingsinstituten als „Broker“ der internationalen Polizeiarbeit

Philipp Neubauer (Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik, Universität Hamburg)

Mitschnitte zahlreicher Vorträge der Tagung sind abrufbar unter: <https://www.foeps-berlin.org/veranstaltungen/nachwuchstagung-empirische-polizeiforschung-2021/>.

Beiträge zur Postersession

Polizeiliche Erkenntnisse von Kinderpornografiekonsumenten

Nadine Ahlig (Freie Universität Berlin)

Antisemitismus – kein Thema für die Polizeiausbildung in Berlin

Alexander Steder (Verein für Demokratische Kultur in Berlin e.V.)

Demografischer Wandel und Pensionierungswelle in der Landespolizei MV – eine Prozess-modellierung

Anne Melzer (Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege, Güstrow)

„Silvester 2016/2017 in Köln – rechtmäßige Personenkontrollen aufgrund eines taharrush dschamā'i im Vorjahr?“

Tim Janotta (Polizei Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf)

Die polizeiliche Bearbeitung des Phänomens Alterskriminalität: Zwischen stereotypischen Irrglauben und gerontologischer Wirklichkeit

Frank-Holger Acker (Zentraler Kriminaldienst Hannover)

Wie kriminell sind (angehende) Polizeikommissarinnen und -kommissare?

Frank-Holger Acker (Zentraler Kriminaldienst Hannover)

“Cultures of Rejection“ in der Polizei – In welchen Situationen kommt eine Ablehnungskultur zum Tragen und welche Funktion hat sie? (Polizei Österreich)

Florian Zeller (Universität Wien)

Räumliche Analyse von Kriminalität in Mikrosegmenten

Fabian Dudda (Bergische Universität Wuppertal)

Interne Wirkungsevaluation der Maßnahmen zur Imageförderung 2020 der Polizei Berlin (WiWePol)

Caroline Schnelle (Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin)



Clemens Arzt, Nathalie Hirschmann, Daniela Hunold, Sven Lüders, Christoph Meißelbach, Marschel Schöne, Birgitta Sticher (Hrsg.):

Perspektiven der Polizeiforschung: 1.
Nachwuchstagung Empirische Polizeiforschung
- 4./5. März 2021. In Zusammenarbeit mit
Arbeitskreis Empirische Polizeiforschung,
Forschungsinstitut für öffentliche und private
Sicherheit der Hochschule für Wirtschaft und
Recht Berlin (FÖPS Berlin), Sächsisches Institut
für Polizei- und Sicherheitsforschung (SIPS).

Berlin, Dezember 2021

DOI: <https://doi.org/10.4393/opushwr-3370>